Digitized by Google

<36628295910018

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1857.

Lbü. O. Nr. 6.

Sieben und vierzigster Jahrgang.

I 3

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

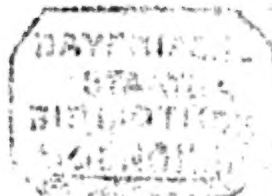

Alphabetisches Sach- und Namen-Register

nebst

chronologischer Uebersicht

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1857.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Genehmigungen.
Agentur-Niederlegungen.
Amtsblätter.
Apotheken-Anlage.
Arsenik.
Aufforderung für Versorgungs-Berechtigte.
Auktionatoren.
Ausfuhr.
Auswanderung.
Bank-Angelegenheiten.
Bau-Sachen.
Beilagen zum Amtsblatt.
Belobigungen.
Bergwerks-Sachen.
Berichtigung im Amtsblatt.
Beschäl-Stationen.
Bevölkerungslisten.
Brücken.
Candidaten der Theologie.
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Concessionen.
Dampfkessel.
Darlehnskassenscheine.
Deichwesen.
Domainen-Sachen.
Eichungs-Sachen.
Einkommensteuer.
Eisenbahnen.
Empfehlung von Schriften.
Fähren.
Feldmäuse.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gesinde.
Gewerbe-Entschädigungs-Renten.
Gewerbe-Institut- u. Gewerbe-Schulen.
Gewerbe-Sachen.
Gewerbe-Steuer.
Grenzverkehr.
Handels-Sachen.
Hausirhandel.
Hilfs-Kassen.
Historische Nachrichten.
Jagd.
Industrie-Ausstellung.
Juden.
Justiz-Sachen.
Kalender-Verwaltung.
Kassen-Anweisungen.
Kassen-Scheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Klassensteuer.
Köhrung.
Landesgewicht, allgemeines.
Landes-Hoheits-Sachen.
Landes-Verweisungen.
Landtage.
Landwirthsch. Angelegenheiten.
Legate.
Mahlsteuer.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medicinal-Sachen.
Militär-Sachen.
Münz-Gewicht.
Namenbeilegung.
Ordensverleihungen.
Paßkarten.
Patente.
Pensions-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Pfandbriefe.
Phosphor.
Polizei-Verordnungen.
Post-Sachen.
Prämien.
Provinzial-Archive.
Provinzial-Steuer-Direktorat.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Rinderpest.
Schiedsmänner.

1*

Lebens- und Pensions-Versicherung „Janus" zu Hamburg.
Cassirer zu Bolkenhain. 435.
Endler zu Schönau. 382.
Fiedler zu Polkwitz. 339.
Fritsch zu Warmbrunn. 395.
Gäbel zu Halbau. 339.
Geistefeldt zu Lüben. 300.
Hiersemenzel zu Landeshut. 488.
Krafft zu Freistadt. 236.
Krause zu Liebenthal. 340.
Liebig zu Neustädtel. 309.
Maue zu Seidenberg. 220.
Opitz zu Naumburg a./B. 343.
Ritter zu Bunzlau. 411.
Schönfelder zu Görlitz. 339.
Taufling zu Schmiedeberg. 448.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.
Appun zu Bunzlau. 332.
Ehrenberg zu Hainau. 68.
Feller zu Sagan. 236.
Heinrich zu Lauban. 131.
Wollmann zu Beuthen a./O. 55.

Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.
Hüppauf zu Görlitz. 92.
Weidner sen. zu Primkenau. 264.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Ende zu Lüben. 332.
Hübner zu Fischbach. 474.
Hübner zu Nieder-Moys. 23.
Kattein zu Beuthen a/O. 332.
Most zu Muskau. 395.
Müller zu Goldberg. 373.
Müller zu Hainau. 378.
Petschke zu Greiffenberg. 372.
Reich zu Görlitz. 404.
Schmiedel zu Jauer. 347.
Weigang zu Hirschberg. 404.

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.
Adler zu Liegnitz. 348.
Faustmann zu Sagan. 411.
Franke zu Freistadt. 425.
Gebhardt zu Bunzlau. 494.
John zu Warmbrunn. 340.
Ismer zu Lüben, 389.
Liebig zu Hirschberg. 343.
Meister zu Lauban. 347.
Raupbach zu Hainau. 373.
Reichelt zu Löwenberg. 339.
Sachs zu Grünberg. 404.
Urban zu Goldberg. 333.
Wiesner zu Neusalz a/O. 426.
Wöhl zu Glogau. 395.

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.
Baumeister zu Lauban. 196.
Curtius zu Alzenau. 91.
Gärtner zu Ruhland. 253.
Geith zu Probsthain. 378.
Höppner zu Neusalz a./O. 332.
Krause zu Schmiedeberg. 347.
Raupach zu Hainau. 41.
Schädel zu Landeshut. 47.
Schubert zu Alt-Reichenau. 91.
Schulz zu Beuthen a/O. 221.
Weiß zu Lüben. 176.
Werscheck zu Jauer. 176.

Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein.
Balke zu Sagan. 332.
Gröbler zu Sprottau. 221.

Agenturen haben niedergelegt: für die

Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Prausnitz zu Görlitz. 110.

Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."
Dreyschuch zu Löwenberg. 474.
Kromrey zu Schlawa. 92.
Thebesius zu Parchwitz. 68.

Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Steudner zu Greifenberg. 372.

Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Geisler zu Landeshut. 361.
Halbsguth zu Jauer. 325.
Röder zu Görlitz. 458.
Siegel zu Freistadt. 325.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Herrmann zu Görlitz. 92.
Walter zu Görlitz. 92.

Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia."
Lachmuth zu Schömberg. 361.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.
Sommer zu Liebenthal. 264.

3*

U.

V.

Namens-Register.

Die Zahlen sind die Seiten-Zahlen im Amtsblatt.

Chronologische Uebersicht

von dem im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1857 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inserate.

Berichtigung. Seite 1 fällt bei der Inhalts-Angabe der Artikel „Tabacksbau" aus.

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblattes zu Liegnitz.

Gedruckt in der Buchdruckerei des W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 3. Januar 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollverein-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30. Dezember 1856.

M. d. J. I. 1676. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
F.-M. III. 31,981. von Westphalen. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Nachdem die Kör-Ordnung vom 14. Juli 1830 von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Folge der an Dasselbe ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. Js. aufgehoben worden ist, so bringe ich dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß den Königlichen Regierungen überlassen worden ist, die zu Erhaltung der Ordnung bei dem Betriebe des durch die mit Ablauf dieses Monats außer Kraft tretenden Kör-Ordnung bis hieher geregelten landwirthschaftlichen Gewerbes vom 1. Januar k. Js. ab geltenden Bestimmungen auf Grund der §§. 11. 12. des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen.

Breslau, den 1. Dezember 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
O.-P. 7978. von Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Verordnung
wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Liegnitz.

No. 1. Betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Reg.-Bez. Liegnitz. I. P. a. 9374.

Auf Grund des §. 6 litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Botsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf

demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von **10** Rthlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem **1**. Februar **1857** in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

Die vorstehende Polizei-Verordnung nebst der Beilage wird auf Grund des §. **11** des Gesetzes vom **11**. März **1850** No. **3256** als für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Departements gültig publicirt.

Liegnitz, den **6**. August **1856**.

(Erste Seite.)

Dienstbuch
für den
(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . , . den . . . . 18 . .

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Zweite Seite.)

(Dritte Seite.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort.
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

(Vierte Seite.)

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom $\frac{\text{8. Juli}}{\text{6. August}}$ 1856.

(Fünfte Seite.)

(Sechste Seite.)

Zeugniß

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.

Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient

als . . . .

auf die Zeit von . . . .

gegen einen Lohn von . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterscheibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizei-Behörde.

(Siebente Seite.)

No. . . . . . .

Zeugniß No. . . . .

(Achte Seite.)

Polizei=Verordnung

für die Hengstkörung im Regierungs=Bezirke Liegnitz.

No: 2. Betreffend die Hengstkörung. I. G. 8753.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir wie folgt:

§. 1.

Privat=Personen, welche einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor, unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach beiliegendem Schema) unter Bezeichnung des Standortes, sowie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung und ebenso jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, bleibt gänzlich verboten.

§. 2.

Alle Privat=Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Fünf Thalern, oder eine, diesem Geldbetrage entsprechende Vergütigung durch Naturalien überlassen werden, müssen dem, für jeden Kreis an gelegenem Orte und zupassender Zeit zusammentretenden Schauamte, welches nach der Bestimmung der Regierung auf ein oder mehrere Jahre zu errichten und Betreffs dessen das Erforderliche durch das Amts= resp. Kreisblatt bekannt zu machen ist, vorgeführt werden.

§. 3.

Jedes Schauamt besteht aus Vier Mitgliedern, und zwar aus:

a) dem Landrathe des betreffenden Kreises,
b) einem Rittergutsbesitzer oder Königlichen Domainenbeamten oder Pächter eines größeren Gutes,
c) einem bäuerlichen Grundbesitzer,
d) dem Kreisthierarzte, oder in Ermangelung eines solchen, aus einem approbirten Thierarzte und wenn auch ein solcher in der Nähe nicht vorhanden sein sollte, einem wohlerfahrenen Kurschmied.

Die Mitglieder ad b. und c. müssen die zu Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Kenntniß und Erfahrung besitzen und werden so wie das Mitglied ad d. für den Fall, daß ein Kreisthierarzt nicht vorhanden ist, so wie je ein Stellvertreter für jedes dieser Mitglieder, von den Kreisständen erwählt.

Das Schau=Amt steht unter der Leitung des Kreis=Landraths, welcher dasselbe zusammen beruft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis=Deputirten die Vertretung des Landraths.

Die Mitglieder des Schau-Amtes einigen sich über die Tage und Stunden der Körung und werden solche ebenfalls durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Außerordentliche Versammlungen des Schauamtes können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden (cf. §. 8.)

§. 4.

Die Schau-Aemter haben als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach ihrem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen, oder mit Spath, Haasenhacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens 4 Jahre alt sein.

§. 5.

Die Resultate der Prüfungen des Schauamtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichung seiner Eigenschaften vermerkt.

§. 6.

Die Beschlüsse der Schau-Aemter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler.

Werden die Letzteren als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwaigen Abänderung dieses Beschlusses untersagt.

Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung anderer Stuten gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welchen aus der nach §. 5. aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind.

Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§. 7.

Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren unter Vorlegung des Erlaubnißscheins zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§. 8.

Die Kosten, welche durch die Körung und die Ausfertigung des Erlaubnißscheins entstehen, in so weit dieselben nicht etwa aus Kreis-Communal-Fonds zu entnehmen sein möchten, sind von den Eigenthümern der zur Besichtigung gestellten Hengste zu tragen und werden von der Regierung festgesetzt.

§. 9.

Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Dezember, hat der Landrath ein Verzeichniß aller, in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privat-Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es sind daher in dieses Verzeichniß sowohl die angemeldeten, der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sicheren Anhalt gewinne.

§. 10.

Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler der öffentlichen Benutzung überlassen und Beschälstationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen, solche dem betreffenden Landrathe auf Erfordern vorzulegen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten auf Erfordern Sprung-Zettel zu verabreichen.

§. 11.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Körordnung werden für jeden einzelnen Contraventionsfall mit einer Polizei-Strafe von Drei bis Zehn Thalern geahndet.

Liegnitz, den 12. Dezember 1856.

No. 3. Betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Physikatsstelle zu Hirschberg. I. P. a. 14882.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Schäffer ist die Physikatsstelle im Kreise Hirschberg zur Erledigung gekommen. Diejenigen Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtiget zu werden wünschen und die Physikats-Prüfung bereits bestanden haben, fordern wir auf, ihre diesfälligen Gesuche, wozu ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst ihren Qualifications- und Führungs-Documenten bis ult. Januar a. f. portofrei an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 26. Dezember 1856.

No. 4. Betreffend die Erhöhung des Communal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer in Sagan. I. P. b. 9218.

Nachdem wir heute im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director auf den Antrag des Magistrats zu Sagan in Gemäßheit der Bestimmung im §. 53 No. II. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt haben, daß vom 1. Januar 1857 ab in Sagan anstatt des bisherigen Communal-Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer daselbst von 25 pCt., ein desfallsiger Zuschlag

von 40 pCt., zunächst für das Jahr 1857, erhoben werde, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, am 29. Dezember 1856.

No. 5. Den Verpflegungssatz der Transportaten betreffend. I. P. a. 14970.

Indem wir unsere Amtsblatt-Verordnung vom 8. November 1854 (Amtsblatt pro 1854 pag. 471) aufheben, bestimmen wir hierdurch, daß von jetzt ab bei Transporten von Landstreichern, Bettlern, Arbeitsscheuen ꝛc. nach dem Correctionshause zu Schweidnitz und dem städtischen Arbeitshause zu Grünberg, so wie bei Transporten, welche auf Kosten des diesseitigen Regierungsfonds stattfinden, der Verpflegungssatz für die Transportaten von 2 Sgr. pro Tag allgemein wieder anzuwenden ist.

Liegnitz, am 29. Dezember 1856.

No. 6. Betreffend die Rinderpest I. P. a. 15013.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Frankfurt a/O.

Nachdem nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Posen die Rinderpest in dem dortigen Regierungsbezirk nunmehr völlig erloschen ist, wird das unterm 14. Juli c. zur Nr. 29 unseres Amtsblattes erlassene Verbot des Einbringens von Rindvieh, Schwarzvieh, Ziegen und Schaafen, so wie des Einführens von Rinderhäuten, Hörnern, unbearbeiteter Wolle und thierischen Haaren aus der Provinz Posen in den Bezirk unserer Verwaltung hierdurch wieder aufgehoben.

Dagegen bleibt das gleichzeitig an dem vorgedachten Orte ergangene Verbot des Einlassens der vorgenannten Thiergattungen und giftfangenden Gegenstände aus den Kreisen Guhrau, Steinau und Wohlau des Regierungsbezirks Breslau in den Bezirk unserer Verwaltung einstweilen noch in Kraft, da die Rinderpest im Kreise Guhrau noch nicht vollständig ihre Endschaft erreicht hat.

Frankfurt a/O., den 22. Dezember 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(gez.) Koch.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. Dezember 1856.

Nr. 7. Betreffend die Einstellung der ferneren Erhebung des Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer ꝛc. III. D. 8256

Durch den §. 1 des im vorjährigen Amtsblatte Stück 17 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gesetzes vom 15. April 1856 über die Forterhebung des 25 Prozent betragenden Zuschlags zur klassificirten Einkommen- und Klassensteuer ist ausdrücklich bestimmt worden, daß dieser Zuschlag nur bis zum 1. Januar 1857 forterhoben werden soll.

Da bis jetzt eine anderweite höhere Bestimmung wegen fernerer Einziehung der 25 Prozent Zuschlag von der klassificirten Einkommen- und Klassensteuer nicht ergangen ist, so fällt selbstredend mit dem 1. Januar 1857 die Forterhebung dieses Zuschlags weg. Liegnitz, den 31. Dezember 1856.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 26. Januar k. J. beginnen die Verhandlungen der ersten Schwurgerichts-periode pro 1857, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird. Bekanntmachung.

Bunzlau, 27. Dezember 1856.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation des bisherigen Oberlehrers an der höheren Bürgerschule in Landeshut, Alexander Höger, zum Conrector dieser Anstalt.

Der Rechtsanwalt und Notar Daniel Bernhard Herrmann Körte wird sein Amt als Notar in unserm Departement und als Rechtsanwalt bei unserm Kollegium und bei dem hiesigen Kreisgericht in den ersten Tagen des Monats Januar 1857 antreten und seinen Wohnsitz hier nehmen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Glogau, den 23. Dezember 1856.

Königliches Appellationsgericht.

(gez.) Graf von Rittberg.

Der bisherige Güter-Expedient Pastini ist zum Königlichen Güter-Expeditions-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Stations-Assistent II. Klasse Lorenz zu Neumarkt ist zum Königlichen Stations-Aufseher in Nieder-Kaiserswaldau bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die nachstehend signalisirten Personen: Landesverweisungen. I. P. b. 8507.

1. Carl Rupp,
2. Carl Ernst Schuster

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen schweren Diebstahls zuerkannte Zuchthausstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, in ihre Heimath gewiesen worden.

1. Signalement. Familien-Name Rupp, Vorname Karl, — Geburts- und Aufenthaltsort Mitwitz in Ober-Franken, — Religion evangelisch, — Alter 27 Jahr, – Größe 5 Fuß 8 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig und

frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart blond (rasirt), — Zähne vollständig, — Kinn und Gesichtsbildung lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen an der linken Wange eine Narbe.

2. Signalement Familienname Schuster, Vorname Karl Ernst, — Geburts- und Aufenthaltsort Herwigsdorf bei Löbau, — Religion evangelisch, Alter 33 Jahre, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn niedrig, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase stumpf, — Mund proportionirt, — Bart rasirt, — Zähne gesund, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 16. Dezember 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

P. a. 14,535. Die nachstehend signalisirten Personen

1. die unvereh. Magdalena Peucker,
2. = = Anna Ullbrich,
3. der Florian Sommer,
4. = Franz Apelt,
5. die unvereh. Marie Anna Gahlert,
6. der Carl Gottlieb Stübner,
7. = Adolph Hohmann,
8. = Carl Hallmann,
9. die Barbara Hallmann geb. Renner,
10. der Wilhelm Ullmann

sind, nachdem dieselben wegen Bettelns und resp. Diebstahls bestraft worden, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten aus dem Lande gewiesen worden.

1. Signalement. Familienname Peucker, — Vorname Magdalena, — Geburts- und Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 18 Jahr, — Haare schwarz, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase stumpf, — Mund gewöhnlich, — Zähne unvollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Ullbrich, — Vorname Anna, — Geburts- und Aufenthaltsort Neudorf bei Reichenberg in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 16 Jahr, — Haare schwarzbraun, — Stirn niedrig, frei, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund proport., — Zähne gut, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe bleich, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Familienname Sommer, — Vorname Florian, — Geburts- und Aufenthaltsort Karolinenthal bei Friedland, — Religion katholisch, — Alter 14 Jahre, — Größe unterm Maaß, — Haare dunkelbraun, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen dunkelbraun, — Augen grau, — Nase klein, — Mund aufgeworfen, — Bart fehlt, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung rund,

— Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Apelt, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Schönborn per Reichenberg, — Religion katholisch, — Alter 14 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart fehlt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: fehlen.

5. Signalement. Familienname Gahlert, — Vorname Marie Anna, — Geburts- und Aufenthaltsort Busch-Ullersdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 18½ Jahr, — Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — Haare schwarzbraun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen schwarz, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn gegrübt, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

6. Signalement. Familienname Stübner, Weber, — Vorname Carl Gottlieb, — Geburts- und Aufenthaltsort Hainewalde bei Zittau i/S., — Religion evangelisch, — Alter 17 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn nidrig, — Augenbraunen und Augen blond, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

7. Signalement. Familienname Hohmann, — Vorname Adolph, — Geburts- und Aufenthaltsort Dörfel bei Reichenberg in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 17 Jahr, — Haare dunkelblond, — Stirn frei, — Augenbraunen schwarz, — Augen braun, — Nase klein, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

8. Signalement. Familienname Hallmann, — Vorname Carl, — Geburts- und Aufenthaltsort Siebengründen in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 63 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond (Platte), — Stirn hoch (gefurcht), — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Bart rasirt (grau), — Zähne sehr defekt, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt gebückt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

9. Signalement. Familienname Hallmann geb. Renner, — Vorname Barbara, — Geburts- und Aufenthaltsort Siebengründen in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 65 Jahr, — Größe 4 Fuß 16 Zoll, — Haare grau,

— Stirn niedrig (runzlich), — Augenbraunen grau, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart ohne, — Zähne defekt, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schwächlich, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

10. Signalement. Familienname Uhlmann, — Vorname Wilhelm, — Geburts- und Aufenthaltsort Prizichowitz in Böhmen, — Religion katholisch, Alter 16 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, schwach, — Augen blau, — Nase und Mund breit, — Bart ohne, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schwach, — Sprache deutsch und etwas böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 29. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Rentner Theodor Krier zu Neunkirchen, im Kreise Ottweiler, ist unter dem 16. Dezember 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Feilenhauen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin unter dem 21. September 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf

ist aufgehoben.

Das dem Zimmermeister Schreeder zu Evingsen unterm 27. November 1855 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 10. Januar 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 65. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1856 enthält unter

No. 4578. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. Dezember 1856; und

" 4579. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. Vom 22. Dezember 1856.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. No. 4. zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1854 à 100 Rthlr. über den am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect, und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,
2) die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Nobiling.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachtrag
zu dem Reglement für außergerichtliche Auctionatoren
vom 15. August 1848.

No. 8. Betreffend das Reglement für außergerichtl. Auktionatoren. I. G. 9216.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20. in dem Reglement vom 15. August 1848. wird dahin ausgedehnt, daß den Auctionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auktions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auktionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden. Berlin, den 21. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Nachtragsbestimmung zu dem Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848. — Amtsblatt pro 1848. Seite 447. — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. Dezember 1856.

No. 9. Die Kalender-Verwaltung betreffend. I. G. 9266.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. Dezember 1852. — Amtsbl. pro 1853. Seite 1. — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 27. v. Mts. nunmehr vom 1. Januar d. J. ab die vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau hierselbst Statt finden wird, und demgemäß sämmtliche, auf das Kalenderwesen bezügliche Mittheilungen nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königliche statistische Büreau zu richten sind.

Liegnitz, den 2. Januar 1857.

No. 10. Die Rinderpest betreffend. I. P. a. 34.

In Folge eines Schreibens der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. vom 27. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Königl. Regierung das durch die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 3. und 16. Juli 1856 ausgesprochene Verbot wegen Abhaltung der Vieh- und Pferde-Märkte in dem auf dem rechten Oder-Ufer belegenen Theile des Reg.-Bezirks Frankfurt mittelst Bekanntmachung durch das Amtsblatt vom 27. Dezember a. pr. aufgehoben hat.

Liegnitz, den 3. Januar 1857.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

No. 11. Betreffend die den Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen bewilligte Invalidenpension eines Unteroffiziers. K. 2427.

Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April dieses Jahres den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Waldersee.

bringen wir mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die betheiligten Veteranen Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers unter Einreichung des Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes sich an das Kommando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Liegnitz, den 30. Dezember 1856.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der am 8. Oktober d. J. zu Sagan erfolgten Verlegung der dortigen Sorauer Thor-Controle in das unmittelbar an der Boberbrücke sub No. 1. am Nizza-Platze belegene Haus erleiden die bezüglich des Sorauer Thores im § 3. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 30. September 1821 vorgeschriebenen Steuerstraßen, welche beim Eingange, wie beim Ausgange, mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände Behufs ihrer steueramtlichen Abfertigung inne gehalten werden müssen, eine Aenderung, wie folgt:

I. In der Richtung vom Eisenbahnhofe.

Die Steuerstraße beginnt beim Eintritt in die Sorauer Vorstadt, namentlich beim Eintritt in die Bahnhofsstraße und geht, der weiteren Straße folgend, über die Boberbrücke bis zu der an der Brücke belegenen Thorkontrole am Nizza-Platz No. 1.

II. In der Richtung von Halbau.

Die Steuerstraße beginnt beim Eintritt in die durch die Sorauer Vorstadt führende Halbauer Straße und läuft auf dieser über die Boberbrücke fort bis zur Thor-Kontrole am Nizzaplatz No. 1.

III. In der Richtung von Sorau.

Die Steuer-Straße beginnt am Eingange der Schützenstraße, das Schießhaus rechts lassend, geht auf der durch die Sorauer Vorstadt führenden Schützenstraße fort bis zu dem Viehmarkt, und dann rechts über die Boberbrücke zur Thor-Kontrole am Nizzaplatze No. 1.

IV. In der Richtung von Fischendorf.

Die Steuerstraße beginnt mit dem Eintritt in die durch die Sorauer Vorstadt führende Fischendorfer Straße, geht auf derselben fort bis zu dem Viehmarkt und dann links über die Boberbrücke zur Kontrole am Nizzaplatz No. 1.

V. In der Richtung von der Sorauer Thor-Kontrole zum Steuer-Amte.

Die Steuerstraße läuft von der Thor-Kontrole am Nizzaplatz No. 1. rechts auf der Fahrstraße des Nizzaplatzes fort, tritt dann in die Sorauer Gasse und führt nach kurzem Laufe auf dieser Gasse links nach dem vormaligen Augustiner-Stifts-Gebäude zum Königlichen Steuer-Amte.

Dies wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 27. Dezember 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. Januar 1857 ab gültigen Zolltarif ein unter den Zollvereinsstaaten vereinbartes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 3. Januar 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rectorats-Prüfung auf den 3. und 4. März 1857 anberaumt. Diejenigen Candidaten

die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a) mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b) mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c) mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diözese,
p) mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell anzugeben ist:
   1. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
   2. Wohnort und Kreisstadt,
   3. in welchen Jahren Candidat studirt hat, und
   4. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 14. Februar der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg lauf den 2. März Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 30. Dezember 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

In Folge der Eröffnung der Liegnitz-Königszelter Eisenbahn werden vom 1. Januar f. ab die Personenposten *Bekanntmachung.*

zwischen Liegnitz und Königszelt,
" Jauer und Königszelt,
" Liegnitz und Landeshut,
" Liegnitz und Schömberg
und " Jauer und Goldberg

aufgehoben, und dagegen folgende tägliche Personenposten eingerichtet:

1) zwischen Striegau und Liegnitz:
   aus Striegau 4 Uhr früh,
   in Liegnitz 8 Uhr früh zum Anschluß an den Tageszug nach Berlin,
   aus Liegnitz 9 Uhr früh nach Durchgang des Zwischenzuges von Berlin und des Tageszuges von Breslau,
   in Striegau 1 Uhr 5 Min. Nachmittags;
2) zwischen Jauer und Landeshut:
   aus Jauer 7 Uhr 30 Min. früh und 8 Uhr 30 Min. Abends nach Durchgang der Züge von Liegnitz,
   in Landeshut 12 Uhr 5 Min. Mitt. und 1 Uhr 5 Min. früh,
   aus Landeshut 12 Uhr 30 Min. Nachts und 3 Uhr 30 Min. Nachm.,
   in Jauer 5 Uhr früh und 7 Uhr 50 Min. Abends zum Anschluß an die Personenpost nach Liegnitz resp. an den 2. Zug nach Liegnitz;

3) zwischen Jauer und Löwenberg über Goldberg:
aus Jauer 9 Uhr früh nach Durchgang des 1. Zuges von Reichenbach,
in Löwenberg 5 Uhr Abends,
aus dto. 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Jauer 5 Uhr 15 Min. Abends zum Anschluß an den 2. Zug nach Reichenbach;

4) zwischen Landeshut und Schömberg:
aus Landeshut 4 Uhr Nachmittags,
in Schömberg 6 Uhr 15 Min. Abends,
aus Schömberg 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
in Landeshut 11 Uhr 45 Min. Vormittags.

Bei sämmtlichen Posten beträgt das Personengeld bei einem Freigewicht von 30 Pfd. 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisengestellung findet überall nach Bedürfniß statt.

Gleichzeitig erhalten folgende tägliche Personenposten den nachstehenden veränderten Gang:

1) die Personenpost zwischen Freiburg und Hirschberg über Bolkenhain:
aus Freiburg 9 Uhr 15 Min. Abends,
in Hirschberg 3 Uhr 45 Min. früh,
aus Hirschberg 11 Uhr Abends,
in Freiburg 5 Uhr 30 Min. früh;

2) die Personenpost zwischen Freiburg und Hirschberg über Landeshut:
aus Freiburg 9 Uhr früh,
in Hirschberg 5 Uhr 20 Min. Nachm.,
aus Hirschberg 10 Uhr früh,
in Freiburg 6 Uhr 15 Min. Abends;

3) die Personenpost zwischen Freiburg und Landeshut
aus Freiburg 9 Uhr Abends,
in Landeshut 12 Uhr 5 Min. Nachts,
aus Landeshut 3 Uhr 15 Min. früh,
in Freiburg 6 Uhr 20 Min. früh;

4) die Personenpost zwischen Waldenburg und Landeshut:
aus Waldenburg 9 Uhr 15 Min. früh,
in Landeshut 12 Uhr Mittags,
aus Landeshut 3 Uhr 15 Min. Nachm.,
in Waldenburg 6 Uhr Nachmitt.

Liegnitz, den 31. Dezember 1856.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre, von 1833 bis 1856, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

No.	Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Bemerkungen.
		der Preußische Scheffel.												
		rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg	pf.	
1	Bunzlau	2	5	7	1	17	7	1	8	—	—	24	—	
2	Glogau,	2	3	9	1	15	2	1	7	10	—	24	2	
3	Goldberg	2	3	4	1	15	6	1	7	5	—	24	2	
4	Görlitz	2	15	8	1	20	6	1	11	2	—	24	9	
5	Grünberg	2	8	5	1	16	6	1	11	6	—	26	1	
6	Hainau	2	4	3	1	16	4	1	8	1	—	24	9	
7	Hirschberg	2	4	7	1	18	2	1	8	7	—	23	1	
8	Hoyerswerda	2	13	1	1	20	4	1	12	—	—	27	—	
9	Jauer	2	5	2	1	15	10	1	6	3	—	23	6	
10	Liegnitz	2	3	6	1	16	6	1	8	2	—	24	8	
11	Löwenberg	2	6	8	1	18	4	1	8	5	—	22	11	
12	Lüben	2	3	7	1	15	10	1	8	—	—	24	5	Fraktion der Preise für Glogau und Liegnitz.
13	Sagan	2	9	9	1	18	5	1	11	11	—	26	1	
14	Sprottau	2	7	4	1	16	—	1	10	—	—	25	3	
15	Freyburg	2	—	4	1	16	11	1	7	1	-	21	3	
16	Neumarkt	2	1	11	1	15	9	1	6	5	—	23	9	
17	Cottbus	2	12	2	1	18	4	1	8	9	—	25	7	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Dobern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1857.

Königliche General-Commission für Schlesien.
Schellwitz.

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der frühern Gesetze festgestellten, in Geld abzuführenden Roggenrente, werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1856 wie folgt:

No.	Namen der Marktstädte.	Weitzen weißer			Weitzen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Bemerkungen.
		der Preußische Scheffel															
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	3	13	5	3	4	4	1	26	3	1	15	—	—	25	—	
2	Glogau,	—	—	—	3	5	4	1	22	2	1	14	10		26	1	
3	Goldberg	3	5	—	3	3	9	1	23	9	1	13	9	—	25	—	
4	Görlitz	3	12	6	3	7	6	2	—	7	1	16	3	—	26	3	
5	Grünberg	—	—	-	3	5	9	1	23	9	1	20	6	—	27	3	
6	Hainau	—	—	—	3	9	6	1	23	9	1	15	—	—	26	—	
7	Hirschberg	3	12	6	3	3	6	1	22	9	1	15	—	—	21	9	
8	Hoyerswerda	—	—	—	3	9	4	1	22	6	1	18	9	—	26	10	
9	Jauer	3	10	—	3	—	—	1	24	—	1	14	—	—	27	—	
10	Liegnitz	3	9	—	3	4	—	1	22	10	1	16	—	—	27	—	
11	Löwenberg	3	15	—	3	8	—	1	26	—	1	13	6	—	23	—	
12	Lüben	—	—	—	3	4	8	1	22	6	1	15	5	—	26	6	Fraktion d. Preise von Glogau u. Liegnitz.
13	Sagan	—	—	—	3	8	9	1	25	4	1	19	4	—	26	7	
14	Sprottau	—	—	—	3	4	4	1	20	11	1	15	4	-	22	10	
15	Landeshut	3	5	6	2	28	6	1	28	—	1	16	—	—	28	—	früherer Normal-Marktort.
16	Freyburg	2	21	2	2	19	-	1	24	2	1	14	8	—	24	4	
17	Neumarkt	—	—	—	2	29	9	1	22	6	1	14	—	—	25	6	
18	Cottbus	—		—	3	12	6	1	21	10	1	17	6	—	26	3	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1857.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Schellwitz.

Unter Hinweis auf den in den öffentlichen Blättern publicirten Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. Dezember v. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die fernere Verwaltung und Betriebs-Leitung der gesammten Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft mit dem Ablauf des verwichenen Jahres von der unterzeichneten, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Oktober v. J. (Ges.-Sammlung pro 1856 S. 864) creirten Königlichen Behörde übernommen worden ist. Bekanntmachung.

Breslau, den 2. Januar 1857.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Kreisgerichtes ist Bekanntmachung.

1. dem Kreisgerichts-Rath Becker als 1. Kurator,
2. dem Kreisgerichts-Sekretair Horstig als 2. Kurator,
3. dem Kreisgerichts-Sekretair Giesel als Rendant

übertragen, und es können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser drei Beamten, welche auch gemeinschaftlich die Quittungen auszustellen haben, erfolgen. Sagan, den 2. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Gasthofbesitzers Flach in Muskau zum Rathmann daselbst,

die Präsentation des bisherigen provisorischen Lehrers an der katholischen Schule zu Nieder-Schönfeld, Amand Hubrich,

---

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurden die Vocationen

für den bisherigen Pastor secundarius Gustav Winter in Sprottau zum Pastor primarius an der evangelischen Kirche daselbst,

für den bisherigen Prediger der reformirten Gemeinde zu Elbing, Julius Theodor Faber zum zweiten ordentlichen Prediger an der Hofkirche zu Breslau und

für den bisherigen Pastor zu Samitz bei Haynau, Ludwig Gustav Penzig, zum Archidiaconus und Senior an der Haupt- und Pfarrkirche von St. Elisabeth zu Breslau

bestätigt.

Der Collaborator Wissowa ist als ordentlicher Lehrer und der Candidat des höheren Lehramts Kleiber als Collaborator am katholischen Gymnasium zu Leobschütz angestellt worden.

Der bisherige Collaborator am Gymnasium zu Oels, Dr. Adolph Ludwig Richard Liebig und der bisherige Hilfslehrer des Gymnasiums zu Oels, Titus Wilde, sind zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Görlitz ernannt worden.

Der bisherige Bürgermeister und Stadt-Syndicus Gustav Adolph Birkner aus Guhrau ist zum Land-Syndicus und Vorstand des Land-Steuer-Amtes in Görlitz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat Dezember 1856.

Befördert: der Staats-Anwalt von Nickisch-Rosenegk zum Direktor des Kreisgerichts in Sprottau,
der Kreisgerichts-Rath Anders in Goldberg zum Direktor des Kreisgerichts in Löbau,
der Appellations-Gerichts-Referendarius Friemel zum Gerichts-Assessor,
der Büreau-Diätarius Schmidt zu Lauban zum Büreau-Assistenten beim Keisgericht zu Rothenburg;

Versetzt: der Kreisgerichtsrath Arents zu Naugardt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg,
der Kreisrichter Hertel zu Herrnstadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban,
der Kreisrichter v. Nickisch zu Sprottau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau,
der Kreisrichter Schultz-Völker zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Anclam mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schwinemünde,
der Gerichts-Assessor Meischeider aus Frankfurt als unbesoldeter Hülfsrichter an das Kreisgericht zu Bunzlau;

Entlassen: 1) auf Ansuchen: der Appellationsgerichts-Referendarius Schuppe zum Zweck des Uebergangs in die Fürstbischöfliche Stiftungs-Verwaltung zu Neisse,
2) durch Urtel des Disziplinar-Gerichts-Hofes: der Kreisgerichtsbote und Executor Latzel zu Sagan;

Pensionirt: der Kreisgerichtsbote und Executor Kauffmann zu Naumburg a/Q.,
der Kreisgerichtsbote und Executor Hoch zu Guhrau, unter Allerhöchster Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens;

Gestorben: der Kreisrichter Schmidt zu Liebenthal,
der Kassen-Diätarius Wittwer zu Liegnitz.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis ultimo Dezember 1856 vorgekommenenen Personal-Veränderungen betreffend.

I. Es wurden ernannt:

1) der Gerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius Schwarz zu Groß-Strehlitz zum Regierungs-Assessor;

2) die Oeconomie-Commissions-Gehülfen von Frankenberg zu Ratibor, Fritze zu Hoyerswerda, Müllendorff zu Steinau zu Oeconomie-Commissarien und der Appellations-Gerichts-Referendar Seyffert zu Muskau zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen;

II. Versetzt wurden:

3) die Gerichts-Assessoren Drolshagen vom Appellations-Gericht zu Paderborn und Büstorff vom Appellations-Gericht hieselbst zur General-Commission hieselbst, ferner der Regierungs-Assessor und Spezial-Commissarius Petrich von Jauer nach Liegnitz und der Regierungs-Assessor und Spezial-Commissarius Keigel von Freistadt nach Groß-Glogau;

III. Verstorben:

4) der Oeconomie-Commissions-Rath, Major Fischer zu Neusalz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Gutspächter Carl Hübner in Nieder-Moys, Löwenberger Kreises ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigung. I. P. a. 14657.

Liegnitz, den 22. Dezember 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1856 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Glogau.		
Wiesau, Ransdorf, Leipe, Groß-Logisch, Guttenstädt, Andersdorf, Berndorf und Carstendorf	Gülden	Wirthschaftsbeamter	Ransdorf.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Liegnitz.			
Neudorf	Lissel	Erbscholtiseibesitzer	Neudorf.
Boberau u. Pansdorf	Büttner	Mühlenbesitzer	Pansdorf.
Kreis Löwenberg.			
Mühlseiffen	Nixdorf	Bauergutsbesitzer	Mühlseiffen
Kreis Sagan.			
Naumburg a/B., Gr.-Dobritsch, Erdmannsdorf, Popowitz u. Eichvorwerk	Seiffert	Bäcker	Naumburg a/B.

Patentirungen. Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrication" ist unter dem 28. Dezember 1856 ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Verwalter Friedrich Everß zu Caldenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 2. und eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage

zum 2. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

1857.

Reglement

zur

Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Gesetzsammlung Nr. 9. pro 1834, sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851, §. 14. (Gesetzsammlung Nr. 20. pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3. der erwähnten Verordnung enthaltenden Allerhöchsten Bestimmungen in Stelle des unter dem 2. Mai 1854 erlassenen und unter dem 28. Mai 1854 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements folgende für die Provinz Schlesien geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Kommandos fünften und sechsten Armeekorps, hierdurch erlassen.

I. Im Allgemeinen.

1.

Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

§. 2.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

a) für die Garde und Linie einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staatskasse, auszuheben;

b) für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Kreise (nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 11.), aufzubringen.

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

3.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungs-Bezirke, Kreise u. Aushebungs-Bezirke.

Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, so wie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Kontingente der Regierungsbezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren und zwar:

a) die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie nach Maßgabe der zu 5. dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1.),

b) die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung. (Nach derselben Verordnung und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. September 1831 zu 3. Gesetz-Sammlung Nr. 16. pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maßstabe vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände, den durch die Verordnung vom 24. Februar 1834 ad 11. freigestellten Ankauf nach dem zu 11. erforderlichen Beschlusse nicht etwa vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft, und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

4.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke dergestalt eingerichtet worden, daß keine Ortschaft über eine Meile von dem Auswahlorte entfernt ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der dienstauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsortes zu wählende Sammelplatz darf indeß in der Regel nicht zugleich der Abnahmeort der Mobilmachungs-Pferde sein, und da, wo es nicht zu vermeiden ist, müssen die betreffenden Kontingente zuerst definitiv abgenommen werden, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk:

b) ein Bezirks-Vorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der erwähnten Lokalkenntniß und Befähigung als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts

der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 28. dieses Reglements festzusetzenden Strafe unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

5.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde

Von diesen Bezirksvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen und zwar von

a) Reitpferden von und über	5 Fuß	3 Zoll,
dieselben kleiner, jedoch nicht unter	5 „	— „
b) Packpferden nicht unter	4 „	11 „
c) Stangenpferden nicht unter	5 „	2 „
d) Vorderpferden nicht unter	5 „	— „

Die etwa erforderliche Berichtigung dieser Uebersicht wird alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst 33⅓ Prozent Reserve zu berücksichtigen und mit dem ermittelten Bestande zu balanciren ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierung, mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Kontingents ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

6.

Abnahmeorte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht. Insofern dieser Abnahme-Ort

a) in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b) in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Kontingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um ihre Kontingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Kontingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5. des Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungs-Falle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

7.

Bildung der Abnahme-Kommission für jeden Abnahme-Ort.

Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, gebildet, bestehend aus

einem von dem betreffenden Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier
mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus

dem Landrathe des gestellenden Kreises eventuell seinem Stellvertreter
mit entscheidender Stimme wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Rekurs gegen die Entscheidung der Kommissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Kommissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben, und zwar:

dem Militair-Kommissarius:
ein Kurschmied nebst sonstigen Sachverständigen,
dem Civil-Kommissarius:
der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

8.

Ernennung der Taxatoren.

Behufs der auf die Auswahl folgenden Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde werden schon im Frieden für jeden Kreis 3 Taxatoren ernannt, welche indeß erst im Mobilmachungsfalle beim Beginn der Ausübung ihrer Funktionen nach dem unten folgenden Formulare (Beilage B.) zu vereidigen sind. Ihre Auswahl erfolgt durch den Kreis-Landrath (welchem es unbenommen bleibt, sich dieserhalb vorher mit den Kreisständen in Vernehmen zu setzen) und sie sind demnächst von ihm dem betreffenden Königlichen Regierungs-Präsidio zur Bestätigung zu präsentiren.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Funktion ist sowohl bei ihrer Auswahl als Bestätigung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen und von denen mit Zuversicht angenommen werden kann, daß sie den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und bald vorübergehende Konjunkturen einzulassen, nach einem gewissen Durchschnitts-Satze zu beurtheilen verstehen.

Für die Ausübung ihrer Funktionen werden die Taxatoren, in sofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diäten-Fond der betreffenden Regierung, auf die an dieselbe durch die Landräthe einzusendenden Liquidationen angemessen remunerirt (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851).

9.

Abnahme-Nationale.

Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem unten folgenden Formulare in zwei Exemplaren,

resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde der Garde und Linie, und für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr,

stets bereit zu halten.

10.

Abnahme-Brenneisen.

Ebenso werden die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie
und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der unten folgenden Anlage A. dieses Reglements zugefertigt oder vom Militair-Pferde-Abnahme-Kommissarius mit zur Stelle gebracht werden.

11.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

Zu 2b. dieses Reglements ist erforderlichen Falls von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach § 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, etwa

durch Ankauf

aufbringen wollen. In diesem Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahmeorte zu 6. dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Die Kreisstände haben schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen, sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

12.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung, Vorladung der Taxatoren und des Thierarztes.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach Abschnitt 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich zu dem vom Kreis-Landrathe zu bestimmenden Termine nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst $33^1/_3$ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene dienstaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienst-

pferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut Abschnitt 4. dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks zu bestimmten Terminen zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Ebenso werden die nach 8. dieses Reglements ernannten drei Taxatoren, sowie der nach 7. dem Landrath beizuordnende Thierarzt aufgefordert, sich Behufs Abschätzung, resp. Untersuchung der auszuhebenden Pferde an dem zur Pferde-Abnahme bestimmten Termine im Abnahme-Orte des Kreises (resp. wenn solcher außerhalb desselben liegt, am Haupt-Sammelplatze des Kreises) einzufinden.

Alle diese Aufforderungen sind auf dem zuverläßigsten Wegen, möglichst durch Gendarmen oder Unterbediente, zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

13.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehr-Pferde diese Bestimmung beibehalten, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linien-Truppen, so wie event. auch das Kontingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden $33\frac{1}{3}$ Prozent des repartirten Kontigents, also auf jede drei Pferde ein viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu 9. dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7 gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen bei den Landräthen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

14.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte, resp. Haupt-Sammelplatz des Kreises.

An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17. dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 22. dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Societäts-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und

mit Ueberweisung der zu 13. dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch demnächst bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrath ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaiger Manquements einzureichen hat.

15.

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

In denjenigen Kreisen, deren Abnahmeort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6 b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Kontingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Komplettirung der Kontingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Kontigent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Kommissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises mit der ersten Abtheilung des Pferde-Kontingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Kommissarius zu 7. bis 10. dieses Reglements als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken.

16.

Zusammentritt der Abnahme-Kommissionen in den Abnahme-Orten, Vereidigung der Taxatoren.

Die nach dem Abschnitt 7. dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit dem als Civil-Kommissarius fungirenden Landrath in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit demselben die Wirksamkeit der Abnahme-Kommission.

Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Kommission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Kommissarius die für seinen Kreis ernannten Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8. dieses Reglements sub B. beigefügten Formular und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Attest zu 23. dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

17.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

Zur nothwendigen, möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von 33⅓ Prozent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit, unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militair-Behörde und von den danach zwischen dem abnehmenden Militair-Kommissarius und dem gestellenden Civil-Kommissarius gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

18.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und demnächst (nicht unmittelbar darauf) die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

19.

Musterung und Auswahl der Mobilmachungs-Pferde.

Die nach dem Abnahme-Orte gestellten Pferde werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert und entweder als tauglich ausgewählt oder als untauglich zurückgewiesen und letztere sogleich von dem Gestellungs-Platze entfernt.

Bei der Prüfung und Entscheidung über die Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde soll zwar der Civil-Commissarius der Abnahme-Kommission eine berathende Stimme haben; dem Militair-Kommissarius aber steht die entscheidende Stimme zu und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht Statt.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Pferde-Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zuchtstuten oder hochzutaxirender Pferde wünschen sollten, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde sofort, d. h. an Ort und Stelle jene anderen Pferde vorgeführt werden.

Wegen der zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde und inwieweit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern (Beilage A.) Bezug genommen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich — resp. für die Garde und Linie und für die Landwehr abgesondert — innerhalb jeder Kategorie (Stangen-, Vorder-, Reit- &c. Pferde für die schwere oder leichte Kavallerie &c.) in der Reihenfolge aufgestellt, daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Rthlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

Inwieweit die Auswahl und Abnahme der Pferde von ihrem Taxwerthe abhängig ist, ist in dem folgenden Abschnitte näher ausgesprochen.

20.

Grundsätze der Abschätzung und Einfluß des Taxpreises auf die Auswahl der Mobilmachungs-Pferde.

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter gewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Auswahl unter den kriegsdiensttauglichen Pferden das Interesse der Staatskasse sowohl als auch der Kreis-Kommunalkasse, soweit es die Interessen des Militairdienstes gestatten, berücksichtigt werden muß. Es ist daher der Pferde-Be-

darf zunächst überhaupt durch diejenigen Pferde, deren Taxe am niedrigsten ausfällt, oder aber durch die nicht über 100 Rthlr. taxirten Pferde, bei den darüber taxirten aber wiederum nur durch die am niedrigsten abgeschätzten Pferde zu decken und hierbei jedesmal die Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde des Kreises, beziehungsweise des Aushebungs-Bezirks zu berücksichtigen.

21.

Abschätzung der kriegsdiensttauglichen Pferde.

Nachdem die Abnahme-Kommission die überhaupt diensttauglichen Pferde ausgewählt und in der im Abschnitt 19. gedachten Reihenfolge aufgestellt hat, werden dieselben Stück für Stück der Taxations-Kommission vorgeführt, und zwar die für die Garde und Linie ausgewählten Pferde zuerst. Der mit der Aufzeichnung der Taxen zu beauftragende Kreis-Beamte trägt zunächst das zur Abschätzung gelangende Pferd in das von dem Landrath als Civil-Kommissarius schon bereit gehaltene, resp. für den Pferdebedarf der Garde und Linie oder der Provinzial-Landwehr bestimmte Abnahme-National (sub 9.), dieses Reglements und Beilage C. ein; demnächst giebt jeder der Taxatoren seine Stimme besonders und geheim dem Kreis-Beamten ab, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der Taxatoren in die dafür angelegten Kolonnen des Abnahme-Nationals einzutragen, daraus die auf volle Thaler abzurundende Fraktion zu ziehen und in Zahlen und Worten hinzuzufügen hat. Erst dieses durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden Pferdes ist sofort vernehmbar auszusprechen, während die von den einzelnen Taxatoren gemachten Werths-Angaben geheim zu halten bleiben. Dem Eigenthümer des Pferdes oder dessen Stellvertreter steht es hiernächst frei, seine Einwendungen bezüglich des Taxpreises gegen die Abnahme-Kommission unverzüglich zu äußern. Gegen die hierauf erfolgende definitive Entscheidung, wobei der Civil-Kommissarius die entscheidende Stimme hat, ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

22.

Abnahme der Pferde.

Nach beendeter Abschätzung der Pferde wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

daß nach dem Inhalte des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . geschrieben: . . . . . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammttaxe von . . . . . Rthlr. geschrieben . . . . . Thalern zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden, und daß die Abnahme der sub laufende Nummer . . verzeichneten über 100 Rthlr. abgeschätzten Pferde wegen Mangel an billigeren kriegsdiensttauglichen Pferden zur Deckung des Bedarfs unvermeidlich gewesen ist, bescheinigt

(Abnahme-Ort und Datum.)
a) Die Abnahme-Kommission.
(Unterschriften.)

b) Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Korps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L. dergestalt auf die Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

23.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

Alle abzunehmenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr, sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert, noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militair-Abnahme-Kommissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreis-Fonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

24.

Liquidation u. Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, sowie der Remuneration der Sachverständigen.

Die nach Abschnitt 22. mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Kommissarius des Kreises in Empfang, um

a) die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Rigierung zu liquidiren,

dagegen

b) für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen.

Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungs-Pferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 27. Mai 1831 gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denselben zu 8. dieses Reglements, so wie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remuneration durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

25.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungspferden.

Die Abnahme-Kommissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungs-Pferde, so weit als angänglich selbst zu sorgen. Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Kommission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolgs nach Abschnitt 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der kontraktlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. dieses Reglements zusammenzuziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben nnd nachträglich abzunehmen.

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungs-Pferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden

Civil-Abnahme-Kommissarius sowohl der zuständigen Regierung, als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus anderen Kreisen, wo nach der zu 14. dieses Reglements zu machenden Anzeige ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

26.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde u. Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch, für diesen Zweck einstweilen auszuhebende resp. einzuberufende dienstpflichtige Leute (event. selbst aus den Reserve- und Landwehr-Mannschaften des ersten und zweiten Aufgebots) oder bei deren Unzulänglichkeit durch besonders zu miethende Koppelknechte. Allen diesen Leuten wird für die Dauer des Dienstes als Koppelknechte der ortsübliche Tageslohn gewährt und so lange sie beim Pferde-Transport-Kommando befindlich sind, ebenso Natural-Quartier wie den Kommando-Mannschaften selbst, mit der Verpflichtung angewiesen, die in demselben erhaltene Verpflegung aus ihrem bedungenen Lohne zu bestreiten. Für die, nach 3 Meilen pro Tag abzumessende Dauer des Rückmarsches aus dem Mobilmachungs-Orte des Truppentheils in die Heimath wird ihnen der bedungene Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung ausgezahlt. Die Höhe der Löhnungen wird von der Abnahme-Kommission festgesetzt, die bedungenen Beträge von dem betreffenden Landrath vorschußweise aus den Kreis-Kommunalkassen gezahlt und von ihm, oder, wenn der Kommandoführer die Leute engagirt hat, von diesem durch den Truppentheil bei der Korps-Intendantur auf gehörig belegte und bescheinigte Liquidationen zur Erstattung liquidirt.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

27.

Prozente für die Landwehr-Kavallerie.

Außer dem, auf den Kreis repartirten Kontingente an Landwehr-Kavallerie-Pferden wählt der Militair-Kommissarius noch einen Zuschlag von 3 Prozent (nach den obigen Grundsätzen zu 17. und 18.) aus. Diese Prozent-Pferde werden mit ihrem Taxwerthe in besondere Nationale eingetragen, jedoch weder mit dem Brandzeichen versehen, noch mit den übrigen abgenommenen Pferden an die Truppentheile abgesandt, sondern einstweilen den Eigenthümern mit dem, zu landräthlichem Protokolle zu eröffnenden Bemerken zurückgegeben, daß die Pferde für den etwa noch eintretenden Fall des Bedarfs drei Wochen lang, vom Tage des Pferde-Aushebe-Geschäfts ab, disponibel zu halten sind, weder anderweit verkauft, noch vertauscht werden dürfen und auf eine, innerhalb der vorgedachten Frist ergehende Aufforderung sofort dem betreffenden Truppentheil zugeführt werden müssen. Zugleich sind die Eigenthümer mit den Strafbestimmungen im nachfolgenden Abschnitte bekannt zu machen, welche unnachsichtlich im Fall der Nichtbeachtung der vorhergehenden Bedeutung anzuwenden bleiben. Den betreffenden Orts-Gerichten ist von dem Landrath zur Pflicht zu machen, darüber zu wachen, daß innerhalb dreier Wochen eine Veräußerung oder Vertauschung der Reserve-Pferde nicht vorgenommen und im Fall der begehrten Nachgestellung auch wirklich das im National verzeichnete Pferd gestellt werde.

28.

Straf-Bestimmungen.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in

Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10, und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Samml. S. 268, nicht nur:

a) zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10. enthaltenen Strafvorschrift entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetzsammlung Seite 245, oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

29.

Schluß. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 28. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 9. April 1856.

Der kommandirende General des 6. Armee-Korps.
v. Lindheim.

Der Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
Graf Waldersee.

Beilage A. (zum Abschnitt 19. des Reglements.)

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein,
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen:
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauche möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
gez. v. Bonin.	Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Beilage B. (zum Abschnitt 8. und 16. des Reglements.)

Eides-Formular
für
die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, (Vor- und Zuname,) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den mir so eben vorgehaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage C. (zum Abschnitt 9. des Reglements.)

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde

aus dem Kreise

Regierungs-Bezirks

(und zwar sind

1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2. über die aus Kreisfonds zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen).

Nummer.	1. Vor- und Zuname des Besitzers	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
			Wallach.	Stute.	Jahre		Fuß.	Zoll.

7. Sind abgenommen als: *)					8. Taxe der abgenommenen Pferde.					9.
Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	1ter Taxator. Rtl.	2ter Taxator. Rtl.	3ter Taxator. Rtl.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Zahlen. Rthlr.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern. in Worten. Rthlr.	Bemerkungen.
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen. (conf. Abschn. 27. des Reglements.)

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als:“

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 17. Januar 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die zu Wenig=Rackwitz, Kreis Löwenberg, etablirt gewesene Privat=Beschäl=Station ist eingegangen, was mit Bezug auf unsere Amtsblatt=Bekanntmachung vom 8. Mai 1855 (20. Stück pro 1855) hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

No. 12. Betreffend die eingegangene Privatbeschäl=Station zu Wenig=Rackwitz. I. G. 9167.

Liegnitz, den 6. Januar 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch das Ableben des Pastors Reiche zu Doeberle, Kreis Oels, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden.

Bekanntmachung.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Thaler und ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig Patron dieser Stelle.

Breslau, den 23. Dezember 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Prüfung der im Jahre 1857 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als am

Betrifft die Termine zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste pro 1857. P. C. 266.

Montage den 9. März und
am Montage den 28. September künftigen Jahres

festgesetzt.

Die zu diesem Termine sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruction vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit,
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten und
e) eines von der Orts-Polizei-Behörde auszustellenden Moralitätsattestes,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine, bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission in portofreier Eingabe, ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine, oder anderweiten Bescheid, resp. bei vollständiger Nachweisung der vorschriftsmäßigen Qualification durch die eingereichten Zeugnisse, die Zusendung des Qualifications-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, durch Vermittelung desjenigen Königlichen Landrath-Amtes, in dessen Kreise der Wohnort ihrer Angehörigen oder ihres Vormundes belegen ist, zu gewärtigen.

Aspiranten, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist vorschriftsmäßig zu bewirken unterlassen, werden unter keinen Umständen zu dem vorstehenden Prüfungstermine zugelassen werden und haben sich die daraus für sie etwa entstehenden nachtheiligen Folgen alsdann selber beizumessen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den dazu bestimmten Tagen Vormittags um neun Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der sich Anmeldende das 20. Lebensjahr vollendet, so wie andererseits die in Rede stehende Anmeldung nicht eher als nach vollendetem 17. Lebensjahre des Aspiranten erfolgen darf.

Liegnitz, den 20. Dezember 1856.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Frh. v. Boenigk, Oberstlieutenant im 18. Infanterie-Regiment.

v. Lüdemann, Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Bekanntmachung.

Mit der am 4. und 5. Februar c. in dem unterzeichneten Seminar stattfindenden Rectorats-Prüfung soll auch in diesem Jahre die Commissions-Prüfung verbunden werden. Beiderlei Prüflinge haben die Genehmigung zur Prüfung bei dem Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegium nachzusuchen.

Dagegen findet die Lehrerin=Prüfung am 11. und 12. Februar statt, wozu die Genehmigung der genannten Behörde gleichfalls nothwendig ist.

Die Aufnahme=Prüfung achtzehnjähriger Schulpräparanden trifft am 6. und 7. April und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis Ende März folgende Schriftstücke an den Unterzeichneten eingereicht: das Taufzeugniß, den Communionschein, ein Gesundheitsattest vom Königlichen Kreisphysikus, den Wiederimpfungsschein, ein versiegeltes Zeugniß über ihre Vorbildung und sittliche Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit und den selbstgefertigten Lebenslauf.

In diesem Jahre findet die erste Wiederholungsprüfung statt, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche im Jahre 1855 die Abiturienten= oder Extraprüfung bestanden haben. Ihre schriftliche Anmeldung unter Beischluß eines Zeugnisses von dem Revisor wird bis zum 10. Mai erwartet, während sie am 18. Mai früh um 6 Uhr im Seminar persönlich sich einzufinden und ihr erstes Prüfungszeugniß mit zu bringen haben.

Breslau, den 5. Januar 1857.

Königliches katholisches Schullehrer=Seminar.
Baucke, Director.

Vom 16. d. Mts. ab wird die Personenpost zwischen Liegnitz und Striegau aufgehoben. Bekanntmachung.

Von demselben Termine ab wird die 2te Personenpost nach Jauer aus Landeshut um 2 Uhr früh abgefertigt werden, und in Jauer um $6\frac{1}{2}$ Uhr früh zum Anschluß an den Frühzug von Reichenbach resp. Königszelt nach Liegnitz eintreffen.

Liegnitz, den 13. Januar 1857.

Der Ober=Post=Director.
Albinus.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Forst=Polizei=Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bunzlau sind für den dortigen städtischen Forstbezirk dem Bürgermeister Flügel daselbst commissarisch übertragen worden. Praes. 50.

Liegnitz, den 10. Januar 1857.

Der Regierungs=Präsident.
Graf Zedlitz=Trützschler.

Des Königs Majestät haben den Pastor primarius Reymann in Sagan zum Superintendenten der Diöcese Sagan zu ernennen geruht.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Königl. Appellationsgerichts-Referendarius Rammstedt zum besoldeten Rathsherrn und Kämmerer der Stadt Lauban.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurden bestätigt die Vocationen
für den bisherigen Pfarrvicar Karl Friedrich Weigelt zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Pleß und für den bisherigen Archidiaconus und Senior Johann Karl Herrmann Schmeidler zum Probst zum heiligen Geiste und Pastor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau.

Den Pächtern der Johannis-Stifts-Güter Kunz zu Rosenau und Zimmermann zu Wolfsdorf ist der Titel als Königlicher Ober-Amtmann verliehen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Landeshut.		
Dittersbach städtischen Antheils	Scholz	Lehrer	Dittersbach.

Breslau, der 6. Januar 1857.
Königliches Appellations-Gericht.
von Schlieckmann.

Patentirung. Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4. Januar 1857 ein Patent
auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31. Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 24. Januar 1857.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetz=Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4580. die Bestätigungs=Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Actien=Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mühlheim an der Ruhr errichteten Actien=Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1856.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung.

No. 13. Betreffend die Hengstkörung. I. G. 226.

A. Schema zu einem Anmeldezettel.

Namen des Besitzers.	National des Hengstes.	Stations=Ort.	Bemerkungen.

B. Schema zu einer Nachweisung

der im Kreise . . . . im Jahre 18 . . etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthlr.	Bemerkungen.
1.	N. N.	N.	braun ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 5 Jahr alt,	5	ist gekört.
2.	N. N.	N.	Rothschimmel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 6 Jahr alt,	4	ist gekört.

Indem wir diese in den Paragraphen 1. und 9. unserer Polizei-Verordnung vom 12. Dezember 1856 (diesjähriges Amtsblatt No. 1) erwähnten Schemata nachträglich zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betreffenden Königlichen Landraths-Aemter unsers Bezirkes auf, uns binnen 4 Wochen unter Einreichung der Nachweisung der für dieses Jahr etablirten Privat-Beschäl-Stationen (§. 9. der Polizei-Verordnung) die Mitglieder des Schau-Amtes und deren Stellvertreter (§. 3. loc. cit.) anzuzeigen.

Gleichzeitig erinnern wir an die rechtzeitige Einreichung der durch unsere Circular-Verfügung vom 26. Juli 1850 (I. G. No. 5487) vorgeschriebenen Nachweisung. Liegnitz, den 12. Januar 1857.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäl-Stationen des Königlichen Schlesischen Landgestüts zu Leubus.

No. 14. Betreffend die Beschäl-Stationen des Kgl. Schlesischen Landgestüts zu Leubus. I. G. 297.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts in folgenden Stationen aufgestellt werden:

1. im Kreise Liegnitz zu Schlauphof 3 Beschäler,
2. „ „ Liegnitz „ Panten 2 „
3. „ „ Liegnitz „ Groß-Läswitz 3 „
4. „ „ Glogau „ Priedemost 2 „
5. „ „ Lüben „ Ossig 2 „
6. „ „ Görlitz „ Girbigsdorf 2 „
7. „ „ Hirschberg „ Berthelsdorf 2 „
8. „ „ Grünberg „ Saabor 3 „

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß am 1. Februar d. J. die Hengste auf die bezeichneten Stationen von Leubus abgehen werden. Liegnitz, den 12. Januar 1857.

№ 15. betreffend den Schluß der niederen Jagd pro 1857. I. P. a. 1032.

Der Schluß der niederen Jagd wird in diesem Jahre auf
den 8. Februar
festgesetzt.
Liegnitz, den 20. Januar 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1. Februar d. J. ab wird zwischen Glogau und Liegnitz eine dritte tägliche Personenpost, unter Benutzung viersitziger Hauptwagen, eingerichtet. Dieselbe wird, wie folgt, coursiren:

aus Glogau um 12½ Uhr Nachts, nach Ankunft der 4. Personenpost aus Lissa,
in Liegnitz um 6 35 Uhr früh, zum Anschluß an den gemischten Zug von Berlin nach Breslau,
aus Liegnitz um 8 Uhr Abends, nach Ankunft des gemischten Zuges von Breslau nach Berlin,
in Glogau um 2 Uhr früh, zum Anschluß an die erste Personenpost nach Lissa.

Das Personengeld beträgt pro Person und Meile, bei 30 Pfund Freigepäck, 6 Sgr. Beichaisen werden auf allen Stationen des Courses nach Bedürfniß gestellt. Unterwegs dürfen Personen zur Mitbeförderung mit der neuen Post an denselben Haltepunkten aufgenommen werden, welche für die beiden bisherigen Glogau-Liegnitzer Personenposten festgesetzt sind.

Liegnitz, den 12. Januar 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar wird vom 4. bis 6. März c. abgehalten werden.

Präparanden, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens bis zum 20. Februar c. in portofreien Briefen, ohne Anwendung von Stempelbogen, unter Einreichung folgender Papiere bei dem Unterzeichneten zu melden:

1. das Taufzeugniß,
2. ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und wenn Präparanden innerhalb Jahresfrist noch in einem andern Orte gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar erhaltene Vorbildung,

4. ein doppeltes Gesundheits-Attest von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt,
Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Prüfling auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden,
5. einen selbstgefertigten Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen.
Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:
a) der Tauf- und Familienname des Präparanden,
b) dessen Alter und Geburtsort nebst Angabe des Kreises, worin letzterer liegt,
c) Stand und Beruf des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind,
d) bei wem sich der Präparand zuletzt aufgehalten,
e) wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen schon Theil genommen.

Zur Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche am ersten Mai d. J. das siebenzehnte Lebensjahr vollendet und das zwanzigste nicht überschritten haben, Mittwochs den 4. März c., Vormittags 11 Uhr, haben sich die Prüflinge im Musiksaale des Seminars persönlich einzufinden.

Bunzlau, den 13. Januar 1857.

Der Director des Königlichen Schullehrer-Seminars.
Woepcke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 84. Der an die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungs- und Bau-Rath Hirschberg hat am heutigen Tage sein neues Amt angetreten.

Liegnitz, den 16. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Präsentation für den zum Schullehrer, Organisten und Küster zu Schlaup, Kreis Jauer, ernannten Lehrer Karl Runge,
die Vocation für den zum Lehrer, Organisten und Küster in Zauche, Kreis Grünberg, ernannten bisherigen Hülfslehrer Julius Schwedowitz,
die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Heinrich Lessmann zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Hirschberg.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Diaconus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau, Theodor Julius Herbstein, zum Subsenior an dieser Kirche bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Uebertragen: 1) die Post-Expedition in Liebenthal dem vormaligen Kaufmann Leßmann aus Lobendau,
2) die Posterpedition in Lähn dem Rendanten Kelbaß,
3) die Posterpedition in Krischa dem Oeconom Petrick.

Versetzt: 1) der Post-Inspector Kolitz von Oppeln nach Liegnitz,
2) der Orts-Post-Kassen-Kontroleur v. Wartenberg von Liegnitz nach Eilenburg,
3) der Ober-Post-Secretair Gürtler von Liegnitz als commissarischer Post-Amts-Vorsteher nach Jauer,
4) der Post-Secretair Winkler von Berlin als commissarischer Post-Amts-Vorsteher nach Lauban,
5) der Ober-Post-Secretair Horn von Oppeln zur Ober-Post-Direction in Liegnitz,
6) der Post-Secretair Rosener von Görlitz als commissarischer Büreau-Beamte zur Ober-Post-Direction in Oppeln,
7) der Post-Secretair Busse von Königsberg i/Pr. nach Bunzlau,
8) der Post-Secretair Oschatz von Grünberg nach Görlitz,
9) der Post-Secretair Lehmann von Sorau nach Grünberg,
10) der Post-Expeditions-Vorsteher Weniger von Jauer nach Greifenberg Schl.,
11) der Post-Expediteur Opitz von Liebenthal nach Naumburg a/B.

Pensionirt: 1) der Posterpediteur Schulze in Naumburg a/B.,
2) der Packbote Saurig in Bunzlau,
3) der Packbote Senftleben in Liegnitz.

Ausgeschieden: der Posterpediteur Minor in Lähn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

1. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Reg.-Bezirk Liegnitz für die Monate November und Dezember 1856. I P. b. 195.

Im Monat November war die Witterung kälter und trockner als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. In der ersten und zweiten Decade hatte an mehreren Tagen gelinder, und vom 25. ab bis zum Schlusse des Monats anhaltender Frost statt.

Es wurde beobachtet: Frost am 5. 6. 7. 10. 15. bis 22. 25. bis 30.; Schneegestöber am 7. 9. 13. 15. 16. und 18.; erheblicher Schneefall am 25., in Folge dessen die Oberfläche der Erde mit einer Schneedecke von etwa einem Fuße versehen wurde, die bis zum 6. Dezember andauerte; Regenschauer am 4. 7. 9. 13. und 14.; anhaltendes Regenwetter am 23. und 24. Der Wasserstand in den Flüssen war niedrig.

Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 1. 2. und 6., der niedrigste = 27″ 1‴ am 24. und 25.; der höchste Thermometerstand = + 7° R. am 3., der niedrigste = — 7° R. am 27. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend; der Stand der Saaten günstig.

Im Monat Dezember hatte bis zum 6. anhaltender Frost und öfterer Schneefall statt, so daß die Oberfläche der Erde mit einer Schneedecke versehen blieb. Am 6. Nachmittags trat Thauwetter ein, in Folge dessen die Schneedecke am 7. verschwunden war. Demnächst blieb bis zum Schlusse des Jahres die Erde ohne Schnee. Die Temperaturen der Atmosphäre waren meistens höher als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich ist, und die Feuchtigkeit der Atmosphäre blieb gemäßigt.

Es hatten statt: helle Tage am 3. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 17. 18. 24. 28. 29. und 31.; trübe Tage am 5. 6. 12. 16. 20. bis 23 25. 26. 27. und 30.; mäßiger Frost vom 1. bis 6. 11. 12. 16. 17. 18. 19. 23. 24, 25. 27. 30. und 31.; Schneefall am 1. 2. 4. 19.; Regen am 13. 15. und 21.

Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ wurde am 16. und 17., der niedrigste = 26″ 28‴ am 26.; der höchste Thermometerstand = + 10° R. am 8., der niedrigste = — 11° R. am 3. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

2. Mortalität.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war in beiden Monaten gut. Durchgreifende Epidemien oder Contagionen kamen nicht vor, die Zahl der Kranken überschritt nicht das zu dieser Jahreszeit gewöhnliche Maß, der Verlauf der Krankheiten blieb gutartig und die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse. Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und neigte sich bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten zum Nervösen, obwohl hin und wieder auch Inflamationen vor kamen. Die häufigsten Krankheitsformen waren rheumatische und catarrhalische Affectionen, rheumatische und Catarrhalfieber, Muskelrheumatismen, Catarrhe der Respirations-Organe; die letztern steigerten sich bei Kindern hin und wieder zur Inflamation.

Nervöse, selbst typhöse Fieber kamen in einzelnen Districten öfters vor und machten die Anwendung der Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung derselben auf dem Wege der Ansteckung nothwendig. Pocken waren selten, ebenso die übrigen acuten Exantheme. Wechselfieber wurden bei weitem nicht so häufig, als in den zunächst vorangegangenen Monaten beobachtet.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere blieb, mit wenigen Ausnahmen, recht günstig. Liegnitz, den 8. Januar 1857.

Königliche Regierung.
Graf Zedlitz-Trützschler.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 31. Januar 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4581. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft." Vom 16. Dezember 1856.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4582. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier;

= 4583. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungs-Bezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen;

= 4584. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover

bei Hoyersburg; b) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; d) von Rohrberg bis Cheinitz;

No. 4585. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 29. Dezember 1856;

= 4586. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. Dezember 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 31. Dezember 1856;

= 4587. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. Dezember 1856;

= 4588. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf. Vom 12. Januar 1857; und

= 4589. die Bekanntmachung über die unterm 29. Dezember 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18 und Abänderung des §. 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16. Betrifft die Chausseegelder-hebung an der Christianstädter Boberbrücke. I. G. 220.

Auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer Actien-Chaussee wird, unter Aufhebung der zu Nismenau interimistisch eingerichteten Hebestelle, — Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juni 1856, Seite 208, — das tarifmäßige Chausseegeld für 1 Meile in dem Empfangslocale des Boberbrückengeldes zu Christianstadt, vom 1. Februar d. J. vorbehaltlich des Widerrufs und unter der Maaßgabe mit erhoben,

daß die Bewohner von Naumburg a/B. und Christianstadt, so wie die von letzterer Stadt nach Sommerfeld abgehenden Passanten hin und zurück von Zahlung des Chausseegeldes frei bleiben.

Liegnitz, den 21. Januar 1857.

No. 17. Betreffend den Viehmarkt in Görlitz. I. G. 362.

Der in der Stadt Görlitz auf den 8. April c. angesetzte Viehmarkt wird hierdurch auf den, dem genannten Tage vorhergehenden Donnerstag, nämlich auf den 2. April verlegt.

Liegnitz, den 17. Januar 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch das Ableben des Pastors Köhler zu Großendorf bei Steinau ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 300 Rthlr. und steht das jus patronatus merum dem Besitzer der Majorats-Herrschaft Dieban zu. Bekanntmachung. 109.

Breslau, den 16. Januar 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. B. a 500 Rthlr.: Nr. 2371.

Lit. C. a 400 Rthlr.: Nr. 765. 3161. 5674. 6005.

Lit. D. a 300 Rthlr.: Nr. 603. 604. 1301.

Lit. E. a 200 Rthlr.: Nr. 12,578. 13,998. 14,403. 17,838.

Lit. F. a 100 Rthlr.: Nr. 1685. 1905. 3352. 5182. 5183. 5184. 5185. 5186. 5188. 10,313. 17,733. 33,920. 33,921. 33,922. 33,925. 39,976. 53,114. 68,909. 68,910. 80,377. 88,136. 165,141. 165,142. 165,143. 165,144. 169,228. 187,434. 187,480. 196,270. 210,776. 210,777. 210,938. 213,296.

Lit. G. a 50 Rthlr.: Nr. 2209. 2210. 4455. 15,043. 24,456. 33,089. 33,477. 40,569.

Lit. H. a 25 Rthlr.: Nr. 1153. 38,876. 38,877. 38,878. 38,879. 48,341. 51704. 52,560. 60,114.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. a 1000 Rthlr.: Nr. 3486. 3844.

Lit. B. a 500 Rthlr.: Nr. 240. 351. 352. 5247.

Lit. C. a 100 Rthlr.: Nr. 1456. 1457. 2066. 2067. 3382. 3539. 8463. 8464. 8465. 8473. 8474. 8475. 8476. 11,971. 11,972. 19,515. 22,084. 22,085. 22,803. 23,027. 23,105. 23,106. 23,107. 23,108. 23,110. 26,882. 26,883. 26,884. 30,847. 40,364. 41,938. 45,938. 45,939. 47,195. 47,196. 47,197. 52,058. 52,059. 52,060. 52,061.

Lit. D. a 50 Rthlr.: Nr. 917. 1191. 5088. 5089. 5090. 5094. 5095. 5179. 5180. 5181. 5186. 5325. 6081. 7882. 8771. 10,511. 10,583. 10,668. 18,134. 19,195. 19,196. 19,197. 19,198. 19,471. 19,504. 19,640. 22,905.

Lit. E. a 20 Rthlr.: Nr. 3814. 3815. 3989. 4006. 6241. 12,952. 18,260.
Lit. F. a 10 Rthlr.: Nr. 684. 3053. 3101. 5284. 5357. 11,564. 14,260. 14,324.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.
Lit. D. a 100 Rthlr.: Nr. 1242. 1247.

IV. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. I. a 100 Rthlr.
Nr. 4933. 6243.

V. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. II. a 50 Rthlr.
Nr. 3970. 4825. 4826. 17,803.

Berlin, den 8. Januar 1857.

Kontrolle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind um mehr als die Hälfte weniger Brände als im ersten Semester eingetreten. Auch gewannen sie geringeren Umfang, und treten nur die Vergütigungen für Brandschäden

in dem Kreise Ratibor bei fünf Bränden auf Höhe von 9,337 Rthlr.
und in dem Kreise Beuthen bei zwei Bränden = = = 9,099 Rthlr.

als die bedeutendsten hervor. An die Associaten dürfen daher wegen dieses minder ungünstigen Ergebnisses bei der jetzt eintretenden zweiten Ausschreibung der Beiträge für das Jahr 1856 mäßigere Ansprüche als bei der ersten gestellt werden. Es sind nämlich im verflossenen Jahre überhaupt 383 Brände vorgekommen. Die dafür gezahlten Brandbonifikationen, und die Kosten für Lösch- und andere Prämien, für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für Feststellung der Taxen von zur Versicherung zugetretenen Gebäuden, so wie die den Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmern der Provinz überwiesenen Büreau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen betragen nach dem gegenwärtig erfolgten Jahres-Abschlusse überhaupt die Summe von . . . . 219,169 Rthlr.

Zu Bestreitung dieser Kosten sind bereits verwendet worden:

die Einnahme an Feuer-Societäts-Beiträgen pro erstes Semester 1856 von	138,415 Rthlr.	
an Zinsen des Reservefonds pro 1856 mit .	9,977 Rthlr.	
und die im Jahre 1856 großen Theils von Brandstiftern erstatteten Brandgelder mit .	1,496 Rthlr.	
		149,888 Rthlr.
so daß zur vollständigen Deckung des Aufwandes des verflossenen Jahres noch		69,281 Rthlr.

aufzubringen bleiben.

Die Versicherungssumme, welche am 1. Juli 1856 32,842,270 Rthlr. betrug, ist im abgelaufenen Semester um etwa 597,730 Rthlr. gestiegen, und wird am 1. Januar 1857 mit circa 33,440,000 Rthlr. — das Beitragssimplum für letztere aber, ohne den fixirten Jahresbeitrag für versicherte Fabriken ohngefähr mit 30,566 Rthlr. abschließen. Zu Deckung der Jahres-Restausgabe von 69,281 Rthlr. wird daher die Ausschreibung eines

(2¼) zwei und einviertelfachen Beitragssimplums

erforderlich, nach welchem, wie hierdurch festgesetzt wird, die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 1 Sgr. 6 Pf.
in der zweiten Klasse 3 Sgr. — =
in der dritten Klasse 6 Sgr. — =
in der vierten Klasse 9 Sgr. — =
Kirchen aber nur die Hälfte dieser Klassensätze

zu entrichten haben.

Gemäß der Vorschrift im §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der äußerste Termin, bis zu welchem die Einziehung der Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten und deren Abführung an das betreffende Kreis-Steuer-Amt vollständig bewirkt werden muß, auf den 31. März 1857 mit dem Beifügen festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständig gebliebene Beitrag von dem Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution beigetrieben werden wird. Diese Restanten haben die Ortsbehörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst eines in duplo zu übergebenden individuellen Rest-Verzeichnisses binnen drei Tagen nach Ablauf des gestellten äußersten Zahlungstermins nachzuweisen, widrigenfalls selbige persönlich wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Restbeträge werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 15. Januar 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

P.-L.-F.-S. No. 230. von Schleinitz.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1857 für die Ortschaften: Bekanntmachung.

Ullersdorf bei Liebenthal, Hainvorwerk, Matzdorf, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf und Neumühl,

in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 9. und 10. Januar,
= 13. = 14. März,
= 24. = 25. April,
= 5. = 6. Juni,
= 17. = 18. Juli,
= 25. = 26. September,
= 6. = 7. November,
= 18. = 19. Dezember.

Löwenberg, den 22. Januar 1857. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:
die Wahlen des Kaufmanns Barchewitz und des Wachswaaren-Fabrikanten Böhm in Schmiedeberg zu Rathsherren daselbst.

Dem Pastor Hoffmann zu Alt-Oels, Kreis Bunzlau, ist, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, durch das Königliche Consistorium zu Breslau, die interimistische Verwaltung der Superintendentur der I. Bunzlauer Diöces, übertragen worden.

Liegnitz, am 26. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Eisenbahn-Dienstpersonal. Der bisherige Stations-Assistent Rabenhorst in Berlin ist zum Königlichen Stations-Vorsteher ernannt und nach Haynau versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. a. 51. Die in Rothbrünnig, Goldberg-Hainauer Kreises, verstorbene Bauergutsbesitzers-Wittwe Eva Rosine Aust, geborne Stiller, hat der dasigen Armenkasse ein Capital von 50 Rthlr. legirt, von welchem die Zinsen alljährlich am Todestage der Geberin an die bedürftigsten Armen daselbst vertheilt werden sollen.

Der in Görlitz verstorbene Eisenwaaren-Händler Johann Friedrich Rösler hat der dasigen Armenkasse ein Capital von 20 Rthlr. und dem dasigen Waisenhause ein Capital von 10 Rthlr. legirt.

Die Frau Stifts-Seniorin Reichsgräfin Caroline von Rödern in Rietschütz, Glogauer Kreises, hat über die aus den Stiftsdörfern Rietschütz, Schabitzen und Illgowitz aufgekommenen und gesammelten Polizei-Strafgelder, nachdem dieselbe für

jede der beiden Armenkassen zu Rietschütz und zu Schabitzen und Ilgowitz die Höhe von 100 Rthlr. erreicht hatten, zum Besten dieser Ortschaften in der Stiftungsurkunde vom 31. August 1856 dahin Bestimmung getroffen, daß die Revenüen an die Ortsarmen gedachter Ortschaften vertheilt und die bedürftigen Wittwen und Kinder verstorbener herrschaftlicher Dienstleute von der Antheilnahme an diesen Armengeldern nicht ausgeschlossen sein sollen.

Diese Beweise wohlthätiger Gesinnungen werden mit unserer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ludwig Martini in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 15107.

Liegnitz, den 6. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurer- und Zimmermeister Niedergesäß in Liebau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a 230.

Liegnitz, den 14. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. D. Raupach in Haynau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 798.

Liegnitz, den 17. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. D. Raupach in Haynau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5. Januar 1857 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1857 ein Patent

auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23. Januar 1857 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst unter dem 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 7. Februar 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4590. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Actienverein", mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1856;

= 4591. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungs-Bezirk Merseburg; und

= 4592. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Bei der Handelskammer in Görlitz sind in Gemäßheit des §. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1848 wegen Ablauf der Wahl-Periode resp. wegen Ablebens im vorigen Jahre ausgeschieden:

A. als Mitglieder:
der Kaufmann Hecker in Görlitz,
= Kaufmann Oettel daselbst,

B. als Stellvertreter:
der Kaufmann Pape in Görlitz,
= dto. James L. Schmidt ebendaselbst.

Die dieserhalb erforderlichen Ersatzwahlen haben an dem dazu anberaumt gewesenen Wahltermine den 17. Dezember vor. J. stattgefunden und sind in demselben

A. zu Mitgliedern:
der Kaufmann und Stadtrath Neubauer in Görlitz,
und der Kaufmann Walter ebendaselbst,

B. als Stellvertreter:
der Kaufmann Elsner in Görlitz,
bei Annahme der auf sie gefallenen Wahl, in vorschriftsmäßiger Weise gewählt worden.

Da sich gegen diese Wahlen nach diesseitiger Prüfung nichts zu erinnern gefunden, so bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 23. Januar 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
O.-P. 323. von Schleinitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 9. Februar 1857 Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal, Rathhaussaal, unter dem Vorsitz des Königlichen Appellations-Gerichts-Rathes Treblin abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Büreau hierselbst zu erhalten sind.

Liegnitz, den 2. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation des bisherigen Adjuvanten Heinrich August Franke zum Hülfslehrer an der evangelischen Armenschule in Glogau.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:
die Vocation des bisherigen Vikar Karl Alexander Aßmann zum Diakonus und Rektor in Löwen,
die Vocation des bisherigen Rector an der Stadtschule in Hirschberg, Johann Friedrich Wilhelm Lindner zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeinde in Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

In Nachstehendem bringen wir diejenigen Geschenke, Stifungen und Vermächtnisse, welche den Kirchen und Schulen unsres Verwaltungsbezirks gewidmet, im Laufe des IV. Quartals v. J. zu unserer Kenntniß gelangt sind, zur öffentlichen Kenntniß. Verdienstliches.

Die evangelische Kirche zu Lichtenberg in der Diöcese Görlitz I. erhielt von der dortigen Gemeinde eine neue blautuchene Altarbekleidung im Werthe von 42 Rthlr. 16 Sgr. und einen silbernen, innen vergoldeten Kelch nebst Hostien-Teller im Werthe von 23 Rthlr. 27 Sgr.

Das Waisenhaus in Görlitz von folgenden dort kürzlich Verstorbenen, nämlich von dem Eisenhändler Rößler ein Legat von 10 Rthlr., von dem Stadtgartenbesitzer Richter 10 Rthlr., von dem magistratualischen Registrator 2 Rthlr und von der Tuchmacher-Wittwe Blachmann 5 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Seidenberg von drei ländlichen Eingepfarrten je 5 Rthlr. zur Erneuerung des Anstrichs der Oberpfarrwohnung, und von dem Bürgermeister a. D. und Stadtältesten Mießner ein Kapital von 100 Rthlr., dessen Zinsen zum Ankaufe von Gesangbüchern für fleißige Confirmanden verwendet werden sollen.

Die evangelische Kirche zu Hohkirch, Diöcese Görlitz III., von der Wittwe des Großbauergutsbesitzers Traugott Schuster daselbst einen Pfandbrief über 100 Rthlr., dessen Zinsen theils zur Vertheilung an Arme theils zum Ankaufe von Bibeln für 2 Confirmanden jährlich verwendet werden sollen; dieselbe Kirche von dem verstorbenen Inwohner Schulze 5 Rthlr., die dortige evangelische Schule von demselben 1 Rthlr. und die Schulkasse zu Alt-Weisbach Diöcese Landshut von dem dortigen Wundarzt Müller 10 Rthlr., während die Gemeinde Alt-Weisbach dem dortigen Lehrer die Lieferung von 9 Scheffel Getreide jährlich zusicherte.

Die evangelische Kirche zu Haugsdorf, Diöcese Lauban I., wurde bei Gelegenheit ihrer Einweihung in folgender Weise beschenkt.

1. von der Gemeinde-sächsisch Haugsdorf:
   a) von der männlichen Jugend mit einer Festfahne;
   b) von den Jungfrauen mit einem gestickten Kissen und einem elegant eingebundenen Gesangbuche;

c) von mehren wohlthätigen Gemeindegliedern mit 2 Untersetzern für die Altar-Leuchter, einem Gesangbuch, 2 neuen Lieder-Nummertafeln, mit den Kosten für Staffirung des Altarkruzifixes, mit Vasen nebst künstlichen Blumen auf den Altar, den Kosten für eine Altar- und Kanzelbekleidung und für die Vergoldung des Hostien-Tellers, endlich mit einer zinnernen Taufschüssel.

II. Von der Gemeinde Wünschendorf erhielt dieselbe durch die erwachsene Jugend ein gesticktes Kissen und von einem Gemeindegliede eine neue Nummertafel.

III. Von der Gemeinde Logau und schlesisch Haugsdorf:

a) von dem Grafen zu Münster in Logau drei auf Glas gemalte Wappen zur Ausschmückung der Fenster in der Altarnische;
b) von der erwachsenen Jugend eine gestickte Festfahne;
c) von den Frauen der Gemeinde einen werthvollen Teppich, und von einem andern Gemeindegliede einen gläsernen Kronleuchter.

Die evang. Kirche in Volkersdorf, in derselben Diözese, empfing von der dortigen erwachsenen Jugend einen Taufstein mit drei dazu gehörigen Decken im Gesammtwerthe von 15 Rthlr. 15 Sgr.

Die evangelische Kirche zu Schönberg von der verwittweten Zimmermeister Ritter 6 Rthlr., von der verw. Organist Volkert 10 Rthlr. und von dem Wirthschafts-Inspector Nendel zu Nieder-Halbendorf 1 Rthlr. Die evangelische Kirche zu Bellmannsdorf zur Feier ihres 50jährigen Bestehens von dem Patronat, der Gemeinde und einigen Wohlthätern zusammen 269 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. theils baar, theils in Gegenständen zur Ausschmückung der Kirche. Die evangelische Kirche zu Greibnig, Diöcese Liegnitz I., von der Gemeinde ein Chor Posaunen im Werthe von 40 Rthlr.; die hiesige städtische Armenschule von dem Partikulier Kittelmann hier ein Capital von 50 Rthlr. Die evangelische Kirche in Spiller, Diöcese Löwenberg I., von 17 Brautpaaren zu Altarkerzen 28 Rthlr. 20 Sgr., von der erwachsenen Jugend zur Beleuchtung der Kirche während der Christnacht 31 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., von andern Wohlthätern 28 Rthlr., zusammen 88 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und von einem Brautpaar ein Paar Vasen mit künstlichen Blumen. Die evangelische Kirche zu Kriegheide, Diöces Lüben I., bei Gelegenheit ihres 200jährigen Jubelfestes von dem Patron dem Reichs- und Burggrafen zu Dohna ein Capital von 500 Rthlr., von verschiedenen einheimischen und auswärtigen Wohlthätern 2 broncene Altarleuchter, 2 Stühle für Brautpaare, 2 Altarkerzen, eine blausammetne Taufdecke, eine Fahne, Ueberzüge der Kniebänke am Altar, einen gußeisernen vergoldeten Kronleuchter, 2 Blumenvasen, ein gußeisernes Kruzifix, eine silberne Patene, eine Abendmahlweinkanne und baar die Summe von 68 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf.

Die evangelische Schule zu Seebnitz, Diöces Lüben II., von dem in Breslau verstorbenen Hofrath Dr. Weidner die Summe von 100 Rthlr. theils zu Prämien, theils zu Schulbüchern für arme Schulkinder und von einem ehemaligen Zöglinge dieser Schule als Anfang zu einer Schulbibliothek 100 Bücher lehrreichen Inhalts.

Die evangelische Schule zu Koslitz in derselben Diöcese von dem Rittergutsbesitzer Schwarz zum Besten armer Schulkinder ein Capital von 110 Rthlr. Die evangelische Kirche zu Gebelzig, Diöces Rothenburg I., von dem Hausbesitzer Bräuer die Summe von 25 Rthlr. Die Kirche in Ober-Horke in derselben Diöces von dem Landesältesten Weissig eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung im Werthe von 50 Rthlr. Die evangelische Kirche in Rothenburg O/L. von dem Patron Lieutenant von Gersdorf eine Summe von 50 Rthlr. Der Besitzer von Diesa in der ebengedachten Diöcese schenkte armen Kirchgemeindegliedern daselbst 100 Exemplare des Minden-Ravensbergschen Gesangbuchs Behufs Einführung desselben in der Parochie Diehsa, und die Patrone und die Gemeinde in Kottwitz, Diöces Sagan, brachten, außer andern Opfern zu diesem Zwecke, die Kosten der Beschaffung eines neuen Geläutes, im Ganzen 864 Rthlr. 12 Sgr. auf.

Den freundlichen Wohlthätern sprechen wir im Namen der Beschenkten hierdurch unsern wärmsten Dank und unsere besondere Anerkennung aus.

Liegnitz, am 12. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Dem Kaufmann C. Schädel in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 862

Liegnitz, am 20. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. Schädel in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 863.

Liegnitz, am 20. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. G. Warmer hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 797.

Liegnitz, am 20. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Traugott Förster in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 864.

Liegnitz, den 20. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 957. Dem Post-Expediteur Fiebig in Gr.-Lessen, Grünberger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a 1096. Dem Kaufmann Robert Pohl in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, am 26. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen. Die nachstehend signalisirten Personen

1. Knabe Franz Apelt,
2. Knabe Karl Gumpert,
3. Knabe Joseph Krause

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Bettelns zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Apelt, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Schönbrunn in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 14 Jahr, — Größe 4 Fuß, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund klein, Zähne gut, — Bart fehlt, — Kinn klein, gegrübt, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Gumpert, — Vorname Karl, — Geburts- und Aufenthaltsort Gabel in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 18 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, — Bart keinen, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: Narbe über dem linken Auge.

3. Signalement. Familienname Krause, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Haindorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 19⅔ Jahr, — Größe 4 Fuß 8 Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart keinen, — Zähne gesund, — Kinn breit, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: abstehende Ohren. Liegnitz, den 26. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 14. Februar 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4593. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 16. Dezember 1856;

= 4594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt;

= 4595. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857;

= 4596. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, so wie die Umschreibung drei ein halbprozentiger in vierprozentige Pfandbriefe;

= 4597. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe; und

= 4598. das Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§. 75, 87 und 422 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16. d. M. außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 7. Februar 1857.

M. d. J I. 157. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
F.-M. III. 3007. von Westphalen. von Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18 Betreffend die Resultate der Sparkasse für die Arbeiter der Flachsgarnmaschinenspinnerei in Erdmannsdorf. I. G. 532.

Nach der von der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf aufgestellten Uebersicht, sind die Resultate der für die Arbeiter dieses Etablissements bestehenden Sparkasse bis zum Schlusse des vorigen Jahres folgende:

Es sind dem am Schlusse 1855 bis auf den Betrag von	3,355 Rtl.	20 Sgr.	5 Pf.
angewachsenen Einlagekapital durch Einzahlungen . .	2,488 =	2 =	11 =
zugetreten	5,843 Rtl.	23 Sgr.	4 Pf.
wogegen die Rückzahlungen	2,806 =	— =	7 =
betrugen, und der Bestand ult. 1856 sich sonach auf	3,037 Rtl.	22 Sgr.	9 Pf.

verminderte, mithin gegen das Vorjahr um 317 Rthlr. 27 Sgr. 8 Pf. An dem Einlage-Kapital participiren:

168	Personen mit einer Einlage bis zu 10 Rtl.
45	= = = = von 10 — 20 Rtl.
18	= = = = = 20 — 30 =
7	= = = = = 30 — 40 =
1	= = = = = 40 — 50 =
6	= = = = = 50 — 60 =
1	= = = = = 60 — 70 =
2	= = = = = 70 — 80 =
1	= = = = = 100 Rtl.
1	= = = = = 110 =
1	= = = = = 200 =
und 1	= = = = = 201 Rtl. 8 Sgr. 4 Pf.

Die Veränderung des Einlage-Kapitals im vergangenen Jahre war die natürliche Folge der stattgefundenen Theuerung aller Lebensmittel, welche nicht allein neuen Einzahlungen hindernd entgegen trat, sondern auch viele Familien zur ganzen

oder theilweisen Zurücknahme ihrer Ersparnisse zwang. Das Resultat würde sich noch ungünstiger gestaltet haben, wäre Seitens des Vorstandes der Anstalt nicht wiederholt und namentlich durch Vertheilung von Prämien auf Belebung des Interesses der Arbeiter für die Sparkasse hingewirkt worden. Mit Prämien sind bedacht worden:

10 Einzahler mit je einem Pracht-Exemplar des Breslauer Gesangbuches und 1 Einzahler mit einem Pracht-Exemplar einer Barmer Bibel.

Indem wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir dies lobenswerthe Beispiel nur zur Nachahmung empfehlen, wie überhaupt wünschen, daß dasselbe zur Errichtung recht vieler ähnlicher Sparkassen in den Fabrik-Etablissements unseres Departements, wo dergleichen Kassen noch nicht bestehen, anregen möchte. Liegnitz, den 29. Januar 1857.

No. 19. Betreffend die Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen. I. P. a 1276.

Das in dem Erlasse der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 19. September 1852 (Liegnitzer Amtsblatt pro 1852 S. 440) auf 100 Pfd. beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor ist von den genannten Königl. Ministerien nach einem an das Königl. Ober-Präsidium in Breslau erlassenen und von Demselben uns mitgetheilten Rescript vom 14. vor. Mts. II. 11,079 M. f. H. und II. 344 M. d. J. auf 180 Pfund erweitert worden, was wir, der hierzu erhaltenen Anweisung gemäß, hiermit bekannt machen.

Liegnitz, den 9. Februar 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastor Dihm zu Spiller, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und steht das Patronat dem Erb- und Lehnsherrn Herrn General von Natzmer zu.

Breslau, den 17. Januar 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastor Lange zu Waldenburg ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 890 Rthlr. und übt das Patronatsrecht der Herr Fürst von Pleß in Gemeinschaft mit der Besitzerin der Standesherrschaft Neuhaus aus.

Breslau, den 22. Januar 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Seine Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hat durch Erlaß vom 17. November 1856 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amt die Verwaltung des Bergregals in der gesammten Provinz Preußen übertragen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schürf- und Muthungs-Gesuche, welche das Territoriale der Provinz Preußen betreffen, an das Königliche Bergamt zu Waldenburg in Schlesien zu richten sind.

Hinsichtlich der zum Bergregal gehörenden Mineralien verweisen wir auf die Bestimmungen des Allgem. L.-R. Th. II. Tit. 16. §§. 69.—71., welche in allen denjenigen Landestheilen Anwendung finden, in denen das durch die Allerhöchsten Publikations-Patente vom 4. August 1801 und 6. März 1802 publicirte Ostpreußische Provinzial-Recht Geltung hat. In denjenigen Landestheilen aber wo das Westpreußische Provinzial-Recht vom 19. April 1844 (G.-S. S. 106.) gilt, (conf. §. 1. und 2. dieses Gesetzes) ist der §. 82 desselben für den Umfang des Bergregals dergestalt maßgebend, daß in diesen Landestheilen nur das Steinsalz und die Salzquellen zum Bergregale gehören.

Uebrigens hat es hinsichtlich des Bernsteins bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, wonach derselbe nach wie vor dem Ressort der Königlichen Regierungen verbleibt.

Breslau, den 31. Januar 1857.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331. und 332., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 2. Februar 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
gez. Koch.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 160. Se. Majestät der König haben die Regierungs-Assessoren Schäfer und Sack hierselbst zu Regierungs-Räthen zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 11. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Rathmanns, Kaufmann Bock in Neustädtel, zum Rathmann daselbst;
die Wahl des Seifensiedermeisters Liborius Weiner in Naumburg a/Q. zum Rathmann daselbst.

Der bisherige Vicar Karl Gottlieb August Baumgart ist als Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Fürstenau, Kreis Neumarkt, berufen worden.

Desgleichen wurden berufen:
der zweite Prediger an der Schloßkirche in Peterswaldau, Reichenbacher Kreises, Ludwig Karl Friedrich Moritz Wilking zum ersten Prediger an derselben und der Rector und Mittagsprediger in Friedland, Karl August Heiber, zum zweiten Prediger an gedachter Kirche.

Der bisherige Schulamts-Candidat Paul Freyer ist zum 5. Collegen am Gymnasium zu Schweidnitz ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Januar 1857.

Verleihungen: Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Hartmann zu Liegnitz ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: Der Gerichts-Assessor v. Wallenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Löwenberg,
der Hilfsunterbeamte Rindfleisch zu Bunzlau zum Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst,
der Invalide Helwig zu Löwenberg zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht in Goldberg,
der Hautboist Jacob zu Glogau zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: Die Versetzung des Kreisgerichts-Raths Arents zu Naugardt an das Kreisgericht zu Löwenberg ist zurück genommen und dagegen der Kreisrichter Lerche zu Sachsa in gleicher Eigenschaft nach Löwenberg versetzt worden,
der Kreisgerichtsrath v. Krüger zu Görlitz mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Goldberg,
der Kreisrichter von Sydow zu Sagan in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Görlitz,

der Appellationsgerichts-Referendarius Hoffmann-Scholtz zu Liegnitz an das Kammergericht in Berlin,
der Kassendiätar Vogel zu Bunzlau mit der Funktion als Kalkulator an das Kreisgericht in Guhrau,
der Gerichtsbote und Exekutor Heide zu Goldberg in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission in Haynau,
der Gefangenwärter Hertel zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Glogau.

Entlassen: Der Hilfsgefangenwärter Otto in Glogau.

Pensionirt: Der Kreisgerichtsbote und Executor Schubert in Kotzenau.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar Wenzel zu Liegnitz,
der Kanzleidiätar und Kanzlei-Inspektor Oldekopp zu Freistadt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Uebertragen: die commissarische Verwaltung der Postamts-Vorsteher-Stelle in Liegnitz dem Post-Inspektor Hüttner.

Versetzt: 1. der Posterpedient Pavel von Liegnitz nach Jauer,
2. der Hilfs-Unterbeamte Dunke in Liegnitz als Briefträger und Wagenmeister-Gehilfe nach Sprottau,
3. der Wagenmeister Scholz von Hansdorf nach Muskau.

Ausgeschieden: der Postexpediteur Klopsch in Hoyerswerda.

Pensionirt: der Wagenmeister Rüffert in Lauban.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. a. 764.

Der im Dienst der Freiherrlich von Block-Bibranschen Familie stehende Kutscher Walter zu Modlau hat am 2. Januar dieses Jahres bei der genannten Familie sich während eines 50jährigen Zeitraums mit einer kurzen Unterbrechung im Dienste befunden und sich während dieser Zeit als ein treuer und redlicher Diener geführt, was hiermit belobigend öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 29. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 1606

Dem Kaufmann Carl Wollmann in Beuthen a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Wollmann in Beuthen a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a 1606.

Liegnitz, den 4. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Januar 1857 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bunzlau.	
Gremsdorf	Kunick	Häusler und Gerichtsmann	Gremsdorf.
		Kreis Freistadt.	
Streidelsdorf und Louisdorf	Arnhold	Rittergutsbesitzer	Streidelsdorf.
Herwigsdorf, Großenbohrau und Zissendorf	Franke	Rittergutsbesitzer	M.-Herwigsdorf.
Niebusch	Tietsch	Kantor u. Schullehrer	Niebusch.
		Kreis Görlitz.	
Wendisch-Ossig, Lomnitz, Radmeritz und Nieda	Käthner	Polizeiverwalter und Schloßkastellan	Lomnitz.
		Kreis Guhrau.	
Guhrau II. Bez.	Krause	Kaufmann	Guhrau.
Seitsch	Leuschner	Müllermeister	Seitsch.
		Kreis Löwenberg.	
Löwenberg I. Bez.	Hilbig	Rathmann	Löwenberg.
Greiffenstein, Neundorf und Birkicht	Förster	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Greiffenstein, Neundorf,
Liebenthal	Neugebauer	Chor- u. Schulrektor	Liebenthal.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Landeshut.			
Ober-Leppersdorf	Berger	Kretschambesitzer	Ober-Leppersdorf.
Kreis Schönau.			
Tiefhartmannsdorf	Gänsler	Kantor u. Schullehrer	Tiefhartmannsdorf.

Breslau, den 6. Februar 1857.
Königliches Appellations-Gericht.
von Schlieckmann.

Patentirungen. Dem Fabrikanten August May in M. Gladbach bei Crefeld ist unter dem 27. Januar 1857 ein Patent
auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt zu Breslau, ist unter dem 30. Januar 1857 ein Patent
auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Durch Umtausch ein

	à Rthl.	
Ackreschfronze LW. 10. 11. 31. 47	150	Krasche
Allerheiligen OM. 63	150	Krichen
Bellwitzhof LW. 27	150	Kuchelb
Bogschütz OM. 17. 18	150	Lambsd
Braunau LW. 28. 29. 30. 31. 32.		jetzt I
33. 34. 35. 36	150	
Brienitze ꝛc. OM. 56	150	Mahlen
Brodelwitz LW. 38	150	Medzib
Brustawe ꝛc. OM. .105. 106. 107	150	Mertsch
Capitz OM. 29. 30. 31	150	Merzdo
Cracowahne Obr. Ndr. OM. ...4	150	Mondsch
Cunern Obr. Ndr. LW. 32	150	Mühlw
Eckersdorf MG. 179. 180. 181. 182	150	Nisgaw
Fauljuppe LW. 21. 22. 23	150	Norigar
Fuchswinkel, Bisthums-Landschaft,		Osseg
jetzt NG. 42	150	Landl
Geischen LW. 11	150	335.
Göllschau Obr. LW. 18. 19	150	341.
Gräditz, Bisthums-Landschaft, jetzt		347.
NG. 7. 8	150	353.
Heinrichauer ehem. St. G. MG.		359.
293. 294. 295	150	365.
Jänowitz Gr. LW. 49	150	
Jarischau, Bisthums-Landschaft,		377.
jetzt NG. 44	150	383.
Jauschwitz LW. 19	150	389.
Jeroltschütz OM. 18. 19	150	395.
Kaltvorwerk OM. ..22. 23. 24. 25	150	401.

II.

…zulösende altlandschaftliche Pfandbriefe.

	à Rthlr
…r OM. 26. 27	150
… Gr. LW. 37. 38	150
…erg LW. 46. 47	150
…orf rc., Bisthums-Landschaft, …NG. 12	150
… OM...32. 33. 34. 35. 36	150
…ohr OM. 237	150
…itz LW. 26	150
…patentirrf Obr. Ndr. MG...13. 14	150
…jütz LW. 38	150
…itz Obr. Mtl. OM...59. 60	150
…e LW. 6	150
…ve LW. 17	150
…u. Seiffersdorf, Bisthums-…schaft, jetzt NG. 333. 334. 336. 337. 338. 339. 340. 342. 343. 344. 345. 346. 348. 349. 350. 351. 352. 354. 355. 356. 357. 358. 360. 361. 362. 363. 364. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375	150
378. 379. 380. 381. 382. 384. 385. 386. 387. 388. 390. 391. 392. 393. 394. 396. 397. 398. 399. 400. 402. 403. 404. 405. 406	150

	à Rthlr
noch: Osseg u. Seiffersdorf, Bisth.-Landschaft, jetzt NG. 407. 408. 409. 410. 411. 412	150
Pannwitz OM. 107	150
Pawlischewe OM. 11	150
Reindörfel u. Viehöfe MG. 63	150
Steine Mtl. Anth. Ndr. MG. 85. 88. 180	150
Strebitzko Obr. Ndr. OM. 113	150
Striegendorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. 235. 236. 237. 240. 241. 244. 245. 246	150
Strien LW. 41	150
Tschuder Gr. LW. 21	150
Ujest, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. 216	150
Wabnitz Ndr. OM. 74	150
Waldvorwerk LW. 17	150
Wientzkowitz OS. 7	100
8	50
17. 18	500
22	300
25. 27. 31	100
33	20
37	30
38	100

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 21. Februar 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4599. das Statut für den Deichverband des Danziger Werders. Vom 12. Januar 1857;

" 4600. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1857, betreffend einige Modificationen des Organisations-Reglements für das Personal der Marine (Gesetz-Sammlung für 1854 S. 381 ff.);

" 4601. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sömmerda über Schallenburg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Erfurt; und

" 4602. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Stettiner Dampfmühlen-Actiengesellschaft" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 29. Januar 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen

worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgschen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ges.=Samml S. 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der innern Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthanseigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter §§ 1 und 5 alinea 1 a. a. O.)

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrige bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligte Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Baierischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern.

I. B. 9428. v. Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20. Betreffend die Prüfung von Dachdeckungs-Materialien bezüglich ihrer Feuerfestigkeit. I. G. 875

Nachdem wir in unserer Amtsblatt=Bekanntmachung vom 31. Juli 1855 ausgesprochen hatten, daß die Bedachung mit Dachpappe aus der Fabrik von Stolling und Ziem in Barge bei Sagan in Rücksicht der Feuersicherheit der Ziegelbedachung gleich zu achten sei, sind wir später von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angewiesen worden, amtliche Erklärungen über die Feuersicherheit von Dachdeckungs=Materialien künftig nicht mehr zu erlassen, und deshalb haben wir die seitdem uns zugegangenen Anträge anderer Fabrikanten von Dachdeckungs=Materialien auf Prüfung ihres Fabrikats und auf amtliche Anerkennung der Feuerfestigkeit desselben, abgelehnt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, theils um ferneren ähnlichen Gesuchen vorzubeugen, theils damit das Publikum und die mit Ertheilung von Bau=Consensen beauftragten Behörden durch den Umstand, daß nur die Dachpappe aus der Fabrik in Barge als feuersicher von uns erklärt worden, nicht zu einem, für die Dachdeckungs=Materialien aus anderen Fabriken ungünstigem Urtheile verleitet werden.

Liegnitz, am 7. Februar 1857.

Aus dem fünften Jahresbericht des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken ergiebt sich Folgendes:

No. 21. Jahresbericht des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker pro 1856. I. P. a 2056.

„Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1856 kamen im Ganzen 1196 Augenkranke in ärztliche Behandlung. Davon besuchten 1078 Personen ambulatorisch die Heilanstalt und zwar: 355 männliche, 294 weibliche Kranke und 329 augenkranke Kinder. 831 Individuen gehörten der Stadt Breslau an, 365 der Provinz. In der Anstalt selbst aufgenommen und gepflegt wurden 118 Personen, darunter 62 Männer, 48 Weiber und 8 Kinder, 13 davon waren aus der Stadt Breslau, 105 aus der Provinz.

Von diesen 1196 Augenkranken wurden 921 geheilt, 98 gebessert, 75 als unheilbar abgewiesen, 20 blieben fort und 82 sind noch gegenwärtig in der Kur, wovon 9 sich in der Heilanstalt befinden.

Die zur Behandlung gekommenen Krankheitsformen sind folgende:

Conj. catarrhalis 245mal; Conj. scrophulosa 196mal; Trachoma 53mal; akute Blennorrhoe 19mal (4mal bei Erwachsenen, 15mal bei Neugebornen); chronische Blennorrhoe mit Granulationen 21mal; traumatische Bindehautentzündung 6mal; Keratitis 37mal; Hornhautgeschwüre 57mal (5mal mit prolapsus iridis); Hypopion 8mal; Keratocele 2mal; Hornhauttrübung 88mal; Leucoma achaerens 33mal; Staphyloma corneae 7mal; Keratoconus 6mal; Kerato-iritis 4mal; fremde Körper im Auge 20mal; Pannus 43mal; Trichiasis und Distichiasis 36mal; Pterygium 3mal; Blepharitis ciliaris 49mal; Ectropium sarcomatosum 11mal; Entropium 7mal; Blennorrhoe des Thränensackes 9mal; Thränensackfistel 1mal; Hordeolum 10mal; Chalasion 20mal; akute und chronische Iritis 26mal; Chorioiditis 16mal; Synizesis 12mal; Synechia posterior 8mal; Ecchymoma conj. bulb. 3mal; Presbyopia 17mal; Astenopia 18mal; Amblyopia und Amaurosis 33mal; (Netzhautablösung 3mal; Glaskörper-Opacitäten 12mal; Glaucoma 6mal; Sclerotico-chorioiditis posterior 10mal;) Cataracta 76mal; (angeborner grauer Staar 1mal; Kapsellinsen-Staar 59mal; Centralkapsel-Staar 12mal; Schicht-Staar 4mal) Retinitis 5mal; Hemeralopia 1mal; Mydriasis 2mal; Myopia 7mal; Neuralgia ciliaris 1mal; Oedema bulbi 5mal; palpebrarum 3mal; Panophthalmitis 6mal; Atrophia bulbi 10mal; Absceß des obern Augenliedes 2mal; Verbrennung der Augenlieder 2mal; Symblepharon partiale 4mal, totale (als Ausgang des Trachoms) 2mal; Erysipelas palpebrarum 1mal; Dacryocystitis 4mal; Ecchymosis palpebr. 2mal; hornartiger Auswuchs am untern Augenliede 1mal; Exophthalmos 1mal; Blepharoptosis 1mal; Lagophthalmos paralyticus 2mal; Acinesis nerv. oculomot. 2mal; Acinesis nerv. abduc. 3mal; Staphyloma corpor. ciliaris 1mal; Strabismus

convergens 21mal; Balggeschwülste an den Augenliedern 4mal; Wunden der Augenlieder 2mal; Geschwüre an den Augenliedern 3mal, Hornhautwunden 2mal.

Operationen wurden verrichtet: die des grauen Staars 29mal; (24mal mit dem besten, 1mal mit nicht ganz vollständigem und 4mal mit ungünstigem Erfolge) und zwar durch Extraction (nach oben) 24mal; durch Discissio cat. 4mal, durch Linearextraction 1mal; künstliche Pupillenbildung 28mal; (20mal mit dem besten, 8mal mit ungünstigem Erfolge (stets durch Iridectome), mit gleichzeitiger Extraction der kataraktösen Linse 3mal; 2mal wurde die Ausschneidung der Iris (Bildung eines künstlichen Coloboms) bei stationären Kernstaar mit dem besten Erfolge angewendet. Operation des Entropium 5mal (durch Ausschneidung einer Hautfalte), des Ectropium 6mal; Abtragung des Lidrandes bei Trichiasis und Distichiasis 4mal, Operation des Pterygium 3mal; des Chalasion 6mal; des Strabismus 9mal; des Hornhautstaphyloms 2mal; Ausrottung von Balggeschwülsten 4mal; Exstirpation eines hornartigen Auswuchses am untern Augenliede 1mal; Punction der Hornhaut 18mal; Entfernung fremder Körper aus dem Auge 15mal."

Wir bringen diese günstigen Resultate zur öffentlichen Kenntniß, um dadurch Anlaß zu geben, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von gedachter Anstalt in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden.

Liegnitz, den 11. Februar 1857.

No. 22. Betreff. Endtermin der Gültigkeit der Fürstl. Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Rthlr. K. 273.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstl. Schwarzenburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstl. Schwarzburgischen Ministerii zu Sondershausen bis Ende dieses Monats, von welchem Zeitpunkte ab sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstl. Staatskasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Liegnitz, den 19. Februar 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. P.-S.-C. 193.

Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, haben wir einen Termin auf den 26. und 27. März dieses Jahres anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 15. März cr. bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind demselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf,

3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4) Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualification zum Schulamte.

Die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Wöpcke in Bunzlau behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten wie zu den abzuhaltenden Probelectionen erfolgt am 25. März Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 16. Januar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 No. 331. und 332., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch Bekanntmachung.

die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt

von uns für befähigt angenommen worden ist, Versicherungen rentepflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr zu leisten.

Breslau, den 2. Februar 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

gez. Koch.

Die Verhandlungen der ersten Schwurgerichtssitzung pro 1857 für die Kreise Freistadt, Grünberg und Sagan werden unter Vorsitz des Appellationsgerichts-Raths Oelrichs vom 9. März d. J. ab im Saale des hiesigen Gefangenenhauses stattfinden. Bekanntmachung.

Nach Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen.

Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Secretair Langer übertragen. Grünberg, den 13. Februar 1857.

Königlich Kreisgericht. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer im Liegnitzer Regierungsbezirk für das Jahr 1856 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden: Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensionshülfs- und Unterstützungsfonds pro 1856. II. 1290.

Am Schlusse des Jahres 1855 verblieb nach der für dasselbe unterm 22. Februar v. J. — Amtsblatt No. 10 Seite 76 — mitgetheilten Uebersicht

beim Pensions=Fond Bestand

in Staatsschuldscheinen	1200 rtl.	— sgr.	— pf.
baar	38 =	1 =	2 =

Hierzu wurden im Jahre 1856 eingenommen:

a) Zinsen von vorgedachten Staatsschuldscheinen .		42 =	— =	— =
b) Beiträge der Lehrer				
1274 Lehrer 1. Kl. a 1 rtl. . .	1274 rtl.			
11 = 2. = a 20 sgr. . .	7 = 10 sgr.			
5 = 3. = a 10 sgr. . .	1 = 20 =			
		1283 =	— =	— =

Die Gesammt=Einnahme beträgt also incl. des Bestandes aus dem Vorjahr	2563 rtl.	1 sgr.	2 pf.

Davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:

1) An Pensionen				
30 Personen a 40 rtl.	1200 rtl.			
1 Person a 24 = ...	24 =			
2) Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht im vollen etatsmäßigen Jahresbeträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe= und Gnadenmonats=Raten	116 = 10 sgr.			
zusammen .		1340 =	10 =	— =
Es verbleibt demnach ein Bestand von		1222 rtl.	21 sgr.	2 pf.

und zwar in Staatsschuldscheinen 1200 rtl.
baar 22 = 21 sgr. 2 pf.

Im Laufe des Jahres sind 6 Pensionaire mit Tode abgegangen und mit Berücksichtigung der im Jahre 1855 bereits zur Erledigung gekommenen Pensionen haben im Jahre 1856 9 Expectanten zum Genuß der vollen Pensionen kommen können.

Auf die Expectantenliste sind im Laufe des Jahres 1856 12 Emeriten neu notirt worden und da aber auch von den Expectanten einige gestorben sind, so sind deren überhaupt am Schlusse des Jahres 1856 noch 36 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. April 1847 und den Ministerial= und Ober=Präsidial=Rescripten vom 10. und 24 Juni ej. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 Rthlr. auf 1½ Rthlr., von 20 Sgr. auf 1 Rthlr., von 10 Sgr. auf 17½ Sgr. gebildeten

Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fond

verblieb ein Bestand in Staats-Anleihe und Staatsschuldscheinen von	200 rtl.	— sgr.	— pf.
und baar	104 „	— „	— „
dazu die Zinsen von den Anleihescheinen von 250 Rthlr. incl. des im Anfang des Jahres aus dem baaren Bestand neu erworbenen Anleihescheines in Höhe von 100 Rtl. a 4½ pCt.	11 „	7 „	6 „
für den Staatsschuldschein von 50 Rtl. a 3½ pCt.	1 „	22 „	6 „
an Beiträgen von den oben verzeichneten 1274 Lehrer 1. Klasse a 15 Sgr. . 637 rtl. — sgr. — pf. 11 „ 2. „ a 10 „ . 3 „ 20 „ — „ 5 „ 3. „ a 7½ „ . 1 „ 7 „ 6 „	641 „	27 „	6 „
neu erworbene Staats-Anleihescheine	300 „	— „	— „
Gesammteinnahme	1258 rtl.	27 sgr.	6 pf.

Davon wurde verausgabt:

1. Zu Anfang des Jahres aus dem ult. 1855 verbliebenen Bestand zur Erwerbung eines Staats-Anleihe-Scheines von 100 Rthlr. a 4½ pCt.	103 rtl.	15 sgr.	— pf.
Am Ende des Rechnungs-Jahres 1856 für Erwerbung von 200 Rthlr. Staats-Anleihe-Scheine a 4½ pCt. incl. Zinsen-Vergütigung	202 „	3 „	— „
2. Unterstützung an diejenigen Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensionsfonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten können			
a) 14 Lehrer a 20 Rthlr.	280 „	— „	— „
b) 2 Lehrer a 18 Rthlr.	36 „	— „	— „
c) 5 derselben, welche zunächst an der Reihe zum Eintritt in die Pension oder Amtsjubilare sind oder außerordentlich hülfsbedürftig waren noch	50 „		— „
d) an neu zutretende Expectanten resp. die Erben verstorbener Expectanten Sterbe- u. Gnadenmonats-Raten	61 „	15 „	— „
Zusammen	733 rtl.	3 sgr.	— pf.
es ist demnach ult. 1855 ein Bestand von verblieben.	525 rtl.	24 sgr.	6 pf.

und zwar 450 Rthlr. in Staats-Anleihescheinen,
50 Rthlr. in Staaatsschuldscheinen und
25 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. baar.

Liegnitz, den 9. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 1497

Dem Kaufmann Julius Elfreich in Naumburg a/B. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 1498.

Dem Banquier Leopold Kempner in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 31 Januar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 1982.

Dem Handelsmann Beissert in Ebersdorf, Sprottauer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Februar 1857 ein Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 28. Februar 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4603. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Risaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. Dezember 1856; und

= 4604. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23. Betreffend die Erhebung des Wegegeldes bei der Hebestelle zu Ullersdorf a. Q. I. G. 1339.

Nachstehenden Tarif:

Tarif,

nach welchem das Wegegeld auf der Straße von Naumburg a/Q. nach Lauban bei der Hebestelle zu Ullersdorf a/Q. im Regierungs-Bezirke Liegnitz zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

	Sgr.	Pf.
I. Zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	—	6
II. Zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, für jedes Zugthier .	1	—
Wagen mit Brennholz oder Torf beladen, zahlen für jedes Zugthier nur	—	3
2) von unbeladenem: für jedes Zugthier	—	6

B. Von unangespannten Thieren:

1) von jedem Pferde mit oder ohne Reiter oder Last . .	—	6
2) von jedem Stück Rindvieh	—	4
3) von jedem Schweine	—	3
4) von jedem Schaafe	—	1

Ermäßigungen:

Beladene Wagen aus der Stadt Naumburg a/Q. zahlen für jedes Pferd	—	5
für jeden Ochsen oder jede Kuh	—	3

Leergehende Wagen aus der Stadt Naumburg a/Q. bleiben frei.

Befreiungen:

Wegegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses und den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienste und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzterem Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie, sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kouriren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren

auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren.

Gegeben Berlin, den 21. Januar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengz.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, am 17. Februar 1857.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Vom Monat März d. J. ab sollen durch ein Mitglied des Königlichen Kreis-Gerichts zu Goldberg für die im Goldberg-Hainauer Kreise belegenen Ortschaften Märzdorf, Töppendorf, Ober- und Nieder-Alzenau, Moschendorf, Radchen, Ober-, Mittel-, Nieder-Kaiserswaldau, Ober-, Mittel-, Nieder-Steinsdorf, St. Hedwigsdorf, Woitsdorf und Modelsdorf in Märzdorf vorläufig für das Jahr 1857 acht Gerichtstage von je eintägiger Dauer abgehalten werden.

Glogau, den 17. Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Rittergutsbesitzer Friedrich Körner auf Hartmannsdorf, Oeconom Traugott Cannabäus in Landeshut und Wirthschafts-Inspector Friedrich Otto Wiese in Kreppelhof sind zu Kreis-Taxatoren gewählt und als solche von uns bestätigt worden. I. P. b 1219.

Liegnitz, den 16. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Forstcassen-Rendant und Domainen-Amtspolizeiverwalter Wirth in Neusalz ist vom 1. März c. ab als Assistent zu der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Liegnitz versetzt und der Regierungs-Civil-Supernumerarius Hecker vom 1. März c. ab als interimistischer Rendant der Königlichen Tschieferschen Forstkasse zu Neusalz und als Polizeiverwalter für die im Freystädter Kreise belegenen Domainen-Amtsortschaften von uns ernannt worden. III. F. 605.

Liegnitz, den 16. Februar 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Es wurden berufen:

der bisherige Prediger bei der reformirten Gemeinde in Breslau Gustav Friedrich Tusche zum Garnison-Prediger in Schweidnitz,

der bisherige Pastor in Schöndorf Hermann Naumann zum zweiten Prediger der evangelischen Kirchgemeinde in Sprottau.

An der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Elisabeth in Breslau ist durch Ascension

der Diakonus Pietsch zum 3. Diakonus,
der Diakonus Gossa zum 4. Diakonus,
der Diakonus Neugebauer zum 5. Diakonus

berufen worden.

Eisenbahn-Dienstpersonal. Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Krahmer zu Hansdorf ist vom 1. April c. ab zum Stations-Aufseher in Finkenheerd ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 1984. Dem Kaufmann C. R. Ehrenberg in Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 1981. Dem Kaufmann Ernst Mattner in Kontopp, Grünberger Kreises, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 2139. Dem Kaufmann Isidor Goldberg in Schlawa ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 2195. Dem Maurermeister Wilhelm Guderley zu Parchwitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Apotheker Thebesius daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 2194. Dem Kaufmann Rudolph Balke in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 7. März 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4605. die Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30. August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuern in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857; und

= 4606. das Gesetz, betreffend die Einführung des westpreußischen Provinzialrechts in die Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4607. das Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857;

= 4608. das Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar 1857; und

= 4609. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Actien-Gesellschaft Paulinenhütte“ mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung, verwendet werden.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 21. Februar 1857.

Militair-Oeconomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24 Privatbeschäl-Stationen im Glogauer Kreise pro 1857. I. G. 1276.

Für das laufende Jahr sind im Kreise Glogau folgende Privat-Beschälstationen nach vorhergegangener Körung der Beschäler errichtet worden:

Stations-Ort.	Eigenthümer des Beschälers.	Farbe und Abzeichen des Beschälers.	Das zu entrichtende Deckgeld beträgt.
Skeyden	Brauer Menzel in Kostadel	Schwarzbraun mit Stern Hinterfessel weiß	2 Rthlr.
Woischau	Müller Pohl	Rappen ohne Abzeichen	$1^1/_4$ Rthlr.
Kosel	Bauer Riediger	Blauschimmel	1 Rthlr.

was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 18. Februar 1857.

Das schifffahrttreibende Publikum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß, zur Sicherstellung des Schiffsverkehrs während des Baues der Eisenbahnbrücke über die Oder bei Glogau, folgende Anordnungen getroffen und zu beachten sind: — No. 25. Betreffend die Sicherstellung des Schiffsverkehrs während des Baues der Eisenbahnbrücke über die Oder bei Glogau. I. G. 1231.

a) die zur Passage bestimmte Oeffnung in der neuen Brücke ist durch zwei rothe Flaggen markirt,
b) die Pfähle auf dem Hafendamm und in Verlängerung desselben werden zur Befestigung und Leitung der auf- und abwärts-gehenden Fahrzeuge zur Disposition und Benutzung gestellt,
c) jedes zu Thal fahrende Fahrzeug hat die beiden Brücken und die Stromstrecke zwischen denselben über Steuer zu befahren, sobald das Wasser 6 Fuß am Pegel steht.

Liegnitz, den 24. Februar 1857.

Der für Sprottau zum 27. und 28. April d. Js. angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 19. und 20. Mai d. Js. verlegt. — No. 26. Betreff. den Jahrmarkt in Sprottau. I. G. 1437.

Liegnitz, den 24. Februar 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch das Ableben des Pastor secundarius Bock in Glogau ist das dortige Secundariat an der Kirche „zum Schifflein Christi" erlediget worden; es gewährt dasselbe ein Einkommen von circa 950 Thlr. und übt das Patronatsrecht das Kirchen-Collegium in Glogau aus. — Bekanntmachung. 610.

Breslau, den 11. Februar 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25., 26. und 27. Mai stattfinden wird. — Bekanntmachung.

Königsberg, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zahlungen von Geldern, welche für das hiesige Königliche Kreisgerichts-Depositorium bestimmt sind, können mit Sicherheit nur im Beisein und gegen Quittung der sämmtlichen Depositarien, nämlich: — Bekanntmachung.

1) des Kreisrichter Anderseck als I. Curator,
2) des Sekretair Bartsch als II. Curator,
3) des Rendanten Ritter,

geleistet werden. Wer hiegegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn seine Zahlungen als ungültig betrachtet und noch einmal von ihm eingefordert werden.

Depositał-Sitzungen finden an jedem Donnerstage, Morgens von 9 Uhr an, statt, und können in der Regel nur alsdann Zahlungen zum Depositorio erfolgen, oder aus demselben geleistet werden.

Als Deposital-Asservatoren fungiren:
1) der Deposital-Rendant Ritter,
2) der Sekretair Bartsch.

Löwenberg, den 27. Februar 1857.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.
Borchmann.

Bekanntmachung. Am 26. März c., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Sitzung mit deren Leitung der unterzeichnete Director beauftragt ist.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 28. Februar 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.
gez. Junge.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 195. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Jauer sind für den Polizeibezirk der Stadt Jauer und für die zu der letzteren gehörigen Kämmereidörfer dem Bürgermeister Buchwald daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 2. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Praes. 195. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Schönau sind für den Polizeibezirk der Stadt Kupferberg dem Bürgermeister Ruppricht daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 2. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Praes. 195. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Schönau sind für den Polizeibezirk des Ortes Maiwaldau dem Gutsbesitzer Lieutenant von Alvensleben daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 2. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Lieutenants und Stadtverordneten Paul Bernhard Seeliger in Greiffenberg znm Beigeordneten daselbst.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer am Cadetten-Hause zu Wahlstatt, Emil Theodor Leopold Winkler, ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Mlietsch, Kreis Steinau, berufen worden.

Desgleichen wurden berufen, der Pastor sec. Karl Wilhelm Bäck zum Pastor prim. bei der evang. Kirchgemeinde in Striegau und der Pastor zu Liebau, Herrmann Robert Lummert zum Pastor sec. in Striegau.

Der Lehrer Dr. Schönermark an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat Februar 1857.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Gad zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien:

a. der Auskultator Metzke zu Bunzlau,
b. " " Jeckel " Glogau,
c. " " Scholz " Liegnitz,
d. " " Habisch " Glogau,
e. " " Wunsch " Sagan.

Der Kanzlei-Diätar Nerrlich in Guhrau zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht in Grünberg.

Der Kanzleigehülfe Jockisch in Glogau zum Kanzlei-Diätar bei dem Kreisgericht in Guhrau.

Der Hilfsunterbeamte Walter in Guhrau definitiv zum Boten und Exekutor.

Der frühere Hautboist Menschel zu Glogau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Sergeant Ulbrich in Glogau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht in Liegnitz.

Der Gefreite Gottschalt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht in Görlitz.

Versetzt: Der Kreisrichter Wantke zu Lüben als Rechtsanwalt und Notar nach Löwenberg.

Der interimistische Kanzlist Zimmermann zu Grünberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Glogau.

Der Büreau-Diätar Welz zu Görlitz als Kanzlei-Diätar an das Kreisgericht Freistadt.

Entlassen: Auf Ansuchen: Der Appellationsgerichts-Referendarius Weissig zu Rothenburg Behufs des Uebertritts in die Dienste des Herrn Fürsten von Hatzfeld zu Trachenberg.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Metzke zu Bunzlau, Behufs des Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau.

Der Kanzlist Nerrlich in Glogau, Behufs Uebergang in das Verwaltungsfach.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung
derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche im Jahre 1856 im Liegnitzer Regierungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind.

I. G. 1373.

I. Baumeister:

1. Carl Friedrich Ferdinand Frick zu Landeshut und
2. Rudolph Emil Heinrich Wernicke zu Bunzlau.

II. Bauführer:

3. Herrmann Otto Joseph Weyer zu Liegnitz,
4. Franz Joseph Bruno Simon zu Löwenberg und
5. Ernst Oscar von Hartmann zu Waldbude bei Grünberg.

III. Feldmesser:

6. Vermessungs-Revisor Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz,
7. Vermessungs-Revisor Friedrich Wilhelm Emil Panning zu Carolath,
8. Vermessungs-Revisor Ludwig Koch zu Nieder-Siegersdorf bei Freystadt.
9. Heinrich August Ludwig Hälschner zu Hirschberg,
10. Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg,
11. Heinrich Wille zu Bunzlau,
12. Theodor Jüttner zu Bolkenhain,
13. Eduard Ludwig Müller zu Wallwitz, Kreis Freystadt,
14. Carl Heinrich Herrmann Styrius zu Görlitz und
15. Friedrich Wilhelm Leuschner zu Beuthen a/O.

Liegnitz, den 26. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämiirung ländlicher Dienstboten. I. P. a 2712.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer bei ihrer am 11. Dezember v. J. stattgehabten Jahresversammlung den nachstehend benannten ländlichen Dienstboten, im diesseitigen Regierungsbezirk, Prämien für lange und treue Dienste zuerkannt hat.

1) der Magd Henriette Teichmann aus Alt-Reichenau im Kreise Bolkenhain,
2) der Magd Johanne Christiane Hertwig aus Nieder-Schönfeld, Kreis Bunzlau,
3) dem Knecht Johann Gottlieb Jung aus Laasnig, Kreis Jauer,
4) dem Knecht Christian Gottfried Perlt aus Nieder-Wiesenthal, } Kreis
5) der Magd Marie Katharine Johanne Seliger aus Ludwigsdorf, } Löwenberg,
6) dem Knecht Benjamin Finger aus Schmiedeberg, Kreis Hirschberg,

7) der Magd Marie Barbara Fischer aus Alt-Schönau, Kreis Schönau,
8) dem Knecht Gottfried Ludwig aus Mittel-Conradswaldau, Kreis Landeshut.

Jeder Knecht hat ein Sparkassenbuch über 10 Rthlr. und jede Magd ein desgleichen über 8 Rthlr. empfangen.

Liegnitz, den 28. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer Carl Endler in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin die Genehmignng ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen I. P. a. 2400.

Liegnitz, den 21. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Serner in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 2440.

Liegnitz, den 21. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ed. Th. Herz in Hoyerswerda ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 2493.

Liegnitz, den 23. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Für die Ortschaften Haag, Kühnicht, Pfarräcker und Burglehn des Kreises Hoyerswerda ist der Ortsrichter Menzel in Burglehn als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden. Bekanntmachung.

Frankfurt a/O., den 16. Februar 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Dr. Scheller.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigschen sind unter dem 11. Februar 1857 zwei Einführungspatente, und zwar: Patentirungen.

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarytium darzustellen,

und 2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Director Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11. Februar 1857 ein Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Neuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 10. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine,

ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 26. Februar 1856 ertheilte Patent

auf eine Lohmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 14. März 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4610. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande;

= 4611. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Januar 1857;

= 4612. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung;

= 4613. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungsbezirks Koblenz;

= 4614. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Sinzig, Regierungsbezirks Koblenz;

= 4615. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Remagen, Regierungsbezirk Koblenz;

No. 4616. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Arenbergsche Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Essen. Vom 19. Februar 1857; und

" 4617. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein" in Duisburg gebildeten Bergbau-Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung im §. 47 des auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27. Mai 1856, wonach

das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht declarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth declarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten.

Berlin, den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. a. 4991. von der Heydt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27. Betreffend die Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der sich dem Baufache widmenden Personen. I. G. 1180.

Nachdem sich einige ergänzende Bestimmungen zu den mittelst einer außerordentlichen Beilage zum 16. Stück des Amtsblatts pro 1855 publicirten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, als wünschenswerth ergeben haben, bringen wir nachstehend zwei, von dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Nachträge zu jenen Vorschriften vom 22. Januar c., zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27. Februar 1857.

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

An Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung: Zu §. 6.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 zu 1. ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3. speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit Oktober 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6. der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen:

Zu §. 33. und §. 35.

§. 33.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach beifolgendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie (A.)
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach beifolgendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie (B.)
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtigungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Nachweisung **A.**

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

Nachweisung **B.**

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den		Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung	Bemerkungen.
				Wege-, Wasser-, und Eisenbahnbau.	Landbau.				

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu §. 7. In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 34.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstruktions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bauprojekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $1/_{48}$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinen-Bau: In dem Unterrichte über Maschinenbau, injedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch

denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

No. 28. Betreffend die Verkehrserleichterungen diesseitiger Unterthanen in dem Bremenschen Gebiete. Pl. D. 1080

Wir machen hiermit das gewerbtreibende Publikum auf die vom 1. Januar d. J. ab in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Zollverein und Bremen vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung pro 1856 S. 661) aufmerksam.

In den Artikeln 9 und 13 dieses Vertrages ist verabredet worden:

1) daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, — in dem Gebiete des andern kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;
2) daß die Angehörigen des einen der Contrahenten, welche die Messen und Märkte in dem Gebiete des andern beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln sind.

Dagegen ist hinsichtlich etwaiger Rechte von Zünften, fremde Gewerbbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, durch den qu. Vertrag nichts geändert, dieselben dauern also fort.

Diesseitige Unterthanen nun, welche im Bremischen Gebiete Bestellungen suchen, Waarenankäufe machen, oder Messen und Märkte besuchen wollen, haben sich die hierzu erforderlichen Zeugnisse durch ihre Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden ertheilen zu lassen, welche wir dieserhalb heute mit Anweisung versehen haben.

Liegnitz, den 2. März 1857.

No. 20 Betr. die lebensgefährliche Vermengung des Roggens mit Mutterkorn I. P. a. 2828.

Es sind vor Kurzem mehrere Personen in Folge des Genusses von Brodt, das aus Roggen, der in erheblichem Maaße mit Mutterkorn gemengt war, bereitet worden, in lebensgefährlicher Weise an der Kriebelkrankheit erkrankt.

Wir nehmen hiervon Veranlassung, das Publikum und die Behörden auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen unter Hinweisung auf die Verfügung vom 20. Septbr. 1838 (Amtsbl. 1838 pag. 302) woselbst die Merkmale des Mutterkorns, die Krankheitserscheinungen, welche der Genuß desselben hervorrufen kann, die dagegen anzuwendenden Mittel, das Verfahren, wodurch das Mutterkorn vom gesunden Korn zu trennen, desgleichen die bezüglichen Strafbestimmungen des Allgemein. Ld.=R. näher angegeben sind.

Die Herrn Landräthe veranlassen wir hierdurch, auf diesen Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu richten und nach Befinden der Umstände, nämlich in Orten und Gegenden, wo dem Roggen das Mutterkorn in bedenklichem Maaße beigemengt ist, das Erforderliche zur Sicherstellung der Ausführung jener Verfügung zu veranlassen.

Insbesondere machen wir die Müller darauf aufmerksam, daß sie in der Sache nützlich mitwirken können, wenn sie die Eigenthümer des in erheblichem Maaße mit Mutterkorn vermengten zum Vermahlen in die Mühle gebrachten Roggens auffordern, letzteren vor dem Vermahlen von dem Mutterkorn reinigen zu lassen.

Liegnitz, den 8. März 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1857.

An hiesiger Königl. Akademie werden die Vorlesungen für das nächste Sommersemester am 20. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Landesculturgesetzgebung; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4) Landwirthschaftliche Statistik, 5) Practische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Gutsaministrator Rode. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen; Garten-Inspector Jühlke. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwissenschaftliche Excursionen; Forstmeister Wiese. 11) Bodenkunde, 12) Organische Experimental-Chemie, 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium, 14) Physik; Professor Dr.

Trommer. 15) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 16) Pflanzengeographie, 17) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 18) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 19) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 20) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 21) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Häberlin. 22) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe; Akademischer Baumeister Müller.

Eldena, im Februar 1857.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungsrath.
Dr. E. Baumstark.

Bekanntmachung.

Um das Spaarkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfskasse grundgesetzlich die Hälfte ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1) dem Stande der kleinen (ohne Gesellen arbeitenden) Handwerksmeister, oder der nicht selbstständigen Handwerksarbeiter, der Fabrik- oder Bergwerksarbeiter, der Tagelöhner oder der Dienstboten angehören — welche ferner
2) ihr Spaarkassenkonto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen. Demgemäß hat im Laufe des vorigen Jahres bereits die zweite Vertheilung von Prämien und zwar aus dem Zinsgewinne des Verwaltungsjahres 1854/55 stattgefunden; es sind 1,384 Spaarer, darunter 308 Handwerker, 59 Fabrik- und Bergwerk-Arbeiter, 104 Tagelöhner, 891 Dienstboten und 22 andere Interessenten, welche bei 46 verschiedenen Spaarkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 115,860 Rthlr. konkurrirten, mit je Sieben Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 8,110 Rthlr. 6 Sgr. ist den betreffenden Spaarkassenverwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von Sieben Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir diese erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur dritten, nemlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1855/56 geschritten werden wird. Wir fordern daher alle die-

jenigen Spaarkasseninteressenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22. Oktober 1854 §. 3. 4. einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiemit auf, sich binnen vier Wochen und längstens bis zum 11. April d. J. bei derjenigen Spaarkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaarkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 25. Februar 1857.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Bekanntmachung. Die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse nimmt nach §. 4. 5. ihres Statuts vom 24. Mai 1853 baare Gelder der Spaarkassen, der Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen zur Verzinsung mit Vier Prozent auf's Jahr an, und zahlt solche Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, am 4. März 1857.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 218. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Reichenbach O/L. sind vom 1. k. Mts. ab dem dortigen Bürgermeister Schwarzbach, die Stellvertretung des letzteren aber dem Apotheker Elsner daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 4. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

III. D. 1605. Der bisherige Steuer-Amts-Assistent Michaelis in Landeshut ist zum Kreis-Steuereinnehmer in Grünberg ernannt worden.

Liegnitz, den 26. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
gez. Scharfenort.

Nachdem der Superintendent Klein, Kreis Lüben, sein Ephorat mit dem 1. Januar d. J., aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, ist die fernere Verwaltung der Diöcese Lüben II. durch das Königliche Consistorium zu Breslau, im Einverständniß mit der unterzeichneten Königlichen Regierung, dem Pastor Niemeyer in Ossig, Kreis Lüben, interimistisch übertragen worden.

Liegnitz, am 24. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Mark zu Liegnitz ist zum Güter-Expedienten der Station Maltsch ernannt worden. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Betreffend das im Monat Mai d. J. in Freistadt stattfindende landwirthschaftliche Schaufest. I. G. 1581.

Nachstehendes Programm zu dem am 18. Mai d. J. in Freistadt abzuhaltenden lanwirthschaftlichen Schaufeste, verbunden mit einer Verloosung anzukaufender Schauthiere und Geräthe der Landwirthschaft rc.:

Programm
zu dem Freistädter Landwirthschaftlichen Schaufeste
am 18. Mai 1857.

Der Verein der Land- und Forstwirthe zu Freistadt hat in der Vereinssitzung vom 18. November 1856 beschlossen, am 18. Mai d. J. ein landwirthschaftliches Schaufest in Freistadt zu veranstalten.

Es sollen auf demselben alle Arten landwirthschaftlicher Thiere, desgleichen landwirthschaftliche Geräthe und Produkte, sowie gewerbliche Erzeugnisse ihren Platz finden. Mit dieser Schaustellung wird die Vertheilung der Preise für die besten Schaustücke und die Verloosung anzukaufender Thiere und landwirthschaftlicher Geräthe verbunden.

Der Zweck des Festes ist, die Industrie im Allgemeinen, die landwirthschaftliche insbesondere durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben; es darf daher auf eine allseitige Unterstützung dieses Unternehmens gerechnet werden.

Alle zur Schau zu stellenden Gegenstände werden am Tage des Festes von 6—9 Uhr Morgens angenommen werden.

Das Nähere enthalten die nachstehenden Festsetzungen.

I. Thierschau.

§. 1. Jeder Grundbesitzer, Pächter, Viehzüchter ist berechtigt, Thiere jeglicher Art zur Schau zu stellen, und findet dazu nach der Zeit der Anmeldung den geeigneten Platz.

§. 2. Die Anmeldung von Schauthieren wird mit dem 15. Mai d. J. geschlossen, und erfolgt schriftlich direkt:

an das Königliche Landraths-Amt zu Freistadt;
an Herrn Rittergutsbesitzer Ackermann zu Weichau;
= = Brehmer zu Droscheidau;
= = Eltester zu Bielitz;
= Ober-Amtmann Grodtke zu Bielave;
= Rittergutsbesitzer Lehfeldt zu Zyrus;
= Premier-Lieutenant Mießner zu Hertwigswaldau;

an Herrn Rittergutsbesitzer Richtsteig zu Neu-Gabel;
" Rittmeister Schultz zu Lindau;
" Ober-Amtmann Sorsche zu Wittgendorf;
" Kammer-Direktor Spangenberg zu Carolath;
" Rittergutsbesitzer Schwerdtfeger zu Siegersdorf.

§. 3. Die Aufstellung der Thiere am Tage des Schaufestes erfolgt nur gegen Vorzeigung eines ortsgerichtlichen Attestes, in welchem außer Farbe, Geschlecht und Abstammung auch die Gesundheit des Thieres bescheinigend anzugeben ist.

§. 4. Zuchtstiere dürfen nur gefesselt eingebracht werden.

§. 5. Zur Begutachtung und Ankauf der einzelnen Viehstücke sind besondere Kommissionen ernannt worden.

§. 6. Die Vertheilung der Ehrenzeichen und Prämien bleibt dem Gutachten der Kommission überlassen.

Die Prämien sind folgende:

a) für Pferde:

1. für den besten Hengst . . .	20	Thlr.	
2. für den zweitbesten dto. . .	10	"	
3. für die beste Zuchtstute . .	20	"	
4. für die zweitbeste dto. . .	10	"	
5. für das beste Arbeitspferd .	15	"	
6. für das zweitbeste dto. . .	10	"	
7. für das beste Fohlen . .	8	"	
8. für das zweitbeste dto. . .	5	"	
			98 Thlr.

b) für Rindvieh:

1. für die beste Nutzkuh . .	15	Thlr.	
2. für die zweitbeste dto. . .	10	"	
3. für die drittbeste dto. . .	5	"	
4. für den besten Stammochsen .	15	"	
5. für den zweitbesten dto. . .	10	"	
6. für die beste Kalbe . .	10	"	
7. für die zweitbeste dto. . .	5	"	
8. für das beste Saugekalb . .	5	"	
9. für das zweitbeste dto. . .	3	"	
10. für den besten Zugochsen .	10	"	
11. für den zweitbesten dto. . .	8	"	
12. für den drittbesten dto. . .	6	"	
13. für den viertbesten dto. . .	3	"	
14. für den besten jungen Ochsen .	8	"	
15. für den zweitbesten dto. . .	4	"	
			117 Thlr.

c) für das Mastvieh:

1. für den schwersten Mastochsen	10 Thlr.		
2. für das beste Mastschwein	6 „		
3. für den besten Masthammel	4 „		
		20 Thlr.	

d) für Schweine:

1. für die beste Zuchtsau	5 Thlr.	
2. für die zweitbeste dto.	3 „	
		8 Thlr.

§. 7. Diejenigen Besitzer von Thieren, welche außerhalb des Kreises wohnen, und für die eine weite Reise zu machen nöthig ist, sollen, falls ihre Thiere nicht angekauft oder prämiirt werden, nach dem Gutachten der Kommission eine billige Entschädigung erhalten.

II. Aufstellung der zu landwirthschaftlichen und technischen Gewerben bestimmten Geräthe und Werkzeuge.

§. 8. Um auch den Gewerbetreibenden Gelegenheit zu geben, vorzügliche Erzeugnisse zur öffentlichen Berücksichtigung und Empfehlung auszustellen, wird mit dem Feste auch eine Ausstellung vorbezeichneter Art verbunden.

§. 9. Das gewerbetreibende Publikum wird daher freundlichst eingeladen, die auszustellenden Gegenstände unter genauer Bezeichnung derselben bis zum 15. Mai d. J. bei den erstgenannten Mitgliedern anzumelden, um zu der Unterbringung das Nöthige anordnen zu können.

§. 10. Uebrigens ist jedes Stück mit einem Zettel zu versehen, worauf der Kaufpreis vermerkt ist.

§. 11. Es werden nachstehende Prämien bewilligt:

1. für den besten Wirthschaftswagen	8 Thlr.	
2. für den zweitbesten dto	5 „	
3. für den besten Pflug	3 „	
4. für die beste Egge	2 „	
5. für die beste Krümmeregge	3 „	
6. für den besten Ruhrhaken	2 „	
7. für den besten Häufelpflug	2 „	
8. für die beste Säemaschine	10 „	
9. für die beste Reinigungs-Maschine	5 „	
		40 Thlr.

§. 12. Außerdem sollen Gegenstände, sowohl landwirthschaftliche als auch andere, die durch kunstvolle Arbeit oder zweckmäßige Einrichtung nach dem Gutachten der Kommission sich auszeichnen, soweit es die Geldmittel zulassen, bei der Prämiirung berücksichtigt werden.

§. 13. Ackergeräthe werden ohne Anstrich gewünscht, und die Prämien nur den Verfertigern gegeben, die sich durch ein ortsgerichtliches Attest als solche legitimiren.

III. Vereinsmarkt und Verloosung der angekauften Gegenstände.

§. 14. Für die Theilnahme am Feste werden Aktienscheine zum Preise von 10 Sgr. ausgegeben. Jeder Schausteller muß sich durch Ankauf von mindestens einem Aktienscheine betheiligen.

§. 15. Der Inhaber des Aktienscheines hat das Recht erlangt:
a) zu einem Gewinne bei der Verloosung der zu erkaufenden Gegenstände: Pferde, Rinder, Werkzeuge u. s. w.;
b) zu freiem Eintritt in die geschlossenen Räume, mit Ausnahme der Tribüne;
c) zu einem Platze für aufzustellende Thiere oder Werkzeuge u. s. w.

§. 16. Karten zu Plätzen auf der Tribüne werden zu 10 Sgr an Aktionäre, und Karten zum Eintritt in die geschlossenen Räume an Nichtaktionäre für 5 Sgr. ausgegeben.

§. 17. Von dem durch Ankauf von Aktien zu erlösenden Kapitale sollen nach Abzug der entstehenden Kosten circa 80 Prozent zum Ankauf für die zu verloosenden Gegenstände, 20 Procent zu Prämien verwendet werden.

§. 18. Zur zweckmäßigen Ausführung des Ankaufs der zu verloosenden Gegenstände sind besondere Kommissionen aus den Mitgliedern des Vereins und aus andern Beförderern des Unternehmens gewählt.

§. 19. Jeder Verkäufer ist verbunden, die verkauften Gegenstände bis zur Uebergabe an die ihm bekannt zu machende Abnahme-Kommission auf eigene Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen.

§. 20. Mit den Thieren wird jedesmal Zaum, Halfter, Strick, an denen sie geleitet werden, mitgekauft.

§. 21. Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände folgt auf Grund der von der Abnahme-Kommission ertheilten Ablieferungs-Bescheinigung durch die Kassen-Kommission.

§. 22. Die Verloosung soll gleich nach der Prämiirung und dem Festzuge erfolgen.

§. 23. Die Verloosung geschieht mit Zuziehung eines Rechtsbeistandes nach üblicher Art.

§. 24. Die gewinnenden Nummern werden sofort und nächstdem durch die Freistädter Lokalblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht.

§. 25. Der Gewinn wird nur gegen Auslieferung der gewinnenden Aktien-Nummer überantwortet.

§. 26. Ist der Gewinner bei der Verloosung nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Kosten der gewonnene Gegenstand durch den Vorstand des Vereines

längstens 14 Tage aufbewahrt, resp. in Pflege gegeben, wird aber nach Verlauf dieser Frist Eigenthum des Vereines.

Freistadt, den 15. Dezember 1856.

Der Vorstand des Vereines der Land- und Forstwirthe zu Freistadt.

J. Eltester.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Adolph Schubert in Alt-Reichenau, Bolkenhayner Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen I. P. a. 2527.

Liegnitz, den 27. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Adolph Schubert in Alt-Reichenau, Bolkenhayner Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 2527.

Liegnitz, den 27. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schneidermeister Rudolph Curtius in Alzenau, Goldberger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Mageburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 2574.

Liegnitz, den 27. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schneidermeister Rudolph Curtius in Alzenau, Goldberger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 2574.

Liegnitz, den 27. Februar 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Wilhelm Scholz in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 2701.

Liegnitz, den 28. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 2685. Dem Thierarzt Breitling in Lindenau, Hoyerswerdaer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 2684. Dem Kaufmann Theodor Brodtmann in Neusalz a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 2883 Dem Kaufmann Felix Moritz Hüppauf zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem die Kaufleute Walter und Herrmann daselbst die Agentur niedergelegt haben.

Liegnitz, den 7. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 2883. Dem Kaufmann Felix Moritz Hüppauf in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. P. a. 2883. Dem Kaufmann Felix Moritz Hüppauf in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegung. I. P. a. 2775. Der Rentmeister Kromrey in Schlawa hat die bisher von ihm verwaltete Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, am 4. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1. März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der

durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken.
auf fünf nach einanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Februar 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Stadt Beuthen	Klante	Rathmann	Beuthen.
Kreis Grünberg.			
Läsgen, Groß- und Wenig-Lessen	Reckzeh	Lehrer	Groß-Lessen.
Schwarmitz und Mühldorf	Hecke	Gerichtsmann	Schwarmitz.
Lättnitz	Täusler	Gerichtsscholz	Lättnitz.
Kreis Sagan.			
Stadt Sagan 3. Bez.	Grunwald	Rentier	Sagan.

Die nachstehend signalisirten Personen: Landesverweisungen. I. P. a. 2266.

1. Webergeselle Karl Friedrich Köhler,
2. Knabe Florian Sommer,
3. unverehelichte Franziska Lensch,
4. Knabe Joseph Lucke,
5. " Franz Elsner,
6. " Eduard Schmidt,

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Diebstahls resp. Bettelns zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Köhler, — Vorname Karl Friedrich, — Geburts- und Aufenthaltsort Zschopau, — Religion evangelisch, — Alter 32 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase stumpf, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Bart blond, — Kinn oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gesichtsbildung oval, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Sommer, — Vorname Florian, — Geburts- und Aufenthaltsort Karolinenthal in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 14¾ Jahr, — Größe 4 Fuß 4½ Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, hoch, — Augenbraunen braun, — Augen grau, — Nase kurz, eingebogen, — Mund gewöhnlich, dicke Lippen, — Zähne gesund, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, voll, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Narbe links an der Stirn.

3. Signalement. Familienname Lensch, unverehel. — Vorname Franziska, — Geburts- und Aufenthaltsort Hegewald in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter geb. den 17. Dez. 1835, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen braun, — Augen graublau, — Nase kurz, kulpig, — Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur groß, schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Lucke, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Röchlitz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 14¹¹⁄₁₂ Jahr, — Größe 4 Fuß 4½ Zoll, — Haare blond, — Stirn rund, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase kurz, breit, eingebogen, — Mund dick, — Zähne vorn gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, voll, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement. Familienname Elsner, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Bullendorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 15 Jahr, — Größe 4 Fuß 8½ Zoll, — Haare blond, — Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase kurz, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn breit, — Gesichtsbildung lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Narbe vor der Stirn und Leberflecke im Gesicht.

6. Signalement. Familienname Schmidt, — Vorname Eduard, — Geburts- und Aufenthaltsort Heindorf i. B., — Religion katholisch, — Alter im 14. Jahr, — Größe 4 Fuß 6¼ Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, etwas blaß, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: rechts am Halse eine Narbe.

Liegnitz, den 26. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 21. März 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4618. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf;

= 4619. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eßmannsdorf;

= 4620. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Ahrweiler, Regierungs-Bezirks Koblenz;

= 4621. die Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857;

= 4622. das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857;

No. 4623. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{18. Februar}}{\text{14. Januar}}$ 1832 (Gesetzsammlung S. 105). Vom 4. März 1857;

= 4624. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom 5./21. Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 124). Vom 4. März 1857;

= 4625. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840 (Gesetzsammlung S. 239.). Vom 4. März 1857; und

= 4626. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom 23./29. März 1852 (Gesetzsammlung S. 125). Vom 4. März 1857.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4627. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis;

= 4628. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Vom 23. Februar 1857;

= 4629. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Koblenz; und

= 4630. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Koblenz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30. Betreffend die Einsetzung neuer Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen. I. G. 1451.

Auf Grund der in einer außerordentlichen Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt-Stück abgedruckten Verordnung vom 24. Juni a. pr.

betreffend den Betrieb der Bauhandwerke,

haben wir beschlossen, in den Städten Görlitz, Glogau, Grünberg, Hirschberg, Sagan, Lauban, Landeshut, Bunzlau und Liegnitz, Bauhandwerker-Prüfungs-Kommissionen einzusetzen.

Diese Commissionen werden vom 1. Mai c. ab in Wirksamkeit treten, zu welchem Zeitpunkte gleichzeitig die bisherigen Bauhandwerker-Prüfungs-Commissionen in Görlitz, Glogau, Grünberg, Hirschberg, Sagan und Liegnitz ihre Thätigkeit einstellen.

Ueber die Abgrenzung der Geschäfts-Bezirke der neu gebildeten Prüfungs-Commissionen bemerken wir Folgendes:

1. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission in Görlitz umfaßt die Landräthlichen Kreise Görlitz, Rothenburg und Hoyerswerda. Als Vorsitzender bei derselben fungirt der erste Bürgermeister Sattig zu Görlitz.

2. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Glogau umfaßt den Landräthlichen Kreis Glogau und denjenigen Theil des Lübener Kreises, welcher nach unserer Verordnung vom 8. September 1852 (Amtsblatt pro 1852 Seite 377) dem Geschäftsbezirke des Bau-Inspector Simon in Glogau zugewiesen ist. Zum Vorsitzenden dieser Kommission ist der Bürgermeister v. Unwerth zu Glogau ernannt.

3. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Grünberg umfaßt die Landräthlichen Kreise Grünberg und Freistadt. Als Vorsitzender derselben fungirt der Bürgermeister Gühler zu Grünberg.

4. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Hirschberg umfaßt die Landräthlichen Kreise Hirschberg und Schönau. Als Vorsitzender bei derselben fungirt der Bürgermeister Vogt zu Hirschberg.

5. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Sagan umfaßt die Landräthlichen Kreise Sagan und Sprottau. Als Vorsitzender bei derselben wird der Bürgermeister Schneider zu Sagan fungiren.

6. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Lauban umfaßt die Kreise Lauban und Löwenberg. Zum Vorsitzenden bei derselben ist der Bürgermeister Nöldechen zu Lauban ernannt.

7. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Landeshut umfaßt die Landräthlichen Kreise Landeshut und Bolkenhain. Zum Vorsitzenden der Kommission ist der Bürgermeister Seeliger zu Landeshut ernannt.

8. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Bunzlau umfaßt die Landräthlichen Kreise Bunzlau und Goldberg. Zum Vorsitzenden ist der Bürgermeister Flügel zu Bunzlau ernannt.

9. Die Bauhandwerker-Prüfungs-Commission zu Liegnitz umfaßt die Landräthlichen Kreise Liegnitz und Jauer, so wie denjenigen Theil des Lübener Kreises, welcher nicht oben bereits (Nr. 3) dem Bezirk der Glogauer

Prüfungs=Commission zugewiesen worden ist. Zum Vorsitzenden der hiesigen Prüfungs=Commission haben wir den Bürgermeister Boeck hierselbst ernannt.

Nach §. 5 der Verordnung vom 24. Juni a. pr. ist das Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Bezirks anzubringen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit steht.

Die Erledigung der vor dem 1. Mai c. eingeleiteten, bis dahin aber noch nicht zu Ende geführten Prüfungen ist den neuen Commissionen zuzuweisen, welche hierbei nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren haben, soweit nicht die Anwendung der neuen Bestimmungen die Ergänzung der noch rückständigen Prüfungs=Arbeiten erleichtern.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß Abdrücke der Verordnung vom 24. Juni a. pr. zu einem entsprechenden mäßigen Preise bei uns zu haben sind.

Liegnitz, den 3. März 1857.

No. 31. Betreffend den Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission zu Bunzlau. I. G. 1783.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt=Bekanntmachung vom 1. März 1852 (Amtsbl. pro 1852 Stück 11) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Vorsitz bei der Handwerker=Kreis=Prüfungs=Kommission zu Bunzlau, dem Beigeordneten Emerich daselbst, an Stelle des von den diesfälligen Funktionen entbundenen Bürgermeister Flügel, übertragen haben.

Liegnitz, den 11. März 1857.

No. 32. Betreffend die Constituirung des Schauamtes für die Hengstkörung im Kreise Rothenburg und die in dem letzteren etablirten Privat-Beschäl-Stationen. I. G. 1662.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Rothenburg das Schauamt für die Hengstkörung constituirt worden, und daß in diesem Kreise für das Jahr 1857, folgende Hengste zur Deckung fremder Stuten aufgestellt worden sind:

a) in Nieder=Oelsa der dem Freiherrn von Maltzan gehörige dunkelbraune Hengst **Young-Cardinal**, 5′ 5″ groß, über 10 Jahr alt, ohne Abzeichen, vom **Cardinal** aus einer englischen Jagdstute, für den Deckpreis von 10 Rthlr. Gold und 1 Rthlr. Courant Stallgeld —

b) in Mittel=Neundorf der dem Herrn v. Lücken gehörige braune Hengst **Bon-vivant**, 5′ 5″ groß, 6 Jahr alt, mit Stern, Schnibbe und 4 weißen Fesseln, vom **Young-wildfire** aus der englischen Halbblutstute **Frindschip** für 3 Rthlr. Deck= und 10 Sgr. Stallgeld.

Liegnitz, den 10. März 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch den Tod des Pastor Rahn zu Karoschke, Kreis Trebnitz, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Bekanntmachung.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von 500 Rthlr. und steht das Patronat dem Dominial-Besitzer Herrn von Salisch in Koschnöwe zu.

Breslau, den 4. März 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Mit Rücksicht auf die Abänderungen und Erläuterungen der Anlage I. zum Vertrage vom 19. Februar 1853, welche seit der Aufstellung des Waaren-Verzeichnisses für den Zwischen-Verkehr mit Oesterreich vereinbart worden sind, sowie mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Aenderungen des Waaren-Verzeichnisses zum Vereins-Zolltarif, die größtentheils auch auf den unmittelbaren Verkehr mit Oesterreich Anwendung finden, ist bei der letzten General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zoll-Verein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifsbestimmungen“ aufgestellt worden, welches nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Bekanntmachung.

Breslau, den 28. Februar 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Da es bei dem Verkehr, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, häufig vorkommt, daß die betreffenden Güter ohne Deklarationsscheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten und daher beim vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen ohne diese Bezettelung eintreffen, so werden zur Vermeidung der hieraus erwachsenden Weiterungen die Betheiligten darauf hingewiesen, daß Bekanntmachung.

Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zoll-Vereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen und namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der

Grenze gegen das Bremische Gebiet die im §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Breslau, den 11. März 1857.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben die von der General-Versammlung der zum vorjährigen Provinzial-Landtage einberufen gewesenen Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vorgenommenen Wahlen:

1) des Kaufmanns und Stadtverordneten-Vorstehers Betge zu Brandenburg zum zweiten, und
2) des Bürgermeisters Ahlemann zu Guben zum dritten Feuer-Societäts-Director der bezeichneten Städte

für die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar cr. an gerechnet, mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Februar d. Js. zu bestätigen geruhet, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 6. März 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister.
gez. Flottwell.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 4. d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu ist

1) dem Candidaten des Predigtamtes von Cölln hierselbst,
2) dem Lehrer Eichhorn zu Waldenburg,
3) dem Privatlehrer, Candidaten der Theologie Hiensch und
4) dem Candidaten des höheren Lehramtes Reiche hierselbst,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle ertheilt worden.

Breslau, den 11. März 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verzeichniß

der auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1857 vom 20. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten)

Theologie

A. Katholische Fakultät.

*Religionslehre des Alten Testaments, Hr. Prof. Lic. Stern.

Erklärung der kleinern Propheten, Ders.

*Biblische Hermeneutik, Hr. Professor D. Friedlieb.

*Exegetische Uebungen im Königl. theologischen Seminar, Ders.

Erklärung der Briefe des heiligen Petrus und der Pastoralbriefe des heiligen Paulus, Derselbe.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Hr. Prof. D. Reinkens.

*Repetitorium und Disputatorium über die Hauptabschnitte der Kirchen-Geschichte, Ders.

*Patrologie der apostolischen Väter, Ders.

*Erklärung des Mosaischen Sechstagewerkes mit Beachtung und im Einklange mit den Resultaten der Naturwissenschaften, Hr. Prof. D. Baltzer.

Der Dogmatik zweiter und dritter Theil bis zur Gnadenlehre, Ders.

*Erklärung der Augustinischen Stadt Gottes, mit Auswahl der Bücher, im Königl. theol. Seminar, Ders.

Generelle Moraltheologie oder Einleitung in die katholische Moraltheologie, Hr. Professor D. Bittner.

*Repetitorium über die gesammte katholische Moraltheologie, Ders.

Praktische Theologie, fortgesetzt, Hr. Prof. D. Pohl.

*Homiletik, Derselbe.

*Repetitorium über die gesammte praktische Theologie, Ders.

Die Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar werden geleitet von den Herren Professoren: D. Baltzer, D. Friedlieb. Die alttestamentliche und kirchengeschichtliche Abtheilung desselben haben nach dem Ableben der Professoren D. Movers und D. Ritter neue Direktoren noch nicht erhalten.

B. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Hr. Prof. D. Räbiger.

Erklärung der Genesis, Hr. Prof. D. Middeldorpf.

*Erklärung des Propheten Amos, Hr. Prof. D. Räbiger.

Erklärung des Buchs Hiob, Hr. Prof. Lic. Schultz.

*Die messianische Weissagungen des alten Testaments, Hr. Prof. Lic. Schultz.

Einleitung in das neue Testament, Hr. D. Prof. Semisch.

*Exegetische Uebungen über das Neue Testament, Hr. Lic. D. Hahn.

Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Hr. Prof. D. Gaupp.

Erklärung der Briefe Pauli an die Korinther, Hr. Lic. D. Hahn.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Hr. Prof. D. Middeldorpf.

Biblische Theologie des Neuen Testaments, Hr. Prof. Lic. Meuß.

Kirchengeschichte, erste Hälfte, Hr. Prof. D. Semisch.

* Patristische Theologie, mit besonderer Bezugnahme auf die apostolischen Väter, Hr. Prof. D. Böhmer.

* Augustin's Konfessionen, erklärt Hr. Prof. D. Semisch.

Symbolik, Hr. Lic. D. Hahn.

Christliche Dogmatik, Hr. Prof. Lic. Meuß.

Moraltheologie, als System des christlichen Lebens dargestellt, Hr. Prof. D. Böhmer.

Der praktischen Theologie erster und dritter Theil (Liturgik und Ecclesiastik, oder die Lehre vom Kirchenregimente), Hr. Prof. D. Gaupp.

* Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Hr. Prof. D. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Hr. Prof. D. Böhmer; Kirchenhistorische Uebungen, Hr. Prof. D. Hahn; Dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. D. Semisch.

* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. D. Gaupp; Homiletische und katechetische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. D. Schirmer.

Rechtsphilosophie oder Naturrecht, Hr. D. Eberty.

* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Hr. Prof. D. Abegg.

Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. D. Gitzler.

Dieselben Hr. Prof. D. Mommsen.

Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erb-Rechts, Hr. Prof. D. Huschke.

Erbrecht, Derselbe.

* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.

* Römisches Personen- und Familienrecht, Hr. Prof. D. Gitzler.

* Praktische Uebungen aus dem Gebiete des Civilrechts, Hr. Prof. D. Mommsen; und Hr. D. Schirmer.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. D. Gaupp.

Gemeines und Preußisches Lehnrecht, mit Rücksicht auf neue Gesetzgebungen, Derselbe.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen, Ders.

* Universalgeschichte des Strafrechts, Hr. D. Eberty.

Gemeines und Preußisches Strafrecht, Hr. Prof. D. Abegg.

* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.

Gemeiner und Preußischer bürgerlicher Prozeß, Derselbe.

* Erläuterung der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, Hr. Prof. D. Gaupp

Preußisches Landrecht, Hr. Prof. D. Gitzler.

Völkerrecht, Hr. Prof. D. Gaupp.

Heilkunde.

* Anthropologie, Hr. Prof. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. D. Grosser.
Angiologie, Derselbe.
Comparative Anatomie, Hr. Prof. Barkow.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Ders.
* Die mikroskopische Textur und Structur des menschlichen Körpers, Hr. Prof. Reichert.
* Mikroskopische Uebungen, Hr. D. Aubert.
* Anatomie und Physiologie des Gehirns und Rückenmarks, Hr. Prof. Reichert.
Allgemeine und der erste Theil der speziellen Physiologie des Menschen, Ders.
* Physiologie des Nervensystems (mit Ausschluß der Sinnesorgane), Herr D. Aubert.
Physiologische und mikroskopische Untersuchungen nebst physiologisch-chemischen Uebungen, Hr. Prof. Reichert.
Physiologischer Experimentalkursus, Hr. D. Aubert.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Hr. Prof. Barkow.
Pathologische Anatomie mit Ausschluß der Morphologie, Hr. D. Rühle.
Pathologie, Hr. D. Reymann.
Diagnostik innerer Krankheiten mit praktischen Demonstrationen, Hr. D. Cohn.
Auscultation u. Perkussion, Hr. D. Rühle.
* Ueber thierische Arzneimittel, Hr. D. Seidel.
Ueber die neuern Arzneimittel, Ders.
Ueber Deutsche Heilquellen, Ders.
Spezielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Frerichs.
* Auserlesene Kapitel der speziellen Pathologie, Derselbe.
* Syphilitische Krankheiten, Hr. D. Reymann.
* Hautkrankheiten, Hr. D. Paul.
* Therapeutische Uebungen, Hr. D. Cohn.
* Psychiatrie, Hr. D. Neumann.
Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. D. Klose.
Generelle Chirurgie und I. Theil der speziellen, verbunden mit chirurgischen Demonstrationen, Hr. Prof. Benedict.
Chirurgie mit Operationsübungen (II. Th.), Hr. Prof. Middeldorpf.
* Ueber Verrenkungen, Derselbe.
* Ueber Eingeweidebrüche, Hr. D. Klose.
* Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Hr. Prof. Benedict.
Augenheilkunde, Derselbe.
Augenheilkunde (I. Theil) Hr. Prof. Middeldorpf.
Geburtshilfe, Hr. D. Burchard.
* Geburtshilfliche Operationsübungen, Hr. Prof. Betschler.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, Hr. D. Burchard.
Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Betschler.
* Kinderkrankheiten mit Impfübungen, Hr. D. Burchard.
* Dieselben mit Impfübungen, Hr. D. Paul.
Gerichtliche Medizin, Hr. D. Klose.
Dieselbe, Hr. D. Paul.
Praktische Uebungen zur gerichtlichen Psychiatrie, Hr. D. Neumann.
Geschichte der Medizin seit Haller, Ders.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Frerichs.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Middeldorpf.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, Hr. Prof. Betschler.

Medizinische Botanik mit pharmakologischen und botanischen Demonstrationen unter Leitung der Schrift: „die botanischen Museen, insbesondere das an der Universität Breslau“, Hr. Prof. Göppert.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Hr. D. Oginski.

Logik, Hr. Prof. D. Elvenich.

Psychologie, Hr. Prof. D. Kahlert.

Religionsphilosophie, Hr. Professor D Braniß.

Philosophie der Sprache, mit Berücksichtigung von Heise's System der Sprachwissenschaft, Hr. D. Oginski.

Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Derselbe.

* Locke's und Leibnitzens Philosophie, Hr. Prof. D. Elvenich.

Entwickelung der Fichte'schen Philosophie, Hr. D. Gröger.

* Ueber die Philosophie Schopenhauers in ihrer Bedeutung für die Naturwissenschaft, Hr. D. Körber.

* Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. D. Elvenich.

* Dialektische Uebungen, Hr. Pr. D. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

Ebene, sphärische und analytische Trigonometrie, Hr. Prof. D. Galle.

* Sphärische Geometrie, Ders.

Die Lehre von den Kegelschnitten, auf synthetischem Wege behandelt, Hr. D. Schröter.

* Ueber partielle Differentialgleichungen, Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung, Hr. Prof. D. Joachimsthal.

Mechanik in elementarer Darstellung, mit besonderer Rücksicht auf Maschinenlehre, Derselbe.

* Mathemathische Uebungen, Derselbe.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Hr. Prof. D. Frankenheim.

Experimentalphysik, Hr. D. Marbach.

* Ueber galvanische Ströme, Derselbe.

* Physikalische Uebungen, privatissime und gratis, Hr. Prof. D. Frankenheim.

* Physikalisches Repetitorium, Ders.

* Stöchiometrie, Hr. Prof. D. Löwig.

Organische Experimentalchemie, nach seinem Grundrisse der organischen Chemie, Derselbe.

Pharmaceutische Chemie, nach seinem Handbuche (Breslau 1857), Hr. Prof. D. Duflos.

* Elemente der analytischen Chemie, nach dem dritten Abschnitt seines Handbuchs der pharmaceutischen Chemie, Ders.

Arbeiten im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. D. Löwig.

Ueber Maßanalyse, Hr. D. Landolt.

* Ueber Gasanalyse, (privatissime und gratis), Derselbe.

Die Lehre von der Erkennung und Erforschung der chemischen Gifte, Hr. Prof. D. Duflos.

* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Derselbe.

* Zoologische Demonstration, Hr. Prof. D. Grube.

* Zoologie, Derselbe.

Mineralogie, Hr. Prof. D. Römer.

Paläontologie, Derselbe.

* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
* Geognostische Excursionen, Derselbe.

Allgemeine Botanik, Hr. Prof. D. Göppert.

Spezielle oder systematische Botanik mit Auseinandersetzung der natürlichen Familien, nach der Schrift des Vortragenden: „Die offizinellen und technisch wichtigen Pflanzen unserer Gärten, insbesondere des botanischen Gartens in Breslau," Derselbe.

Medizinische Botanik oder die Lehre der offizinellen Pflanzen nach natürlichen Familien, mit pharmakologischen und botanischen Demonstrationen, nach der Schrift: „Die botanischen Museen, insbesondere das an der Universität Breslau", Derselbe.

* Ueber mikroskopische Pflanzen und Thiere, mit mikroskopischen Demonstrationen, Hr. D. Cohn.

Mikroskopische Uebungen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, privatissime, Derselbe.

* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. D. Göppert.

Botanisches Repetitorium, Hr. D. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik und Polizeiwissenschaft, Hr. Prof. D. Tellkampf.

Nationalökonomie, Derselbe.

* Von der Rechtspflege, besonders von den neueren Gesetzbüchern, von den Geschwornengerichten, den Besserungsgefängnissen u. s. w., Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte der alten Welt bis auf den Tod Alexanders des Großen, Hr Prof. D. Röpell.

Deutsche Geschichte, Hr. Prof. D. Junkmann.

Deutsche Geschichte im Mittelalter, Hr. D. Grünhagen.

* Geschichte der Kolonien und Missionen seit dem XVI. Jahrhundert, Hr. Prof. D. Junkmann.
* Geographie des alten Griechenlands, Hr. D. Cauer.
* Historische Geographie des preußischen Staates, Hr. D. Grünhagen.
* Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. D. Röpell.
* Disputatorium über Geschichte des Mittelalters, privatissime und gratis, Hr. Prof. D. Junkmann.

Literatur und Philologie.

1. Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen des alten Testaments, Hr. D. Magnus.

Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen, Hr. Lector D. Neumann.

* Auserlesene Abschnitte aus den historischen Büchern des alten Testaments, Derselbe.
* Grammatik der chaldäischen Sprache, nebst Worterklärung der chaldäischen Stücke in den Büchern Esra und Daniel, Hr. D. Magnus.

*Erklärung der syrischen Chronik des Bar-Hebräus, Hr. Prof. D. Bernstein.

*Arabische Grammatik, Herr Prof. D Schmölders.

*Erklärung des Koran, Herr Prof. D. Bernstein.

*Erklärung leichterer arabischer Schriftstücke, Hr. Prof. D. Schmölders.

*Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller Hr. D. Magnus.

Erklärung der vom Rabbi Tanchum arabisch verfaßten Commentare zu den Büchern Samuelis und der Könige, Derselbe.

*Grammatik der persischen Sprache, Hr. Prof. D. Schmölders.

*Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Hr. Prof. D. Stenzler.

*Sanskrit-Grammatik, Herr Prof. D. Schmölders.

2. Classische.

*Geschichte der neuern Philologie, Hr. D Bernays.

Griechische Literaturgeschichte, Hr. Prof. D. Rosbach.

Pindar, ausgewählte Oden, Ders.

Nach einer Einleitung über Aristophanes Leben und Dichtungen, Erklärung der Thesmophoriazusen desselben, Hr. Prof. D. Wagner.

*Allgemeine Einleitung in die platonischen Schriften, Hr. D. Suckow.

*Platons Phädrus, Hr. Prof. D. Vahlen.

Platons Werk vom Staat mit philologischer und philosophischer Erklärung, Hr. D. Oginski.

Lateinische Grammatik, Bedeutungslehre und Syntax, Hr. Prof. D. Haase.

Tibull's Elegien, Derselbe.

Cicero von den Gesetzen, Hr. Prof. D. Vahlen.

*Uebungen des philologischen Seminars, Hr. Prof. D. Haase u. Hr. Prof. D. Roßbach.

*Philologische Uebungen (privatissime und gratis), Hr. Prof. D. Vahlen.

*Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Hr. Prof. D. Wagner.

3. Neuere.

Deutsche Mythologie, Hr. Prof. D. Rückert.

*Geschichte der deutschen Literatur bis zum 16. Jahrhundert, Derselbe.

*Gothische Formlehre, Hr. Prof. D. Stenzler.

Gothische Grammatik und Lectüre des Ulfilas, Hr. D. Rumpelt.

*Altnordische Metrik und Erklärung der älteren Edda, Hr. D. Pfeiffer.

Angelsächsische Grammatik und Erklärung des Gedichtes Andreas, Derselbe.

Erklärung der Nibelungen, Hr. Prof. D. Rückert.

*Ueber die deutschen Dichter der romantischen Schule, Hr Prof. D Kahlert.

*Deutsche Uebungen (privat. und gratis) Hr. D. Pfeiffer.

*Praktische Uebungen im deutschen Styl und Vortrag (privat. und gratis), Hr. D. Rumpelt.

*Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Hr. D. Karow.

*Ueber den alten und modernen Dialekt der Waldenser nebst Erklärung der in demselben geschriebenen religiösen Gedichte und Abhandlungen, Derselbe.

Französische Grammatik, Hr. Lect. Böckel

*Ueber Moliere's Tartuffe, Derselbe.

Grammatik der englischen Sprache für Anfänger, Hr. Lect. D. Behnsch.

*Shakespear's Julius Cäsar, Derselbe.

*Anfangsgründe der italienischen Sprache, Hr. Lect. Marochetti.

Erklärung des pastor fido von Guarini, Derselbe.

Erklärung der Sonette des Petrarca, Ders.

*Spanische Grammatik und Erklärung einiger Schauspiele Calderon's, nebst einem Abriß des Lebens und der Schriften dieses Dichters und der Entwikkelung des Dramas bei den Spaniern. Hr. D. Karow.

*Anfangsgründe der spanischen Sprache, Hr. Lect. D. Peucker.

*Neugriechische Grammatik, Derselbe.

*Polnische Grammatik nebst Uebungen nach seinem Elementarwerke, (Cursus für Anfänger), Hr. Lect. Fritz.

*Uebungen im Polnischen durch Uebersezzung und Erläuterung größerer Lesestücke aus dem Werke des Rimarkiewicz, Derselbe.

*Drei Cursus der polnischen Sprache, Hr. Lect. D. Krainski.

*Polnische Literatur, Derselbe.

*Polnische Kanzel-Beredsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, erster Theil, Hr. D. Baumgart.

*Die Tondichter des evangelischen Kirchengesanges, verbunden mit praktischen Uebungen der Gesänge (Fortsetzung), Hr. Musikdirektor D. Mosewius.

*Gesangsbildungslehre (theoretisch-praktisch), Derselbe.

*Uebungen in vierstimmigen Gesängen, Derselbe.

*Orgelspiel, Hr. D. Baumgart.

*Praktisch-harmonische Uebungen (privat. und gratis), Derselbe.

Zeichnenkunst, Hr. Siegert.

Zeichnenkunst naturwissenschaftlicher Gegenstände, Herr Weitz.

Reitkunst, Hr. Stallmeister Preusse.

Fechtkunst, Hr. Löbeling.

Tanzkunst, Hr. Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11 — 1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommersemester von dem Director des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Kämmerers Clausnitzer in Ruhland zum besoldeten Rathmann und Kämmerer daselbst,

die Präsentation für den zum Organisten Glöckner und dritten Lehrer an der katholischen Stadtpfarrschule in Grünberg berufenen bisherigen Lehrer in Zauche, Hermann Fürderer.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Reg.-Bezirk Liegnitz für die Monate Januar und Februar 1857.
1 P b 1867.

Im Monat Januar war die Witterung gelinder, als zu dieser Jahreszeit gewöhnlich der Fall ist. Die Temperatur war meistens nur wenige Grade unter, nicht selten mehrere Grade über dem Gefrierpunkte und nur an wenigen Tagen herrschte eine strengere Winterkälte.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt, der Wasserstand in den Flüssen niedrig und die Oberfläche der Erde war mit einer erheblichen Schneedecke nicht versehen, vielmehr meistens frei von derselben.

Es hatten statt: gelinder Frost am 6. 11.—18. 21.—31.; bedeutender Frost am 7. 8. 9. und 10.; Temperaturen von wenigen Graden über dem Gefrierpunkte vom 1.—5., am 19. und 20.; Schneefall am 6. 14. 16. und 27.; Regen am 1. 4. 19. und 20.; helle Tage am 2. 3. 8. 13. 21. 23. 24. 30. und 31.; trübe Tage am 1. 7. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 22. 25. bis 29.

Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 9. der niedrigste = 27″

am 12.; der höchste Thermometerstand = + 5° R. am 2., der niedrigste = — 13° R. am 11. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren am häufigsten.

Im Monat Februar war eine mäßige Winterkälte vorherrschend, strenger Frost und greller Wechsel der Temperatur kam nicht vor. Die Atmosphäre war meistens trocken und die Oberfläche der Erde auch in diesem Monate mit einer Schneedecke nicht versehen.

Es hatten statt: gelinder Frost vom 1. bis 5. 7. 11. 14. 16. bis 19. 21. bis 28.; erheblicher Frost am 6. 8. 9. und 10.; Temperaturen von wenigen Graden über dem Gefrierpunkte am 12. 13. 15. und 20.; Schneegestöber am 3. und 4.; Regen am 12. und 13.; starke Nebel am 14. 15. 16. 23. und 24.; helle Tage am 2. 7.—11. 17.—22. 25.—28.; trübe Tage am 1. 5. 6. 14. 15. 16. 23. und 24.

Der höchste Barometerstand = 28″ 5‴ wurde am 25. 26. und 27., der niedrigste = 27″ 8‴ am 3. und 13.; der höchste Thermometerstand = + 5° R. am 20., der niedrigste = — 10° R. am 6. beobachtet.

Die östlichen Luftströmungen, meistens mild, waren vorherrschend.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen nicht ungünstig; die Zahl der Kranken, die Sterblichkeits-Verhältnisse, entsprachen den zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Erfahrungen und der Verlauf der Krankheiten neigte sich im Allgemeinen zum Gutartigen. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und neigte sich bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten entschieden mehr zum Nervösen, obwohl auch Inflamationen vorkamen, welche örtliche, zuweilen selbst allgemeine Blutausleerungen erforderten und unter deren Anwendung schnell und günstig verliefen. Die häufigsten Krankheitsformen waren: rheumatische und catarrhalische Affectionen, Fieber mit diesen Grundlagen, Muskelrheumatismen, catarrhalische Affectionen der Respirations-Organe und des Darmkanals, Exantheme, insbesondere Masern und Scharlach, ferner Rose, entzündliche Affectionen der serösen Häute, nervöse Fieber. Der Typhus, namentlich der Cerebral-Typhus, kam häufiger, wie gewöhnlich vor, besonders unter den ärmeren Klassen des platten Landes; der Verbreitung der Krankheit im Wege der Ansteckung wurde durch angemessene Ausführung der gesetzlichen Schutzmaßregeln jedoch vorgebeugt. Auch die Pocken kamen an mehreren Orten zum Ausbruch, doch ist durch rechtzeitige Ausführung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln der weitern Verbreitung der Krankheit Einhalt gethan worden. Wechselfieber waren seltener, als in den zunächst vorangegangenen Monaten.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig, obgleich mehrere Fälle von Tollwuth bei den Hunden, und von Räude und Rotz bei den Pferden vorkamen, auch hin und wieder, namentlich im Schönauer Kreise, über die Sterblichkeit der Schafe geklagt wird.

Liegnitz, am 6. März 1857.

Königliche Regierung.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 2933. Dem Herrn Hugo Schönfelder zu Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Banquier Prausnitz daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 7. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 3028. Dem Kaufmann August Halbsguth in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 3020. Dem Herrn Hugo Schönfelder in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft iin Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 3139. Dem Müllermeister E. Weigel in Falkenhain, Schönauer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. März 1857.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 12. und als außerordentliche Beilage die Verordnung des Königlichen Ministeriums für Handel rc. vom 24. Juni 1856, betreffend den Betrieb der Bauhandwerke.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 12.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1857.

Verordnung,
den Betrieb der Bauhandwerke betreffend.

Auf Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 41.) §§. 45. 46. und der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung Seite 93.) §§. 24. 28. wird in Betreff der Prüfung und der gewerblichen Verrichtungen
der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,
Nachstehendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die vorstehend genannten Handwerker müssen fortan, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, die Meisterprüfung bestanden haben, bevor sie den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes beginnen dürfen.

§. 2.

Die Regierung bestellt für jedes Handwerk in den dazu geeigneten Orten Prüfungs-Commissionen und bestimmt deren Geschäftsbezirke.

§. 3.

Die Prüfungs-Commission besteht:
a) aus einem Vorsitzenden,
b) aus einem Staats- oder Communal-Baubeamten,
als ständigen Mitgliedern.

Die Ernennung derselben, sowie ihrer Stellvertreter, erfolgt durch die Regierung:
c) aus einem Meister — bei den Prüfungen der Zimmerleute und der Maurer aus zweien Meistern — des Handwerks.

Für jede Commission bezeichnet die Regierung widerruflich einige Meister, unter welchen der Vorsitzende die bei den Prüfungen zuzuziehenden auswählt.

Bei den Prüfungen der Steinhauer (Steinmetze), der Mühlenbauer und der Brunnenbauer hat, wenn im Bezirke der Commission geprüfte Meister des Handwerks nicht vorhanden sind, oder, wenn solche zu entfernt wohnen, statt derselben der Stellvertreter des Baubeamten mitzuwirken.

Bei den Prüfungen der Schieferdecker und der Ziegeldecker genügt in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten.

Baubeamte, welche den zu Prüfenden unterrichtet oder mit Büreau-Arbeiten beschäftigt haben, und Meister, bei welchen er innerhalb des letzten Jahres in Arbeit gewesen ist, oder welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind, dürfen an der Prüfung nicht Theil nehmen.

§. 4.

Die bei den Prüfungen vorkommenden schriftlichen Geschäfte sind von dem Vorsitzenden zu besorgen. Er bewahrt die, die Prüfung betreffenden Schriftstücke, Concepte 2c. Er ist dafür verantwortlich, daß die zu Prüfenden nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine, oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden.

Die Reinschriften der Bescheide, Erwiderungen und Berichte der Commission sind von dem Vorsitzenden allein zu unterzeichnen.

Beschwerden über die Commission oder deren Vorsitzenden sind an die Regierung zu richten.

§. 5.

Das Gesuch um Prüfung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Commission desjenigen Bezirks einzureichen, in welchem der Antragsteller wohnt, oder zur Zeit der Meldung in Arbeit ist. Es ist demselben beizufügen:

a) der Nachweis darüber, daß den Bedingungen genügt ist, von welchen nach §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 *) die Zulassung zur Meisterprüfung abhängt;
b) ein von dem Antragsteller selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, mit den Zeugnissen über dessen Beschäftigung während der Gesellenzeit.

Bei dem, nach § 35. zu 3. der gedachten Verordnung zu führenden Nachweise einer dreijährigen Gesellenzeit bleiben diejenigen Jahre, in denen der Antragsteller nicht mindestens drei Monate lang praktisch als Geselle beschäftigt worden, außer Anrechnung.

Gesellen, welchen nach den vorliegenden Nachrichten über ihre Führung die, zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes erforderliche Unbescholtenheit fehlt, ingleichen Gesellen, welche wegen Verletzung der Vorschrift des §. 177. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 oder der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen wiederholt bestraft worden sind, und von denen hieraus erhellet, daß sie der, zur Erlangung des Befähigungszeugnisses erforderlichen Zuverlässigkeit ermangeln, sind zur Prüfung nicht zuzulassen.

§. 6.

Derjenige, welchem nach einer vorhergegangenen Prüfung das Befähigungszeugniß versagt ist, darf vor Ablauf der, in dem ablehnenden Bescheide bestimmten Frist zu einer neuen Prüfung nicht zugelassen werden.

---

*) Der §. 35. der gedachten Verordnung lautet:

Die Zulassung zu den nach §§. 23. 24. 26. abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten;
2. der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44.) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§. 36.) bestanden haben;
3. seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2. und 3. bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

Der Vorsitzende hat auf das Gesuch um Prüfung den Candidaten darüber zu vernehmen, ob er bereits eine Prüfung versucht habe und mit Bestimmung einer Frist (§§ 14. 15.) zurückgewiesen worden sei, mit dem Bedeuten, daß, wenn er durch Verschweigung dieses Vorganges die Commission hintergehe, das auf Grund der vorseienden Prüfung erlangte Befähigungszeugniß keine Gültigkeit habe. Es muß über diese Vorhaltung ein Vermerk zu den Prüfungsverhandlungen genommen werden.

§. 7.

Vor der Einleitung der Prüfung sind an den Vorsitzenden der Commission die Prüfungsgebühren zu entrichten, welche in keinem Falle zurückgezahlt werden.

Schieferdecker und Ziegeldecker entrichten acht Thaler, die übrigen Bauhandwerker zehn Thaler.

Aus den Gebühren sind zunächst

a) das zur Abhaltung der Prüfungen und das zur Ausarbeitung der Probeaufgaben erforderliche Local zu beschaffen, wenn dieses vom Vorsitzenden zu überweisen ist, und

b) der außerdem erforderliche Aufwand für den Geschäftsbetrieb an Schreibmaterialien, Schreib- und Boten-Gebühren u. s. w. zu decken.

Der übrig bleibende Betrag dient zur Entschädigung der Mitglieder für ihre Versäumniß und Mühwaltung. Dem Vorsitzenden kann zur Bestreitung des Aufwandes zu a. und b. und zur Entschädigung für seine Mühwaltung von der Regierung ein, im Voraus bestimmter Theil jeder eingehenden Gebührenzahlung zugewiesen werden. In diesem Falle wird der, nach Beendigung der Prüfung verbleibende Rest unter die übrigen zugezogenen Mitglieder gleichmäßig vertheilt.

§. 8.

Die Prüfung erfolgt

a) mündlich;

b) durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung, Kosten-Anschlag), von welcher jedoch die im §. 32. bezeichneten Handwerker entbunden sind;

c) durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Probebau, Meisterbau, Meisterarbeit, Modell).

Auf den Antrag des zu Prüfenden kann auch mit der schriftlichen oder der praktischen Arbeit begonnen werden (§. 15.).

§. 9.

Hat der zu Prüfende beim Abgange von einer, zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen befugten Provinzial-Gewerbeschule das Zeugniß der Reife erhalten, so ist ihm die mündliche Prüfung zu erlassen.

§. 10.

Die Prüfung derjenigen, welche im Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin den, für Bauhandwerker vorgeschriebenen Cursus, oder, wenn es sich um die Prüfung für das Mühlenbauer- oder Brunnenbauer-Gewerbe handelt, den Cursus für Mechaniker absolvirt und die Abgangsprüfnng bestanden haben, ist auf die Ausführung der praktischen Arbeit (§. 8. c.) zu beschränken. Dasselbe gilt für diejenigen, welche die Bauführerprüfung bestanden haben. Für die hiernach beschränkte Prüfung ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten.

§. 11.

In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als sechs Stunden dauern. Nur wenn Mangel an Uebung im Ausdrucke mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann, auf den Wunsch des zu Prüfenden, die Dauer der Prüfung nach dem Ermessen der Commission ausgedehnt werden. Diese hat auch zu bestimmen, welche Antworten durch Handzeichnungen erläutert werden sollen.

Dem zu Prüfenden ist gestattet, seine Antworten auf einzelne schwierige Fragen niederzuschreiben.

Die gleichzeitige Prüfung Mehrerer in demselben Termine ist zulässig; es muß jedoch über die Prüfung jedes Einzelnen eine besondere Verhandlung (§. 12.) aufgenommen und die Dauer der Prüfung angemessen verlängert werden.

§. 12.

Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gestellten Fragen und die Bemerkungen der Commission über die ertheilten Antworten anzugeben sind.

Die Blätter, welche bei der Prüfung gefertigte Handzeichnungen, Rechnungen oder schriftliche Antworten enthalten, sind von dem Candidaten zu unterzeichnen und der, von allen Mitgliedern der Commission zu vollziehenden Verhandlung beizufügen.

§. 13.

Die Probe-Arbeiten sind, bei den Prüfungen der Maurer- und Zimmerleute unter Aufsicht der zur Commission gehörenden Meister, bei den übrigen Prüfungen unter Aufsicht der technischen Mitglieder anzufertigen, welche darüber zu wachen haben, daß der zu Prüfende fremder Hilfe sich nicht bediene.

Bei jenen hat sich der Baubeamte, bei diesen der Vorsitzende an der Beaufsichtigung zu betheiligen.

Das zur Ausführung der Arbeiten erforderliche Local ist von dem Vorsitzenden anzuweisen.

Die vollendeten Arbeiten sind von dem Candidaten und von den beaufsichtigenden Mitgliedern zu unterschreiben, von allen Mitgliedern zu prüfen, und, sofern sich dazu Veranlassung findet, schriftlich zu beurtheilen. Der Umlauf darf nicht über vier Wochen dauern.

§. 14.

Ueber das Ergebniß der ganzen Prüfung hat die Commission nach Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen.

Fällt dieser Beschluß zu Gunsten des Geprüften aus, so beantragt dieselbe bei der Regierung, mit Ueberreichung der Prüfungsverhandlungen, der schriftlichen Probe-Arbeiten und der Zeichnungen, die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes, in welchem die Prüfung stattgefunden hat.

Stimmt die Mehrzahl der Commissions-Mitglieder für die Versagung des Befähigungs-Zeugnisses, so bescheidet die Commission den Geprüften ablehnend mit Angabe der Mängel seiner Ausbildung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Regierung.

Wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden, ist die später zu wiederholende Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

In dem Bescheide über die Versagung des Befähigungszeugnisses ist zugleich eine, die Dauer eines Jahres nicht überschreitende, Frist zu bestimmen, vor deren Ablauf die Erneuerung oder die Ergänzung der Prüfung nicht gestattet werden soll.

Die von dem Geprüften gelieferten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten sind bei den Prüfungsverhandlungen aufzubewahren. Die außerdem angefertigten Probestücke müssen ihm nach endgiltiger Entscheidung über den Ausfall der Prüfung zurückgegeben werden.

B. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der Prüfungen.

§. 15.

1. Der Zimmerleute.

Der zu Prüfende kann verlangen, daß ihm vor der mündlichen oder schriftlichen Prüfung die Ausführung der praktischen Arbeit (des Meisterbaus) gestattet werde, wenn er einen, den Erfordernissen des §. 18. entsprechenden Bau in Vorschlag bringt. Wird dann der ausgeführte Bau so mangelhaft befunden, daß eine neue Aufgabe eine befriedigende Erledigung nicht erwarten läßt, so hat die Commission die Fortsetzung der Prüfung durch schriftlichen Be-

scheid mit der Bestimmung abzulehnen, daß die Erneuerung der Prüfung vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig sei.

§. 16.

Bei der **mündlichen Prüfung** ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begränzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Rücksichten, welche beim Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
5. Construction der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände;
6. Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
7. Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
8. Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgesetzten Brunnen und Brunnenkasten;
9. Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertrumpfungen, Verschwellungen, Verschiftungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
10. Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;
11. Construction der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbandes der Thürme und ähnlicher Baulichkeiten;
12. Verfahren bei der Erneuerung abgefaulter Balkenköpfe, bei dem Unterschwellen der Gebäude, bei der Ausbesserung von Brückenjochen und bei ähnlichen Arbeiten;
13. Vorrichtungen, welche beim Absteifen nach Verschiedenheit der Fälle zur Anwendung kommen;
14. Aufstellung verbundener Gerüste, Vorrichtungen zum Heraufschaffen der Bauhölzer;
15. Fragen über Fälle, in welchen die Zimmer- und Maurer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
16. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirk der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

In Gegenden, wo größere Wasserbauten vorkommen, ist der zu Prüfende auch über die Holzconstructionen der Brücken, Wehre, Fachbäume, Schleusenthore, Schleusendrempel, Uferschälungen und Erdanker zu befragen.

Für die Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Constructionen und Benennungen maßgebend.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 17.

Als **Probearbeit** (§. 8 b.) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und

des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Hierbei muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Zimmermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden.

Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu dem gegebenen Grundrisse eines Gebäudes den Verband der Wände, der Träger, der Balkenlagen und des Dachs richtig anzugeben und zu zeichnen verstehe, auch die Treppen gehörig zu berechnen und die Grundrisse und Aufrisse davon anzufertigen wisse, sowie, daß er im Stande sei, außer den gewöhnlichen Verbindungsarten auch Entwürfe zu Hänge- und Sprengwerken anzufertigen.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den, ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 18.

Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des, der Commission zugewiesenen Prüfungs-Bezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginne des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung, anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbaue sich eigne, hat die Commission ihre Anforderungen auf die, bei gewöhnlichen Bauten vorkommenden Verbindungen zu beschränken, und die Ausführung besonderer Constructionen, wie freiliegender Balkenverbindungen, verzahnter oder verdübelter Träger und dergl. nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit er als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshülfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers zu leiten.

§. 19.

Wählt der zu Prüfende einen Meisterbau, welcher zwar innerhalb des Prüfungsbezirks, jedoch außerhalb des, zum Sitz der Commission bestimmten Orts ausgeführt werden soll, so ist die Commission befugt, einen anderen, in jenem Orte oder doch in mäßiger Entfernung von demselben zur Ausführung kommenden Bau, zum Meisterbau zu bestimmen. Sie hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn oder des Unternehmers ihrerseits herbeizuführen, und die Ueberweisung der nöthigen Arbeitshülfe zu vermitteln. Im Uebrigen sind die Bestimmungen des §. 18. auch für den, von der Commission zu wählenden Meisterbau maßgebend.

Die Commission darf auch nur innerhalb der dort vorgeschriebenen vierwöchentlichen Frist von dieser Befugniß Gebrauch machen. Findet sie dazu keine bereite Gelegenheit, so ist dem zu Prüfenden die Ausführung des von ihm gewählten Baus, sofern dieser den Erfordernissen des §. 18. genügt, ohne Aufenthalt zu gestatten.

§. 20.

Während der Ausführung des Meisterbaus ist darüber zu wachen, daß der zu Prüfende sich unzulässiger fremder Hülfe nicht bediene. Für die, in dieser Hinsicht erforderliche

Beaufsichtigung, hat die Commission Sorge zu tragen. Es bleibt ihr anheim gegeben, jene Beaufsichtigung einem oder mehreren ihrer Mitglieder, oder, wenn für diese die Baustelle zu entlegen ist, einem in deren Nähe wohnenden Meister zu übertragen, welcher dann die von ihm während des Baus gemachten Wahrnehmungen der Commission schriftlich anzuzeigen hat. In keinem Falle ist dem zu Prüfenden die Erstattung der zum Zwecke seiner Ueberwachung unvermeidlich aufgewendeten Kosten anzusinnen, welche aus den Prüfungs-Gebühren zu decken sind.

§. 21.

Die Abnahme des Meisterbaus besorgen der Baubeamte und die Meister. Bei der Besichtigung des Baus muß der zu Prüfende zugezogen werden. Die bemerkten Mängel der Arbeit sind ihm auf der Baustelle vorzuhalten; seine Erklärungen darüber sind zu Protokoll zu nehmen.

§. 22.

Erklärt der zu Prüfende nach erfolgter mündlicher Prüfung und nach Ausarbeitung der schriftlichen Probe-Aufgabe, einen Meisterbau im Bezirke der Commission nicht ermitteln zu können, und wird ihm ein solcher auch von der Commission binnen vier Wochen nach jener Erklärung nicht angewiesen, so ist ihm gestattet, diesen Theil der Prüfung bei einer andern Commission, deren Bezirk zur Ausführung des Meisterbaus Gelegenheit darbietet, abzulegen. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen und die Probearbeiten an die zuletzt gedachte Commission zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Diese Commission hat, wenn sie den vorgeschlagenen Bau zum Meisterbau geeignet findet, die Prüfung eben so, als ob diese von ihr selbst eingeleitet wäre, zu erledigen.

Insbesondere hat sie den Meisterbau nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. zu beaufsichtigen und abzunehmen, über das Ergebniß der ganzen Prüfung mit Berücksichtigung der ihr zugestellten Verhandlungen und der Probe-Arbeiten nach §. 14. Beschluß zu fassen und nach Befinden bei der vorgesetzten Regierung die Ertheilung des Befähigungszeugnisses zu beantragen. Die Commission, welche die Prüfung eingeleitet hat, ist in dem vorausgesetzten Falle verpflichtet, der Commission, welche die Prüfungsangelegenheit erledigt, die Hälfte der Prüfungsgebühren zu überweisen.

§. 23.

Bei der Prüfung der Maurer kommen die Bestimmungen der §§. 15., 19., 20., 21., 22. ebenfalls zur Anwendung. II. Der Maurer.

§. 24.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser; ferner des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
2. Auftragen gradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
3. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Maurerarbeiten sich beziehen;
4. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der Materialien zu den Maurerarbeiten; Zubereitung des Mörtels, Cements und Wasserkitts;
5. Untersuchung des Baugrunds; Beschreibung und Anwendung der dabei zu benutzenden Werkzeuge;

6. Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten; Aufstellung der Gerüste;
7. Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern, nach Maßgabe ihrer Höhe;
8. Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbogen für die Dicke der Gewölbe und der Widerlager;
9. Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Feuerungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheitrechten Bögen und Stichkappen;
10. Verfahren bei der Anfertigung gerohrter Decken, gemauerter und anderer Gesimse; Einrichtung der Schablonen;
11. Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Rinnen, Hohlkehlen, Forste und Grade;
12. Behandlung der Werkstücke bei den im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung; Verhalten der dort zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen, und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrbretter zu Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Vergießen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke; Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungs-Materials;
13. Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
14. Fragen über Fälle, in welchen die Maurer- und Zimmer-Arbeiten bei der Ausführung sich gegenseitig bedingen (z. B. bei Vertrumpfungen zu den Feuerungs-Anlagen, bei der Legung von Fußböden über Gewölben, bei der Anbringung von Balkenankern und dergleichen);
15. Regeln, nach welchen beim Bauen Feuerunsicherheit und Beeinträchtigung der Nachbarn zu vermeiden ist; Kenntniß der in Bezug auf die Baupolizei bestehenden Gesetze, sowie der im Bezirke der Commission giltigen baupolizeilichen Vorschriften.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen. Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

§. 25.

Als Probearbeit (§. 8b) ist dem zu Prüfenden die Anfertigung der Zeichnung und des Anschlags von demjenigen Theile eines Bauplans aufzugeben, welcher in sein Fach einschlägt. Bei der Bestimmung dieser Probeaufgabe muß das, was Sache eines Baumeisters ist, sorgfältig von den Verrichtungen eines Maurermeisters unterschieden, und es dürfen Einrichtungen zu ganzen Gebäuden, innere oder äußere Verzierungen derselben, oder Anlagen, welche Arbeiten anderer Handwerker erfordern, in den Bereich der Aufgaben nicht gezogen werden. Der zu Prüfende hat nur darzuthun, daß er zu den ihm angegebenen Einrichtungen eines Gebäudes den Grundriß und die Profile mit den vorkommenden Gewölben und Feuerungsanlagen zu zeichnen verstehe, und daß er im Stande sei, die richtige Construction von Haupttheilen eines Gebäudes, z. B. der Fundament- und anderen Mauern, der Gewölbe, der Feuerungsanlagen u. s. w., anzugeben und durch Zeichnungen zu erläutern.

In dem verlangten Anschlage hat derselbe für den ihm zur Probearbeit dienenden, oder für einen anderen Bau, von welchem ihm die Zeichnungen gegeben sind, den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Jedenfalls sind die Probeaufgaben so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in acht Wochen vollendet werden können.

§. 26.

Die Ermittelung des Meisterbaus, welcher innerhalb des der Commission zugewie-

senen Prüfungsbezirks auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen. Dieser hat sich mit dem Bauherrn, oder dem von diesem beauftragten Unternehmer, und mit einem Meister seines Handwerks wegen Ueberweisung der nöthigen Gesellen zu einigen. Vor dem Beginn des Baus muß er den Ort und den Umfang desselben dem Vorsitzenden der Commission schriftlich, mit Beifügung einer Zeichnung anzeigen, aus welcher die wichtigsten der dabei vorkommenden Constructionen zu ersehen sind. Bei der Entscheidung darüber, ob der Bau zum Meisterbau sich eigne, hat die Commission darauf zu sehen, daß bei demselben Feuerungsanlagen und Wölbungen gewöhnlicher Art vorkommen. Dagegen sind Constructionen, welche, wie schwierige Kreuzgewölbe und dergleichen, nur in besonderen Fällen angewendet werden, nicht zu verlangen. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller, jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der Anzeige, mit der Bestimmung bekannt zu machen, welchen einzelnen, besonders wichtigen Theil der Arbeit der zu Prüfende als Probestück selbst, ohne andere als die ganz unentbehrliche Arbeitshilfe, ausführen soll. Derselbe hat die Ausführung des ganzen Meisterbaus allein, und insbesondere ohne Beihülfe eines Polirers, zu leiten.

§. 27.

III. Der Steinhauer (Steinmetze).

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen; Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunkts-Winkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines, nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen, unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhalts und der Begränzungsflächen des Prisma, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung und der Kugel;
2. Erklärung vorgelegter Zeichnungen:
   a) von einer der drei Säulenordnungen;
   b) von einem aus Stein zu fertigenden Tonnen-, Kuppel-, Kreuz- oder scheitrechten Gewölbe;
   c) von einer aus Stein zu fertigenden Treppe, deren Stufen gerade oder gewunden, zwischen Wangen liegend oder frei sich selbst tragend, sein dürfen;
3. Angabe des Verfahrens beim Austragen der Lehrbretter eines in der Zeichnung zu b. zu bestimmenden Gewölbsteins;
4. Eigenschaften der, im Bezirke der Commission zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine; Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und beim Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Werkstücken und zur möglichsten Beseitigung der Nachtheile solcher Fehler; Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials;
5. Kenntniß der, im Bezirke der Commission üblichen Arten der Bearbeitung von Werkstücken; der, zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Versetzen, Verklammern, Verdübeln und Vergießen derselben; Bekleidung der, aus natürlichen Bausteinen oder aus Ziegeln gefertigten Mauern mit Werkstücken.

Bei der Stellung der Fragen sind überall die im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien, Constructionen und Benennungen zu berücksichtigen und für die aufgegebenen Berechnungen Preußische Maße als Einheiten zu wählen.

§. 28.

Als Probearbeit (§. 8 b.) ist die Anfertigung einer Zeichnung und eines Kostenanschlags zu liefern.

Der zu Prüfende hat, nach Bestimmung der Commission von einem der, im §. 27 zu 2. a. b. c. erwähnten Gegenstände

a) eine Zeichnung des Grundrisses, des Durchschnitts und der äußeren Ansicht,

b) einen Kostenanschlag, in welchem Arbeitslohn und Materialien nach den, im Bezirke der Commission üblichen Grundsätzen und Preisen berechnet sind,

anzufertigen.

§. 29.

Als **Meisterarbeit** (§. 8. c.) hat derselbe

a) ein Modell aus Gyps oder feinkörnigem Sandstein mit Bezeichnung des Fugenschnitts anzufertigen, und

b) ein oder einige Werkstücke zu einem schiefen Gewölbe oder zu einer gewundenen Treppe nach von ihm selbst ausgetragenen Lehrbrettern eigenhändig zu bearbeiten.

Die größte Abmessung des Modells darf 5 Fuß nicht überschreiten.

§. 30.

Wenn der Vorsitzende die Werkstatt zur Anfertigung des Modells und der Werkstücke nicht anweist, hat sich der zu Prüfende dieselbe zu beschaffen.

§. 31.

IV. Der Schieferdecker.

Will der Candidat die Prüfung im Schieferdecker- und im Ziegeldecker-Gewerbe zugleich bestehen, so muß der bei derselben zugezogene Meister zum selbstständigen Betriebe beider Gewerbe befugt sein, oder es muß von jedem dieser Gewerbe ein Meister zugezogen werden.

§. 32.

Die Prüfung der Schieferdecker und Ziegeldecker erfolgt mündlich und durch Aufgabe der Ausführung einer praktischen Arbeit.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Berechnung des, zur Eindeckung einer gegebenen Dachfläche erforderlichen Materials;
2. Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der, bei den Arbeiten der Schieferdecker oder Ziegeldecker zu verwendenden Materialien, der Tragfähigkeit der Dachlatten und Schaalbretter mit Rücksicht auf das anzuwendende Deckungsmaterial;
3. Einrichtung und Befestigung der, zum Dachdecken erforderlichen Gerüste;
4. Regeln, nach welchen beim Eindecken der Dächer auf Schutz gegen Feuersgefahr Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Stellung der Fragen ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Prüfung nur auf ein oder auf beide Gewerbe gerichtet wird. Auch dürfen die Fragen nur auf die, im Bezirke der Commission gebräuchlichen Materialien und auf die dort üblichen Arten der Dachdeckung sich beziehen.

§. 33.

Als **praktische Arbeit** hat der zu Prüfende innerhalb des Bezirks der Commission ein Dach, bei welchem Grade, Kehlen und Dachfenster vorkommen, eigenhändig mit Schiefer oder mit Ziegeln einzudecken, je nachdem er die Befähigung zum Betriebe des Schieferdecker- oder des Ziegeldecker-Gewerbes, und mit beiderlei Material, wenn er die Befähigung für den Betrieb beider Gewerbe nachweisen will.

Die Ermittelung der Gelegenheit zur Ausführung der Arbeit bleibt ihm überlassen; er muß jedoch vor deren Beginn den Ort und den Umfang derselben dem Vorsitzenden schriftlich, mit Beifügung einer Handzeichnung, anzeigen. Bringt er eine Arbeit innerhalb des Bezirks, jedoch außerhalb des Sitzes de. Commission in Vorschlag, so ist diese befugt, die Ausführung einer anderen im Orte, oder doch in mäßiger Entfernung, zu verlangen. Die Commission hat dann die erforderliche Zustimmung des betheiligten Bauherrn, oder des von diesem beauftragten Unternehmers, ihrerseits herbeizuführen. Dieselbe muß jedoch ihre Entscheidung darüber, ob die in Vorschlag gebrachte Arbeit zur praktischen Arbeit sich eigne, jedenfalls innerhalb der nächsten 3 Wochen, nach dem Eingange der Anzeige, dem zu Prüfenden zugehen lassen,

darf auch nur innerhalb derselben Frist von der Befugniß Gebrauch machen, statt der, von dem zu Prüfenden gewählten, eine andere Arbeit zu bestimmen.

§. 34.

Die Bestimmungen der §§. 20. und 21. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der zu Prüfende sich nur der, ganz unentbehrlichen Hilfe von Handlangern bedienen darf, und daß, wenn bei der Prüfung kein Meister betheiligt ist (§. 3.), die Abnahme der praktischen Arbeit durch den Baubeamten allein zu bewirken ist.

§. 35.

V. Der Mühlenbauer.

Bei der mündlichen Prüfung ist eine, dem Zwecke entsprechende Anzahl von Fragen über einen Theil der nachstehend bezeichneten Gegenstände an den zu Prüfenden zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, sowie Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzeln;
2. Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, des Kreisausschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und Halbmesser, des Kreisabschnitts aus der zugehörigen Sehne und der Höhe des Bogens; Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsflächen des Prisma, des Cylinders, der Pyramide, des Kegels bei senkrechter Stellung und der Kugel;
3 Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen, desgleichen verschiedener Kreisbögen mit gemeinschaftlicher Tangente je zweier zusammenstoßender Bögen aus gegebenen Mittelpunkten;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Mühlenbau sich beziehen, mit Hinsicht auf die Vorrichtungen, durch welche eine gegebene bewegende Kraft wirksam gemacht und verwendet werden kann; dahin gehören: ober-, mittel- und unterschlächtige Wasserräder, Windmühlenflügel, Krummzapfen, Schwungräder und Schwungkolben, cylindrische und conische Triebräder, Riemenscheiben, Getriebe und Kumpfe;
5. Verfahren bei der Anfertigung und Auflagerung oder Aufstellung der Wellen (Pfannen- und Zapfenlager, Angewelle, Stock- und Ziehpanster), desgleichen bei der Anfertigung und Befestigung der Räder;
6. Construction der Betriebs- und der Frei-, Einlaß- und Stau-Archen, Beschreibung ihrer einzelnen Theile, als: der Spitz- und Spundpfähle, der Haupt- und der übrigen Grundbalken, der Grieswerke, der Böden, der Wände, der Spannbalken oder Anker, der Lauf- oder Fahrbrücken über dergleichen Archen; Angabe der Rücksichten, welche beim Archenbau auf Beschaffenheit des Baugrunds und Größe des Gefälls zu nehmen sind;
7. Anlegung der verschiedenartigen Gerinne für ober- und unterschlächtige Räder; der Kropfgerinne, der beweglichen oder Schwimmgerinne, der, zu allen diesen Gerinnen gehörigen Schütze und der Wasserbänke;
8. Construction gewöhnlicher Wassermühlen-Gebäude im Fachwerk, imgleichen der Windmühlen-Gebäude mit und ohne Gallerien;
9. Schätzung der verschiedenen Kräfte und der Geschwindigkeiten, mit welchen sie am Vortheilhaftesten wirken können, also der Wassermengen nach dem Profil eines Wasserlaufs und nach einfachen Messungen der darin stattfindenden Bewegung, oder nach Inhalt der Schützöffnung und mittlerer Druckhöhe; der Geschwindigkeit, mit welcher das Wasser auf die Schaufeln oder in die Zellen der Räder fällt; der Kraft des Windes gegen die Fläche des Heckzeuges; Auskunft über vortheilhafte Stellung der Hecken (Scheiben);
10. Kenntniß der, beim Bau der Archen und Gerinne, sowie der, zu den verschiedenen Vorrichtungen in Anwendung kommenden Holzarten; Kenntniß von den Merkmalen der Güte und von der Vorbereitung des Holzes und des Eisens zu zweckmäßiger Verwendung;

11. Kenntniß von der Einrichtung und Anordnung der verschiedenen Mühlen, und zwar:
   a) von den Mühlengerüsten in Mahl-, Graupen-, Holzschneide-, Oel- und Walk-Mühlen;
   b) von den Mühlensteinen aus verschiedenen Steinarten, deren Bearbeitung (beziehungsweise Zusammensetzung aus mehreren Stücken) und Schärfung; von dem Einsetzen der Haue und Schlagringe; von den verschiedenen Sichte- und Siebwerken; von den Sägegattern mit einer oder mehreren Sägen; den Schiebzeugen und Rückläufen;
   c) von der Form der Hebedaumen und deren Vertheilung auf der Mantelfläche der Welle; von der Einrichtung der Stampfen und Hämmer; von der Verzahnung der Hämmer; von den Grubenstöcken und Stampftrögen; von der Form der Gruben und dem Profil der Stampflöcher, von den Preßwerken mit Ramm- und Schlägelzeugen in Oelmühlen.

Bei der Stellung der Fragen zu 11 a. b. c. sind nur diejenigen Gattungen von Mühlwerken zu berücksichtigen, mit deren Construktion der zu Prüfende nach seiner Angabe vertraut ist, und es genügt in dieser Hinsicht, wenn derselbe den Bau

von Getreide-, Mahl- und Graupen-, sowie von Holzschneide-Mühlen,

oder

von Oel- und Walk-Mühlen

versteht. Die Kenntniß anderer als der im Bezirke der Commission üblichen Constructionen und Benennungen ist nicht zu verlangen.

Bei den Berechnungen sind Preußische Maße als Einheiten anzunehmen.

Fragen, zu deren Lösung Kenntnisse der Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aërometrie, Mechanik, Hydrodynamik oder Physik nöthig sind, bleiben ausgeschlossen.

§. 36.

Als Probearbeit (§. 8 b.) sind die Zeichnungen und Anschläge zu dem Bau eines Mühlenwerks anzufertigen, welches von der Commission nach den, am Schlusse des §. 35 angegebenen Rücksichten zu bestimmen ist.

Die Grundrisse der Profile sind nach dem Maßstabe von $^1/_{24}$, $^1/_{36}$ oder $^1/_{48}$ der wirklichen Länge, diejenigen Theile aber, welche sich danach nicht deutlich genug darstellen lassen, nach angemessen größeren Maßstäben besonders zu zeichnen.

In dem Anschlage hat der zu Prüfende den Arbeitslohn nach Tagewerken und die erforderlichen Materialien zu berechnen.

Die Probeaufgabe ist so abzumessen, daß sie bei mäßiger Uebung in sechs Wochen vollendet werden kann.

§. 37.

Findet der zu Prüfende Gelegenheit, den Neu- oder Umbau eines Mühlenwerks in dem Orte, in welchem die Commission ihren Sitz hat, oder in dessen Nähe zu übernehmen, so kann er bei der Commission darauf antragen, daß ihm gestattet werde, den näher zu bezeichnenden und durch Einreichung einer Zeichnung zu erläuternden Bau als Probebau auszuführen. Die Commission hat dann darüber zu wachen, daß der Antragsteller bei der Bauausführung anderer Hilfe als der ganz unentbehrlichen Mitwirkung von Gesellen sich nicht bediene. Kann eine solche Ueberwachung wegen zu großer Entfernung der Baustelle vom Sitze der Commission ohne Aufwendung besonderer Kosten nicht stattfinden, und auch ein anderer geeigneter Probebau nicht ermittelt werden, dann hat der zu Prüfende statt dessen

1. ein Paar conische Räder, deren Durchmesser sich zu einander wie 1 zu 3 verhalten und von welchen das kleinere mindestens 1 Fuß im Durchmesser hat, aus Holz (mit hölzernen Zähnen und Armen), und, nach näherer Bestimmung der Commission,
2. ein Hozmodell von einem Theile einer Mühle, nach dem Maßstabe von $^1/_{12}$ der natürlichen Größe (z. B. von dem inneren Werke einer Windmühle, von einem rück-

schlächtigen Wasserrade nebst dazu gehörendem Theile des Zu- und Abfluß-Gerinnes, von einem Sichtwerke, Stampfwerke und dergl.),

unter deren Aufsicht eigenhändig anzufertigen.

Der Candidat hat sich das, zur Ausführung dieser Arbeiten erforderliche Local, wenn ihm solches nicht von dem Vorsitzenden angewiesen wird, und die nöthigen Werkzeuge und Materialien zu besorgen.

Die Besichtigung des Probebaus oder der nach 1. und 2. angefertigten Probestücke erfolgt durch die versammelte Commission. Dabei hat dieselbe den Geprüften zuzuziehen, auf die etwa vorgefundenen Mängel der Arbeit hinzuweisen, und seine Erklärung hierüber zu Protokoll zu nehmen.

§. 38.

VI. Der Brunnenbauer.

Die mündliche Prüfung ist auf folgende Gegenstände zu richten:

1. Kenntniß des Rechnens mit Brüchen, und des Ausziehens der Quadratwurzel;
2. Berechnung des Inhalts und der Begrenzungsfläche des Prisma und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
3. Auftragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsstücken und Bedingungen;
4. Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf den Bau von Brunnen mit Saug- und Druckwerken sich beziehen;
5. Rücksichten, welche bei der Auswahl der Stellen zur Anlegung von Brunnen zu nehmen sind, Mittel zum Auffinden der geeignetsten Stellen;
6. Verfahren beim Senken der Brunnen durch verschiedene Erdarten auf Kränzen; beim Abteufen eines Brunnenschachts und Aufmauern des Kessels mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln; beim Ausschürzen der Brunnenkessel in Holz, und bei der Anfertigung der hölzernen Brunnenkasten;
7. Construction der Saug- und der Druckwerke in der Anwendung auf Brunnen und Wasserleitungen; Darstellung der Saug- und Druckkolben, der Ventile, der Zug- und Druckstangen; Aufstellung und Verbindung der Pumpenverlegungen aus vorhandenen Brunnenkesseln; der Pumpen zur Bewältigung des Grundwassers in Baugruben und zu ähnlichen vorübergehenden Zwecken;
8. Mittel zur Verbesserung der Brunnen, welche trübes Wasser geben; zur Ausbesserung schadhafter Brunnenkessel und Pumpenröhren; Vorsichtsmaßregeln gegen die Wirkungen verdorbener Luft bei der Ausbesserung tiefer Brunnen;
9. Eigenschaften der, zu Röhrenleitungen benutzten Materialien (Holz, Stein, gebrannter Thon, Blei, Eisen); Anlegung von Röhrenleitungen und Verbindung der einzelnen Röhrentheile nach der Verschiedenheit des Materials; Rücksichten, welche auf Sicherung gegen Frost und bei hölzernen Röhren gegen Fäulniß zu nehmen sind; Vorrichtungen zum Entweichen der Luft aus Röhren, welche abwechselnd steigen und fallen, und zur Ansammlung der Unreinigkeiten, welche das Wasser etwa mit sich führt.

Bei der Stellung der Fragen ist auf die, im Bezirke der Commission bei dem Bau der Brunnen zur Anwendung kommenden Constructionen und Materialien, und auf die dort gebräuchlichen Benennungen Rücksicht zu nehmen.

§. 39.

Als Probe-Arbeit (§. 8b.) ist zu liefern die Veranschlagung

1. eines, mit natürlichen Bausteinen oder mit Ziegeln ausgesetzten Brunnens von gegebener Tiefe;
2. und Zeichnung einer aufgesetzten Saugpumpe, welche das Wasser 36 bis 40 Fuß hoch zu heben hat, und mit einer, nach verschiedenen Winkeln gehenden Verlegung vom Brunnenkessel, in Verbindung steht.

§. 40.

Als Probebau ist ein gemauerter oder ausgezimmerter Brunnen von derjenigen Tiefe, bis zu welcher die, im Bezirke der Commission üblichen Brunnen gesenkt zu werden pflegen, und eine gewöhnliche hölzerne Pumpe anzufertigen.

Die Ermittelung des Probebaus, welcher in dem erwähnten Bezirke auszuführen ist, bleibt dem zu Prüfenden überlassen, welcher vor dem Beginne der Arbeit den Ort des Baus mit Angabe der Dimensionen, dem Vorsitzenden der Commission anzuzeigen hat. Die Entscheidung darüber, ob der Bau zum Probebau sich eignet, ist möglichst zu beschleunigen, und dem Antragsteller jedenfalls innerhalb der nächsten vier Wochen nach dem Eingange der vorstehend erforderten Anzeige bekannt zu machen.

§. 41.

Rücksichtlich des Probebaus kommen die Vorschriften der §§. 19., 20., 21., 22. mit der Maßgabe zur Anwendung, daß derselbe von den beiden technischen Mitgliedern der Commission abzunehmen ist.

C. Bestimmungen in Betreff der, unter den einzelnen Gewerben begriffenen Verrichtungen.

§. 42.

Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten von den, im Eingange genannten Handwerkern gemacht werden dürfen, hat der Gewerberath, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Communalbehörde (§§. 22, 28. der Verordnung vom 9. Februar 1849) den Umfang derjenigen Arbeiten zu berücksichtigen, auf welche die Prüfungen nach der gegenwärtigen Verordnung gerichtet werden sollen.

§. 43.

Zimmerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Mühlenbauer oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von solchen, als von Zimmermeistern ausgeführt werden.

Alle beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. dürfen auch von Zimmermeistern angefertigt werden.

§. 44.

Von den, unter dem Zimmergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Anfertigung und Aufstellung von Stacketen, Bretter- und Lattenzäunen, Prellpfählen, Trögen, Krippen und ähnlichen Gegenständen;
2. die Ausbesserung von Brücken-Belägen und Brücken-Geländern;
3. die Herstellung von Verschlägen; von einzelnstehenden kleinen Ställen und ähnlichen kleinen wirthschaftlichen Behältern; die Anfertigung und Befestigung von äußeren und inneren Bretterverkleidungen, von Dielungen, Thüren und Fensterladen, sofern diese Gegenstände einfach durch Nagelung zusammengefügt und befestigt werden;
4. die Anfertigung von hölzernen Treppen vor den Häusern;
5. die Reparatur von Dachbelattungen.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt, ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Zimmergewerbes zu besitzen, ist als Zimmermeister nicht anzusehen, und nicht befugt, Lehrlinge in dem Zimmergewerbe auszubilden.

§. 45.

Maurermeister sind auch das Ziegeldecker-Gewerbe zu betreiben berechtigt, und ohne Ablegung der Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung befugt, Werkstücke jeder Art zuzurichten, zu vermauern, zu versetzen, zu vergießen, oder sonst bei ihren Bauausführungen zu verwenden.

Maurerarbeiten, welche zugleich zu den Gegenständen der Meisterprüfung der Stein-

hauer (Steinmetze) oder der Brunnenbauer gehören, dürfen sowohl von Meistern des betreffenden Handwerks, als von Maurermeistern ausgeführt werden.

Maurermeister dürfen sich auch mit dem Aufsetzen von Oefen und Feuerheerden beschäftigen.

§. 46.

Von den unter dem Maurergewerbe begriffenen Arbeiten dürfen nachstehende auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden:

1. die Ausbesserung von Mauern, mit Ausschluß jedoch der Ufermauern und solcher Futtermauern, welche zur Sicherung von Landstraßen dienen oder Gebäude tragen;
2. die Erneuerung einzelner ausgefallener Dachziegel;
3. die Belegung der Fußböden mit Steinen, Platten, Ziegeln, Fliesen oder Estrich;
4. das Bewerfen, Abputzen und Färben (Tünchen) aller inneren und äußeren Gebäudetheile.

Wer sich mit dergleichen Arbeiten (1. bis 4) beschäftigt ohne das Befähigungszeugniß zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes zu besitzen, ist als Maurermeister nicht anzusehen und nicht befugt, Lehrlinge in dem Maurergewerbe auszubilden.

§. 47.

Die Bestimmungen des § 45. der Gewerbeordnung und des §. 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Bauwerken oder einzelner Theile von Bauwerken aus Werkstücken, oder mit der Zurichtung von Werkstücken zu Gewölben oder zu gewundenen Treppen beschäftigen wollen.

Wer jedoch bei Erlaß dieser Verordnung mit dem Zurichten von Werkstücken sich gewerbsmäßig und selbstständig beschäftigt, darf das Gewerbe, auch wenn er die Anmeldung desselben bei der Communalbehörde (§§. 22. 23. der Gewerbe-Ordnung) unterlassen, und die Steinhauer- (Steinmetz-) Prüfung nicht bestanden hat, ohne Beschränkung auf Werkstücke gewisser Art ferner betreiben.

§. 48.

Mit der Zurichtung anderer als der im §. 47. bezeichneten Werkstücke und mit der Bearbeitung von Steinen zu sonstigen Zwecken, z. B. zu Platten, Rinnen, Trögen, Prellsteinen, Mühlsteinen, Tischen, Bänken, Grabsteinen und dergl., darf ein Jeder, auch ohne vorgängigen Nachweis einer gewerblichen Befähigung sich beschäftigen.

§. 49.

Die Deckung der Dächer mit Schindeln, Stroh, Rohr oder anderen Materialien, als Schiefer oder Ziegeln, gehört nicht zu denjenigen Arbeiten, welche nur den geprüften Schieferdeckern oder Ziegeldeckern zustehen.

Auch darf die Erneuerung einzelner ausgefallener Schiefer oder Ziegel von ungeprüften Personen verrichtet werden.

§. 50.

Bei Arbeiten an äußeren Gebäudetheilen darf sich außer den Zimmer-, Maurer-, Steinhauer- (Steinmetz-) Schieferdecker- oder Ziegeldecker-Meistern, ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde Niemand stehender oder fliegender Gerüste bedienen. In welcher Weise, vor Ertheilung dieser Erlaubniß die, für die Anwendung von Gerüsten in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit nachzuweisen ist, haben die Orts-Polizei-Behörden, resp. die Regierungen, zu bestimmen.

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 45. der Gewerbe-Ordnung und des §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 finden fortan auf Diejenigen Anwendung, welche sich gewerbsmäßig und selbstständig mit der Errichtung von Wasser- oder Windmühlen oder der dazu gehörenden Triebwerke beschäftigen wollen.

§. 52.

Mit der Ausbesserung und Erneuerung schadhafter Räder- und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, dürfen auch Zimmermeister und Müllermeister sich beschäftigen.

§. 53.

Diejenigen, welche bei Erlaß dieser Verordnung mit einem Erlaubnißscheine zu Ausführung von Mühlen-Flickarbeiten versehen sind, dürfen schadhafte Mühlenräder und Triebwerke, mit Einschluß der Wasserräder und der Windmühlenflügel, erneuern und ausbessern.

§. 54.

Die Errichtung anderer als der im §. 51. erwähnten Mühlen- und Triebwerke ist zu den Verrichtungen, welche nur geprüften Mühlenbauern zustehen, nicht zu rechnen. Dasselbe gilt von der Anfertigung und Aufstellung eiserner Triebwerke, Maschinen und Maschinentheile, und des dazu gehörenden Holzwerks, auch in den, im §. 51. erwähnten Mühlen.

§. 55.

Das Abteufen von Brunnenschachten kann von der Orts-Polizeibehörde auch geübten Bergarbeitern gestattet werden. Es bleibt ihr auch vorbehalten, zuverlässigen Gewerbetreibenden und Arbeitern die Ausbesserung von Röhrenleitungen, mit Einschluß der Einsetzung neuer Zwischenstücke, sowie die Anfertigung, Einsetzung und Ausbesserung stehender Pumpen und einzelner Theile derselben, ohne vorgängige Ablegung der Brunnenbauerprüfung, zu gestatten. In welcher Weise vor Ertheilung einer solchen Erlaubniß die, für jene Arbeiten erforderliche Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit festzustellen ist, haben die Orts-Polizeibehörden, resp. die Regierungen zu bestimmen.

Für die Anfertigung beweglicher Pumpen, sowie aller in Metall ausgeführten Saug- oder Druckwerke ist die Ablegung der Meisterprüfung im Brunnenbaugewerbe, oder eine besondere polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich.

---

§. 56.

Die Instructionen vom 28. Juni 1821 in Betreff der Prüfungen der Zimmerleute, Maurer, Mühlwerks-Verfertiger und Brunnenbauer, die Instruction vom 14. August 1833 betreffend die Prüfung der Steinhauer (Steinmetze), die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungen der Schieferdecker und Ziegeldecker, desgleichen über die Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Ausführung von Zimmer-, Maurer- und Mühlen-Flickarbeiten, werden hierdurch aufgehoben. Erlaubnißscheine zur Verrichtung solcher Flickarbeiten sollen fortan nicht mehr ertheilt werden.

Die bestehenden Commissionen zur Prüfung der Eingangs genannten Handwerker treten außer Wirksamkeit, sobald die nach §. 2. zu bestellenden Commissionen eingesetzt sind.

Berlin, den 24. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 28. März 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4631. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des berenter Kreises im Betrage von 64,000 Rthlrn. Vom 9. Februar 1857; und

= 4632. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Aflen, im Kreise Cochem des Regierungs-Bezirks Koblenz. Vom 2. März 1857.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1857 enthält unter

Nr. 4633. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Actien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld." Vom 23. Februar 1857;

= 4634. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856, wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857;

= 4635. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungs-Bezirk Coblenz; und

No. 4636. das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 5 §§. 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. No. 3. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons No. 2. bis 8. baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis 1. October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon No. 2. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., welche bis zum Monat März 1856 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. September 1856 ausgelooften und gekündigten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8. September v. J. bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung.

Die den Zeitraum vom 1. April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1. k. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Betreff. die Verlegung der Parochie Rükkersdorf und Wittgendorf. II. 2270.

Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, in Uebereinstimmung mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe, die Verlegung der Parochien Rückersdorf und Wittgendorf aus der Diöcese Sagan in die Diöcese Sprottau genehmigt und verfügt. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 18. März 1857.

No. 34. Betreff. die Sperrung der Boberbrücke bei Märzdorf. III. F. 1248.

Die Boberbrücke bei Märzdorf, Kreis Löwenberg, wird reparirt und daher während der Zeit vom 1. April bis 16. April c. sowohl für Fuhrwerk als auch Fußgänger gesperrt und wird während dieser Zeit das reisende Publikum entweder die Boberbrücke bei Lähn oder die bei Zobten zu wählen haben.

Liegnitz, den 18. März 1857.

No. 35. Betreff. die Verlegung des Jahrmarktes in Marklissa. I. G. 1812.

Der für Marklissa zum 29. Juni d. J. angesetzte Jahrmarkt wird hiermit auf den 13. Juli cr. verlegt.

Liegnitz, den 19. März 1857.

No. 36. Betreff. den Preis der Blutegel. I. P. a. 3733.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf zwei Silbergroschen Neun Pfennige festgesetzt.

Liegnitz, den 24. März 1857.

No. 37. Betreff. den Ausbruch der Rinderpest in Fürstenau Kr. Neumarkt. I. P. a. 3637.

In Fürstenau, Kreis Neumarkt, sind sieben Stück Ochsen, der Steppen-Race, welche am 5. d. Mts. in Biala in Galizien erkauft, und über Pleß, Nicolai, Peiskretscham, Tost, Groß-Strehlitz, Schulenburg, Oppeln, Schurgast, Paulau, Ohlau, Rothsürben, Klein-Tinz nach Fürstenau transportirt worden sind, an der Rinderpest gefallen.

Die Behörden werden aufgefordert, diesem Gegenstande alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, den Gesundheitszustand der Rindviehbestände zu überwachen, von etwanigen verdächtigen Erkrankungen beim Rindvieh uns sofort Anzeige zu machen, und eintretenden Falles mit aller Sorgfalt nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Uebrigens sind die nöthigen Maaßregeln zur Verhütung der Verbreitung der

Rinderpest in Fürstenau sofort angeordnet, und nach den bis jetzt eingegangenen Nachrichten ist die Krankheit auf das zuerst inficirte Gehöft beschränkt geblieben.

Liegnitz, den 24. März 1857.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Liegnitz das Schau-Amt constituirt und in Royn von dem Gasthofbesitzer Richter der kastanienbraune Hengst Hercules, 5 Fuß 7 Zoll groß, 4 Jahr alt, mit Stern, Kreuzung von Cleveland — Hengst und Brabanter Stute, nach erfolgter Körung für ein Sprunggeld von 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zur Deckung fremder Stuten aufgestellt worden ist.

Liegnitz, den 19. März 1857.

No. 38. Betreff. die Constituirung d. Schauamtes für die Hengstkörung im Kr. Liegnitz und die in dem letzteren etablirte Privat-Beschäl-Station. I. G. 1882.

Durch Versetzung des bisherigen Physikus des Kreises Lüben in den Kreis Jauer ist die Physikats-Stelle im Kreise Lüben zur Erledigung gekommen. Diejenigen Aerzte, welche zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualificirt sind und bei Wiederbesetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, fordern wir hierdurch auf, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst Qualifications- und Führungs-Dokumente bis ult. April c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 20. März 1857.

No. 39. Betreff. die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Physikatsstelle in Lüben. I. P. a. 3581.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Lauban das Schauamt konstituirt worden, und daß in Bertelsdorf von dem Bauer Baum der Hengst Helios für ein Sprunggeld von 5 Thlr. 10 Sgr. zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt worden ist.

Wir bemerken jedoch hierbei zur Warnung, daß der Besitzer dieses hohe Sprunggeld festgesetzt hat, nachdem jener Hengst von dem Schauamt für ganz fehlerhaft und untauglich zum Beschälen erklärt worden ist.

Liegnitz, den 21. März 1857.

No. 40. Betreff die Constituirung d. Schauamtes für die Hengstkörung im Kr. Lauban und die in dem letzteren etablirte Privat-Beschäl-Station. I. G. 1920.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Diejenigen, mit einem Civil-Versorgungsschein versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn-Post-Packetträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks-Post-Anstalt bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bekanntmachung.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen.

Liegnitz, den 16. März 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Landwirthschaftliche Betriebslehre,	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2.	Specieller Pflanzen- und Wiesenbau,	Oeconomie-Rath Settegast.
3.	Schafzucht,	
4.	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirhschaftsbetrieb mit Demonstrationen,	
5.	Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde,	Lehrer Stengel.
6.	Ueber Trockenlegung der Felder,	
7.	Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen,	Professor Dr. Heinzel.
8.	Krankheiten der Pflanzen,	
9.	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen,	
10.	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kulturpflanzen,	
11.	Organische Chemie,	Professor Dr. Krocker.
12.	Technologie,	
13.	Analytische Chemie,	
14.	Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio,	
15.	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen,	
16.	Landwirthschaftliche Baukunde,	
17.	Waldbau und Forstschutz,	Oberförster Wagner.
18.	Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere,	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19.	Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende,	
20.	Obstbaumzucht mit Demonstrationen,	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20 April c. Anmeldungen zur Aufnahme

Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau (Oberschlesien), den 18. März 1857.

Der Direktor der Königl. höheren landw. Lehranstalt,
Geheime Regierungs=Rath.
(gez.) Heinrich.

Die nächste Sitzungs=Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg, wird am 23. April dieses Jahres beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. Bekanntmachung.

Cottbus, den 19. März 1857.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Die Polizei=Anwaltschaft für den neu eingerichteten Gerichtstagsbezirk Märzdorf im Goldberger Kreise ist dem Bürgermeister und Polizei=Anwalt Matthäi in Goldberg übertragen worden. Praes. 261.

Liegnitz, den 19. März 1857.

Der Regierungs=Präsident.
Graf Zedlitz=Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation des bisherigen Hilfslehrers Wilhelm Lachmann in Greiffenberg zum 2. Lehrer an der evang. Schule zu Alt=Lauban;

die anderweit erfolgten Wahlen des Kaufmanns Arnold Strecke und des Gasthofsbesitzers Emanuel Reich in Liebau zum Beigeordneten resp. Rathmann daselbst.

In Folge Rescripts der Herrn Minister des Innern und der Finanzen vom 15. September v. J., wegen anderweiter Organisation der Polizeianwaltschaft für die ländlichen Polizeibezirke der sechs östlichen Provinzen, ist im Appellationsgerichtsbezirk Glogau den nachstehend verzeichneten Personen für die namhaft gemachten Ortschaften resp. Gerichtsbezirke die Wahrnehmung der Polizei=Anwaltschaft commissarisch übertragen worden. Praes. 255.

Appellationsgerichts-Bezirk Glogau.

Kreis.	Gerichts-Bezirk.	Namen der Ortschaften.	Namen der Polizei-Anwälte.
Bunzlau	Kreisgerichts-Kommission in Naumburg a./Q.	Giesmannsdorf Herzogswaldau	Wirthschafts-Inspector Tschöltsch in Giesmannsdorf.
Freistadt	Kreisgericht daselbst	Nieder-Siegersdorf	Rittergutsbesitzer, Polizei-Distrikts-Kommissarius Schwerdfeger.
Glogau	Kreisgericht daselbst	Biegnitz	Rittergutsbesitzer von Jagwitz.
		Rietschütz Schabitzen	Polizeiverwalter, Stiftsrentmeister Uhse.
	Kreisgerichts-Kommission in Polkwitz	Arnsdorf	Rittergutsbesitzer Lieutenant Bode.
		Tarnau	Rittergutsbesitzer, Oberamtmann Schröder.
Görlitz	Kreisgerichts-Kommission in Reichenbach	Biesig Ober-Reichenbach Nieder-Reichenbach	Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirter von Seydewitz.
		Markersdorf, Reichenbacher Wiedemuths-Antheil	Derselbe in Vertretung.
Liegnitz	Kreisgericht daselbst	Bellwitzhof	Rittergutsbesitzer Lieutenant Großpietsch.
		Baben	Rittergutsbesitzer König.
		Boberau	Landesältester Methner auf Jacobsdorf in Vertretung.
		Crayn	Rittergutsbesitzer Hauptmann Schmidt auf Groß-Jänowitz in Vertretung.
		Groß-Jänowitz Dohnau	Rittergutsbesitzer Hauptmann Schmidt.
		Dürschwitz	Rittergutsbesitzer Kügler.
		Eichholz Koischkau	Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Olezewsky.
		Rothkirch Greßnig	Wirthschaftsbeamter Hennig in Rothkirch.
		Heinersdorf Klein-Tinz	Rittergutsbesitzer Rittmeister Schubert.
		Hochkirch Schlottnig	Rittergutsbesitzer, Landesältester v. Wille.
		Jacobsdorf	Rittergutsbesitzer, Landesältester Methner.
		Kunitz	Rittergutsbesitzer Rittmeister Schubert.

B. Durch Umtausch

	à Rth.	
Ackreschfronze LW.....11. 31. 47	150	Ja
Allerheiligen OM.............63	150	Jend=
Bogschütz OM...............18	150	Ka in
Braunau LW. 29. 31	150	Kr
Brienitze ꝛc. OM. 56	150	Kr
Brodelwitz LW. 38	150	Ku
Brustawe ꝛc. OM. 107	150	
		Lai
Capitz OM.................31	150	inn.
Cracowahne Obr. Ndr. OM. ...4	150	
Cunern Obr. Ndr. LW. 32	150	Me
		Me
Eckersdorf MG.....180. 181. 182	150	Me
		Me
Fauljuppe LW...........22. 23.	150	Mi
Göllschau Obr. LW.......18. 19	150	No
Heinrichauer ehem. St.=G. MG.		OssRe=
293. 294	150	L
		3
Jarischau, Bisthums=Landschaft,		3
jetzt NG...................44	150	3

Breslau am 8. März 18 in

Lipschau

Polizeiverwalter u. Polizei=Anwalt Bethke in Klitschdorf, Kreis Bunzlau.

) einzulösende altlandschaftliche Pfandbriefe.

	à Rtlr.
Buschwitz LW. 19	150
rollschütz OM. 18. 19	150
Fr ltvorwerk OM. 22. 23. 25	150
G aschen OM. 26. 27	150
ichen Gr. LW. 37. 38	150
chelberg LW. 46. 47	150
G nbsdorf rc., Bisthums-Landschaft, jetzt NG. 12	150
ihlen OM. 32. 34. 35. 36	150
rtschütz LW. 26	150
rzdorf Obr. Ndr. MG. 14	150
indschütz LW..............38	150
Lihlwitz Obr. Mtl. OM...59. 60	150
rigawe LW. 17	150
eg u. Seiffersdorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. 333. 334. 336. 337. 338. 339. 341. 342. 343. 344. 347. 348. 349. 352. 353. 354. 355. 357. 359. 360.	

	à Rtlr.
noch: Osseg u. Seiffersdorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. 361. 362. 363. 365. 367. 369. 371. 372. 374. 375. 377. 378. 379. 380. 382. 383. 384. 385. 386. 388. 389. 394. 395. 396. 398. 399. 400. 402. 403. 404. 405. 407. 408. 411. 412	150
Pannwitz OM. 107	150
Reindörfel u. Viehöfe MG. 63	150
Steine Mtl. Anth. Ndr. MG. 85. 88	150
Striegendorf, Bisthums-Landschaft, jetzt NG. ..236. 237. 241. 245	150
Tschuder Gr. LW............21	150
Wabnitz Ndr. OM............74	150
Wientzkowitz OS..............7	100
17	500
22	300
25. 27. 31	100
33	20
37	30
38	100

57.

Kunitz

Rittergutsbesitzer Rittmeister Schobert.

Kreis.	Gerichts-Bezirk.	Namen der Ortschaften.	Namen der Polizei-Anwälte.
Liegnitz	Kreisgericht daselbst	Kroitsch	Rittergutsbesitzer Enger.
		Kuchelberg Sechshufen Thiergarten	Rittergutsbesitzer, Kammerherr und Landschafts-Director von Nickisch-Rosenegk.
		Jeschkendorf	landräthlicher Büreau-Gehülfe Feige in Liegnitz.
		Johnsdorf	Rittergutsbesitzer Nagel.
		Annawerder und Lindenbusch	Rittergutsbesitzer Lieutenant Mathesius.
		Pahlowitz	Rittergutsbesitzer König.
		Pansdorf	Wirthschaftsbeamter Peter.
		Petersdorf	Rittergutsbesitzer, Baron v. Schimmelmann.
		Pohlwitz	Wirthschafts-Inspector Kaiser.
		Rosenig	Wirthschaftsbeamter Rosemann.
		Royn	Rittergutsbesitzer Jäger.
		Rudolphsbach	Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Kopp.
		Ober-Rüstern Mittel-Rüstern	Polizei-Verwalter Schirmer.
		Nieder-Rüstern	Gerichtsschreiber Scholz.
		Schimmelwitz	Rittergutsbesitzer Lieutenant Peisker.
		Seiffersdorf	Wirthschaftsbeamter Tanner.
	Kreisgerichtstags-Kommission in Campern	Groß-Baudiß Klein-Baudiß Campern Gränowitz	Rittergutsbesitzer, Oberlandesgerichts-Referendar Walter auf Groß-Baudiß.
		Jenkau	Rittergutsbesitzer Walter.
		Koiskau	dto. Unger.
		Klein-Wandriß	dto. Gottschling.
		Weissenleipe	Wirthschafts-Inspector Müller.
	Kreisgerichts-Kommission in Parchwitz	Nieder-Kummernick	Wirthschafts-Beamter Michaelis.
Sagan	Kreisgericht daselbst	Dober mit Pause	Polizeiverwalter von Dober, Neumann in Mallmitz, Kreis Sprottau.
		Hirschfeldau	Wirthschafts-Inspector Teuchert.
		Lipschau	Polizeiverwalter u. Polizei-Anwalt Bethke in Klitschdorf, Kreis Bunzlau.

Kreis.	Gerichts-Bezirk.	Namen der Ortschaften.	Namen der Polizei-Anwälte.
Sagan	Kreisgericht daselbst	Dohms	Gutsbesitzer Kaul.
		Peterswaldau	Rittergutsbesitzer Lieutenant Burich.
		Saganer Kämmerei-Dörfer:	
		Eckersdorf, städt.	
		Annenhof	
		Altkirch	
		Brennstadt	Bürgermeister und Polizei-Anwalt für die Stadt Sagan, Schneider.
		Fischendorf	
		Alte Forst-Colonie	
		Neue Forst-Colonie	
		Schönthal	
		Liebsen	Herzogl. Ober-Amtmann Danzer daselbst.
		Hansdorf	Herzogl. General-Pächter Räbiger in Zeipau.
		Zeipau	
		Eckersdorf, Herzogl.	
		Eisenberg	
		Gladisgorpe	
		Hermsdorf, Sagan.	
		Loos	
		Ober-Mednitz	
		Neuhammer	
		Polnischmachen	
		Puschkau	Herzoglicher Kammer-Sekretair und Polizei-Inspector Wollenberg in Sagan.
		Raussen	
		Ruppersdorf	
		Silber	
		Tschiebsdorf	
		Tschirndorf	
		Tschirndorfer Hammer	
		Wolfsdorf	
		Zeisau, Herzogl.	
		Ziebern	
		Burglehn Sagan.	
	Kreisgerichts-Kommission in Halbau	Burau	
		Freywaldau	
		Zeissau, gräfl.	Polizeiverwalter Rentmeister Bartsch.
		Klix, schlesisch	
		Räbel	

Kreis.	Gerichts-Bezirk.	Namen der Ortschaften.	Namen der Polizei-Anwälte.
Sagan	Kreisgerichts-Kommission in Halbau	Ober-Hartmannsdorf	Herzogl. Oberamtmann Treumann in Nieder-Hartmannsdorf.
		Nd.-Hartmannsdorf	
		Wiesau	
		Heiligensee	Herzogl. Revierförster Fiedler in Nicolschmiede.
		Neudorf a. d. Tschirne	
		Neuhaus	
		Nicolschmiede, schles.	
	Kreisgerichts-Kommission in Priebus	Jamnitz mit Patag	Herzoglicher Ober-Amtmann Faulwasser in Jamnitz.
		Mühlbach mit Neudorf	
		Jenkendorf	Herzogl. General-Pächter Schwerdtfeger in Ruppendorf.
		Reichenau b. Priebus	
		Ober- und Unter-Mellendorf	
		Groß-Petersdorf	Herzogl. Oberamtmann Zehe in Groß-Petersdorf.
		Quolsdorf bei Mellendorf	
		Wällisch	
		Qumälisch	Herzogl. General-Pächter Zippel in Groß-Selten.
		Groß-Selten	
		Klein-Selten	
		Zessendorf	
		Sichdichfür	Herzogl. Revierförster Baier daselbst.
	Gerichtstags-Kommission in Naumburg am Bober	Kottwitz	Rittergutsbesitzer, Polizei-Districts-Kommissarius Rothe.
		Reichenau bei Naumburg	Wirthschafts-Inspector, Polizei-Verwalter Menzel in Reichenau.
		Paganz	
		Alt-Poydritz	
		Neu-Poydritz	
		Schloß Naumburg a. B. mit Eichvorwerk	Rittergutsbesitzer von Wedell Parlow auf Schloß Naumburg.
		Neu-Kleppen	
		Kunzendorf	
		Tschirnau	
		Theuern	
		Cosel	
		Schöneich	

Kreis.	Gerichts-Bezirk.	Namen der Ortschaften.	Namen der Polizei-Anwälte
Sprottau	Kreisgericht daselbst	Ober-Eulau Klein-Eulau Girbigsdorf Johnsdorf Kaltdorf Koberbrunn Liebichau Mallmitz Klein-Polkwitz Schadendorf	Polizei-Verwalter Neumann in Mallmitz.

Liegnitz, den 20. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Oskar Theodor Walther zum dritten Pastor an der Dreifaltigkeitskirche in Sagan;

die Vocation für den bisherigen Pastor zu Arnsdorf bei Schmiedeberg Julius Dittrich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Bärsdorf, Diöces Haynau;

die Vocation für den bisherigen Pastor in Göllschau Heinrich Wilhelm Lincke zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Samitz, Kreis Haynau.

Der Religionslehrer Hirschfelder am Gleiwitzer Gymnasium ist an die Stelle des als Pfarrer abgehenden Religionslehrers Emmerich an das katholische Gymnasium in Glogau versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 3241.

Dem Fabrik-Besitzer G. Maue in Seidenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Happrich hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 3287

Liegnitz, den 17. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. März 1857 ein Patent Patentirungen

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca in Berlin ist unter dem 13. März 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Räbel in Berlin ist unter dem 17. März 1857 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen und als neu und eigenthümlich erkannten Federhalter, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die nachstehend signalisirten Personen: Landesverweisungen. I. P. a. 293.

1. der Knabe Joseph Hoffmann,
2. die unverehelichte Anna Rosina Hiecke,
3. " " Johanne Juliane Rolle,
4. der Weber Franz Jascheck,

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Bettelns zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Hoffmann, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Bertsdorf bei Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 15 Jahr, — Größe 4 Fuß 2 Zoll, — Haare blond, — Stirn mittel, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase stumpf, — Mund klein, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Hiecke, — Vorname Anna Rosina, — Geburts- und Aufenthaltsort Nieder-Sohland Königr. Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß, — Haare röthlich, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase länglich, — Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gesichtsbildung oval, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement Familienname Rolle, — Vorname Johanne Juliane, — Geburtsort Wald und Aufenthaltsort Reibersdorf bei Zittau in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter geb. am 11. Octbr. 1840, — Größe 4 Fuß 6 Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn gewöhnlich, — Augenbraunen dunkelblond, — Augen braun, — Nase stumpf, — Mund aufgeworfen, — Zähne gut, — Kinn gegrübt, — Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung oval, — Gestalt klein, proportionirt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Jascheck, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Petersdorf bei Gabel in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 19 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase kurz, — Mund gewöhnlich, — Bart fehlt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt groß, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 26. Februar 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

der in der 9ten Verloos

der Staatsschulden v

: Nummern der Schuldverschrei-bungen von bis incl.	Nummern der Schuldverschr bungen von bis incl
2043—2051	2267—227
2053	2273—227
1268	1275—127
1270—1273	1278—128
628—637	705—710
642—670	712—716

485.	7	967. 73.
511. 45. 47. 50. 63.		1426.
66.	6	1951.
617. 19.	6	2081.
630.	4	
49. 50.	4	3935.
227. 77 bis 80.	7	3951.
312. 14. 15.	7	4062. 85.
578. 80. 81. 86.	7	96 bis 9
621. 22.	7	4125. 31.
876.	5	63. 92.
997.	4	4272.
1046.	3	4327 bis
1438.	4	4363.
2077. 81. 84. 85.		4525. 27.
88.	3	32.
2245.	2	4740.
2384.	6	4801. 13.
2405. 34.	6	5005.
3031.	4	5077.
3191 bis 94.	4	5340. 45.
3241. 71. 76.	6	5527. 42.
3582.	5	5568. 85.
3712. 13. 28.	6	5646.
3753.	3	5745.
3863. 85. 86.	6	5751 bis 5

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschrei
26001.	3	30805.	5	35635.
26527. 38. 48.	6	30894.	4	35735.
26709. 69. 70.	3	30961. 88. 97.	4	35801.
26959 bis 62.	4	31018. 31.	3	35923. 44.
27678. 700.	6	31892.	3	35975. 98.
27712. 38.	6	31915.	6	36172. 91.
28003.	3	32187 bis 90.	5	36202. 20.
28389.	6	32202.	4	bis 36.
28451. 53. 56.	6	32511.	4	36287 bis 89
28514.	6	32733.	6	36318. 22. 2
28710. 11. 91.	6	32927.	4	36417.
29627 bis 29.	3	33117.	4	37189 bis 91
29779.	4	33469.	6	37265.
30203.	6	33518. 19. 33.	6	37336. 37.
30280.	4	33917. 33. 41.	4	75. 77. 79.
30432 bis 35. 39		33963.	5	38403.
bis 48.	6	34374.	3	38866 bis 7
30589 bis 93. 99.		34729. 34. 35.	4	39019. 20.
600.	6	34831. 32. 38.	3	39120. 31. 5
30651. 52. 96.	6	35455.	4	39400.
30762.	5	35526.	5	39481. 87.
6. 7. 9. 100.	3	2725. 43. 52. 55.		6311. 29.
108. 38. 85 bis 88.	4	68.	4	67.
371. 80.	4	3405. 41. 47.	3	6486. 98.
405. 10. 90.	4	3617. 34. 35. 85.		6526. 28.
826. 74. 98.	6	86.	3	74.
923.	3	3815. 34. 60. 98.	3	6737. 97.
1035. 65. 87. 96.	3	4715. 35. 43. 85.	3	6822. 30.
1113. 37. 38. 61.		5224. 82. 90.	5	54. 58.
98. 99.	5	5387. 97.	6	7405. 14.
1315. 93.	4	5405. 65. 91.	3	54. 57. 79.
1646. 96.	6	5518. 22. 24.	6	7506. 27.
1919. 49.	4	5615. 43.	5	79. 85.
2343. 82. 83. 85.	3	5708. 27. 59.	6	7601. 9.
2525. 27. 36. 42.		5803. 42. 52.	6	7726. 50.
50. 60. 64. 71. 77.		5907. 15. 40. 43.		7815. 18.
78. 80. 85. 95. 96.		45.	5	8014. 50.
98.	7	6119. 44. 61. 71.		84.
2607. 21.	7	84. 98.	5	8216. 17.
2508. 20. 30. 31.		7603. 16. 29. 40.		9367.
44. 57. 58. 77.	3	56. 57.	6	9424. 73. 7
2608. 16. 85.	3	7710. 11. 22. 66.		9537. 38. 4
2733. 42.	3	88. 95.	6	9619. 31.
3075. 82.	4	7805. 58.	6	89.
3145. 78. 86.	4	7951 bis 53. 94.	6	10273.
3212. 20.	4	8031. 37. 38. 61.		10354. 57.
3330. 76. 93. 97.	6	63. 75. 79. 80. 88.		10429. 51.
[illegible]		89	6	10810. 11

…ungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
		Noch Lit. C. à 100 Rthlr.							
. . . .	7	39557.	6	44986. 87.	3	50377 bis 79.	7	56300.	4
. . . .	4	39866.	3	45043.	3	50624.	4	56361. 62.	3
. . . .	4	40050.	6	45071. 90. 91. 95.	5	50719.	3	56471.	6
. . . .	3	40284.	4	45110. 13. 18. 80		50952.	3	56550. 56.	6
. . . .	7	40544 bis 46.	6	bis 85.	7	51157 bis 59. 62.	4	56851. 52.	4
. . . .	5	40568.	3	45392.	4	51294.	5	56980.	4
31. 34		40601. 2. 10. 91.	6	46642.	4	51683.	4	58069.	6
. . . .	5	40710. 21. 28. 68.		46664 bis 66. 75.	5	51901. 2. 7.	4	58164.	3
. . . .	3	74. 75. 81 bis 83.		47103.	4	52894.	4	58201.	6
7. 54. .	6	85. 93.	6	47364. 65.	4	52906. 24. 98.	6	58360.	4
. . . .	6	40914. 15. 39. 79.		47495 bis 97.	5	53108. 9.	5	58439 bis 43.	4
. . . .	6	81.	6	47696. 700.	4	53407 bis 9.	3	59245 bis 47. 50.	4
. . . .	5	41175. 80. 81. 84.	6	48266. 76.	5	53563. 97.	3	59504.	3
73 bis		41228.	6	48303.	3	53714.	5	59767.	5
. . . .	6	42171. 81.	4	48559. 98.	7	54383.	4	59954. 55. 60. 81.	
. . . .	4	43249. 50.	6	48634. 46.	7	55051 bis 58. 78.	4	85.	6
5. . . .	3	43309.	5	48777.	6	55413. 71 bis 74.	3	60715 bis 29. 34.	6
. . . .	3	43527.	4	48809. 35. 55.	6	55760. 61. 73.	5	60856 bis 59. 81 bis	
7. . . .	6	44017. 19. 20.	3	49659.	4	55838. 43.	5	85.	6
. . . .	4	44101. 49. 64 bis 66.	6	50120. 25.	3	56053. 70. 77. 84.		61118.	6
. . . .	3	44222.	5	50336.	4	85. 95.	5		
		Lit. D. à 50 Rthlr.							
59. 66.		8442. 84.	3	11411. 20. 46. 77.	4	16580. 83. 94.	6	19006.	6
. . . .	5	8660. 81.	4	11807.	6	16602. 3.	4	19173. 81.	3
. . . .	7	8810. 46. 51. 61.		11966. 96. 97.	7	16712. 68.	3	19221.	3
37. 50.		86. 89.	5	12017. 18. 28. 43.		16918. 31. 32.	6	19429. 56.	4
. . . .	7	9069.	4	44. 69.	7	17029. 43. 46.	5	20252.	4
. . . .	3	9239. 56. 69. 71.	4	12261.	3	17107. 15. 19.	5	20556. 84. 92.	3
36. 53.		9465. 96.	5	13254. 59. 61. 99.	6	17365.	3	20607. 49.	3
. . . .	6	9603. 10. 31. 56.		13324. 26. 51. 62.		17609.	7	20895.	3
33. 34.		75.	4	63.	6	17693.	3	20928. 29.	3
. . . .	6	9768. 74. 99.	6	13520. 21. 29. 42.		17882. 91.	7	21046.	4
42. 56.		9802. 5. 6. 15. 24.		47. 53. 78.	6	18158. 70.	7	21620. 39. 40.	6
. . . .	6	27. 35. 36. 38. 47.		13607. 99.	7	18275. 94.	5	22128.	2
. . . .	6	65.	6	13721. 22. 24. 92.	5	18315. 21.	5	22226. 27.	6
. . . .	6			14706. 10. 19. 36.		18413.	3	22368.	6
. . . .	6	9913. 86.	3	43. 47. 48. 74.	3	18809. 11. 20.	6	22576.	4
64. 72.		10476.	3	15525. 44. 96.	3	18899.	4	23537 bis 39. 41.	3
. . . .	4	10842.	3	15687. 89.	7	18922. 27. 32. 34.		23633. 84.	4
. . . .	6	11025. 98.	6	15712. 26. 44.	7	41. 79. 97 bis 99.	6	23731.	4
		Lit. E. à 20 Rthlr.							
. . . .	4	11754.	5	13702. 10. 24. 26.		15702.	6	18208. 36.	3
7. 99. .	4	11860. 99.	5	40.	7	16352. 56. 57. 76.		20336. 40. 51. 72	
1. 83. .	4	11945.	5	14771.	3	84.	3	bis 81. 92.	5
32. 37.		12440. 41. 58.	7	14869. 72. 73.	3	16420. 21.	3	20449 bis 52. 500.	5
. . . .	4	13081. 89. 93. 94.	7	14923. 30. 89.	3	16603. 4.	1	20504. 60.	5
. . . .	3	13106. 15. 16. 18.		15016.	3	16888.	3	20647.	3
. . . .	3	19. 41. 95.	7	15151. 63. 90.	6	16909. 64.	3	20716. 33. 57. 80.	3
77. 81.	3	13208. 10. 11.	7	15217. 29. 43. 75.		17035. 54. 55.	3	21170.	
48 bis		13306. 37 bis 39.		99.	6	17152.	4	21231 bis 34.	

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 4. April 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4637. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin;

" 4638. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mannsfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze;

" 4639. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857;

" 4640. das Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857;

" 4641. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2, Th. III. S. 111. pag. 1—14 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien; und

No. 4642. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte=Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. Js. bestimme Ich in Ergänzung resp. Abänderung der §§. 8., 20. und 21. des durch Meine Ordre vom 24. Mai 1853 bestätigten Statuts der Provinzial=Hülfs=Kasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober=Lausitz, und Meiner Ordre vom 24. April 1854 hierdurch, daß:

1) hinsichtlich der Darlehne, welche aus dieser Hülfskasse auf Amortisation gegeben worden sind oder noch gegeben werden, der Empfänger außer den durch Meine Ordre vom 24. April 1854 festgestellten jährlichen Rückzahlungs=Quoten von 9⅛tel Prozent bei einer 15jährigen und von 5⁹⁄₁₀tel Prozent bei einer 32jährigen Amortisations=Periode bei Einzahlung der letzten Tilgungsquote noch die durch jene Rückzahlungsquoten nicht getilgten Kapitalreste von 1 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. resp. 1 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf., an die Hülfskasse zu entrichten hat, und erst demnächst von jeder Verpflichtung gegen die Hülfskasse frei ist;

2) statt der im §. 20. des gedachten Statuts bestimmten Hälfte des Zinsgewinnes der Hülfskasse fortan nur ein Viertheil des letztern zur Prämiirung von Sparkassen=Interessenten in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober=Lausitz, verwendet, das übrige Viertheil aber, gleichwie dies bereits hinsichtlich des vierten Viertheils des Zinsgewinnes geschehen, der Provinzial=Versammlung zu öffentlichen und allgemeinen wohlthätigen Zwecken innerhalb der Provinz vorzugsweise zur Prämiirung treuer Dienstboten, ebenfalls zur freien Verfügung überlassen werde;

3) aus dem hiernach zur Prämiirung von Sparkassen=Interessenten bestimmten Viertheil des Zinsgewinnes der Hülfs=Kasse außer den im §. 21. des Statuts ad a. bis d. aufgeführten Kategorien und unter den darin vorgeschriebenen Modalitäten auch hilfsbedürftige Militair=Invaliden, Unterbeamte, Lohnschreiber, Nätherinnen, Wittwen, Kinder prämiirungsfähiger Eltern, wenn sie Sparkassen=Interessen sind, als solche prämiirt werden dürfen. Berlin, den 23. Februar 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An (ggz.) von Westphalen. von Bodelschwingh.

die Minister des Innern und der Finanzen.

(L. S) Für richtige Abschrift

Mätzke, Kanzlei=Rath und Geheimer Kanzlei=Director.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 28. März 1857.
Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41. Betreff. Einrichtung des Schauamtes für die Hengst-Körung im Goldberg-Hainauer Kreise. I. G. 2037.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Schau-Amt für die Hengst-Körung im Goldberg-Hainauer Kreise eingerichtet ist.
Liegnitz, den 20 März. 1857.

Polizei-Verordnung.

No. 42. Betreff. den Schutz der Deiche, Brücken, Deckwerke ꝛc. an der schwarzen Elster. I. G. 1753.

Zum Schutz der Deiche, Brücken, Deckwerke, Vorländer, Ufer-Böschungen, Weiden-Anpflanzungen und sonstigen Werke an der schwarzen Elster wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Ges.-Samml. pag. 265 nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen:

§. 1.

Das unbefugte Betreten der Dammböschungen und Deiche wird hierdurch bei 1 Thlr. Geld- oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Eltern und Vormünder, welche die in ihrer Gewalt und unter ihrer Aufsicht befindlichen Personen von dem Betreten der Dammböschungen abzuhalten unterlassen, haben eine gleiche Strafe verwirkt.

§. 2.

Zugleich werden die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 ad §. 4. bis 14. hierdurch in Erinnerung gebracht, wonach für jedes Stück Vieh, welches auf den Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, Vorländern, Uferböschungen oder Weidenpflanzungen, wo nicht gehütet werden darf, betroffen wird, selbst dann, wenn die Pfändung nicht erfolgt, ein Pfandgeld zu erlegen ist.

Dieses Pfandgeld beträgt

a) für jedes Stück großes Vieh (als Pferde, Rindvieh, Esel) 20 Sgr.,
b) für jedes Schwein, Ziege, Schaaf, Füllen, oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren 8 Sgr.,
c) für jedes Stück Federvieh 1 Sgr.

§. 3.

Wer vorsätzlich unbefugter Weise auf den Deichen, Böschungen oder Dämmen ꝛc. hütet, ist nicht nur zur Erlegung des eben gedachten Pfandgeldes resp. zum Schadenersatz nebst ermäßigtem Pfandgelde verpflichtet, sondern wird überdies mit einer Geldbuße von 1 bis 20 Rthlr. bestraft.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn= und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevel Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

Liegnitz, den 24. März 1857.

Bekanntmachung.

No. 43. Betreff. den Schutz der Deiche in den Niederungen der schwarzen Elster. I. G. 1753.

Zum Schutz der Deiche, Brücken, Deckwerke, Vorländer, Uferböschungen, Weiden=Anpflanzungen und anderer Werke in den Niederungen der schwarzen Elster bringen wir die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen besonders in Erinnerung:

1) Nach §. 301. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 wird derjenige, welcher vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, mit Gefängniß nicht unter 3 Monate bestraft.

Hat in Folge dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Verletzung erlitten, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, so tritt 10jährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren zu erkennen.

2) Im §. 25. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 G.=S. pag. 54 ist wörtlich folgendes bestimmt:

„Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr nach Anordnung der Polizeibehörde alle Bewohner der bedrohten und nöthigen Falls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeldlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maaßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.“

3) §. 340. pos. 7. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestimmt:

„Wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth von

der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche Gefahr genügen kann, wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft."

Wir bringen diese Vorschriften in Erinnerung und sprechen dabei die Erwartung aus, daß die Bewohner unseres Departements in dem Flußgebiete der schwarzen Elster sowie der Nachbarschaft die vorgedachten gesetzlichen Verordnungen in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse genau beachten werden, da die strengste Durchführung derselben unabweisbar geboten ist.

Liegnitz, den 24. März 1857.

No. 44. Betreff. die Ausstellung schlesischer Industrie-, Bergwerks- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Breslau. I. G. 881.

Der Gewerbe-Verein zu Breslau beabsichtigt im Laufe des Monats Mai c. wiederum eine Ausstellung schlesischer Industrie-, Bergwerks- und landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu veranstalten.

Die Wichtigkeit dieses Unternehmens für den Aufschwung der gesammten Industrie und des Handels der Provinz, ist nicht zu verkennen und wir fordern daher den Gewerbestand unsers Verwaltungs-Bezirks auf, sich an diesem Unternehmen recht zahlreich zu betheiligen.

Liegnitz, den 28. März 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend:

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847;

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1857 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bank-Antheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II. unten, zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bankantheilscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hieraus zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unendgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15 April bis 30. Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1) Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die Fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unendgeldlich verabfolgen.

2) Interims-Scheine, welche sich **nicht** im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-

Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15. April bis 30. Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Documente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16. März 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Adjuvanten Johann Gottfried Gutsche zum Lehrer an der evangel. Schule in Hartmannsdorf, Kreis Landeshut;

die Vocation für den bisherigen Lehrer-Substituten Ewald Bauch in Schönau zum Rektor, Organisten und Küster bei der katholischen Stadtschule und Kirche in Liebau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann F. A. Heinrich in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen I. P. a. 3554.

Liegnitz, den 21. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. G. Schorsch in Quaritz, Glogauer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 3570.

Liegnitz, den 21. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem gräflich Fernemont'schen Rentmeister Manske in Schlawa ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 3626.

Liegnitz, den 24. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 3626. Dem gräflich Fernemont'schen Rentmeister Manske in Schlawa ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 3627. Dem vormaligen Apotheker Leo Zellner in Priebus ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 3683. Dem Gutsbesitzer Eduard Klein in Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erloschenes Patent. Das dem Civil-Ingenieur Nauen zu Berlin unterm 23. Juni 1856 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern,

ist erloschen.

Aufgehobenes Patent. Das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg unter dem 27. Dezember 1855 verliehene Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preß-Cylindern,

ist aufgehoben.

Patentirung. Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28. März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, so weit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 11. April 1857.

Allerhöchste Verordnung.

Auf Ihren Bericht vom 12. März d. J. genehmige Ich, daß die durch Meinen Erlaß vom 4. April 1853 (Ges.-Samml. S. 158) bewilligte Frist für die Zulassung der daselbst unter 2. näher bezeichneten, vor Erlaß Meiner gedachten Ordre normalwidrig gebauten Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree bis zum 1. Januar 1860 verlängert werde. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4643. das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 23. März 1857; und

= 4644. das Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4645. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domizil zu Mageburg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. März 1857; und

No. 4646. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 in der Stadt Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1ten Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zolloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden.

Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I. A. 1246. a. von der Heydt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 45. Betr. Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Veräußerungsgelder. III. F. 1341

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 11. März c. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im Laufe des 4. Quartals 1856 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Zins-ablösungs-Kapitalien, sind den Domainen-Rent-Aemtern zu Hoyerswerda und Liegnitz, sowie den Domainen-Amts-Polizei-Verwaltungen zu Grüssau und Sprottau zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungsbescheinigungen, gegen Zurückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den obgedachten Rentämtern resp. Polizei-Verwaltungen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 28. März 1857.

Nach einer von Seiten der Königl. Regierung zu Oppeln uns zugegangenen Mittheilung vom 26. v. Mts. grassirt in Gallizien und zwar in geringerer als dreimeiliger Entfernung von der diesseitigen Landes-Grenze die Rinderpest und sind deshalb die im § 3 des Gesetzes vom 27. März 1836 zur Abwehr der Rinderpest vorgeschriebenen Bestimmungen, längs der Grenze gegen Gallizien und das Krakauer Gebiet in Anwendung gebracht, namentlich ist nach § 4 l. c. aller und jeder Verkehr mit den insizirten Grenzorten Seitens der gedachten Königlichen Regierung untersagt.

No. 46 Betrifft die Rinderpest. I. P. a. 3922

Nach einer fernerweiten Mittheilung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 30. v. M. ist in Dzingelau, Kreis Teschen, ebenfalls die Rinderpest zum Ausbruch gekommen und es sind deshalb die im § 3 des Gesetzes vom 27. März 1836 zur Abwehr der Rinderpest vorgeschriebenen Bestimmungen auch längs der Grenze gegen Oesterreichisch Schlesien in Anwendung gebracht und namentlich ist nach § 4 l. c. aller und jeder Verkehr mit den insizirten Grenzbezirken untersagt worden.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, und vor jedem bedenklichen Verkehr mit gedachtem Theile des Auslandes warnen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß nach der Verordnung vom 5. Dezember 1847 (Amtsbl. pro 1848 Pag. 1) die Zollgrenze des Regierungs-Bezirks Liegnitz zu jeder Zeit für Steppenvieh verschlossen bleibt, weil in diesem Bezirke Quarantaine-Anstalten nicht bestehen und daß die Grenzzollämter, wenn dieselben, nach Erwägung der ihnen ertheilten Instruktion über die Kennzeichen des Rindviehes der Steppen-Raçe zweifelhaft sind, ob das zum Einlaß angemeldete Rindvieh der Steppen-Raçe angehört oder nicht, den Einlaß nur mit Zustimmung der Sanitäts-Behörde, namentlich des betreffenden Landraths, nach sachkundiger Feststellung, daß das betreffende Vieh der Steppen-Raçe nicht angehört, zu gestatten haben und daß die Innehaltung dieser Vorschrift jetzt von besonderer Wichtigkeit ist, da wegen der vorgedachten im Regierungs-Bezirk Oppeln angeordneten Sperre versucht werden könnte, das dort an der Grenze abgewiesene Vieh in andere Grenzbezirke der Provinz Schlesien einzuführen.

Liegnitz, den 2. April 1857.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staats-Ministeriums zu Dessau innerhalb der zwölfmonatlichen präclusivischen Frist vom 1. März d. J. bis Ende Februar 1858 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staatskassenscheine eingezogen werden und nach Ablauf dieser zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit verlieren.

No. 47. Betreff. die Einziehung der Herzogl. Anhalt Dessauschen Kassenanweisungen. K. 583.

Liegnitz, den 4. April 1857.

No. 48. Betr. die Verlegung des Jahrmarktes in Rudelstadt. I. G. 2260.

Der für Rudelstadt, Kreis Bolkenhayn, zum 4. Mai d. Js. angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 11. Mai c. verlegt.

Liegnitz, den 31. März 1857.

No. 49. Betr. die Verlegung des Wollmarktes in Sagan. I. G. 2423.

Der für Sagan zum 22. Juni d. Js. angesetzte Wollmarkt wird hierdurch auf den 29 Mai d. Js. verlegt.

Liegnitz, den 4. April 1857.

No. 50. Privatbeschäl-Station in Kostadel betr. I. G. 2167.

Der für das laufende Jahr gekörte, früher in Skeyden stationirt gewesene braune Hengst des Bauers Menzel in Kostadel, wird dies Jahr in Kostadel selbst für 2 Thlr. decken, was mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Februar c. sub 1 abändernd zur Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 2. April 1857.

No. 51. Privatbeschäl-Stationen im Glogauer Kreise pro 1857. I. G. 2262.

Für das laufende Jahr sind im Kreise Glogau nachfolgende Privatbeschäl-Stationen nach vorhergegangener Körung der Hengste errichtet worden.

Stations-Ort.	Eigenthümer des Beschälers.	National des Beschälers.	Deckgeld.
Weißholz.	Oberamtmann Humblot.	Braun mit Stern, 7 Jahr, 5′ 9″ Cleveland-Race, Name John Bull.	3 Thlr. sogleich, 2 Thlr. wenn die Stute tragend.
Simbsen.	Bauer Eduard Rothe.	Goldfuchs mit Stern, 4 Jahr, 5′ 2″.	$1\frac{2}{3}$ Thlr.

was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Liegnitz, den 2. April 1857.

No. 52. Betreff. die Verloosung von freiwilligen Staatsanleihe-Scheinen. de 1848. K. 522.

Mit Bezugnahme auf die im 13. Stück unseres Amtsblatts pro 1857 erlassene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 12. März c., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nicht allein einem jeden Amtsblatt-Exemplare ein Nummer-Verzeichniß der ausgeloosten Schuldverschreibungen beigefügt worden ist, sondern auch solche bei den sämmtlichen Königlichen Landrath-Aemtern, Steuer-, Domainen- und Forst-, indirecten Steuer- und Kämmerei-Kassen und sämmtlichen Kreisgerichten des Liegnitzer Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntnißnahme ausgehängt worden sind.

Wir fordern daher die Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen hierdurch auf, sich von dem Inhalte der qu. Nummer-Verzeichnisse genau in Kenntniß zu setzen, die Auszahlung der ausgeloosten Anleihescheine zu beantragen, und dadurch den für sie empfindlichen pecuniären Verlusten vorzubeugen.

Liegnitz, den 6. April 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1856.

Aktiva.

1. Kassen-Bestand:
   a) geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine . . . 120,116 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.
   b) Provinzial-Obligationen und andere zinstragende Effekten . . 403,425 „ — „ — „
   c) die der Darlehns-Kasse als einstweiligen Betriebsfonds vorgeschossenen Effekten 77,625 „ — „ — „
2. Forderungen:
   a. Darlehne:
      1) an Private . . . 673,432 „ — „ — „
      2) an Kreis-Korporationen u. Gemeinden 148,850 „ — „ „
      3) an Deichverbände . . 732,000 „ — „ — „

   Für die Forderungen ad 1 sind als Sicherheit deponirt:
   a) Hypotheken 562,989 tlr. 9 sg. 3 pf.
   b) koursbabende Papiere nach dem Nennwerthe 79,361 „ 9 „ 9 „
   c) Bürgschafts-Urkunden . 58,614 „ — „ — „
   d) Wechsel als suppletorische Sicherheit 170,505 „ — „ — „

   b. rückständige Zinsen von Darlehnen . 6,373 „ 19 „ 5 „
   c. Vorschüsse . . . 35,314 „ — „ 3 „
      Hierfür haften 47,800 Thlr. Effekten und besitzt die Darlehns-Kasse eine Stelle im Tax-Werthe von 400 Thlr.
   d. Beitrag der Provinz zum Betriebs- und Deckungsfonds . . . 258,269 „ 7 „ 1 „

Passiva.

1. Ausgefertigte Provinzial-Obligationen . 1,230,000 „ — „ — „
2. Darlehns-Kassenscheine im Umlauf . 500,000 „ — „ — „

3. Erhaltene Vorschüsse:
   a) in Courant . . . 135,538 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf.
   b) in Effekten . . . 77,625 = — = — =
4. Zinsen von Obligationen und Darlehns-Kassenscheinen . . . 31,279 = — 29 7 =

Breslau, den 2. April 1857.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat März 1857.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Krieger zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sprottau,
der Gerichts-Assessor Zahn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüben,
der Rechtsanwalt Kritschke zu Guhrau zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau,
der Auskultator Schmidt zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendarius,
der Hülfsunterbeamte Renger zu Freistadt definitiv zum Boten u. Exekutor.

Entlassen: Der Büreau-Diätarius Helbing in Glogau Behufs des Uebertritts in den Kommunaldienst.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Direktor Granier zu Grünberg.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: 1) der Postpacketträger Hermann aus Sprottau als Briefträger in Liegnitz,
2) der Hilfsunterbeamte Huckauf als Briefträger u. Wagenmeistergehilfe in Jauer,
3) der Packbote Schubert aus Liegnitz als Briefträger und Wagenmeistergehilfe in Goldberg,
4) der Hilfsunterbeamte Frenzel als Wagenmeister in Landeshut,
5) der Postpacketträger Liepert als Briefträger und Wagenmeistergehilfe in Liegnitz,
6) der Landbriefträger Kubitzki als Briefträger in Glogau,
7) der Landbriefträger Kahl aus Jauer als Briefträger und Wagenmeister in Bunzlau,
8) der invalide Unteroffizier Burghardt als Briefträger in Greifenberg,
9) der Landbriefträger Beyer als Büreaudiener in Hirschberg,
10) der Postillon Rechenberg als Briefträger in Görlitz,

11) der invalide Unteroffizier Melzer als Posthausdiener in Liegnitz,
12) der Landbriefträger Bild aus Lüben als Postpackbote in Glogau,
13) der Landbriefträger Hilbig als Briefträger in Liegnitz,
14) der Hilfsunterbeamte Gläser als Briefträger- und Wagenmeistergehilfe in Landeshut;

Versetzt: der Briefträger- und Wagenmeistergehilfe Tabriel von Liegnitz nach Lauban.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann C. W. Kittel in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 3865.

Liegnitz, den 30. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister und Rathsherrn Schmidt in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 3996.

Liegnitz, den 1. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Programm

zum dritten landwirthschaftlichen Feste zu Goldberg.

Nachdem in der Vereins-Sitzung vom 18. Januar d. J. die Abhaltung eines landwirthschaftlichen Festes mit Verloosung von Pferden, Rindvieh, Ackergeräthen und gewerblichen Gegenständen, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen Staats-Behörde beschlossen war, wurde die Abhaltung des Festes Betreffend das im Monat Mai d. J. in Goldberg statt findende landwirthschaftliche Fest. I. G. 2177.

zum 20. Mai 1857

festgestellt mit der Bemerkung, daß im Interesse der außerlandwirthschaftlichen Gewerbetreibenden eine Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse gestattet ist. Jedoch sollen diese Aussteller einer Prämiirung nicht entgegen sehen können, vielmehr soll das Ausgezeichnete durch öffentliche Belobigung Seitens einer Fest-Commission gewürdigt werden.

Der Zweck des Festes ist durch öffentliche Anerkennung des Vorzüglichen, die Viehzucht, das Interesse der Landwirthschaft und der Gewerbthätigkeit zu heben. Die zweimalige rege Theilnahme an unserm Feste berechtigt zu der Hoffnung einer allseitigen Betheiligung.

Zur Schau werden gestellt:

1. Pferde, Rindvieh, Schwarzvieh, Schaafe.
2. Ackergeräthe und Maschinen.

3. Landwirthschaftliche Producte.
4. Producte anderer Gewerbetreibenden.

Zum Ankauf resp. zur Verloosung kommen:

1. Pferde und Rindvieh.
2. Ackergeräthschaften und
3. Gewerbliche Erzeugnisse, welche zum Betriebe der Landwirthschaft gehören.

Die Thierschau

wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats zu Goldberg auf dem Schießplan am Bürgerberge am 20. Mai dieses Jahres abgehalten werden.

§. 1.

Schriftliche Anmeldungen aller zur Schau zu stellenden Thiere, Ackergeräthe und Gegenstände geschehen unter der Adresse: „An den Posthalter, Vereins-Bibliothekar Herrn Rössel zu Goldberg.“

Mündliche Anmeldungen werden am 20. Mai c. bis 9 Uhr Morgens von dem Vereinsmitgliede, Vorwerksältesten Herrn Riedel entgegengenommen.

Die Anmeldungen von Schaafen müssen schriftlich bis zum 14. Mai c. erfolgt sein. Mehr als 15 Stück von einem Züchter können nicht angenommen werden. Die Herren Schaafzüchter werden ersucht, Horden und Pfähle mitzubringen.

§. 2.

Bei Anmeldungen der zur Schau zu stellenden Thiere ist ein ortsgerichtliches Attest zu übergeben, in welchem nicht nur das Signalement des Thieres, sondern die eigene Zucht resp. Mastung und der Gesundheitszustand nachgewiesen ist.

§. 3.

Auf Grund der §. 2. erforderten Atteste wird die Anweisung zur Aufstellung ertheilt, Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 4.

Die Herren Conkurrenten werden ersucht, Tafeln anfertigen zu lassen, auf denen ersichtlich, woher und wem gehörig die zur Schau gestellten Thiere und Gegenstände sind.

§. 5.

Die Ausführung des Festes geschieht durch dazu ernannte Commissarien.

§. 6.

Die Ertheilung der Prämien und Ehrenpreise erfolgt nach Beendigung der Thierschau am Büreau der Tribüne.

Die öffentliche Belobigung der ausgestellten anderweitigen Erzeugnisse wird in der schlesischen Zeitung und dem Gebirgsboten erfolgen.

§. 7.

Die Prämiirung erfolgt, unter der Bedingung, daß:

„Vereinsmitglieder sowohl als Dominien nie Geld-Prämien, sondern nur Ehrenpreise erhalten können,“

wie folgt:

I. Pferde.	Thaler.	Fahnen.
a. für die beste Zuchtstute	20	—
b. = = zweitbeste	15	—
c. = = dritt= und viertbeste		2
oder Medaillen.		
d. Das beste Fohlen über 2 Jahr	10	—
e. = zweitbeste		1
f. Für den besten Hengst über 4 Jahr	20	—
g. = das beste Arbeitspferd	10	—
h. = = zweitbeste		1
II. Rindvieh.		
a. Für den besten Stier 3 Jahr alt	15	—
b. = = zweitbesten		1
c. Für die beste Nutzkuh	15	—
d. = = zweitbeste	10	—
e. = = dritt= und viertbeste		2
f. = = beste Kalbe 2 Jahr alt	10	—
g. = = zweitbeste	8	—
h. = = dritt= und viertbeste		2
i. Für den besten Zugochsen	15	
k. = = zweitbesten	10	—
l. = = dritt= und viertbesten		2
m. Für den fettesten Mastochsen oder Kuh	10	—
n. = = zweitbesten	8	—
o. = = dritt= und viertbesten		2
III. Für Schwarzvieh und Hammel.		
a. Für die beste Zuchtsau	6	—
b. = = das fetteste Schwein	6	—
c. = den fettesten Hammel	4	—
d. = = zweiten		1
Summa	192 Thlr.	14 F.

oder Medaillen.

§. 8.

Zur Vertheilung der Prämien für Pferde und Rindvieh sollen nicht sowohl die schönen Formen, als vielmehr die Brauch= und Nutzbarkeit entscheidend sein. Schaafe werden nicht prämiirt. Thiere, welche prämiirt sind, können in derselben Eigenschaft nicht mehr prämiirt werden.

§. 9.

Schaafheerden, die Schaustücke gestellt haben, werden öffentlich genannt.

§. 10.

Die Ausstellung von Ackergeräthen, Maschienen oder Modellen, landwirthschaft=

lichen und anderen gewerblichen Erzeugnissen muß durch Anmeldung bis zum **10.** Mai c. beim Herrn Posthalter Rössel erfolgen, damit etwaige Räumlichkeiten hergestellt werden können.

Verloosung

von Pferden, Rindvieh, Ackergeräthen und gewerblichen Gegenständen.

§. 1.

Die Ausgabe der Actien erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins, Herrn Kaufmann Ullrich in Goldberg.

§. 2.

Die Anmeldung der Pferde und Rinder, welche der Verloosung zum Verkauf gestellt werden, findet den **20.** Mai von **6** bis **9** Uhr im Büreau an der Tribüne statt; und ist der Gesundheitszustand derselben durch ortsgerichtliches Attest nachzuweisen.

§. 3.

Sollten die brauchbaren Pferde eigener Zucht zwischen Drei und Acht Jahren nicht zum Ankauf ausreichen, so werden auch solche, die nicht eigener Zucht sind, angekauft, auch hier wird ein ortsgerichtliches Attest verlangt. Rindvieh wird nur von eigener Zucht angekauft. Für alle nicht allein gesetzliche Fehler, sondern auch für Gebrauchsfehler hat der Verkäufer Garantie zu leisten.

§. 4.

Die angekauften Pferde und Rinder müssen von dem Verkäufer bis nach stattgehabter Verloosung und bis zu deren Abnahme durch unterzeichneten Vorstand, auf eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze beaufsichtigt werden. Die Verkäufer von Pferden sind verbunden, neuen Gurt, Halfter und Zaum an den Gewinner gegen eine Entschädigung von **1** Thlr. zu überlassen.

§. 5.

Die Verloosung der angekauften Pferde, Rinder, Ackergeräthe und sonstigen Gegenstände erfolgt nach beendigter Thierschau und Prämiirung zum Beschluß des Festes.

§. 6.

Der Kaufpreis für Pferde, Rinder, Ackergeräthe und sonstige Gegenstände wird auf Anweisung des Vorstandes durch den Schatzmeister Herrn Kaufmann Ullrich in Goldberg gezahlt.

§. 7.

Nur gegen Aushändigung der Aktie wird das gewonnene Thier oder Gegenstand übergeben. Ist der Gewinner nicht selbst anwesend, so wird auf dessen Gefahr und Kosten das Thier **14** Tage in Pflege gestellt resp. der Gegenstand aufbewahrt; nach dieser Frist aber für Rechnung des Gewinners öffentlich verkauft und der Erlös ein halbes Jahr deponirt; nach dieser Zeit aber verfällt er der Vereinskasse und wird künftig zur Prämiirung verwandt.

§. 8.

Das gesammte Aktien-Kapital wird nach Abzug der Kosten und nach Abzug

von 10 Prozent für den Prämienfond zum Ankauf von Pferden, Rindern, Ackergeräthen und andern Gegenständen, welche verloost werden sollen, verwendet.

§. 9.

Die zur Verloosung nöthigen Verhandlungen erfolgen unter Leitung eines Rechtsbeistandes unter Zuziehung von 3 Mitgliedern, die Nummern der als abgesetzt nachgewiesenen Loose werden durch die genannte Commission in das Glücksrad gezählt.

Die Tribüne

wird auf Kosten des Vereins erbaut, die Deckung der Baukosten geschieht durch den Erlös der Einlaßkarten zur Tribüne und zum Circus à 10 Sgr. Die Sitzplätze sind nur für Damen erbaut; die Karten sind für Damen und Herren von verschiedener Farbe und werden nach der Nummer ausgegeben. Der Eintritt zur Tribüne und Circus wird durch besondere Commissarien geleitet. Die Einlaßkarten sind vom 10. bis 20. Mai beim Schatzmeister Herrn Kaufmann Ullrich und am 20. Mai auf dem Festplatze zu lösen.

Goldberg, den 26. Januar 1857.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Schneider. Zimmermann. Stapelfeld. Tinzmann. Barchewitz.

Vorstehendes Programm bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund der Verordnung vom 20. März 1827 die Verausgabung von 10,000 Aktien genehmigt worden ist.

Liegnitz, den 2. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs Gründung einer Lokalschule im Hüttenbezirke Schreiberhau ist von des Herrn Reichsgrafen von Schaffgotsch Excellenz der Gehalt für den Lehrer mit 120 Rthlr. übernommen worden. Verdienstliches. II. 2839.

Der Glashütten-Inspector Herr Pohl hat die nöthigen Lokalien beschafft und die Hüttenbeamten haben sich zur Lieferung des Brenn-Materials verpflichtet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. April 1857.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Die nachstehend signalisirten Personen: Landesverweisungen. I. P. a. 3461.

1. die unverehel. Catharina Köhler,
2. Tagearbeiter Julius Schulze,
3. " Johann Gottlieb Günther,
4. " Franz Teplin,
5. " Ignatz Haselbauer

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Diebstahls resp. Bettelns und Vagabondirens zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung

vor der unerlaubten Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Köhler, — Vorname Catharina, — Geburts- und Aufenthaltsort Rumburg in Böhmen, — Religion katholisch, — Stand unverehel., — Alter 21 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare schwarz, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen schwarz, — Augen grau, — Nase gewöhnlich, — Mund etwas breit, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung oval, — Statur mittel, — Sprache deutsch in böhmischen Dialect, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Schulze, — Vorname Julius Bernhardt, — Stand Tagearbeiter, — Geburtsort Dresden, — Wohnort Camenz, — Religion evangelisch, — Alter 23 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Bart blond, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Familienname Günther, — Vorname Johann Gottlieb, Geburts- und Aufenthaltsort Burkersdorf, — Religion evangelisch, — Alter 21 Jahr, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare braun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen braun und schwach, — Augen blau, — Nase klein und kolbig, — Mund mittel, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich und dick, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Teplin, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Neundorf bei Krotzau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 15½ Jahr, Größe 4 Fuß 11½ Zoll, — Haare blond, — Stirn hoch, frei, — Augenbraunen dunkelblond, Augen graublau, — Nase dick, — Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, — Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Haselbauer, — Vorname Ignatz, — Geburts- und Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 20 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase klein, — Mund klein, aufgeworfene Lippen, — Bart rasirt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung groß und dick, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt groß, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 26. März 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 18. April 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4647. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 53. Betreff. den Schutz der Königl., Privat- und Gemeinde-Forsten gegen Uebertretungen und die Bestrafung der letzteren. I. P. a 3315.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 57 unserer Forst-Polizei-Ordnung vom 31. Dezember 1853 — Außerordentliche Beilage zu No. 4 des Amtsblatts pro 1854 — wird aufgehoben.

Liegnitz, den 1. April 1857.

No. 54. Betr. das Verzeichniß der nach dem Regl. vom 8. März 1832 zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Real- und höheren Bürgerschulen. I. G. 2400.

Nachstehend bringen wir das Verzeichniß derjenigen Real- und höheren Bürger-Schulen in der Preußischen Monarchie zur öffentlichen Kenntniß, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

Liegnitz, den 6. April 1857.

Verzeichniß
der Preußischen Real- und höheren Bürger-Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

1. Provinz Preußen:

Die Realschule zu Königsberg,
" Löbenichtsche höhere Bürgerschule daselbst,
" höhere Bürgerschule zu Wehlau,
" " " " Memel,
" " " " Tilsit,
" " " " Culm,
" " " " Graudenz,
" " " " Elbing,
" Petrischule in Danzig,
" Johannisschule daselbst,

2. Provinz Pommern:

Die Friedrich Wilhelms-Schule in Stettin,
" Realschule in Colberg,
" " " Stralsund,
" mit dem Gymnasium in Greifswald verbundene Realschule.

3. Provinz Brandenburg:

Die Königliche Realschule in Berlin,
" städtische Gewerbeschule daselbst,
" Königstädtische Realschule daselbst,
" Louisenstädtische Realschule daselbst,
" mit dem Friedrichsgymnasium verbundene Realschule daselbst,
" Realschule zu Potsdam,
" " " Brandenburg,
" " " Perleberg,
" " " Frankfurt a/O.,
" " " Cüstrin,
" " " Landsberg a./W.,
" " " Lübben,
" mit dem Gymnasium zu Prenzlau verbundene Realschule.

4. Provinz Sachsen:

Die Handelsschule zu Magdeburg,
" Realschule in Burg,
" höhere Bürgerschule in Halberstadt,
" " " " Aschersleben,

Die Realschule in Erfurt,
" " " Nordhausen,
" Realschule der Frankschen Stiftung in Halle.

5. Provinz Posen:

Die Realschule zu Meseritz,
" " " Posen,
" " " Bromberg,
" " " Fraustadt.

6. Provinz Schlesien:

Die höhere Bürgerschule am Zwinger in Breslau,
" " " zum heiligen Geist daselbst,
" " " in Neisse,
" " " in Görlitz,
" Realschule in Landeshut,
" " " Grünberg,

7. Provinz Westfalen:

Die Realschule in Siegen,
" mit dem Gymnasium in Minden verbundene Realschule.

8. Rhein-Provinz:

Die Realschule zu Cöln,
" " " Barmen,
" " " Crefeld,
" " " Düsseldorf,
" " " Elberfeld,
" " " Mühlheim a/Ruhr,
" " " Aachen,
" " " Trier,
" mit dem Gymnasium zu Duisburg verbundene Realschule.

No. 55. Betreff. die Ablösung einer dem Dominium der Standesherrschaft Seidenberg zugefallenen Gewerbe-Entschädigungs-Rente. I. G. 2429.

Dem Dominio der Standesherrschaft Seidenberg ist für aufgehobene gewerbliche Abgaben eine Gewerbe-Entschädigungs-Rente von 44 Rthlr. 2 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. aus der Staatskasse zugefallen, deren Ablösung in Kapital zum 20fachen Betrage erfolgen soll.

Da das gedachte Dominium ein Majorat ist, so werden, gemäß des §. 40 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die beiden nächsten Anwärter hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Einwen-

dungen gegen das oben gedachte Ablösungs-Verfahren, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Regierung anzubringen, widrigenfalls auf dieselben nicht gerücksichtigt werden könnte.

Liegnitz, am 7. April 1857.

No. 56. Betreffend den Viehmarkt in Jauer. I. G. 2589.

Für Jauer ist die Abhaltung eines Viehmarktes zum 29. dieses Monats, an Stelle des aufgehobenen genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 14. April 1857.

No 57. Betreffend die projectirte Concessions-Ertheilung zur Anlegung einer neuen Apotheke in Quaritz Kreis Glogau. I. P. a. 4403.

In Gemäßheit der Verfügungen Sr. Excellenz des Königl. wirkl. Geheimenraths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Schleinitz, vom 13. Februar und 9. März c., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ertheilung der Concession zur Anlegung einer Apotheke in Quaritz, Kreis Glogau, erfolgen soll und fordern diejenigen approbirten Apotheker, welche bei Verleihung jener Concession berücksichtiget zu werden wünschen, auf, sich dieserhalb bei uns bis zum funfzehnten Mai c. unter Beifügung ihrer Approbations- und anderweiten Qualifications-Documente und Verwendung des gesetzlichen Stempels zu melden.

Liegnitz, den 14. April 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des Pastor Krüger zu Welkersdorf, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarramt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und übt das Dominium, für dasselbe als Curator der Trzebinskyschen Erben der Königliche Kreisgerichts-Director Wachler zu Breslau, das Patronatsrecht aus. Breslau, den 31. März 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 7. Mai d. J. beginnen die Verhandlungen der zweiten Schwurgerichtsperiode pro 1857, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, 7. April 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 312.

In Folge Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 15. September d. J. wegen anderweiter Organisation der Polizei-Anwaltschaft für

die ländlichen Polizei-Bezirke der sechs östlichen Provinzen, ist dem Dominial-Pächter Freiherrn von Rechenberg die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft bei dem hiesigen Königlichen Kreis-Gerichte für die Ortschaft Seiffersdorf, Kreis Liegnitz, commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 8. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau wurde die Vocation

für den bisherigen Hülfslehrer August Julius Robert Mohr zum Cantor und Lehrer zu Polnisch-Nettkow, Kreis Grünberg

bestätigt.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien wurden die Vocationen

für den bisherigen Diaconus Heinrich Rudolph Dietrich zum Archidiakonus und Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin in Breslau,

für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Theodor Ernst Schröder zum Rector an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena in Breslau

bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Prämien-Vertheilung an Dienstboten. I. P. a. 4188.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem zur Belohnung würdiger Dienstboten im Kreise Jauer ausgesetzten Fonds bei der diesjährigen Prämienvertheilung:

1) dem Knecht Johann Christoph Lange in Jakobsdorf,
2) dem Knecht Ernst Benjamin Bürgel in Beersdorf,
3) der Magd Theresia Paul in Alt-Jauer,
4) der Johanne Eleonore Hilse in Jauer und
5) der Christiane Charlotte Schmidt in Jauer

als Anerkennung der Treue, Ausdauer im Dienst und sittliches Wohlverhalten Belohnungen von je 8 Thaler bewilligt worden sind.

Liegnitz, den 11. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm
zu dem Glogauer landwirthschaftlichen Schaufeste
am 16. Juni 1857.

Betreffend das Glogauer landwirthschaftliche Schaufest im Jahre 1857.

Nach dem Beschlusse des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins vom 1 Dezember v. J. soll in diesem Jahre wiederum eine Schaustellung aller Arten von landwirthschaftlichen Nutzthieren und Mastvieh, Geräthen, Werkzeugen und Maschinen, für den Ackerbau und zu technischen Zwecken für Haus und Garten bestimmt, sowie von vorzüglichen Producten und Gewerbserzeugnissen veranstaltet und damit ein Wettreiten, sowie ein Ankauf von zur Schau gestellten Gegenständen und Verloosung derselben verbunden werden.

Der Zweck des Festes ist: die Industrie im Allgemeinen, und die landwirthschaftliche insbesondere, durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben und zu heben; man hofft daher auf eine allseitige Förderung und Unterstützung des Vorhabens, und ersucht freundlichst um solche.

Das Fest wird mit höherer Bewilligung am 16. Juni cr. auf dem Infanterie-Exercier-Platze bei Glogau veranstaltet. Die Stadt Glogau bewilligt für die zur Schau kommenden Gegenstände die Freiheit von den Oderbrückenzöllen für den Tag des Schaufestes.

Alle zur Schau zu stellenden Gegenstände müssen bis zum Tage vor dem Feste im landräthlichen Büreau, bei dem Vereins-Secretair Tauchert, zur Erlangung eines Schaustellplatzes angemeldet werden.

Die zur Schau zu stellenden Gegenstände werden am Tage des Festes von 6 bis 8 Uhr Vormittags am Eingange des Schauplatzes angenommen und auf die bestimmten Plätze gewiesen.

Das Nähere enthalten die nachstehenden Festsetzungen.

I. Thierschau.

§. 1. Die aufzustellenden Thiere müssen am Tage der Schau bis spätestens 8 Uhr Morgens am Eingange des Schauplatzes sein.

§. 2. Die Annahme der aufzustellenden Thiere wird nur gegen Vorzeigung eines ortsgerichtlichen Attestes gestattet. In diesem ist das Geschlecht, das Alter, die Farbe und Abstammung, sowie, ob das Thier von dem Producenten selbst aufgezogen ist, oder von eigener Mastung stammt, anzugeben, und die Gesundheit des Thieres zu bescheinigen.

Dieses Attest ist am Eingange zum Schauplatze gegen eine Legitimationskarte

umzutauschen, welche die Nummer des Aufstellungsplatzes angiebt und auf Erfordern vorzuzeigen ist.

§. 3. Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 4. Zur Begutachtung der Thiere jeder Gattung werden besondere Kommissionen ernannt, welche die auszutheilenden Prämien und Ehrenpreise den vorzüglichsten Stücken zuerkennen.

§. 5. Die zu ertheilenden Prämien und Ehrenpreise sind folgende:

1. Staatspreise.

A. Für Mutterstuten kleiner Grundbesitzer.

1)	Für die beste Mutterstute . .	30	Rthlr. nebst Fahne.
2)	= = zweite beste Mutterstute .	25	=
3)	= = dritte do. do. .	15	=
4)	= = vierte do. do. .	10	=

B. Für andere Schauthiere kleiner Grundbesitzer.

1)	Für den besten Hengst . .	20	Rthlr. nebst Fahne.
2)	= = zweiten besten Hengst .	15	=
3)	= das beste Fohlen . . .	10	=
4)	= = zweite beste Fohlen . .	5	=
5)	= den besten Zuchtstier . .	10	=
6)	= = zweiten besten Zuchtstier .	6	=
7)	= die beste Zuchtkuh . .	10	=
8)	= = zweite beste Zuchtkuh .	8	=
9)	= = dritte do. do. .	6	=
10)	= = vierte do. do. .	4	=
11)	= den besten jungen Zuchtstier .	6	=
12)	= die beste Kalbin . . .	6	=
13)	= = zweite beste Kalbin . .	4	=
14)	= den besten Zuchteber . .	6	=
15)	= die beste Zuchtsau . .	4	=

2. Vereinspreise.

A. Für Pferde.

1)	Für den besten Hengst .	20	tlr. nebst Fahne
2)	= = zweiten besten Hengst	10	=
3)	= die beste Fohlenstute .	20	= nebst Fahne
4)	= = zweite beste do.	15	=
5)	Für das beste Gebrauchspferd .	10	rtl.
6)	= = zweite beste do. . .	8	=
7)	= = beste Fohlen	10	=
8)	= = zweite beste Fohlen . .	8	=

B. Rindvieh.

1) Für den besten Zuchtstier . 10 rtl. nebst Fahne
2) = = zweiten besten do. 9 =
3) = = dritten besten do. 8 =
4) = = vierten besten do. 6 =
5) = die beste Zuchtkuh . 10 = nebst Fahne
6) = = zweite beste do. . 9 =
7) = = dritte beste do. . 8 =
8) = = vierte beste do. . 6 =
9) = den besten jungen Zuchtstier 8 = nebst Fahne
10) Für den zweiten besten Zuchtstier 6 rtl.
11) = die beste tragende Kalbin 10 = n. Fahne
12) = = zweite beste do. 8 =
13) = = dritte beste do. 6 =
14) = = vierte beste do. 4 =
15) = das beste Saugkalb . 3 =
16) = = zweite beste Saugkalb 2 =
17) = den besten Zugochsen . 6 = n. Fahne
18) = = zweiten besten do. 4 =

C. Schwarz- und Federvieh.

1) Für den besten Zuchteber . . . . 8 rtl.
2) = = zweiten besten do. . . . 5 =
3) = die beste Zuchtsau . . . . 6 =
4) = = zweite beste do. . . . . . 5 =
5) = = dritte beste do. . . . . . 4 =
6) Für den größten u. schönsten Hahn 2 rtl.
7) = = zweiten besten do. 1 =
8) = das größte und schönste Huhn 1 = 15 sgr.
9) = = zweite größte do. 1 = — =
10) = = dritte do. do. — = 20 =
11) = = vierte do. do. — = 15 =

D. Für Mastvieh.

1) Für den schwersten Mastochsen 12 rtl. n. Fahne
2) = = zweiten schwersten do. 10 =
3) = = fettesten Mastochsen 10 = n. Fahne
4) = = zweiten fettesten do. 8 =
5) = = dritten do. do. 6 =
6) = = vierten do. do. 4 =
7) = die beste Mastkuh . 6 =
8) = = zweite beste do. . 4 =
9) Für das beste Mastjungvieh . . 6 rtl.
10) = = zweite beste do. . . . 4 =
11) = = beste Mastschwein . . . 5 =
12) = = zweite beste do. . . . 4 =
13) = = beste Mastschaf . . . 4 =
14) = = zweite do. . . . 3 =
15) = = dritte do. . . . . 2 =
16) = = vierte do. . . . 1 =

II. Prämiirung von Acker- und Wirthschafts-Geräthen, Flachs, Garn, Leinewand, Seide, Früchten, Blumen, Gewerbserzeugnissen &c.

E. Für Acker- und Wirthschaftsgeräthe.

1) Für den besten Wirthschaftswagen . 10 rtl.
2) = = zweiten do. . 8 =
3) = = dritten do. . 6 =
4) = = vierten do. . 4 =
5) = = besten einspännigen Sturzkarren 5 =
6) = = besten Pflug . . . . . 3 =
7) = = zweiten do. . . . . . 2 =
8) = = dritten do. . . . . . 1 =
9) = = besten Untergrundpflug . . 3 =
10) = = zweiten do. . . 2 =
11) = = besten Ruhrhacken . . . 1 =
12) = = besten Häufelpflug . . . 1 =
13) Für den besten Jätepflug . . 1 rtl.
14) = die beste Krümmeregge . 2 =
15) = = zweite do. . 1 =
16) = = beste gewöhnliche Egge 1 =
17) = = = Furchenegge . . 1 =
18) = den besten Nachrechen . 2 =
19) = = zweiten do. 1 =
20) = die beste Radwer oder Handkarre . . . . . . 1 =
21) = das beste Grabscheit . — = 20 sg.
22) = = zweite do. . . — = 15 =
23) = die beste Schaufel . . — = 20 =
24) = = zweite do. . . — = 15 =

25) Für die beste Säemaschine . . . 6 rtl.
26) = = = Drillmaschine . . . 4 =
27) = = = Kompoststreumaschine . 4 =
28) = = = Handdrillmaschine . . 1 =

29) Für die beste Dreschmaschine . . . 6 rtl.
30) = = = Mähmaschine . . . 6 =
31) = das beste Paar Zugpferdegeschirr 4 =
32) = = = = Ochsenzuggeschirr 2 =

F. Für Flachs, Garn, Leinewand und Seide.

1) Für den besten Centner zubereiteten Flachs in der Hand des Bereiters . 4 rtl.
2) = = zweiten do. do. . 3 =
3) = = dritten do. do. . 2 =
4) = die besten 6 Stück Garn in der Hand des Spinners . . 3 =
5) = = zweiten do. do. . . 2 =
6) = = dritten do. do. . . 1 =

7) Für das beste Stück Leinewand in der Hand des Webers . . . . . 4 rtl.
8) = = zweite do. do. . 3 =
9) = = dritte do. do. . 2 =
10) = die beste u. größte Quantität Seide in der Hand des Züchters . 5 =
11) = = zweite do. do. . 4 =
12) = = dritte do. do. . 3 =

G. Für Früchte und Blumen.

1) Für die beste und größte Quantität junger Kartoffeln . . . 1 rtl.
2) = die zweite do. . . . . — = 20 sg.
3) = d. beste Quantit. jung. Gemüse 1 = — =
4) = die zweite beste do. do. — = 20 =

5) Für das schönste Sortiment Blumen 2 rtl.
6) = = zweite do. do. . 1 =
7) = = schönste Blumen=Bouquet . 2 =
8) = = zweite do. do. . 1 =

H. Für sonstige Gewerbs=Erzeugnisse,

welche nicht genannt, nach Vorhandensein und Befinden der Kommission und nach Zuläßigkeit der Geldmittel 50—100 Thlr.

§. 6. Alle Bewerbungen haben nach Zweck und Brauchbarkeit gleiche Rechte, und hängt die Zuerkennung der Preise von der Beurtheilung der Begutachtungs=Kommission ab, welche dabei darauf zu achten hat, daß die Thiere und sonstige Gegenstände, welche schon früher von dem Verein prämiirt wurden, statt der Prämien nur angemessene Anerkennung erhalten. Nur gute und vorzügliche Thiere und Gegenstände werden prämiirt; fehlt es daran und findet sich der Vereins=Vorstand nicht veranlaßt, solches von einer Abtheilung zur anderen zu überweisen, so werden die Prämien für die nächste Schau zurückgehalten. Die neuen Ackergeräthe und Werkzeuge werden zur besseren Beurtheilung ohne Anstrich gewünscht.

§. 7. Schaafe werden bis zu 10 Stück von ein und demselben Besitzer, der den Gesundheitszustand derselben selbst zu vertreten hat, zur kostenfreien geräumigen Unterbringung in ungeschorenem Zustande angenommen. Leichte Horden und Tafeln mit dem Namen der Heerden wollen die Eigenthümer der Heerden selbst zur Stelle bringen.

§. 8. Zur Begutachtung der Schaafe wird eine besondere Kommission ernannt, die das vergleichende Urtheil nur an den Vereins=Vorstand und dieser sol=

ches nur den betreffenden Herrn Besitzern und auch nur auf deren Verlangen privatim mittheilt.

Demnach werden keine Prämien für Schaafe ausgesetzt, und dafür nur jedem Besitzer für die zur Schau gestellten Schaafe die Unkosten nach Begutachtung der Kommission erstattet.

III. Pferderennen.

a) Rennen von Pferdebesitzern.

Eine Viertelmeile freie Bahn, einfacher Sieg, 1 Frdr. Einsatz, ganz Reugeld, die Pferde am Pfosten zu nennen. Untränirte Pferde, keine Gewichts-Ausgleichung. Der Sieger erhält einen silbernen Becher, die silberne Vereins-Medaille und die Hälfte der Einsätze. Der nächste Sieger erhält die andere Hälfte der Einsätze und die silberne Vereinsmedaille. Ohne drei Anmeldungen und Abreiten kein Rennen.

b) Trabrennen.

Eine Viertelmeile, 1 Frdr. Einsatz, ganz Reugeld, keine Gewichts-Ausgleichung. Der Reiter, dessen Pferd in Galopp fällt, parirt auf der Stelle und macht eine Volte, ehe er wieder anreitet. Der Reiter, dessen Pferd dreimal in Galopp fällt, kann nicht siegen. Die Pferde werden am Pfosten genannt. Der Sieger erhält als Ehrenpreis einen Sattel, die silberne Vereins-Medaille und die halben Einsätze. Der zweite Sieger die andere Hälfte der Einsätze und die silberne Vereinsmedaille.

c) Rennen von Pferden, auf bäuerlichem Grundeigenthum gezogen und noch gegenwärtig in den Händen bäuerlicher Grundbesitzer.

Einfacher Sieg, eine Viertelmeile. Ohne drei Anmeldungen und Abreiten kein Rennen. Der Sieger erhält 20 Thlr. und die Fahne. Bei Concurrenz von 6 Pferden erhält der zweite Sieger 15 Thlr. und bei 9 und mehr Pferden der dritte Sieger 10 Thlr.

IV. Vereinsmarkt und Verloosung der angekauften Gegenstände.

§ 9. Für die Theilnahme am Feste werden Actienscheine zum Preise von 15 Sgr. ausgegeben, aus deren Erlös die zur Verloosung zu bestimmenden Gegenstände erkauft werden. Jeder Schausteller muß sich durch Ankauf von mindestens einem Actienscheine betheiligen.

§. 10. Durch den Ankauf eines Actienscheines erlangt der Inhaber das Recht:

a) zum freien Eintritt in die geschlossenen Räume, mit Ausnahme der Tribüne;
b) zu dem Gewinne, welcher bei der Verloosung auf die Actie fällt;
c) zu einem Platz für aufzustellende Thiere, Werkzeuge und sonstige Gegenstände;
d) zum Verkaufe derselben Behufs der Verloosung.

§. 11. Karten zu Plätzen auf die Tribüne werden an Actionäre für 10 Sgr.,

und Karten zum Eintritt in die geschlossenen Räume an Nichtactionaire, worauf aber keine Gewinne fallen, für 5 Sgr. verkauft.

§. 12. Von dem durch Verkauf von Actienscheinen gewonnenen Actien-Capitale sollen, nach Abzug der entstehenden Kosten und 15% für Prämiirungen, zum Ankauf für die zu verloosenden Gegenstände verwendet werden.

§. 13. Zur zweckmäßigen Ausführung der Prämiirung und des Ankaufs der zu verloosenden Gegenstände sind besondere Commissionen aus den Mitgliedern des Vereins und Beförderern des Unternehmens gewählt, welche den Verkäufern die erforderliche Anweisung wegen Abgabe der Thiere und Waaren und wegen Empfangnahme der Bezahlung, die auf dem Schauplatze erfolgt, ertheilen.

§. 14. Jeder Verkäufer wird ersucht, Behufs der Erleichterung des Ankaufs-Geschäftes, angemessene Preise zu stellen, da überspannte Forderungen unberücksichtigt bleiben. Dabei ist derselbe verbunden, die verkauften Gegenstände, bis zur Uebergabe an die ihm bekannt gemachte Abnahme-Commission, auf eigene Gefahr und Kosten zu vertreten.

§. 15. Mit den Thieren wird zugleich Zaum, Halfter und Strick, an welchem sie geleitet werden, mitverkauft.

§. 16. Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände erfolgt auf Grund der von der Annahme-Commission ertheilten Ablieferungs-Bescheinigung durch die Kassen-Commission.

§. 17. Die Verloosung erfolgt nach Vertheilung der Prämien und des Festvorbeizuges.

§. 18. Die zur Verloosung nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechtsbeistandes stattfinden und die Nummern unter dessen Leitung und mit Zuziehung dreier Vereinsmitglieder in das Glücksrad gezählt und aus demselben gezogen.

§. 19. Die gewinnenden Nummern werden sogleich und einige Tage später mit den darauf fallenden Gewinnen durch die Glogauer Lokalblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht.

§. 20. Nur gegen Rückgabe der betreffenden Actie wird der Gewinn ausgeantwortet. Nimmt der Gewinner den Gewinn nicht bald in Empfang, so wird letzterer auf dessen Gefahr und Kosten durch den Vorstand des Vereins in Verwahrung, resp. nothwendige Pflege gegeben, nach Verlauf von 14 Tagen aber öffentlich verkauft. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös wird bis Ende September cr. in der Vereinskasse aufbewahrt; ist der Betrag in der festgesetzten Zeit nicht eingefordert, so fällt derselbe der Thierschau-Prämien-Kasse des Vereins zu.

Glogau, den 6. März 1857.

Der Vereins-Vorstand.

Evers. Farthmann. v. Hoven. Jordan. v. Koschitzky.
L. Matthis. Mitschke. v. Selchow. Zopff.

Ortsbenennung. I. P. b 2229

Dem, dem Rittergutsbesitzer Förster auf Kontopp, Grünberger Kreises, gehörigen neu entstandenen Vorwerk ist auf Antrag des Besitzers der Name:

„Marienhof"

beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 4. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung I. P. a. 4171.

Dem Friedrich Wilhelm Ullrich in Radmeritz, Görlitzer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im Monat März 1857 bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.			
Gottschdorf	Zimmer	Häusler	Gottschdorf.
Kreis Jauer.			
Triebelwitz	Jordan	Wirthschafts-Insp.	Triebelwitz.
Kreis Schönau.			
Schildau	Fischer	Bauergutsbesitzer	Schildau.

Breslau, den 6. April 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

von Schlieckmann.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 2. Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat

ist aufgehoben.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1. Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 25. April 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4648. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Stettiner Maschinenbau-Actiengesellschaft Vulcan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. März 1857;

= 4649. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben;

= 4650. das Gesetz, betreffend die Präclusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857;

= 4651. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. März 1857;

= 4652. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree; und

No. 4653. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1857, betreffend die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4654. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1857 betreffend.
Regierungsbezirk Liegnitz.

No. 58. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 425.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz, und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9.	Mai in	Neumarkt,	den	2.	Juni in	Züllichau,
=	12.	dto.	Nimptsch,	=	3.	dto.	Grünberg,
=	23.	dto.	Trachenberg,	=	6.	dto.	Cottbus.
=	29.	dto.	Kosten,				

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Menzel. von Vegesack.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf der Remontepferde ernannte Commission, aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments

als Präses, dem Premier-Lieutenant Haack vom 1. Leib-Husaren-Regiment als ersten und dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten Grafen von Pfeil vom 4. Husaren-Regimente als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde, können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das Dringendste empfehlen.

Liegnitz, den 16. April 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die diesjährige Rectorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 22. und 23. Mai d. J., die Nach-Prüfung der dazu verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge sowohl, als der früheren Commissions-Prüflinge wird am 27., 28. und 29. Mai, die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 25., 26., und 27. Mai d. J. abgehalten werden.

Die diesjährige Rectorats-, Nach- und Commissions-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Bunzlau betreffend.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rectorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der Nachprüflinge bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerber bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wöpcke zu Bunzlau spätestens bis zum 10. Mai d. J., letztere unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1. eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand,
2. eines selbstgefertigten Lebenslaufes,
3. der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
4. der Zeugnisse von der Ortsbehörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamte.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Wöpcke zu Bunzlau am Donnerstage den 21. Mai c., Nachmittags 5 Uhr, die Nachprüflinge melden sich am

Dienstage den 26. Mai, Nachmittags 5 Uhr, die Commissions-Prüflinge am Sonntage den 24. Mai Nachmittags 5 Uhr daselbst.

Breslau, den 14. April 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Beigeordneten Wenke in Wittichenau zum Beigeordneten daselbst und die Wahl des Schuhmachermeisters Wels und des Nadlers Wels zu Rathmännern der gedachten Stadt,

die Vocation für den bisherigen vierten Lehrer an der evang. Elementarschule in Jauer, Wilhelm Julius Heidingsfeld, zum dritten Lehrer dieser Anstalt,

die Vocation für den bisherigen Hilfslehrer August Wilhelm Kleinert zum vierten Lehrer der evang. Elementarschule in Jauer,

die Präsentation des bisherigen provisorischen Lehrers Karl Raabe zum Lehrer, Organisten und Küster in Thamm, Kreis Glogau,

die Vocation für den bisherigen Conrector der evang. Stadtschule in Sprottau, Ernst Friedrich Goldbach, zum Rector dieser Anstalt.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz und dem Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:

die Vocation für den bisherigen Lehrer in Hohenbohrau, Richard Eugen Jungnickel zum dritten Lehrer und Kirchenbeamten an der evangelischen Schule und Kirche in Ruhland.

Es wurden berufen:

der bisherige Diakonus Stiller in Strehlen zum Archidiakonus an der Pfarrkirche zu St. Michael daselbst und zum Pastor von Friedersdorf,

der bisherige Pastor Conrad in Rothenburg a/O. zum Diakonus der evang. Gemeinde in Strehlen,

der bisherige Pfarrvikar in Groß-Strehlitz Karl Gustav Robert Petran zum Diakonus in Lüben und zum Pastor von Altstadt.

Es wurden angestellt:

die Lehramts-Candidaten Dr. Friedrich Dahlecke nnd Dr. Heinrich Storch als ordentliche Lehrer an den Gymnasien zu Schweidnitz und Ratibor.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann C. J. Pantke in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 4370.

Liegnitz, den 15. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann M. Sachs in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 4443.

Liegnitz, den 16. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maschinisten Friedrich Schulz zu Finkenheerd bei Frankfurt a. O. ist unter dem 14. April 1857 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäsch-Rolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6. April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Secretair Adolph Glückmann in Berlin ist unter dem 18. April 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat März 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Görlitz.			
Moys	Valentin	Schullehrer	Moys.
Kreis Lauban.			
Ober-Hennersdorf und Stolzenburg	Junge	Häusler	Hennersdorf.
Kreis Liegnitz.			
Gr.- u. Kl.-Wandriß und Würchwitz	Herig	Bauergutsbesitzer	Groß-Wandriß.
Kreis Lüben.			
Talbendorf	Dehmel	Lehrer	Talbendorf.
Koslitz, Friedrichs-huld u. Jauschwitz	Seifert	Lehrer	Koslitz.
Kreis Rothenburg.			
Diehsa und Quitz-dorf	Richter	Oekonomie-Inspektor u. Polizei-Verwalter	Diehsa.
Kreis Sagan.			
O.- u. N.-Briesnitz	Olbrich	Lehrer	Ober-Briesnitz.
Kreis Glogau.			
Linden	Regber	Lehrer	Linden.

Für den Schiedsmann-Bezirk Bernsdorf Kreises Hoyerswerda ist der Schulze Johann Mattik zu Bernsdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Landesverweisungen.
I. P. a. 3958

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. der Weberlehrling Joseph Hausdorf,
2. die unverehel. Theresia Postel,
3. der Knabe Franz Rieger,
4. = = Franz Reinelt,
5. = Knecht Johann Engler

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Bettelns resp. Landstreichens zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Hausdorf, — Vorname Joseph, — Stand Weberlehrling, — Geburts- und Wohnort Aloisburg in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 17 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare dunkelblond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase etwas groß, — Mund gewöhnlich, — Bart fehlt, — Kinn rund, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: pockennarbig.

2. Signalement. Familienname Postel, — Vorname Theresia, — Geburts- und Aufenthaltsort Schirgiswalde in Böhmen, — Religion katholisch, — Stand unverehel, — Alter 23 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe blaß, — Gesichtsbildung rund, — Statur klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Familienname Rieger, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Neudorf bei Kratzau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 15 Jahr, — Größe 4 Fuß 7½ Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, flach, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase kurz, — Mund klein, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Hiebnarbe am linken Daumen.

4. Signalement. Familienname Reinelt, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 15 Jahr 5 Monat, Größe 4 Fuß 8½ Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn hoch, flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase dick, — Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement. Familienname Engler, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Wüsterei, Kreis Königgrätz im Königr. Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 22 Jahr, — Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — Haare blond,

— Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen graublau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: eine Schramme auf der Stirne.

Liegnitz, den 11. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 2. Mai 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4655. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Posen unter dem Namen „Provinzial-Actienbank des Großherzogthums Posen" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4656. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke;

= 4657. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee;

= 4658. das Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswalde. Vom 8. April 1857;

= 4659. das Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 8. April 1857;

= 4660. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Actien-Gesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857;

No. 4661. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Cöthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 465) betreffend. Vom 19. April 1857;

= 4662. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{25. November}}{\text{10. Dezember}}$ 1845 (Gesetz-Sammlung S. 819) betreffend. Vom 19. April 1857; und

= 4663. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direction der Wilhelmsbahn.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1857 betreffend. Regierungsbezirk Liegnitz.

No. 59. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 425.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz, und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai	in Neumarkt,	den 2. Juni	in Züllichau,
= 12. dto.	Nimptsch,	= 3. dto.	Grünberg,
= 23. dto.	Trachenberg,	= 6. dto.	Cottbus.
= 29. dto.	Kosten,		

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schüz. Menzel. von Vegesack.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffent-

lichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf der Remontepferde ernannte Commission, aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Premier-Lieutenant Haack vom 1. Leib-Husaren-Regiment als ersten und dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten Grafen von Pfeil vom 4. Husaren-Regimente als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde, können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das Dringendste empfehlen.

Liegnitz, den 16. April 1857.

No. 60. Betreffend die in England getroffenen Anordnungen zur Verhütung der Einschleppung contagiöser Krankheiten unter dem Vieh. I. G. 2709.

Nachstehender, von dem Großbrittanischen Geheimrath am 2. d. Mts. gefaßter und am 3. d. Mts. veröffentlichter Beschluß:

„Da Ihrer Majestät angezeigt worden ist, daß gewisse ansteckende oder contagiöse Krankheiten unter dem Vieh in gewissen, an der Ostsee liegenden Ländern oder Orten herrschen, und daß die Gefahr bestehe, es könnten diese Krankheiten in dieses Land aus jenen Ländern oder Orten durch Vieh und Hörner, Hufe und rohe oder nasse Viehhäute oder Felle eingeschleppt werden, so befiehlt Ihre Majestät auf und mit dem Rath Ihres Geheimen Raths-Collegiums, daß von und nach dem Tage dieser Verordnung kein Vieh und keine Hörner, Hufe, oder rohe oder nasse Vieh-Häute, oder Felle, in das vereinigte Königreich eingeführt werden sollen, welche von irgend einem Orte kommen, oder an irgend einem Orte gewesen sind, innerhalb derjenigen Gebiete des Kaisers von Rußland, des Königs von Preußen, oder des Groß-Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, welche in oder an dem Finnischen Meerbusen, oder einem andern Theile der Ostsee zwischen dem Finnischen Meerbusen und dem Gebiet der freien Stadt Lübeck belegen sind; ingleichen, welche von Orten innerhalb des Gebiets der freien Stadt Lübeck kommen, oder dort gewesen sind, und ferner, daß von und nach dem Tage dieses Befehls, kein Vieh und keine Hörner, Hufe oder rohe oder nasse Viehhäute oder Felle in das vereinigte Königreich eingeführt werden sollen, welche sich gleichzeitig mit Vieh, oder Hörnern, Hufen, oder rohen oder nassen Viehhäuten und Fellen,

die von vorbenannten Plätzen kommen, oder dort gewesen sind, an Bord eines und desselben Schiffs befinden oder befunden haben.

Und Ihre Majestät befiehlt ferner auf und mit dem Rath Ihres Geheimen Raths-Collegiums, daß alles Vieh und alle Hörner, Hufe, und rohe oder nasse Viehhäute, oder Felle, deren Einführung vorstehend verboten ist, ingleichen alles Heu, Stroh, Rauchfutter, Streu und Dünger, die sich an Bord von Schiffen befinden oder befunden haben, gleichzeitig mit Vieh, Hörnern, Hufen, oder rohen oder nassen Vieh-Häuten oder Fellen der vorgedachten Art, bei ihrer Ankunft in diesem Lande vernichtet, oder anderweit nach Bestimmung der obern Zollbeamten darüber verfügt werden soll."

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Liegnitz, den 21. April 1857.

No. 61. Betreffend die Staats-Stipendien zum Besuche des Gewerbe-Instituts. I. G. 2222.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, hat sich in Rücksicht auf die eingetretene und voraussichtlich längere Zeit andauernde Erschöpfung des Fonds für gewerbliche Zwecke einerseits, und auf den steigenden Andrang zu dem Gewerbe-Institut andererseits, veranlaßt gefunden, die Staats-Stipendien zum Besuch dieser Anstalt noch weiter zu beschränken, als dies im Jahre 1855 bereits, Inhalts unserer Amtsblatt-Verordnung vom 24. Februar 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 93—95), geschehen ist. — Der Herr Minister hat demgemäß bestimmt, daß in Zukunft zur Gewährung von Staats-Stipendien nur solche Bewerber in Vorschlag zu bringen seien, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbe-Schule abgelegt, das Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden," erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. — Dabei versteht sich von selbst, daß die sonstigen, in der Amtsblatt-Verordnung vom 24. Februar 1856 festgesetzten Bedingungen für die Bewerbung um ein Staats-Stipendium in Kraft bleiben.

Liegnitz, den 21. April 1857.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1856.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist für das Jahr 1856, wie folgt, ermittelt worden.

Von 1497 Schiedsmännern wurden überhaupt 30,209, also gegen das Jahr 1855 — 257 mehr Streitigkeiten verhandelt, davon 22,837 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1879 Sachen reponirt, 169 als noch an-

hängig in das neue Jahr übertragen, und nicht zu schlichten waren 5324 Sachen. Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

1.	der Schiedsmann Kaufmann Floß zu Brieg	von	445 —	371.
2.	= = = Seidel zu Altwasser	=	354 —	289.
3.	= = Dederle in Zobten	=	240 —	179.
4.	= = Kopp in Schreiberhau	=	228	222.
5.	= = Rathmann Bial in Ohlau	=	203 —	191.
6.	= = Destillateur Schneider in Jauer	=	190 —	185.
7.	= = Lehrer Scholz in Schmiedeberg	=	176 —	153.
8.	= = Zote in Löwen	=	172 —	154.
9.	= = Gastwirth Rückert in Strehlen	=	168 —	163.
10.	= = = Hanke in Landeshut	=	162 —	145.
11.	= = Gerichtsschreiber Maitel zu Langwaltersdorf	=	151 —	133.
12.	= = Rother zu Schlegel	=	150 —	136.
13.	= = Apotheker Seibt in Auras	=	143 —	135.
14.	= = Müllermeister Köhler zu Dittersbach	=	140 —	140.
15.	= = Neugebauer zu Otto=Langendorf	=	138 —	108.
16.	= = Kirchner in Nimptsch	=	134 —	118.
17.	= = Kaufmann Langer in Neurode	=	128 —	116.
18.	= = Feldgärtner Scholz in Steinseiffersdorf	=	115 —	113.
19.	= = Lithograph Lilienfeld in Breslau	=	112 —	92.
20.	= = Wagenbauer Nakel in Frankenstein	=	112 —	88.
21.	= = Nave zu Eckersdorf	=	108 —	100.

Breslau, den 23. April 1857.

Königliches Appellations=Gericht.
von Schlieckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer=Seminare zu Münsterberg P.-S.-C. 1123.

1. die Kommissions=Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts=Bewerber den 22. bis 24. Juni c.,
2. die Lehrerinnen=Prüfung am 26. und 27. Juni

stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen= und Kommissions=Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde spätestens bis zum 11. Juni cr. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist für die Kommissions=Prüfung auf den 21. Juni, Nachmittag um 6 Uhr,

für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 25. Juni, Nachmittag um 6 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2. ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3. die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstand insbesondere;
4. Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel uud ihre Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1. der vollständige Name;
2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3. Wohnort und Kreis-Stadt;
4. bei wem und wo der Aspirant, resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 7. April 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Deposital-Ordnung muß darauf gehalten werden, daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium angenommen, nicht aber blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Unter Hinweisung hierauf bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Depositalgeschäfte des Kreisgerichts am Donnerstag jeder Woche angenommen werden.

Spremberg, den 11. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Bekanntmachung, die im Oster-Termine 1857 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine betreffend.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1857 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 69. 127. 609. 652. 716. 802. 957. 1323. 1624. 2072. 2814. 3054. 3492. 3607. 3735. 3808. 4032. 4245. 5108. 5296. 5695. 5963. 6159. 6656. 7017. 7032. 7668. 8298. 8704. 8804. 9008. 9190. 9585. 9985. 10096. 10450. 10466. 10590. 11019. 12874. 13270. 13803. 14119. 14197.

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 235. 979. 1314. 1365. 1562. 1959. 2166. 2359. 2538. 2995. 3259. 4067. 4289. 4625. 4936. 5297. 5752. 6200. 6243. 6549. 6861. 6885. 7383. 7635.

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 289. 293. 399. 602. 624. 1377. 1417. 1609. 2120. 2320. 2506. 2710. 3106. 3641. 3722. 4583. 6027. 6279. 6297. 6326.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 33. 72. 205. 305. 315.

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 6. 33.

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 4.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine No. 7667. 7669. 8102. 8179. 8222. 8231. 8649. 8745. 8896. 8897. 9175. zur Zahlung im Michaelis-Termine 1857 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1857, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Kourant zu erheben.

Merseburg, den 18. April 1857.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

Bekanntmachung.

In dem an der Eisenbahn zwischen Liegnitz und Maltsch belegenen Orte Spittelndorf tritt vom 1. Mai d. J. ab eine Posterpedition II. Klasse in Wirksamkeit. Zwischen Spittelndorf und Parchwitz wird von diesem Termine ab eine täglich zweimalige, viersitzige Personenpost in folgender Weise coursiren:

1. Post: aus Parchwitz um 6½ Uhr früh,
in Spittelndorf um 7²⁰ Uhr früh, zum Anschluß an den Personenzug Breslau-Berlin und an den gemischten Zug Berlin-Breslau,
aus Spittelndorf um 8¾ Uhr Vormittags, nach Ankunft der beiden vorhergenannten Eisenbahnzüge,
in Parchwitz um 9³⁵ Uhr Vormittags;

II. Post: aus Parchwitz um 3¾ Uhr Nachmittags,
in Spittelndorf um 4[35] Uhr Nachmittags, zum Anschluß an den Berlin-Breslauer Personenzug und an den (mit Personenbeförderung in einem Wagen III. Klasse verbundenen) Breslau-Berliner Güterzug No. X.,
aus Spittelndorf nach Ankunft dieser beiden Züge um 5¾ Uhr Nachmittags,
in Parchwitz um 6[35] Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt bei beiden Posten 6 Sgr. pro Person und Meile mit 30 Pfund Frei-Gepäck. Beichaisen werden nur von Parchwitz aus nach Bedürfniß gestellt.

Die Amtsstunden der Posterpedition in Spittelndorf sind festgestellt worden:

a) an den Wochentagen:
des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 11 Uhr,
des Nachmittags von 3 bis 7½ Uhr;

b) an den Sonntagen:
des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr,
des Nachmittags von 5 bis 7½ Uhr;

c) an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr und von 11 bis 1 Uhr,
des Nachmittags von 5 bis 7½ Uhr.

In Folge der obigen Posteinrichtungen werden vom 1. Mai d. J. ab die Personenpost zwischen Liegnitz und Parchwitz und die Lokal-Personenpost zwischen Maltsch und Parchwitz aufgehoben.

Liegnitz, den 23. April 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Albinus.

Betreffend die Verpackung der nach Rußland bestimmten Packetsendungen.

In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden

ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, so wie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern gefertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Deklaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, sowie die Stückzahl der in dem Packete &c. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum Deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache gleichlautende Declaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von **100** Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von **4½** Fuß, eine Breite von **1** Fuß 2 Zoll und eine Höhe von **1** Fuß. Nur für wol-

lene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet 2c. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, sowie das Maximal-Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender. Berlin, den 24. April 1857.

General-Post-Amt.
Schmückert.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 347. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Commission zu Campern sind für den Polizeibezirk des Ortes Koiskau in Stelle des Rittergutsbesitzers Unger dem Wirthschaftsbeamten Scholz daselbst commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 22. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Scharfenort.

Praes. 354. Die Stellvertretung der Polizei-Anwälte bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Jauer ist von mir heute dem Beigeordneten Richter daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 25. April 1857,

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Scharfenort.

Der bisherige Physikus des Kreises Friedeberg i. d. N/M. Dr. Steudner ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. d. Mts. in die Physikatsstelle des Kreises Hirschberg versetzt worden. I. P. a. 4793.

Liegnitz, den 21. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von des Königs Majestät ist die Neuwahl des Stadt-Syndicus und Justizrath Neumann zu Grünberg, zum Beigeordneten der Stadt, für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Es wurden berufen:

der bisherige Rector und Predigtamts-Kandidat Karl Heinrich Hasenschmidt zum Diakonus der evangelischen Kirchgemeinde in Marklissa,

der bisherige Pfarrvicar Professor Heinrich Joseph Dominic Kurtz zum Pastor in Straussenev, Kreis Glatz,

der bisherige Pastor sec. Karl Julius Ferdinand Gärtner in Neumarkt zum Pastor prim. an der evangelischen Kirche daselbst,

der bisherige Rektor und Predigtamts-Candidat Johann Julius August Textor zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rützen, Kreis Guhrau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Heinrich Selle hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft in Breslau die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen I. P. a. 4508.

Liegnitz, den 16. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermeister Wildner in Kraibau, Goldberger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 4623.

Liegnitz, den 20. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Steudner in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 4681.

Liegnitz, den 20. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4682. Dem Maurermeister Friedrich August Seidel in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4757. Dem Kaufmann Oswald Werscheck in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4757. Dem Kaufmann Oswald Werscheck in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4758. Dem Kaufmann Ernst Weiß in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4758. Dem Kaufmann Ernst Weiß in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4756. Dem Kaufmann Julius Hillmann in Kotzenau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4843. Dem Kaufmann Julius Mortell in Schönberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 9. Mai 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4664. den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857; und

" 4665. das Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine. Vom 15. April 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Gesetz-Sammlung Seite 661), welcher nach der Bekanntmachung vom 30. November v. J. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich

kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Haupt-Zoll-Amt, welches in Gemäßheit des Artikel 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2. zur Erhebung des Eingangszolles
   a) von Effecten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handelsreisenden;
   b) von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3. zur Erhebung des Durchgangszolles,
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagiereffecten nur in Betreff der Effecten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in sofern statt, als der Eingangszoll für die Effecten eines Passagiers nicht mehr als 5 Rthlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A. No. 1. und 3. erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

1. zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und
2. zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, so weit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulativ für das Abfertigungsverfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Hauptzoll- und Haupt-Steueramte ein Exemplar niedergelegt ist und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, eben so wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2. erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, so weit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung

bei dem Königlichen Hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangsamts zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. Js. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen, hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1857 betreffend.
Regierungsbezirk Liegnitz.

No. 62. Betreffend den diesjährigen Remonte-Ankauf. I. M. 425.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz, und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	9.	Mai in	Neumarkt,	den	2.	Juni in	Züllichau,
=	12.	dto.	Nimptsch,	=	3.	dto.	Grünberg,
=	23.	dto.	Trachenberg,	=	6.	dto.	Cottbus.
=	29.	dto.	Kosten,				

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schüz. Menzel. von Vegesack.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffent-

lichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankauf der Remontepferde ernannte Commission, aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Premier-Lieutenant Haack vom 1. Leib-Husaren-Regiment als ersten und dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten Grafen von Pfeil vom 4. Husaren-Regimente als zweiten Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden, diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde, können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das Dringendste empfehlen.

Liegnitz, den 16. April 1857.

No. 63. Betreffend die Ausstellung der Freiherr von Minutolischen Vorbilder-Sammlung. I. G. 3255.

Der Herr Regier.-Rath v. Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 1. Januar 1845 und vom 6. Januar 1851 bereits ankündigten, dem gewerbtreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt, haben diese Muster-Sammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man

kann sagen, ihrer Berühmtheit hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen, und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, so wie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat. —

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Lokalien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Muster-Sammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publiko zur Schau gestellt sein, und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblatt-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungsanstalten eine Einwirkung auf die Gewerbetreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst, ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutolische Sammlung von Original-Oel-Gemälden und Miniaturmalereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Kommission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungs-Geschäfte besorgt. — Von dieser Kommission, welche aus

dem Königl. Regier.-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
dem Königl. Ober-Regierungs-Rathe, Herrn von Wegnern,
dem Königl. Landrath, Herrn v. Bernuth,
dem Bürgermeister, Herrn Böck,
dem Königl. Geh. Kommerzien-Rath, Herrn Ruffer,
dem Direktor der Prov.-Gewerbe-Schule, Herrn Dr. Siebeck,

dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königl. General-Major a. D., Herrn von Pfuhl,
dem Königl. Hofrath, Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrath Herrn Rawitscher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Freiherrn von Rothkirch auf Rothkirch,
dem Rittergutsbesitzer, Herrn Landes-Aeltesten von Wille auf Hochkirch,
dem Regierungs-Rath, Herrn Freiherrn von Minutoli,

besteht, werden die Veröffentlichung des Programms, und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, sowie die Beantwortung eingehender Anfragen, besorgt werden.

Liegnitz, den 5. Mai 1857.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1856 nachstehendes Resultat gewährt: Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1856.

Von 685 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,997 Streitigkeiten verhandelt, davon 11,425 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien 1,244 Sachen zurückgelegt, 102 aber als noch anhängig in das Jahr 1857 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2226.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1855 um 185 vermindert und gegen das Jahr 1854 um 381 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1856 verglichen:

1)	der Schiedsmann,	Rentier und Stadtrath Schädler in Glogau	von	1367—827.
2)	„ „	Deposital-Rendant Anders zu Alt-Oels .	„	277—204.
3)	„ „	Kreis-Sekretair a. D. Walter zu Liegnitz	„	322—198.
4)	„ „	Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau .	„	206—193.
5)	„ „	Land- u. Stadtger.-Direktor a. D. Müller zu Sagan		220—150.
6)	„ „	Kaufmann Grieger zu Goldberg . .	„	170—148.
7)	„ „	Kaufmann, Stadtrath Dühring zu Liegnitz	„	163—147.
8)	„ „	Tischlermeister Beyer zu Waldau . .	„	142—140.
9)	„ „	Töpfermeister Gotthardt zu Bunzlau .	„	135—121.
10)	„ „	Dr. med. Menzel zu Neusalz . .	„	136 116.
11)	„ „	Maler Eckardt zu Friedeberg a/Q. . .	„	120—115.
12)	„ „	Gerichts-Scholz Kretschmer zu Kölmchen .	„	160—115.

13) der Schiedsmann, Rathsmann Klante zu Beuthen a/O. . . 130—110.
14) = = Rathsherr Schulz zu Grünberg . . . 114—106.

Glogau, den 22. April 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1855.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1855 überhaupt 1790 beitragende Mitglieder, 428 pensionsberechtigte Wittwen, 154 Waisen und 75 im Pensionsgenusse stehende invalide Lehrer.

A. Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit.	I.	An Zinsen von Kapitalien . .	1146	Thlr.	26	Sgr.	—	Pf.
=	II.	= Kirchen-Collectengeldern .	349	=	12	=	6	=
=	II.	= fixirten Beiträgen . .	4683	=	25	=	—	=
=	II.	= Strafgeldern	2	=	10	=	—	=
=	III.	Insgemein	263	=	18	=	1	=
=	IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien . . .	—	=	—	=	—	=
		Summa	6446	Thlr.	1	Sgr.	7	Pf.
Hierzu:								
Bestand aus dem Vorjahre		. . .	18	Thlr.	24	Sgr.	3	Pf.
An Resten		. . . .	—	=	—	=	—	=
		Summa aller Einnahme	6464	Thlr.	25	Sgr.	10	Pf.

B. Die Ausgabe betrug:

Tit.	I.	An Pensionen	6291	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
=	II.	= Vorschüssen	—	=	—	=		=
=	III.	= neu elocirten Kapitalien .	—	=	—	=	—	=
=	IV.	Insgemein (darunter 8 Thlr. an Verwaltungskosten)	108	=	—	=	—	=
		Summa aller Ausgaben	6399	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug . .	6464	Thlr.	25	Sgr.	10	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug . .	6399	=	—	=	—	=
Mithin blieb baarer Bestand	65	Thlr.	25	Sgr.	10	Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In den angelegten Kapitalien (Schlesische Pfandbriefe)	32500	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) In dem baaren Bestande von .	65	=	25	=	—	=
3) = Resten	—	=	—	=	—	=
Ueberhaupt in	32565	Thlr.	25	Sgr.	10	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1854 betrug dasselbe	32518	=	24	=	3	=
Es ergiebt sich mithin eine Verbesserung von	47	Thlr.	1	Sgr.	7	Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 51 des Reglements der Anstalt vom 12. September 1834 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. April 1857.

Der provisorische Direktor der Anstalt.
Lichthorn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Commission zu Campern sind für den Polizeibezirk des Ortes Klein-Baudis dem dortigen Rittergutsbesitzer und Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Walter commissarisch übertragen worden. Praes. 363.

Liegnitz, den 30. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Kämmerers und Beigeordneten Haucke in Löwenberg zum Kämmerer und Beigeordneten daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Schankwirths Schwarz und des Handelsmanns Hilbig, sowie die Wahl des Particuliers Metzig in Löwenberg zu Rathsherrn daselbst,

die Vocation des bisherigen Lehrers in Sirgwitz, Friedrich Ernst Dreßler zum vierten Schulcollegen an der evangelischen Stadtschule in Löwenberg,

die Vocation des bisherigen Lehrers in Schömberg, Heinrich Gustav Herzog zum Schullehrer in Vogelsdorf, Kreis Landeshut.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat April 1857.

Ernennungen: Die Kreisrichter von Köckritz zu Glogau, Morgenroth zu Grünberg, Bock zu Görlitz, v. Burgsdorf und Göhlich zu Lüben sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Nickels zu Grünberg ist der Charakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen worden.

Den Kreisgerichts-Sekretairen Conrad zu Lauban und Tiesler zu Görlitz ist der Titel „Kanzlei-Direktor" und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Gregor zu Liegnitz der Titel „Kanzlei-Inspektor" verliehen worden.

Befördert: Die bisherigen Auskultatoren Mohrenberg zu Liegnitz und Neuhaus zu Glogau zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Der Büreau-Assistent Menzel zu Freistadt zum Kreisgerichts-Sekretair.

Der Büreau-Diätar Herrmann zu Freistadt zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten.

Der Civil-Supernumerar Schmidt zum Büreau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Freistadt resp. der Gerichts-Kommission zu Carolath.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Gilbricht zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Görlitz.

Entlassen auf Ansuchen: Der Appellationsgerichts-Referendarius Hiersemenzel Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Neuhauß und der Auskultator von Zastrow Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Nitzsche Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Cosmar zu Sagan.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Sekretair Stempel in Glogau vom 1. Juli 1857 ab.

Gestorben: Der Rechtsanwalt und Notar Zingel in Freistadt.

Der Bote und Exekutor John zu Meffersdorf.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Verdienstliches. I. P. a. 4267.

Der Fabrikbesitzer und Commerzien-Rath August Willmann zu Sagan hat zum Andenken an seinen am 26. März 1854 verstorbenen Bruder Wilhelm Willmann ein Capital von 1000 Rthlr. zur Begründung einer:

„Wilhelm Willmannschen Handwerker-Darlehns-Kassen-Stiftung in Sagan" geschenkt.

In Anerkennung dieser wohlthätigen Stiftung bringen wir im nachfolgenden Abdruck die unterm 30. v. Mts. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz

bestätigten Statuten, so wie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. August v. J., durch welche der Stiftung die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Statut

für die Wilhelm Willmannsche Handwerker-Darlehns-Kassen-Stiftung zu Sagan.

Der Königliche Commerzienrath August Willmann hierselbst hat zum Andenken an seinen um die vaterländische Industrie hochverdienten, am 26. März 1854 verstorbenen Bruder, den Kaufmann und Fabrikbesitzer Wilhelm Willmann hierselbst, ein Capital von Eintausend Thalern zur Begründung einer Handwerker-Darlehns-Kassen-Stiftung in der Stadt Sagan geschenkt.

Mit der Bestätigung des gegenwärtigen Statuts wird diese Stiftung ins Leben gerufen.

§. 1.

Sie führt den Namen:

„Wilhelm Willmannsche Handwerker-Darlehns-Kassen-Stiftung zu Sagan.“

Es gelten für dieselbe folgende Bestimmungen.

§. 2.

Der Zweck der Stiftung ist: unverschuldet zurückgekommenen oder sich in augenblicklicher Geldverlegenheit befindenden Handwerkern, welche mindestens zwei Jahre in der Stadt Sagan ein Gewerbe selbstständig betreiben, Darlehne gegen Sicherheit zu geben.

§. 3.

Die Darlehne werden nur in Beträgen von mindestens 10 Thalern und höchstens 200 Thalern, in der Regel nicht auf längere Zeit als sechs Monate gewährt. Die Verwaltungs-Commission kann jedoch Ausnahmen gestatten und ist befugt mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und die Persönlichkeit der Darlehnssuchenden die größtmöglichsten Erleichterungen bei den Rückzahlungen der Darlehne eintreten zu lassen, jedoch unbeschadet der Sicherheit derselben.

§. 4.

Die Sicherheit kann bestehen:

1) in Verpfändung von, dem Verderben nicht ausgesetzten Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, in der Regel bis zu zwei Drittheilen ihres Schätzungswerthes;
2) in Verpfändung inländischer Staats- oder unter Genehmigung des Staats von Gemeinheiten oder Gesellschaften ausgegebenen Papiere, mit einem Ab-

schlage von dem Course oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Anstalt cedirt werden;

3) in acceptirten, auf die Stiftung girirten Wechseln.

§. 5.

Der Zinsfuß wird auf vier vom Hundert jährlich festgesetzt.

Ist das Capital durch Zinsüberschüsse bis auf 3000 Thaler gewachsen, so kann die Verwaltungs-Commission den Zinsfuß herabsetzen.

§. 6.

Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und alle Kosten, gerichtliche wie außergerichtliche.

§. 7.

Der Zinsertrag der Anstalt soll nach Abzug der Verwaltungskosten, und insoweit er nicht zur Deckung etwaniger Ausfälle verwendet wird, so lange zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe die Höhe von dreitausend Thalern erreicht hat. Ist dies geschehen, so sollen die Zinsen nicht weiter capitalisirt werden.

Die Ueberschüsse werden alsdann zur Dotirung von Stellen in der Stenzel'schen Waisen-Anstalt hierselbst verwendet. Diese Stellen sind von der Verwaltungs-Commission mit Kindern verstorbener hiesiger Handwerker, welche ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben, zu besetzen.

§. 8.

Die Verwaltung der Stiftung wird durch eine besondere Commission geführt. Diese soll bestehen aus:

1) dem jedesmaligen Bürgermeister;
2) dessen Stellvertreter;
3) dem jedesmaligen Stadtverordneten-Vorsteher;
4) dem Chef des Handlungshauses Gebrüder Willmann, so lange dasselbe in Sagan oder Luthröthe, Saganer Kreises, domicilirt;
5) einem der hiesigen Rechts-Anwälte;
6) und 7) zwei hiesigen Handwerkern, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben.

Der Rechts-Anwalt wird auf die Dauer seiner hiesigen Amtsverwaltung und die unter No. 6 und 7 bezeichneten Mitglieder werden auf sechs Jahre von der Verwaltungs-Commission durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Die Mitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich, und auch der Rechts-Anwalt erhält nur die Gebühren, welche im Prozesse der unterliegende Gegner zu entrichten hat.

Den Vorsitz in der Commission führt der Bürgermeister, und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Commission werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der jedesmalige Vorsitzende den Ausschlag.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 9.

Der Verwaltungs-Commission liegt die selbstständige Verwaltung der Stiftung und die Leitung ihrer Angelegenheiten ob. Im Verkehr mit den Staatsbehörden, namentlich mit den Gerichten, wird sie durch die Bekundung des Magistrats hierselbst legitimirt.

§. 10.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Magistrats hierselbst, insbesondere hat derselbe den Etat festzusetzen und die Jahres-Rechnung zu revidiren und zu dechargiren.

§. 11.

Sollte wider Erwarten im Laufe der Zeit sich herausstellen, daß die Stiftung nicht benützt würde, oder die erwarteten wohlthätigen Erfolge ausblieben, so ist die Verwaltungs-Commission ermächtigt, die Auflösung der Stiftung zu beschließen. Ein solcher Beschluß muß einstimmig gefaßt sein.

Die Verwaltungs-Commission hat alsdann das Vermögen einzuziehen und damit eine

„Wilhelm Willmannsche Special-Stiftung in der Stenzelschen Waisen-Anstalt hierselbst"

zu begründen.

Nachdem dies geschehen ist, löst sich die Verwaltungs-Commission auf und der Magistrat hierselbst übernimmt die Verwaltung und Leitung dieser Specialstiftung.

Von den eingehenden Zinsen sollen Stellen für Kinder armer verstorbener hiesiger Handwerker, welche ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben, dotirt werden.

Die Besetzung der Stellen steht dem Magistrat hierselbst zu, jedoch ist derselbe verpflichtet, hierzu die Beistimmung des Chefs des Handlungshauses Gebrüder Willmann einzuholen, so lange diese Firma in Sagan oder Luthröthe hiesigen Kreises domicilirt. Sagan, den 24. Februar 1857.

Die Verwaltungs-Commission der Wilhelm Willmannschen Darlehns-Kassen-Stiftung.

Schneider. Hensig. A. Willmann. Ulbricht. Elsholz.
Dauß. Fr. Herrmann.

Zu den im §. 11 befindlichen Bestimmungen des Statuts der Wilhelm Willmannschen Handwerker-Darlehns-Kassen-Stiftung vom 24. Februar 1857 geben wir unsere Zustimmung dahin, daß die Besetzung dieser Stellen nicht von uns, sondern vom Magistrat geschehen soll.

Sagan, den 5. März 1857.

Das Kuratorium der Stenzelschen Waisen-Anstalt.

Schneider. Hensig. Nickel. Schauwecker. Ad. Köhlers. Dauß.

Die vorstehenden Statuten werden hierdurch bestätigt
Breslau, den 30. März 1857.
Der Königliche Wirkliche Geheime Rath u. Ober=Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: v. Prittwitz.

Auf den Bericht vom 21. Juli d. J. will Ich zu der nach den zurückerfolgenden Anlagen von dem Kommerzienrath August Willmann zu Sagan gegründeten Stiftung, welche den Zweck hat, unverschuldet zurückgekommenen oder in augenblicklicher Geldverlegenheit befindlichen Handwerkern, die mindestens zwei Jahre in der Stadt Sagan ein Handwerk selbstständig betreiben, Darlehne gegen Sicherheit zu gewähren, und welche, wenn dieser Zweck nicht weiter erreicht werden kann, der Stenzelschen Waisen=Anstalt zu Sagan zufallen soll, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen und derselben die Rechte einer juristischen Person verleihen. Sans-souci, den 6. August 1856.

gez. Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Simons. Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Westphalen. Für den Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. Pommer=Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz=Minister, den Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift
(L. S.) gez. Langs, Geheimer Kanzlei=Direktor.

Verdienstliches. II. 2873 In Nachstehendem bringen wir diejenigen Schenkungen u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß, welche, den Kirchen und Schulen unseres Regierungsbezirkes zugekommen, im Laufe des 1. Quartals dieses Jahres uns bekannt geworden sind.

I. Diöces Bunzlau 1.

Zu ihrer am 28. November vorigen Jahres stattgefundenen Säkularfeier erhielt die evangelische Kirche zu Bunzlau: 1) Behufs Erneuerung des innern und äußern Anstrichs der Kirche, Abputzung und Umdeckung des Pfarrhauses, und zu anderen Baulichkeiten, zur Beschaffung eines neuen Kronleuchters, neuer Liedertafeln, eines Chors Posaunen ꝛc. aus der Stadthaupt=Kasse 250 Rthlr., von der Stadtgemeinde 495 Rthlr., von den eingepfarrten Landgemeinden 121 Rthlr., im Ganzen also 866 Rthlr.; — 2) an Geschenken zur Ausschmückung der Kirche: von der Gemeinde Looswitz eine versilberte Taufschüssel nebst Kanne, von den Jünglingen und Jungfrauen von Stadt und Land eine rothsammetne Kanzel= und Altarbekleidung im Werthe von 160 Rthlr., aus Gnadenberg 1500 Exemplare der vor 100 Jahren von Woltersdorf gehaltenen Einweihungspredigt; vom Apotheker, Senator Wolff einen neuen Taufstein von Steinpappe, von Jungfrau Marie Neu=

mann einen gewirkten Altarfußteppig, von Jungfrau Emma Lochmann ein gesticktes Altarknie-Kissen, von der verwitt. Frau Posthalter Tämmer zwei Porzellanvasen mit künstlichen Blumen auf den Altar, vom Tischlermeister Zubor sechs eichene Rohrstühle; vom Tischlermeister Lachmann, Schlossermeister Kurtz und Maler Tschechen einen Schrank zur Aufbewahrung der Kirchengeräthe, endlich vom Kaufmann Buchwald vier bronzene Leuchter.

Die evangelische Kirche zu Deutmannsdorf erhielt am Weihnachtsfeste von dem Bauergutsbesitzer Gierschner daselbst und dem Erbwassermüller John in Hartliebsdorf ein Paar neue Klingelbeutel von violettem Sammet.

Die evangelische Kirche zu Aslau wurde im Innern mit einem neuen Anstrich versehen, dessen Kosten im Betrage von 155 Rthlr. von dem Kirchenvorsteher Steilmann und dem vormaligen Gerichtsscholz Walter in Rosenthal getragen wurden.

II. Diöces Glogau.

Die evangelische Kirche zu Weisholz erhielt von dem Patrone, Rittergutsbesitzer Humblot zu Weisholz eine Summe von 50 Rthlr. zur Deckung der rückständigen Kosten für Renovirung des dortigen Kirchthurmes.

III. Diöces Görlitz 1.

Die verstorbene Wittwe Anna Martha Rösler in Görlitz hat außer den früher bereits veröffentlichten Legaten in Ebersbach noch eine Stiftung im Betrage von 50 Rthlr. errichtet, deren Zinsen alljährlich an die beiden ärmsten Schulmädchen des Orts vertheilt werden.

Die evangelische Kirche zu Wendisch-Ossig erhielt bei ihrer Restauration im vorigen Jahre noch von dem Patron Herrn von Magnus 100 Rthlr. zur Anfertigung neuer Frauenstände, von der Kirchgemeinde ein Chor Posaunen im Werthe von 38 Rthlr. und von dem Schullehrer Sieber in Kuhna eine Altar-Bibel.

IV. Diöces Görlitz 2.

Die Kirchengemeinde Melaune brachte 105 Rthlr. auf und beschaffte dafür der dortigen Kirche 2 Kristall-Glas-Kronleuchter, 24 Stück Wandleuchter von Bronce und 3 Stück Cylinder-Lampen. Außerdem legirte der Pastor Fritsche daselbst die Summe von 2 Rthlr. zur Aufsammlung eines Kapitals, von dessen Zinsen einst die Beleuchtung bei der jährlichen Christnachtfeier bestritten werden sollen.

V. Diöces Görlitz 3.

Die Kirchgemeinde Nieder-Bielau beschaffte aus eigenen Mitteln ein neues Leichentuch im Werthe von 29 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., wozu die verstorbene Häusler Beate Gründer geborene Besser daselbst allein 5 Rthlr. testamentarisch beigetragen hat. Der dortigen Kirche wurden von den Schwestern verehelichte Gedingebauer Elisabeth Schmidt und Anna Rosina Fünfstück bei Gelegenheit der Ehrengedächtnißfeier ihrer Mutter ein Paar Altarkerzen im Werthe von 4 Rthlr. 10 Sgr. geschenkt.

VI. Diöces Goldberg.

Die Kirche zu Adelsdorff erhielt von dem Patron, Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staats-Minister Herrn von Elsner das Bildniß des letzt verstorbenen Pastors Kraudt von Prof. Resch gemalt, und in einen eben so schönen als kostbaren Rahmen gefaßt.

VII. Diöces Haynau.

Die Kirche zu Göllschau empfing von dem Rittergutsbesitzer Herrn Bieder daselbst ein Kapital von 100 Thlr., dessen Zinsen dem jedesmaligen Pastor zufließen.

Die Kirche in Lobendau erhielt von dem Rittergutsbesitzer Schubert zu Berg-Lobendau bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter einen kleinen silbernen Abendmahls-Kelch.

Zu ihrem 200jährigen Kirchweihfeste wurde diese Kirche von Innen und Außen mit einem Kostenaufwande von 422 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. restaurirt und verschönert, wozu nur 61 Thlr. aus dem Kirchenärar entnommen werden durfte, indem das Uebrige von den Gemeindegliedern unter hervorragender Betheiligung mehrerer bekannter Wohlthäter, durch Sammlungen aufgebracht wurde. Bei derselben Gelegenheit erhielt die Kirche in Lobendau außerdem von der Frau Major von Mellentin in Gassendorff eine rothplüschene Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung mit goldenen Borten und Franzen, einen eichenen Tisch in die Sakristei, und einen neuen Gotteskasten; von der Familie Polst zu Mittel-Lobendau ein Paar Paucken, ein Paar gestickte Sessel zum Gebrauch bei Trauungen unbescholtener Paare, und eine auf blauer Seide weiß gestickte Kanzel-Einkleidung; von mehreren jungen Damen einen gestickten Altar-Fuß-Teppich; von der Familie Erhardt im Verein mit Fräulein von Euen ein Paar Rosen auf den Altar, so wie 2 Paar gestickte Leuchter-Untersetzer; von Frau Rittergutsbesitzer Schubert ebenfalls ein Paar Rosen; von mehreren Frauen aus der Gemeinde ein Paar künstliche Blumen-Bouquets von Wachs; von den Junggesellen und Jungfrauen der Kirchen-Gemeinde eine neusilberne Communion-Kanne; von den Schulkindern eine weißseidene Fahne mit goldener Inschrift; von Fräulein von Johnston eine Lieder-Nummer-Tafel mit Zahlen und einen gewirkten Fuß-Teppich auf den Altar; und von dem Kantor Nixdorf in Lobendau einen Staats-Schuldschein von 25 Thlr. Behufs künftiger Reparatur der Orgel. Endlich errichtete Herr Pastor Rochlitz aus dem Offertorium dieses Festtages im Betrage von 75 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. mit einem Zuschuß von 100 Thlr. Seitens des Herrn Kaufmann Baumgart in Liegnitz und von 25 Thlr. Seitens des Rittergutsbesitzers Däsler zu Scharfenort eine Jubel-Stiftung zur Unterstützung armer Kranken in der Gemeinde.

VIII. Diöces Hirschberg.

Die Junggesellen der Gemeinde Arnsdorf vermehrten den Fonds zur Beschaffung eines Kirchengeläutes um 10 Thlr. 25 Sgr.

Der Kirche in Hirschberg vermachte die verstorbene unverehelichte Johanna Christiane Hornig ein Kapital von 250 Thlr. und der verstorbene Partikulier Güldner ein solches von 200 Thlr.; der Kirche in Seidorf wurde von dem Ortsrichter und Kirchenvorsteher Rücker ein Legat von 100 Thlr. zugewendet; und der Schule zu Hain ein solches von 20 Thlr. von dem Häusler Exner daselbst.

IX. Diöces Hoyerswerda.

Die Schule zu Ruhland empfing von einem Ungenannten ein Kapital von 50 Thlr., dessen Zinsen zur Deckung von Schulgeld für arme Kinder verwendet werden sollen.

X. Diöces Landeshut.

Die Kirche zu Mittel-Conradswaldau vom Cantor em. Weiß eine Anzahl kirchlicher Musikalien; von einer ungenannten Bauergutsbesitzerin in Schwarzwaldau ein Paar Altarkerzen im Werthe von 4 Thlr.; von einer ungenannten Freundin der Kirche 2 Paar Altarkerzen und ein Altartuch von schwarzem Sammet im Werthe von ca. 17 Thlr. und von einigen Jungfrauen 4 künstliche Blumen-Bouquets auf den Altar.

Die Kirche zu Landeshut von den Zimmermeister Pohlschen Eheleuten zu Schreibendorf die Summe von 50 Thlr.

XI. Diöces Lauban I.

Die Kirche in Langenöls erhielt von der verwittweten Maria Elisabeth Jäckel geborene Berner daselbst 80 Thlr. zum Ankauf von Altarkerzen und 20 Thlr. zur Renovation der Orgel und von der verw. Johanne Christiane Bormann geborene Baumgart ein Kapital von 200 Thlr., dessen Zinsen zur Abhaltung eines jährlichen Sylvester-Gottesdienstes verwendet werden sollen.

Der Böttchermeister Ellger zu Friedeberg a./Q. vermachte der dortigen Kirche 10 Thlr., der Armenkasse 5 Thlr. und der Schulkasse 5 Thlr.

XII. Diöces Liegnitz I.

Die hiesige Kleinkinder-Bewahr-Anstalt, unter der Leitung des Frauen-Vereins stehend, erhielt unter der Bezeichnung „Oberlandesgerichts-Referendar Fickersche Stiftung“ von dem Dr. med. Ficker hier ein Vermächtniß von 1000 Thlr. ausgezahlt.

Die hiesige Kirche zu Uns. lieben Frauen erhielt von der verstorbenen Frau Partikulier Reichelt zur Abhaltung eines jährlichen Jahresschluß-Gottesdienstes ein Legat von 500 Thlr.

XIII. Diöces Liegnitz II.

Zum Neubau der Orgel in der Kirche zu Groß-Baudis hatte der jetzt verstorbene Cantor Nitschke ca. 200 Thlr. gesammelt, die nunmehr ihrem Zwecke gemäß verwendet sind. Dieselbe Kirche erhielt bei Gelegenheit ihrer Grundsteinlegung durch Sammlungen ca. 75 Thlr. und außerdem zur Erbauung von Kanzel und Altar 163 Thlr. 10 Sgr.; ferner von dem Landschafts-Direktor Freiherrn von

Tschammer zu Damsdorf-Lohnig ein Altarbild im Werthe von 200 Thlr.; von dem Freigutsbesitzer Münster in Mönchhof einen Kronleuchter im Werthe von 53 Thlr.; von dem Freigutsbesitzer und Kirchenvorsteher Hoffmann in Groß-Baudis einen solchen im Werthe von 30 Thlr.; von dem Freigutsbesitzer Ernst Häunke in Groß-Baudis einen Satz Posaunen im Werthe von 40 Thlr.; von dem Freigutsbesitzer Gottlieb Häunke daselbst ein Paar zinnerne Altarleuchter für 16 Thlr.; von dem Freigutsbesitzer Ernst Hoffmann ebendaselbst einen neuen Klingelbeutel für 17 Thlr.; von dem Freigutsbesitzer Ernst Hering daselbst eine neue Ventil-Trompete; von dem Gerichtsscholzen Schubert daselbst zur Anfertigung neuer Orgel-Registerzüge 10 Thlr.; von der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Dipke zu Körnitz ein Paar starke Altarkerzen für 6 Thlr. und von den Jünglingen und Jungfrauen der Kirchgemeinde zur Ausschmückung der Kirche und zur würdigen Ausstattung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins ca. 151 Thlr.

Die Gemeinde Heidau ließ das Altarbild ihrer Kirche mit einem Kostenaufwande von 32 Thlr. restauriren.

Der Kirche in Mertschütz wurde von der Patronin, Freifrau von Seel, ein schwarztuchenes Leichentuch im Werthe von 40 Thlr. und von dem Freistellenbesitzer Winkler in Skohl die Kosten der Umarbeitung des Altarkruzifixes mit 10 Thlr. geschenkt.

Die Gemeinde Groß-Läswitz ließ den Altar ihrer Kirche mit einem Kostenaufwande von 72 Thlr. neu staffiren.

Die Kirche in Wangten erhielt bei ihrer Einweihung am 1. Februar dieses Jahres von dem Herrn Amtsrath Thär eine rothsammtene, mit echten Silberfrangen besetzte Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung; von dem Landesältesten Herrn Methner einen großen Kronleuchter; von dem Herrn Oberamtmann Zyka ein broncirtes gußeisernes Altar-Kruzifix; von der Gemeinde durch Sammlung die Kosten zweier Altar-Leuchter, einer Kanzel-, Altar- und Taufstein-Bekleidung, der Renovation einer solchen Bekleidung und der Polsterung der Altarstufen, deren Arbeit der Sattlermeister Brand in Nieder-Kummernik gratis ausführte; von dem Wirthschafts-Inspektor Herrn Jacob eine große Altarbibel in Prachtband; von den Jünglingen und Jungfrauen der Parochie zwei große Vasen nebst künstlichen Blumen; von der Johanna Eleonore Tschöpe in Ober-Kummernik ein schwarzseidenes Altartuch und von den eingepfarrten Dominien und Gemeinden die Kosten einer neuen Glocke im Betrage von ca. 400 Thlr.

Von dem Ueberschuß der Sammlung in der ganzen Kirchgemeinde und von dem Ertrage einer nochmaligen Sammlung soll der Altar der Kirche ausgebaut und ein Altarbild beschafft werden.

XIV. Diöces Rothenburg I.

Die Gemeinde Ober-Horka von Gersdorfschen Antheils schenkte der dortigen

Kirche einen Kronleuchter von Bronce im Werthe von 52 Thlr. 25 Sgr. und ca. 19 Thlr. zur Verbesserung der Kirchenmusik; der Hüttenmeister Schmidt in Boxberg widmete der dortigen Schule das Brustbild Sr. Majestät des Königs in kostbarem Rahmen, während die Schulgemeinde zur angemessenen Feier der an dem Geburts-Tage Sr. Majestät veranstalteten Schulfeier über 40 Thlr. beisteuerte.

XV. Diöces Sagan.

Die evangelische Kirche zu Reichenau erhielt von der erwachsenen Jugend des Kirchspiels eine neue blautuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werthe von ca. 19 Thlr.; von den Frauen des Kirchspiels zur Ausschmückung des Altars und Taufsteins 2 Vasen mit künstlichen Blumen und einen Kranz von solchen Blumen im Werthe von 2 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Die katholische Kirchgemeinde zu Schönbrunn, Kreis Sagan, endlich schenkte ihrer Kirche ein prachtvolles seidenes Pluvial nebst passender Stola im Werthe von 45 Thlr.

Für diese vielfachen und erfreulichen Beweise kirchlichen frommen Sinnes sprechen wir, indem wir diese Geschenke veröffentlichen, hierdurch den Gebern unseren wärmsten Dank aus.

Liegnitz, den 17. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

Belobigung. I. P. a. 4895.

Der Pferdeknecht Gottlieb Ruschke in Hammerstadt, Kreis Rothenburg, hat bei dem Rittergutsbesitzer Urban daselbst seit 25 Jahren ununterbrochen treu und ehrlich gedient, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 27. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 4887.

Dem Maurermeister Carl Robert Nestler in Reichenbach O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 5059.

Dem Gastwirth Wende in Langheinersdorf, Sprottauer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 5019. Dem Buchhändler Moritz Baumeister in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 5019. Dem Buchhändler Moritz Baumeister in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 5019. Dem Buchhändler Moritz Baumeister in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erloschenes Patent. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

Aufgehobenes Patent. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. September 1856 ertheilte Einführungspatent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquardmaschinen und Schützenkasten an Webestühlen

ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 19. und als außerordentliche Beilage die Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Liegnitz, vom 22. April 1857.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 19.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1857.

Polizei-Verordnung

über

die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Liegnitz.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird unter Aufhebung der jetzt in den Städten unseres Verwaltungs-Bezirks die Baupolizei betreffenden ortspolizeilichen, oder von uns erlassenen Vorschriften, Folgendes für den ganzen Umfang desselben hiermit festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Von der Ortspolizeibehörde zu ertheilende Erlaubniß.

§. 1.

Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich. — Ausgenommen hiervon sind allein:

1) die Fälle, in denen nach §§. 3. 9. 11. bis 14. 16. 21. 56. der Regierung die Entscheidung vorbehalten bleibt, und

2) folgende Reparaturen und bauliche Arbeiten, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen:

a. das Abputzen der Häuser, insofern hiedurch nicht die bisherige Farbe derselben auf der Straßenseite verändert wird;

b. die Einziehung neuer Balken;

c. die Anfertigung neuer Fußböden;

d. die Reparaturen an Thüren und Fenstern. Auch die Anlegung neuer Thüren und Fenster bedarf der polizeilichen Genehmigung nur dann, wenn sie in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, erfolgen soll;

e. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen (s. §. 18.19.);

f die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;

g. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und in sofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;

h. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;

i. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Balken oder Gewölbe ruhen;

k. die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern, oder nur neue Bohlen einzulegen sind; jedoch ist von einer solchen Reparatur vor dem Beginn derselben der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2.

Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1) Lackirfabriken,
2) Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3) Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5) Syrupskochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
7) Färbereien,
8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellackfabriken,
11) Holzessigfabriken,
12) Destilliranstalten,
13) Laboratorien zu physikalischen oder chemischen Zwecken,
14) Darren aller Art außer Malzdarren (s. §. 3.),
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten,
17) Schwefelkammern,
18) Wattenfabriken und
19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Conditor-Oefen,
21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

§. 3.

Von der Regierung zu ertheilende Erlaubniß.

Zu nachstehenden, im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 41. ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei nnd zur Bereitung von Zündstoffen aller Art,

Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen-Theer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayance- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Rußhütten, Zucker-Siedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Pudretten- und Düngpulverfabriken;

ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntwein-Brennereien und Bierbrauereien,

bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§. 28. bis 38. und 66. bis 70. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Rücksichtlich der Anlagen von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Ges.-Samml. S. 243 und 1837 S. 146) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. 1848, S. 321) sein Bewenden.

Form der Bauerlaubnißgesuche.

§. 4.

Die Gesuche um Ertheilung einer Bauerlaubniß sind schriftlich der Ortspolizeibehörde einzureichen und sind denselben bei Neubauten und Bauveränderungen vollständige, nach technischen Vorschriften angefertigte Zeichnungen von dem beabsichtigten Bau, mit der nöthigen Erläuterung versehen, so wie ein Situationsplan, aus welchem die Straßenfluchtlinie und die benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei Reparaturen und Veränderungsbauten, durch welche die Front der Gebäude nicht verändert wird, bedarf es der Einreichung der Zeichnungen erst auf Erfordern der Polizeibehörde.

Die Zeichnungen müssen von dem Baumeister, welcher sie angefertigt hat, und wenn dieser den Bau nicht selbst ausführt, von den ausführenden Werkmeistern, sowie jedenfalls von dem Bauherrn unterzeichnet sein und letzterer ist verpflichtet, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn er die Bau-Ausführung einem andern Meister überträgt, welcher dann die Zeichnungen ebenfalls unterschreiben muß.

Ertheilung der Bauerlaubniß.

§. 5.

Die Polizeibehörde hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen und, sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu setzenden oder mit demselben zu verbindenden Vermerk, die Erlaubniß zum Bau entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen. Bei Bauten in den, zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen ist die Genehmigung der Commandantur, bei Anlagen, durch welche der Lauf oder die Breite von Gewässern verändert oder beschränkt wird, die Genehmigung des betreffenden Königlichen Bezirks-Baubeamten und bei Bauten, durch welche die Fluchtlinie von Chausseestrecken verändert wird, die Genehmigung desjenigen Baubeamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt.

In allen diesen Fällen hat die Polizeibehörde das Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubniß der Commandantur oder den betreffenden Baubeamten zur Prüfung vorzulegen und der Bau-Consens ist von diesen mit zu unterzeichnen.

§. 6.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Umfang der Bauerlaubniß.

§. 7.

Die Bauerlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässikeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter.

Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im §. 139. Tit. 8. Theil I. des Allgem. Landrechts bei Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht Statt.

Dauer der Bauerlaubniß.

§. 8.

Die von der Polizeibehörde ertheilte Bauerlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins ab gerechnet, die Bauausführung nicht begonnen ist.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues und innere Einrichtung der Gebäude.

§. 9.

Bei allen Neubauten ist ein, für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften genügender Hofraum von mindestens 17 Fuß in der Länge und Breite erforderlich.

Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maaß ist nicht gestattet.

Ausnahmen, welche bei Eckgrundstücken und in Fällen der Herstellung eingegangener Gebäude zugelassen werden können, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. Die Ortspolizeibehörde hat bei Ertheilung des Bau-Consenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden, und wird nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich wird.

Bei neu anzulegenden Brunnen sind Ziehbrunnen (sogenante Schwengelbrunnen) nicht gestattet.

Massivbau.

§. 10.

Alle Neubauten in den Städten, wie in den Vorstädten, so weit nicht in den folgenden §§. 11.—17. Ausnahmen gestattet sind, müssen „massiv" ausgeführt werden, worunter in dieser Verordnung ein aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel, oder in Kalkpisé (Kalksandbau, Prochnowsche Bauart) ausgeführtes Mauerwerk verstanden wird.

Ausnahmen.

§. 11.

Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel, Feuer- oder Umfassungsmauern bilden, dürfen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde aus Pisé oder durch an der Luft getrocknete Lehmsteine oder aus Fachwerk gefertigt, einstöckige Gebäude auch mit Lehmmörtel gemauert werden.

Wohn-, Stall- und Remisengebäude bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung in ausgemauertem Fachwerk errichtet werden.

Die Umfassungswände jedoch, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze stoßen, oder von anderen Gebäuden nicht mindestens 17 Fuß entfernt sind, müssen massiv verblendet werden.

Bestimmungen bei besonders feuergefährlichen Gebäuden.

§. 12.

In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen, oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbärer Stoffe bestimmten Gebäuden ist in der Regel eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen.

In größerer Nähe zur Zeit schon bestehender Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater rc. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

Eine geringere Entfernung ist zuläßig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues nach dem Ermessen der Regierung gestattet werden.

Speicher-Bezirke.

§. 13.

Wo der gewerbliche und Handelsverkehr, namentlich an schiffbaren Gewässern und in der Nähe von Eisenbahnen, die Anlegung von Speichern bedingt, darf der Aneinanderbau solcher Gebäude bei Erfüllung der zu mehrerer Feuersicherheit erforderlichen besonderen Bedingungen nach den von der Regierung in jedem einzelnen Falle oder nach Befinden für gewisse Bezirke zu ertheilenden Vorschriften gestattet werden. Zu derartigen Bedingungen gehören neben der möglichst feuersicheren inneren Einrichtung: die Errichtung von Brandmauern in entsprechender Stärke, welche um einige Fuß über die Dachfläche herauszuführen sind, und die Anwendung von Metalldächern mit möglichst geringer Steigung; der Verschluß der Fenster und Oeffnungen mit Klappen von Eisenblech, welche durch Gewichte an verbrennlichen, über Rollen laufenden Schnüren offen erhalten werden und beim Verbrennen der Schnur von selbst zufallen; die sorgfältige Eindeckung der Ziegel- und Pfanndächer mit Kalk; bei Korn-Speichern, welche steile und hohe Dächer erhalten, ist das Hinausführen der Brandmauern in größerer Höhe als bei Dächern mit geringer Steigung erforderlich.

Bei Salzspeichern darf eine massive Verblendung des Giebels und der Frontwände gestattet werden; beim Zusammenbau mit anderen Gebäuden sind jedoch Brandmauern von angemessener Stärke erforderlich.

Scheunen.

§. 14.

Scheunen sind außerhalb der Städte in genügender Entfernung von bewohnten Häusern und in der Regel auch von einander getrennt, jedenfalls mit feuersicherer Bedachung und massiv zu erbauen. Im Falle gestatteten Aneinanderbaues sind die Brandgiebel 2 Fuß über die Dachfläche hinauszuführen.

Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte darf ausnahmsweise von der Regierung nachgelassen werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Balkons und Altane, Gallerien und bedeckte Gänge.

§. 15.

Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zuläßig.

Altane, welche mehr als 4 Fuß über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden.

Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

Trockenthürme.

§. 16.

Die Errichtung von nicht massiven Trockenthürmen und ähnlichen gewerblichen Anlagen kann unter

Berücksichtignng der örtlichen Verhältnisse von der Regierung ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine Feuersgefahr vorhanden ist.

Ausnahmen bei Festungen.

§. 17.

Innerhalb des ersten und zweiten Rayonbezirks einer Festung ist der vollständige Massivbau verboten und es dürfen hier mit Rücksicht auf §§ 8. 9. und 10 des Regulativs vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. S. 119) nur die in diesen Paragraphen angeführten Bauten ausgeführt werden.

Feuersichere Bedachung.

§. 18.

Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden.

§. 19.

Bereits bestehende, nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen in feuersichere umgewandelt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies nothwendig erscheinen lassen. Kommen dergleichen aber auch nicht in Betracht, so soll die Umwandlung dennoch erfolgen, sofern

a) die Vermögensverhältnisse des Besitzers und

b) der bauliche Zustand des Gebäudes

die Ausführung eines feuersicheren Daches gestatten.

Ausnahmen.

§. 20.

Treffen die Bedingungen §. 19. unter a und b nicht zu, so darf die Ortspolizeibehörde Reparaturen an nicht feuersicheren Bedachungen ausnahmsweise gestatten, wenn sich bei der Prüfung des diesfälligen Antrages ergiebt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche eine Reparatur bedingt, insgesammt noch nicht den fünften Theil der ganzen Dachfläche austrägt und daß nicht etwa größere anderweite Reparaturen am Dache oder an den Grundmauern und Umfassungswänden des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§. 21.

Wenn besondere dringende Umstände vorliegen, welche im Falle des §. 19. für die Zulassung einer größeren Reparatur, als ein Fünftheil der Dachfläche sprechen, ist nur die Regierung befugt, eine Ausnahme zuzulassen.

Brand- und Feuermauern.

§. 22.

Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müssen vom Grund aus massiv und in gehöriger Stärke ausgeführt werden und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen haben In Wänden, welche nur theilweise zu Feuermauern dienen, und nicht zugleich Brandgiebel bilden, sind neben den Feuerungs-Anlagen Oeffnungen gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgend weniger, als die Länge eines gebrannten Ziegels betragen.

§. 23.

Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, auf welche die Bestimmung des § 22. Anwendung findet

§. 24.

Gebäude mit dem Giebel nach der Straße, müssen bei Neubauten nach dem benachbarten Gebäude zu eine über den Dachwinkel um 2 Fuß hervorragende Brandmauer erhalten.

Entfernung der Feuerungen von Holz.

§. 25.

An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen Oefen nicht neu aufgestellt, auch Rauchröhren durch dergleichen Wände nicht geleitet werden.

§. 26.

In den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von 1 Fuß vom Boden des Zimmers haben; — ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§. 27.

Von einer hölzernen, mit Lehm oder Gips beworfenen Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens 1½ Fuß, von einer unbeworfenen Decke aber mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

§. 28.

Balken müssen von den äußeren Seiten der Schornsteinwände mindestens 3 Zoll entfernt und der dadurch entstehende Zwischenraum mit Dachziegeln und Lehm, oder mit anderem unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

Bestimmungen bezüglich der Schornsteine.

§. 29.

Die Schornsteinröhren müssen aus gebrannten Steinen mit Kalk- oder Lehmmörtel hergestellt werden. Die das Dach überragenden und unmittelbar unter dem Dache befindlichen Theile der Schornstein-Röhren sind bis auf ein Maaß von zwei Fuß unter der Dachfläche hinab, überall mit Kalkmörtel auszuführen.

Auch eiserne Schornsteinröhren sind gestattet (§. 31.).

§. 30.

Zwischen neben einander laufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

§. 31.

Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben, oder durch Blechplatten von Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als 1 Fuß über oder neben Holz vorbeigehen.

§. 32.

Das Schleifen der Schornsteine durch Holz, so wie die Aufsattelung und Unterstützung derselben durch Balken, Wechsel ꝛc., oder überhaupt durch brennbare Constructionstheile ist verboten.

§. 33.

Die Schornsteine und Feueressen müssen über den Dachforst hinaus wenigstens 3 Fuß nach Maaßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher aufgeführt werden. Bei flachen mit Metall eingedeckten Dächern kann ein geringeres Maaß von der Polizeibehörde gestattet werden.

§. 34.

In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauch-Röhren derartiger Feuerungen der oberen Etagen nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben.

Treppen.

§. 35.

Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden.

In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch ein oder mehrere, zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, auszuführen ist. Von allen Wohnungen, Schlafstellen, oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, muß ein feuersicherer Zugang zu einer feuersicheren oder unverbrennlichen Treppe stattfinden.

§. 36.

Theater und solche Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, müssen ohne Ausnahme unverbrennliche, zwischen massiven Mauern liegende, und von den innern Räumen aus leicht zugängliche Treppen erhalten

§. 37.

Für Seitenflügel eines Gebäudes von 50 oder mehr Fuß Länge ist eine besondere Treppe erforderlich.

§. 38.

Jede Treppe, welche nicht zwischen feuersicheren Wänden liegt, muß mit einem Geländer versehen sein.

Thüren, Fenster und Flure.

§. 39.

Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang, und Gebäude, welche 100 Fuß und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße, von genügender Breite, so wie einen geräumigen Flur erhalten.

Die Thüren und Fenster müssen ebenfalls die erforderliche Breite haben.

Das Maaß der Breite ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze, aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs und der Sanitätspolizei.

Bestimmung der Fluchtlinie.

§. 40.

Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Orts-Polizei-Behörde bestimmt.

§. 41.

Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder ꝛc., welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach Außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten.

Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 8 Fuß hat, dürfen Kellerhälse und Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Blitzableiter.

§. 42.

Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

Dachrinnen.

§. 43.

Die Regierung behält sich vor, diejenigen Städte zu bezeichnen, in denen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

§. 44.

Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser von größerer Höhe herab auf die Straße gießen, sogenannte Schnabelgossen, so wie hölzerne Dachrinnen und hölzerne Abfallröhren sind nirgend gestattet. Die vorhandenen derartigen Anlagen sind binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, zu beseitigen.

Ist zwischen Häusern, welche mit den Giebeln an der Straße stehen, das Regenwasser von den Dächern seither mittelst Schnabelgossen oder hölzernen Abfallröhren abgeleitet worden, so sind gleichzeitig mit deren Beseitigung bis zur Erde hinabgehende Metallröhren anzubringen. Das herabgeleitete Wasser muß in die Straßenrinnsteine fortgeführt werden.

Gerinne.

§. 45.

Alle aus den Häusern nach dem Straßenrinnstein führende Gerinne müssen dergestalt verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird.

Ausgüsse.

§. 46.

Nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden.

Kloaken.

§. 47.

Die Boden und Mauern von Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt sein und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verderben.

Ställe.

§. 48.

Die Anlegung von Ställen nach der Straßenseite zu ist nicht gestattet.

Vorkehrung gegen Gefährdung des Publikums während des Baues.

§. 49.

Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden; vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht entstehen kann. Wo die Aufbewahrung in Höfen nicht möglich ist, hat der Bauende die Ortspolizeibehörde um Anweisung eines geeigneten Platzes zur Aufbewahrung zu ersuchen, und darf dann den ihm überwiesenen Platz nicht überschreiten.

§. 50.

Bei jedem Baue, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, ist das Publikum durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizeibehörde zu schützen.

§. 51.

Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien-Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben von Beginn der Dunkelheit, vom Abend bis zum Morgen, durch eine Laterne erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§. 52.

Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von 9 Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden, wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monat und bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften, bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

§. 53.

Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maaßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Woh-

nungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens $7\frac{1}{2}$ Fuß, auf das erforderliche Licht und auf Lüftung Bedacht zu nehmen; den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hiebei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Vernachläßigung dieser Obliegenheiten unterliegen der im §. 57. enthaltenen Strafbestimmung.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§. 54.

Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung, dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizeibehörde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen.

Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§. 55.

Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizei-Behörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§. 56.

Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit derselben zu befinden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 57.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Liegnitz, den 22. April 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 16. Mai 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 64. Betreff. die Ablösung einer dem Dominium der Standesherrschaft Seidenberg zugefallenen Gewerbe-Entschädigungs-Rente. I. G. 2429.

Dem Dominio der Standesherrschaft Seidenberg ist für aufgehobene gewerbliche Abgaben eine Gewerbe-Entschädigungs-Rente von 44 Rthlr. 2 Sgr. 7½ Pf. aus der Staatskasse zugefallen, deren Ablösung in Kapital zum 20fachen Betrage erfolgen soll.

Da das gedachte Dominium ein Majorat ist, so werden, gemäß des §. 40 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die beiden nächsten Anwärter hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen gegen das oben gedachte Ablösungs-Verfahren, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Regierung anzubringen, widrigenfalls auf dieselben nicht gerücksichtigt werden könnte.

Liegnitz, am 7. April 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wir bringen hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25., 26. und 27. Mai stattfinden wird. Königsberg, den 2. Mai 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
(gez.) Müllner.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

III. F. 1479.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ernst Gottlieb Rudnick ist die von ihm seit dem 1. Oktober 1856 interimistisch verwaltete Forstaufseherstelle zu Albendorf in der Oberförsterei Grüssau, vom 1. April c. ab, unter Ernennung desselben zum Königlichen Forst-Aufseher definitiv verliehen worden.

Liegnitz, am 1. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation des bisherigen Lehrers in Neustädtel, Wilhelm Kriebel, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Barschau, Kreis Lüben,

die Vokation des Lehrers Johann Friedrich Paul Stubenvoll zum Lehrer an der höheren Bürgerschule in Görlitz,

die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Petran in Hochkirch zum Lehrer an der evang. Schule in Triebelwitz, Kreis Jauer.

die Wahl des Kaufmanns Liebich in Schönau zum Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: 1) der Post-Expeditions-Gehilfe Stache als Postexpediteur in Saabor,
2) der invalide Postillon Rasper als Briefträger in Grünberg,
3) der intermistische Büreaudiener Naumann zu Liegnitz als Packbote in Sagan.

Versetzt: 1) der Bezirks-Post-Kassen-Controleur Bormann von Liegnitz als comm. Post-Inspector nach Erfurt,
2) der Postexpediteur Geist von Kitlitztreben nach Schreiberhau,
3) der Postexpediteur Hanuschke von Hansdorf nach Kohlfurt,
4) der zum Postexpedienten angenommene Post-Expediteur Tschiers von Kohlfurt nach Görlitz.

Der bisherige Kreisrichter Herr Ernst August Friedrich Wollmann ist unterm 26. April d. J. zum Rechts-Anwalte bei dem hiesigen Kreisgericht und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau ernannt auch heut für sein neues Amt verpflichtet worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Bekanntmachung.

Freistadt, den 8. Mai 1857.

Der Kreis-Gerichts-Director.
Tzschaschel.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ist von dem Kanzlei-Rathe Rauer in Berlin eine „Hand-Matrikel der in den sämmtlichen Kreisen des Preußischen Staats auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter“ aufgestellt worden. Empfehlung der Schrift: Hand Matrikel der in den sämmtlichen Kreisen des Preußischen Staats auf Kreis- u. Landtagen vertretenen Rittergütern. I. P. a. 5289.

Indem wir die resp. Behörden und das Publikum auf dieses Werk, welches für dienstliche und ständische Zwecke ein wünschenswerthes Hülfsmittel zu werden verspricht und für dessen Fortführung gesorgt werden wird, aufmerksam machen, bemerken wir, daß der diesfällige Prospekt in den landräthlichen Büreaus eingesehen werden kann. — Gleichzeitig mit diesem Werke wird ein Addreßbuch des in den Preußischen Staaten mit Rittergütern angesessenen Adels erscheinen.

Liegnitz, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. W. Grüttner in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen I. P. a. 5256.

Liegnitz, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 5299. Dem Kaufmann Mathaeus Mießner in Klitten, Rothenburger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Carl Bautz in Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Wächter-Kontrole-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel derselben zu beschränken.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat April 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter. oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau:			
Ottendorf, Ernestinenthal u. Schlemmer	Dunkel	Gärtner	Ottendorf.
Kittlitztreben, Urbanstreben, Wenigtreben, Linden und Strans	Scholz	Herrsch. Rendant	Kittlitztreben.
Kreis Freistadt:			
Erkelsdorf	Graupe	Lehrer	Erkelsdorf.
Ob.-Herzogswaldau, Mittel- u. Nieder-Herzogswaldau u. Reichenau	Gramsch	Kramer	Ob.-Herzogswaldau.
Neustädtel	Prausnitzer	Kaufmann	Neustädtel.
Neusalz 1. u. 2. Bez.	Menzel	Dr. med.	Neusalz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Goldberg:			
Pantenau, Steudnitz und Doberschau	Müller	Rentmeister	Pantenau.
Kreis Lauban:			
Mittel-Langenöls	Lachmann	Häusler	Mittel-Langenöls.
Kreis Liegnitz:			
Kunitz, Kunitz-Seegasse, Kl.-Schildern	Zugehör	Wirthschaftsinspektor	Ober-Kunitz.
Kreis Löwenberg:			
Welkersdorf	Thiemann	Kretschambesitzer	Welkersdorf.
Schoosdorf und Euphrosinenthal	Geisler	Gemeindeältester	Schoosdorf.
Nieder-Langenau	Stumpe	Gärtner	Nieder-Langenau.
Kreis Lüben:			
Kaltwasser und Würtsch-Helle	Zobel	Rittergutspächter u. Polizeiverwalter	Würtsch-Helle.
Klein-Krichen	Kaßner	Müllermeister	Klein-Krichen.
Kreis Sagan:			
Alt- u. Neu-Kleppen und Zedelsdorf	Heinrich	Häusler u. Schneider	Neu-Kleppen.
Kreis Sprottau:			
Wittgendorf	Sorsche	Gutspächter	Wittgendorf.
Kreis Jauer:			
Peterwitz	Gebauer	Bauergutspächter	Peterwitz.

Landesverweisungen. I. P. a. 5074.

Die nachstehend signalisirten Personen:

1) der Tagearbeiter Johann Bittner,
2) " Knabe Anton Zineker,
3) " Tagelöhner Ferdinand Endler,
4) " Weberlehrling Joseph Liesner,
5) die unverehel. Wilhelmine Naumann,
6) " " Caroline Rieger,

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Bettelns und resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Bittner, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Weckelsdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 48 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen schwarz, — Augen braungrau, — Nase lang, — Mund etwas

aufgeworfen, — Bart schwarz, — Zähne defekt, — Kinn lang, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt untersetzt, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: Doppelleistenbruch.

2. Signalement. Familienname Zincker, — Vorname Anton, — Stand Knabe, — Geburtsort Dobruschka und Aufenthaltsort Groß-Aupa in Böhmen, — Religion katholisch, Alter 14 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare blond — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase klein, — Mund gewöhnlich, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: Hühnerwarzen an den Händen.

3. Signalement. Familienname Endler, — Vorname Ferdinand, — Stand Tagearbeiter, — Geburtsort Kunnersdorf in Böhmen, — Wohnort im Königreich Sachsen, — Religion katholisch, — Alter 20 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare braun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen braun, — Augen blaugrau, — Nase dick, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Bart im Entstehen, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Liesner, — Vorname Joseph, — Stand Weberlehrling, — Geburtsort Kaiserswalde in Böhmen, — Wohnort im Königreich Sachsen, — Religion katholisch, — Alter 17 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase dick, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Bart fehlt, — Kinn und Gesicht rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Frostbeulen an den Füßen.

5. Signalement. Familienname Naumann, unverehel., — Vorname Wilhelmine, — Geburts- und Aufenthaltsort Mittweida bei Chemnitz, — Religion evangelisch, — Alter geb. 1839 den 12. Oktober, — Größe unterm Maaß, — Haare dunkelbraun, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen dunkelbraun, — Augen braun, — Nase und Mund klein, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein und schwach, — Sprache sächsische Aussprache, — besondere Kennzeichen: keine.

6. Signalement. Familienname Rieger, — Vorname Karoline, — Geburts- und Aufenthaltsort Neundorf bei Kratzau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 12 Jahr, — Größe 4 Fuß 1½ Zoll, — Haare braun, — Stirn breit, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase breit, kurz, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 2. Mai 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 23. Mai 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Von den Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer für die Kreise Hirschberg uud Schönau sind in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 11. Februar 1848 am 1. April c. ausgeschieden:

a) von den Mitgliedern:
der Kaufmann Franke in Steinseiffen
und der Kaufmann Julius Liebig zu Hirschberg,

b) von den Stellvertretern:
der Kaufmann Tilesius zu Hirschberg
und der Kaufmann und Apotheker Lucas in Cunnersdorf.

Von Seiten der Wahlberechtigten sind daher an dem zu diesem Behufe am 16. März c. angestandenen Wahltermine Neuwahlen vorgenommen worden, und in Folge derselben gewählt worden:

a) zu Mitgliedern:
der Kaufmann Lucas in Cunnersdorf
und der Kaufmann Baumert in Hirschberg,

b) zu Stellvertretern:
der Kaufmann Sachs zu Hirschberg,
der Kaufmann Tilesius zu Hirschberg
und der Kaufmann Franke in Steinseiffen.

Da sich gegen den Wahlact nichts zu erinnern gefunden hat, und sämmtliche

Gewählte die auf sie gefallenen Wahlen angenommen haben, dieselben auch den Anforderungen im §. 6. des vorallegirten Gesetzes entsprechen, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Mai 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: v. Prittwitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 65. Betreff. die Sicherstellung von Kirchen- und Stiftungs-Capitalien bei deren Ausleibung II. 3382.

Es kommt nicht selten der Fall vor, daß Darlehne aus Kirchen- und Stiftungs-Vermögen auf solche Grundstücke nachgesucht werden, welche nur unter Mitverpfändung der Summe, mit welcher die Gebäude der als Pfand dargebotenen Grundstücke gegen Feuers-Gefahr versichert werden, eine genügende Sicherheit gewähren können. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die betreffenden Feuer-Versicherungs-Anstalten, wenn die Gebäude eines mit dergleichen Capitalien belasteten Grundstücks durch Brand zerstört werden, die Realgläubiger mit ihren Ansprüchen auf die Versicherungs-Summe auch immer befriedigen. Die öffentlichen Versicherungs-Anstalten nehmen zwar in der Regel den Grundsatz in ihre Reglements auf, daß sie die Rechte der Real- resp. Hypotheken-Gläubiger auf die Versicherungsgelder wahren wollen, um jedoch einerseits in jedem Falle die Kirchen und Stiftungen von Verlusten zu bewahren und andrerseits ein einheitliches Verfahren in dieser Beziehung herbeizuführen, veranlassen wir die evangelischen Kirchen-Collegien, sowie die katholischen Kirchen-Collegien Königlichen Patronats, und endlich die Verwalter der unter unserer Aufsicht stehenden Stiftungen hierdurch, in jedem einzelnen Falle, wo für auszuleihende Capitalien pupillarische Sicherheit nur mit Rücksicht auf den Werth der Gebäude vorhanden ist, zunächst zu prüfen, ob sich eine genügende Sicherstellung des Hypotheken-Gläubigers aus dem Reglement der betreffenden Versicherungs-Gesellschaft ergiebt. Ist diese Sicherstellung im Reglement nicht ausgesprochen, so ist dieselbe im Wege des Vertrages zu fordern, und zwar, entweder dadurch, daß die rechtsverbindliche Erklärung der legitimirten Vertreter der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, im Falle des Abbrennens der Gebäude die Feuer-Versicherungs-Gelder auf Höhe der bestellten Hypothek nicht ohne Einwilligung des Hypotheken-Gläubigers, resp. an letzteren selbst, zahlen zu wollen, erlangt wird, oder aber, daß der Versicherte selbst die Versicherungs-Police verpfändet und an den Hypothekengläubiger aushändigt.

Daneben ist jedoch selbstverständlich die regelmäßige Prolongation der Feuer-Versicherung im Interesse des Hypotheken-Gläubigers im Auge zu behalten und zu controlliren.

Uebrigens machen wir darauf aufmerksam, das es stets das Gerathenste bleibt, Kirchen- und Stiftungs-Capitalien nur auf solche Grundstücke auszuleihen, welche

schon allein mit ihrem Grunde und Boden ohne Rücksicht auf die darauf stehenden Gebäude die erforderliche Sicherheit gewähren, weshalb wir den Kirchen-Collegien und Stiftungs-Verwaltungen empfehlen, möglichst nur auf derartige Capitals-Ausleihungen Bedacht zu nehmen.

Liegnitz, den 8. Mai 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission zu Schönau, dem dortigen Bürgermeister Hantke übertragen haben, nachdem der bisherige Vorsitzende, Kämmerer Klose, seine diesfälligen Functionen niedergelegt hat. No. 66. Betr den Vorsitz bei der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission in Schönau. I. G. 3368.

Liegnitz, den 13. Mai 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird der Posten des Haushälters und Oekonomen erledigt und soll am 1. August cr. wieder besetzt werden. Das Einkommen besteht in 96 Rthlr. baarem Gehalte, freier Wohnung, Beleuchtung und Beheizung und in dem Ertrage der nach einem besonderen Contracte zu übernehmenden Beköstigung von 80 Zöglingen. — Zur Uebernahme der Stelle sind nur civilversorgungsberechtigte Personen qualificirt, welche evangelisch, verheirathet, nicht über 40 Jahre alt und vollkommen gesund sind. Nicht minder wird Fleiß und Arbeitsamkeit, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit, untadlicher sittlicher Wandel und kirchlicher Sinn erfordert. Die Ehefrau muß vom Kochen so viel verstehen, daß sie die Beköstigung übernehmen kann, daher muß sie auch körperlich rüstig, gewandt und reinlich sein. Bekanntmachung.

In den beizubringenden Führungszeugnissen ist über die verschiedenen Erfordernisse bestimmte Auskunft zu geben; auch sind neben den militairischen Zeugnissen bei denen, die bereits anderweitig Stellungen bekleidet oder selbstständige Erwerbszweige gehabt haben, hinlänglich beglaubigte Ausweise über die Zeit nach dem Dienstaustritte und die moralische Führung beizubringen. Die schriftlichen Meldungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind bis zum 31. Mai cr. an den Seminar-Director Bock zu Münsterberg einzureichen.

Breslau, den 9. Mai 1857.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Es ist von uns unterm 6. April d. J. eine amtliche Instruction für Feldmesser und Draintechniker zur Entwerfung und Ausführung von Drainplänen erlassen worden, welche die anzuwendenden Grundsätze entwickelt nnd die formelle Behandlung des Gegenstandes vorschreibt. Bekanntmachung.

Jeder Drainplan, welcher zum Behufe der Verwendung von Ablösungs-Ka-

pitalien oder bei Gemeinheitstheilungen angelegt und zu unserer Prüfung und Genehmigung eingereicht wird, muß von jetzt an nach den in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen entworfen und ausgeführt werden.

Wir bringen dies im Interesse der Herren Grundbesitzer und Draintechniker hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kommissarien und Feldmesser unseres Ressorts bereits angewiesen sind, in vorkommenden Fällen nach dem Inhalte der Instruction zu verfahren und daß dieselbe im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin erschienen und von jeder Buchhandlung zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu beziehen ist.

Breslau, den 9. Mai 1857.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 287. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Hirschberg sind für den Ort Maiwaldau in Stelle des Gutsbesitzers Lieutenants von Alvensleben wiederum dem Kreis-Secretair Hoy in Hirschberg commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 8. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Praes. 383. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Kommission zu Naumburg a/B. sind für die Ortschaften Reichenau, Paganz, Alt- und Neu-Poydritz dem Rittergutsbesitzer von Nostiz-Wallwitz commissarisch übertragen und demselben zugleich der gegenwärtige Polizei-Anwalt, Wirthschafts-Inspector Menzel, als Stellvertreter beigeordnet worden.

Liegnitz, den 8. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Praes. 367. Nachdem die sämmtlichen für ländliche Ortschaften des hiesigen Kreises unterm 20. März d. J. (Amtsblatt S. 118.) zu Polizei-Anwälten ernannten Personen, mit alleiniger Ausnahme der für die Ortschaften Jeschkendorf, Pohlwitz und Seiffersdorf bestellten Polizei-Anwälte, ihre Entbindung von dieser Funktion nachgesucht haben, habe ich für die fraglichen Ortschaften die Polizei-Anwaltschaft wiederum den früheren Verwaltern derselben, Kreis-Secretair Hüttig und Regierungs-Civil-Supernumerarius Hüttig, resp. bei dem hiesigen Kreisgerichte und der Gerichts-Commission in Campern commissarisch übertragen.

Liegnitz, den 8. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts von Wimmer bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Bunzlau ist von mir heute dem ehemaligen Polizei-Verwalter Anders daselbst übertragen worden. Praes. 406.

Liegnitz, den 15. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Sagan sind für den Polizei-Bezirk des Ortes Zeipau dem Oberförster a. D. Baier daselbst commissarisch übertragen worden. Praes. 407.

Liegnitz, den 15. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Neuhauß ist nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste zum Regierungs-Referendarius ernannt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Praes. 415.

Liegnitz, den 18. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation des bisherigen Lehrers in Vogelsdorf George Friedrich August Opitz zum Lehrer an der Schule in Giersdorf, Kreis Goldberg-Hainau,

die Vokation des bisherigen Adjuvanten Johann Gottfried Hübner zum Lehrer an der evangelischen Schule in Wolfsdorf, Kreis Goldberg-Hainau.

Es wurde berufen:

der bisherige Lehrer Wilhelm Rabe am Gymnasium zu Salzwedel zum 4. Kollegen am Gymnasium zu Oels.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Die Witterung des Monats März war im Allgemeinen, der Jahreszeit entsprechend, mehr trocken als feucht; die Temperaturstände der Atmosphäre waren gemäßigt. Historische Nachrichten aus dem Reg.-Bezirke Liegnitz für die Monate März und April 1857. I.P. b 3184.

Es hatten statt: gelinder Frost am 2. 3. 4. 6. 10.—14. 20. 22. 30. und 31.; helle Tage am 4. 10. 11. 13. 14. 16. — 18. 21. 22. 25. 28. 30. und 31.; Regenschauer am 1. 7. 8. 9. 15. und 29.; Schneegestöber am 5. 6. 10. und 11.; Nebel am 3.

Der höchste Barometerstand = 28″ 5‴ wurde am 20., der niedrigste = 27″ 4‴ am 9.; der höchste Thermometerstand = + 7° R. am 17., der niedrigste = — 5° R. am 20. und 21. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend, doch nicht in erheblichem Maße, da auch östliche Luftströmungen häufig, namentlich in der zweiten Hälfte des Monats, vorkamen.

Im Monat April war die Temperatur der Atmosphäre bis zum 23. ungewöhnlich hoch. Vom 24. ab trat eine niedrigere Temperatur, mehrmals sogar gelinder Frost ein und die Oberfläche der Erde war öfter auf die Dauer von mehreren Stunden mit Schnee bedeckt. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt.

Es hatten statt: helle warme Tage vom 1. — 7. 9. 14. 15. 18. und 20.; trübe Tage am 10. 21. 23. 25. 27. 28. und 30.; Regentage am 8. 13. 22. und 29.; Regenschauer am 11. 12. 15. — 17. 21. 23. und 26.; Gewitter am 5. und 15.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 18. und 19., der niedrigste = 27″ 2‴ am 13.; der höchste Thermometerstand = + 14° R. am 10. in den Mittagsstunden, der niedrigste = — 2° R. am 28. in den frühen Morgenstunden beobachtet.

Der Einfluß der Witterung auf das Gedeihen der Feld- und Gartengewächse war äußerst günstig und der Stand der Saaten ist vielversprechend. Die gegen das Ende des Monats April eingetretene niedere Temperatur scheint einen nachtheiligen Einfluß auf die Vegetation nicht ausgeübt zu haben.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen nicht ungünstig; die Zahl der Kranken, die Sterblichkeits-Verhältnisse entsprachen dem zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Maße und die Krankheiten nahmen meist einen gutartigen Verlauf.

Die Krankheits-Constitution war die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten kamen sowohl Inflamationen, als auch nervöse Fieber zur Entwickelung, jedoch so, daß eine Hinneigung zum Nervösen vorwaltete.

Die häufigsten Krankheitsformen waren: Catarrhe, Rheumatismen, Catarrhal- und rheumatische Fieber, Catarrhe der Respirations- und Deglutitions-Organe, rheumatische Affectionen der Muskeln, der serösen Häute, catarrhalische und rheumatische Affectionen des Darmkanals, Rose und Furunkeln. In einzelnen Bezirken gelangten Masern und Scharlach zu einer erheblichen Verbreitung, und hatte das Scharlachfieber hin und wieder einen bösartigen Verlauf. Die Pocken kamen in mehreren Orten, größtentheils im Wege der nachgewiesenen Verschleppung, zum Ausbruch, und typhöse Fieber, sowohl der Cerebral- als der Abdominal-Typhus, kamen gleichfalls ziemlich oft zur Entwickelung, am meisten bei den ärmern Klassen der Bevölkerung. Durch rechtzeitige und vollständige Ausführung der bekannten Schutzmaßregeln wurde der größern Verbreitung der Pocken und des Nervenfiebers vor-

gebeugt. Die häutige Bräune kam häufiger als gewöhnlich vor und wurde bei rechtzeitiger ärztlicher Hilfe in der Regel geheilt, hatte aber bei verspäteter oder ganz verabsäumter ärztlicher Hilfe in mehreren Fällen einen tödtlichen Ausgang.

Das Kindbetterinnenfieber kam in mehreren Gegenden ungewöhnlich häufig, nicht selten mit einem tödtlichen Verlaufe vor.

Der Gesundheits-Zustand der Hausthiere war im Allgemeinen nicht ungünstig und sind durchgreifende Epizootien nicht vorgekommen.

Brandschäden.

Nach der hier zusammengestellten Uebersicht haben im verflossenen Jahre im Ganzen 276 Brände stattgefunden, und zwar 236 auf dem platten Lande und 40 in den Städten unsers Departements. Von diesen Feuersbrünsten sind 11 durch Wetterschlag, 11 durch Fahrlässigkeit und 36 durch vorsätzliche Brandstiftung entstanden; bei den übrigen 218 Bränden sind die Entstehungsursachen nicht zu ermitteln gewesen. Total abgebrannt sind 809, blos beschädigt 127 Gebäude aller Art; hiervon waren bei der Provinzial-Feuer-Societät 287, bei andern Versicherungs-Anstalten 564 Gebäude versichert. Die Summe der von der Provinzial-Feuer-Societät

gezahlten Brand-Entschädigungsgelder betrug .	54,249	Rtlr.	19	Sgr.	4	Pf.
die der anderen Versicherungs-Gesellschaften .	157,132	=	17	=	—	=
die Totalsumme belief sich also auf . .	211,382	Rtlr.	6	Sgr.	4	Pf.

Verwaltungs-Resultate der Sparkassen pro 1856.

Im hiesigen Verwaltungs-Bezirk bestehen zur Zeit im Ganzen 20 Sparkassen, von welchen die älteste, die Hirschberger, am 1. Juli 1823, die jüngste, in Mertschütz hiesigen Kreises, am 25. Juli 1855 in Wirksamkeit getreten sind.

Nach der hier aufgestellten Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Sparkassen pro 1856 belief sich der Betrag der Einlage-Capitalien am Schlusse

des verflossenen Jahres auf . .	1,429,108	Rtlr.	23	Sgr.	5	Pf.,
der Betrag des Reserve-Fonds auf .	82,470	=	16	=	9	=
der des Separat-Fonds auf . .	2,581	=	11	=	9	=
das Vermögen sämmtl. Sparkassen also auf	1,514,160	Rtlr.	21	Sgr.	11	Pf.
Hiervon sind zinsbar angelegt . .	1,394,665	=	11	=	11	=
mithin verbleiben als baarer Bestand .	119,495	Rtlr.	10	Sgr.	—	Pf.

Die Gesammtzahl der im Umlaufe befindlichen Sparkassenbücher beträgt 26,544.

Von diesen lauten auf den Betrag bis zu 20 Rtlr. . .	11,297	Bücher,
von 20 bis 50 Rtlr.	6,615	=
von 50 bis 100 Rtlr.	4,858	=
von 100 bis 200 Rtlr.	2,682	=
von 200 Rtlr. und darüber	1,092	=
wie oben .	26,544	Bücher.

Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts pro 1856.

Aus der hier zusammengestellten Nachweisung über die Resultate der Geschäftsführung der Schiedsmänner im diesseitigen Departement pro 1856 hat sich ergeben, daß in dem verflossenen Jahre überhaupt 16,109 Streitsachen, worunter 108 überjährige, anhängig gewesen sind. Hiervon wurden beendigt

a) durch Vergleich . . 12,181 Sachen,
b) durch Zurücktreten der Partheien 1,353 "
c) durch Ueberweisung an den Richter 2,461 "

in Sa. . 15,995 Sachen,

so daß also am Schlusse des Jahres 1856 noch 114 Streitsachen anhängig blieben.

Liegnitz, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 5433. Dem Carl Rudolph in Halbau, Saganer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 5488. Dem Kaufmann Reinhold Franke in Freystadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 30. Mai 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter No. 4666. das Gesetz über das Münzwesen. Vom 4. Mai 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 67. Betrifft die Vereinigung der Forst-Kasse zu Alt-Reichenau mit der Forst-Kasse zu Grüssau. III. F. 2129.

Die Forst-Kasse der Oberförsterei Alt-Reichenau, welche bisher von einem in diesem Orte wohnenden Rendanten verwaltet wurde, ist mit dem 4. dieses Monats aufgelöst und mit der Forst-Kasse der Oberförsterei Grüssau, welche durch den Forst-Rendanten Herrn Schmitten in Grüssau verwaltet wird, vereinigt worden, wogegen für die Einzahlungen und Auszahlungen, welche sich auf Geschäfte aus den zur Oberförsterei Alt-Reichenau gehörigen Schutzbezirken Reichenau, Wittgendorf und Einsiedel beziehen, eine Unterreceptur zu Alt-Reichenau, und für die Geschäfte aus dem gleichfalls zur Oberförsterei Alt-Reichenau gehörigen Schutzbezirk Mönchswald eine Unterreceptur zu Jauer errichtet worden ist.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß mit der interimistischen Wahrnehmung der mit der Untererheberstelle Alt-Reichenau verbundenen Geschäfte der Posthalter- und Post-Expediteur Herr Kleinwächter zu Alt-Reichenau und mit der interimistischen Geschäftsführung für die Unterreceptur Jauer der Kreis-Steuer-Einnehmer Herr Neugebauer zu Jauer beauftragt worden ist.

Liegnitz, den 9. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1857 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 100,810 Rthlr. gezogen worden und zwar:

69 Stück Lit. A. à 1,000 Rthlr.

No. 287. 425. 549. 795. 916. 1,656. 1,762. 2,726. 2,854. 3,141. 3,319. 3,726. 3,935. 4,096. 4,391. 4,728. 5,253. 5,456. 5,496. 6,179. 6,230. 6,602. 7,047. 7,354. 7,567. 7,666. 7,668. 7,881. 8,628. 8,719. 8,823. 9,141. 9,156. 9,234. 9,454. 10,238. 10,296. 10,389. 10,462. 10,560. 10,650. 10,715. 11,816. 11,967. 12,004. 12,125. 12,522. 14,079. 14,346. 14,531. 14,541. 14,700. 14,814 14,876. 15,015. 15,256. 15,257. 15,952. 16,567. 17,093. 17,505. 17,642. 18,449. 18,450. 18,660. 18,804. 19,609. 19,726. 20,369.

18 Stück Lit B. à 500 Rthlr.

No. 802. 1,035. 1,311. 1,414. 1,506. 1,931. 2,012. 2,435. 2,546. 2,564. 3,366. 3,401. 3,423. 4,067. 4,254. 4,610. 4,923. 5,298.

63 Stück Lit C. à 100 Rthlr.

No. 156. 175. 271. 400. 964. 1,520. 1,750. 1763. 2,760. 3,154. 3,449. 3,609. 3,892. 4,291. 4,623. 4,885. 5,636. 5,964. 5,999. 6,283. 6,416. 6,475. 6,624. 6,645. 6,742. 7,015. 7,113. 7,173. 7,240. 7,348. 8,165. 8,180. 8,715. 8,965. 9,055. 9,034. 9,369. 9,429. 9,439. 9,473. 9,484. 9,915. 10,213. 10,217. 10,322. 11,196. 11,519. 11,532. 11,760. 12,545. 12,662. 13,101. 13,408. 13,537. 13,568. 14,449. 14,760. 14,789. 14,992. 15,104. 15,267. 15,973. 16,587.

60 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 46. 163. 191. 402. 496. 753. 1,230. 1,350. 1,507. 1,637. 2,194. 2,306. 2,916. 3,224. 3,295. 3,616. 3,742. 4,147. 5,127. 5,315. 5,681. 5,912. 6,170. 6,209. 6,250. 6,302. 6,418. 6,425. 6,528. 6,895. 7,030. 7,152. 7,166. 7,231. 7,608. 7,805. 7,841. 7,887. 8,338. 8,580. 8,593. 8,755. 8,761. 8,899. 9,959. 9,998 10,164. 10,202. 10,356. 11,168. 11,241. 11,324. 11,505. 11,617. 11,753. 11,905. 11,969. 12,277. 12,300. 12,306.

1,501 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 12. 21. 35. 57. 61. 77. 110. 117. 120. 125. 138. 149. 154. 157. 172. 179. 183. 196. 197. 213. 216. 217. 224. 251. 261. 265. 328. 332. 334. 342. 346. 354. 357.

No. 358. 363. 366. 370. 376. 382. 423. 436. 437. 450. 464. 470. 480. 515. 521. 543.
552. 574. 586. 590. 602. 606. 642. 669.696. 705. 707. 708. 711. 714. 724. 731.
735. 746. 766. 768. 803. 814. 820. 832. 838. 848. 856. 868. 874. 903. 906. 922.
927. 931. 932. 943. 950. 951. 961. 971. 980. 997. 999. 1,009. 1,077. 1,082.
1,114. 1,116. 1,127. 1,131. 1,140. 1,149. 1,150. 1,155. 1,159. 1,191. 1,196. 1,227.
1,248. 1,252. 1,256. 1,259. 1,267. 1,274. 1,277. 1,283. 1,286. 1,291. 1,341. 1,364.
1,381. 1,387. 1,389. 1,390. 1,396. 1,398. 1,399. 1,422. 1,460. 1,462. 1,474. 1,505.
1,513. 1,532. 1,533. 1,538. 1,592. 1,600. 1,621. 1,652. 1,656. 1,661. 1,665. 1,679.
1,698. 1,703. 1,736. 1,744. 1,765. 1,768. 1,776. 1,792. 1,793. 1,796. 1,799. 1,813.
1,837. 1,854. 1,857. 1,880. 1,893. 1,911. 1,912. 1,915. 1,918. 1,922. 1,959. 1,964.
1,983. 1,986. 1,998. 2,009. 2,018. 2,021. 2,050. 2,054. 2,059. 2,068. 2,069. 2,090.
2,091. 2,098. 2,114. 2,133. 2,142. 2,145. 2,168. 2,174. 2,188. 2,193. 2,196. 2,203.
2,217. 2,221. 2,239. 2,240. 2,241. 2,251. 2,253. 2,319. 2,326. 2,332. 2,350. 2,353.
2,356. 2,373. 2,408. 2,421. 2,431. 2,445. 2,454. 2,456. 2,484. 2,485. 2,486. 2,489.
2,492. 2,529. 2,539. 2,550. 2,563. 2,566. 2,569. 2,573. 2,616. 2,643. 2,647. 2,650.
2,651. 2,661. 2,662. 2,679. 2,690. 2,708. 2,715. 2,750. 27,55. 2,768. 2,774. 2,776.
2,784. 2,787. 2,799. 2,806. 2,811. 2,818. 2,827. 2,835. 2,836. 2,843. 2,847. 2,850.
2,861. 2,866. 2,873. 2,876. 2,901. 2,904. 2,933. 2,945. 2,950. 2,955. 2,957. 2,976.
3,006. 3,020. 3,027. 3,050. 3,052. 3,111. 3,114. 3,129. 3,161. 3,173. 3,190. 3,193.
3,201. 3,204. 3,206. 3,226. 3,232. 3,237. 3,249. 3,275. 3,279. 3,294. 3,322. 3,346.
3,359. 3,363. 3,369. 3,375. 3,390. 3,400. 3,422. 3,433. 3,438. 3,439. 3,449. 3,472.
3,505. 3,507. 3,512. 3,513. 3,515. 3,529. 3,535. 3,563. 3,565. 3,568. 3,572. 3,581.
3,601. 3,607. 3,619. 3,620. 3,621. 3,630. 3,634. 3,645. 3,656. 3,670. 3,695. 3,710.
3,726. 3,729. 3,736. 3,753. 3,784. 3,804. 3,822. 3,842. 3,863. 3,864. 3,888. 3,895.
3,907. 3,911. 3,916. 3,926. 3,928. 3,938. 3,953. 3,967. 3,969. 3,978. 3,989. 4,000.
4,013. 4,014. 4,027. 4,035. 4,040. 4,045. 4,051. 4,073. 4,082. 4,085. 4,093. 4,157.
4,165. 4,178. 4,192. 4,214. 4,242. 4,265. 4,280. 4,289. 4,303. 4,305. 4,316. 4,319.
4,328. 4,356. 4,359. 4,360. 4,363. 4,371. 4,382. 4,393. 4,402. 4,426. 4,446. 4,452.
4,459. 4,468. 4,487. 4,491. 4,514. 4,522. 4,533. 4,537. 4,547. 4,563. 4,574. 4,581.
4,607. 4,617. 4,628. 4,648. 4,684. 4,685. 4,691. 4,698. 4,702. 4,706. 4,722. 4,723.
4,725. 4,727. 4,730. 4,740. 4,741. 4,766. 4,781. 4,784. 4,786. 4,789. 4,809. 4,810.
4,819. 4,829. 4,830. 4,839. 4,857. 4,858. 4,864. 4,870. 4,885. 4,897. 4,900. 4,909.
4,920. 4,927. 4,970. 4,977. 4,995. 5,008. 5,014. 5,016. 5,019. 5,030. 5,043. 5,044.
5,049. 5,058. 5,061. 5,062. 5,065. 5,083. 5,091. 5,098. 5,105. 5,115. 5,121. 5,150.
5,151. 5,152. 5,194. 5,197. 5,216. 5,217. 5,244. 5,246. 5,249. 5,256. 5,261. 5,292.
5,348. 5,359. 5,365. 5,372. 5,374. 5,375. 5,385. 5,395. 5,451. 5,479. 5,481. 5,485.
5,500. 5,504. 5,522. 5,538. 5,544. 5,545. 5,573. 5,600. 5,605. 5,608. 5,616. 5,624.
5,631. 5,644. 5,645. 5,652. 5,663. 5,669. 5,670. 5,672. 5,692. 5,697. 5,706. 5,713.
5,718. 5,732. 5,737. 5,743. 5,750. 5,759. 5,765. 5,783. 5,792. 5,805. 5,817. 5,825.
5,827. 5,861. 5,889. 5,900. 5,908. 5,910. 5,919. 5,926. 5,959. 5,964. 5,982. 5,984.

No. 5,985. 5,989. 5,992. 5,998. 6,002. 6,014. 6,019. 6,025. 6,051. 6,062. 6,088. 6,093.
6,110. 6,123. 6,135. 6,143. 6,157. 6,160. 6,164. 6,180. 6,220. 6,236. 6,239. 6,242.
6,255. 6,258. 6,273. 6,290. 6,295. 6,304. 6,319. 6,322. 6,323. 6,340. 6,341. 6,372.
6,378. 6,386. 6,387. 6,398. 6,422. 6,429. 6,434. 6,450. 6,451. 6,468. 6,470. 6,471.
6,472. 6,483. 6,485. 6,496. 6,508. 6,518. 6,519. 6,549. 6,583. 6,597. 6,602. 6,624.
6,626. 6,662. 6,698. 6,752. 6,754. 6,764. 6,767. 6,774. 6,821. 6,834. 6,866. 6,894.
6,907. 6,927. 6,939. 6,940. 6,941. 6,943. 6,949. 6,953. 6,968. 6,970. 6,976. 6,984.
6,988. 6,993. 7,016. 7,045. 7,049. 7,056. 7,070. 7,073. 7,090. 7,143. 7,148. 7,150.
7,160. 7,167. 7,171. 7,176. 7,179. 7,180. 7,188. 7,189. 7,190. 7,191. 7,205. 7,213.
7,216. 7,230. 7,231. 7,232. 7,234. 7,236. 7,257. 7,261. 7,273. 7,275. 7,291. 7,302.
7,306. 7,308. 7,315. 7,341. 7,357. 7,383. 7,391. 7,417. 7,418. 7,424. 7,428. 7,431.
7,448. 7,466. 7,514. 7,524. 7,561. 7,600. 7,604. 7,611. 7,621. 7,640. 7,649. 7,650.
7,652. 7,655. 7,657. 7,658. 7,681. 7,696. 7,715. 7,724. 7,725. 7,728. 7,731. 7,775.
7,780. 7,815. 7,816. 7,817. 7,826. 7,842. 7,816. 7,875. 7,894. 7,911. 7,913. 7,914.
7,920. 7,921. 7,938. 7,942. 7,974. 7,976. 7,977. 7,988. 8,000. 8,009. 8,019. 8,028.
8,039. 8,047. 8,052. 8,084. 8,109. 8,131. 8,143. 8,172. 8,175. 8,183. 8,186. 8,199.
8,211. 8,224. 8,234. 8,253. 8,265. 8,278. 8,280. 8,320. 8,321. 8,325. 8,326. 8,334.
8,339. 8,341. 8,346. 8,354. 8,355. 8,358. 8,365. 8,397. 8,403. 8,410. 8,412. 8,418.
8,427. 8,428. 8,429. 8,433. 8,434. 8,458. 8,461. 8,471. 8,481. 8,498. 8,499. 8,514.
8,526. 8,529. 8,539. 8,542. 8,573. 8,603. 8,628. 8,662. 8,663. 8,682. 8,687. 8,706.
8,713. 8,723. 8,748. 8,759. 8,760. 8,761. 8,762. 8,764. 8,765. 8,770. 8,783. 8,793.
8,818. 8,829. 8,843. 8,849. 8,853. 8,857. 8,913. 8,919. 8,935. 8,958. 8,980. 8,981.
8,994. 9,004. 9,059. 9,080. 9,086. 9,088. 9,103. 9,105. 9,119. 9,135. 9,172. 9,175.
9,177. 9,187. 9,189. 9,200. 9,209. 9,224. 9,236. 9,237. 9,245. 9,250. 9,251. 9,268.
9,329. 9,351. 9,376. 9,417. 9,420. 9,473. 9,481. 9,493. 9,497. 9,502. 9,513. 9,521.
9,523. 9,526. 9,542. 9,610. 9,617. 9,620. 9,632. 9,643. 96,47. 9,659. 9,688. 9,703.
9,707. 9,712. 9,717. 9,722. 9,730. 9,747. 9,749. 9,762. 9,777. 9,783. 9,790. 9,804.
9,806. 9,810. 9,828. 9,832. 9,836. 9,850. 9,857. 9,867. 9,882. 9,913. 9,935. 9,940.
9,962. 9,964. 9,989. 9,991. 9,994. 10,017. 10,020. 10,031. 10,034. 10,042. 10,068.
10,069. 10,085. 10,122. 10,128. 10,153. 10,165. 10,168. 10,169. 10,181. 10,193.
10,201. 10,211. 10,227. 10,233. 10,245. 10,246. 10,265. 10,268. 10,286. 10,294.
10,304. 10,309. 10,322. 10,342. 10,349. 10,360. 10,364. 10,391. 10,412. 10,414.
10,415. 10,418. 10,423. 10,459. 10,500. 10,503. 10,507. 10,531. 10,552. 10,559.
10,569. 10,610. 10,627. 10,675. 10,681. 10,688. 10,694. 10,697. 10,721. 10,725.
10,741. 10,771. 10,818. 10,823. 10,833. 10,834. 10,839. 10,844. 10,878. 10,891.
10,896. 10,905. 10,923. 10,935. 10,940. 10,946. 10,958. 10,959. 10,973. 10,978.
11,000. 11,001. 11,007. 11,014. 11,029. 11,042. 11,043. 11,044. 11,053. 11,055.
11,070. 11,072. 11,076. 11,078. 11,105. 11,115. 11,131. 11,143. 11,149. 11,165.
11,168. 11,186. 11,187. 11,193. 11,198. 11,199. 11,202. 11,204. 11,210. 11,213.
11,232. 11,251. 11,266. 11,272. 11,287. 11,301. 11,304. 11,312. 11,324. 11,330.

No. 11,312. 11,354. 11,394. 11,398. 11,430. 11,464. 11,465. 11,484. 11,492. 11,498.
11,514. 11,558. 11,581. 11,599. 11,603. 11,611. 11,616. 11,628. 11,634. 11,655.
11,660. 11,678. 11,684. 11,698. 11,706. 11,716. 11,731. 11,737. 11,739. 11,743.
11,745. 11,761. 11,793. 11,802. 11,806. 11,811. 11,815. 11,820. 11,829. 11,841.
11,843. 11,849. 11,862. 11,886. 11,887. 11,907. 11,939. 11,943. 11,944. 11,946.
11,966. 11,978. 11,979. 11,988. 11,993. 11,999. 12,005. 12,009. 12,012. 12,019.
12,035. 12,036. 12,043. 12,061. 12,070. 12,082. 12,084. 12,085. 12,090. 12,100.
12,121. 12,131. 12,170. 12,171. 12,187. 12,188. 12,189. 12,200. 12,202. 12,208.
12,210. 12,216. 12,239. 12,246. 12,256. 12,259. 12,263. 12,267. 12,270. 12,302.
12,309. 12,327. 12,329. 12,330. 12,338. 12,355. 12,397. 12,415. 12,429. 12,440.
12,447. 12,487. 12,511. 12,550. 12,585. 12,587. 12,590. 12,593. 12,604. 12,619.
12,629. 12,659. 12,671. 12,688. 12,692. 12,701. 12,712. 12,724. 12,736. 12,737.
12,762. 12,779. 12,798. 12,804. 12,809. 12,833. 12,836. 12,842. 12,860. 12,912.
12,913. 12,916. 12,932. 12,945. 12,963. 12,966. 12,969. 13,003. 13,011. 13,021.
13,023. 13,024. 13,026. 13,034. 13,045. 13,079. 13,081. 13,095. 13,096. 13,100.
13,105. 13,122. 13,127. 13,128. 13,133. 13,143. 13,144. 13,158. 13,176. 13,181.
13,188. 13,218. 13,244. 13,253. 13,255. 13,257. 13,258. 13,263. 13,280. 13,294.
13,302. 13,324. 13,333. 13,335. 13,355. 13,357. 13,361. 13,369. 13,370. 13,389.
13,395. 13,402. 13,417. 13,421. 13.470. 13,519. 13,521. 13,539. 13,548. 13,551.
13,583. 13,591. 13,606. 13,609. 13,621. 13,633. 13,647. 13,650. 13.658. 13,664.
13,667. 13.673. 13,692. 13,698. 13,701. 13,721. 13,725. 13,737. 13,743. 13,763.
13,778. 13,779. 13,781. 13,784. 13,789. 13,792. 13,812. 13,839. 13,857. 13,875.
13,888. 13,914. 13,922. 13,956. 13,964. 13,966. 13,969. 13,972. 13,987. 14,004.
14,031. 14,011. 14,072. 14,076. 14,082. 14,085. 14,088. 14,140. 14,143. 14,152.
14,156. 14,161. 14,176. 14,195. 14,198. 14,216. 14,233. 14,245. 14,262. 14,269.
14,283. 14,286. 14,289. 14,290. 14,310. 14,318. 14,321. 14,322. 14,337. 14,356.
14,363. 14,391. 14,398. 14,407. 14,424. 14,443 14,452. 14,487. 14,500. 14,534.
14,556. 14,578. 14,614. 14,616. 14,644. 14.648. 14,654. 14,655. 14,659. 14,66[illegible].
14,666. 14,674. 14,685. 14,690. 14,692. 14,700. 14,715. 14,718. 14,729. 14,742.
14,743. 14,746. 14,748. 14,751. 14,754. 14,759. 14,797. 14,801. 14,804. 14,819.
14,837. 14,846. 14,882. 14,916. 14,918. 14,933. 15,001. 15,050. 15,060, 15,073.
15,088. 15,090. 15,108. 15,124. 15,132. 15,144. 15,156. 15,162. 15,163. 15,172.
15,173. 15,190. 15,201. 15,222. 15,239. 15,242. 15,253. 15,254. 15,264. 15,266.
15,286. 15,290. 15,298. 15,303. 15,322. 15,361. 15,373. 15,377. 15,392. 15,395.
15,397. 15,404. 15,412. 15,414. 15,423. 15,431. 15,432. 15,447. 15,454. 15,457.
15,463. 15,472. 15,474. 15,487. 15,494. 15,504. 15,507. 15,515. 15,519. 15,525.
15,528. 15,530. 15,536. 15,538. 15,540. 15,541. 15,543. 15,568. 15,569. 15,574.
15,578. 15,611. 15,612. 15,614. 15,628. 15,630. 15,634. 15,635. 15,637. 15,660.
15,682. 15,693. 15,708. 15,732. 15,747. 15,758. 15,763. 15,780. 15,781. 15,805.
15,806. 15,808. 15,830. 15,834. 15,836. 15,838. 15,857. 15,867. 15,877. 15,893.

No. 15,909. 15,948. 15,952. 15,964. 15,934. 16,024. 16,047. 16,048. 16,051. 16,070. 16,092. 16,093. 16,097. 16,110. 16,122. 16,127. 16,135. 16,148. 16,164. 16,168. 16,170. 16,195. 16,214. 16,220. 16,253. 16,261. 16,262. 16,272. 16,274. 16,280. 16,284. 16,293. 16,319. 16,325. 16,338. 16,349. 16,351. 16,357. 16,368. 16,382. 16,413. 16,418. 16,419. 16,423. 16,433. 16,449. 16,454. 16,480. 16,490. 16,525. 16,526. 16,535. 16,538. 16,555. 16,575. 16,605. 16,607. 16,608. 16,610. 16,637. 16,649. 16,688. 16,697. 16,698. 16,706. 16,709. 16,713. 16,720. 16,725. 16,726. 16,736. 16,738. 16,768. 16,779. 16,791. 16,792. 16,804. 16,819. 16,824. 16,873. 16,885. 16,887. 16,899. 16,910. 16,925. 16,926. 16,930. 16,934. 16,946. 16,949. 16,955. 16,986. 16,994. 16,996. 17,002. 17,057. 17,102. 17,113. 17,120. 17,126. 17,157. 17,162. 17,169. 17,170. 17,171. 17,188. 17,202. 17,204. 17,220. 17,231. 17,245. 17,260. 17,271. 17,283. 17,294. 17,302. 17,308.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1857 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons **Serie I. No. 15** und **16**, so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1857 und die folgenden Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 % für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. Oktober 1857, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. Oktober 1857 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons **Serie I. No. 15** und **16** wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber

verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. October 1852.

Lit. C. No. 511. u. 556. a 100 Rthlr.
— D. — 29. u. 512. a 25 Rthlr.
— E. — 90. 469. u. 672. a 10 Rthlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1853.

Lit. A. No. 4102. a 1000 Rthlr.
— C. — 228. 1377. u. 2814. a 100 Rthlr.
— D. — 51. 343. u. 980. a 25 Rthlr.
— E. — 2943. u. 3175. a 10 Rthlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1853.

Lit. B. No. 2014. u. 2058. a 500 Rthlr.
— C. — 464. 773. 1860. 3212. u. 3287 a 100 Rthlr.
— D. — 225. 275. u. 3714 a 25 Rthlr.
— E. — 1411. u. 1827. a 10 Rthlr.

d) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1854.

Lit. A. No. 2034. 4994. 5265. u. 7705. a 1000 Rthlr.
— B. — 233. 1076. 2098. 2220. u. 2750 a 500 Rthlr.
— C. — 437. 1800. 2098. 6113. u. 7364 a 100 Rthlr.
— D. — 13. 176. 1901. u. 2125. a 25 Rthlr.
— E. — 1160. 1415. 1566. 1651. 4507. 4674. 4776. 5427. u. 5651. a 10 Rthlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1854.

Lit. A. No. 2787. 11561. 11714. 13336. u. 13996. a 1000 Rthlr.
— B. — 3220. u. 3777. a 500 Rthlr.
— C. — 3235. 3355. 3587. 4475. 5346. 5349. 5423. 6248. 7322. 7771. u. 8248. a 100 Rthlr.
— D. — 2. 186. 706. 955. 1199. 2150. 2939. 3024. 3187. 3741. 3905. u. 4783. a 25 Rthlr.
— E. — 648. 663. 2010. 2304. 2470. 2899. 3014. 3684. 4206. 4362. 6169. 7028. 7537. u. 8390. a 10 Rthlr.

f) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1855.

Lit. A. No. 3479. 3633. u. 6571 a 1000 Rthlr.
— B. — 2406. a 500 Rthlr.
— C. — 768. 1850. 4966. 5340. 5623. u. 7502 a 100 Rthlr.

Lit. D. No. 497. 1563. 2759. 2899. 3269. 4749. 5026. 5755. u. 7814. a 25 Rthlr.
— E. — 226. 765. 1591. 1728. 3327. 3820. 4184. 4457. 4647. 7218. 7570. 8846. u. 11167. a 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1857.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn von Wechmar von hier,
2) des Freischoltisei-Besitzers Herrn Werner aus Leubus, so wie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths Beyer von hier

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

73	Stück	Litt.	A.	à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	73,000 Rthlr.,
17	=	=	B.	à	500	=	=	=	=	8,500 =
43	=	=	C.	à	100	=	=	=	=	4,300 =
36	=	=	D.	à	25	=	=	=	=	900 =
70	=	=	E.	à	10	=	=	=	=	700 =

Zusammen 239 Stück im Werthe von . . . . 87,400 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) Carl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.
Frhr. v. Wechmar. Werner.

a. u s.

Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Die zweite Schwurgerichts-Sitzung pro 1857 für die Kreise Freistadt, Grünberg und Sagan wird unter Vorsitz des Kreisgerichts-Raths Rosenstiel vom 15. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr ab, im Saale des hiesigen Gefangenhauses stattfinden. Bekanntmachung.

Nach Artikel 18. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sind unerwachsene und solche Personen, welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, vom Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen.

Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Secretair Langer übertragen.

Grünberg, den 20. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge Höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft Herr Stengel sich der erforderlichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen. Bekanntmachung.

Proskau, den 21. Mai 1857.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Glogau für die Ortschaften Rietschütz und Schabitzen zum Polizei-Anwalt ernannte Stifts-Rentmeister Uhse, ist von dieser Function entbunden und solche wiederum dem früheren Polizei-Anwalt, Stadt-Rath Berndt in Glogau, übertragen worden. Praes. 436.

Liegnitz, den 23. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

An der katholischen Stadtpfarrschule zu Glogau ist der seitherige dritte Lehrer Cantor Adolph Battig zum ersten Lehrer; II. 4140.

der bisherige vierte Lehrer Organist Hugo Drescher zum dritten Lehrer;

der bisherige fünfte Lehrer Herrmann Strauchmann zum vierten Lehrer;
der seitherige sechste Lehrer Heinrich Krause zum fünften Lehrer,
ernannt worden.

Liegnitz, den 16. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

II. 4305. Der bisherige erste Lehrer und Cantor August Gellrich zu Landeshut ist zum Rector an der katholischen Stadtschule daselbst und zum Chor-Rector an der dortigen Pfarrkirche;

desgleichen der zweite Lehrer der katholischen Stadtschule zu Landeshut, Anton Linke, zugleich zum Cantor und Glöckner an der dortigen Stadt-Pfarrkirche ernannt worden. Liegnitz, den 23. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Herrmann Julius Häring zum Lehrer bei den evangelischen Volksschulen in Görlitz;

die Vokation für den seitherigen Hilfslehrer Franz Bockisch zum Lehrer an den katholischen Schulen zu Alt-Läst und Rogau, Kreis Liegnitz;

die Präsentation für den seitherigen Hilfslehrer Ferdinand Stacher zum Lehrer, Organisten und Glöckner an der katholischen Schule und Kirche zu Streckenbach, Kreis Bolkenhain;

die Präsentation für den seitherigen Lehrer-Substituten Joseph Nerlich zum Lehrer, Küster und Organisten zu Ober-Küpper, Kreis Sagan.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 5726. Dem Kaufmann Albert Schwent in Neusalz a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 5782. Dem Fabrikbesitzer G. Maue in Seidenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. A. Gröbler in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 5857.

Liegnitz, den 20. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Roth in Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 5859.

Liegnitz, den 20. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann und Drechslermeister E. F. Schulz in Beuthen a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh- und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 5814.

Liegnitz, den 20. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen. I. P. a. 5680.

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. Weber Franz Jascheck,
2. Arbeiter Anton Illner,
3. dto. Anton Scheffel,
4. Häusler Johann Friedrich

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Bettels, Landstreichens und resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubter Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Jascheck, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Petersdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 19 Jahr, — Größe 5 Fuß 4½ Zoll, — Haare weißblond, — Stirn niedrig, flach, — Augenbraunen weißblond, — Augen blau, — Nase breit, eingebogen, — Mund breit, — Bart fehlt, — Zähne gesund, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt groß, schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Illner, — Vorname Anton, — Geburts- und Aufenthaltsort Bober, Königreich Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 48 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare grau-melirt, — Stirn niedrig, bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase dick, roth,

— Mund klein, — Bart grau, — Zähne defekt, — Kinn rund, — Gesichtsbildung voll, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schwach, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: kurzen Athem.

3. Signalement. Familienname Scheffel, — Vorname Anton, — Geburts- und Aufenthaltsort Wiesenthal in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 18. Jahr, — Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — Haare dunkelbraun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen dunkelbraun, — Augen braun, — Nase kurz, eingebogen, — Mund gewöhnlich, — Bart im Entstehen, — Zähne gesund, — Kinn rund, gegrübt, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, braun, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Leberflecke im Gesicht.

4. Signalement. Familienname Friedrich, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Trtschkadorf, Bez.-Hauptmannschaft Neustadt in Böhmen, Religion katholisch, — Alter 29 Jahr, — Größe 5 Fuß 6 Zoll, — Haare blond, — Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Bart rasirt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch und böhmisch, — besondere Kennzeichen: an der rechten Hand eine Narbe.

Liegnitz, den 18. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Königlich Bayerischen Ober-Postrath C. Exter zu München ist unter dem 25. Mai 1857 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 6. Juni 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4667. das Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857; und

" 4668. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4669. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendanturdienst;

" 4670. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857;

" 4671. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August;

" 4672. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actiengesellschaft Caroline" gebildeten Actiengesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857;

" 4673. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actienverein der Mittelruhr" in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1857; und

No. 4674. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ in Düren gebildeten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weissenfels, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die frühern Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staats-Anzeiger No. 158) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 Rthlr., wozu noch 5 Rthlr. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medizin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

ad No. 11,738. U. (gez.) von Raumer.

Bekanntmachung.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt Anfangs October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staatsanzeiger (Nr. 146) vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (No. 14229) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1. October d. J. ab der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 Rthlr. noch ein Beitrag von 5 Rthlr. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medicin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

ad 11,739. U. gez. von Raumer.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Ferienordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend, die Partheien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 4. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1857 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 100,810 Rthlr. gezogen worden und zwar:

69 Stück Lit. A. à 1,000 Rthlr.

No. 287. 425. 549. 795. 916. 1,656. 1,762. 2,726. 2,854. 3,141. 3,319. 3,726. 3,935. 4,096. 4,391. 4,728. 5,253. 5,456. 5,496. 6,179. 6,230. 6,602. 7,047. 7,354. 7,567. 7,666. 7,668. 7,881. 8,628 8,719. 8,828. 9,141. 9,156. 9,234. 9,454. 10,238. 10,296. 10,389. 10,462. 10,560. 10,650. 10,715. 11,816. 11,967. 12,004. 12,125. 12,522. 14,079. 14,346. 14,531. 14,541. 14,700. 14,814. 14,876. 15,015. 15,256. 15,257. 15,952. 16,567. 17,093. 17,505. 17,642. 18,449. 18,450. 18,660. 18,804. 19,609. 19,726. 20,369.

18 Stück Lit B. à 500 Rthlr.

No. 802. 1,035. 1,311. 1,414. 1,506. 1,931. 2,012. 2,435. 2,546. 2,564. 3,366. 3,401. 3,423. 4,067. 4,254. 4,610. 4,923. 5,298.

63 Stück Lit C. à 100 Rthlr.

No. 156. 175. 271. 400. 964. 1,520. 1,750. 1763. 2,760. 3,154. 3,449. 3,609. 3,892. 4,291. 4,623. 4,885. 5,636. 5,964. 5,999. 6,283. 6,416. 6,475. 6,624. 6,645. 6,742. 7,015. 7,113. 7,173. 7,240. 7,348. 8,165. 8,180. 8,715. 8,965. 9,055. 9,084. 9,369. 9,429. 9,439. 9,473. 9,484. 9,915. 10,213. 10,217. 10,322. 11,196. 11,519. 11,532. 11,760. 12,545. 12,662. 13,101. 13,408. 13,537. 13,568. 14,449. 14,760. 14,789. 14,992. 15,104. 15,267. 15,973. 16,587.

60 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 46. 163. 191. 402. 496. 753. 1,230. 1,350. 1,507. 1,637. 2,194. 2,306. 2,916. 3,224. 3,295. 3,616. 3,742. 4,147. 5,127. 5,315. 5,681. 5,912. 6,170. 6,209. 6,250. 6,302. 6,418. 6,425. 6,523. 6,895. 7,030. 7,152. 7,166. 7,231. 7,608. 7,805. 7,841. 7,887. 8,338. 8,580. 8,593. 8,755. 8,761. 8,899. 9,959. 9,998 10,164. 10,202. 10,356. 11,168. 11,241. 11,324. 11,505. 11,617. 11,753. 11,905. 11,969. 12,277. 12,300. 12,306.

1,501 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 12. 21. 35. 57. 61. 77. 110. 117. 120. 125. 138. 149. 154. 157. 172. 179. 183. 196 197. 213. 216. 217. 224. 251. 261. 265. 328. 332. 334. 342. 346. 354. 357. 358. 363. 366. 370. 376. 382. 423. 436. 437. 450. 461. 470. 480. 515. 521. 543. 552. 574. 586. 590. 602. 606. 642. 669.696. 705. 707. 708. 711. 714. 724. 731. 735. 746. 766. 768. 803. 814. 820. 832. 838. 848. 856. 868. 874. 903. 906. 922. 927. 931. 932. 943. 950 951. 961. 971. 980. 997. 999. 1,009 1,077. 1,082. 1,114. 1,116. 1,127. 1,131. 1,140. 1,149. 1,150. 1,155. 1,159. 1,191. 1,196. 1,227. 1,248. 1,252. 1,256. 1,259. 1,267. 1,274. 1,277. 1,283. 1,286. 1,291. 1,341. 1,364. 1,381. 1,387. 1,389. 1,390. 1,396. 1,398. 1,399. 1,422. 1,460. 1,462. 1,474. 1,505. 1,513. 1,532. 1,533. 1,538. 1,592. 1,600. 1,621. 1,652. 1,656. 1,661. 1,665. 1,679. 1,698. 1,703. 1,736. 1,744. 1,765. 1,768. 1,776. 1,792. 1,793. 1,796. 1,799. 1,813. 1,837. 1,854. 1,857. 1,880. 1,893. 1,911. 1,912. 1,915. 1,918. 1,922. 1,959. 1,964. 1,983. 1,986. 1,998. 2,009. 2,018 2,021. 2,050. 2,054. 2,059. 2,068. 2,069. 2,090. 2,091. 2,098. 2,114. 2,133. 2,142. 2,145. 2,168. 2,174. 2,188. 2,193. 2,196. 2,203. 2,217. 2,221. 2,239. 2,240. 2,241. 2,251. 2,253. 2,319. 2,326. 2,332. 2,350. 2,353. 2,356. 2,373. 2,408. 2,421. 2,431. 2,445. 2,454. 2,456. 2,484. 2,485. 2,486. 2,489. 2,492. 2,529. 2,539. 2,550. 2,563. 2,566. 2,569. 2,573. 2,616. 2,643. 2,647. 2,650. 2,651. 2,661. 2,662. 2,670. 2,690. 2,708. 2,715. 2,750. 27,55. 2,768. 2,774. 2,776. 2,784. 2,787. 2,799. 2,806. 2,811. 2,818. 2,827. 2,835. 2,836. 2,843. 2,847. 2,850. 2,861. 2,866. 2,873. 2,876. 2,901. 2,904. 2,933. 2,945. 2,950. 2,955. 2,957. 2,976. 3,006. 3,020. 3,027. 3,050. 3,052. 3,111. 3,114. 3,129. 3,161. 3,173. 3,190. 3,193. 3,201. 3,204. 3,206. 3,226. 3,232. 3,237. 3,249. 3,275. 3,279. 3,294. 3,322. 3,346. 3,359. 3,363. 3,369. 3,375. 3,390. 3,400. 3,422. 3,433. 3,438. 3,439. 3,449. 3,472. 3,505. 3,507. 3,512. 3,513. 3,515. 3,529. 3,535. 3,563. 3,565. 3,568. 3,572. 3,581.

No. 3,601. 3,607. 3,619. 3,620. 3,621. 3,630. 3,634. 3,645. 3,656 3,670. 3,695. 3,710.
3,726. 3,729. 3,736 3,753. 3,784. 3,804. 3,822. 3,842. 3,863. 3,864. 3,888. 3,895.
3,907. 3,911. 3,916. 3,926. 3,928. 3,938. 3,963. 3,967. 3,969. 3,978. 3,989. 4,000.
4,013. 4,014. 4,027. 4,035. 4,040. 4,045. 4,051. 4,073. 4,082. 4,085. 4,093. 4,157.
4,165. 4,178. 4,192. 4,214. 4,242. 4,265. 4,280. 4,289. 4,303. 4,305. 4,316. 4,319.
4,328. 4,356. 4,359. 4,360. 4,363. 4,371. 4,382. 4,393. 4,402. 4,426. 4,446. 4,452.
4,459. 4,468. 4,487. 4,491. 4,514. 4,522. 4,533. 4,537. 4,547. 4,563. 4,574. 4,581.
4,607. 4,617. 4,628. 4,648. 4,684. 4,685. 4,691. 4,698. 4,702 4,706. 4,722. 4,723.
4,725. 4,727. 4,730. 4,740. 4,741. 4,766. 4,781. 4,784. 4,786. 4,789. 4,809. 4,810.
4,819. 4,829. 4,830. 4,839. 4,857 4,858. 4,864. 4,870. 4,885. 4,897. 4,900. 4,909.
4,920. 4,927. 4,970. 4,977. 4,995. 5,008. 5,014. 5,016. 5,019. 5,030. 5,043. 5,044.
5,049. 5,058. 5,061. 5,062. 5,065. 5,083. 5,091. 5,098. 5,105. 5,115. 5,121. 5,150.
5,151. 5,152. 5,194. 5,197. 5,216. 5,217. 5,244. 5,246. 5,249. 5,256. 5,261. 5,292.
5,348. 5,359. 5,365. 5,372. 5,374. 5,375. 5,385. 5,395. 5,451. 5,479. 5,481. 5,485.
5,500. 5,504. 5,522 5,538. 5,544. 5,545. 5,573. 5,600. 5,605. 5,608. 5,616. 5,624.
5,631. 5,644. 5,645. 5,652. 5,663. 5,669. 5,670. 5,672. 5,692. 5,697. 5,706. 5,713.
5,718. 5,732. 5,737. 5,743. 5,750. 5,759. 5,765. 5,783. 5,792. 5,805. 5,817. 5,825.
5,827. 5,861. 5,889. 5,900. 5,908. 5,910. 5,919. 5,926. 5,959. 5,964. 5,982. 5,984.
5,985. 5,989. 5,992. 5,998. 6,002. 6,014. 6,019. 6,025. 6,051. 6,062. 6,088. 6,093.
6,110. 6,123. 6,135. 6,143. 6,157. 6,160. 6,164. 6,180. 6,220. 6,236. 6,239. 6,242.
6,255. 6,258. 6,273. 6,290. 6,295. 6,304. 6,319. 6,322. 6,323. 6,340. 6,341. 6,372.
6,378. 6,386. 6,387. 6,398. 6,422. 6,429. 6,434. 6,450. 6,454. 6,468. 6,470. 6,471.
6,472. 6,483. 6,485. 6,496. 6,508. 6,518. 6,519. 6,549. 6,583. 6,597. 6,602. 6,624.
6,626. 6,662. 6,698. 6,752. 6,754. 6,764. 6,767. 6,774. 6,821. 6,834. 6,866. 6,894.
6,907. 6,927. 6,939. 6,940. 6,941. 6,943. 6,949. 6,953. 6,968. 6,970. 6,976. 6,984.
6,988. 6,993. 7,016. 7,045. 7,049. 7,056. 7,070. 7,073. 7,090. 7,143. 7,148. 7,150.
7,160. 7,167. 7,171. 7,176. 7,179. 7,180. 7,188. 7,189. 7,190. 7,191. 7,205. 7,213.
7,216. 7,230. 7,231. 7,232. 7,234. 7,236. 7,257. 7,261. 7,273. 7,275. 7,291. 7,302.
7,306. 7,308. 7,315. 7,341. 7,357. 7,383. 7,391. 7,417. 7,418. 7,424. 7,428. 7,431.
7,448. 7,466. 7,514. 7,524. 7,561. 7,600. 7,604. 7,611. 7,621. 7,640. 7,649. 7,650.
7,652. 7,655. 7,657. 7,658. 7,681. 7,696. 7,715. 7,724. 7,725. 7,728. 7,731. 7,775.
7,780. 7,815. 7,816. 7,817. 7,826. 7,842. 7,846. 7,875. 7,894. 7,911. 7,913. 7,914.
7,920. 7,921. 7,938. 7,942. 7,974. 7,976. 7,977. 7,988. 8,000. 8,009. 8,019. 8,028.
8,039. 8,047. 8,052. 8,084. 8,109. 8,131. 8,143. 8,172. 8,175. 8,183. 8,186. 8,199.
8,211. 8,224. 8,234. 8,253. 8,265. 8,278. 8,280. 8,320. 8,321. 8,325. 8,326. 8,334.
8,339. 8,341. 8,346. 8,354. 8,355. 8,358. 8,365. 8,397. 8,403. 8,410. 8,412. 8,418.
8,427. 8,428. 8,429. 8,433. 8,434. 8,458. 8,464. 8,471. 8,481. 8,498. 8,499. 8,514.
8,526. 8,529. 8,539. 8,542. 8,573. 8,603. 8,628. 8,662. 8,663. 8,682. 8,687. 8,706.
8,713. 8,723. 8,748. 8,759. 8,760. 8,761. 8,762. 8,764. 8,765. 8,770. 8,783. 8,793.
8,818. 8,829. 8,843. 8,849. 8,853. 8,857. 8,913. 8,919. 8,935. 8,958. 8,980. 8,981.

No. 8,994. 9,004. 9,059. 9,080 9,086. 9,088. 9,103. 9,105. 9,119. 9,135. 9,172. 9,175.
9,177. 9,187. 9,189. 9,200. 9,209. 9,224. 9,236. 9,237. 9,245. 9,250. 9,251. 9,268.
9,329. 9,351. 9,376. 9,417. 9,420. 9,473. 9,481. 9,493. 9,497. 9,502. 9,513. 9,521.
9,523. 9,526. 9,542. 9,610. 9,617. 9,620. 9,632. 9,643. 96,47. 9,659. 9,688. 9,703.
9,707. 9,712. 9,717. 9,722. 9,730. 9,747. 9,749. 9,762. 9,777. 9,783. 9,790. 9,804.
9,806. 9,810. 9,828. 9,832. 9,836. 9,850. 9,857. 9,867. 9,882. 9,913. 9,935. 9,940.
9,962. 9,964. 9,989. 9,991. 9,994. 10,017. 10,020. 10,031. 10,034. 10,042. 10,068.
10,069. 10,085. 10,122. 10,128. 10,153. 10,165. 10,168. 10,169. 10,181. 10,193.
10,201. 10,211. 10,227. 10,233. 10,245. 10,246. 10,265. 10,268. 10,286. 10,294.
10,304. 10,309. 10,322. 10,342. 10,349. 10,360. 10,364. 10,391. 10,412. 10,414.
10,415. 10,418. 10,423. 10,459. 10,500. 10,503. 10,507. 10,531. 10,552. 10,559.
10,569. 10,610. 10,627. 10,675. 10,681. 10,688. 10,694. 10,697. 10,721. 10,725.
10,741. 10,771. 10,818. 10,823. 10,833. 10,834. 10,839. 10,844. 10,878. 10,891.
10,896. 10,905. 10,923. 10,935. 10,940. 10,946. 10,958. 10,959. 10,973. 10,978.
11,000. 11,001. 11,007. 11,014. 11,029 11,042. 11,043. 11,044. 11,053. 11,055.
11,070. 11,072. 11,076. 11,078. 11,105. 11,115. 11,131. 11,143. 11,149. 11,165.
11,168. 11,186. 11,187. 11,193. 11,198. 11,199. 11,202. 11,204. 11,210. 11,213.
11,232. 11,251. 11,266. 11,272. 11,287. 11,301 11,304. 11,312. 11,324. 11,330.
11,342. 11,354. 11,394. 11,398. 11,430. 11,464. 11,465. 11,484. 11,492. 11,498.
11,514. 11,558. 11,581. 11,599. 11,603. 11,611. 11,616. 11,628. 11,634. 11,655.
11,660. 11,678. 11,684. 11,698. 11,706 11,716. 11,731. 11,737. 11,739. 11,743.
11,745. 11,761. 11,793. 11,802. 11,806. 11,811. 11,815. 11,820. 11,829. 11,841.
11,843. 11,849. 11,862. 11,886. 11,887. 11,907. 11,939. 11,943. 11,944. 11,946.
11,966. 11,978. 11,979. 11,988. 11,993. 11,999. 12,005. 12,009. 12,012. 12,019.
12,035. 12,036. 12,043. 12,061. 12,070. 12,082. 12,084. 12,085. 12,090. 12,100.
12,121. 12,131. 12,170. 12,171. 12,187. 12,188. 12,189. 12,200. 12,202. 12,208.
12,210. 12,216. 12,239. 12,246. 12,256. 12,259. 12,263. 12,267. 12,270. 12,302.
12,309. 12,327. 12,329. 12,330. 12,338. 12,355. 12,397. 12,415. 12,429. 12,440.
12,447. 12,487. 12,511. 12,550. 12,585. 12,587. 12,590. 12,593. 12,604. 12,619.
12,629. 12,659. 12,671. 12,688. 12,692. 12,701. 12,712. 12,724. 12,736. 12,737.
12,762. 12,779. 12,798. 12,804. 12,809. 12,833. 12,836. 12,842. 12,860. 12,912.
12,913. 12,916. 12,932. 12,945. 12,963. 12,966. 12,969. 13,003. 13,011. 13,021.
13,023. 13,024. 13,026. 13,034. 13,045. 13,079. 13,081. 13,095. 13,036. 13,100.
13,105. 13,122. 13,127. 13,128. 13,133. 13,143. 13,144. 13,158. 13,176. 13,181.
13,188. 13,218. 13,244. 13,253. 13,255. 13,257. 13,258. 13,263. 13,280. 13,294.
13,302. 13,324. 13,333. 13,335. 13,355. 13,357. 13,361. 13,369. 13,370. 13,389.
13,395. 13,402. 13,417. 13,421. 13.470. 13,519. 13,521. 13,539. 13,548. 13,551.
13,583. 13,591. 13,606. 13,609. 13,621. 13,633. 13,647. 13,650. 13,658. 13,664.
13,667. 13,673. 13,692. 13,698. 13,701. 13,721. 13,725. 13,737. 13,743. 13,763.
13,778. 13,779. 13,781. 13,784. 13,789. 13,792. 13,812. 13,839. 13,857. 13,875.

No. 13,888. 13,914. 13,922. 13,956. 13,964. 13,966. 13,969. 13,972. 13,987. 14,004. 14,031. 14,041. 14,072. 14,076. 14,082. 14,085. 14,088. 14,140. 14,143. 14,152. 14,156. 14,161. 14,176. 14,195. 14,198. 14,216. 14,233. 14,245. 14,262. 14,269. 14,283. 14,286. 14,289. 14,290. 14,310. 14,318. 14,321. 14,322. 14,337. 14,356. 14,363. 14,391. 14,398. 14,407. 14,424. 14,443. 14,452. 14,487. 14,500. 14,534. 14,556. 14,578. 14,614. 14,616. 14,644. 14,648. 14,654. 14,655. 14,659. 14,662. 14,666. 14,674. 14,685. 14,690. 14,692. 14,700. 14,715. 14,718. 14,729. 14,742. 14,743. 14,746. 14,748. 14,751. 14,754. 14,759. 14,797. 14,801. 14,804. 14,819. 14,837. 14,846. 14,882. 14,916. 14,918. 14,933. 15,001. 15,050. 15,060. 15,073. 15,088. 15,090. 15,108. 15,124. 15,132. 15,144. 15,156. 15,162. 15,163. 15,172. 15,173. 15,190. 15,201. 15,222. 15,239. 15,242. 15,253. 15,254. 15,264. 15,266. 15,286. 15,290. 15,298. 15,303. 15,322. 15,361. 15,373. 15,377. 15,392. 15,395. 15,397. 15,404. 15,412. 15,414. 15,423. 15,431. 15,432. 15,447. 15,454. 15,457. 15,463. 15,472. 15,474. 15,487. 15,494. 15,504. 15,507. 15,515. 15,519. 15,525. 15,528. 15,530. 15,536. 15,538. 15,540. 15,541. 15,543. 15,568. 15,569. 15,574. 15,578. 15,611. 15,612. 15,614. 15,628. 15,630. 15,634. 15,635. 15,637. 15,660. 15,682. 15,693. 15,708. 15,732. 15,747. 15,758. 15,763. 15,780. 15,781. 15,805. 15,806. 15,808. 15,830. 15,834. 15,836. 15,838. 15,857. 15,867. 15,877. 15,893. 15,909. 15,948. 15,952. 15,964. 15,984. 16,024. 16,047. 16,048. 16,054. 16,070. 16,092. 16,095. 16,097. 16,110. 16,122. 16,127. 16,135. 16,148. 16,164. 16,168. 16,170. 16,195. 16,214. 16,220. 16,253. 16,261. 16,262. 16,272. 16,274. 16,280. 16,284. 16,293. 16,319. 16,325. 16,338. 16,349. 16,351. 16,357. 16,368. 16,382. 16,413. 16,418. 16,419. 16,423. 16,433. 16,449. 16,454. 16,480. 16,490. 16,525. 16,526. 16,535. 16,538. 16,555. 16,575. 16,605. 16,607. 16,608. 16,610. 16,637. 16,649. 16,688. 16,697. 16,698. 16,706. 16,709. 16,713. 16,720. 16,725. 16,726. 16,736. 16,738. 16,768. 16,779. 16,791. 16,792. 16,804. 16,819. 16,824. 16,873. 16,885. 16,887. 16,899. 16,910. 16,925. 16,926. 16,930. 16,934. 16,946. 16,949. 16,955. 16,986. 16,994. 16,996. 17,002. 17,057. 17,102. 17,113. 17,120. 17,126. 17,157. 17,162. 17,169. 17,170. 17,171. 17,188. 17,202. 17,204. 17,220. 17,231. 17,245. 17,260. 17,271. 17,283. 17,294. 17,302. 17,308.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1857 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 15 und 16, so wie gegen Quittung

in term. den 1. Oktober 1857 und die folgenden Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle

jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 % für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. Oktober 1857, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. Oktober 1857 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. No. 15 und 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen, folgende zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt sind und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. October 1852.

Lit. C. No. 511. u. 556. a 100 Rthlr.
— D. — 29. u. 512. a 25 Rthlr.
— E. — 90. 469. u. 672. a 10 Rthlr.

b) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1853.

Lit. A. No. 4102. a 1000 Rthlr.
— C. — 228. 1377. u. 2814. a 100 Rthlr.
— D. — 51. 343. u. 980. a 25 Rthlr.
— E. — 2943. u. 3175. a 10 Rthlr.

c) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1853.

Lit. B. No. 2014. u. 2058. a 500 Rthlr.
— C. — 464. 773. 1860. 3212. u. 3287 a 100 Rthlr.
— D. — 225. 275. u. 3714 a 25 Rthlr.
— E. — 1411. u. 1827. a 10 Rthlr.

d) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1854.

Lit. A. No. 2034. 4994. 5265. u. 7705. a 1000 Rthlr.
— B. — 233. 1076. 2098. 2220. u. 2750 a 500 Rthlr.
— C. — 437. 1800. 2098. 6113. u. 7364 a 100 Rthlr.

Lit. D. No. 13. 176. 1901. u. 2125. a 25 Rthlr.
— E. — 1160. 1415. 1566. 1651. 4507. 4674. 4776. 5427. u. 5651. a 10 Rthlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. Oktober 1854.

Lit. A. No. 2787. 11564. 11714. 13336. u. 13996. a 1000 Rthlr.
— B. — 3220. u. 3777. a 500 Rthlr.
— C. — 3235. 3355. 3587. 4475. 5346. 5349. 5423. 6248. 7322. 7771. u. 8248. a 100 Rthlr.
— D. — 2. 186. 706. 955. 1199. 2150. 2939. 3024. 3187. 3741. 3905. u. 4783. a 25 Rthlr.
— E. — 648. 663. 2010. 2304. 2470. 2899. 3014. 3684. 4206. 4362. 6169. 7028. 7537. u. 8390. a 10 Rthlr.

f) aus dem Fälligkeits-Termin vom 1. April 1855.

Lit. A. No. 3479. 3633. u. 6571 a 1000 Rthlr.
— B. — 2406. a 500 Rthlr.
— C. — 768. 1850. 4966. 5340. 5623. u. 7502 a 100 Rthlr.
— D. — 497. 1563. 2759. 2899. 3269. 4749. 5026. 5755. u. 7814. a 25 Rthlr.
— E. — 226. 765. 1591. 1728. 3327. 3820. 4184. 4457. 4647. 7218. 7570. 8846. u. 11167. a 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wiederwahl der bisherigen Rathsherrn Stephan und Bänsch in Jauer zu Rathsherrn daselbst.

Es wurde berufen:
der bisherige Rektor und Mittags-Prediger in Prausnitz, Friedrich Gustav Alexander Neudeck, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Karoschke, Kreis Trebnitz.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Mai 1857.

Befördert: Die Appellationsgerichts-Referendarien Herrmann und Schade zu Gerichts-Assessoren.

Die Auskultatoren Schubert zu Glogau und Wieland zu Lauban zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Direktor Hertzberg zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg.

Der Kreisgerichtsrath Wolff zu Bunzlau als Rechtsanwalt an das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin.

Der Kreisrichter Wollmann zu Halbau als Rechtsanwalt und Notar nach Freistadt.

Der Büreau-Diätar Kette zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Büreau-Diätar Forgber zu Priebus in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glogau.

Der Büreau-Diätar Klein zu Görlitz in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Priebus.

Der Bote und Executor Fleischer zu Lauban in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Kommission zu Meffersdorf.

Der Hülfsgefangenwärter Götze zu Rothenburg O/L. als Hülfsbote und Executor an das Kreisgericht zu Glogau.

Entlassen: Der Büreau-Diätarius Kreis in Glogau Behufs seines Uebertritts in den Kommunal-Dienst.

Gestorben: Der Rechtsanwalt Schubert zu Görlitz.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Nickels zu Grünberg.

Der Hülfsunterbeamte Tesche zu Lähn.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann R. Lachmuth in Schömberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Genehmigung I. P. a. 6241.

Liegnitz, den 29. Mai 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat Mai 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter. oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Guhrau.			
Ober-Ellguth mit Pohlnisch Bortschen und Nieder-Ellguth	Fleischer	Lehrer	Ober-Ellguth.
Kreis Lauban.			
Grenzdorf und Schwarzbach	Kiesewalter	Freigärtner u. Handelsmann	Grenzdorf.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30. Mai 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Juni 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 20. Juni 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4677. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14. März 1857;

= 4678. die Convention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25. April 1857;

= 4679. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirks Trier; und

= 4680. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 8. Mai 1857.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4681. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebühren-Tarifs für die Königlich preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetzsammlung für 1832 S. 173);

= 4682. das Publications-Patent über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inlän-

bischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857;

No. 4683. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22. April 1857 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 4. Mai 1857;

= 4684. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg;

= 4685. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz;

= 4686. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313) bewilligten extraordinairen Kredit, so wie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits. Vom 13. Mai 1857;

= 4687. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13. Mai 1857;

= 4688. die Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21. Mai 1857; und

= 4689. das Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25. Mai 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 74. Betreff. das Verfahren bei Besetzung städtischer Subaltern-Beamtenstellen durch civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden. I. P. b. 3758.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Juli 1842 (Amtsblatt pro 1842 S. 246) ist bestimmt worden, daß in den Fällen, in welchen sich zur Wiederbesetzung einer vacanten, an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Rtl. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamtenstelle qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht von selbst finden, die alsdann Seitens der betreffenden Communal-Behörde zu veranlassende Bekanntmachung der Vacanz in den öffentlichen Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatte, sowie in die dazu verpflichteten Kreisblätter unentgeltlich aufgenommen werden solle. Diese Bestimmung ist durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juli 1851 (Amtsblatt pro 1851 S. 312) auch auf solche städtische Unterbeamten-Stellen ausgedehnt worden, mit welchen ein jährliches Einkommen von mehr als 50 Rthlr. verbunden ist.

Neuerdings sind mit Rücksicht darauf, daß in den erwähnten Amtsblatt-Bekanntmachungen nur von städtischen Unterbeamten-Stellen die Rede ist, Zweifel darüber entstanden, ob die gedachte Bestimmung hinsichtlich der unentgeltlichen Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen derartiger Vacanzen auch auf städtische Subalternstellen, wie beispielsweise die Stelle eines Magistrats-Secretariats-Assistenten — im Gegensatz zu städtischen Unterbeamten-Stellen — welche auf Grund der A. C.-O. vom 29. Mai 1820 (Ges.-Samml. S. 79) unbedingt oder nur bedingungsweise durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu besetzen sind, Anwendung finde.

Wenngleich diese Zweifel sich schon dadurch erledigen, daß weder die vorerwähnten, auf Grund der Min.-Circ.-Verfügungen vom 8. Juli 1842 (Min.-Bl. f. d. i. V. Seite 256) und 20. Juni 1851 (Min.-Bl. f. d. i. V. Seite 143) erlassenen Amtsblatt-Bekanntmachungen, noch die gedachte Allerhöchste Ordre vom 29. Mai 1820, sowie die Allerhöchsten Kab.-Ordres vom 31. Juli 1795 (Rabe's Samml. Band 3. S. 147) und vom 30. Juli 1799 (Rabe Band 5. S. 521) zwischen städtischen Unterbeamten- und städtischen Subaltern-Stellen eine Unterscheidung machen, vielmehr nur allgemein der besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen, also einschließlich der Subaltern-Stellen Erwähnung thun, und, im Zusammenhange hiermit, in jener Allerh. Ordre vom 29. Mai 1820 nur diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen als eine Kategorie jener besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen besonders hervorgehoben sind, welche eine höhere, oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, ohne sie, als zu den städtischen Unterbedienten nicht gehörig, auszuschließen, so haben doch die Herrn Minister des Innern und des Krieges in Rücksicht auf die auch anderweit hierbei in Betracht kommenden Umstände, sowie bei dem allgemeinen Unterschiede, der im gewöhnlichen Sprechgebrauche zwischen Subaltern- und Unterbeamten, als zwei besondern Klassen von Beamten gemacht zu werden pflegt, im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zur Beseitigung jedes Zweifels es für zweckmäßig erachtet, die Bestimmung der Circ.-Verfügungen vom 8. Juli 1842 und 20. Juni 1851 hinsichtlich der unentgeltlichen Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen von Vacanzen städtischer Unterbeamten-Stellen in die Amts- resp. Kreisblätter durch Cir.-Rescr. vom 27. v. Mts. noch ausdrücklich auf alle städtischen Subalternbeamten-Stellen, welche in Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 29. Mai 1820 unbedingt oder nur bedingungsweise durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu besetzen sind, auszudehnen.

Hiernach haben die Magistrate nunmehr in vorkommenden Fällen allgemein zu verfahren.

Liegnitz, am 9. Juni 1857.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. a. 6855. Dem Apotheker Schmidt, bisherigen Verwalter der Filial-Apotheke zu Quaritz, ist Seitens des Königlichen Provinzial-Ober-Präsidii die Concession zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke in Quaritz ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zum heiligen Geiste in Breslau, Karl Böckel, zum Lehrer der neueren Sprachen an der höheren Bürgerschule in Görlitz;

die Vokation des Lehrers Karl Gottfried Kriebel zum Lehrer der evangelischen Stadtschule in Sprottau.

An Stelle des nach Carlsruhe versetzten Ober-Regierungs-Raths Daniel ist der Ober-Regierungs-Rath Sabarth von Münster an das Königliche Provinzial-Steuer-Directorat in Breslau versetzt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. III. F. 2425. Am 23. pr. war in einem Torfmoore des Jagens 20. im Belauf Neu-Collm der Oberförsterei Hoyerswerda auf bis jetzt noch nicht ermittelte Weise Feuer entstanden, welches bei der herrschenden Dürre gerade in dieser Localität einen höchst verderblichen Umfang zu gewinnen drohte. Durch die Bereitwilligkeit und thätige Hülfsleistung sämmtlicher benachbarten Gemeinden beim Löschen wurden demselben jedoch, bevor es eine erhebliche Ausdehnung erlangt hatte, Schranken gesetzt, was wir hiermit zur Nacheiferung für ähnliche Fälle zur Kenntniß des Publikums bringen, indem wir in dieser Beziehung namentlich den Gemeinden Wiednitz und Bernsdorf, welche zuerst auf die Brandstelle geeilt waren, eine belobigende Anerkennung ihrer Leistungen ertheilen.

Liegnitz, den 10. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 6513. Dem Zimmermeister Theodor Seidemann in Ruhland ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Krafft in Freystadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 6517.

Liegnitz, den 8. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Krafft in Freystadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 6518.

Liegnitz, den 8. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Gerichts-Büreau-Gehilfen Gärtner in Ruhland ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 6512.

Liegnitz, den 10. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat Mai 1857 bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Landeshut.			
Hartmannsdorf Seidlitzau	Nießler	Kaufmann	Hartmannsdorf.

Breslau, den 9. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

Die nachstehend signalisirten Personen Landesverweisungen. I. P. a. 6446.

1. Joseph Altmann,
2. Johann Gottlieb Bannaß,
3. Juliane Rölle,
4. Marie Fritsch,

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Betteln resp. Landstreichens zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Altmann, Weber, — Vorname Joseph, — Geburtsort Ndr.-Ullersdorf, — Aufenthaltsort Bullendorf, — Religion katholisch, — Alter 37 Jahr, — Größe 5 Fuß 6½ Zoll, — Haare braun, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen braun, — Augen grau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart blond, — Zähne gesund, — Kinn oval, gegrübt, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt groß, schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: der rechte Arm und Fuß gelähmt.

2. Signalement. Familienname Bannaß, vorm. Jäger, — Vorname Johann Gottlieb, — Geburts- und Aufenthaltsort Neu-Gersdorf in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 54 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare braun und grau, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase gewöhnlich, — Mund geschlossen, — Bart grau und weiß, — Zähne defect, — Kinn und Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: an der rechten Hand zwei verkrüppelte Finger.

3. Signalement. Familienname Rölle, unvereh. — Vorname Juliane, — Geburtsort Wald und Aufenthaltsort Reibersdorf in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 16½ Jahr, — Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase kurz, eingebogen, — Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, Kinn oval, gegrübt, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: auf jeder Backe einen Leberfleck.

4. Signalement. Familienname Fritsch, unvereh., — Vorname Marie, — Geburts- und Aufenthaltsort Schanzendorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 16½ Jahr, — Größe 4 Fuß 6 Zoll, — Haare blond, — Stirn schmal, flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase stark, — Mund mittel, — Zähne gesund, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 5. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 27. Juni 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4690. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Krossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. April 1857;

= 4691. das Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gültigkeit hat. Vom 4. Mai 1857;

= 4692. das Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857;

= 4693. die Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 25. Mai 1857;

= 4694. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto" mit dem Domizil zu Essen. Vom 25. Mai 1857;

= 4695. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14. März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser Dampfschleppschifffahrts-Actien-Gesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857; und

No. 4696. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Eisenhütten-Actien-Gesellschaft Blücher" mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

Das 31. u. 32. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthalten unter

No. 4697. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik des Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857;

= 4698. das Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857; und

= 4699. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juni 1957.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Zahlung der Marsch-Competenz an einberufene Heerespflichtige.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Zur Ergänzung der §§. 20. und 38. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde respective dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengz.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegsministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1. In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Recruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

„Die zuständigen Meilengelder rc. sind von der Ortsbehörde, beziehungs-

weise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren;"

2. Die Reservisten ꝛc. sind bei den Kontrolversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben;

3. Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 No. 10. Seite 42), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres Statt des ad 1. gedachten Vermerks den nachfolgenden:

„erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere,"

zu enthalten haben.

Berlin, den 15. Mai 1857.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) Graf von Waldersee.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetz-Sammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2. der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die obenbezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den gegenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen

Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 75. Betreff. das Verbot des Gebrauchs der sogenannten Schleppen zum Transport der Pflüge auf den Chausseen und den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen, sowie das Verbot des Treibens ꝛc. des Viehes in den Gräben, Böschungen und Banquets der letzteren. I. G. 3651.

Auf Grund des §. 6. lit. 6. in Verbindung mit §. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Beseitigung derjenigen Nachtheile, welche beim Transport von Pflügen auf Chausseen und den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen im Regierungsbezirke durch das Aufreissen der obern Stein-, Kies- oder Lehmlage denselben entstehen, sowie zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus dem Treiben des Viehes in den Gräben, Böschungen und Banquetts der letzteren erwachsen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Pflüge, Eggen und sonstige Ackergeräthe dürfen auf den Chausseen und auf den mit einer künstlichen Decklage ausgebauten Landstraßen des Regierungsbezirks fernerhin nicht mehr auf sogenannten Schleppen, d. h. zwei kreuzweise verbundenen Hölzern, deren lange Schenkelstücke unter der Last des Pfluges, der Eggen ꝛc. einschneidend auf der Straße hinschleppen, transportirt werden. Vielmehr muß deren Transport zu Wagen, auf Schleifen d. h. kufenartig geformten Schlitten geschehen oder bei einer hierzu fortgesetzten Benutzung der Schleppen müssen diese mit kleinen Rädern in den auslaufenden langen Schenkelstücken versehen sein, welche das Einschneiden in die Straße verhüten.

§. 2.

Auf den mit einer künstlichen Decklage versehenen Land-Straßen des Regierungsbezirks darf Niemand auf den Böschungen, den Banquetts und in den Gräben Vieh treiben.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschriften sub 1. und 2. werden mit Geldbuße bis zum Betrage von 5 Rthlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Liegnitz, den 12. Juni 1857.

Nachstehende Allerhöchste Ordre wird höherem Auftrage zufolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: No. 76. Betreffend die den einquartierten Soldaten von jetzt ab zu gewährenden einschläfigen Lagerstellen. I. M. 699.

Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. No. 7. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.
ggz. v. Westphalen. Graf Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Für die Richtigkeit
Mätzke, Kanzlei-Rath und Geheimer Kanzlei-Direktor.

Liegnitz, den 15. Juni 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Rescript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 2. d. Mts. die zum Zweck der zuverläßigen Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe bei Dampfkesseln öfters angewandten sogenannten Compressions-Manometer, als zuverläßig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Compressions-Manometer der Vorschrift des §. 11. des Regulativs vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverläßig angiebt, nicht genügt wird. No. 77. Betreffend die unzuläßige Anwendung der Compressions-Manometer Behufs Angabe des Drucks der Dämpfe bei Dampfkesseln. I. G. 4118.

Liegnitz, den 15. Juni 1857.

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, wie folgt: No. 78. Betreffend das Verhalten der Dienstherrschaften gegen schwangeres weibliches Gesinde. I. P. a. 6037.

Wenn ein weibliches Gesinde schwanger wird, muß die Dienstherrschaft der Polizei-Obrigkeit des Dienstortes Anzeige machen und darf dasselbe nicht eher entlassen oder fortschaffen, als bis die Obrigkeit die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen hat.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler geahndet.

Liegnitz, den 18. Juni 1857.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 seq. Titel 1 der Depostal-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 S. 84 und Band 48 S. 491 — werden hierdurch folgende, die Depositalverwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht.

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122 Titel 2 der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Just.-Min.-Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 15. Juni 1857.

Königliches Appellationsgericht.
Graf von Rittberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 22. und 23. v. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist

1) dem Predigtamts-Kandidaten Ernst Gustav Dietrich zu Hausdorf bei Hohenfriedeberg,

2) dem Kandidaten der Theologie Ulrich Maximilian Fiedler zu Goldberg,
3) dem Kandidaten der Theologie Carl Christian Friedrich Kern zu Pommerzig bei Züllichau,
4) dem Kandidaten der Theologie Friedrich Adolph Kriele zu Krotoschin,
5) dem Kandidaten der Theologie Adolph Lohmann zu Wildschütz bei Breslau,
6) dem Kandidaten der Theologie Paul Otto Rauch zu Ober-Praußnitz bei Jauer,
7) dem Kandidaten der Theologie Carl August Eduard Schuhmann zu Grunau,
8) dem Kandidaten der Theologie Heinrich Friedrich Wilhelm Gustav Schütz zu Polnischdorf bei Wohlau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, sowie

9) dem Lehrer Hugo Wilhelm Gasda zu Wohlau die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrstelle an Stadtschulen,

ertheilt worden.

Breslau, den 5. Juni 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Die Kreisthierarztstelle Pleschener Kreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Herrn Thierärzte, welche sich um die Stelle bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Approbation, des Zeugnisses über ihre Qualification zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle und ihr bisheriges sittliches und politisches Verhalten bei uns binnen 4 Wochen einzureichen.

Posen, den 8. Juni 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung I.
v. Seltzer.

Bekanntmachung.

Zahlungen von Geldern, welche für das hiesige Königliche Kreis-Gerichts-Depositorium bestimmt sind, können mit Sicherheit nur im Beisein und gegen Quittung der sämmtlichen Depositarien, nämlich:

1. des Kreisrichter Hertel als ersten Curators,
2. des Ingrossators Klemmig als zweiten Curators,
3. des Rendanten Busse

geleistet werden. Wer dagegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn seine Zahlungen als ungültig betrachtet und noch einmal von ihm eingefordert werden.

Deposital-Sitzungen finden an jedem Mittwoch, Morgens von 9 Uhr an, statt, und können in der Regel nur alsdann Zahlungen zum Depositorio erfolgen, oder aus demselben geleistet werden.

Als Depostal=Asservatoren fungiren:

1. der Depostal=Rendant Busse,
2. der Actuarius Starke.

Lauban, den 19. Juni 1857.

Das Königliche Kreis=Gericht.

Bekanntmachung. Von dem Rittergute Kreibau ist mittelst gerichtlichen Kontrakts vom 31. Mai 1855 eine Acker= und Wiesen=Parzelle von 14 Morgen an das Rittergut Ober=Kaiserswaldau abverkauft und Letzterem zugeschrieben worden.

Seitens des Herrn Ober=Präsidenten der Provinz Schlesien ist mittelst Rescripts vom 28. October 1856 (O. P. 7,164) auf Grund der Landgemeinde=Verfassung vom 14. April 1856 §. 1 alinea 4 diese Veränderung der betreffenden Gutsbezirke genehmigt worden, was ich hiermit im Auftrage der Königlichen Regierung zu Liegnitz gemäß der Bestimmung des §. 1 alinea 7 a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Goldberg, den 22. Juni 1857.

Der Königliche Landrath.
Freiherr von Rothkirch.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 537. Die Vertretung der Forstassessor=Stelle bei der hiesigen Königlichen Regierung ist, nachdem der bisherige Inhaber dieser Stelle eine anderweite Bestimmung erhalten hat, dem Oberförster=Candidaten Wächter übertragen und derselbe in Folge dessen heute von mir in den Dienst eingewiesen worden.

Liegnitz, den 23. Juni 1857.

Der Regierungs=Präsident.
Graf Zedlitz=Trützschler.

Praes. 534. Die Geschäfte der Polizei=Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts=Kommission zu Beuthen a/O. sind für den Polizeibezirk der Stadt Neustädtel dem dortigen Bürgermeister Kolbe commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 23. Juni 1857.

Der Regierungs=Präsident.
Graf Zedlitz=Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt die Vokationen:

für den bisherigen Adjuvanten F. W. Schönwälder zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Groß=Tinz, Kreis Liegnitz,

für den bisherigen Hilfslehrer Hermann Schulz zum Lehrer an der vereinigten Stadtschule in Liegnitz,

für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gottlieb Thamm in Wolfersdorff zum Lehrer an der evangelischen Schule in Sirgwitz, Kreis Löwenberg,

für den bisherigen Privatlehrer Emil Gottwald in Carolath zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Rosenthal und Schönaich, Kreis Freistadt.

Desgleichen wurde bestätigt:

die Wahl des Töpfermeisters Bendel in Naumburg a/Q. zum Rathmann daselbst.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Lehrer in Janny Karl Ludwig Lebrecht Rudolph Ernst zum Lehrer und Organisten an der evangelischen Kirche und Schule in Conradswaldau, Kreis Schönau.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Bestätigt: Der Post-Inspector Hüttner als Vorsteher des Post-Amtes in Liegnitz, unter Ernennung zum Postdirector.

Der Post-Secretair Becker als Büreaubeamter bei der Ober-Post-Direction in Liegnitz, unter Ernennung zum Ober-Post-Sectretair.

Die Post-Secretaire Göcke in Liegnitz und Schwindt in Görlitz als Expeditions-Vorsteher daselbst, unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen.

Angestellt: Die Post-Assistenten Beling in Liegnitz und Quander in Görlitz als Post-Secretaire daselbst.

Der Post-Expedient Apelt bei der Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Uebertragen, unter Ernennung zu Post-Expediteuren, die Verwaltung der Post-Expeditonen II. Kl.:

in Hansdorf, dem Post-Expeditions-Gehilfen Haase,
in Rauscha, dem Post-Expeditions-Gehilfen Goldammer,
in Penzig, dem Post-Expeditions-Gehilfen Rosenberger,
in Rietschen, dem Post-Exped.-Gehilfen Schirmer,
in Modlau, dem vormaligen Lehrer Weiß,
in Boxberg, dem Rechnungsführer Halm,
iu Kittlitztreben, dem Landbriefträger Bunzel,
in Spittelndorf, dem Landbriefträger Grundke,
in Kontop, dem vormaligen Chausseegelderheber Klindt.

Versetzt: Der Post-Expediteur Schneider von Kontop nach Marklissa.

Ausgeschieden: Die Post-Expediteure
Marherr in Ruhland,
Gottschling in Marklissa,
Prietzel in Modlau, und
Ludwig in Klitten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 6755. Dem Kaufmann Gustav Höppner in Neusalz a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft in Breslau die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 6835. Dem Kaufmann Traugott Reinhold Schneider in Ruhland ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 6966. Dem Kaufmann Franz Krause in Liebenthal ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin an Stelle des verstorbenen bisherigen Agenten Kaufmanns Sommer daselbst die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 6967. Dem Kaufmann J. G. Weidner sen. in Primkenau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Franke in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Genehmigung ertheilt worden. I. P. a. 6968.

Liegnitz, den 19. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für den Bezirk Spohla, Kreises Hoyerswerda, ist der Schullehrer Ernst Ludwig Ewald Pöthke in Spohla als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 15. Juni 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
Dr. Scheller.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent Patentirungen

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Maret in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg unter dem 26. August 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 4. Juli 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. **4700.** die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Königsberg nach St. Petersburg. Vom 14./2. Februar 1857;

= **4701.** die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn vom Bromberg nach Lowicz. Vom 19. Februar 1857;

= **4702.** die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice. Vom 19. Februar 1857;

= **4703.** das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Thlr. Vom 4. Mai 1857;

= **4704.** den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Gummersbach, Regierungsbezirks Cöln; und

= **4705.** den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Ruhrort, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4706. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend. Vom 7. Juni 1856;

= 4707. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1. April 1857;

= 4708. das Gesetz, betreffend die Revision der Actien-Gesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25. Mai 1857;

= 4709. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungsbezirks Düsseldorf;

= 4710. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungsbezirks Düsseldorf;

= 4711. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Schleiden, Regierungsbezirks Aachen; und

= 4712. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857;

= 4714. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857;

= 4715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. Mai 1857;

= 4716. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt-Gemeinde Werden, Regierungsbezirks Düsseldorf;

= 4717. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf;

= 4718. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier;

No. 4719. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Koblenz;

" 4720. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Koblenz;

" 4721. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Koblenz;

" 4722. die Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie. Vom 8. Juni 1857; und

" 4723. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 79. Betreffend die Verlegung des Jahrmarkts in Naumburg a/Q. I. G. 4303.

Der für Naumburg a/Q. auf den 27. Juli d. J. angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 3. August d. J. verlegt.

Liegnitz, den 24. Juni 1857.

No. 80. Betreffend die Verlegung des Viehmarkts in Bolkenhain. I. G. 4304.

Der für Bolkenhayn auf den 6. Oktober d. J. angesetzte Viehmarkt wird hiermit auf den 13. desselben Monats verlegt.

Liegnitz, den 24. Juni 1857.

No. 81. Betreff. die Geschäfts-Correspondenz mit der Provinzial-Steuer-Verwaltung. I. P. a. 7101.

Nach einer Mittheilung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Maaßen in Breslau sind die von einigen allein stehenden Beamten und Unterbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks an denselben gerichteten Schreiben und Requisitionen sehr verschiedenartig und theilweise unter Bezeichnung einer Behörde an ihn gelangt, wie sie gar nicht existirt.

Zur Beseitigung aller diesfälligen Zweifel machen wir die Behörden und Beamten unsers Bezirks darauf aufmerksam, daß nach der für die Provinzial-Steuer-Verwaltung bestehenden Königl. Organisation die ganze Geschäftscorrespondenz an die Person des Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Maaßen selbst zu richten ist.

Liegnitz, den 25. Juni 1857.

No. 82. Betreffend die Ausfuhr verschiedener roher Producte aus Polen nach Preußen. I. G. 4444.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Regierung des Königreichs Polen genehmigt hat, daß Vieh, Lehm, Ziegel, Steine, Cement, Kalk, Holz, Getreide und andere zur Ausfuhr erlaubte und keinem Zoll unterliegende rohe Produkte, gegen Entrichtung der Wege- und Verflößungs-Abgabe nach dem Tarife, nach Preußen über den Uebergangs-Punkt Czelagz ausgeführt werden dürfen.

Liegnitz, den 25. Juni 1857.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 26. August und 1. Oktober 1853 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Königreich Württemberg mit dem 1. k. Mts. die durch den Grenzort Friolzheim, Kameral-Amts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet werden und dagegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Kameralamts-Bezirk, von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr verlieren wird.

Breslau, den 25. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Termine zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienste pro 1857. P. C. 266.

Zur Prüfung der im Jahre 1857 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als am

Montage den 9. März und
am Montage den 28. September künftigen Jahres

festgesetzt.

Die zu diesem Termine sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruction vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit,
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten und
e) eines von der Orts-Polizei-Behörde auszustellenden Moralitätsattestes,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine, bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission in portofreier Eingabe, ihre An-

meldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine, oder anderweiten Bescheid, resp. bei vollständiger Nachweisung der vorschriftsmäßigen Qualification durch die eingereichten Zeugnisse, die Zusendung des Qualifications-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, durch Vermittelung desjenigen Königlichen Landrath-Amtes, in dessen Kreise der Wohnort ihrer Angehörigen oder ihres Vormundes belegen ist, zu gewärtigen.

Aspiranten, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist vorschriftsmäßig zu bewirken unterlassen, werden unter keinen Umständen zu dem vorstehenden Prüfungstermine zugelassen werden und haben sich die daraus für sie etwa entstehenden nachtheiligen Folgen alsdann selber beizumessen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den dazu bestimmten Tagen Vormittags um neun Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der sich Anmeldende das 20. Lebensjahr vollendet, so wie andererseits die in Rede stehende Anmeldung nicht eher als nach vollendetem 17. Lebensjahre des Aspiranten erfolgen darf.

Liegnitz, den 20. Dezember 1856.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Frh. v. Boenigk, Oberstlieutenant im 18. Infanterie-Regiment.

v. Lüdemann, Geh. Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Bekanntmachung.

Der Zustand der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät gestattet es auch in diesem Jahre, den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das II. Semester cr. natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese noch nothwendig werden sollte, — hierdurch zu erlassen. Dieser Beitragserlaß beschränkt sich jedoch auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits vom I. Semester d. Js. ab versichert sind, daher von den erst für das II. Semester c. bereits genehmigten oder später von uns noch zu genehmigenden neuzutretenden resp. von erhöhten Versicherungen, die Beiträge wie bisher eingezogen und am Schlusse des Semesters vorschriftlich verrechnet werden müssen. Eben so erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahresbeiträge von den im §. 35 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 benannten, nach einem besonderen Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäude keine Abänderung, daher solche den 1. k. Mts. einzuzahlen sind.

Breslau, den 26. Juni 1857.

An die sämmtlichen Magisträte der Provinz Schlesien excl. Breslau.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß unserer Gerichtseingesessenen, daß Zahlungen und Einlieferungen jeder Art zum Depositum des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts nicht an einzelne Personen, sondern nur an die bestellten 3 Depositarien gemeinschaftlich und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung mit Sicherheit und rechtskräftiger Wirkung geleistet werden können.

Die drei Depositarien sind gegenwärtig:

1. der Königliche Kreisrichter Herr Gomille als I. Curator,
2. der Königliche Kreis-Gerichts-Sekretair Herr Noche als II. Curator,
3. der Königliche Kreis-Gerichts-Sekretair Herr Hirschwälder als Rendant.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die regelmaßigen Depositaltage jeden Donnerstag (wenn solcher nicht auf einen Festtag fällt) bei dem hiesigen Kreis-Gericht abgehalten werden.

Hirschberg, den 27. Juni 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 545.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Görlitz ist von mir heute dem Appellationsgerichts-Referendarius Beling daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 28. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt die Vokationen:

für den bisherigen Lehrer in Schönthal Gustav Julius Wilhelm Friedrich zum Lehrer an der Schule zu Puschkau, Kreis Sagan,

für den bisherigen Hülfslehrer Robert Nickel zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Hainau.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Joseph Hollstein zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Göllschau, Kreis Hainau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreff. die seit dem Jahre 1853 stattgehabten Verbesserungen v. Lehrerstellen. II. 3500.

In Gemäßheit des von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 10. Februar d. J. erlassenen Rescripts werden diejenigen Verbesserungen, welche die betreffenden Schulstellen unseres Verwaltungs-Bezirks seit dem Jahre 1853 erfahren haben, in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es sind

I. im Jahre 1853:

die 6. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Freistadt, die 1. und 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Priebus, die 8. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Sagan, die 7., 8., 9. und 10. an der evangelischen Schule zu Sprottau, die 3. an der evangelischen Schule zu Halbau, die evangelischen Schulstellen zu Wachsdorf, Kreis Sagan und Herndorf, Kreis Glogau; ferner die katholischen Lehrerstellen zu Groß-Lessen und Erkelsdorf-Kunnersdorf, Kreis Grünberg, Kalthaus, Rosen Kreis Jauer und die beiden katholischen Hilfslehrerstellen zu Grüssau, Kreis Landeshut, mit zusammen — 570 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf.;

II. im Jahre 1854:

die evangelischen Elementarschulstellen zu Görlitz, die 3 letzten Schulstellen zu Sagan, die Lehrerinnenstelle an der Industrieschule zu Parchwitz, die evangelischen Lehrerstellen zu Radmannsdorf, Siebeneichen und Kleppelsdorf, Kreis Löwenberg, Hosena, Kreis Hoyerswerda, Pechern und Wendisch-Musta und Wachsdorf, Kreis Sagan, Rettkau und Porschütz, Kreis Glogau, und Sindorf, Kreis Grünberg; ferner die katholischen Lehrerstellen zu Milzig und Nittritz, Kreis Grünberg, Dörgenhausen, Kreis Hoyerswerda, Thomaswaldau, Kreis Bunzlau, Klein-Neundorf und Görisseiffen, Kreis Löwenberg, Liebenzig, Kreis Freistadt, Voigtsdorf, Kreis Landeshut und Pansdorf, Kreis Liegnitz mit zusammen — 1340 Rthlr.;

III. im Jahre 1855:

fünf Lehrerstellen an der evangelischen Stadtschule zu Grünberg, eine dergleichen zu Sagan, die evangelischen Schulstellen zu Sindorf, Wittgenau und Krampe, Kreis Grünberg, Jätschau, Kreis Glogau, die Adjuvantenstelle in Cunau, die Lehrerstellen zu Neuwaldau und Schönthal, Kreis Sagan, zu Seidewinkel und Tettau, Kreis Hoyerswerda, zu Ober- und Nieder-Herwigsdorf, Kreis Freistadt, zu Steinkirch, Kreis Lauban und zu Maiwaldau, Kreis Schönau; ferner die 5. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wittichenau, die 3. an der katholischen Stadtschule zu Sprottau, die katholische Adjuvantenstelle in Neustädtel, die katholischen Lehrerstellen zu Jakobskirch, Kreis Glogau, Hertwigswaldau, Kreis Sagan, zu Langneundorf und Lauterseiffen, Kreis Löwenberg, zu Schönfeld, Kreis Bunzlau, Hohendorf und Rothbrünnig, Kreis Goldberg, zu Klemmerwitz, Kreis Liegnitz, die Adjuvantenstellen zu Wittgendorf, Kreis Landeshut und zu Schmottseiffen, Kreis Löwenberg, zusammen um — 1065 Rthlr.;

IV. im Jahre 1856:

der Hülfslehrerposten an der evangelischen Schule zu Bunzlau, fünf Lehrerstellen an den evangelischen Elementarschulen zu Görlitz, eine Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Grünberg, die beiden Lehrerstellen an der Freischule zu Jauer, zwei Stellen an der evangelischen Stadtschule zu Liegnitz, die 5. evange-

lische Lehrerstelle in Lüben, die vier Lehrerstellen an der evangelischen Elementarschule zu Landeshut, zwei evangelische Lehrerstellen zu Sprottau, die ländlichen Lehrerstellen zu Klein-Neundorf, Kreis Bunzlau, zu Reichenau, Kreis Freistadt, zu Jakobskirch (2. Lehrerstelle) und Tschepplau, Kreis Glogau, zu Steinkirch, Kreis Lauban, zu Cunnersdorf, Kreis Rothenburg; endlich die katholischen Schulstellen zu Falkenhain, Kreis Schönau, zu Thamm, Kreis Glogau, Teichhof, Kreis Grünberg, Streckenbach, Kreis Bolkenhain, Harpersdorf, Kreis Goldberg, Wernersdorf, Kreis Landeshut, die Lehrerstelle in Deutmannsdorf, Kreis Löwenberg, zu Gräfenhain, Kreis Sagan, und zu Bockwitz und Milkau, Kreis Sprottau, zusammen mit — 1020 Rthlr., dauernd verbessert worden.

Die erforderlichen Beiträge werden zumeist aus den Mitteln der betreffenden Schulgemeinden, zum Theil aber auch unter besonderer Betheiligung von Dominien, zum Theil aus kirchlichen Mitteln und vom Staate aufgebracht.

Liegnitz, den 23. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Agentur-Genehmigung I. P. a. 7111

Dem Kaufmann und Seifenfabrikanten Friedrich Noswitz in Beuthen a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No 27.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 11. Juli 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4724. den Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857;

= 4725. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz, 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Kulm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen;

= 4726. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Kulm: 1) von Stolne bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischkekrug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so wie 3) einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinke bei Kulm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko;

No. 4727. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 18. Mai 1857; und

= 4728. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4729. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzugsgeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke;

= 4730. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin;

= 4731. den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857;

= 4732. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Koblenz; und

= 4733. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Actiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetz-Sammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2. der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von $77\frac{1}{3}$ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse

zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die obenbezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt, und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen. Berlin, den 25. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 7 Mai 1857 betreffend die Bestätigung der Statuten der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der, bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. (gegengz.) Graf Waldersee.

Statut
der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

§. 1.

Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten — 1. Stiftungsfond.

aller Grade des Preußischen Heeres für die Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen fünfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht worden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

§. 2.

II. Verwendung der Fonds.

Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1. Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen, von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§. 3.

Sobald die nach §. 2. zum Genuß der Stiftung-Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im §. 2. gegebenen Bestimmungen, an ihre Stelle.

§. 4.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

§. 5.

III. Verwaltung.

Das Königliche Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§. 6.

Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

§. 7.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Funfzig.

(gez.) Prinz von Preußen.

Das Comité.

(gez.) von Jagow, General der Infanterie a. D. Graf von Schlieffen, Generallieutenant a. D. von Webern, Generallieutenant a. D. von

Heydebrandt-Lasa, Generalmajor a. D. von Blumenthal, Generalmajor a. D. von Kraut, Oberst a. D. von Arnim, Obristlieut a. D. Graf von Rödern, Major im 3. Landwehr-Husaren-Regiment. von Arnim-Boytzenburg, Major a. D. von Knesebeck, Major a. D. von Alvensleben, Major a. D. Bernhard, Artill.-Prem.-Lieut. a. D. Hossauer, Lieutenant a. D. Hoffmeister, Feldwebel a. D. Wagner, Feldwebel. Schultze, Vice-Feldwebel a. D. Karbe, Wachtmeister a. D. Siebert, Unteroffizier a. D. Briesnick, Unteroffizier. Schwarz, Unteroffizier. Fröhlich, Gefreiter a. D. Gassert, Grenadier a. D. Sonnenburg, Grenadier a. D.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Kapitale von 10,650 Rthlr. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt wird schließlich bemerkt, daß die Vorschläge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Kommandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Deich-Polizei-Verordnung.

Zum Schutze der Deiche und der dazu gehörigen Anlagen und der Hauptgräben in den Ober-Niederungen wird auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen:

No. 83. Betreffend den Schutz der Deiche und der dazu gehörigen Anlagen u. der Hauptgräben in den Ober-Niederungen. I. G. 2685.

I.

Das Behüten der Deiche, Deichbanketts, der zu den Deichen gehörigen Deckwerke, Buhnen und Pflanzungen ist nach den Vorschriften der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 straffällig. Insbesondere nach den §§. 8—18 derselben

1) hat der Besitzer des Viehes für jedes übergetretene Stück, gleichviel, ob eine Pfändung erfolgte oder nicht, ein Pfandgeld, und zwar:

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . 20 Sgr.,

b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren . . . 8 Sgr.,

c. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art . . 1 Sgr.

zu erlegen.

2) Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe die Summe von 20 Rthlr.,

b. für Gänse und anderes Federvieh die Summe von 2 Rthlr. nicht übersteigen.

3) Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Wird dasselbe jedoch hierzu nicht für genügend erachtet, so kann statt des Pfandgeldes die Ermittelung und der volle Ersatz des Schadens gefordert, außer dem letzteren aber alsdann auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh ein geringeres Pfandgeld verlangt werden:

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh von 5 Sgr.,

b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter 2 Jahren von 2 Sgr.,

c. für eine Gans oder ein Stück anderer Art von 3 Pfennigen,

d. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe, wenn gleichzeitig eine Mehrzahl übergetreten ist, bis zur Summe von 5 Rthlr.,

e. für Gänse und anderes Federvieh, unter derselben Voraussetzung bis zur Summe von 15 Sgr.

4) Wer die benannten Anlagen vorsätzlich unbefugter Weise behütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit einer Geldbuße von 1 — 20 Rthlr. bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

5) Läßt ein zur Beaufsichtigung des Viehs bestellter, an sich tüchtiger Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so hat er eine Geldstrafe von 10 Sgr bis zu 3 Rthlr. verwirkt und kann von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden. Hat er aber das Vieh vorsätzlich auf die Deichanlage getrieben, so treffen ihn nicht nur die oben sub 4 angegebenen Strafen, sondern er muß auch auf den Antrag des Beschädigten von seinem Herrn sofort aus dem Dienst entlassen werden, wozu Letzterer durch die Ortspolizei-Behörde anzuhalten ist.

II.

Mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Rthlr. wird bestraft:

1) wer unbefugt, außerhalb des Fußweges auf der Mitte der Deichkrone, die Ränder derselben, die zu den Deichen gehörigen Banketts, namentlich aber die Deichböschungen, Deckwerke und Pflanzungen betritt.

2) wer unbefugt auf den Deichen, deren Banketts und Deckwerken Vieh führt,

treibt, oder herum treten läßt, so wie auf solchen Anlagen unbefugt reitet, oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;

3) wer unbefugt den Deichkörper und die zugehörigen Deckwerke als Ablagerungsplatz, zum Bleichen oder Trocknen ausgelegter Leinwand, Wäsche und dergl., oder auf ähnliche Art benutzt;

4) wer die Deiche und Hauptgräben und ihre Zubehörungen, namentlich aber den Deichkörper selbst, das Bankett, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen am Deichfuße, an den Böschungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstandsmarken, die Bord- und Stationssteine und Stationspfähle, Warnungstafeln, Barrieren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien, als Faschinen, Steinhaufen, Bretter, Stangen, Buhnenpfähle und dergleichen die Bau- und Vertheidigungsutensilien, die Grabenböschungen, die Grabenschleusen und Brücken in irgend einer Weise beschädigt.

5) wer die Hauptgräben Behufs der Durchfahrt mit Faschinen zuwirft, oder sonst in irgend einer Weise die Vorfluth hemmt;

6) wer unbefugt die Deich- und Grabenschleusen und die Deichbarrieren öffnet oder schließt;

7) wer unbefugt das auf den Deichanlagen, Deckwerken, in den Pflanzungen und an den Gräben des Verbandes wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

8) wer unbefugt den zur Deichvertheidigung bestimmten oder verwendeten Dünger aufsammelt;

9) wer die Vorschriften der §§. 19. und 20. der allgemeinen Deich-Statutsbestimmungen vom 14. November 1853 (Ges.-Samml. pro 1853. S. 940) verletzt, wonach:

a. die Grundstücke am innern Rande des Deiches und Deichbanketts auf eine Breite von drei Fuß vom Deichfuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, auch das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert, oder sonst von der Rasendecke entblößt werden darf,

b. Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben, oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb zwanzig Ruthen vom innern Fuße des Deiches ab nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden dürfen,

c. die Borde der unter der Schau des Verbandes stehenden Hauptgräben auf zwei Fuß Breite unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben müssen,

d. innerhalb drei Fuß von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt oder geduldet werden dürfen,

e. der Auswurf aus den Hauptgräben bei deren Räumung von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke binnen 4 Wochen nach der Räumung resp. nach der Ernte oder binnen der von dem Deichhauptmann aus be-

sonderen Gründen bestimmten Frist bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß,

f. Binnenverwallungen und Quelldämme ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden dürfen;

10) ingleichen, wer die diesfälligen (lit. a. bis f.) besondern Bestimmungen des Spezial-Statuts des betreffenden Deichverbandes verletzt.

III.

1) Alle Fälle der oben erwähnten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen, wenn sie durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden mit den strengeren Strafen des Strafgesetzbuches geahndet, insbesondere mit der Strafe der Vermögensbeschädigung, wenn eine Beschädigung vorsätzlich und rechtswidrig verübt ist, oder mit den Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung, wenn die Zuwiderhandlungen mit gemeiner Gefahr verbunden sind, und mit den Strafen des Diebstahls, wenn die Wegnahme eines dem Verbande resp. Deicheigenthümer gehörigen Gegenstandes in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat.

2) In allen oben mit Geldstrafen bedrohten Contraventionsfällen tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach §. 18. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 an die Stelle der Geldstrafe, wenn der Bestrafte vermögenslos ist.

3) In den oben sub II. gedachten Fällen ist der Bestrafte neben der Geld- oder Gefängnißstrafe zum Ersatz des verursachten Schadens, beziehungsweise zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet.

4) Den Fußgängern ist zwar im Allgemeinen gestattet, sich eines Fußweges auf der Mitte der Deichkrone zu bedienen, jedoch kann der Deichhauptmann unter Umständen für einzelne durch Tafeln zu bezeichnende Deichstrecken auch diese Art des Betretens des Deiches verbieten und unter das Strafverbot sub II. No. 1. stellen.

5) Ausnahmsweise kann aber auch durch den Deichhauptmann

a. als Ausnahme von dem Verbote sub II. No. 1. die Benutzung des Deichbankets zum Fußwege,

b. als Ausnahme von dem Verbote sub II. No. 2. für einzelne, dazu geeignete Strecken das Fahren mit Wagen und Schiebkarren, das Reiten, das Führen und Treiben von Vieh auf der Krone des Deichs oder Banketts gestattet werden und zwar allgemein, soweit die betreffenden Deichstrecken durch Tafeln als solche besonders ausgezeichnet sind, oder einzelnen Dominien, Gemeinden oder Persönlichkeiten, welche in diesem Falle einer schriftlichen, die Benutzungs-Bedingungen näher feststellenden Legitimation des Deichhauptmanns bedürfen.

IV.

Vorstehende Bestimmungen mit Ausnahme der No. 9. u. 10. sub II. und No. 4. u. 5. sub III., finden auch auf die Ober-Deiche und die dazu gehörigen Anlagen außerhalb eines Deichverbandes Anwendung.

V.

Bei Uebertretungen gegen vorstehende Polizeiverordnung steht innerhalb der durch landesherrlich bestätigtes Statut constituirten Deichverbände, nach §. 29. der allgemeinen Deich-Statutsbestimmungen vom 14. November 1853 dem Deichhauptmann, und außerhalb derselben der betreffenden Orts-Polizeibehörde die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung bis 5 Rthlr. Geldbuße oder dreitägigem Gefängniß nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 zu. Für das zu beobachtende Verfahren ist das Reglement vom 30. September 1852 (Amtsblatt pro 52 S. 496) maßgebend.

Liegnitz, den 30. Juni 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Beginn des nächsten Winter-Semesters ab jeder Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, welcher sich als Chemiker ausbilden will und seine Bedürftigkeit nicht nachweisen kann, mit dem Eintritt in die 2. Klasse, außer dem für alle Zöglinge gleichmäßig normirten Honorar von 40 Thlr. noch ein Honorar von jährlich 50 Thlr. zur Bestreitung der baaren Auslagen für die Arbeiten im Laboratorium zu zahlen hat. Derselbe Satz kommt auch für die Hospitanten in Anwendung. Ausgenommen von der Entrichtung des in Rede stehenden Honorars sind dagegen diejenigen Zöglinge, welche ein Stipendium beziehen, oder eine Unterrichtsfreistelle haben.

No. 84. Betreffend das Honorar, welches die sich als Chemiker ausbildenden Zöglinge des Königl. Gewerbeinstituts zu Berlin zu entrichten haben. I. G. 4526.

Liegnitz, den 1. Juli 1857.

Der für Haynau zum 28. dieses Monats angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 30. dieses Monats verlegt.

No. 85. Betr. den Jahrmarkt in Haynau. I. G. 4815.

Liegnitz, den 7. Juli 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Durch das Ableben des Pastor Fuchs in Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhayn, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 bis 600 Thlr. jährlich und ist die Stelle Königl. Patronats.

Breslau, den 25. Juni 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollern'schen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 24. Juni 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Für den ganzen Umfang der Hohenzollern'schen Lande ist die Einfuhr und Ausfuhr von Bier nur allein auf den in diesem Verzeichnisse angegebenen Straßen gestattet. Eben so darf Branntwein-Einfuhr nach, und Branntwein-Ausfuhr aus den zum ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gehörigen Bezirken nur allein auf den hier aufgeführten Straßen stattfinden.

1.	2.	3.			4.
		Uebergangs-Steuerstellen			
Laufende No.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	A. in den Hohenzollern'schen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
1	Von Fischingen nach Sulz	Fischingen	Kön. württemberg.	Sulz	
2	= Glatt n. Dürrenmettstetten	Glatt	—	Dürrenmettstetten	
	= = = Leinstetten	—	—	Leinstetten	
3	= Heiligenzimmern nach Vöhringen	Heiligenzimmern	—	Vöhringen	
	= = nach Binsdorf	—	—	Binsdorf	Für d. Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= , = Rosenfeld	—	—	Rosenfeld	
4	= Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	—	Mühlheim a. Bach	
	= = n. Vöhringen	—		Vöhringen	
	= = = Nordstetten	—	—	Nordstetten	
5	= Bietenhausen n. Hirrlingen	Bietenhausen	—	Hirrlingen	
	= = n. Wachendorf	—	—	Wachendorf	Nur für Bier Ein- u Ausfuhr.
6	= Dettingen nach Horb	Dettingen	—	Horb	Für d. Verkehr mit Bier und Branntwein.
7	= Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	—	Schopfloch	
8	= Hechingen n. Osterdingen	Hechingen	—	Osterdingen	
	= = = Bodelshausen	—	—	Bodelshausen	
	= = = Rottenburg	—	—	Rottenburg	
9	= Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	—	Engstlatt	
10	= Thanheim n. Onstmettungen	Thanheim	—	Onstmettungen	Für Bier Ein- und Ausfuhr.
11	= Owingen nach Binsdorf	Owingen	—	Binsdorf	
	= = = Engstlatt	—	—	Engstlatt	
12	= Rangendingen n Hirrlingen	Rangendingen	—	Hirrlingen	
13	= Hohenzollern'sche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	—	Wellendingen	
14	= Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	—	Großengstingen	
	= = n. Wilsingen	—	—	Wilsingen	Für d. Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= = = Hausen	—	—	Hausen	
	= = = Mägerkingen	—	—	Mägerkingen	

1. Laufende No.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen A. in den Hohenzollern'schen Landen.	3. Uebergangs-Steuerstellen B. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. a. Staat.	3. Uebergangs-Steuerstellen B. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. b. Ort.	4. Bemerkungen.
15	Von Melchingen n. Thalheim	Melchingen	K. r. Württemberg.	Thalheim	
	" " n. Willmadingen	—	—	Willmadingen	
16	" Steinhilben n. Wilsingen	Steinhilben	—	Wilsingen	
17	" Straßberg n. Ebingen	Straßberg	—	Ebingen	
	" " " Winterlingen	—	—	Winterlingen	
18	" Freudenweiler n. Ebingen	Freudenweiler	—	Ebingen	
19	" Gammertingen n. Mägerkingen	Gammertingen	—	Mägerkingen	
	" " n. Ittenhausen	—	—	Ittenhausen	
20	" Immeringen n. Ittenhausen	Immeringen	—	Ittenhausen	
	" " " Egelfingen	—	—	Egelfingen	
21	" Harthausen bei Feldhausen nach Wilsingen	Harthausen b. F.	—	Wilsingen	
22	" Storzingen n. Nusplingen	Storzingen	Großh. Baden.	Nusplingen	Für d. Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" " n. Stetten a. k. M.	—	—	Stetten a. k. M.	
23	" Frohnstetten nach Stetten a. k. M.	Frohnstetten	—	Stetten a. k. M.	
24	" Wilsingen n. Engelswies	Vilsingen	—	Engelswies	
	" " " Gutenstein	—	—	Gutenstein	
25	" der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten a. d. D. nach Gutenstein	Thiergarten	—	Gutenstein	
	" Thiergarten n. Langenhart	—	—	Langenhart	
	" " " Neidingen	—	—	Neidingen	
	" " n. Stetten a. k. M.	—	—	Stetten a. k. M.	
26	" Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	—	Nusplingen	
27	" Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	—	Göggingen	
28	" Ablach nach Göggingen	Ablach	—	Göggingen	

1.	2.	3.			4.
		Uebergangs-Steuerstellen			
Laufende No.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	A. in den Hohenzollern'schen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	Bemerkungen.
29	Von Bittelschieß n. Göggingen	Bittelschieß	Großh. Baden.	Göggingen	
30	„ Hausen am Andelsbach n. Schwäblishausen	Hausen a. A.	—	Schwäblishausen	
	„ Hausen nach Zell	—	—	Zell	
31	„ Mottschieß n. Schwäblishausen	Mottschieß	—	Schwäblishausen	
	„ „ „ Pfullendorf	—	—	Pfullendorf	
32	„ Langenenslingen nach Andelfingen	Langenenslingen	Kgr. Württemberg.	Andelfingen	
	„ „ n. Wilflingen	—	—	Wilflingen	
33	„ Billafingen n. Egelfingen	Billafingen	—	Egelfingen	
34	„ Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	—	Wilflingen	
	„ „ „ Scheer		—	Scheer	
35	„ Sigmaringendorf n. Scheer	Sigmaringendorf	—	Scheer	
36	„ Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	—	Mengen	
37	„ Rosna nach Mengen	Rosna	—	Mengen	Für d. Verkehr mit Bier und Branntwein.
38	Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau Wangen	Esseratsweiler	Königr. Bayern.	Lindau	
39	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	—	Hoßkirch	
	„ „ „ Laubach	—	—	Laubach	
	„ „ „ Jettkofen	—	—	Jettkofen	
	„ „ „ Pfullendorf	—	Großh. Baden.	Pfullendorf	
	„ „ „ Wangen	—	Kgr. Württemberg.	Wangen	
40	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	—	Heiligenkreuzthal	
41	Von Bachhaupten n. Friedberg	Bachhaupten	—	Friedberg	
	„ „ „ Bollstern	—	—	Bollstern	
42	„ Spöck nach Denkingen	Spöck	Großh. Baden.	Denkingen	

1. Laufende No.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen A. in den Hohenzollern'schen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. a. Staat.	b. Ort.	4. Bemerkungen.
43	Hohenzollern'sche Exclave im oberen Donauthal				
	= Beuron nach Friedingen	Beuron	Kgr. Württemberg.	Friedingen	
	= = = Leibertingen	—	Großh. Baden.	Leibertingen	
	= = = Hausen im Thal	—	—	Hausen i. Th.	
44	= Bärenthal n. Friedingen	Bärenthal	Kgr. Württemberg.	Friedingen	
	= = = Nusplingen	—	—	Nusplingen	
	= = = Schwennigen	—	Großh. Baden.	Schwennigen	
45	= der Exclave Igelswies n. Meßkirch	Igelswies	—	Meßkirch	
	= Igelswies n. Mennigen	—	—	Mennigen	
46	= der Exclave Thalheim n. Meßkirch	Thalheim	—	Meßkirch	
	= Thalheim n. Buchheim	—	—	Buchheim	
	= = = Leibertingen	—	—	Leibertingen	Für d. Verkehr mit Bier und Branntwein.
	= = = Heudorf	—	—	Heudorf	
	= = = Altheim	—	—	Altheim	
47	= Walbersweiler n. Meßkirch	Walbersweiler	—	Meßkirch	
48	= Dietershofen n. Meßkirch	Dietershofen	—	Meßkirch	
49	= Rengetsweiler n. Meßkirch	Rengetsweiler	—	Meßkirch	
	= = n. Göggingen	—	—	Göggingen	
50	= Ringgenbach n. Leitishofen	Ringgenbach	—	Leitishofen	
	= = = Mennigen	—	—	Mennigen	
	= = = Göggingen	—	—	Göggingen	
51	= Wald nach Sentenhart	Wald	—	Sentenhart	
	= = = Rast	—	—	Rast	
	= = = Sauldorf	—	—	Sauldorf	
52	= Mindersdorf n. Sentenhart	Mindersdorf	—	Sentenhardt	
	= = = Roth	—	—	Roth	
	= = = Zoznegg	—	—	Zoznegg	
	= = = Stockach	—	—	Stockach	

1. Laufende No.	2. Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	3. Uebergangs-Steuerstellen A. in den Hohenzollern'schen Landen.	B. in den angrenzenden Zollvereins-Staaten. a. Staat	b. Ort.	4. Bemerkungen.
53	Von Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	Großh. Baden.	Mahlspüren	Für d. Verkehr mit Bier und Branntwein.
"	" " " Selfingen	—	—	Selfingen	
54	" Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	—	Herdwang	
	" " " Selfingen	—	—	Selfingen	
	" " " Ebratsweiler	—	—	Ebratsweiler	
	" " " Billafingen	—	—	Billafingen	
	" " " Owingen	—	—	Owingen	
55	" Gaisweiler n. Aach	Gaisweiler	—	Aach	
	" " " Pfullendorf	—	—	Pfullendorf	
	" " " Achtholderberg	—	—	Achtholderberg	

Sigmaringen, den 18. Mai 1857.

Königlich Preußische Regierung.

Uebersicht
der
Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop,
so wie an
Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen,
beides in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857
und Vergleichung
des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops. Brodt- u. Hut-Kandis- u. s. w. Zucker à Ctr. 10 Thlr. Ctr.	Pfd.	Farin rc. à Ctr. 8 Thlr. Ctr.	Pfd	Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr Ctr.	Pfd	Syrop à Ctr. 2 Thlr. Ctr.	Pfd.	Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr. Ctr.	Pfd	Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. Thlr.	Sg.	Pf.
1. Preußen*)	290	80 4/10	1184	82 2/10	545,738	87 6/10	518 a. 6,894	90 3/10 64 8/10	23,424,593	70	771,638	29	6
Außerdem: Luxemburg	—	19	—	—	—	—	—	69 6/10	—	—	—	—	—
2. Bayern	328	3	11	2	4,812	73	48 a.	8 14	332,337	—	—	—	—
3. Sachsen	186	54 4/10	–	32 6/10	1,241	94 5/10	70 a. 289	24 9/10 4 3/10	121,068	96	—	—	—
4. Hannover	473	11 7/10	65	51 3/10	124,712	27	17,115 a. 5,242	81 8/10 84 7/10	—	—	93,923	1	3
5. Würtemberg	45	96 4/10	—	5/10	—	—	—	—	1,019,101	42	—	—	—
6) Baden	123	47 4/10	4	21 1/10	668	63 4/10	282 a.	53 8/10 5	1,307,070	—	—	—	—
7. Kurf. Hessen	36	57	7	99	4,57[illegible]	1	— a.	— 47	15,665	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	36	38	148	89	—	—	10	17	—	—	—	—	—
9. Thüringen	9	75 5/10	2	70 7/10	—	—	19 a. 13	73 44 7/10	156,895	74	—	—	—
10. Braunschweig	6	93	—	34	3,469	7	99 a. 163	65 10	969,767	97	—	—	—
11. Oldenburg	70	20 7/10	13	7 6/10	—	—	305 a. 554	27 8/10 65 3/10	—	—	—	—	—
12. Nassau	—	—	—	—	—	—	— a. —	— 85 4/10	—	—	—	-	—
13. Frankfurt a. M.	20	43	3	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,628	39 5/10	1442	59	685,218	53 6/10	18,47[illegible] a. 13,159	11 1/10 24 8/10	27,346,499	79	865,562	—	9
*) Darunter von: Anhalt-Dessau-Köthen u. Anhalt-Bernburg	—	27 7/10	—	—	—	—	— a. —	— 12 8/10	3,404,975	—	—	—	—
Allstedt u. Oldisleben	—	—	—	—	—	—	—	–	199,652	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft).	—	—	—	—	—	—	—	—	96,124	—	—	—	—

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1. Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für das Jahr 1856 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zählung im Dezember 1855, einschließlich eines Zuganges von 250 Köpfen bei Preußen, worüber unterm 2. Mai d. J. J.No. 163/57 Anzeige erstattet worden ist, beträgt die Kopfzahl, für:

1.	Preußen . . .	17,556,556	Köpfe.
	Außerdem:		
	Luxemburg . .	189,480	„
2.	Bayern . . .	4,547,239	„
3.	Sachsen . . .	2,039,176	„
4.	Hannover . . .	1,841,317	„
5.	Württemberg . .	1,669,720	„
6.	Baden . . .	1,312,918	„
7.	Kurfürstenthum Hessen . .	709,659	„
8.	Großherzogthum Hessen .	848,102	„
9.	Thüringen . . .	1,025,642	„
10.	Braunschweig . .	245,771	„
11.	Oldenburg . . .	231,381	„
12.	Nassau . . .	428,237	„
13.	die freie Stadt Frankfurt a. M. .	76,146	„
	Zusammen .	32,721,344	„

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft, eine Vermehrung um ein halbes Prozent, mit . . 163,606 „

Zusammen . 32,884,950 „

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 sind als Kopfzahl berechnet, einschließlich eines Zuschlags von 2 ½ pro Cent 33,373,140 „

Summa . 66,258,090 „

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist nun der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit . . 33,129,045 „

der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2. Nach dem Betrage von $6_{,0762}$ Sgr. für den Kopf, stellt sich zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu . . . 6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Berechnung

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.			
1) von 1,628 Ctr. $39\frac{5}{10}$ Pfd. Brot-, Hut-, Kandis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr. .	16,283 Thlr.	28 Sgr.	6 Pf.
2) von 1,442 Ctr. 59 Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thlr.	11,540 „	21 „	7 „
3) von 685,218 Ctr. $53\frac{6}{10}$ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr. .	3,426,092 „	20 „	4 „
4) von 18,471 Ctr. $11\frac{1}{10}$ Pfd. Syrop zu 2 Thlr. pro Ctr. . . .	36,942 „	6 „	7 „
5) von 13,159 Ctr. $24\frac{8}{10}$ Pfd. Syrop zu 4 Thlr. pro Ctr. . .	52,636 „	29 „	8 „
6) von 27,346,499 Ctr. 79 Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr. .	5,469,299 „	28 „	8 „
Zusammen .	9,012,796 „	15 „	4 „
b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit .	865,562 „	— „	9 „
Bleiben .	8,147,234 „	14 „	7 „
c. In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 hat die eben so berechnete Einnahme betragen . . .	7,791,554 „	5 „	2 „
macht zusammen .	15,938,788 „	19 „	9 „
d. Davon sind nach Artikel 3. Ziffer 1. lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen .	7,969,934 „	9 „	10 „

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt . . .	6,709,956 „	23 „	3 „
2. Die nach II. d ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen um	1,259,437 Thlr.	16 Sgr.	7 Pf.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 11. Mai 1857.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning. von Meixner.

Vorstehende von dem Central-Büreau des Zollvereins aufgestellte Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzuckersteuer in der Zeit vom 1. April 1856 bis Ende März 1857 wird hiermit auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer, und Zollsätze von in- und ausländischen Zucker und Syrop vorläufig nur für die Zeit bis zum 1. September 1858 angeordnet ist.

Breslau, den 1. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit Beginn dieses Monats sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Post-Cours-Veränderungen eingetreten:

A. Aufgehoben:

1) die Personenpost zwischen Senftenberg, Ruhland und Ortrand;
2) die 1. Personenpost zwischen Bunzlau und Friedeberg auf der Beförderungsstrecke zwischen Greifenberg und Friedeberg a/Q;
3) die 1. Personenpost zwischen Bunzlau und Gnadenberg;
4) die Personenpost zwischen Greifenberg und Kohlfurt.

B. Neu eingerichtet:

1) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Cottbus und Ortrand:
aus Cottbus um 6½ Uhr Abends, nach Ankunft der Post aus Guben,
durch Ruhland um 1 Uhr 35/45 Minuten früh,
in Ortrand um 3¼ Uhr früh,
aus Ortrand um 9½ Uhr Abends,
durch Ruhland um 11 Uhr bis 11 Uhr 10 Minuten Abends,
in Cottbus um 7 Uhr 10 Min. früh, zum Anschluß an die Post nach Guben;
2) eine tägliche Personenpost zwischen Liebenwerda und Ruhland:
aus Liebenwerda um 3 Uhr 20 Min. Nachmittags, nach Ankunft der Post aus Burxdorf,
in Ruhland um 8 Uhr 55 Min. Abends, zum Anschluß an die Personenpost nach Cottbus,
aus Ruhland um 2 Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost aus Ortrand und aus Cottbus,
in Liebenwerda um 7 Uhr 35 Minuten früh, zum Anschluß an die Post nach Burxdorf;
3) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Flinsberg und Kohlfurt:
aus Flinsberg um 4 Uhr Nachmittags,
durch Lauban um 8 Uhr 20/30 Min. Abends,

in Kohlfurt um 10 Uhr 50 Min. Abends, zum Anschluß an den Schnellzug nach Berlin,
aus Kohlfurt um 4½ Uhr früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin,
durch Lauban um 6 Uhr 50 Min. bis 7 Uhr 5 Min. früh,
in Flinsberg um 11 Uhr 25 Min. Vormittag;

4) eine tägliche Botenpost zwischen Bunzlau und Gnadenberg:
aus Bunzlau um 6 Uhr früh, nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin,
in Gnadenberg um 6 Uhr 40 Min. früh,
aus Gnadenberg um 8 Uhr 10 Min. früh,
in Bunzlau um 8 Uhr 50 Min. früh, zum Anschluß an den Personenzug nach Berlin.

C. Im Gange verändert:

1) die Personenpost zwischen Bunzlau und Gnadenberg:
aus Bunzlau um 5 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des Tages-Personenzuges aus Berlin,
in Gnadenberg um 5 Uhr 20 Min. Nachmittags,
aus Gnadenberg um 8 Uhr 5 Min. Abends,
in Bunzlau um 8 Uhr 25 Min. Abends, zum Anschluß an den Zwischenzug von Breslau nach Berlin;

2) die Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
aus Friedeberg um 8¼ Uhr früh,
in Greifenberg um 9¾ Uhr früh,
aus Greifenberg um 5¾ Uhr früh,
in Friedeberg um 7¼ Uhr früh, zum Anschluß in Greifenberg an die 1. Personenpost nach und aus Bunzlau.

Das Personengeld bei den ad B. 1. bis 3. neu eingerichteten Personenposten beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfund Gepäck frei befördert werden. Liegnitz, den 1. Juli 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Bekanntmachung.

Die Depositaltermine bei dem unterzeichneten Gerichte werden allwöchentlich Mittwoch und wenn an diesem Tage ein Feiertag trifft, am folgenden Tage von früh 9 Uhr an abgehalten.

Die Depositial-Kuratoren sind:

Kreis-Gerichts-Rath Brendel und Buchhalter Pflanz.

Nur an diese und den Depositial-Rendanten Rechnungs-Rath Bergmann gemeinschaftlich und nur gegen von ihnen Allen ausgestellte Quittung kann gültig zum Depositum gezahlt werden.

Glogau, den 3. Juli 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat Juni 1857.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Cohen van Baren zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau,
der Gerichts-Assessor Schmidt zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gericht in Goldberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Hainau,
der Auskultator Wieland zu Lauban zum Appellationsgerichts-Referendar,
der Büreau-Assistent Woita zu Grünberg zum Kreisgerichts-Sekretair,
der Büreaudiätar Peuckert zu Grünberg zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten,
der Civil-Supernumerar Klose zu Glogau zum Appellations-Gerichtsbüreau-Diätar,
der Hülfsunterbeamte Großmann zu Lauban und der Hülfsunterbeamte Pusch zu Bunzlau definitiv zu Boten und Exekutoren.

Versetzt: Der Büreau-Diätar Hoke zu Liegnitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Freistadt resp. die Gerichts-Kommission zu Neusalz,
der Büreau-Diätar Philipp zu Neusalz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Liegnitz,
der Büreau-Diätar Salpius zu Deutsch-Wartenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg.

Entlassen: Der Auskultator von Eickstedt zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Gestorben: Der Kreisrichter Pförtner von der Hölle zu Grünberg,
der Kreisrichter Gilbricht zu Freistadt,
der Bote und Exekutor Kliem zu Schlawa.

Ernannt wurden:
der Haupt-Amts-Assistent Dehmel in Ratibor zum Salz-Faktor in Liegnitz; der Steuer-Aufseher Herckt in Glogau zum Thor-Kontroleur daselbst; der Grenz-Aufseher Dornheim zum Steuer-Aufseher in Sagan.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigung. I. P. a. 7135.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Menzel hierselbst, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Rhein-Schiffahrt-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Juni 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 18. Juli 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 86. Prämien Aussetzung und Belobigung. I. P. a. 7603.

Die Stadtverordneten zu Polkwitz haben durch einen vom Magistrate genehmigten Beschluß für Denjenigen, welcher den Urheber des am 29. Mai d. Js. in der städtischen Nieder-Haide Statt gefundenen, dem Anzeichen nach böswillig angestifteten Brandes, so wie einem Jeden, welcher den böswilligen Urheber eines etwa noch künftig vorkommenden Brandes im Polkwitzer Stadtforste dergestalt nachweist, daß der Thäter zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Prämie von:

„fünfzig Thalern"

bestimmt.

Indem wir dies dem Gesuche des Magistrats entsprechend hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wollen wir noch denjenigen Einwohnern von Friedrichswalde, welche bei dem Brande in der städtischen Oberhaide durch umsichtige thätige Löschhilfe sich ausgezeichnet haben, so wie dem Schulzen Jungnickel und denjenigen sechszehn Einwohnern aus Parchau, welche am 29. Mai c. bei dem Brande in der städtischen Niederhaide in gleicher Weise sich wirksam zeigten, hiermit unsere Anerkennung ausdrücken.

Liegnitz, den 9. Juli 1857.

No 87. Betreffend die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Görlitz. I. G. 4834.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Görlitz in der ersten Hälfte des Monats August, und die mündliche Prüfung,

Freitag den 7. August cr.

Statt findet.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich unter Beibringung der im §. 3, des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbe-Schulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, und zwar

1) eines kurzen Lebenslaufes,
2) eines Schulzeugnisses,
3) einiger Probezeichnungen,

jedenfalls noch im Laufe dieses Monats bei dem Director Romberg persönlich zu melden, welcher demnächst das Nöthige wegen des, nach §. 4. des Reglements vom 5. Juni 1850 zu bestehenden Tentamens, so wie wegen der schriftlichen Prüfung

(§. 6. a. a. O.)

veranlassen wird.

Liegnitz, den 10. Juli 1857.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Gerichtsferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gerichte und bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz in dessen Departement in der

Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf die Decretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als Ferien-Sache bezeichnet werden.

Breslau, den 11. Juli 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Schlieckmann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Reisenden, welche der Personenpost zwischen Flinsberg und Kohlfurt unterwegs zutreten wollen, ist von jetzt ab an den nachstehenden Haltestellen gestattet:

auf der Station zwischen	und	bei der Haltestelle in:	Entfernung von	bis	Meil.	Stations-Entfernung. Meil.
Flinsberg	Friedeberg a/Q.	Ullersdorf (Brauerei)	Flinsberg	Ullersdorf	1/2	
			Ullersdorf	Friedeberg	1/4	1
Friedeberg	Greifenberg	Greifenstein	Friedeberg	Greifenstein	1/2	
		Kreuzschenke	Greifenstein	Kreuzschenke	1/4	
			Kreuzschenke	Greifenberg	1/2	1¼
Greifenberg	Lauban	Friedersdorf (Brauerei)	Greifenberg	Friedersdorf	1/2	
		Mitt.-Langenöls (dto.)	Friedersdorf	Mittel-Langenöls	1/2	
		Ndr.-Langenöls (Domin.)	Mittel-Langenöls	Ndr.-Langenöls	1/4	
			Ndr.-Langenöls	Lauban	1	2¼
Lauban	Kohlfurt	Kth. Hennersdorf (Schenke)	Lauban	Kth. Hennersdorf	1	
		Güntherssdorf (Brauerei)	Kth. Hennersdorf	Güntherssdorf	1/2	
		Hirschkrug	Güntherssdorf	Hirschkrug	1/4	
		Rothwasser (dto.)	Hirschkrug	Rothwasser	1/4	
			Rothwasser	Kohlfurt	1	3

Das Personengeld wird mit 6 Sgr. pro Person und Meile nach Maßgabe der obigen Entfernungen, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile erhoben. Liegnitz, den 7. Juli 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung. Vom 15. d. M. ab wird die Marklissa-Kohlfurter Personenpost aus Marklissa eine halbe Stunde früher, als bisher, mithin um 4¾ Uhr früh abgefertigt. Sie erreicht alsdann in Lauban den Anschluß an die Personenpost von Kohlfurt nach Flinsberg.

Von demselben Termine ab wird ferner eine tägliche Botenpost, jedoch nur zur Beförderung von gewöhnlichen, nicht mit Geld beschwerten Briefen, zwischen Flinsberg und Wiegandsthal eingerichtet mit folgendem Gange:

aus Flinsberg um 12 Uhr Mittags nach Ankunft der Personenpost aus Kohlfurt und

aus Wiegandsthal um 3 Uhr Nachmittags zum Anschluß in Flinsberg an die Personenpost nach Kohlfurt.

Die Ankunft der Botenpost erfolgt nach einer halben Stunde.

Liegnitz, den 13. Juli 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
In Vertretung: Der Post-Rath Radtke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 609. Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Merseburg beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Kober wurde, nachdem demselben gestattet worden ist, seine dienstliche Laufbahn bei der hiesigen Königlichen Regierung fortzusetzen, heut in das Regierungs-Collegium eingeführt.

Liegnitz, den 10. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

III. D. 4810. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Kreissteuereinnehmer von Gößnitz in Görlitz, bei seinem Uebertritt in den Ruhestand, den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Liegnitz, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat durch den Erlaß vom 30. Mai c. die durch die am 1. Juli c. erfolgte Pensionirung des Kreissteuereinnehmers von Gößnitz erledigte Kreissteuereinnehmerstelle in Görlitz dem Kreissteuereinnehmer Rechnungsrath Eschenhorn in Hirschberg und die dadurch vacant gewordene Stelle in Hirschberg dem bisherigen Regierungs-Secretair Brase in Cöslin verliehen.

Liegnitz, den 7. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Gymnasiallehrer von Raczek am katholischen Gymnasium in Glogau ist zum Oberlehrer daselbst befördert worden.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis ult. Juni 1857 vorgekommenen Personalveränderungen betreffend.

I. Es wurden ernannt:

1) die Regierungs-Assessoren und Special-Commissarien Koch in Breslau und Petrich in Liegnitz zu Regierungs-Räthen, ferner der Regierungs-Assessor Dr. Meitzen und die Gerichts-Assessoren Büstorff und Drolshagen zu Special-Commissarien resp. in Breslau, Gleiwitz und Tarnowitz.

II. Versetzt wurden:

2) die Gerichts-Assessoren Giesecke und Schneider vom Königlichen Appellationsgericht zu Breslau zur General-Commission daselbst, der Oekonomie-Commissarius Möbius von Brieg nach Gleiwitz und der Oekonomie-Commissions-Gehülfe von Raumer von Sohrau Ob./Schl. nach Leobschütz.

III. Ausgeschieden sind:

3) die Oekonomie-Commissions-Gehülfen Selle zu Groß-Glogau und Renowitzki zu Groß-Strehlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

In Nachstehendem bringen wir diejenigen den betreffenden Kirchen und Schulen unsres Verwaltungsbezirks zu Theil gewordenen Zuwendungen, welche im Laufe des II. Quartals d. J. uns mitgetheilt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß. Verdienstliches. II. 5451.

Die evangelische Kirche resp. Pfarrthei zu Arnsdorf Diöces Görlitz II. erhielt von der Patronin, verwittweten Frau Major von Knobelsdorff zur Verbesserung des Einkommens des evangelischen Geistlichen daselbst die Summe von 2500 Rtlr.; die evangelische Kirche in Wang von dem Stadtrath Eberty in Breslau ein Paar aus Holz geschnitzte, nach Zeichnungen aus dem 12. Jahrhunderte hergestellte Altarleuchter; die evangelische Kirche zu Haynau von der verstorbenen Schankwirth Pätzold durch Testament die Summe von 25 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Schreibersdorf Diöces Lauban I. von dem magistratualischen Registrator Greulich die Summe von 25 Rthlr. und von der verwittweten Frau Factor Nitzsche geb. von Steinbach eine blausammtne Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 20 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Wingendorf zur Beschaffung von Blitzableitern auf den kirchlichen und Schulgebäuden von dem Patron Rittergutsbesitzer

Lachmann 50 Rthlr. und von der Gemeinde 18 Rthlr. 19 Sgr.; die evangelische Kirche zu Kunitz Diözes Liegnitz I. von den diesjährigen Confirmanden 2 dreiarmige gußeiserne Leuchter, von der Mutter einer Confirmandin eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tibet und von einer andern Wohlthäterin, welche nicht genannt sein will, eine Bekleidung der Altarstufen; die evangelische Kirche zu Schönborn in derselben Diöces von der Kirchengemeinde und dem Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Hänel ein Chor Posaunen für 34 Rthlr. und von zwei Frauen aus Buchwäldchen eine wollene Bekleidung um den Taufstisch; die evangel. Kirche zu Neudorf in derselben Diöcese von der Frau Rittmeister von Sprenger auf Malitsch eine Altar- und Kanzelbekleidung von grünem Tuch mit Goldborten; die ev. Kirche zu Görisseiffen Diöces Löwenberg I. von dem verstorbenen Häusler Johann Gottfried Pohl laut Testament ein Legat von 200 Rthlr; die ev. Kirche zu Schwosdorf Diöces Löwenberg II. durch freiwillige Sammlung in der Gemeinde und von dem Patron, Landesältesten von Sanden, ein Chor Posaunen und 2 Klarinetten und von dem Bauer Hertrampf 5 Rthlr. zur beliebigen Verwendung bei Verschönerung der Kirche; die evangelische Kirche zu Wünschendorf in derselben Diöces von den Bauerauszügler Gottlob Hübner'schen Eheleuten ein Legat von 50 Rthlr.; die ev. Kirche zu Pilgramsdorf Kreis Lüben von der Frau Lieutenant Bellay geb. Freiin von Langermann die Summe von 10 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Podrosche Kreis Rothenburg von dem Patron Prinz Friedrich der Niederlande und der Gemeinde die Kosten der an den kirchlichen und Schulgebäuden erforderlichen Reparaturen im Betrage von 1148 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf., ferner von verschiedenen Gemeindemitgliedern Geschenke zur würdigen Ausschmückung der Kirche im Gesammtbetrage und Werthe von 161 Rthlr. 10 Sgr.; endlich die Stenzel'sche Waisenanstalt zu Sagan von dem Herrn Rathsherrn Strahl die Summe von 500 Rthlr. zur Bestreitung der Kosten von noch mangelnden baulichen Einrichtungen.

Den freundlichen Wohlthätern wird in Anerkennung ihres hierdurch bewiesenen kirchlichen Sinnes, im Namen der beschenkten kirchlichen Institute der herzlichste Dank hiermit ausgesprochen.

Liegnitz, den 6. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Agentur-Genehmigung. I. P. a. 7055

Dem Buchbindermeister Wilhelm Geistefeldt in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 11. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat Mai 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Naumburg a/Q.	Girbig	Postexpedient	Naumburg a/Q.
Ullersdorf	Hersel	Bauergutsbesitzer	Ullersdorf.
Kreis Freistadt.			
Lippen und Marianenthal	Schwieder	Bauergutsbesitzer	Lippen.
Kreis Glogau.			
Polkwitz, Stadtbezirk	Gürcke	Gasthofsbesitzer	Polkwitz.
Glogau, 1. Bez.	Steulmann	Stadtrath	Glogau.
Glogau, 2. Bez.	Schädler	Stadtrath	Glogau.
Glogau, 3. Bez.	Krause	Holzhändler	Glogau.
Glogau, 5. Bez.	Trenks	Kaufmann	Glogau.
Weißholz	Humblot	Rittergutsbesitzer	Weißholz.
Kreis Goldberg.			
Siegendorf	Köhler	Schullehrer	Siegendorf.
Kreis Grünberg.			
Bobernig mit Vorwerksgemeinde und Deutsch-Wartenberg	Schubert	Bauer und Gerichtsmann	Bobernig.
Külpenau	Henker	Amtmann	Külpenau.
Neu-Nettkow	Finne	Rentier	Rothenburg a/O.
Kreis Löwenberg.			
Deutmannsdorf	Grötzner	Lehrer und Gerichtsschreiber	Deutmannsdorf.
Hartliebsdorf	Bär	Gerichtsscholz	Hartliebsdorf.
Kreis Rothenburg.			
Bremenhayn	Köhler	Wirthschaftsinspektor	Bremenhayn.
Kreis Sagan.			
Ober-Buchwald	Elsner	Häusler	Ober-Buchwald.

Verzeichniß

der im Monat Juni 1857 bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.			
Hohenpetersdorf	Franke	Müllermeister	Hohenpetersdorf.
Kreis Landeshut.			
Buchwald	Schwarzer	Gerichtsschreiber	Buchwald.

Breslau, den 4. Juli 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

v. Schlieckmann.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jäger in Elberfeld ist unter dem 6. Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 16. November 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Construction von Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 25. Juli 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4734. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen; und

= 4735. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetz-Sammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2. der obengedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857, sich ergebenden Kurse von 77⅓ Pro-

zent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die obenbezeichnete Rückzahlungs-Valuta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 88. Betr. die im Seminar zu Droyßig ausgebildeten Lehrerinnen für Elementar- u. Stadtschulen. II. 5524.

Im Auftrage des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir die Magisträte unsers Verwaltungs-Bezirkes, so wie sonstige Schul-Patrone, welche für den weiblichen Elementar-Unterricht gründlich ausgebildete Lehrerinnen anzustellen wünschen, nicht minder diejenigen Eltern, welche derartige Lehrerinnen für den häuslichen Unterricht ihrer Kinder gewinnen möchten, darauf aufmerksam, daß zu Ende August d. J. wieder eine Anzahl von Jungfrauen, welche zu diesem Behufe neben tieferer christlicher Gründung eine gediegene methodische und practische Ausbildung in dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz erhalten haben, mit dem Befähigungszeugniß zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen wird entlassen werden. Die Korrespondenz wegen Erlangung solcher Lehrerinnen ist direct mit dem Seminar-Director Kritzinger in Droyßig zu führen.

Liegnitz, den 12. Juli 1857.

No. 89. Privatbeschäl-Station zu Prausnitz. I. G. 4920.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Bauergutsbesitzer Wilhelm Wolf zu Prausnitz, Kreis Jauer, den Hengst Cyrus, hellbraun mit kleinem schiefen Stern und weißer Krone am rechten Hinterfessel, 5 Fuß 4 Zoll groß, 4 Jahr alt, nach vorhergegangener Körung zur Deckung fremder Stuten gegen ein festgesetztes Deckgeld von 1½ Rthlr. in genanntem Orte aufgestellt hat.

Liegnitz, den 13. Juli 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule die diesjährige Entlassungs-Prüfung im Monat August cr. stattfindet, und daß zur Abhaltung der mündlichen Prüfung Termin auf

den 27. August c.

anberaumt worden ist. — № 90. Betreffend die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule in Liegnitz. I. G. 4944.

Alle diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich jedenfalls bis zum 8. August cr. bei dem Herrn Direktor Dr. Siebeck persönlich zu melden, und demselben die im §. 3. des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbe-Schulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, namentlich:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) ein Schulzeugniß, und
3) einige Probezeichnungen,

zu überreichen, wonächst das Nähere wegen des mit den auswärtigen Examinanden abzuhaltenden Tentamens (wozu auf den 15. August cr. Termin ansteht), so wie wegen der schriftlichen Prüfung, bestimmt werden wird.

Liegnitz, den 14. Juli 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Kreis-Thierarztstelle des Habelschwerdter Kreises mit dem etatsmäßigen Gehalt von jährlich 100 Rthlr. ist vacant geworden. Qualificirte Thierärzte werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Führungs-Atteste bei uns zu melden.

Breslau, den 10. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Kreisthierarztstelle Schildberger Kreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist in Erledigung gekommen. Die Herren Thierärzte, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung der Approbation, des Zeugnisses über ihre Qualifikation zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle und ihr bisheriges sittliches und politisches Verhalten uns binnen 4 Wochen einzureichen.

Posen, den 15. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung I.

Meerkatz.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg, wird am 10. September dieses Jahres beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 14. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung. Von dem Kretscham-Grundstücke Hyp.-No. 182 Pilgramsdorf ist mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 1. November 1854 eine Wiesen-Parzelle von 3 Morgen 108 []Rth. an das Dominium Nieder-Pilgramsdorf verkauft und Letzterem zugeschrieben worden.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist mittelst Rescripts vom 22. v. Mts. (O. P. 3586) auf Grund der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 §. 1. alinea 4. diese Veränderung des Gemeindebezirks von Pilgramsdorf und resp. des Bezirks des inmatriculirten Ritterguts Nieder-Pilgramsdorf genehmigt worden, was im Auftrage der Königlichen Regierung zu Liegnitz ich hierdurch gemäß der Bestimmung des §. 1. alinea 7. a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Goldberg, den 13. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
Frh. von Rothkirch.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 630. Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator von Eickstedt ist nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste zum Regierungs-Referendarius ernannt und heut in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 20. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Praes. 624. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Commission zu Schlawa sind für den Polizei-Bezirk dieser Stadt dem dortigen Bürgermeister Kurtz commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 17. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Praes. 633. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Deutsch-Wartenberg für die Ortschaften Bobernig, Cunersdorf, Drentkau, Friedersdorf, Günthersdorf, Kleinitz, Karschin, Mühldorf, Nittritz, Schwarmitz, Sedschin und Zauche sind dem Herzoglichen Ober-Amts-Secretair Barda in Deutsch-Wartenberg commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 20. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt die Vocationen
für den bisherigen zweiten Lehrer an der mittleren Bürgerschule zu Guben, Johann Friedrich Wilhelm Bertram, zum Conrector der evangelischen Stadtschule in Sprottau,
für den bisherigen Organisten zu Meffersdorf, Carl Julius Theodor Kleinert, zum Hauptlehrer an der evangelischen Schule zu Grenzdorf, Kreis Lauban.

Es wurden berufen:
der bisherige Pastor zu Kaiserswaldau, Friedrich Samuel Richter, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schöndorf, Kreis Bunzlau,
der bisherige Predigtamts-Candidat Justin Georg Carl Heinrich Kölling zum Diakonus in Pitschen und Pastor von Polanowitz, Kreis Kreuzburg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regier.-Bezirk Liegnitz für die Monate Mai und Juni d. J. I. P. b. 4587.

Im Monat Mai c. waren die Temperaturen der Atmospäre höher und die Feuchtigkeit derselben geringer, als gewöhnlich in dieser Jahreszeit, doch kam es in beiden Beziehungen nicht zu den Extremen der Abweichung.

Es hatten statt: helle, warme, trockne Tage am 4. 8. bis 12. 14. bis 26. 28. und 29.; trübe, warme trockne Tage am 13. 19. 30. 31.; wenig Regen am 2. 3. 5. und 6.; erheblicher Regen am 1. und 27.; erheblicher Nebel am 7. und 28.; ein fernes Gewitter am 26.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 7. 8. 15. und 16., der niedrigste = 27″ 6‴ am 26. und 27.; der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 25. in der Mittagsstunde, der niedrigste = + 3° R. am 2. in den frühen Morgenstunden beobachtet.

Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Der Einfluß der Witterung auf das Gedeihen der Feld- und Gartengewächse war im Allgemeinen recht günstig und der Stand der Saaten viel versprechend. Das unter dem mittlern Verhältniß gebliebene Maaß der atmosphärischen Feuchtigkeit scheint einen bleibend nachtheiligen Einfluß auf die Vegetation bis dahin nicht ausgeübt zu haben.

Die ungewöhnlich hohe Temperatur und Trockenheit der Atmosphäre steigerte sich bis züm 8. Juni und rief Besorgnisse in Ansehung des Gedeihens der Feld- und Gartenfrüchte hervor. Am 8 Juni Abends trat unter Gewittererscheinungen Regenwetter ein, welches am 9. und 10. anhielt und jene Besorgnisse vorerst beseitigte. In den darauf folgenden Tagen bis zum 20. v. Mts. waren trockne und warme Witterung zwar ebenfalls vorwaltend, doch traten auch einige Regen und mehrere Tage hindurch kühle Temperaturen ein. In dem letzten Drittel des Monates aber steigerte sich die Temperatur und die Trockenheit der Atmosphäre, welche bis dahin vorgewaltet hatte, zu noch höhern Graden dergestalt, daß sich in Ansehung

des Gedeihens der Feldfrüchte von Neuem ernste Besorgnisse erhoben. Am 30. Abends trat ein weit verbreitetes Gewitter und reichlicher, anhaltender Regen ein, und auch an den folgenden Tagen blieb die Witterung bei gemäßigten Temperaturen bedeckt und regnerisch und es steht zu hoffen, daß dadurch jene Besorgnisse zum größten Theile werden beseitigt werden.

Der Stand der Kartoffeln war im Allgemeinen sehr günstig und das eingetretene Regenwetter läßt in dieser Beziehung die besten Hoffnungen zu. Dem Einerndten des Heues war die Witterung günstig, dagegen litt der Nachwuchs der Futterstoffe bis gegen den Schluß des Monats durch die Dürre.

Es hatten statt: helle, warme, trockne Witterung am 1. bis 8. 11. 13. 18. bis 30.; Regenwetter am 9. 10. und 17.; Regenschauer am 8. (Abends) am 12. 14. 15. am 30. (Abends) allgemein verbreitete Gewitterregen; trübe Tage am 12. 14. 15. 16.; Gewitter am 8. Abends, am 9. in der Morgenstunde, am 30. Abends.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 24. und 25., der niedrigste = 27″ 6‴ am 9.; der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 29. und der niedrigste = + 9° R. am 17. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend, lebhaftere, staubführende Luftströmungen hatten häufig statt.

Der Wasserstand in den Flüssen und namentlich in der Oder war ungewöhnlich niedrig.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war günstig; die Zahl der Kranken, die Sterblichkeit entsprachen den zu dieser Jahreszeit gewöhnlichen Verhältnissen und der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen gutartig.

Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und blieb von den Extremen seiner Entwickelung ferne.

Bei Störungen im Verlauf der Fieber kamen weniger Inflamationen, mehr nervöse Zustände zur Entwickelung. Die häufigsten Krankheitsformen waren: Rheumatismen und Catarrhe, rheumatische und Catarrhalfieber, Muskel-Rheumatismen, catarrhalische Affectionen der Respirations-Organe. In vielen Gegenden kamen Masern und Keuchhusten sehr häufig vor, die ersteren nahmen einen gutartigen Verlauf, wogegen der Keuchhusten hin und wieder einen tödtlichen Ausgang hatte. Die Pocken wurden an mehreren Orten eingeschleppt, die größere Verbreitung dieser Krankheit aber durch die bekannten Schutzmaßregeln verhütet.

Am 15. Mai c. ist in Beuthen a/O. die verwittwete Steuer-Aufseher Schmidt in dem hohen Alter von 97 Jahren gestorben.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen sehr günstig.

Liegnitz, am 6. Juli 1857.

Königliche Regierung.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Dem Kaufmann Samuel Fränkel hierselbst ist die Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen als Special-Agent des Schiffsmäklers Eduard Ichon zu Bremen von uns ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen. I. P. a. 7910.

Liegnitz, den 15. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofbesitzer und Rathsherrn H. W. Flach in Muskau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungsbank in Gotha die Concession ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 7723.

Liegnitz, den 11. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann R. Brüche in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Concession ertheilt worden. I. P. a. 7979.

Liegnitz, den 16. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Michaelis Liebig in Neustädtel ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8102.

Liegnitz, den 19. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Büchting in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8156.

Liegnitz, den 19. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nachstehend signalisirten Personen Landesverweisungen. I. P. a. 7058.

1. Arbeiter Peregrin Zabel,
2. „ Carl Funke,
3. „ Joseph Franz,

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Bettelns resp. Landstreichens zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Zabel, — Vorname Peregrin, — Geburts- und Aufenthaltsort Georgenthal in Böhmen, — Religion katholisch, —

Alter 19 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare dunkelbraun, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart fehlt, — Zähne gut, — Kinn breit, — Gesichtsbildung oval, hager, — Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Funke, — Vorname Karl, — Geburts- und Aufenthaltsort Barzdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 19 Jahr, — Größe 4 Fuß 10¾ Zoll, — Haare blond, — Stirn schmal, flach, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase kulpig, — Mund dick, — Bart im Entstehen, — Zähne gesund, — Kinn oval, Gesichtsbildung lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: zwei Narben am linken Backen und eine dergleichen rechts am Halse.

3. Signalement. Familienname Franz, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Neu-Paulsdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 19 Jahr, — Größe 4 Fuß 8 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase stumpf, — Mund gewöhnlich, — Bart fehlt, — Zähne gut, — Kinn oval, gegrübt, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe braun, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Leberflecke im Gesicht.

Liegnitz, den 4. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11. Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 1. August 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4736. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleben er Kreises auszuführenden acht Chausseelinien; und

" 4737. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthlr. Vom 26. Juni 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 91. Betreffend das Transport-Tableau für Beförderung von Verbrechern und Vagabonden auf der Niederschlesisch-Märkischen in Verbindung mit der Liegnitz-Königszelter Eisenbahn. I. P. a. 8043.

Unter Bezugnahme auf die Seitens des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau in dem Amtsblatt pro 1851 Seite 496 bekannt gemachte Ober-Präsidial-Instruction für den Transport von Verbrechern und Vagabonden auf den schlesischen Eisenbahnen vom 29. September 1851, sowie der von uns unterm 10. October 1851 I. P. a. 10,255. an sämmtliche Landräthe, Magisträte und Directionen der Straf-Anstalten erlassenen Circular-Verordnung bringen wir hierdurch das anderweit aufgestellte Transport-Tableau für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn in Verbindung mit der Liegnitz-Königszelter Eisenbahn nebst den Anschlußzügen der Niederschlesischen Zweigbahn zur öffentlichen Kenntniß.

Laufende No.	Namen der Städte.	Er wird transportirt nach der Straf-Anstalt zu	Namen der zur Aufnahme des Transports bestimmten Eisenbahn-Station.	Der Weg nach der Straf-Anstalt geht über	Entfernung der Eisenbahn-			
					vom Kreis-Ort. Meilen.	von der letzten Transport-Station. Meilen.	von Jauer.	von Liegnitz.
1	Bunzlau	Jauer, Schweidnitz, Striegau	Bunzlau	Liegnitz	—	—	8, 8	6
2	Glogau	dto.	Liegnitz	dto.	—	—	2, 8	—
3	Görlitz	dto.	Görlitz	Kohlfurt und Liegnitz	—	—	15, 9	13, 1
4	Hainau	dto.	Hainau	Liegnitz	—	—	5, 2	2, 4
5	Grünberg	dto.	Sorau	Hansdorf und Liegnitz	—	—	17, 8	14, 6
6	Hoyerswerda	Jauer, Striegau, Schweidnitz	Görlitz	Kohlfurt und Liegnitz	—	—	15, 9	13, 1
7	Lauban	Jauer, Schweidnitz u. Striegau	Bunzlau	Liegnitz	—	—	8, 8	6

Station von Schweidnitz.	Station von Striegau.	Der betreffende Eisenbahnzug fährt ab um	Der Transport muß folglich auf dem Bahnhofe sein um	Tag der Eisenbahn-Beförderung.	Bemerkungen.
13, 7	10, 8	3¾ Uhr Nachmittags	½ Stunde vor dem Abgange d. Zuges.	Freitag	
7, 5	4, 8	von Liegnitz ab 6½ Uhr Abends	dto.	dto.	nach dem Wunsche der Behörde kann auch Sonnabend früh 5¼ Uhr befördert werden.
20, 6	17, 9	von Görlitz ab 2¼ Uhr Nachmittags, von Liegnitz weiter wie ad 2	dto.	dto.	wie ad 2.
9, 9	7, 2	von Hainau ab 4½ Uhr Nachmittags, von Liegnitz weiter wie ad 2	dto.	dto.	dto.
22, 3	19, 6	von Sorau ab 1¾ Uhr Nachmittags, von Liegnitz weiter wie ad 2	dto.	dto.	dto.
20, 6	17, 9	von Görlitz ab 2¼ Uhr Nachmittags, von Liegnitz weiter wie ad 2	dto.	dto.	dto.
13, 7	10, 8	von Bunzlau ab 3¾ Uhr Nachmittags, von Liegnitz weiter wie ad 2	dto.	dto.	dto.

Laufende No.	Namen der Städte.	Er wird transportirt nach der Straf-Anstalt zu	Namen der zur Aufnahme des Transports bestimmten Eisenbahn-Station.	Der Weg nach der Straf-Anstalt geht über	Entfernung der Eisenbahn-			
					vom Kreis-Ort. Meilen.	von der letzten Transport-Station. Meilen	von Jauer.	von Liegnitz.
8	Liegnitz	Jauer, Schweidnitz, Striegau	Liegnitz	Jauer	—	—	2, 8	—
9	Lüben	dto.	dto.	dto.	—	—	2, 8	—
10	Rothenburg	dto.	Görlitz	Liegnitz	—	—	15, 9	13, 1
11	Freistadt	dto.	Sagan über Hirschfeldau	Hansdorf und Liegnitz	—	—	18, 0	15, 2
12	Sagan	dto.	Sagan	dto.	—	—	18, 0	15, 2
13	Sprottau	dto.	Sprottau	dto.	—	—	20, 2	17, 4

Station von Schweidnitz.	Station von Striegau.	Der betreffende Eisenbahnzug fährt ab um	Der Transport muß folglich auf dem Bahnhofe sein um	Tag der Eisenbahn-Beförderung.	Bemerkungen.
7, 5	4, 8	6½ Uhr Abends	½ Stunde vor Abgang des Zuges	Freitag	nach dem Wunsche der Behörde kann auch Sonnabend früh 5¼ Uhr befördert werden.
7, 5	4, 8	6½ Uhr Abends	dto.	dto.	wie ad 8.
20, 6	17, 9	von Görlitz ab 2¼ Uhr Nachmittags, von Liegnitz weiter wie ad 2 8 und 9	dto.	dto.	
22, 7	19, 0	1 Uhr Mittags	½ Stunde vor dem Abgange des Zuges	jeden Freitag	
22, 7	19, 0	1 Uhr Mittags	dto.	dto.	
24, 9	22, 2	12½ Uhr Mittags	dto.	dto.	

Liegnitz, den 18. Juli 1857.

No. 92. Betreffend den Termin für die Anträge auf Erlaubniß zur Herausgabe eines Kalenders und Zusendung der dazu erforderlichen Materialien. I. G. 5090.

Auf Veranlassung des Herrn Directors des Königlich statistischen Büreau's zu Berlin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Anträge der Kalender-Verleger auf Erlaubniß zur Herausgabe eines Kalenders und Zusendung der dazu erforderlichen Materialien bis zum 1. April eines jeden Jahres bei dem Königlichen statistischen Büreau zu stellen sind, und daß später eingehende Anträge nicht berücksichtigt werden können.

Liegnitz, den 19. Juli 1857.

No. 93. Fluß-Schau-Ordnung für den Obrzycko-Fluß oder faule Obra. I. G. 5268.

Polizei-Verordnung.

Fluß-Schau-Ordnung für den Obrzycko-Fluß oder faule Obra.

Der Obrzycko-Fluß, auch die faule Obra genannt, führt vom Rudensee über Unruhstadt, Schmölln, Padligar und Tschicherzig in die Oder, durch die Regierungs-Bezirke Posen, Liegnitz und Frankfurt.

Sein Lauf ist höchst unregelmäßig und verwildert, sein Bett liegt in einer meistentheils der Inundation durch Hochwässer der Oder ausgesetzten Niederung im sumpfigen Grunde. Er besitzt nur ein mäßiges Gefälle bei mittlern und niedrigeren Oderwasserstande, gewährt aber auch bei letzterem zur Zeit keine Vorfluth mehr für die anliegenden Wiesen und Ländereien, indem durch die vorhandenen und jährlich zunehmenden Schilf- und Rohranwüchse sein Profil verengt; durch den bedeutenden Krautwuchs aber sein Abfluß fast aufgehoben wird. Hierzu treten noch zahlreiche Krümmungen, einzelne Versandungen und durch willkührliche Anlagen oder Benutzungen entstandene Hindernisse, die seine Selbstreinigung unmöglich machen. Versumpfung und Entwerthung der anliegenden Grundstücke ist Folge davon. Dieser Zustand ist nicht länger zu dulden. Zur Abhülfe wird eine geregelte alljährliche gleichzeitige Auskrautung und Räumung, die Fortschaffung aller bisherigen Vorfluthshindernisse und eine polizeiliche Beaufsichtigung erforderlich.

Zu diesem Zwecke und mit Rücksicht darauf, daß nach §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 den Uferbesitzern die Räumungs-Pflicht obliegt, und ferner in Erwägung, daß durch die Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Posen vom 26. April 1840 nur die Benutzung des Flusses zur Holzflößerei regulirt, keineswegs aber beabsichtigt wurde, die Ufer-Besitzer im Posener Regierungs-Bezirke von der in ihrem Vorfluths-Interesse ihnen obliegenden und bis dahin erfüllten Räumungs-Pflicht zu befreien, ist nachstehendes Schau-Reglement von den Königlichen Regierungen zu Posen, Liegnitz und Frankfurt mit Zustimmung der vorgeordneten hohen Ministerien beschlossen worden, und wird von der unterzeichneten Regierung als gültige Polizei-Vorschrift für ihren Bezirk auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit publicirt.

§. 1.

Zum Zweck der Herstellung und Erhaltung der Vorfluth im Obrzycko-Flusse wird eine Fluß-Schau-Commission ernannt.

§. 2.

Dieselbe besteht aus den drei Landräthen des Bomster, Grünberger und Züllichauer Kreises, als den betheiligten Kreis-Polizei-Behörden, unter Vorsitz des Landraths Bomster Kreises zu Wollstein, der die Correspondenz der Schau-Commission leitet und empfängt.

Jeder der drei betheiligten Regierungen steht es frei, einen betheiligten Grundbesitzer der Schau-Commission auf Jahresfrist und event. mit Verlängerung seines Auftrages als Mitglied zuzuordnen. Die Zuziehung eines Bautechnikers veranlaßt der Vorsitzende.

§. 3.

Es ist die Aufgabe der Commission, die Uferbesitzer, event. die sonstigen Räumungs-Pflichtigen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zur Räumung des Flusses, insoweit, als es zur Beschaffung der Vorfluth nöthig ist, anzuhalten. Die Commission hat daher nicht allein zunächst die jährlichen Auskrautungen und Räumungen einer strengen Controlle zu unterwerfen, sondern auch für die successive Fortschaffung aller Hindernisse, überhaupt für die Wiederherstellung und fortwährende Unterhaltung der Vorfluth zu sorgen und event. die Bestrafung der Uebertretungen des Reglements herbeizuführen.

§ 4.

Zu diesem Behufe wird die Schau-Commission sofort nach Erlaß des Reglements, sodann aber alljährlich in dem Zeitraume vom 15. Juni bis 1. Juli eine Fluß-Bereisung vom Rudensee bis Tschicherzig abhalten, die sämmtlichen Räumungs-Pflichtigen dazu vorladen und an Ort und Stelle die vorzunehmenden Arbeiten den Dominial- und Gemeinde-Vorständen näher bestimmen, auch sich später durch eine Revision Ende des Monats September bis Mitte October von der Ausführung dieser Arbeiten überzeugen.

§. 5.

Insbesondere hat die Schau-Commission auf folgende Bestimmungen zu achten:

a. Es müssen diejenigen Flußstrecken, welche von zwei gegenüber liegenden Uferbesitzern bis zur Mitte des Flusses zu räumen wären, in der Art nach Ruthenzahl unter sie vertheilt werden, daß jeder derselben einen verhältnißmäßigen Antheil in der vollen Flußbreite zur Räumung übernimmt. Jeder Uferbesitzer wird hiermit verpflichtet, eine demgemäße Vertheilung sich gefallen zu lassen. Die Antheile oder Räumungsgrenzen sind mit Nummerpfählen zu bezeichnen, damit die Controlle und Auffindung möglich wird.

b. Die gewöhnlichen Auskrautungen sind alljährlich in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni, doch jedenfalls gleichzeitig von der unteren nach der oberen Flußstrecke, zu bewirken. Das Kraut ist tief im Grunde abzuschneiden und muß bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu drei Thalern von jedem Ufer-

besitzer angehalten, vollständig aus dem Flußbett herausgeschafft und auf die Ufer in angemessener Entfernung abgelagert oder fortgeschafft werden. Jeder Ufer-Besitzer, der die gewöhnliche alljährliche Auskrautung nicht bis 15. Juni bewirkt hat, verfällt für jede nicht ausgekrautete Ruthenlänge der ihm obliegenden Flußstrecke in eine Polizei-Strafe von fünf Silbergroschen — welche Strafe für die gesammte Länge der einem und demselben Adjacenten obliegenden Flußstrecke den Betrag von Zehn Thalern jedoch nicht zu überschreiten hat — und hat außerdem die Ausführung der Auskrautung auf seine Kosten zu gewärtigen.

Außer den jährlichen Auskrautungen sind aber auch die Schilf- und Rohr-Anwüchse successiv gänzlich abzuräumen, fortzuschaffen und die versandeten Flußstrecken zu vertiefen.

c. Es müssen alle dem Flußufer zu nahe tretenden Bäume, Stubben und Gesträuche bis auf sechs Fuß Entfernung, soweit sie die Vorfluth beeinträchtigen, abgehauen und fortgeschaft und die im Flußbett vorfindlichen versunkenen Stämme und Sträucher herausgeschafft werden.

d. Es ist darauf zu halten, daß alle durch Viehtränken und Wasch- und Badestellen, Brücken, Anlande-Plätze und ähnliche dergleichen Anlagen oder Benutzungen entstandenen größeren Versandungen bei niedrigen Wasserständen von sämmtlichen Uferbesitzern der Ortschaft, in deren Flußstrecke sich die Versandung befindet, unter verhältnißmäßiger Kostenvertheilung herausgeschafft, die Arbeit selbst aber unter Leitung von Grabenmeistern ordnungsmäßig bewirkt werden.

e. Es soll der Wasserabfluß fernerhin weder durch unbefugte Anlagen im Flußbett, wohin z. B. die Flügelreusen, Wehre und sonstige Versätze Behufs der Fischerei, ferner die Bretter-Verschläge und Barrieren bei den Brücken-Durchflüssen gehören, — noch durch unbefugte Benutzung, wozu nicht nur das Flachs- und Hanfrösten, sondern auch die Viehtränken, soweit sie nicht nach §. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 gestattet sind, ferner die Durchfurthen und Durchtriften gehören, — noch endlich auch durch Auflagerung von Floßhölzern als Holzniederlagen, und sonstige Holzverkoppelungen gestört werden.

Anlagen der vorbezeichneten Art können nur mit Genehmigung der Schau-Commission und an Stellen, wo sie den Wasserabfluß nicht hemmen, beibehalten oder neu errichtet werden, und bleibt die Genehmigung jederzeit widerruflich.

Die Fortschaffung unzulässiger Anlagen dieser Art kann die Schau-Commission durch Strafandrohung erzwingen, sowie auf Kosten des Besitzers im Wege der Execution bewirken lassen.

	à Rth	
Wiersbel OS. **12**	1000	Wirrwitz (auch
Wiesau'er Güter GS. **90**	100	Wohlau Obr.
Wieschowa OS. 65	500	
Wiese OS. **174**	100	Woischnick OS
Wilcza Obr. OS. **157**	100	Woitsdorf Ob
Wilka rc. G. **85**	100	Wronin OS..
Wilmsdorf (auch Willmannsdorf)		Wutschdorf G:
BB. 27	1000	Wziesko Alt u
36	400	
Winzenberg NG. **328**	100	Zabrze, Bisth.:

B. Neue S

a.

	à Rth	
Ser. I. 18. **57**. **108**. 169. 198. 223. 228. 242. **260**. 277. 307. **327**. 413. 705	1000	Ser. IV. 452. 466. 664. 707. 823. 912. 1138. 1316 1746. 1891 1902. 1903 2206. 2207
Ser. II. ...38. 91. 99. 261. 328. 390. 483. **487**. 557. 567	500	
Ser. III...33. 68. 114. 146. 166. 170. 447. 509. 547. 587. 620. 640	200	

b.

	à Rth	
Ser. I. 9. 58	1000	Ser. IV. ...2
Ser. II. 7. 17	500	5
Ser. III. 6. **22**. 42	200	Ser. V.......

Anmerkung ad **I.** Die dur
ad A. für b
ad B. für b

Bekanntmachung.

1. Die [illegible]
von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover und von Bier und Brannt=

	à Rthl.		à Rthl.
) Wirbitz) BB. **108**	100	noch: Zabrze, Bisth.=Landsch., jetzt	
Alt LW. **14**	600	NG. 116	200
42	50	260	60
. . . . **5**	1000	386	300
r. Ndr. SJ. **77**	50	Zaughals MG. **49**	20
. . . . **163**	30	Ziemientzitz OS. **27**	500
S. **46**	40	Zobten SJ. **88**	1000
. Neu OS. 285	100	Zöbelwitz GS. **10**	800
312. 626	20	**79**	200
Landsch., jetzt NG. **52**	400	102	100

chlesische Pfandbriefe

à 4 Prozent.

	à Rthl.		à Rthl.
139. 147. 292. 311.		Ser. V. . .15. 192. 210. 223. 266.	
186. 523. 627. 630.		271. 367. 380. 409. 435. 439.	
714. 743. 796. 821.		**607**. 639. 711. 732	50
1098. 1114. 1137.		Ser. VI. . .44. 45. 132. 174. 261.	
. 1702. 1724. 1745.		353. 362. 363. 406. 445. 572.	
. 1898. 1899. 1900.		594. 610	30
. 1904. 1905. 1908.		Ser. VII. 19. 48. 83. 180	25
. 2208. 2210. 2222.		Ser. VIII. . .82. 135. **316**. 329.	
2228. 2229	100	350. 432. 445. 453. 490. 492.	
		707. 829. 890. 892. 893	20

à 3½ Prozent.

	à Rthl.		à Rthl.
7. **30**. 31. 51. 53.		Ser. VI. 22. **29**	30
4. 72. 92. 177. 180	100	Ser. VII. 10	25
. . . . .30. 31	50	Ser. VIII. 19. 42	20

h fetten Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind
en Amortisations=Fond,
m Sicherheits=Fond,

sitzers im Wege der Execution bewirken lassen.

Die Schau-Commission kann Anordnungen treffen dahin, daß in einzelnen Flußstrecken und namentlich in der Flußmündung nicht durch Besetzung mit einer großen Anzahl von Kähnen die Vorfluth gehemmt wird, sowie daß Materialien-, Lade- und Depot-Plätze nicht zu nahe am Ufer errichtet werden.

§. 6.

Die Schau-Commission einschließlich des zugezogenen Technikers, bestimmt nach Stimmen-Mehrheit die durch die Räumungs-Pflichtigen auszuführenden Arbeiten. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Selbstredend stimmt jeder der als Mitglieder zugeordneten Grundbesitzer, bezüglich der ihm zur Räumung obliegenden Flußstrecke nicht mit.

§. 7.

Nach Beendigung der Bereisung giebt die Schau-Commission schriftlich den Räumungs-Pflichtigen, jedem Dominio besonders, sowie den Grundbesitzern jeder Gemeinde besonders, zu Händen des Orts-Vorstandes, welcher hiermit verpflichtet wird, die Aufforderung den Grundbesitzern der Gemeinde zu publiciren — auf, die für nöthig befundene Räumungs-Arbeit nach der gegebenen Anweisung binnen einer bestimmten Frist auszuführen, bei Vermeidung einer bis zur Höhe von Zehn Thalern festzusetzenden Strafe und unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist die nicht ausgeführte Arbeit für Rechnung des Räumungs-Pflichtigen durch dritte Personen ausgeführt und der Kostenbetrag nach §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 im Wege der administrativen Exekution von ihnen eingezogen werden würde.

§. 8.

Jeder der drei Landräthe innerhalb seines Kreises hat die Ausführung der von der Schau-Commission angeordneten Arbeiten nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen herbeizuführen.

Strafgelder, welche von der Schau-Commission, nicht vom Polizeirichter festgesetzt und eingezogen sind, fließen zu einer besonderen Obra-Räumungs-Casse und werden von der Schau-Commission im Interesse der Ausführung dieser Schau-Ordnung verwendet.

Liegnitz, den 1. August 1857.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Hannoverschen Finanzministerium ist mit dem Kurfürstlich Hessischen Finanzministerium wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Kassel und umgekehrt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover und von Bier und Brannt-

wein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.

2. Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahn-Beamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.

3. Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets, oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze rc., bei den gegenüberliegenden Hauptämtern zu Kassel und Münden nicht.

Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Kassel und Münden anzuordnende probeweise Kontrole der Ladungen in Bezug auf Kollizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, so wie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.

4. Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts oder auf das Eingangsamt zu Kassel beziehungsweise Münden gestellt werden.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 22. Juli 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societät sind in dem verflossenen ersten Semester 1857 134 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den fünf Kreisen Hoyerswerda, Leobschütz, Oels, Breslau und Glogau vorgekommen sind, mit einer Brandentschädigungs-Summe von . . 91,758 Rthlr. angemeldet und liquidirt worden. Dieser Summe treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für Feststellung der Taxen über neu versicherte Gebäude, so wie ein verhältnißmäßiger Aufwand an Büreau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Feuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmer in den 58 Kreisen der

Provinz hinzu. Der Bedarf der jetzt hiermit zur Ausschreibung kommenden postnumerando zahlbaren Feuer-Societäts-Beiträge zu Deckung aller dieser Ausgaben ist auf ein

dreifaches Beitrags-Simplum

festzusetzen, nach welchem die Associaten auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse . . 2 Sgr.,
in der zweiten Klasse . . 4 Sgr.,
in der dritten Klasse . . 8 Sgr.,
in der vierten Klasse . . 12 Sgr.,
Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben.

Der äußerste Termin, bis zu welchem die Einzahlung dieser Beiträge Seitens der leistungspflichtigen Associaten, und die Abführung derselben an das betreffende Kreis-Steuer-Amt geschehen muß, wird hierdurch auf den 30. September d. J. mit dem Bedeuten festgesetzt, daß nach Ablauf dieses Termins jeder rückständig gebliebene Beitrag in Gemäßheit der Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Execution beigetrieben werden wird und muß. Die Ortsbehörden haben daher die verbliebenen Restanten dem Kreis-Steuer-Amte innerhalb drei Tagen nach der gestellten äußersten Zahlungsfrist mittelst eines in duplo zu übergebenden Restenverzeichnisses nachzuweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß selbige persönlich zu Vertretung der nicht nachgewiesenen Rest-Beträge werden angehalten werden.

Breslau, den 15. Juli 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

P.-L.-F.-S. No. 2720. von Schleinitz.

Bekanntmachung.

Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere General-Kasse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-Kasse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Kasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Termins-Monaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptions-Nummer gar nicht oder un-

richtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, so wie nicht gangbare Münzsorten ꝛc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen an unsere General-Kasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der direkten Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitrags-Zahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a. durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen,
b. durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c. durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäftslokale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius an unsere General-Kasse abzuführen

sind. Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwen-Kasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königl. Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzüge durch die Königl. Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1) in Berlin, der Geheime Rechnungsrath Neubauer, Ritterstr. Nr. 46,
2) in Bleicherode, der Justizrath Schröder,
3) in Breslau, der Magistrat,
4) in Coblenz, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Bliesener,
5) in Cöslin, der Magistrat,
6) in Cottbus, der Magistrat,
7) in Danzig, der Rechnungs-Rath Hosenfeld,
8) in Dortmund, der Rechnungs-Rath Annecke,
9) in Düsseldorf, der Reg.-Hauptkassen-Buchhalter Burberg,
10) in Glogau, der Magistrat,
11) in Greifswald, der Kaufmann Rosenthal,
12) in Gumbinnen, der Rendant Wahl,
13) in Halberstadt, der Magistrat,
14) in Halle, der Rechnungs-Rath Philipp,

15) in Königsberg, der Reg.=Hauptkassen=Buchhalter Jany,
16) in Landsberg a/W., der Polizei=Direktor Mehls,
17) in Magdeburg, der Reg.=Haupt=Kassen=Controlleur Bäber,
18) in Memel, der Magistrat,
19) in Minden, der Reg.=Hauptkassen=Controlleur Riemann,
20) in Münster, der Rendant Vonnegut,
21) in Oppeln, der Magistrat,
22) in Perleberg, der Magistrat,
23) in Posen, der Reg.=Hauptkassen=Schreiber Tarnogrocky,
24) in Prenzlau, der Magistrat,
25) in Ratibor, der Magistrat,
26) in Stargard in Pommern, der Magistrat,
27) in Stettin, der Reg.=Hauptkassen=Buchhalter Hanstein,
28) in Stendal, der Kaufmann Ehrich,
29) in Wittenberg, der Magistrat.

Berlin, den 3. Juli 1857.

General=Direction der Königl. allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt.

Bekanntmachung.

Diejenigen mit einem Civil=Versorgungsscheine versehenen Militair=Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn=Postpackettträger, Postfußboten ꝛc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks=Postanstalt bei der unterzeichneten Ober=Post=Direktion zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contrakt zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen.

Liegnitz, den 24. Juli 1857.

Der Ober=Post=Direktor.
In Vertretung: Der Postrath Radike.

Bekanntmachung.

Vom 1. August c. ab wird die Kariolpost und die Botenpost zwischen Niesky und Krischa aufgehoben. Dagegen wird von demselben Termine ab die Königlich Sächsische Personenpost zwischen Löbau und Weißenberg bis Krischa ausgedehnt. Die betreffende 4sitzige Post wird täglich wie folgt coursiren;

aus Krischa um 4½ Uhr früh,
in Löbau um 6 [30] Uhr früh, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Dresden, Görlitz und Zittau,

aus Löbau um 7½ Uhr Abends nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Dresden, Görlitz und Zittau,
in Krischa um 9⁵⁰ Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt pro Person für die Tour von Krischa bis Löbau 8 Sgr. und von Krischa bis Weißenberg 2½ Sgr. Beichaisen werden nicht gestellt. Liegnitz, den 27. Juli 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung. Mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 15. Mai 1855 ist einerseits von dem der Gemeinde Hermsdorf gehörigen Gemeinde Viebig ein Wiesenstück von 2 Morgen an das Dominium daselbst und andererseits von der dem letzteren gehörigen Restbauernahrung Hyp.-No. 26 eine in einer Sandgrube bestehende 1 Morgen große Parzelle an die Gemeinde Hermsdorf abverkauft worden. Die von der Gemeinde Hermsdorf von der Restbauernahrung Hyp.-No. 26 erworbene Sandgrube verbleibt im bisherigen Gemeinde-Verbande, dagegen ist die von dem Dominio Hermsdorf eingetauschte Gemeinde Viebigs Parzelle von 2 Morgen gleichzeitig mit der Restbauer-Nahrung Hyp.-No. 26 — soweit dieselbe nach Veräußerung der vorgedachten Sandgrube noch Eigenthum des Dominii geblieben ist — aus dem Dorfgemeinde-Verbande Hermsdorf geschieden und dem Gutsbezirke des Dominii Hermsdorf zugetreten.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist mittelst Rescripts vom 4. Februar d. J. (O. P. 630) auf Grund der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 18.6 §. 1. alinea 4. diese Veränderung des Dorf-Gemeinde-Bezirks Hermsdorf und des Gutsbezirks gleichen Namens genehmigt worden, was ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Liegnitz gemäß der Bestimmung des §. 1. alinea 7. a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Görlitz, am 22. Juli 1857.

Der Königliche Landrath.
i. V. v. Seydewitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 643. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Priebus sind für den Polizei-Bezirk dieser Stadt dem Bürgermeister Cotta daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 22. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Nachdem der städtische Oberförster Häßler zu Kohlfurth, in Folge seines Uebertritts in den Ruhestand, von der Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen bei Verfolgung der im Revier der Görlitzer Communal-Oberförsterei Kohlfurth verübten Forst-Polizei-Contraventionen entbunden worden ist, sind die gedachten Geschäfte von jetzt ab dem Communal-Oberförster Ewald daselbst übertragen worden. Praes. 661.

Liegnitz, den 28. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Der Techniker von Rabenau in Niesky ist zum Kreis-Taxator des Rothenburger Kreises gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. I. P. b 4796.

Liegnitz, 21. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgten Wahlen des Maurermeisters Ganzel, Apothekers Wolff und Kaufmanns Gebhardt in Bunzlau zu Rathsherrn daselbst.

Es wurden berufen:
der bisherige Pastor in Auras, Friedrich Oswald Feyerabend, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Stroppen, Kreis Trebnitz,
der bisherige Subdiakonus in Oels, Carl Gottfried Otto Reiche, zum Pfarrer der evangel. Gemeinde in Döberle, Kreis Oels,
der bisherige Pastor in Kunzendorf, Paul Dihm, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Spiller, Kreis Löwenberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann C. H. Bürgel in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent, August Halbsguth daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 8238.

Liegnitz, am 22. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann L. R. Franke in Freystadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent, Otto Siegel daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8239.

Liegnitz, am 22. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 8369. Dem Kaufmann J. H. Linke in Hohenfriedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 8370 Dem Kaufmann W. Preuß in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Den Fabrikanten Schöle, Wiemann u. Co. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 8. August 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4738. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Rthlr. Vom 9. Juni 1857; und

= 4739. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100000 Rthlr. Vom 19. Juni 1857.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4740. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlr. vom 19. Juni 1857;

= 4741. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Cöln;

= 4742. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf;

= 4743. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Mark.“ Vom 4. Juli 1857; und

= 4744. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Actienverein“ mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 94. Betreffend den Endtermin der Gültigkeit der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. K. No. 1458.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht; daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministerii zu Sondershausen, noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden letzten Einlösungsfrist, Ersatz gewährt werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Liegnitz, den 1. August 1857.

No. 95. Die Eröffnung der niederen Jagd betreff. L. P. a. 8773

Die Eröffnung der niederen Jagd wird für dieses Jahr auf den 24. August festgesetzt.

Liegnitz, den 3. August 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1857/58.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden für das nächste Wintersemester am 15. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre; 3) über Verfassung und Behörden-Organisation des Preußischen Staats; Direktor Professor Dr. Baumstark. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5) landwirthschaftliche Buchführung; 6) landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 7) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht und Schafzucht; 9) über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb; 10) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, akademischer Gutsadministrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau, Garteninspektor Jühlke. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 14) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 15) mikroskopische Demonstrationen in der Physiologie; 16) Uebungen in einfachen chirurgischen Operationen und Demonstrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17) Anorganische Experimental-Chemie; 18) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 19) landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer. 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen;

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22) Uebungen in der Pflanzen-Anaie, Dr. Jessen. 23) Landwirthschaftliche Baukunst, akademischer Baumeister iller. 24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptke aus der praktischen Arithmetik; 25) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Grunert. 26) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Proor Dr. Häberlin.

Eldena im Juli 1857.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath, Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Depuion zu Wittichenau sind dem Bürgermeister Nawotne daselbst, nachdem der bisige Polizei-Anwalt, Oberförster Heidrich, von der ferneren Wahrnehmung dieser nctionen entbunden worden ist, vom 1. September d. J. ab commissarisch übergen worden. Praes. 659.

Liegnitz, den 29. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Commission zu ontopp für die Ortschaften Boyadel, Dickstrauch, Kern, Mesche, Polke, Schoslawe, chosnowke und Schwendten sind dem Rentmeister und Polizei-Verwalter Heinze Boyadel commissarisch übertragen worden. Praes. 663.

Liegnitz, den 29. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben den Regierungsanzlisten Dombrowski in Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums mittelst escripts vom 5. Juli c. zum Kanzlei-Secretair ernannt. Praes. 598.

Liegnitz, den 1. August 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

s wurden berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat Rudolph Schneider zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Liebau-Schömberg, Kreis Landeshut.

Dem Vorsteher der höhern Bürgerschule zu Landeshut, Rector Dr. Kayser ist rch Seine Excellenz den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medinal-Angelegenheiten das Prädikat „Director" verliehen worden.

Liegnitz, den 29. Juli 1857.

önigliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Lehrer Padrock am Königlichen katholischen Gymnasium zu Glogau ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Liegnitz, den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Juli 1857.

Befördert: Der Gerichts-Assessor Aue zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Liebenthal.

Der Gerichts-Assessor Meischeider zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Der Gerichts-Assessor Schneider zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Der Auskultator Irrgang zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Der Hilfsunterbeamte Weiß zu Muskau definitiv zum Gerichtsboten und Exekutor.

Versetzt: Der Rechtsanwalt und Notar von Rabenau zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft nach Görlitz.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath zur Hellen zu Görlitz unter Allerhöchster Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Gestorben: Der Kreisrichter Knaust zu Rothenburg O/L.

Der Kreisgerichts-Sekretair Buschmann zu Sagan.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr. I. P. a. 8169.

Der Müllergesell Johann Gottlieb Schön aus Gustau, Kreis Glogau, hat am 23. Mai d. Js. den Schäferknecht Robert Berndt aus Quaritz mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens errettet.

Indem wir dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß demselben wegen seiner verdienstvollen That auch eine angemessene Belohnung zu Theil geworden ist.

Liegnitz, den 24. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. P. a. 7492.

Der in Görlitz verstorbene Drechsler Caspar Wilhelm Kahle hat der dasigen Ortsarmen-Kasse durch testamentarische Bestimmung die Summe von 10 Rthlr. zugewendet.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer von Uechtritz-Steinkirch auf Mittel-Steinsdorf

hat für die Ortschaften Mittel-, Nieder- und Antheil Ober-Steinsdorf, Kreis Goldberg-Haynau, zu Armenpflege-Zwecke ein Capital von 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Zufolge mündlicher Willens-Erklärung der in Hirschberg verstorbenen Frau Stadt-Aeltesten Kriegel geb. Frommhold wurden durch den Kaufmann und Stadtverordneten Kunze zu Hirschberg (den Schwiegersohn der Vorigen) 100 Rthlr. in 4½ prozentiger Preußischer Staatsanleihe mit der Bestimmung an den Magistrat übergeben, daß von den Zinsen alljährlich am 10. September das Arbeitshaus-Personal mit einer Mittags-Mahlzeit bewirthet werden soll.

Die separirte Kretschmer Berger zu Ober-Leppersdorf, Kreis Landeshut, hat eine im Wege der Ererbung ihr zugefallene Hypotheken-Forderung von 48 Thalern den Armen-Kassen der Gemeinden Ober- und Ndr.-Leppersdorf zu gleichen Theilen überwiesen.

Das Directorium der aufgelösten Kreis-Land-Feuer-Societät, Laubaner Kreises, hat durch Beschluß vom 6. Dezember v. Js. für die Laubaner Kreiskranken-Anstalt eine Specialstiftung mit einem Capitale von 50 Rthlr. gegründet.

Der in Liegnitz wohnhafte ehemalige Kaufmann, jetzige Rittergutsbesitzer Isidor Kronecker hat mittelst gerichtlicher Schenkungs-Urkunde vom 25. März c. der Stadt Liegnitz die Summe von 1000 Rthlr. in Preuß. Staats-Anleihe-Scheinen zu dem Zwecke überwiesen, daß alljährlich am 1. December zehn hilfsbedürftige unterstützungswürdige vaterlose Waisenkinder in Liegnitz im Alter von 8 bis 14 Jahren (fünf Knaben und fünf Mädchen) mit Bekleidungsstücken versehen werden sollen.

Bei der Auswahl der Beneficiaten sollen confessionelle Rücksichten nur insoweit gelten, daß jedesmal ein Waisenknabe und ein Waisenmädchen mosaischen Glaubens betheilt und wenn derartige Anwärter nicht vorhanden sind, über die disponibel bleibende Quote zu Gunsten anderer unverwaister jüdischer Kinder verfügt wird.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. Mai c. ist der vorgedachten Kroneckerschen Stiftung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Der Kaufmann Louis Löwe hat bei der Verlegung seines Wohnsitzes von Liegnitz nach Berlin der Kleinkinderbeschäftigungs-Anstalt zu Liegnitz die Summe von 100 Rthlr. zugewendet.

Der in Schmottseiffen Löwenberger Kreises verstorbene Kretschambesitzer Caspar Berger hat durch testamentarische Bestimmung der Ortsarmenkasse in Schmottseiffen die Summe von 60 Rthlr. zur sofortigen Vertheilung überwiesen.

Der jetzt in Niesky wohnhafte frühere Rittergutsbesitzer und Landesälteste Weißig zu Ober-Horka, Kr. Rothenburg, hat ein Capital von 100 Rthlr. zu dem Zwecke ausgesetzt, daß die Zinsen davon alljährlich an hilfsbedürftige Personen vertheilt werden sollen.

Der Rathsherr Th. Strahl zu Sagan hat zum Gedächtniß an seinen in Glogau verstorbenen Bruder, den Königl. Geheimen Commerzien-Rath Strahl dem St. Annen-

Hospital zu Sagan ein Geschenk von 500 Rthlr. mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinsen alljährlich am 24. Januar unter die Hospitaliten vertheilt werden sollen.

Wir bringen diese Beweise wohlthätiger Gesinnung hierdurch mit Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 25. Juli 1857

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

ntur-Ge-
nigungen.

Dem Buchdruckereibesitzer Carl Ende in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur
'. a. 8405. für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 27. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

. a. 8475. Dem Kaufmann Rudolph Balke in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 28. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

. a. 8511. Dem Kaufmann Gustav Kattein in Beuthen a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 29. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

. a. 8512. Dem Kaufmann Gustav Höppner in Neusalz a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 29. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

. a. 8515. Dem Buchhändler C. F. Appun in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 29. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann G. H. Heisler in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" mit Ausschluß der Befugniß Feuer-Versicherungen zu vermitteln, die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8

Liegnitz, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Urban in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden. I. P. a. 86

Liegnitz, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Commissionair L. Schröter in Kupferberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8

Liegnitz, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. Machnow in Freystadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8

Liegnitz, den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat Juli 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Kreis Goldberg.	
Mittel-Bielau	Nagel	Rittergutsbesitzer	M.-Bielau.
Ober-Steinsdorf	Flanz	Rittergutsbesitzer	O.-Steinsdorf.
Ober- u. Ndr.-Bielau	Siebenhaar	Lehrer	O.-Bielau.
		Kreis Guhrau.	
Kraschen	Gründler	Lehrer	Kraschen.
Tribusch	Kobilke	Brauermeister	Triebusch.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Lauban.			
Alt-Neu-Ober-Gebhardsdorf, Ester-walde, Augustthal, Neu-Scheibe	Franz	Kaufmann	Alt-Gebhardsdorf.
Lauban 7., 8., 9. und 10. Bezirk	Raabe	Bäckermeister	Lauban.
Kreis Liegnitz.			
Parchwitz	Contenius	Bäckermeister	Parchwitz.
Ausche u. Kl.-Jänowitz	Kaas	Gutsbesitzer	Ausche.
Kreis Rothenburg.			
Mochholz, Viereichen, Publick, Alt-Liebel	Goltsch	Revierförster	Mochholz.
Kreis Sagan.			
Petersdorf, Deutsch-machen	Lehmann	Schullehrer	Petersdorf.

Glogau, den 1. August 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 15. August 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 96. Prämien-Zusicherung für Entdeckung des Anstifters des in Metschlau stattgefundenen Brandes. I. P. a. 8752.

In der Nacht vom 29. zum 30. v. Mts. hat in Metschlau, Sprottauer Kreises, wiederum eine Feuersbrunst stattgefunden, durch welche der, bei dem letzten Feuer daselbst verschont gebliebene Theil des Gehöftes des Bauer Krug, — namentlich eine mit dem kürzlich geerndteten Roggen angefüllte Scheune, — so wie die Stelle des Häusler Steller, in Asche gelegt worden sind.

Da diese Feuersbrunst wahrscheinlich ihren Grund wieder in böswilliger Brandstiftung hat, so sichern wir demzufolge die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Juni c. ausgesetzte Prämie von „50 Rthlr." hiermit auch demjenigen zu, welcher den Anstifter des oben gedachten Brandes ermittelt und so bezeichnet, daß er zur Untersuchung gezogen werden kann und gerichtlich bestraft wird.

Liegnitz, den 4. August 1857.

No. 97. Verlegung des Sitzes der Handwerker-Prüfungs-Commission, Rothenburger Kreises nach Niesky. I. G. 5198.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Sitz der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Rothenburger Kreises von der Kreisstadt Rothenburg nach Niesky verlegt, und den Vorsitz bei derselben dem Gemeinde-Vorsteher und Polizei-Verwalter Martin zu Niesky übertragen haben.

Liegnitz, den 5. August 1857.

No. 98. Privatbeschäl-Station zu Royn betreff. I. G. 5484.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Gastwirth Richter zu Royn hiesigen Kreises den Hengst **Hercules** kastanienbraun mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, nach vorhergegangener Köhrung zur Deckung fremder Stuten in genanntem Orte aufgestellt hat.

Liegnitz, den 8. August 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1857/58 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Volkswirthschaftslehre	Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.
2.	Allgemeiner Acker- und Planzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3.	Wollkunde	
4.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5.	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel
6.	Geräthekunde	

7.	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9.	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10.	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11.	Physik	
12.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13.	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
14.	Mathematik	Architekt Engel.
15.	Landwirthschaftliche Baukunde	
16.	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
17.	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
18.	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19.	Pferde- und Schweinezucht	
20.	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. August 1857.

Der Direktor der Königlichen höheren landw. Lehranstalt, Geheime Regierungsrath.

(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nachdem der Feldmeßkandidat August Weißbrodt zu Glogau, die vorschrifts- I. G. 5453.
mäßige Prüfung als Feldmesser zulänglich bestanden hat und ihm darüber das Qualifikations-Attest Seitens der Königlichen Technischen Bau-Deputation ertheilt worden ist, hat seine Vereidung als Feldmesser am 8. Juli a. c. stattgefunden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 6. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt die Vocation für den bisherigen Adjuvanten Karl Gottlieb Nitsche zum Lehrer der evangelischen Schule in Buchwäldchen, Kreis Lüben.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vocation für den bisherigen Adjuvanten Johann Karl Friedrich Pohl zum Kantor und Lehrer in Seiffersdorf, Kreis Liegnitz, bestätigt worden.

Es wurden angestellt:
der bisherige Diakonus Herrmann Rudolph Christoph als Oberpfarrer und
der bisherige Pfarrvikar u. Oberpfarr-Gehülfe Georg Adolph Dreßler als Diakonus
bei der evangelischen Kirchgemeinde in Schönberg, Kreis Lauban.
der bisherige Pastor in Schönbrunn Friedrich Robert Otto Maydorn
als Pfarrer der evangelischen Gemeine von Groß-Rosen, Kreis Striegau.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Bestätigt: 1) Der Ober-Postsecretair Gürtler unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Post-Amts in Jauer.
2) Der Postsecretair Winkler unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Post-Amts in Lauban.

Angestellt: Der Militair-Invalide Weist als Packbote bei dem Post-Amte in Glogau.

Versetzt: 1) Der Ober-Post-Secretair Calame von Dirschau als comm. Bezirks-Post-Cassen-Controleur nach Liegnitz.
2) Der Postexpedient Kaiser von Glogau nach Sagan.
3) Der Postexpedient Müller von Sagan nach Hirschberg.
4) Der Postexpediteur Buhl von Bernsdorf nach Ruhland.

Ausgeschieden: Der Postexpedient Peltner in Liegnitz.

Gestorben: Der Postwagenmeister Kube in Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Namensbeilegung. II. 6150.

Der höheren Bürgerschule zu Grünberg ist von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst der Name „Friedrich-Wilhelms-Schule" verliehen worden.

Liegnitz, den 29. Juli 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Agentur-Genehmigungen I P. a. 8735.

Dem Kaufmann Gotthardt Streit in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für das Lebens-Versicherungs-Geschäft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. August 1857

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hugo Schönfelder in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession von uns hierdurch ertheilt worden. I. P. a. 87

Liegnitz, den 4. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. E. Reichelt in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden. I. P. a. 880

Liegnitz, den 5. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bürgermeister F. W. A. Gäbel in Halbau, Saganer Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8809

Liegnitz, den 5. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Postsecretair a. D. Fiedler in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8810.

Liegnitz, den 5. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Postsekretair a. D. Fiedler in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen Preuß. Alter-Versorgungs-Gesellschaft in Breslau die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8810.

Liegnitz, den 5. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Paul Fedor Günther in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden. I. P. a. 8811.

Liegnitz, den 5. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

. a. 8811. Dem Kaufmann Paul Fedor Günther in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 5. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

P. a. 8899. Dem Kaufmann Oscar Probsthan in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für das Lebens-Versicherungs-Geschäft der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

P. a. 8900. Dem Hauptmann a. D. und Ortsrichter John in Warmbrunn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

P. a. 8942. Dem Kaufmann Franz Krause in Liebenthal ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Monat Juli 1857 bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.			
Seydorf	Hoffmann	Bauergutsbesitzer	Seydorf.
Lomnitz	Schindler	Müllermeister	Lomnitz.

Breslau, den 5. August 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

v. Schlieckmann.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 22. August 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 25. Juni 1857; und

= 4746. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Rthlrn. Vom 29. Juni 1857.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4747. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1857; und

= 4748. das Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 99. Betreffend die Verlegung der Jahrmärkte in Kupferberg. I. G. 5551.

Die für Kupferberg auf den 14. September und 30. November d. J. angesetzten Jahrmärkte werden hierdurch auf den 7. September resp. 9. November d. J. verlegt.

Liegnitz, den 12. August 1857.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. b. 5193. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. v. Mts. den Magistratsmitgliedern zu Sprottau, ausschließlich des Bürgermeisters und Beigeordneten, den Amtstitel als „Rathsherrn“ in Gnaden zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 10. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurden bestätigt die Vocationen

für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Walter zum 6. Lehrer an der katholischen Stadtpfarrschule in Glogau,

und für den bisherigen Lehrer in Rosenthal, Johann Friedrich Dietrich, zum Lehrer an der evangel. Schule in Lippen, Kreis Freistadt.

Desgleichen wurden bestätigt die Wahlen

des Kämmeres Rüde und des Kaufmanns Schönian in Rothenburg O/L. zum Beigeordneten und resp. Rathmann daselbst.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurden bestätigt, die Vocationen:

für den bisherigen Hilfslehrer Gottlieb Julius Demnitz zum Cantor und Lehrer in Volkersdorf, Kreis Lauban,

für den bisherigen Cantor in Volkersdorf, Johann Karl August Albe, zum Cantor und 2. Lehrer in Messersdorf, Kreis Lauban.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor tert. Friedrich Gottlob Eduard Anders zum Pastor secund. an der Friedenskirche zum Schifflein Christi in Glogau,

der bisherige Archidiakonus August von Cölln in Lüben zum Pastor tert. an der vorgenannten Kirche.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Carl Wilhelm George in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" mit Ausschluß der Vermittelung von Feuer-Versicherungen die Concession ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen I. P. a. 9059.

Liegnitz, den 12. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Liebig in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9061.

Liegnitz, den 12. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Louis Opitz in Naumburg a/B. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9118

Liegnitz, den 13. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weidling in Berlin ist unter dem 1. August 1857 ein Patent Patentirungen.

auf einen Feuerrettungs-Apparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4. August 1857 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10. August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln ist unter dem 16. August 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 29. August 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4749. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft", mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857;

" 4750. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten über feuerfeste Dachungen;

" 4751. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Regierungs-Bezirks Coblenz; und

" 4752. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 100. Betreff. Vieh- u Jahrmarkts-Verlegung in Bunzlau. I. G. 5796.

Der für Bunzlau auf den 31. Oktober d. Js. angesetzte Viehmarkt wird hierdurch auf den 16. November c. und der auf den 3. und 4. November angesetzte Krammarkt auf den 17. und 18. November c. verlegt.

Liegnitz, den 22. August 1857.

No. 101. Betreffend die Constituirung des Schau-Amtes für den Kreis Hoyerswerda. I. G. 5767.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß auf Grund des §. 3. der, durch das erste Stück unsres diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Polizei-Verordnung über die Hengst-Köhrung vom 12. December 1856, das Schauamt für den Kreis Hoyerswerda nunmehr constituirt ist.

Liegnitz, den 22. August 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. d. Mts. genehmigt worden, daß die Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn mit Rücksicht auf die bevorstehende Ausdehnung des Betriebes der Ostbahn durch die Betriebseröffnung der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn von der Verwaltung der Ostbahn getrennt und der mitunterzeichneten Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn übertragen werde, wird nach Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der angeordnete Wechsel der Verwaltung zum 1. September d. J. zur Ausführung gebracht werden.

Wir ersuchen in Folge dessen alle Behörden und Privaten, vom gedachten Zeitpunkte ab, alle das Stargard-Posener Eisenbahn-Unternehmen angehende Schreiben nicht mehr an die mitunterzeichnete Königliche Direction der Ostbahn zu Bromberg, sondern an die mitunterzeichnete Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau zu richten.

Bromberg, den 22. August 1857. Königliche Direction der Ostbahn.

Breslau, den 24. August 1857. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt
die Wahl des Gastwirths König in Sprottau zum Rathsherrn daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen I P a. 9060.

Dem Kaufmann Moritz Bandmann in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" — mit Ausschluß der Vermittelung von Feuer-Versicherungen — die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 17. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann W. Kloß in Seidenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9214.

Liegnitz, am 17. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann W. Meister in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9215.

Liegnitz, am 17. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Krause in Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh- und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9289.

Liegnitz, am 19. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Krause in Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" — mit Ausschluß der Feuer-Versicherungen — die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9290.

Liegnitz, am 19. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kunst- und Papierhändler Gustav Schmiedel in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9383.

Liegnitz, den 22. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Stephan in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" — mit Ausschluß der Feuer-Versicherung — die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9384.

Liegnitz, den 22. August 1857.

Königlich Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 9459. Dem Kaufmann Adolph Adler hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen. I. P. a. 9472. Die nachstehend signalisirten Personen:

1. der Schuhmachergeselle Moritz Ferst,
2. Knabe Salomon Ibstein,
3. Kürschnergeselle Isaak Ibstein,

welche durch das Königliche Kreis-Gericht zu Lüben wegen Landstreichens zu einer Woche Gefängniß und Landesverweisung verurtheilt worden, sind, — nach Verbüßung dieser Strafe und nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, — des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Ferst, — Vorname Moritz, — Geburts- und Aufenthaltsort Bendzin, — Religion mosaisch, — Alter 25 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen schwarz, — Augen grau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Bart schwarz, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, polnisch, — besondere Kennzeichen: fehlen.

2. Signalement. Familienname Ibstein, — Vorname Salomon, — Geburts- und Aufenthaltsort Bendzin, — Religion mosaisch, — Alter 14 Jahr, — Größe 4 Fuß, — Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen braun, — Augen dunkelblau, Nase spitz, — Mund aufgeworfen, — Bart ohne, — Zähne gut, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch und polnisch, — besondere Kennzeichen: fehlen.

3. Signalement. Familienname Ibstein, — Vorname Isaak, — Geburts- und Aufenthaltsort Bendzin, — Religion mosaisch, — Alter 20 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare röthlich, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen dunkelbraun, — Augen braun, — Nase spitz, — Mund aufgeworfen, — Bart rasirt, — Zähne gut, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch und polnisch, — besondere Kennzeichen: fehlen.

Liegnitz, den 24. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 5. September 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45. u. 46. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4753. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857; betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51 und 113 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852;

" 4754. die Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857; und

" 4755. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica". Vom 20. Juli 1857.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4756. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp;

" 4757. das Statut für die Meliorations-Societät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10. August 1857; und

" 4758. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 102. Betreffend die Directorial-Geschäfte der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt. II. 6904.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß dem zum Direktor der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt gewählten Erzpriester und Pfarrer Jammer ad St. Dorotheam in Breslau am 12. d. M. die Direktorial-Geschäfte übergeben, und daß von nun an alle Correspondenzen und Geldsendungen an ihn zu richten und von ihm zu erwarten sind.

Liegnitz, den 22. August 1857.

No. 103. Betr. den Vorsitz bei der Handwerker-Kreisprüfungs-Kommission zu Landeshut. I. G. 5785.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Kämmerer Thamm zu Landeshut, auf seinen Antrag, von den Funktionen eines Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission entbunden und solche dem Stadt-Secretair Zimmermann in Landeshut übertragen haben.

Liegnitz, am 31. August 1857.

No. 104. Betr. Jahrmarktsverlegung in Wittichenau. I. G. 8105.

Der für Wittichenau auf den 5. Oktober c. angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 12. desselben Monats verlegt.

Liegnitz, den 1. September 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 3306.

Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi haben nachbenannte Candidaten der Theologie:

Johannes Kreyher aus Himmelstädt bei Landsberg, 23 Jahr alt;
Andreas Friedrich Paul Seiffert aus Schweidnitz, 23¾ Jahr alt;
Friedrich Rudolph Schaffran aus Bernsdorf bei Hoyerswerda, 25½ J. alt;
Carl Conrad Robert Wohle aus Reesewitz, Kreis Oels, 26¼ Jahr alt;

die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der abgelegten Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Carl August Ilming aus Pleß, 28½ Jahr alt;
Otto Ernst Hugo Postler aus Militsch, 28½ Jahr alt;
Carl August Eduard Schirmer aus Liegnitz, 27¼ Jahr alt;
Philipp Joseph Carl Spangenberg, aus Mannheim, im Großherzogthum Baden, 28½ Jahr alt;
Eugen Georg Spohrmann aus Gießmannsdorf, bei Bolkenhayn, 27½ Jahr alt;
Carl Heinrich Albert Stahl aus Breslau, 40 Jahr alt;
Friedrich Julius Wittig aus Wohlau, 27¼ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. August 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird am 21. und 22. September stattfinden. Bekanntmachung.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 10. September spätestens einzureichen; zur persönlichen Meldung bei dem Director des Seminars ist der 20. September, Nachmittags 4 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf,
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1) der vollständige Name,
2) Tag, Jahr, Ort u. Kreis der Geburt,
3) Wohnort und Kreisstadt,
4) bei wem und wo die Aspirantin vorgebildet worden.

Breslau, den 20. August 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Vom 1. September d. J. ab treten in dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Post-Cours-Veränderungen ein: Bekanntmachung.

A. Aufgehoben:

1) die tägliche Kariolpost zwischen Flinsberg und Wigandsthal,
2) die tägliche Personenpost zwischen Flinsberg und Kohlfurt,
3) die tägliche Personenpost zwischen Bunzlau und Greifenberg.

B. Neu eingerichtet:

1) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Greifenberg und Kohlfurt:
   aus Greifenberg um 6½ Uhr Abends,
   durch Lauban um 8^{25} bis 8^{35} Uhr Abends,
   in Kohlfurt um 10^{55} Abends zum Anschluß an den Schnellzug nach Berlin,
   aus Kohlfurt um 4½ Uhr früh nach Ankunft des Schnellzuges aus Berlin,
   durch Lauban um 6^{50} Uhr bis 7^{5} Uhr früh,
   in Greifenberg um 9 Uhr früh;
2) eine tägliche viersitzige — zweite — Personenpost zwischen Bunzlau und Friedeberg a/Q.:
   aus Bunzlau um 12¼ Uhr Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Breslau,

durch Löwenberg um $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ Uhr früh,
durch Greifenberg um 5 bis $5\frac{1}{4}$ Uhr früh,
in Friedeberg um 6^{25} Uhr früh zum Anschluß an die Kariolpost nach Wigandsthal,
aus Friedeberg um 9 Uhr Vormittags,
durch Greifenberg um 10^{10} bis 10^{20} Uhr Vormittags,
durch Löwenberg um 12^{20} bis 12^{35} Uhr Mittags,
in Bunzlau um 2^{50} Uhr Nachmittags zum Anschluß an den Personenzug nach Breslau.

C. Im Gange verändert:

die tägliche Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
aus Friedeberg um $4\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
in Greifenberg um 6 Uhr Abends,
aus Greifenberg um $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
in Friedeberg um 11 Uhr Vormittags.

Das Personengeld bei den Posten ad B. 1. und 2. beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfd. Reisegepäck frei mitbefördert werden. Beichaisen werden bei beiden Posten nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 26. August 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Bekanntmachung.

Vom 1. September d. J. wird die bisherige wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Creba und Niesky aufgehoben.

Dagegen wird die bisherige wöchentlich viermalige Kariolpost zwischen den genannten beiden Orten von dem obigen Termine ab täglich, wie folgt, coursiren:
aus Creba um $4\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags,
in Niesky um 6^{40} " "
aus Niesky um 9 Uhr Vormittags,
in Creba um 10^{55} " "

Ferner wird vom 1. September d. J. ab eine tägliche Botenpost zwischen Krischa und Reichenbach O/L. mit folgendem Gange eingerichtet:
aus Krischa um 3 Uhr Nachmittags,
in Reichenbach um $5\frac{1}{2}$ Uhr Abends,
aus Reichenbach um 7 Uhr Vormittags,
in Krischa um $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Die Post schließt sich in Reichenbach an die Eisenbahnzüge zwischen Görlitz und Dresden. Liegnitz, den 28. August 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Bekanntmachung.

In der Stadt Spremberg ist eine Königliche Bank-Agentur unter der Leitung des Bankagenten Herrn Bürgermeister Peschke zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechselankäufen und sonst zuläßigen Bankgeschäften, errichtet und dieselbe heut eröffnet worden.

Görlitz, den 1. September 1857.

Königl. Bank-Commandite.

Verzeichniß

der auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1857/58 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten)

Theologie

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, Herr Prof. Lic. Hahn.

Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.

Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Kap. 1—39, Hr. Prof. Lic. Schultz.

* Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Kap. 40—66, Hr. Prof. Lic. Schultz.

* Erklärung des Propheten Hoseas, Herr Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung der Psalmen, Herr Prof. Lic. Schultz.

Erklärung des Buchs Hiob, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.

Erklärung des Evangeliums Matthäi, Herr Prof. Lic. Meuß.

Erklärung des Evangeliums und der Briefe des Johannes, Hr. Prof Dr. Gaupp.

Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Erklärung der Briefe an die Corinther, Hr. Prof. Dr. Räbiger.

Biblische Theologie des neuen Testaments, Herr Prof. Lic. Hahn.

Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch.

* Christlich-kirchliche Archäologie, Hr. Prof. Dr. Böhmer.

Christliche Dogmengeschichte, Hr. Prof. Dr. Semisch.

Symbolik, Hr. Prof. Dr. Räbiger.

Dogmatische Theologie, Herr Prof. Dr. Hahn.

Moraltheologie als Wissenschaft des christlichen Lebens, Hr. Prof. Dr. Böhmer.

Theologische Moral Hr. Prof. Lic. Meuß.

Der praktischen Theologie zweiter Theil, oder die Lehre vom Kirchendienste (Homiletik, Pastoraltheologie und Katechetik), Hr. Prof. Dr. Gaupp.

* Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Böhmer; kirchenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Hahn; dogmenhistorische Uebungen, Herr Prof. Dr. Semisch.

* Praktisches Institut: Homiletische und katechetische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; homiletische Uebungen, Herr Prof. Lic. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Einleitung in die Bücher des Alten Testaments, Hr. Prof. Lic. Stern.

Erklärung des Pentateuch, Derselbe.

* Das Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.

Einleitung ins Neue Testament, Derselbe.

Erklärung der drei ersten heil. Evangelien, Derselbe.

* Ueber Leben und Schriften der lateinischen Väter von Tertullian an, Hr. Prof. Dr. Reinkens.

Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Ders.

* Die katholisch-dogmatische Lehre von der Rechtfertigung und Gnade, Hr. Prof. Dr. Baltzer.

Erster Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Derselbe.

Erster Theil der Dogmatik, Hr. Lic. Soffner.

* Erklärung des General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Hr. Prof. Dr. Bittner.

Der katholischen Moraltheologie specieller Theil, Derselbe.

* Pastoraltheologie, Hr. Prof. Dr. Pohl.

* Repetitorium über dieselbe Disciplin, Derselbe.

Katechetik, Derselbe.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar werden von den Herren Direktoren Prof. Dr. Baltzer, Dr. Friedlieb, Lic. Stern, Dr. Reinkens geleitet.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie u. Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke und Hr. Dr. Schirmer.

* Geschichte des römischen Civilverfahrens, Hr. Prof. Dr. Huschke.

Pandekten, Hr. Prof. Dr. Gitzler; Hr. Prof. Dr. Mommsen.

Erbrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.

* Exegetisch-practische Uebungen aus dem römischen Rechte, Hr. Prof. Dr. Mommsen.

* Erläuterung ausgewählter Theile der Quellen des römischen Rechts, Herr Dr. Schirmer.

Gemeines deutsches Privatrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Preuß. Landrechts, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

* Handels-, Wechsel- u. See-Recht, Ders.

Kirchenrecht, katholisches u. evangelisches, Hr. Prof. Dr. Gitzler.

* Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe.

* Der sog. Consistorialprozeß, Derselbe.

Ueber die älteste deutsche Staatsverfassung, Hr. Prof. Dr. Schulze.

Deutsches Staatsrecht, Derselbe.

Gemeiner und Preußischer Criminalprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.

* Examinatorium und Disputatorium über Criminalrecht und bürgerlichen Prozeß, Derselbe.

* Gemeiner und Preuß. Concursprozeß, Derselbe.

* Erklärung der Peinlichen Gerichtsordnung Karl's V., Hr. Dr. Eberty.

Preußisches Landrecht, Herr Prof. Dr. Gaupp.

Heilkunde.

Gesammt-Anatomie des Menschen, Herr Prof Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. Dr. Großer.
Secir-Uebungen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Histologie (theoretischer Theil), Hr. Prof. Dr. Reichert.
Mikroskopisch-anatomischer Cursus, Ders.
Mikroskopische Uebungen, Hr. Dr. Aubert.
Specielle Physiologie (2. Theil), Herr Prof. Dr. Reichert.
* Lehre von der Zeugung, Derselbe.
* Physiologie der Sinne Hr. Dr. Aubert.
Physiologischer Experimental-Cursus, Ders.
Mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Physiologische u. mikroskopische Uebungen im physiologischen Institute Hr. Prof. Dr. Reichert.
* Pathologie, Hr. Dr. Reymann.
* Auserwählte Kapitel der speciellen Pathologie, Hr. Prof. Dr. Frerichs.
Erkenntniß innerer Krankheiten, Hr. Dr. Cohn.
Ueber Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Rühle.
Gesammte Arzneimittellehre, Derselbe.
* Ueber thierische Arzneimittel, Herr Dr. Seidel.
Ueber die neueren Arzneimittel, Ders.
Ueber die wichtigsten Heilquellen Deutschlands, Derselbe.
* Ueber den Gebrauch der anaesthetica, Hr. Dr. Paul.
* Receptirkunst, Hr. Dr. Rühle.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Frerichs.
Therapeutische Uebungen, Hr. Dr. Cohn.
* Die syphilitischen Krankheiten, Herr Dr. Paul.
* Ausgewählte Kapitel der Syphilislehre, Herr Dr. Reymann.
Ueber Weiberkrankheiten, Hr. Dr. Burchard.
* Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Specielle Chirurgie und Operationslehre (2. Theil), Hr. Prof. Dr. Benedict.
* Repetitorium auserwählter Kapitel der Chirurgie, Derselbe.
* Knochenbrüche, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Knochenkrankheiten, Hr. Dr. Klose.
Augenheilkunde, Hr. Prof. Dr. Benedict.
Dieselbe (1. Theil), Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
* Die geburtshilfliche Erforschungslehre, Hr. Dr. Burchard.
Examinatorium über Geburtshilfe nebst Operations-Uebungen am Phantome, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Herr Prof. Dr. Betschler.
Dieselbe, Hr. Dr. Klose.
Dieselbe, Hr. Dr. Paul.
* Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Praktische Uebungen in der gerichtlichen Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
Mediciniſche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Frerichs.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Klinik und Poliklinik, für Geburtshilfe und Frauen- und Kinderkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.
Metaphysik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Ethik, Herr Dr. Oginski.
Aesthetik, Herr Prof. Dr. Kahlert.
Die Kunstlehre des Redners (Rhetorik), Herr Dr. Oginski.
Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange, Herr Dr. Sukow.
Allgemeine Geschichte der Philosophie, Herr Prof. Dr. Braniß.
Geschichte der Philosophie von Cartesius bis Hegel, Herr Dr. Oginski.
*Die Leibnitzische Philosophie, Herr Prof. Dr. Elvenich.
Die philosophische Fassung der Gottesidee geschichtlich entwickelt, Hr. Dr. Gröger.
*Charakteristik des 18. Jahrhunderts in Bezug auf Philosophie, Religion, Kunst, Staat, Herr Dr. Gröger.
*Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß.

Mathematische Wissenschaften.

*Ueber die neueren Methoden der synthetischen Geometrie, Hr. Dr. Schröter.
Elemente der Zahlentheorie, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
Differential- u. Integral-Rechnung, Hr. Dr. Schröter.
Analytische Dynamik, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
*Ueber Interpolation, Hr. Prof. Dr. Galle.
*Mathematische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal.
Sphärische Astronomie (erster Thl.), nebst astrognostischen Uebungen, Herr Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Theoretische Physik, Hr. Dr. Marbach.
Experimental-Physik, Derselbe.
*Magnetismus und Elektromagnetismus, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Physikalische Uebungen (privatissime und gratis), Derselbe.
Allgemeine und physikalische Chemie, Hr. Dr. Landolt.
Unorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
*Elektrochemie, Herr Dr. Landolt.
Phyto- und Zoochemie, Derselbe.
Pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
*Elemente der analytischen Chemie, Ders.
Pharmakognosie, Derselbe.
Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Prof. Dr. Löwig.
Repetitorium über Stöchiometrie und unorganische Chemie, Herr Dr. Landolt.
*Examinatorium über organische Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
*Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.

Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.

Anatomie und Physiologie der Gewächse, Herr Prof. Dr. Göppert.

Die natürlichen Pflanzenfamilien, Herr Dr. Cohn.

*Pflanzengeographie, Derselbe.

Ueber die deutsche phanerogamische Flora nach natürlichen Familien, Herr Prof. Dr. Göppert.

*Ueber kryptogamische Pflanzen, erläutert durch mikroskopische Demonstrationen, Derselbe.

Botanisches Repetitorium, Hr. Dr. Körber.

*Naturgeschichte der Molusken, Hr. Prof. Dr. Grube.

Ueber die für Land- und Forstwirthschaft besonders wichtigen Thiere, Derselbe.

Uebungen im Bestimmen von Thieren, Derselbe.

*Ueber Systematik, Herr Dr. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswissenschaft und Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Politische Oekonomie, Hr. Dr. Bergius.

*Oekonomische Politik, Derselbe.

Statistik der wichtigsten Staaten, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

*Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Röpell.

*Geschichte der römischen Kaiser, Hr. Dr. Cauer.

Geschichte des Preußischen Staats vom Jahre 1740 bis auf unsere Zeit, Hr. Dr. Grünhagen.

*Geschichte der französischen Revolution, Herr Prof. Dr. Junkmann.

*Uebung im historischen Seminar, Herr Prof. Dr. Röpell.

*Disputatorium über alte Geschichte (privatissime und gratis), Derselbe.

Literatur und Philologie.

1. Allgemeine.

Vergleichende Grammatik d. Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

2. Orientalische.

Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen ins Hebräische, Herr Prof. Dr. Schmölders.

Hebräische Grammatik, verbunden mit Uebungen im Uebersetzen aus dem Hebräischen, Hr. Lect. Dr. Neumann.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Dr. Magnus.

*Auserlesene Abschnitte aus den historischen Büchern des alten Testaments, Herr Lect. Dr. Neumann.

*Erklärung d. chaldäischen Stücke im Buche Daniel, Herr Dr. Magnus.

*Syrische Sprachlehre, Herr Prof. Dr. Bernstein.

*Erklärung der harklensischen syrischen Uebersetzung des Evangeliums Johannes, nach seiner Ausgabe, Derselbe.

*Grammatik der arabischen Sprache, Hr. Dr. Magnus.
*Erklärung leichter arabischer Schriftstücke, Herr Prof. Dr. Schmölders.
*Erklärung theils einzelner Stücke aus dem Koran, theils eines rabbinischen Autors, womöglich des More Nebochim von Maimonides, Hr. Dr. Magnus.
*Uebungen im Persischen nach Spiegel's Chrestomathie, Herr Professor Dr. Schmölders.
*Erklärung leichterer Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe.
*Erklärung des achten Kapitels von Manu's Gesetzbuch, mit Einleitung über das System des indischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
*Sanskrit-Uebungen, Derselbe.

3. Classische.

*Geschichte der neueren Philologie, Herr Dr. Bernays.
Kritische Geschichte der homerischen Gesänge und Ilias I., Herr Prof. Dr. Vahlen.
Einleitung zu Sophokles und Erklärung des König Oedipus, Herr Prof. Dr. Haase.
Römische Litteraturgeschichte, Derselbe.
Römische Staatsalterthümer, Dr. Roßbach.
Horaz' Satiren, Hr. Prof. Dr. Vahlen.
*Cicero's Briefe an Atticus, Herr Dr. Bernays.
Interpretation von Tacitus Germania, Herr Prof. Dr. Roßbach.
*Uebungen des philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase, und Hr. Prof. Dr. Roßbach.
*Philologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Vahlen.

4. Neuere.

*Deutsche Litteraturgeschichte, Herr Dr. Rumpelt.
*Geschichte der deutschen Epik des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Rückert.
Privatissima im Gothischen oder Angelsächsischen, Derselbe.
Deutsche Grammatik (erster Theil) [Gothisch und die hochdeutschen Sprachen], Herr Dr. Rumpelt.
Erklärung der Gedichte Walthers von der Vogelweide, Herr Prof. Dr. Rückert.
*Erklärung des Reincke Vos, Herr Dr. Pfeiffer.
Französische Grammatik mit Uebungen im Schreiben und Sprechen, Hr. Lect. Freymond.
Le Misanthrope, Lustspiel von Molière, Uebersicht der Litteratur des 17. Jahrhunderts, Derselbe.
*Ueber Goethe's Faust, Herr Prof. Dr. Kahlert.
Grammatischer Cursus der engl. Sprache für Anfänger, nebst Lectüre d. Christmas Carol von Charles Dickens, Hr. Lect. Dr. Behnsch.
*Shakespeare's Richard III., Derselbe.
Vergleichende Grammatik der Romanischen Sprachen, Hr. Dr. Karow.
*Uebungen in der Erklärung schwieriger italienischer Dichter, Herrn Lect. Marochetti.
Uebungen im Italienisch-Sprechen u. -Schreiben, Derselbe.
Italienische Grammatik, Derselbe.

*Portugisische Grammatik und Erklärung der Lusiaden u. Sonette des Camoes, Herr Dr. Karow.

*Wallachische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern der Wallachei und Moldau, Derselbe.

*Neugriechische Grammatik, Herr Lect. Dr. Peucker.

*Erklärung der lyrischen Gedichte des Athanasios Christopulos, Derselbe.

*Polnische Grammatik nebst Uebungen nach seinem Elementarwerke (Cursus für Anfänger), Herr Lect. Fritz.

*Uebungen im Polnischen durch Uebersetzung und Erläuterung größerer Lesestücke aus dem Werke des Rymarkiewicz (Cursus für Geübtere), Derselbe.

*Drei Cursus der polnischen Sprache, Hr. Lect. Dr. Krainski.

*Polnische Literatur, Derselbe.

*Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre (zweiter Theil), Herr Dr. Baumgart.

*Der Choralgesang d. evangelischen Kirche, zugleich praktische Uebung, Herr Dr. Mosewius.

*Stimmbildungslehre theoretisch-praktisch, Derselbe.

*Uebung vierstimmiger geistlicher Gesänge, Derselbe.

*Orgelspiel, Herr Dr. Baumgart.

Zeichnenkunst, Herr Siegert.

Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.

Fechtkunst, Herr Löbeling.

Tanzkunst, Herr Arene.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommersemester von dem Direktor des Instituts Einlaßkarten, mit welchen sie täg-

lich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzenexemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 746. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht in Sagan sind für den Polizeibezirk des Ortes Zeipau, nachdem der Polizeiverwalter Baier von denselben entbunden worden, wiederum dem Polizei-Anwalt Hiersemenzel in Sagan übertragen worden.

Liegnitz, den 30. August 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

I. P. b. 4926 Der Kreis-Secretair Pohl in Landeshut ist in gleicher Eigenschaft nach Freistadt und der Kreis-Secretair Kretschmer in Freistadt in gleicher Eigenschaft nach Landeshut vom 1. October c. ab versetzt worden.

Liegnitz, 24. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt die anderweit erfolgten Wahlen
des Kaufmann Bredo, Stadtrath Müller, Tuchfabrikanten Krause und Kaufmann Pape,
so wie die Wahl des Färbereibesitzer Uhlmann zu Görlitz zu Stadträthen daselbst.

Desgleichen wurden bestätigt die Vocationen:
des bisherigen Hilfslehrers Karl Adolph August Jäschke zum Lehrer an der evangelischen Schule in Dittersdorf, Kreis Sprottau,
der bisherigen Hilfslehrer Friedrich Wilhelm Schmidt und Amandus Oscar Robert Weist zu Lehrern an der evangelischen deutschen Stadtschule in Goldberg,
des bisherigen Hilfslehrers Ernst Heinrich Eduard Beyer zum zweiten Schul-Adjuvanten an der evangelischen Schule zu Rothwasser, Kreis Görlitz.

Es wurde berufen:
der bisherige Rektor und Predigtamts-Kandidat in Christianstadt, Heinrich Gustav Bischoff, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Auras, Kreis Wohlau.

Der bisherige Zugführer Johann Gottlieb Kahnt in Görlitz ist zum Königlichen Stations-Aufseher bei der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn ernannt und als solcher nach Penzig versetzt. Eisenbahn-Dienstpersonal.

Der bisherige Packmeister Raupach zu Görlitz ist zum Königlichen Zugführer bei der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Emil Sevin in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" — mit Ausschluß der **Feuer**-Versicherungen — die Concession ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 9530.

Liegnitz, am 26. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. F. Hiersemenzel in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Geisler daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9571.

Liegnitz, am 26. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann R. Lachmuth in Schömberg hat die Agentur für die Geschäfte der Versicherungsgesellschaft „Thuringia" niedergelegt. Agentur-niederlegung I. P. a. 9529.

Liegnitz, am 26. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nachstehend signalisirten Personen: Landesverweisungen. I. P. a. 7852.

1) der Bäckergesell Johann Heinzel,
2) der Weber Johann Klinger,
3) der Schuhmachergesell Wilhelm Bägel,
4) der Knabe Franz Zedlitz,
5) die unverehel. Therese Elsner,

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Diebstahls, Landstreichens resp. Brandstiftung zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Heinzel, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Schatzlar in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 20 Jahr, — Größe 5 Fuß 6 Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn frei,

— Augenbraunen dunkelblond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, — Zähne vollständig, — Kinn oval, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittelgroß und kräftig, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Klinger, Weber, — Vorname Johann, — Geburts- und Aufenthaltsort Hainspach, Kreis Leitmeritz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 29 Jahr, — Größe 5 Fuß 1½ Zoll, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase spitz, — Mund geschlossen, — Zähne gut, — Bart blond, Schnurr- u. Backenbart, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: auf das linke Bein lahm.

3. Signalement. Familienname Bägel, — Vorname Wilhelm, — Geburts- und Aufenthaltsort Jägerndorf in Oesterr. Schlesien, — Religion kath., — Alter 19 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen braun, — Augen graublau, — Nase und Mund klein, — Bart fehlt noch, — Zähne gut, — Kinn klein, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt schwächlich, — Sprache deutsch, im österr. Dialekt, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Zedlitz, Knabe, — Vorname Franz, — Geburtsort Luxdorf und Aufenthaltsort Gehe in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 17 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare braun, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen braun, — Augen grau, — Nase kurz, dick, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn klein, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement. Familienname Elsner, unverehel. — Vorname Juliane Therese, — Geburts- und Aufenthaltsort Bullendorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 18 Jahr, — Größe 4 Fuß 10½ Zoll, — Haare braun, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase kurz, — Mund klein, — Zähne gesund, — Kinn breit, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: an der rechten Backe mehrere Leberflecke, an der linken Backe eine Warze und leidet an Epilepsie.

Liegnitz, den 31. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 12. September 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48. u. 49. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4759. das Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10. August 1857;

" 4760. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

" 4761. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft; und

" 4762. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbeker Aktien-Verein für Bergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft, mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen

vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Robiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 105. Betreffend die vom Flachstechniker Mayer in Landeshut zu gewährende Unterweisung in der Kultur und Bearbeitung des Flachses. I. G. 5775.

Der Flachstechniker Karl Mayer aus Landeshut, welcher bei der dortigen Seehandlungs-Spinnerei mit der Bearbeitung und Sortirung des Flachses beschäftigt ist, ist von seiner vom 13. Juli bis 12. August d. Js. auf Kosten der Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen zu Berlin, unternommenen Studien-Reise nach Belgien und Westphalen, zurückgekehrt, und wird jetzt wieder in Landeshut seine Geschäfte übernehmen.

Derselbe hat sich verpflichtet, die auf diese Weise gewonnenen praktischen Kenntnisse, nach Kräften gemeinnützig zu machen. Er wird insbesondere den Flachs-Produzenten der Gegend von Landeshut, welche über die Flachskultur, das Raufen und Rösten, die Einrichtung der Röstegruben, die Behandlung nach der Röste, das Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses sich zu unterrichten wünschen, mit seinem Rathe an die Hand gehen, und nach Möglichkeit auch praktisch behülflich sein, zu welchem Behuf derselbe täglich in der Spinnerei zu Landeshut, in welcher er wohnt, zu sprechen sein wird.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des Landwirthschaftlichen Publikums der betreffenden Gegend.

Liegnitz, den 31. August 1857.

Das nach den Gesetzen vom 4. und 5. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 305 und 325) angeordnete neue Münzgewichts-System ist für den geschäftlichen Verkehr der Königlichen Hauptmünze in Berlin seit dem 1. Juli d. J. bereits zur Anwendung gebracht und bei allen, mit der Jahreszahl 1857 bezeichneten Münzen zur Geltung gebracht worden. Dieses neue Münzgewichts-System soll nach einem Erlasse des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 27. Juli cr. möglichst bald auch bei sämmtlichen Königlichen Kassen eingeführt werden. Die zum Ressort des gedachten Königlichen Ministerii gehörigen Kassen werden zu diesem Ende in nächster Zeit mit den erforderlichen Gewichtsstücken versehen werden; die Königlichen Kassen in den Ressorts der übrigen Königlichen Ministerien haben die näheren Bestimmungen für diesen Zweck eben so bald zu gewärtigen und allen sonstigen öffentlichen Kassen wird empfohlen, sich baldigst in den Besitz der neuen Gewichtsstücke zu setzen, um den aus der Verschiedenheit des Gewichts leicht hervorgehenden Verlegenheiten und Nachtheilen in ihrem Verkehr mit den Königlichen Kassen vorzubeugen. No. 106. Betreffend die Einführung des neuen Münzgewichtes bei den Königlichen und öffentlichen Kassen. K. 1620.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß

1) für jede größere oder kleinere Kasse, zur Zusammensetzung der Gewichts-Abstufungen von 1 bis zu 9 Theilen jeder Decimalstelle je ein Stück zu 5, 2 Stück zu 2 und 1 Stück zu 1 Einheit der betreffenden Gewichtsgattung genügend sind;

2) zur Prüfung des Vollgewichts der einzelnen Friedrichsd'or die bisher dafür als Normal- und die als Passir-Gewicht gebrauchten Gewichtsstücke auch künftig im Gebrauche bleiben, das Manco- (Fehl-) Gewicht der zu leichten Friedrichsdor aber nach dem neuen Gewichtssystem zu bestimmen ist und daß

3) die nach § 11 des obgedachten Gesetzes vom 4. Mai d. J. von jetzt ab in Gold zu prägenden Handelsmünzen unter der Benennung: „Krone" und „halbe Krone", für die Königlichen Kassen so lange außer Betracht bleiben, bis die im § 16 des gedachten Gesetzes vorbehaltene nähere Bestimmung darüber ergangen sein wird.

Außerdem ist

4) zu bemerken, daß, da das bisher schon bei dem Verkehr im Zollverein angewendete Zollpfund dem neuen Preußischen Pfunde ganz entsprechend ist, auch die Zoll-Gewichtsstücke bei dem Münzgewichte in Anwendung gebracht werden können, indem 3 Zollloth 0,100 Pfund oder $\frac{1}{10}$ Pfund Münzgewicht gleich sind.

5) Den Königlichen und den öffentlichen Kassen wird eröffnet; daß zwar die bis jetzt bestehenden Bestimmungen in Bezug auf die Verpackung des Geldes in Tüten, Beuteln und Fässern, ihre volle Gültigkeit behalten, daß jedoch die neuen mit der Jahreszahl 1857 geprägten und die künftig nach dem neuen Münzsystem zu prägenden Thalerstücke niemals mit den übrigen Thalerstücken zusammen in eine Tüte oder in einen Beutel gepackt werden dürfen, weil das Gewicht der neuen Thaler

merklich von dem Gewichte der alten Thaler abweicht. Diese Bestimmung ist auf das Genaueste zu beachten.

Bei den übrigen alten und neuen Münzen, namentlich beim Verpacken der ⅔= und ⅙=Thalerstücke, so wie der Scheidemünze, ist dagegen eine gleiche Absonderung nicht erforderlich.

Endlich

6) wird es, zur Abkürzung der Uebergangs=Periode aus dem alten in das neue Münzgewichts=System für zweckmäßig erachtet; das Gewicht der in den Kassen=Beständen vorhandenen Tüten und Beuteln, sobald sie zur Verausgabung oder Versendung kommen, ebenso wie die neu zu bildenden Tüten und Beutel, nach dem neuen System zu bezeichnen. Zu dem Ende haben wir den, zum Ressort des Königlichen Finanz=Ministeriums gehörigen Kassen dato besondere Tabellen zur Vergleichung des alten Münzgewichts mit dem neuen, so wie des neuen mit dem alten, übersandt, wonach in Ermangelung der neuen Gewichtsstücke mit Hülfe der alten das neue Gewicht leicht und schnell bestimmt werden kann.

Liegnitz, den 3. September 1857.

Verordnungen des Königlichen Provinzial=Steuer=Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Das in Schreiberau bestehende Neben=Zoll=Amt I. Klasse ist aus seinem bisherigen Lokale in dem genannten Dorfe an die neu erbaute Chaussee von Hirschberg nach Reichenberg verlegt worden. In Folge dessen wird die in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 23. October 1821 (Amtsblatt No. 43 S. 295) und in der dem Amtsblatte No. 50 vom 12. Dezember 1829 beigefügten Nachweisung der Zollstraßen im preuß. Staate S. 28 No. 22 bezeichnete Zollstraße von Pohlaum in Böhmen über die Isarbrücke durch die Strickerhäuser und das Carlsthal, dem Forsthause vorbei, nach Schreiberau aufgehoben, und in Gemäßheit des §. 25 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 die Chaussee von Oestreichisch Neuwelt (Neuwald) bis zum Neben=Zoll=Amte I. Klasse in Ober=Schreiberau für die Zollstraße erklärt, auf welcher allein fortan zollpflichtige Gegenstände daselbst aus dem Auslande eingebracht werden dürfen.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 5. September 1857.

Der Provinzial=Steuer=Director.

In Vertretung: Der Ober=Regierungs=Rath. Sabarth.

Bekanntmachung.

Nach Vollendung der Chaussee von Hirschberg nach Reichenberg bis zur böhmischen Grenze wird vom 15. September c. ab bei dem Neben=Zoll=Amte I. Klasse in Ober=Schreiberau ein einmeiliges Chausseegeld erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. September 1857.

Der Provinzial=Steuer=Director.

In Vertretung: Der Ober=Regierungs=Rath. Sabarth.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 94 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements von Schlesien vom 1. September 1852 wird das Ergebniß der von der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse über Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1856 gelegten Rechnung hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo Dezember 1855 betrug die Versicherung	13,874,510	789,280	1,102,560	2,175,530	772,570	4,031,970	22,746,420
Zugang pro 1856	872,670	44,310	73,880	75,870	11,210	146,560	1,224,500
zusammen	14,747,180	833,590	1,176,440	2,251,400	783,780	4,178,530	23,970,920
Abgang pro 1856	352,050	24,000	46,150	108,000	64,230	268,360	862,790
Mithin bleibt ult. Dezember 1856 Versicherung	14,395,130	809,590	1,130,290	2,143,400	719,550	3,910,170	23,108,130
und zwar:							
in d. Regierungsbezirk Breslau	5,842,080	373,840	622,880	914,720	456,270	1,657,660	9,867,450
in d. Regierungsbezirk Liegnitz	4,177,600	322,800	411,190	296,180	173,990	1,057,310	6,439,070
in d. Regierungsbezirk Oppeln	4,375,450	112,950	96,220	932,500	89,290	1,195,200	6,801,610
Summa wie oben	14,395,130	809,590	1,130,290	2,143,400	719,550	3,910,170	23,108,130

Die Versicherungen der gänzlich massiv gebauten Gebäude in der 1sten Klasse haben sich pro 1856 wieder, und zwar: um 520,620 Rthlr., und mit Hinzurechnung der 2ten und 3ten Klasse im Ganzen um 568,660 Rthlr. vermehrt; dagegen die Versicherungen der 4ten, 5ten und 6ten Klasse zusammen um 206,950 Rthlr. und darunter namentlich die der ganz hölzernen Gebäude allein um 121,800 Rthlr. vermindert.

In den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau und Oppeln haben sich die Versicherungen pro 1856 zusammen wieder um 443,130 Rthlr. vermehrt, dagegen in den Städten des Liegnitzer Regierungsbezirks wieder um 81,420 Rthlr. vermindert, welche Verminderung wahrscheinlich wieder durch die für die Ober-Lausitz nach dem Reglement vom 26. Juni 1854 errichtete Feuer-Sozietät herbeigeführt worden ist, da in den Städten der Ober-Lausitz in dem Jahre 1856, und zwar:

in Görlitz	7,900	Rthlr.
„ Hoyerswerda	3,760	„
„ Lauban	21,900	„
„ Markliſſa	220	„
„ Muskau	200	„
„ Reichenbach	3,050	„
„ Rothenburg	2,990	„
„ Ruhland	6,370	„
„ Schönberg	2,200	„
„ Seidenberg	9,510	„
„ Wittichenau	1,120	„
nur allein zuſammen	59,220	Rthlr.

an Verſicherungen ausgeſchieden ſind.

Demungeachtet aber hat ſich dennoch die geſammte Verſicherung gegen das Jahr 1855 um 361,710 Rthlr. vermehrt.

Nach der vorerwähnten Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1856.

A. Pro 1855 et retro.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Beſtand von 1855	40,003	26	8
2) An Einnahme-Reſten pro 1855 et retro	602	10	8

B. Currente Einnahme pro 1856.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
3) An ordentlichen Beiträgen pro 1856	37,707	11	10
4) An außerordentlichen Beiträgen pro 1856	36,647	4	8
5) An fixirten Jahresbeiträgen	880	3	4
6) An Ordnungsſtrafen	17	—	—

7) An Zinſen von nutzbar angelegten Beſtandsgeldern und des eiſernen Fonds, und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a. von 50,000 Rthlr. ſchleſiſchen Rentenbriefen à 4 Prozent, dem eiſernen Fonds gehörig	1,000	—	—
b. ferner von ſchleſiſchen Rentenbriefen à 4 Prozent	1,010	23	4
c. an Bankzinſen à 2 Prozent	122	27	—
d. Agio-Gewinn	1,267	20	—
zuſammen	3,401	10	4

Summa aller Einnahmen 119,259 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

II. Die Soll-Ausgabe betrug:

A. An Reſt-Ausgaben aus den Vorjahren:

	Rthlr.	Sg.	Pf.
1) Aus dem Bombardements-Gelder-Rückerſtattungs-Fonds	56	—	—
2) An Brandſchaden-Abſchätzungs-Gebühren	5	10	—
3) An Brandſchaden-Vergütigungen	4,003	29	10
4) An Vergütigungen für verlorene Feuereimer	34	2	—
5) An Spritzen- ꝛc. Prämien	10	15	—
zuſammen	4,109	26	10

B. Currente Ausgaben pro 1856.

I. An Verwaltungskoſten für die Provin-

Latus . 4,109 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. 119,259 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .				4,109	26	10	119,259	7	6
zial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar:									
1) Für Hilfsarbeiter an fixirter Remuneration .	742	11	—						
2) An den Graveur Ludwig für Veränderung eines Schwarzdruckstempels	2	10	—						
3) An Buchbinder-Arbeiten	5	9	—						
4) An Drucksachen .	116	—	—						
5) An Baubeamte und Bau-Handwerkermeister, an Taxrevisions- u. Brandschaden-Abschätzungsgebühren	441	6	3						
6) An Diäten u. Reisekosten der Mitglieder des Provinzial-Ständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1855 . .	99	—	—						
7) Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten .	263	—	—						
8) An Einhebungsgebühren an die Magistrate § 75 des revidirten Regl.)	1,493	12	11						
zusammen				3,162	19	2			
9) II. An Brandschaden-Vergütigungen, und zwar: an die Städte des Regierungs-Bezirks:									
a. Breslau . . .	40,836	15	7						
b. Liegnitz . . .	16,292	2	3						
c. Oppeln . . .	15,696	3	6						
zusammen				72,824	21	4			
10) III. An Vergütigungen für verlorene resp. beschädigte Feuereimer . .	607	19	6						
11) IV. An Spritzen-Prämien rc.	232	—	—						
12) Prämien für besonders verdienstliche und ausgezeichnete Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten	19	—	—						
13) V. An zufälligen Ausgaben	30	11	—						
14) An Agio-Verlust . .	1,891	20	—						
zusammen				2,780	20	6			
Summa aller Ausgaben				82,877	27	10	82,877	27	10
Es sind hiernach am Jahres-Rechnungs-Abschlusse pro 1856 verblieben							36,381	9	8
Hiervon noch ab die Einnahme-Reste mit							151	28	—
Bleibt daher noch							36,229	11	8

Der am Schlusse des Jahres 1856 verbleibende Bestand beträgt daher
36,229 Rthl. 11 Sgr. 8 Pf.

und zwar:

a. in schlesischen Rentenbriefen	36,000 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
b. in baarem Gelde	229 "	11 "	8 "

zusammen wie oben 36,229 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.

Die Rentenbriefe per 36,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds (§. 40 l. c.). Nach dem Tages-Course vom 31. Dezember 1856 betrugen die Rentenbriefe à 90 Prozent 32,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Hierzu die Zinsen vom 1. Oktober bis 31. Dezbr. 1856 à 4 Prozent 360 " — " — "

Das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds hat demnach am 31. Dezember 1856 zusammen . . . . . . 32,760 Rthlr. — Sgr. — Pf.
betragen.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät hat im Jahre 1856, und zwar:

im Regierungs-Bezirk Breslau	31
" " Liegnitz	28
" " Oppeln	23
mithin zusammen	82

Brandschaden zu vergütigen gehabt.

Durch die Brandschaden sind
188 Wohnhäuser, 104 Stallungen, 125 Scheunen, 1 Kirche, 1 Schulhaus und 6 Fabrikgebäude, zusammen 425 Gebäude
zum großen Theile gänzlich zerstört worden. Von diesen Feuerschäden sind zwei durch Blitzstrahl und einer geständlich durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht worden; die Entstehungsursachen der übrigen Brände aber sind zur Zeit noch unermittelt geblieben. Wenn auch der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung in mehreren Fällen hervorgetreten ist, so sind diese Fälle theils wegen mangelnder für die That der Brandstiftung bestimmt sprechender Beweise entweder zum weiteren Verfolg nicht geeignet gewesen, oder anderen Theils ist der Ausgang der dieserhalb eingeleiteten und noch schwebenden gerichtlichen Untersuchung noch nicht zu unserer Kenntniß gelangt.

Die meisten der vorstehenden Brandschäden haben in folgenden Städten, und zwar:

in der Stadt Festenberg	5
" " " Namslau	4
" " " Schweidnitz	3
" " " Trebnitz	3
" " " Lüben	3
" " " Primkenau	4
" " " Schmiedeberg	4
" " " Schönberg	3
" " " Lublinitz	5

stattgefunden.

Unter den vorerwähnten Bränden waren die bedeutendsten:

1) in der Stadt Brieg	am 20. Oktober	17 Gebäude mit	5,424 Rthlr.	4 Sgr.	6 Pf.	Vergütigung
2) in der Stadt Festenberg	" 10/11. April	12 " "	4,346 "	21 "	— "	"
3) in der Stadt Namslau	" 20. Octbr.	22 " "	6,763 "	— "	— "	"
4) in der Stadt Striegau	" 11. Novbr.	1 Strafanstalt "	5,000 "	— "	— "	"
5) in der Stadt Lublinitz	" 28. April	49 Gebäude "	3,916 "	18 "	— "	"

Breslau, den 22. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Götz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Se. Majestät der König haben dem Landrath des Kreises Goldberg-Hainau, von Rothkirch-Trach mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. v. Mts. den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht. Praes. 763.

Liegnitz, den 3. September 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt,
die anderweitig erfolgten Wahlen:

des Ackerbesitzers Tannert und des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Fellgiebel in Schönberg zu Rathmännern daselbst,

des Bürgermeisters Eisermann in Beuthen a/O. zum Bürgermeister dieser Stadt auf fernere 12 Jahre vom 1. August 1858 ab,

und der bisherigen Rathmänner Heinrich, Kretschmer und Goldmann in Beuthen a/O. zu Rathmännern daselbst;

ferner:

die Denomination des bisherigen interimistischen Lehrers Julius Ende zum Lehrer und Organisten an der katholischen Schule und Kirche zu Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhain;

ingleichen

wurde von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau

die Vocation für den Lehrer und Cantor Karl Friedrich August Schulz zu Naumburg a/B. bestätigt.

Es wurden berufen:

der bisherige Pfarrvikar Professor Dr. Schultze zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde von Steinkunzendorf, Kreis Bolkenhain,

der bisherige Pfarrvikar Paul Heinrich Rudolph Ulbrich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Beuthen a/O., Kreis Freistadt.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat August 1857.

Verleihungen: Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Hartmann zu Glogau ist der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Befördert. Der Appellationsgerichts-Referendarius Schütze zu Görlitz zum Gerichts-Assessor,
der Auskultator Breslauer zu Görlitz zum Appellationsgerichts-Referendarius,
der Kreisgerichts-Sekretair Schwarzbach zu Bunzlau zum Appellationsgerichts-Sekretair,
der Büreau-Assistent Peschel zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Sekretair,
der Büreau-Assistent Palz zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Sagan resp. der Gerichts-Kommission zu Halbau,
der Büreau-Diätar Wiedemuth zu Bunzlau zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten,
der Kanzlei-Diätar Binseel zu Lüben zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Sagan,
der Civil-Supernumerar Sperke zum Büreau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Glogau,
der Hülfs-Unterbeamte Pfuhl definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt: Der Kreisrichter Niedt zu Fraustadt als Rechtsanwalt und Notar nach Rothenburg O/L.

Pensionirt: Die Kreisgerichtsboten und Exekutoren Roitsch und Kaul zu Goldberg,
der Gefangenwärter Dimenatus zu Bunzlau unter Allerhöchster Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 9889. Dem Kaufmann Ernst Petschke in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 9890. Dem Kaufmann Ernst Petschke in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Julius Steudner daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister F. A. Seibel in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen Renten=Versicherungs=Anstalt in Berlin die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9891.

Liegnitz, den 4. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. G. Müller in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9892.

Liegnitz, den 4. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ernst Petschke in Greiffenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel=Versicherungs=Gesellschaft in Elberfeld die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9923.

Liegnitz, am 5. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. D. Raupbach in Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens=Versicherungs=Aktien=Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden. I. P. a. 9924.

Liegnitz, am 5. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat August 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Goldberg.			
Lobendau, Scharfenort und Blumen	Däsler	Rittergutsbesitzer	Scharfenort.
Altenlohm	Aust	Gerichtsschulz	Altenlohm.
Kreis Grünberg.			
Cunnersdorf u. Friedersdorf	Stilke	Gerichtsschulz	Friedersdorf.
Nittritz und Zauche	Decker	Wiedemuthspächter	Nittritz.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Guhrau.			
Gabel	Rohrmann	Hauptmann a. D. u. Rittergutsbesitzer	Gabel.
Kreis Liegnitz.			
Seifersdorf	v. Rechenberg	Rittergutspächter	Seifersdorf.
Baben, Hochkirch, Scheibsdorf, Schlottnig, Eichholz, Koischkau, Klein-Tinz und Prinkendorf	Rothe	Freigutsbesitzer	Schlottnig.
Kreis Löwenberg.			
Lähn	Jander	Lehrer u. Kantor	Lähn.
Kreis Sagan.			
Halbau	Pohl	Weinkellerbesitzer	Halbau.

Aufgehobenes Patent.

Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23. November 1856 ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen

ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 37. und als außerordentliche Beilage die Polizei-Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bau-Handwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, vom 17. August 1857.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 37.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1857.

Polizei-Verordnung
zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bau-Handwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

I. G. 2512.

Mit Bezug auf den §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung der das Verfahren der Bau-Handwerker bei Anstellung ihrer Gesellen bei Bauten rc. betreffenden Amtsblatt-Verordnungen vom 30. Januar 1840 und 20. Mai 1853 für den ganzen Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit festgesetzt:

§. 1.

Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde, oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist (§. 2), hat der Bauherr, oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe"

der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bau-Handwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizeibehörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Betheiligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2.

Eine polizeiliche Bau-Genehmigung ist erforderlich

I. bei Bauten auf dem platten Lande:

1) von Seiten des betreffenden Königl. Landraths, wenn es sich um Neubauten und Anlegung oder Verlegung von Feuerstätten handelt;
2) von Seiten der Orts-Polizeibehörde bei allen übrigen Bauten (Amtsblatt-Verordnungen vom

3) von unserer Seite bei Bauten, welche zu den im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten gewerblichen Anlagen, nämlich Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayance- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gips-Oefen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, ferner Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen ꝛc.) jeder Art, so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien gehören.

II. bei Bauten in den Städten

nach den §§. 1. 2. und 3. der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte unsers Verwaltungs-Bezirks vom 22. April d. J., welche dahin lauten:

§. 1. Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich. — Ausgenommen hiervon sind allein:

1) die Fälle, in denen nach §§. 3. 9. 11. bis 14. 16. 21. 56. der Regierung die Entscheidung vorbehalten bleibt, und
2) folgende Reparaturen und bauliche Arbeiten, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen:
   a. das Abputzen der Häuser, insofern hierdurch nicht die bisherige Farbe derselben auf der Straßenseite verändert wird;
   b. die Einziehung neuer Balken;
   c. die Anfertigung neuer Fußböden;
   d. die Reparaturen an Thüren und Fenstern. Auch die Anlegung neuer Thüren und Fenster bedarf der polizeilichen Genehmigung nur dann, wenn sie in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, erfolgen soll;
   e. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen;
   f. die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
   g. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
   h. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;
   i. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Balken oder Gewölbe ruhen;
   k. die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern, oder nur neue Bohlen einzulegen sind; jedoch ist von einer solchen Reparatur vor dem Beginn derselben der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1) Lackirfabriken,
2) Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien,
3) Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett,
4) Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins,
5) Syrupskochereien,
6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,

8) Sengereien und Appretur-Anstalten,
9) Papier- und Pergament-Fabriken,
10) Siegellackfabriken,
11) Holzessigfabriken,
12) Destillíranstalten,
13) Laboratorien zu physikalischen oder chemischen Zwecken,
14) Darren aller Art, außer Malzdarren,
15) Räucherkammern,
16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten,
17) Schwefelkammern,
18) Wattenfabriken und
19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten,
20) Bäcker- und Conditor-Oefen,
21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein- und Cement-Brennereien,
22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
23) Glühöfen aller Art,
24) Schriftgießereien,
25) Kaffeebrennereien,
26) große Waschküchen mit Trockenstuben,
27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind, oder nicht.

§. 3. Von der Regierung zu ertheilende Erlaubniß.

Zu nachstehenden, im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-Samml. pag. 41. ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen-Theer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayance- und Thongeschirr-Manufacturen, Glas- und Rußhütten, Zucker-Siedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Oefen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Pudretten- und Düngpulverfabriken;

ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntwein-Brennereien und Bierbrauereien,

bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§ 28. bis 38. und 66 bis 70. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Rücksichtlich der Anlagen von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Ges.-Samml. 1831 S. 243 u. 1837 S. 146) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. 1848. S. 321) sein Bewenden.

§. 3.

Der Meister (§. 1.) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungiltig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins hat den Gesellen oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem noch zugezogenen Arbeiten übertragen hat, anzuweisen, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle zu verweilen. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizeibeamten, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königl. Baubeamten vorzuzeigen.

§. 4.

Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizeibehörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn, oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die am Schlusse des §. 1. erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizeibehörde eingereicht zu haben.

§. 5.

Der Aussteller der im §. 1. vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten 3 Tage bei der Polizeibehörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 6.

Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1) Arbeiten durch Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§. 3) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Inhaber eines Arbeitsscheins, wenn derselbe ohne hinlängliche Entschuldigung oder dringende Veranlassung den Bau verläßt.

§. 7.

Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45. der Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider gehandelt haben, deßhalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71. der Gew.-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 8.

Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 3.) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Geselle, Gehilfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die im §. 177. der Gew.-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmte Strafe.

Wie weit die unter den Bauhandwerken begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen, als von geprüften Meistern ausgeführt werden dürfen, ist durch die im 12. Stück unsers diesjährigen Amtsblatts als außerordentliche Beilage aufgenommene Verordnung vom 24. Juni v. J., den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

Liegnitz, am 17. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 19. September 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 50. u. 51. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4763. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839;

" 4764. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich anhalt-dessau-cöthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24. August 1857;

" 4765. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1857, betreffend die Abänderung des §. 17 der revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung pro 1855 Seite 256);

" 4766. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Dornontowitzer Actien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisenproduction" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. August 1857; und

" 4767. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 3. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien

No. 54. 146. 162. 507. 570. 770. 781. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. und 1420.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 107. Betrifft Gestellung der Pferde zu Militair-Zwecken. I. M. 1001.

Nachstehende Polizeiverordnung, betreffend die Gestellung der Pferde zu Militairzwecken, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch erlassen:

Zur Ausführung des §. 5 des Reglements über Gestellung, Auswahl ꝛc. der Mobilmachungspferde in der Provinz Schlesien vom 9. April 1856 (außerordentliche Beilage zu No. 2 des diesjährigen Amtsblattes) finden alljährlich Ermittelungen der vorhandenen und darunter der zum Kriegsdienste oder zu anderen Militairzwecken tauglichen Pferde statt.

Wer einer Aufforderung, welche wegen Gestellung von Pferden Behufs einer solchen Ermittelung von dem Landrathe des Kreises oder einer andern Behörde, namentlich von dem Bezirksvorstande oder einer Revisions-Kommission ergeht, nicht pünktlich Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern.

Liegnitz, den 8. September 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. Mts. ab treten im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

A. Aufgehoben:

die zweite tägliche (Sommer-) Personen-Post zwischen Freyburg-Landeshut und

Hirschberg, welche seither aus Freyburg um 2½ Uhr Nachmittags und aus Hirschberg um 4 Uhr früh abgefertigt worden ist.

B. Neu eingerichtet:

eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:
aus Hirschberg um 6 Uhr früh nach Ankunft der Personenposten aus Breslau und Görlitz,
in Schmiedeberg um 7⁴⁰ Uhr früh,
aus Schmiedeberg um 8 Uhr Abends,
in Hirschberg um 9⁴⁰ Uhr Abends zum Anschluß an die Personenposten nach Freyburg über Bolkenhayn und nach Bunzlau.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mit befördert werden. Beichaisen werden in Hirschberg und Schmiedeberg nach Bedürfniß gestellt.

C. Im Gange verändert:

die tägliche Personenpost zwischen Liegnitz und Wahlstatt:
aus Liegnitz um 9¼ Uhr Vormittags nach Ankunft der Personenzüge aus Berlin, Breslau und Reichenbach,
in Wahlstatt um 10¼ Uhr Vormittags,
aus Wahlstatt um 2 Uhr Nachmittags,
in Liegnitz um 3 Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 8. September 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Der Oeconomie-Kommissarius Thunig wird seinen Wohnsitz, vom 16. September c. ab, von Beuthen a/O. nach Niebusch, Kreis Freystadt, verlegen. Bekanntmachung.

Breslau, den 8. September 1857.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Rathsherrn Warmuth in Goldberg zum Rathsherrn daselbst,
die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Johann Heinrich August Hübner zum Lehrer an der evangelischen Schule in Janny, Kreis Grünberg.

Ernannt wurden:

der Ober-Zoll-Inspector Akelbein zu Liebau zum Ober-Steuer-Inspector in Görlitz, der berittene Steuer-Aufseher Wensky zu Namslau zum Zoll-Einnehmer in Hayn, der Feldwebel Prößdorf zum Grenz-Aufseher in Albendorf, der Sergeant Vogt zum Steuer-Aufseher in Schmiedeberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. a. 9776. Dem Armenverband von Herzogswaldau, Kreis Lüben, hat die verstorbene Rittergutsbesitzerin Frau von Holwede geborne von Nickisch-Rosenegk auf Nieder-Herzogswaldau ein Legat von 100 Rthlr. vermacht, wovon die Zinsen alljährlich an alte Ortsarme vertheilt werden sollen.

Liegnitz, den 5. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 9989. Dem Kaufmann J. A. Zobel in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen Preuß. Alter-Versorgungs-Gesellschaft in Breslau die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10009. Dem Kaufmann F. B. Müller in Haynau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10153. Dem Getreidehändler Geith in Probsthayn, Goldberger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Vieh- und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 14. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regier.-Bezirk Liegnitz für die Monate Juli und August d. J. I. P. b. 5880. Im Monat Juli war zwar, wie im Juni, helle warme Witterung vorherrschend, allein an Stelle der bis dahin stattgefundenen ungewöhnlichen Trockenheit der Atmosphäre traten öfter Regen und mäßige Feuchtigkeit der Atmosphäre ein. Gewitter und Gewitterregen waren ziemlich häufig.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 13., der niedrigste = 27″ 7‴ am 1.; der höchste Thermometerstand = + 25° R. am 6., der niedrigste = + 14° R. am 18. beobachtet.

Am Ende des Juli war die Roggenerndte fast gänzlich, die Gersten- und Waizenerndte zum großen Theile beendet.

Der Stand der Kartoffeln war viel versprechend und der Nachwuchs der Futterstoffe örtlich ziemlich günstig.

Im Monat August waren hohe Temperaturen der Atmosphäre, helle Tage und trockene Witterung vorherrschend.

Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 21. 25. und 26., der niedrigste = 27″ 6‴ am 17. und 18.; der höchste Thermometerstand = + 27° R. am 6., der niedrigste = + 14° R. am 20. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren in beiden Monaten vorherrschend und die Witterung war sowohl dem Erndtegeschäft als auch dem Nachwuchse der Futterkräuter und dem Gedeihen der Kartoffeln, Rüben ꝛc. förderlich.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in beiden Monaten ungewöhnlich günstig, durchgreifende Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Constitution blieb wie in frühern Monaten die rheumatisch-catarrhalische.

Die häufigsten Krankheitsformen waren rheumatische und Catarrhal-Fieber, Rheumatismen, Catarrhe der Respirations-Organe, leichte Fälle von Halsentzündung, catarrhalische Diarrhöen, Wechselfieber. In einzelnen Ortschaften der Kreise Grünberg und Lüben gelangte die Ruhr, hauptsächlich im Wege der Ansteckung, zu größerer Verbreitung, welcher durch angemessene Absonderungs- und Desinfections-Maßregeln entgegengetreten wurde. Eine durchgreifende Verbreitung hat die Ruhr bis jetzt nicht erreicht, jedoch an einigen Orten eine erhöhte Sterblichkeit herbeigeführt.

Scharlach war in einzelnen Ortschaften ziemlich häufig und nahm hin und wieder einen bösartigen und tödtlichen Verlauf.

Dem Wochenbette war die Krankheits-Konstitution nicht günstig; tödtlich ablaufende Puerperalfieber waren häufiger als gewöhnlich.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig.

Liegnitz, am 6. September 1857.

Königliche Regierung.

Graf Zedlitz-Trützschler.

Patentirung. Dem Mechaniker und Optiker E. Pawlowski zu Berlin ist unter dem 10. September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 26. September 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 108. Betr. Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder pro II. Quartal. III. F. 3788.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 15. August c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen, über die im Laufe des II. Quartals c. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den Domainen-Rent-Aemtern zu Hoyerswerda und Liegnitz, so wie den Domainen-Amts-Polizei-Verwaltungen in Grüssau und Bolkenhain zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungsbescheinigungen, gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen, bei den ebengedachten Rent-Aemtern und Polizei-Verwaltungen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 19. September 1857.

No. 109. Betreffend die Privat-beschäl-Station in Nd.-Prausnitz. I. G. 6410.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das Dominium Nieder-Prausnitz, Kreis Jauer, den in der Normandie gezüchteten und prämiirten Hengst Normann. (Percheron Raçe) Apfelschimmel, 5′ 3″ groß, 7 Jahr alt, als Privat-Beschäler, zur Deckung fremder Stuten gegen ein festgesetztes Deckgeld von $5\frac{2}{3}$ Rthlr. aufgestellt hat.

Liegnitz, den 18. September 1857.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 783. 814. Bei der Königlichen Regierung in Liegnitz wurden
der bisherige Büreau-Hilfsarbeiter Feldwebel Mosler als Regierungs-Secretariats-Assistent und
der bisherige Regierungs-Haupt-Kassengehilfe Steckel als etatsmäßiger Regierungs-Kanzlist
angestellt. Liegnitz, den 17. September 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:
die Präsentation des bisherigen provisorischen Lehrers Hugo Grosser zum katholischen Lehrer, Organisten und Glöckner in Fischbach, Kreis Hirschberg,
die Vocation für den seitherigen Lehrer Johann Gottfried Gude zu Steinbach, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Gr.-Stöckicht bei Liebenthal;
die anderweit erfolgten Wahlen:
des Kaufmann Glogner in Haynau zum Beigeordneten, des Seifensiedermeisters Reich, des Posthalters Franke und des Goldarbeiters Sturm in Haynau zu Rathmännern,
so wie
die Ersatzwahl des Kaufmann Müller in Haynau zum Rathmann daselbst.

Es wurde berufen:
der bisherige Predigtamts-Kandidat Franz Semerák zum zweiten Prediger an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche in Polnisch-Wartenberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigung. P. a. 10310. Dem Gastwirth Carl Endler in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. September 1857.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 3. Oktober 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4768. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Rthlr.;

= 4769. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 17. August 1857;

= 4770. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

= 4771. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf;

= 4772. das Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31. August 1857;

= 4773. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Rossla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen; und

= 4774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Actiengesellschaft Witten. Vom 9. September 1857.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter No. 4775. die Uebersetzung der Kartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen am 8. August / 27. Juli 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. III. No. 4. bis 8. baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons No. 3. bis 8. baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon No. 3. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat September 1856 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis-, Steuer-, Forst-, Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offenliegt.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Im §. 43. der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte unsers Verwaltungs-Bezirks vom 22. April c. haben wir uns vorbehalten, diejenigen Städte zu bezeichnen, in welchen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersichern Dach- und Abfallrinnen zu versehen sind. Nachdem die in dieser Angelegenheit eingeforderten gutachtlichen Berichte der Magisträte unsers Verwaltungs-Bezirks eingegangen sind, bestimmen wir den Anträgen der Letzteren gemäß die Städte: Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz, Greiffenberg, Hirschberg, Hohenfriedeberg, Jauer, Landeshut, Lauban, Liebenthal, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Neusalz, Neustädtel, Parchwitz, Schmiedeberg, Schömberg, Schönau und Sprottau als diejenigen Städte, in welchen Gebäude, deren Dächer nach der Straße geneigt sind, mit feuersichern, bis auf die Straße herunterreichenden Abfallröhren versehen werden müssen.

No. 110. Betreffend die Städte des Bezirks, in welchen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersichern Dach- und Abfallrinnen zu versehen sind. I. P. a. 9736.

Wir behalten uns vor, diese Bestimmung beim Eintritt eines dießfälligen Bedürfnisses auch noch auf andere Städte unsers Verwaltungs-Bezirks auszudehnen.

Liegnitz, am 21. September 1857.

Der für Quaritz, Kreis Glogau, auf den 20. Oktober d. J. angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 21. desselben Monats verlegt.

No. 111. Betreffend den Jahrmarkt in Quaritz. I. G. 6665.

Liegnitz, den 24. September 1857.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf zwei Silbergroschen sechs Pfennige festgesetzt. Liegnitz, den 25. September 1857.

No. 112. Den Preis der Blutegel betreffend. I. P. a. 10506.

No. 113 Betreffend den Jahrmarkt in Liegnitz I. G. 6843.

Der für Liegnitz auf den 3. November d. J. angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 2. desselben Monats verlegt.

Liegnitz, den 29. September 1857.

No. 114. Betrifft die Erledigung der Physicatsstelle im Kreise Bunzlau. I. P. a. 10690.

Durch den am 27. d. Mts. erfolgten Tod des Kreis-Physicus Dr. Eschenbach ist die Physicats-Stelle im Kreise Bunzlau zur Erledigung gekommen. Diejenigen Aerzte, welche zur Verwaltung einer Physicats-Stelle qualificirt sind und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtiget zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche nebst den erforderlichen Qualifications- und Führungs-Documenten bis zum 15. November c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 29. September 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Im evangelischen Seminar zu Steinau a. d. O. sind anberaumt:

Die Commissionsprüfung der außerhalb des Seminars gebildeten Schulamtsbewerber auf den 28. und 29. October c.;

Die Rectoratsprüfung auf den 29. und 30. October c.

Zur Commissionsprüfung sind einzusenden: 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 2) ein selbstverfertigter Lebenslauf, 3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und für die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, 4) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der Schulamtsbewerber und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben: 1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Diese Meldungen sind bis zum 19. October c. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen. Die persönliche Meldung beim Director des Seminars geschieht am 27. Nachmittags 4 Uhr.

Zur Rectoratsprüfung haben die Candidaten, mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung, beizubringen: 1) das Universitäts-Abgangszeugniß, 2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben, 3) ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese, 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titel speciell anzugeben ist a) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b) Wohnort und Kreisstadt, c) in welchen Jahren der Candidat studirt hat, d) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Diese Meldung muß bis spätestens zum 20. October ebenfalls bei der unzeichneten Behörde geschehen.

Die persönliche Meldung beim Director in Steinau findet am 28. October Nachmittags um 4 Uhr statt.

Breslau, den 21. September 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Vom 1. Oktober c. ab wird die tägliche Botenpost zwischen Groß-Baudiß und Maltsch aufgehoben und der Gang der zwischen den beiden Orten bestehen bleibenden Kariolpost, wie folgt, verändert:

aus Maltsch um 8¾ Uhr Vormittags nach Ankunft des Schnellzuges und des gemischten Zuges aus Berlin, sowie des Personenzuges aus Breslau,
in Groß-Baudiß um 11 Uhr Vormittags,
aus Groß-Baudiß um 3 Uhr Nachmittags,
in Maltsch um 5¼ Uhr Nachmittags zum Anschluß an den gemischten Zug nach Berlin und den Personenzug nach Breslau.

Liegnitz, den 23. September 1857.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung: Radtke.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der alinea 2. §. 1. der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien unterm 27. Mai cr. (O.-P. 2862.) genehmigt worden, daß die bei der Gemeinde-Bezirks-Bildung der Stadt Sagan auf Grund der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vom städtischen Gemeinde-Bezirke damals abgetrennten, mit einer anderen Commune bisher noch nicht vereinigten, thatsächlich also ganz isolirt stehenden Grundstücke, als:

a) sämmtliche innerhalb des Herzoglichen Gartens belegene, ehemals städtische Grundstücke nebst den darauf stehenden Gebäuden, insbesondere auch das Haus sub Hypth.-No. 625 (Garten-Inspector-Wohnung),
b) der früher dem Kommerzienrath Willmann gehörige Garten nebst Haus,
c) das ehemals C. Willmannsche Grundstück, sub Hypth.-No. 629,
d) die Kreuz-Kirche nebst Kirchhof und Küsterhaus,
e) der Dorotheenhof nebst dazu gehörigem Acker, sub Hypt.-No. 601,
f) die Parkwärter-Wohnung unweit des Bahnhofs,
g) der ehemals Müllersche Erbacker,
h) der Angelteich und
i) alle Ländereien, welche durch die Verhandlung vom 14. Januar 1851 abgegrenzt worden resp. durch folgende Grenzen eingeschlossen werden:

nördlich vom Bober unterhalb der langen Brücke bis in den Punkt, an dem in der Kammerau die Berglehne an seinem linken Ufer zurücktritt und der Acker beginnt,

östlich von der Straße nach Carlswalde bis zu dem Wege von genanntem Orte nach dem Bahnhofe, jedoch der Art, daß links, also östlich von dem qu. Wege, noch das ehemals Sattler Webersche Grundstück, welches von der Frau Herzogin eigenthümlich erworben, ebenfalls dem Burglehne einverleibt wird, über die bezeichnete Ostgrenze (den Weg von Carlswalde nach dem Bahnhofe) hinübertritt,

südlich von dem gedachten Wege (zwischen Carlswalde und dem Bahnhofe) bis dahin, wo er längs der Münchbergerschen Besitzung zugleich die

Westgrenze bildet, und in die aus dem Herzoglichen Parke nach Carlswalde neu angelegte Straße einmündet, — von dort geht die Grenze den Weg entlang bis zum Eisenbahnhofe, von diesem letzteren und an dem Wege von demselben nach der Stadt entlang, bis zu dem Punkte der Nordgrenze, wo die Burglehne in der Kammerau zutritt und der Acker beginnt — (so daß der Bahnhof und das dazu gehörige Terrain der Stadt verbleibt)

in Beziehung auf alle Communal-Verhältnisse dem Schloßgemeindebezirke Sagan (auch Burglehn Sagan genannt) nunmehr einverleibt werden.

Ebenso ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten unterm 27. Mai cr. genehmigt worden, daß die nachstehend bezeichneten, aus gleicher Veranlassung vom städtischen Gemeinde-Bezirke damals abgetrennten, bis dahin aber zur Stadt Sagan gehörig gewesenen und seitdem isolirt stehenden Grundstücke und zwar:

1) die sogenannte alte Mühle, Hypth.-No. 644, dem ꝛc. Schiller gehörig,
2) das Bärtholdsche Grundstück, Hypth.-No. 643,
3) das Rietschersche Grundstück, Hypth.-No. 645,
4) die Nicolaussche Hartgrundschenke, Hypth.-No. 646,
5) das dem ꝛc. Fiedler sen. gehörige Grundstück, Hypth.-No. 647,
6) das dem ꝛc. Fiedler jun. gehörige Grundstück, Hypth.-No. 648,
7) das am linken Ufer des Eckersdorfer Hartgrundgrabens gelegene Christian Sellgesche Grundstück, unter der Landungs-Hypth.-No. 32 und
8) das ebenfalls am linken Ufer belegene Heinrich Sellgesche Grundstück, unter der Landungs-Hypth.-No. 143,

mit dem Bezirke der Dorfgemeinde Eckersdorf städt. in Beziehung auf alle Communal-Verhältnisse vereinigt werden.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Liegnitz bringe ich diese rechtsgültig erfolgten Gemeinde-Bezirks-Aenderungen gemäß der Vorschrift des §. 1. alinea 7. der Eingangs erwähnten Landgemeinde-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sagan, den 2. September 1857.

Der Königliche Landrath.
Graf zu Dohna.

Mit dem heutigen Tage sind die Gefangenen des hiesigen Kreis-Gerichts aus dem bisher benutzten Gefängnisse, d. s. g. Frohnfeste, in das neu erbaute Gefängniß am Goldberger Thore übersiedelt worden. Von jetzt an werden daher Personen, welche zur Haft gebracht werden, oder sich selbst gestellen sollen, so wie die zur Verarbeitung durch die Gefangenen bestimmten Materialien, in dem neuen Gefängnisse und zwar an den Gefangenen-Ober-Aufseher Schindler, welcher in dem neben dem Gefängnisse gelegenen Wärterhause wohnt, an- und aufgenommen werden. Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche geneigt sind, den gerichtlichen Gefangenen die Anfertigung von gewerblichen oder andern Arbeiten in den zu diesem Behufe bestimmten Arbeitsräumen des Gefängnisses zu übertragen, wollen ihre Offerten dem Director des Gerichts, oder dem Vorstande der Arbeits-Anstalt, Büreau-Assistenten Hauptmann, zugehen lassen.

Liegnitz, den 30. September 1857.

Königliches Kreis-Gerichts-Directorium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:
die Wahl des Apothekers Elsner in Reichenbach O/L. zum Beigeordneten daselbst,
die Wahl des Kaufmanns Günther in Goldberg zum Rathsherrn daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Herrmann Ismer in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden. Agentur-Genehmigung. I. P. a. 10309.

Liegnitz, den 21. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19. September 1857 ein Patent Patentirungen

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, in-

soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf einen Parallelschraubstock, in so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

---

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6. Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen

ist aufgehoben.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

		à RM
Mahlen OM.	32. 34	150
Militsch OS.	36	150
Mondschütz LW.	38	150
Nehrschütz GS.	13	150
Obersch OS.	170	150
Osseg u. Seiffersdorf, Bisth.-Landschaft, jetzt NG.	333. 334. 336. 342. 343. 347. 349. 357. 360. 362. 363. 365. 367. 371. 372. 375. 379. 382. 389. 395. 396. 399. 400. 402. 404. 412	150
Pawlau OS.	44	150
Primkenau GS.	25. 28. 29. 100. 328	150
Puschine OS.	89	150
Radau OS.	6	300
	9. 11	100
	23	800
	36. 40	100
Reindörfel u. Viehhöfe MG.	63	150
Schönwald OS.	25	150
Schweinitz GS.	69	150
Simmenau OM.	3	900
	10	800
	17. 38	100
	44	500
	48	200

Breslau am 8. September

Schlesische G

	à Rthl.
Simmenau OM. 34	500
: Mtl. Anth. Ndr. rc. MG. 88	150
endorf, Bisth.=Landsch., jetzt 237	150
)S. 20	1000
95	200
k (auch Tworog) OS. 144. 145. 148. 152. 229	150
z Ndr. OM. 74	150
witz OS. 11	150
kowitz OS. 7	100
17	500
22	300
25. 27. 31	100
37	30
rzowitz OS. 8. 23	150
II. III. Anth. OS. 7	150
u OS. 14	150
) Alt OS. 6	1000
19	500
23	300
28. 39. 40. 47. 51. 53. 57. 58. 60. 62	100
66	50
68	40
71	25
75. 76	20
Neu OS. ..4. 5. 12. 15. 16. 39	1000

	à Rthl.
noch: Wziesko Neu OS. 45	500
55	400
65. 69. 72. 73. 74. 76. 78. 80. 82. 92. 97. 98. 101. 102. 105. 106. 108. 109	100
139	500
141	400
142. 143	300
144	200
148. 149. 150	100
158	50
164	1000
169	600
174. 176	100
189	1000
191. 193	800
195	500
197	400
202. 207	100
217	30
Zauche Obr. GS. 25	150
Ziemientzitz OS. 33	150
Züchen LW. 14	50
15	25
21	400
23. 24. 25	100
27	500
29	100
40	300
43. 46	100
49	50

Patentaufhebung.

1857.

eneral-Landschafts-Direktion.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
108.	4	4104. 22. 26. 27.	
1035.	3	36. 42. 43. . .	8
1113.	5	4743.	3
1315.	4	5290.	5
1646.	6	5397.	6
2385.	3	5518.	6
2564. 85.	7	5615.	5
2743. 55.	4	5708.	6
3447.	3	5842.	6
3635. 85.	3	5907.	5
3834.	3	6366.	5
4053. 61. 67. 85.	8	6528.	7
72. 73. 76. 79.		3393.	6
83. 86. 96. . .	8	3434. 88.	6
100. 27. 35. 41.		5088.	3
54. 57. 81. 82.		6650. 62.	4
87.	8	7657.	6
218. 20. 21. 33.		7710. 11.	6
49. 63. 64. 67.		7994.	6
74.	8	8075. 79. 80.	
2530. 31. 77. . .	3	88. 89.	6
2685.	3	8952. 53. 64.	
2733.	3	70. 73. 77. 79.	
3220.	4	95 bis 98. . .	8
1536. 72.	4	4006.	7
1686.	4	5054. 64. 67.	
1805. 66. 88. . .	4	71.	3
1984.	4	5170. 71.	3
3385.	7	5330.	3
3466.	7	7504.	5
3555.	7	7629.	5
3647. 86. 99. . .	7	7853.	5
3804. 26. 52.		7935.	5
67.	7	8224. 43.	2
3962. 70. 89. . .	7	8344. 50. 93. . .	2

II

6te Verloos

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 416. 2901.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 619 bis 699. 9

beziehungsweise des Beschriebes, bei der Kontrolle

treffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Nummern der Schuldverschreibungen	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. D. à 50 Rthlr.									
6836. 53.	6	11446.	4	15712. 44.	7	17693.	3	19768. 91. 95.	
7457.	6	12017.	7	15776. 80. 85.		18922.	6	99.	8
7542. 56.	6	12641. 46. 68.		90. 98.	8	19035. 36. 64.		19800. 12. 20.	
7726.	6	71. 99.	8	15819. 28. 33.		78. 83. 90 bis		29. 36. 58. 66.	
7845 bis 47. 54.		12701. 12.	8	35. 52. 68. 79.	8	93. 95.	8	67.	8
60. 92. 94.	8	13254. 61.	6	16602.	4	19102. 5.	8	21639. 40.	6
7909. 10.	8	13326.	6	17115.	5	19429.	4	22128.	2
8889.	5	13607.	7	17267. 85. 87.		19544. 59. 64.		23088. 95.	8
9239. 56.	4	14706. 74.	3	94.	8	85. 89. 93. 96.		23109. 14. 17.	
10476.	3	15525. 44.	3	17301. 7. 8.	8	97.	8	25. 39. 51. 58	
11098.	6	15689.	7	17526. 28. 34.		19601. 36.	8	bis 61. 75. 84.	8
				49. 50. 53.	8				
Lit. E. à 20 Rthlr.									
9178.	5	10848 bis 52.	3	13702. 24. 26.	7	16964.	3	19731. 40. 66.	
9424. 99.	4	10978. 79.	3	14872. 73.	3	17035. 54. 55.	3	68. 78. 99.	8
9541.	4	11041.	2	15163. 90.	6	17486.	6	20336.	5
9757. 70. 79.		11309.	4	15229. 99.	6	17574. 95. 96.	6	20504.	5
80. 92 bis 95.	8	11415.	4	15324. 42.	6	18107. 70.	3	20780.	3
9808. 9. 10. 30		11860.	5	15496.	6	19552. 65. 76.		21231 bis 34.	4
bis 32. 37. 56.		13081. 94.	7	15565.	6	79. 86.	8	21861.	4
87.	8	13141.	7	16352. 84.	3	19611. 14. 16.		21971.	4
9930. 45.	8	13338. 39.	3	16420. 21.	3	17. 22. 23. 25.		22119.	3
10273.	3	13523. 26.	7	16603. 4.	1	32 bis 34. 47.			
10429. 81.	3	13635.	7	16888.	3	65. 74. 83.	8		
Lit. F. à 10 Rthlr.									
8411. 14.	2	10938. 76.	3	12634.	4	13311. 18. 22.		14111. 61. 95.	3
9940. 43. 49.	4	12393. 96 bis		12718.	4	57. 69. 87. 93.		14204. 76.	3
10118.	3	99.	8	13043. 51. 54.		99.	8	14395.	3
10192.	3	12415. 19 bis		55. 60. 79. 94.	8	13405. 8. 20. 29		14537.	3
10204. 69.	3	21. 28. 36. 38.		13109. 12. 13.		bis 31. 34. 50.		14552.	6
10393.	3	53. 55. 69. 71.		29. 39. 62. 74.		51.	8	14610. 14. 23.	
10464.	3	80 bis 83. 89.		90.	8	13564. 67. 86.	6	35. 88.	6
10527. 34. 75.	3	94 bis 96.	8	13200. 2. 6. 7.		13787. 88.	6	14792.	6
10662. 96.	3	12503. 5. 6. 9.		19. 36. 39. 48.		13877. 90.	6	14836.	6
10764.	3	12. 18.	8	54. 70. 71. 75.		13913. 49. 50.		14913. 21. 22.	
10826. 72.	3	12562.	4	77. 87. 94.	8	55. 56.	6	66. 77.	6
						14021.	6	15106. 46.	6

Patentaufh-bung.

I. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

ung.

2902.

755. 2757. 2760. 2761. 2765.

7te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1248. 1249. 1255 bis 1257. 4743. 4744.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1539. 1540. 1542. 1545 bis 1550. 5033. 5034. 6843. 6844. 6846. 6848 bis 6850. 6852. 6856. 6857.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 10. Oktober 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter No. 4776. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. September 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Bekanntmachung
die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 16. November d. J.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberstlieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 2. Oktober 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister.

Flottwell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 115. Betreffend die Verdingung der Beköstigung der Sträflinge in den Straf-Anstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan für das Jahr 1858. I P. b. 6317.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Straf-Anstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan für das Jahr 1858 soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Kautionsfähige Unternehmungslustige werden aufgefordert, ihre Gebote bis zum

30. Oktober c., Vormittags 10 Uhr,

an unsere Polizei-Registratur versiegelt mit der Aufschrift:

„Lieferungs-Gebot für die Beköstigung in den Straf-Anstalten"

portofrei einzusenden; die Gebote müssen

a) für jede einzelne Strafanstalt,

b) für alle drei Strafanstalten zusammen, abgegeben werden.

Am bezeichneten Tage Vormittags 11 Uhr wird die Eröffnung der Gebote in dem Sitzungs-Saale des Regierungs-Gebäudes erfolgen, und stellen wir den Submittenten anheim, sich persönlich hierzu einzufinden.

Die Entscheidung auf die Submissions-Offerten erfolgt lediglich nach unserm Ermessen, und wird den Interessenten dieselbe sofort mitgetheilt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in unserer bezeichneten Registratur einzusehen.

Liegnitz, den 1. Oktober 1857.

No. 116. Betreffend die directe Einzahlung von Ablösungs- und Kaufkapitalien bei der Regierungs-Haupt-Kasse. III. F. 4254.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kaufkapitalien für abgelöste Dominial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die Domainenrentämter, Forstkassen, oder Kreis-Steuer-Kassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Specialkasse auf speciellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist. Dasselbe gilt für die Einzahlung von Ablösungskapitalien für Domainen-Amortisationsrenten.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, sowie andere Personen, welche Ablösungskapitalien oder Kaufkapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Kapitalien stets in Preußischem Gelde nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungs-Haupt-Kasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Haupt-Kasse über die bei derselben eingezahlten Capitalien werden durch die betreffenden Steuer-, Rentamts- und Forstkassen sofort den Einzahlern übersandt, und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungsbescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 1. Oktober 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei der am 21. und 22. dieses Monats am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung ist

1) dem Fräulein Emilie Riedel zu Myslowitz die Befähigung zur selbstständigen Leitung einer Töchterschule und
2) der Frau Oberlehrer Scholz, Henriette Gottliebe Bertha gebornen Schauder, so wie den Fräuleins
3) Anna Berndt zu Steinau a/O.,
4) Agnes Sohr zu Breslau,
5) Auguste v. Morozówicz zu Breslau,
6) Anna Nesener zu Breslau,
7) Wilhelmine Caroline Auguste Richter zu Ratibor,
8) Amalie Irene Leontine Starkloff zu Breslau,
9) Hulda Calé und
10) Marie Pick, beide zu Breslau,

die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnen-Stelle an Töchterschulen zuerkannt worden. Breslau, den 28. September 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Die Verhandlungen der dritten Schwurgerichts-Sitzung pro 1857 für die Kreise Freystadt, Grünberg und Sagan werden vom 2. November d. J. ab im Saale des neuen Gerichts-Gebäudes hierselbst stattfinden.

Die Vertheilung der Einlaßkarten ist dem Kreisgerichts-Secretair Langer übertragen. Grünberg, den 24. September 1857.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 29. Oktober d. Js. beginnen, was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 1. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kämmerers Rungstock in Lähn zum Beigeordneten daselbst,

die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Ernst August Frömberg zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schömberg.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau wurde bestätigt:

die Vokation für den Lehrer und Cantor Sucker in Weisholz, Kreis Glogau

---

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
für den Monat September 1857.

Befördert: Der Büreau-Diätar Killmann zum Kanzlei-Diätar bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Der interimistische Gefangen-Inspector Schilling in Glogau zum Büreau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Der Hülfsunterbeamte Böhm definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Versetzt: Der Bothe und Exekutor Rothe zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Goldberg.

Ausgeschieden: Der Auskultator v. Brauchitsch in Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg.

Gestorben: Der Büreau-Gehülfe Zahn in Sagan.

Personal=Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober=Post=Direction in Liegnitz.

Angestellt: 1) der Posteleve Gewiß als Postexpedient in Jauer,
2) der Postexpeditions=Gehilfe Burkardt als Postexpediteur in Gnadenberg,
3) der Rentamts=Assistent Sachs als Postexpediteur in Kotzenau,
4) der Kaufmann Gramsch als Postexpediteur in Schlawa,
5) der Landbriefträger Türrek als Wagenmeister in Bunzlau.

Versetzt: 1) der Postexpedient Kinzer von Oppeln zur Ober=Post=Direktion in Liegnitz,
2) der Postexpediteur Rasel von Schlawa nach Polkwitz.

Ausgeschieden: 1) der Postexpediteur Baudach in Kotzenau,
2) der Postexpediteur Oertel in Gnadenberg.

Gestorben: der Postexpediteur Buchelt in Polkwitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 10659.

Dem Actuarius Herrmann Most zu Muskau, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. September 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10658.

Dem Kaufmann Reinhold Wöhl zu Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens=Versicherungs=Actien=Gesellschaft „Germania" zu Stettin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 1. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10761.

Dem Kaufmann J. C. E. Fritsch zu Warmbrunn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens= und Pensions=Versicherungs=Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. October 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Goldberg.		
Neudorf am Rennwege	Ehrlich	Gutsbesitzer	Neudorf a/R.
	Kreis Lauban.		
Ober-Geibsdorf und Neu-Kretscham	Sterzel	Bauergutsbesitzer	Geibsdorf.
Nieder-Geibsdorf	Pietschmann	Fabrikant	Geibsdorf.
	Kreis Liegnitz.		
Ober-Mittel-Nieder-Rüstern, Briese und Hummel	Brendel	Seifensieder	Nieder-Rüstern.
	Kreis Löwenberg.		
Süssenbach	Hübner	Bauergutsbesitzer	Süssenbach.
	Kreis Lüben.		
Stadt Lüben	Levy	Kaufmann	Lüben.

Patentirung. Dem Schriftsteller A. Bernstein zu Berlin ist unter dem 26. September 1857 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Commutator-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 17. Oktober 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zum Amtsblatt des Jahres 1857 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, auf dieses Sach-Register eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere die Ortsgerichte auf die Nützlichkeit der Anschaffung dieses den amtlichen Gebrauch des Amtsblatts erleichternden Hilfsmittels hinzuweisen. Den hiernach eintretenden Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt ist, wollen die Königlichen Landrath-Aemter im Laufe des Monats Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaction hierselbst mittheilen.

No. 117. Betreffend die Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1857. I P. b. 6540.

Liegnitz, den 9. Oktober 1857.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ministers für Handel 2c. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt worden ist, daß in denjenigen Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden, in welchen für die Beförderung von Holz, Wildprett oder andern Gegenständen besondere Ausweise polizeilich gefordert werden, die Annahme derartiger Güter zur Beförderung auf der Eisenbahn, bei persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden Eisenbahnbeamten, nur nach vorgängiger Beibringung der am Orte der Aufgabe-

No. 118. Betreffend die Eisenbahn-Beförderung von Holz, Wildprett und anderen Gegenständen, für welche besondere polizeiliche Ausweise erfordert werden. I. P. a. 10324.

Station erforderlichen Ausweise und Legitimationen erfolgen soll, im Uebrigen aber derartige blos für einzelne Regierungsbezirke, Kreise oder Gemeinden erlassene Polizei-Verordnungen auf die Eisenbahn-Transporte keine Anwendung finden.

Liegnitz, den 6. Oktober 1857.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1855, (Amtsblatt No. 50. S. 518.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Bezirke, in welchem Gerichtstage von einem Mitgliede des Königlichen Kreisgerichts zu Liegnitz im Kretscham zu Campern abgehalten werden, auch die Dorfschaft Schützendorf zugewiesen worden ist.

Glogau, den 6. Oktober 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Königreich Würtemberg auch die durch den Grenzort Pinache, Kameral-Amts Maulbronn, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden ist.

Breslau, den 9. Oktober 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath.
Sabarth.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, die im Michaelis-Termin 1857 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1858 erfolgen wird, gezogen worden.

1) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

No. 132. 244. 823. 1020. 1337. 1375. 1638. 3428. 3595. 3742. 3907. 4308. 4398. 4899. 6220. 6289. 6327. 6468. 6529. 6621. 6819. 6852.

6961. 6971. 7645. 8222. 8934. 9119. 9244. 10493. 10841. 10963. 11070. 11077. 11365. 12201. 12378. 13210. 13243. 13359. 13510. 13515. 13664. 14072. 14561.

von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 225. 293. 361. 2245. 2400. 2727. 2867. 3144. 3280. 4265. 4760. 4887. 4960. 5100. 5211. 5666. 5795. 6017. 6339. 6360. 6845. 7188. 7208. 7561. 7839.

von Litt. D. à 100 Thaler:

No. 182. 929. 1366. 1639. 1868. 2069. 2205. 2683. 2832. 2837. 3422. 4534. 6137. 6471. 6480.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler:
No. 104. 114. 196. 247. 292.

von Litt. B. à 500 Thaler:
No. 36. 127.

von Litt. D à 100 Thaler:
No. 130.

von Litt. E. à 50 Thaler:
No. 46.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine No. 9508. 9908. 10144. 10362. 10364. 10534. 10540. 10652. 10690. 10867. zur Zahlung im Ostertermine 1858 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1858, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Kourant zu erheben.

Merseburg, den 7. Oktober 1857.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

Bekanntmachung.

Am 3. November cr., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Sitzung, mit deren Leitung der unterzeichnete Director beauftragt ist.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 6. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

gez. Junge.

Bekanntmachung.

Vom 12. d. Mts. ab sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Post-Cours-Veränderungen eingetreten:

A. Aufgehoben:

die Personenpost zwischen Liegnitz und Rawicz.

B. Neu eingerichtet:

eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Lüben und Rawicz:
aus Lüben um 11 Uhr Abends nach Ankunft der Personenpost aus Liegnitz,
in Rawicz um 6^{25} Uhr Vormittags zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Posen und Breslau,
aus Rawicz um 7^{40} Uhr Abends nach Ankunft des Eisenbahuzuges aus Breslau,
in Lüben um 3^{5} Uhr früh zum Anschluß an die Personenpost nach Liegnitz.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden auf jeder Station nach Bedürfniß gestellt.

C. Im Gange verändert:

1) die tägliche I. neunsitzige Personenpost von Lissa nach Glogau:
aus Lissa um 8^{40} Uhr Vormittags,
in Glogau um 1^{35} Uhr Nachmittags;
2) die tägliche II. neunsitzige Personenpost von Lissa nach Glogau:
aus Lissa 9¼ Uhr Abends,
in Glogau um 2^{10} Uhr früh;
3) die tägliche I. sechssitzige Personenpost von Glogau nach Lissa:
aus Glogau um 2½ Uhr früh,
in Lissa um 7^{25} Uhr früh;
4) die tägliche II. sechssitzige Personenpost von Glogau nach Lissa:
aus Glogau um 2 Uhr Nachmittags,
in Lissa um 6^{55} Uhr Abends.

Sämmtliche unter No. 1 bes 4 aufgeführten Posten haben in Lissa Anschluß an die Eisenbahnzüge von Breslau nach Posen und umgekehrt.

5) die tägliche viersitzige Personenpost zwischen Crossen und Grünberg:
aus Crossen um 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft der Personenpost aus Frankfurt a/O.,
in Grünberg um 7⁵ Uhr Abends,
aus Grünberg um 9½ Uhr Vormittags nach Ankunft der Posten aus Züllichau und Sorau,
in Crossen um 12^{35} Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Personenpost nach Frankfurt a/O.

Liegnitz, den 13. Oktober 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die bisherigen Gerichts-Auscultatoren Praes. 898. 899.
Freiherr von Kottwitz
und von Zastrow
sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Justizdienste zu Regierungs-Referendarien ernannt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 12. Oktober 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. September c. den Kammerherrn und Rittergutsbesitzer Adolph Carl Alexander Alexis le Camus Grafen von Fürstenstein auf Ullersdorf zum Landrathe des Kreises Rothenburg zu ernennen geruht. I. P. b. 6230

Liegnitz, den 5. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. v. Mts. dem Kreis-Steuer-Einnehmer Neugebauer zu Jauer bei seinem Ausscheiden aus dem Staats-Dienste den rothen Adler-Ordre 4. Klasse zu verleihen geruht. III. 6890.

Liegnitz, den 12. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung der directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurden bestätigt:
die Wahlen des Rentier Finne und Schuhmachermeisters Schultz in Rothenburg a/O. zu Schöffen (Rathmännern) daselbst,
die Wahlen des Brauermeister Menzel und des Strumpfwirkermeister Hauser in Liebenthal zu Rathmännern daselbst;

die Vocationen:

für den seitherigen Hilfslehrer Christian Alexander Rudolph Brückner zum Lehrer der evangel Schule zu Hermsdorf städt., Kreis Hirschberg,

für den seitherigen Hilfslehrer Gustav Karl Albert Köhler zum Lehrer an der evangel. Schule zu Musternick, Kreis Glogau,

für den bisherigen Lehrer Herrmann Stengel in Louisdorf zum Lehrer an der evangel. Schule in Nieder-Herwigsdorf, Kreis Freistadt,

für den bisherigen Hilfslehrer Theodor Heinrich Gustav Langner in Giehren bei Friedeberg a/Q. zum Lehrer an der Elementarschule zu Landeshut,

für den bisherigen Hilfslehrer Herrmann Altermann zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule zu Neustädtel.

Ernannt wurden:

Der Regierungs-Assessor Fritsch zum Ober-Zoll-Inspector in Liebau, der Sergeant Seydel zum Grenzaufseher in Oppau, der invalide Gefreite Fiebig zum Grenz-Aufseher in Hermsdorf st., der Unteroffizier Broll zum Grenz-Aufseher in Giersdorf, invalide Sergeant Fichtner zum Salzwärter in Lauban. Versetzt wurde in gleicher Eigenschaft der Steuer-Rath Kreuschner von Neustadt nach Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Um die Familien der im Königlichen Staats- und im Privat-Dienste der Provinz Schlesien angestellten Forstbeamten aus der Verlegenheit, in welche diese beim Ableben des Familienhauptes zumeist gerathen, zu befreien, ist die Bildung eines Sterbe-Kassen-Verein's für schlesische Forstbeamten in Anregung gekommen und hat das für diesen Zweck entworfene Statut bereits die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten erhalten.

Diesem Statut zufolge ist für jeden der 3 Regierungs-Bezirke am Sitze der Regierung eine Bezirks-Commission gebildet worden, welcher jetzt in Breslau der Königl. Oberforstmeister von Pannewitz, in Oppeln der Königl. Oberforstmeister Maron und in Liegnitz der Königl. Forstmeister Ulrici vorsteht. An diese sind daher die Anträge um Aufnahme in den Verein unter Beifügung der Taufscheine zu richten. Der jedesmalige Bezirks-Vorstand in Breslau, jetzt also der Oberforstmeister von Pannewitz bildet gleichzeitig auch den Central-Vorstand des Vereins, welcher die gesammte Verwaltung leitet und den Verein nach allen Seiten hin vertritt. —

Aufnahmefähig in diesen Verein sind:

1) alle innerhalb der Provinz Schlesien im Königl. Staatsdienst, sowie im Communal- und Privat-Dienst stehenden ausübenden Forst- und Flöß-Beamten, welche lebenslänglich oder mindestens definitiv angestellt sind,
2) die unter gleichen Verhältnissen im Büreaudienst der Forstverwaltung beschäftigten Beamten,
3) auch solche Corpsjäger, welche nach 20jähriger Dienstzeit Anspruch auf Forstversorgung erlangt haben und im Staats-, Communal- oder Privatdienst angenommen sind, sofern dieselben in jeder Hinsicht unbescholten sind und ihnen die Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte nicht untersagt worden ist, bis nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre.

Nach erfolgter vollständiger Constituirung des Vereins werden die Forstbeamten, welche das 50. Jahr bereits überschritten haben, nicht mehr als Mitglieder zugelassen.

Die Auflösung des Forstdienstverhältnisses, die Versetzung in eine andere Provinz oder die Pensionirung zieht den Verlust der Mitgliedschaft nicht nach sich. Die vierteljährlich pränumerando zu leistenden Beiträge sind festgesetzt je nach dem Lebensalter des Mitgliedes beim Eintritt und betragen

bei	einem	Alter	bis	incl.	35	Jahr		.	3	Rthlr.		
=	=	=	von	36	bis incl.	40	Jahr		3	Rthlr.	12	Sgr.
=	=	=	=	41	=	=	45	=	4	=		=
=	=	=	=	46	=	=	50	=	4	=	20	=
=	=	=	=	51	=	=	55	=	5	=	10	=
=	=	=	=	56	=	=	60	=	6	=	—	=

jährlich. Es wird nach vollendeter einjähriger Mitgliedschaft ein Drittheil der ganzen Versicherungssumme mit $33\frac{1}{3}$ Rthlr., nach zweijähriger Mitgliedschaft zwei Drittheil mit $66\frac{2}{3}$ Rthlr., nach dreijähriger Mitgliedschaft die volle Versicherung von 100 Rthlr. ohne allen Abzug und kostenfrei sofort nach dem Tode des Mitgliedes an die Hinterbliebenen ausgezahlt.

Außerdem ist ein Eintrittsgeld von 1 Rthlr. und an Druckkosten ꝛc. ein für alle Mal 5 Sgr. beim Eintritt zu entrichten.

Die Statuten liegen bei jedem der Königlichen Landrathsämter und bei den Königl. Oberförstern der Provinz Schlesien zur Einsicht aus.

Da das Bestehen des Sterbe-Cassen-Vereins nur durch eine allseitige volle Theilnahme der Forstbeamten ganz gesichert wird, so wird hiermit recht dringend zu baldigem und zu recht zahlreichem Beitritt aufgefordert.

Breslau, den 6. Oktober 1857.

Central-Vorstand des Sterbe-Cassen-Vereins für schlesische Forstbeamten.
von Pannewitz.

Agentur-Genehmigungen I. P. a. 10494. Dem Kaufmann C. W. Thies zu Lüben, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt mit Ausschluß der Feuer-Versicherung, die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10847. Dem Kaufmann Moritz Sachs in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 6. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10879. Dem Kaufmann Ernst Reich in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. October 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10759. Dem Lotterie-Ober-Einnehmer und Apotheker Gustav Martin in Neumarkt, Breslauer-Regierungs-Bezirks, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft im diesseitigen Regierungs-Bezirk die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 7. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10760. Dem Kaufmann Robert Weigang in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. October 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 10917. Dem Kaufmann Carl Happrich hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" — mit Ausschluß der Feuer-Versicherung — die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 24. Oktober 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 119. Betreffend die Anlage einer Telegraphen-Leitung von Hansdorf bis Glogau. I. G. 6080.

Mit Bezug auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir auf Antrag der Königlichen Telegraphen-Direction hiermit, daß, nachdem die Anlage einer Telegraphen-Leitung von Hansdorf bis Glogau zur Ausführung gebracht und dabei im Einverständnisse mit der Direction der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft ein Telegraphen-Tau in die Oder unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Glogau versenkt worden ist, das Ankerwerfen und Ankerschleppen innerhalb eines Abstandes von 10 Ruthen unterhalb dieser Brücke bei einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern hierdurch verboten wird.

Liegnitz, den 10. Oktober 1857.

Polizei-Verordnung.

No. 120. Betreffend die bei Verwendung des Arseniks zum Tödten der Feldmäuse anzuwendende Vorsicht. I. P. a. 11398.

Zum Vertilgen der Feldmäuse ist in neuerer Zeit der *Phosphor-Kleister* weit häufiger in Gebrauch gezogen worden als der Arsenik. Dieser Umstand kann auch insofern als günstig angesehen werden, als der Arsenik seine giftigen Eigenschaften beibehält und nach Jahren noch, wenn der Zweck seiner Verwendung längst nicht mehr statt hat, Vergiftungen erzeugen kann, während der Phosphor in Berührung mit der Luft bald seine giftigen Eigenschaften verliert.

Da jedoch hin und wieder der Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse noch verwendet wird und solche Verwendung ohne die nöthige Vorsicht für Wild, Haus-

thiere und selbst für Menschen gefährlich werden kann, so wird hierdurch, zur Vorbeugung solcher Gefahr, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 folgende Polizei-Verordnung unserer Seits hiermit erlassen und publicirt:

Wer zur Vertilgung der Feldmäuse den Arsenik anwendet oder durch Andere in Anwendung bringen läßt, ohne die im Nachstehenden unter 1. 2. 3. 4. und 5. angeführten Vorsichts-Maaßregeln in Anwendung zu bringen, wird mit einer Geldbuße bis zehn Thaler, im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft, vorbehaltlich der durch sonstige gesetzliche Vorschriften verwirkten strengeren Strafen.

Diese Vorsichtsmaaßregeln sind folgende:

1) der Arsenik darf zu gedachtem Zweck in keiner andern Form und Mengung angewendet werden, als der durch die Verordnung vom 21. Mai 1839 (Amtsblatt 1839 pag. 180) vorgeschriebenen (24 Theile weißer Arsenik, 1 Theil Kienruß und 1 Theil Saftgrün);
2) die Anwendung des ad 1. gedachten Arsenikpulvers darf erst dann eintreten, nachdem die Polizei-Behörde dazu die Erlaubniß ertheilt hat;
3) das gedachte Giftpulver darf nicht früher als unmittelbar vor der Anwendung aus der Verpackung, in welcher dasselbe in der Apotheke verabfolgt worden ist, herausgenommen werden;
4) dieses Giftpulver darf nicht auf freier Erde hingelegt, sondern nur in die Mäuselöcher möglichst tief eingelegt werden;
5) dieses Pulver darf nicht auf Speck, Brod oder ähnlichen als Nahrungsmittel für Menschen dienenden Gegenständen ausgelegt werden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß vorstehende Vorsichtsmaaßregeln auch von den sogenannten Kammerjägern bei Vermeidung jener Strafe zu beobachten sind.

Die Ortspolizei-Behörden haben über die Befolgung dieser Verordnung zu wachen und von jedem Falle, in welchem sie die Erlaubniß zur Anwendung des vorgedachten Arsenikpulvers ertheilen, gleichzeitig der Gemeinde Kenntniß zu geben und dem Königlichen Landrath-Amte Anzeige zu machen.

Liegnitz, den 16. Oktober 1857.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 20. November d. Js., letztern Tag mit eingeschlossen, hierdurch bestimmt.

Breslau, den 14. Oktober 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Maaßen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Wittichenau sind für die zur Klosterherrschaft Marienstern gehörigen Ortschaften dem Herrschaftlichen Oberförster Heidrich in Neudorf commissarisch übertragen worden. Praes. 897.

Liegnitz, den 16. Oktober 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Spremberg sind für die Ortschaften Weiß-Collm, Neida und Tiegling dem Rentmeister Schniebs in Weiß-Collm commissarisch übertragen worden. Praes. 897.

Liegnitz, den 16. Oktober 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Spremberg, für die Ortschaften Weiß-Collm, Neida und Tiegling, ist von mir heute dem Herrschaftlichen Oberförster Telffel in Weiß-Collm übertragen worden. Praes. 897.

Liegnitz, den 16. Oktober 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Der ehemalige Sergeant Ernst Otto vom Stamme des 2. Bataillons (Freistadt) 6. Landwehr-Regiments ist zum Kreisboten des Laubaner Kreises ernannt worden. Liegnitz, den 18. Oktober 1857. I. P. b. 6666.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Rentiers Wilhelm Burchardt in Muskau zum Rathmann daselbst,
die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Ehrenfried Gottlieb Göbel zum 3. Lehrer an der evangelischen Schule zu Schönberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die nachstehenden uns im III. Quartal d. J. mitgetheilten Legate und Geschenke an Kirchen und Schulen unsres Verwaltungs-Bezirkes werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Verdienstliches, ul. 8166.

I. Diöces Bolkenhain.

Der Bürger-Jubilar, Lederfabrikant Carl David Jäckel zu Bolkenhain, schenkte zu dem Neubau des dortigen evangelischen Schulhauses die Summe von 200 Rthlr.

II. Diöces Bunzlau I.

Die evangelische Kirche in Rückenwalde erhielt theils von den diesjährigen Confirmanden, theils durch freiwillige Beiträge der Gemeinde, eine silberne Hostien-Büchse im Werthe von 7 Rthlr. 20 Sgr. und von dem Tischler Finger daselbst ein schwarzpolirtes Bibelpult.

III. Diöces Bunzlau II.

Die evangelische Kirche zu Tillendorf erhielt von den Confirmanden der Parochie ein Paar Altarkerzen im Werthe von 5⅚ Rthlr.

IV. Diöces Görlitz II.

Die Kirche zu Cunnerwitz erhielt von dem Banquier Rittergutsbesitzer Schulz zu Cunnerwitz einen werthvollen Kupferstich in Goldrahmen, die Einsetzung des heiligen Abendmahls darstellend, und von einer Wittwe, welche nicht genannt sein will, einen großen Altarteppich. Die Kirche in Melaune von dem Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Vetter und seiner Ehefrau in Prachenau, eine blautuchene Altar- und Kanzelbekleidung nebst einem wollenen gewirkten Altar-Fußteppich, zusammen im Werthe von 25 Rthlr., so wie von der Ehefrau des Häusler Häntsch in Prachenau eine zinnerne Altarkanne im Werthe von 3 Rthlr. 15 Sgr.

V. Diöces Görlitz III.

Die evangelische Kirche zu Nieder-Bielau erhielt von der Gemeinde einen neuen silbernen Abendmahls-Kelch im Werthe von 13 Rthlr. 5 Sgr. und von dem Gedingemüller Johann Gottfried Besser daselbst, einen neuen Klingelbeutel im Werthe von 5 Rthlr. 8 Sgr.

VI. Diöces Goldberg.

Die evangelische Kirche zu Ulbersdorf von der am 4. Juli c. daselbst verstorbenen Häuslerwittwe Bienert, Marie Elisabeth, geborne Mehnerdt ein Legat von 51 Rthlr.

VII. Diöces Haynau.

Der in Haynau verstorbene Königliche Superintendent Wandrey vermachte der dortigen evangelischen Stadtschule zur Deckung von Schulgeld für 2 arme Kinder, ein Kapital von 100 Rthlr.

Zu der auf 126 Rthlr. veranschlagten Reparatur der Orgel in der Kirche zu Conradsdorf, werden die Kosten durch freiwillige Beiträge der zur Parochie gehörigen Dominien und Gemeinden aufgebracht, und sind bereits von der Kirchenpatronin 50 Rthlr., vom Dominium 20 Rthlr., vom Dominium Woitsdorf 5 Rthlr., vom Dominium Rechenberg 1 Rthlr. und anderweit 1½ Rthlr. gezeichnet.

Die evangelische Kirche in Panthenau erhielt von dem Patron, Königlichen Kammerherrn, Freiherrn von Rothkirch-Trach, zwei Kapitalien von zusammen 45 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf., deren Zinsen zur Bestreitung der Kosten bei kirchlichen Bauten verwendet werden sollen, die dortige evangelische Schule von demselben Wohlthäter ein Kapital von 30 Rthlr., dessen Zinsen zur Anschaffung von Prämien für fleißige, fromme Schulkinder dienen sollen, ferner die dortige Kirche noch von einer auswärtigen Freundin derselben in Verbindung mit den vorjährigen Confirmanden der Parochie, zwei messingene zum Einsammeln der Offertorien bestimmte Becken, im Werthe von 3½ Rthlr. und von dem Rentier Adler zu Lüben die Summe von 5 Rthlr.

VIII. Diöces Hirschberg.

Die evangelische Kirche zu Boberröhrsdorf, erhielt von der Gärtnerwittwe Johanne Juliane Freudenberg, geborne Friebe daselbst, letztwillig die Summe von 40 Rthlr.

IX. Diöces Jauer.

Die evangelische Kirche zu Seichau von dem Besitzer der Niederschenke daselbst, Johann Gottfried Nitschke, ein Kapital von 100 Rthlr, zur Anschaffung eines eigenen Geläuts.

X. Diöces Landeshut.

Der am 7. Januar zu Landeshut verstorbene Kirchkassen-Rendant, vormalige Brauermeister Carl Ehrenfried Geyer, vermachte der Gnadenkirche in Landeshut 30 Rthlr., zur Vermehrung des städtischen Kirchensteuerfonds; der ebendaselbst verstorbene Tischlermeister Landmann derselben Kirche 10 Rthlr.; die Frau Oberst-Lieutenant von Portatius zu Schwarzwaldau schenkte der evangelischen Kirche zu Conradswaldau zwei neue Altar- und Kanzelbekleidungen; die Bauergutsbesitzer Schöl'schen Eheleute zu Mittel-Conradswaldau schenkten derselben Kirche ein Paar starke Altar-Kerzen, und eine Freundin der Kirche verehrte ihr einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch, zu Privat- und Kranken-Communionen.

Außerdem konnte dieser Kirche in Folge einer Sammlung unter den Frauen der Parochie, eine neue massiv silberne, im Innern stark vergoldete Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle, beschafft worden.

X. Diöces Lauban I.

Die evangelische Kirche zu Langenöls erhielt von der verstorbenen verwittweten Borrmann daselbst 200 Rthlr., zur kirchlichen Unterstützung der Ortsarmen in der Schloßgemeinde Langenöls.

Die evangelische Kirche zu Schreibersdorf von dem daselbst verstorbenen magistratualischen Registrator Greulich ein Legat von 25 Rthlr., zur Unterstützung von drei armen fleißigen Kirchengängern in Schreibersdorf.

Die Gemeinden Ober- und Nieder-Schönbrunn erhielten von dem Besitzer der dortigen Rittergüter, dem jetzt zu Dresden verstorbenen Kammer- und Domherrn von Schindel, ein Legat von 300 Rthlr., dessen Zinsen zur Bestreitung des Schulgeldes für arme Kinder dieser Ortschaften zu verwenden.

XI. Diöces Liegnitz II.

Der Kirche zu Groß-Läswitz wurde von 4 diesjährigen Confirmanden ein gußeisernes Kruzifix mit Vergoldung, im Werthe von 22 Rthlr. und von dem Freigutsbesitzer Kirchenrath Gottlob Müller ein großer Kronleuchter im Werthe von 60 Rthlr. geschenkt.

XII. Diöces Löwenberg I.

Der Kirche zu Giersdorf wurden von dem dortigen Cantor und Lehrer Hampel zwei große reiche Bouquets künstlicher Blumen in die Altarvasen verehrt, ebenso erhielt dieselbe Kirche von der dort verstorbenen Frau Kalkfactor Anna Eleonore Görlitz ein Legat von 5 Rthlr. und endlich erhielt diese Kirche von der Kirchengemeinde die auf 52 Rthlr. 4 Sgr. sich belaufenden Kosten der Orgelstaffirung und der Pflasterung des Platzes vor dem Altar. Die dortige Schule erhielt von dem verstorbenen Freistellbesitzer Sigismund Krätzert in Neu-Giersdorf, zum Besten armer Schulkinder, ein Legat von 20 Rthlr.

XIII. Diöces Lüben I.

Die Orgel in der Kirche zu Lerchenborn, wurde mit einem Kostenaufwande von 108 Rthlr. 10 Sgr., welchen Betrag die Gemeinde aufbrachte, reparirt, ebenso das Innere der Kirche in Weiß und Gold staffirt, und die desfallsige Kostensumme von 120 Rthlr. unter anerkennenswerther Betheiligung der zur Parochie gehörigen Dominien von der Kirchengemeinde aufgebracht. Endlich erhielt diese Kirche von verschiedenen Gemeinde-Mitgliedern eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Sammet, im Werthe von 16 Rthlr. 15 Sgr.

XIV. Diöces Lüben. II.

Die evangelische Kirche zu Dittersbach erhielt von der verstorbenen Frau Hauptmann von Holwede zu Ober-Herzogswaldau, zur Unterstützung der Armen ein Legat von 100 Rthlr.

XV. Diöces Sagan.

Der in Naumburg a/B. verstorbene Müllermeister Carl Gottlieb Winkler vermachte der evangelischen Kirche daselbst, resp. der dortigen compatronatischen evangelischen Bürgerschaft, ein Legat von 1000 Rthlr., zu allgemeinen kirchlichen Zwecken.

Endlich wird erwähnt, daß der zu Landeshut verstorbene Kaufmanns-Aelteste, Handelskammer-Präsident und Kirchen- und Schul-Vorsteher Carl Friedrich Pohl, der dortigen katholischen Kirchen- und Fundationskasse 400 Rthlr. und der katholischen Schule 400 Rthlr. vermacht hat.

Für alle diese Beweise kirchlichen und wohlthätigen Sinnes, sprechen wir den Geschenkgebern im Namen der Beschenkten unsere volle Anerkennung und unsren Dank hierdurch aus.

Liegnitz, den 17. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

Agentur-Genehmigungen I. P. a. 11140.

Dem Kaufmann Heinrich Faustmann in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. October 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 11183.

Dem Kaufmann Alfred Ritter in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, am 13. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentthung.

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15. Oktober 1857 ein Patent

auf die Construction eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichuung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisungen. I. P. a. 10451.

Die nachstehend signalisirten Personen

1. Wenzel Ehrlich,
2. Anton Effenberger,
3. Karl Bergmann,
4. Andreas Kolpe,

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Bettelns, Landstreichens resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Ehrlich, — Vorname Wenzel, — Geburts- und Aufenthaltsort Dörfel in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 14 Jahr, — Größe 4 Fuß 5 Zoll, — Haare blond, — Stirn rund, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase kurz, — Mund mittel, — Zähne gut,

— Kinn und Gesicht rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: Leberflecke im Gesicht.

2. Signalement. Familienname Effenberger, — Vorname Anton, — Geburtsort Ebersdorf und Aufenthaltsort Arnsdorf, Bezirksamt Friedland, — Religion katholisch, — Alter am 21. Mai 1818 geboren, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn halbbedeckt, Augenbraunen dunkelblond, — Augen blaugrau, — Nase lang, — Mund klein, — Bart blond, — Zähne defect, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe eine kleine Fleischwarze.

3. Signalement. Familienname Bergmann, — Vorname Carl, — Geburts- und Aufenthaltsort Lusdorf bei Neustadt, Bezirksamt Friedland, — Religion katholisch, — Alter am 24. Juli 1833 geb., — Größe unterm Maaß, — Haare dunkelblond, — Stirn frei, — Augenbraunen dunkelbraun, — Augen braun, — Nase und Mund proportionirt, — Bart im Entstehen, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Namen Andreas Kolpe, — Stand Bedienter, — Geburts- u. Wohnort Maltitz, — Religion evangelisch, — Alter geb. den 20. März 1810, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn etwas bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne defect, — Bart Kinn- und Knebelbart ergrauend, — Kinn rund, breit, — Gesicht rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur untersetzt, — besondere Kennzeichen: auf dem linken Arme ein Herz und darüber eine Krone tätovirt mit den Buchstaben A. K. 1831.

Liegnitz, am 13. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 31. Oktober 1857.

Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1857 — betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

Da Ich nach Vorschrift der Aerzte Mich wenigstens drei Monat von allen Regierungs-Geschäften fern halten soll, so will Ich Eurer Königlichen Hoheit und Liebden, wenn nicht wider Erwarten Meine Gesundheit früher wiederum befestigt werden sollte, während dieser drei Monate Meine Stellvertretung in der obern Leitung der Staatsgeschäfte übertragen. Eure Königliche Hoheit und Liebden ersuche Ich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 23. Oktober 1857.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Massow.
Graf Waldersee. von Manteuffel II.

An des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit
und Liebden.

Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857 — wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungs-Geschäften.

Dem Staats-Ministerium lasse Ich in der Anlage das Original einer von Seiner Majestät dem Könige an Mich gerichteten Allerhöchsten Ordre mit der Weisung zugehen, dieselbe nebst Meinem gegenwärtigen Erlasse durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In Beziehung auf die von des Königs Majestät Mir aufgetragene und von Mir übernommene Stellvertretung erkläre Ich hiermit, daß es Mein fester Wille ist, unter gewissenhafter Beobachtung der Landes-Verfassung und der Landes-Gesetze, nach den Mir bekannten Intentionen Seiner Majestät, Meines Königlichen Bruders und Herrn, so lange die Regierungs-Geschäfte zu führen, als Seine Majestät dies für erforderlich erachten. Ich erwarte, daß das Königliche Kriegsheer, die Beamten, so wie alle Unterthanen Seiner Majestät Mir schuldigen Gehorsam leisten, und namentlich die Staats-Minister sich allesammt und jeder einzeln ihrer vollen Verantwortlichkeit bewußt bleiben werden. Die Geschäfte sind sowohl im Staats-Ministerium und in den einzelnen Ministerien, als auch im Militair- und Civil-Kabinet, in demselben Gange fortzuführen, wie es bisher geschehen ist; die Adresse der Immediat-Berichte und Eingaben bleibt die bisherige, und die Vollziehung der Ausfertigungen erfolgt unter der Unterschrift:

„Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:
Prinz von Preußen"

Ich bitte Gott, daß Er Mir die Kraft und den Segen verleihen möge, diese Stellvertretung zur Zufriedenheit Seiner Majestät des Königs und zum Heile des Landes zu führen, und daß die Wiederherstellung der zu Meinem und des Landes tiefstem Schmerz erschütterten Gesundheit Meines Königlichen Herrn Mich bald einer Aufgabe überheben möge, welche Ich in Gemäßheit Königlichen Befehles und im Hinblick auf Meine Pflichten gegen das Vaterland übernehme.

Berlin, den 24. Oktober 1857.

Prinz von Preußen.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Massow. Graf Waldersee. von Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 55. u. 56. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthalten unter

No. 4777. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 24. August 1857;

= 4778. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen;

= 4779. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiscorporation, event. Auflösung der Actiengesellschaft, unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Actienkapitals;

= 4780. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Actiengesellschaft. Vom 7. Oktober 1857;

= 4781. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften; und

= 4782. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die No. 1. der in London in Russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke" auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der ge-

nannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17. Oktober 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 121. Betreffend die Deichhauptmannschaft des Grünberger Deichverbandes. I. G. 7620.

Die Wahl des Königlichen Regierungs-Raths Dannemann zu Glogau zum Deichhauptmann des Grünberger Deichverbandes, und des Bürgermeister Gühler zu Grünberg zum Stellvertreter des Deichhauptmanns ist von uns bestätigt worden.

Unter Hinweisung auf das Allerhöchst genehmigte Statut des Grünberger Deichverbandes vom 26. März 1855 (Gesetz-Sammlung S. 225) und die allgemeinen Bestimmungen vom 14 November 1853 (Gesetz-Sammlung S. 935) wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. October 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

der Verwaltungsresultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1856.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1856 überhaupt 2,331 beitragende Mitglieder und zwar 2,258 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2\,^2/_3$ Rthlr. und 69 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1\,^1/_3$ Rthlr., von welchen 1 Mitglied mit 20 Sgr. und 3 mit halben Beiträgen à $1\,^1/_3$ Rthlr. in Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1856 überhaupt 416 vorhanden und zwar:

239 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten à 16 Rthlr.,
17 dto. dto. mit halben dto. à 8 Rthlr.,
118 dto. mit Kindern mit ganzen Pensionsraten à 16 Rthlr.,
12 dto. dto. mit halben Pensionsraten à 8 Rthlr.,
16 Waisen mit ganzen Pensionsraten à 16 Rthlr.,
12 dto. mit halben dto. à 8 Rthlr.,
2 dto. mit halben dto. jährlich à 8 Rthlr. auf $^1/_2$ Jahr mit 4 Rthlr.

Die Einnahme der Kasse betrug:

			Rthlr.	Sg.	Pf.
Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	4475	1	2
"	II.	" Kirchen-Collecten-Geldern	805	12	3
"	III.	" Antritts-Geldern	144	—	—
"	IV.	" fixirten Beiträgen	6113	10	—
"	V.	" Strafgeldern	1	20	—
"	VI.	" Alters-Differenz. Quote bei Verheirathungen	47	15	—
"	VII.	" Geschenken und Vermächtnissen	110	8	9
"	VIII.	" Insgemein	4	1	—
"	IX.	" An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	7599	—	—
		Summa	19300	8	2
		Hierzu:			
A.		an Bestand aus dem vorigen Jahre	582	21	4
B.		an eingegangenen Resten	110	—	10
		Summa aller Einnahme	19993	—	4

Die Ausgabe betrug:

			Rthlr.	Sg.	Pf.
Tit.	I.	An Verwaltungskosten	246	14	4
"	II.	An Pensionen	6300	—	—
"	III.	An neu angelegten und zurückgezahlten Kapitalien	12891	—	10
"	IV.	Insgemein	4	21	—
		Summa	19442	6	2
		Hierzu:			
		An Resten	16	—	—
		Summa aller Ausgabe	19458	6	2

Balance:

	Rthlr.	Sg.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug	19993	—	4
Die Gesammt-Ausgabe betrug	19458	6	2
Mithin blieb baarer Bestand	534	24	2

Das Vermögen der Anstalt bestand:

	Rthlr.	Sg.	Pf.
1. In baarem Gelde von	534	24	2
2. In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe)	129000	—	—
3. In Resten	367	15	—
Mithin überhaupt in	129902	9	2

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Oktober 1857.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Sohr.

Bekanntmachung.

Diejenigen, mit einem Civil-Versorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Eisenbahn-Post-Packetträger, Postfußboten 2c. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der nächsten Bezirks-Postanstalt bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche bei körperlicher Rüstigkeit und bisherigem guten Verhalten 50 Rthlr. Caution in Staatspapieren zu stellen vermögen.

Liegnitz, den 21. Oktober 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. October c. besteht auf dem Bahnhofe zu Kayserswaldau (Goldberg-Hainauer Kreises) eine Post-Expedition 2. Klasse, deren Verwaltung dem zum Postexpediteur angenommenen pensionirten Gendarm Menzel daselbst übertragen worden ist.

Der Landbrief-Bestellbezirk der gedachten Postexpedition umfaßt die Ortschaften Kayserswaldau, Rädichen, Moschendorf, Märzdorf, Pechelsdorf, Wolfshain, Martinswaldau, Aslau, Ziskn, Altenlohn, Tammendorf und Kreibau, wohin die Correspondenz täglich mit Ausschluß des Sonntags durch 2 Landbriefträger abgetragen wird. Liegnitz, den 24. October 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Albinus.

Bekanntmachung.

Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder-Halbendorf, mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober-Halbendorf, Ober- und Nieder-Schönbrunn, Ober- und Nieder-Niklausdorf und Nieder-Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1858

am 19. und 20. Januar, am 6. und 7. Juli,
am 2. und 3. März, am 14. und 15. September,
am 20. und 21. April, am 26. und 27. Oktober,
am 1. und 2. Juni, am 7. und 8. Dezember,

im Gasthofe zum Hirsch in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 19. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Klein=Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober=Gerlachsheim, Mittel=Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder=Gerlachsheim, Nieder=Gerlachsheim i/W. und Waldeck werden Gerichtstage im Jahre 1858 — Bekanntmachung.

am 12. Januar,
am 9. Februar,
am 9. März,
am 13. April,
am 18. Mai,
am 15. Juni,
am 13. Juli,
am 7. September,
am 5. Oktober,
am 9. Nobember,
am 14. Dezember,

und den unmittelbar darauf folgenden Tagen

im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 19. Oktober 1857.

Königliches Kreis=Gericht.

Von dem Dominio Bullendorf hiesigen Kreises ist mittels gerichtlichen Kauf=Vertrages vom 11/20. Mai 1854 ein Fleckchen Land von 28 Quadrat=Ruthen nebst dem darauf erbaueten Wohnhause abverkauft worden, und es ist demzufolge dasselbe aus dem Gutsbezirke Bullendorf ausgeschieden und als neue Possession in der Besitz=Klasse der Leerhäusler dem Dorfgemeinde=Verbande zugetreten. — Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ober=Präsidenten der Provinz Schlesien ist mittels Rescripts vom 13. Juli d. J. (O. P. 4000) auf Grund der Landgemeinde=Verfassung vom 14. April 1856 §. 1 alinea 4 diese Veränderung des Gutsbezirks Bullendorf und des Dorfgemeinde=Bezirks gleichen Namens genehmigt worden, was gemäß der Bestimmung des §. 1 alinea 7 a. a. O. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freistadt, den 27. October 1857.

Der Königliche Landrath.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des bisherigen Bürgermeisters von Wiedebach in Rothenburg a/O. zum Bürgermeister und Kämmerer daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Arnold in Hoyerswerda zum Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur Genehmigung I. P. a. 11524

Dem Buchhändler Ernst Remer in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. October 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 7. November 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. Mt. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt werden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Wir haben mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und im Einverständnisse des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ephoral-Verwaltung der Diöcese Haynau dem Pastor Rochlitz in Lobendau interimistisch übertragen und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Oktober 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist:

1) die Verwaltung des Depositorium:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Weber, als 1. Kurator,
   b. dem Kanzlei-Direktor Dr[illegible]witz, als 2. Kurator,
   c. dem Rendant Seidel;

   die Verwaltung des Asservatorium:
   a. dem Rendant Seidel,
   b. dem Aktuarius Gäbel;

3) die Verwaltung der Salarien-Kasse:
   a. dem Rendant Seidel,
   b. dem Kontrolleur Seydel,

übertragen, und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositum nur gegen Quittung der 3 Beamten und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden 2 Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Sprottau, den 27. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Mit dem Beginn dieses Monats haben die nachstehenden Posten folgenden veränderten Gang erhalten:

1) die tägliche Personenpost von Bautzen nach Cottbus:

aus Bautzen um 7¼ Uhr Abends nach Ankunft des Personenzuges aus Dresden,
durch Hoyerswerda um 11⁴⁰ Uhr bis 12 Uhr Nachts,
in Cottbus um 4²⁰ Uhr früh zum Anschluß an die Personenpost nach Guben;

2) die tägliche Personenpost von Löbau nach Krischa:

aus Löbau um 8 Uhr Abends nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Dresden, Görlitz und Zittau,
in Krischa um 10²⁰ Uhr Abends;

3) die tägliche Botenpost von Krischa nach Reichenbach O/L.:

aus Krischa um 3½ Uhr Nachmittags,
in Reichenbach um 6 Uhr Abends zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Dresden uud Görlitz;

4) die tägliche Personenpost von Görlitz nach Hirschberg:

aus Görlitz um 9¼ Uhr Abends nach Ankunft des 3. Personenzuges aus Dresden,
durch Lauban um 12 bis 12¼ Uhr Nachts,
durch Greifenberg um 2¹⁰ bis 2²⁵ Uhr früh,
in Hirschberg um 6¼ Uhr früh zum Anschluß an die Personenposten nach Schmiedeberg und Schreiberhau;

5) die tägliche Personenpost von Hirschberg nach Schmiedeberg:

aus Hirschberg um 7 Uhr früh nach Ankunft der Personenposten aus Görlitz und Liegnitz,
in Schmiedeberg um 8⁴⁰ Uhr früh;

6) die tägliche II. Personenpost von Glogau nach Liegnitz:

aus Glogau um 2½ Uhr Nachmittags nach Ankunft der Personenpost aus Lissa (Posen),
durch Polkwitz um 4³⁵ bis 4⁵⁰ Uhr Nachmittags,
durch Lüben um 6¹⁰ bis 6²⁵ Uhr Nachmittags nach Ankunft der Personenpost aus Rawicz,
in Liegnitz um 8³⁵ Uhr Abends zum Anschluß an den Schnellzug nach Berlin;

7) die tägliche Personenpost zwischen Lüben und Rawicz:

aus Lüben um 11¾ Uhr Vormittags nach Ankunft der Personenpost aus Liegnitz,
in Rawicz um 6⁴⁰ Uhr Nachmittags zum Anschluß an den II. Personenzug nach Posen,
aus Rawicz um 9⁴⁰ Uhr Vormittags nach Ankunft der I. Personenzüge aus Breslau und Posen,

in Lüben um 5^{20} Uhr Nachmittags zum Anschluß an die Personenpost nach Liegnitz;

8) die Personenpost zwischen Maltsch und Steinau:

aus Maltsch um 7¼ Uhr Abends nach Ankunft des Zwischenzuges aus Breslau,
durch Parchwitz um 8½ bis 8¾ Uhr Abends,
in Steinau um 11 Uhr Abends,
aus Steinau um 3½ Uhr früh,
durch Parchwitz um 5¾ bis 6 Uhr früh,
in Maltsch um 7¼ Uhr früh zum Anschluß an den Zwischenzug nach Breslau.

Liegnitz, den 2. November 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Oberlehrer Dr. Tillich an der höheren Bürgerschule in Görlitz ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien in Breslau wurde bestätigt:

die Vocation des bisherigen dritten Lehrers an der combinirten Knaben- und Mädchenschule in Schönberg Karl Gottlob Hornig zum Lehrer an der Mädchenschule und Organisten an der Kirche daselbst.

Ernannt wurden zu Grenz-Aufsehern:
der Sergeant Isemann zu Arnsberg,
der Feldwebel Schumann zu Krummhübel,
der Sergeant Klepke zu Oppau.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
im Monat Oktober 1857.

Verleihungen: Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath König zu Görlitz ist der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Befördert: Die Appellationsgerichts-Referendarien Holle und Halke zu Gerichts-Assessoren.

Der Auskultator Barth in Lüben zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Der invalide Hautboist Jacob in Glogau zum Hülfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Der Gefangenwärter Geitel zu Löwenberg ist definitiv in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Büreau-Diätarius Sydow zu Löwenberg an das Appellationsgericht zu Glogau.

Der Bote und Exekutor Kalk zu Sprottau an das Kreisgericht zu Sagan.

Ausgeschieden: Der Auskultator Böhme in Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Auskultator Tzscheutschler in Görlitz Behufs Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

Entlassen: Der Bote und Exekutor Klose zu Sagan.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath König in Görlitz vom 1. Januar 1858 ab.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der diesjährigen Vertheilung der Kommerzienrath Ferdinand Schmidt'schen Stiftung zu Görlitz für langjährige treue Dienste in einer Familie, Prämiirung von Dienstboten. I. P. a. 11611.

1) das Dienstmädchen Anna Rosina Eichler, seit 26 Jahren beim Kommerzienrath Bauer,

2) das Dienstmädchen Friederike Fetter, eben so lange beim Schullehrer Bauer,

und 3) der Kutscher Johann Michael Hartmann, seit 24 Jahren beim Steuerrath Guischard,

sämmtlich in Görlitz, die Prämie von je 20 Rthlr. erhalten haben.

Liegnitz, den 26. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ewald Julius Franke in Freystadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden. Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 11683.

Liegnitz, am 29. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 11766 Dem Kaufmann Eduard Wiesner in Neusalz a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Oktober 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2. November 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 14. November 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4783. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Zollern" mit dem Domizil in Dortmund errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 28. September 1857;

= 4784. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851 und 28. Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben;

= 4785. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde; und

= 4786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. Oktober 1857.

Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4787. den Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königl. Ober-Tribunal zu Berlin. Vom 21. September 1857; ratifizirt am 3.—15. Oktober 1857;

" 4788. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857; und

" 4789. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben, Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von Seehausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt gegen Dreileben.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Von den Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer in Landeshut sind in Gemäßheit des §. 9. der Verordnung vom 11. Februar 1848 wegen Ablauf der Wahl-Periode resp. wegen Ablebens ausgeschieden:

a) von den Mitgliedern:

der Kaufmann Anton Kühn zu Schömberg,
der Kaufmann Carl Thamm zu Dittersbach städtisch
und der Kaufmann Carl Pohl, welcher letztere im vorigen Jahre mit Tode abgegangen ist;

b) von den Stellvertretern:

der Kaufmann G. Dorn in Landeshut
und der Kaufmann Ludwig in Dittersbach.

In Folge dessen haben am 4. September c. die erforderlichen Ersatzwahlen in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden und war das Resultat derselben folgendes

a) als Mitglieder wurden wiederum gewählt:

die Kaufleute Anton Kühn zu Schömberg
und Carl Thamm zu Dittersbach städtisch;
dagegen neugewählt an Stelle des vorgedachten 2c. Pohl:
der Kaufmann Kuhn zu Landeshut;

b) als Stellvertreter sind
die Kaufleute Dorn in Landeshut
und Bartsch in Alt-Weisbach,
der erstere wieder, der letztere aber neu gewählt worden.

Nachdem sämmtliche Gewählte die auf sie gefallene Wahl angenommen haben und auch die vorgeschriebene Qualification besitzen, bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. November 1857.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 122. Betr. Sicherheits-Vorkehrungen für schwerbeladene Frachtfuhrwerke bei dem Passiren von Brücken oder Fähren. I. G. 7311.

Auf Grund §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet die unterzeichnete Königliche Regierung hierdurch für den Umfang ihres Verwaltungs-Bezirkes was folgt:

§. 1.

Wenn Frachtfuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer als 170 Centner wiegen in den Chausseezügen belegene Brücken oder Fähren passiren sollen, so hat der Absender oder der Frachtführer davon vorher Behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen dem betreffenden Kreisbau-Beamten unter genauer Declarirung des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen, und die Erklärung desselben abzuwarten, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in Stand zu setzen.

§. 2.

Der Absender des Frachtfuhrwerks hat die von dem Kreisbaubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherungs-Vorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im Voraus einzuzahlen.

§. 3.

Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1. vorgeschriebene Anzeige und Declarirung unterlassen, oder die Declarirung unrichtig bewirken, und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren 2c. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, haben nicht nur allen Schaden, welcher an dem Fuhrwerk oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen, sondern auch die Verantwortlichkeit und den Ersatz für alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu übernehmen und jedenfalls, auch dann, wenn ein Schaden nicht entsteht, eine Geldbuße bis zum Betrage von 10 Rthlr. verwirkt.

Liegnitz, den 28. Oktober 1857.

No. 123. Betreffend die Aufnahme der Bevölkerungs-Listen pro 1857. I. P. b. 6820.

Sämmtliche Ortsvorstände der ländlichen Gemeinden unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die im Jahre 1857 bei den Juden vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, sowie über die vorgekommenen Zwillings- und Mehr-Geburten nach dem Geschlechte geordnet, unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 an die mit den desfallsigen Haupt-Zusammenstellungen beauftragten Herren Landräthe einzureichen.

Liegnitz, den 5. November 1857.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. November 1841 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Dezember d. J. ab auf der Chaussee von Liegnitz nach Jauer das Chausseegeld bei der Hebestelle zu Willenberg statt für 1½ Meilen nur für eine Meile, bei der Hebestelle zu Malitsch dagegen statt für 1 Meile, für 1½ Meilen zu entrichten ist, woneben es jedoch bei ersterer Hebestelle für den Verkehr zwischen Liegnitz und Wahlstatt bei der Erhebung des Chausseegeldes für 1½ Meilen verbleibt.

Breslau, den 7. November 1857.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahre 1857/8 werden zu Naumburg a/B. Seitens des unterzeichneten Kreisgerichts Gerichtstage abgehalten werden:

am 15. 16. und 17. Dezember 1857,
19. 20. und 21. Januar,
16. 17. und 18. Februar,
16. 17. und 18. März,
13. 14. und 15. April,
10. 11. und 12. Mai,
15. 16. und 17. Juni,
13. 14. und 15. Juli,
13. 14. 15. und 16. September,
19. 20. und 21. Oktober,
und 16. 17. und 18. November
} 1858.

Das Gerichtslokal befindet sich in dem Hause des Herrn Kaufmann Künzel am Markte.

Sagan, den 2. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.
gez. Delius.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1858 sind folgende Gerichtstage in Primkenau angesetzt worden:

6. und 7. Januar,	14. und 15. Juli,
3. und 4. Februar,	8. und 9. September,
3. und 4. März,	6. und 7. Oktober,
14. und 15. April,	3. und 4. November,
5. und 6. Mai,	1. und 2. Dezember.
9. und 10. Juni,	

Sprottau, den 2. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Für das mit dem 1. Dezember dieses Jahres beginnende Geschäftsjahr werden die Gerichtstage in Kotzenau auf folgende Tage bestimmt:

am 19. 20. 21. Januar 1858,
am 23. 24 25. März „
am 18. 19. 20. Mai „
am 13. 14. 15. Juli „
am 28. 29. 30. September „
am 23. 24. 25. November „

Lüben, den 4. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftiges Geschäftsjahr in dem Wende'schen Gasthofe zu Schlawa folgende Gerichtstage von der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Carolath abgehalten werden:

den 3. und 4. Dezember 1857,	den 24. und 25. Juni 1858,
„ 21. „ 22. Januar 1858,	„ 22. und 23. Juli „
„ 25. „ 26. Februar „	„ 23. „ 24. September 1858,
„ 26. „ 27. März „	„ 21. „ 22. Oktober „
„ 29. „ 30. April „	„ 18. „ 19. November „
„ 27. „ 28. Mai „	

Freistadt, den 5. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring, Hoske, Kotten, Saalau und Solschwitz werden im Laufe des Jahres 1858 die Gerichtstage von hier aus am

20. Januar,	7. Juli,
24. Februar,	4. August,
24. März,	15. September,
21. April,	20. Oktober,
19. Mai,	24. November,
16. Juni,	22. December,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 6. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praes. 987. Der bisherige Regierungs-Kanzlei-Diätarius Stamm ist zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten ernannt worden.

Liegnitz, den 9. November 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Praes. 981. Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Lauban ist von mir heute dem Kämmerer Rammstedt daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 8. November 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Gustav Sommer zum Lehrer des Schul-Systems Kuttenberg-Gieshübel-Schellenberg im Kreise Löwenberg;

die Vokation des bisherigen Hilfslehrers Eduard Herrmann Schwerdtner zum Lehrer an der evangelischen Schule in Röhrsdorf a/Q, Kreis Löwenberg;

die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Röhrich in Lüben zum Beigeordneten daselbst.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt:

1) der Post-Assistent Eichler als Post-Sekretair in Görlitz,
2) der Postexpedient Jende in Freystadt,
3) der Postexpedient Morgen in Lüben,
4) der Postexpedient Lipke und
5) der Postexpedient Schöps

bei der Königl. Ober-Post-Direktion in Liegnitz,

6) der invalide Hautboist Kölzsch als Postpackbote in Liegnitz.

Versetzt:

1) der Post-Sekretair Chifflard von Görlitz nach Liegnitz,
2) der Post-Sekretair Gramsch von Liegnitz nach Reichenbach.

Die Postexpedienten:

3) Feist von Liegnitz nach Grünberg,
4) Starke von Löwenberg nach Sprottau,
5) Hanuschke von Kohlfurt nach Sagan.
6) Gewiß von Jauer nach Berlin.
7) der Postexpediteur Goldammer von Rauscha nach Kohlfurt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regier.-Bezirk Liegnitz für die Monate September u. Oktober d. J. I. P. b. 7154.

Im Monat September war warme, helle, trockene Witterung vorwaltend; dabei fanden öfters Gewitter und Gewitterregen und mehrmal sehr kalte Nächte und Morgen statt. Es wurden beobachtet:

Helle, warme, trockene Tage am 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 27. 28. 29.; helle, kalte, trockene Tage am 23. 24. 25. und 26.; trübe Tage am 1. 2. 3. 14. 20. 30.; Regenschauer am 2., ferner am 5. 6. 14. und 18., sämmtlich in den Abendstunden in Folge von Gewittern, ferner am 19. 21. 22. und am 30. Nachts; Gewitter am 2., ferner am 5. 6. Abends, am 12. Nachts und am 14. und 18. Abends.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend und stürmische Luftbewegungen hatten oftmals statt.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 24., der niedrigste = 27″ 8‴ am 11.; der höchste Thermometerstand = † 22 ° R. am 9. und 10. in den Mittagsstunden im Schatten, der niedrigste = — 2 ° R. am 24. in den frühen Morgenstunden beobachtet. Am 25. 26. war der Stand des Thermometers in den frühen Morgenstunden = † 2 ° R. Am 19. fielen Schlossen.

Im Oktober war trockene, helle, mäßig warme Witterung vorherrschend.

Es hatten statt:

helle, trockene, mäßig warme Tage am 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 15. 18. 19. 20. 23. 25. 26. 28. und 29.; trübe Tage am 3. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 22. 27. 30. und 31.; Regenschauer am 6. 9. und 30.; Nebel am 11. 21. 24. 28. 29.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 13. 14. und 24., der niedrigste = 27″ 6‴ am 9. und 22.; der höchste Thermometerstand = † 18 ° R. am 5. Nachmittags im Schatten, der niedrigste = † 3 ° R. am 24. u. 26. in den frühen Morgenstunden beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend aber in sehr unerheblichem Maaße, indem der Ostwind fast ebenso häufig war.

M o r t a l i t ä t.

Der Gesundheitszustand der Menschen war in diesen beiden Monaten im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen gutartig, die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschreitend. Allgemeine durchgreifende Contagionen kamen nicht vor.

Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände, eine entschiedene Neigung desselben zu den Extremen seiner Entwickelung, dem Inflamatorischen oder Nervösen hatte nicht statt.

Die häufigsten Krankheitsformen waren rheumatische und catarrhalische Zustände, catarrhal- und rheumatische Fieber, Muskelrheumatismen, Zahn-, Gesichts- und Kopfreißen, Catarrhe der Respirations-Organe, Halsentzündung, croupähnliche Zufälle, catarrhalische Diarrhoen, catarrhalische Augenentzündungen, rheumatische Affektionen der Präcordien, der pleura, des Peritonneums, Koliken, Brechdurchfall.

Die Ruhr war im Ganzen nicht häufig, nur in einigen wenigen ländlichen Ortschaften erreichte dieselbe im Wege der Ansteckung eine größere, mit erheblicher Sterblichkeit verbundene Verbreitung.

Nachdem letztere zur Kenntniß der Behörde gekommen war, gelang es unter Anwendung entsprechender Desinfections- und Absonderungs-Maaßregeln, bald der weiteren Verbreitung vorzubeugen. Das Scharlachfieber, welches im Ganzen nicht ungewöhnlich häufig war, gelangte an einzelnen Ortschaften zu einer erheblichen Verbreitung und nahm hin und wieder einen bösartigen, tödtlichen Verlauf.

Dem Wochenbette war die Krankheits-Constitution immer noch nicht günstig; doch kamen tödtlich ablaufende Puerperalfieber nicht mehr so häufig, als in dem ersten und zweiten Quartal dieses Jahres vor. Die häutige Bräune war ziemlich häufig und ging der Regel nach in Genesung über, wenn die Hülfe der Kunst zur rechten Zeit nachgesucht wurde.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im allgemeinen recht günstig.

Liegnitz, den 9. November 1857.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Agentur-Genehmigung I. P. a. 11881

Dem Kanzlisten Friedrich Wilhelm Thiel in Beuthen a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die dem Kaufmann Samuel Fränkel hierselbst unter dem 15. Juli d. J. ertheilte Concession als Special-Agent des Schiffsmakler Ichon in Bremen ist von uns unter dem 28. v. Mts. wieder zurückgenommen worden. Zurücknahme einer Schiffs-Makler-Concession. I. P. a. 11400.

Liegnitz, den 5. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Moritz Cassirer in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden. Agentur-Genehmigung. I. P. a. 11939.

Liegnitz, den 7. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Oktober 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt:			
Stadt Freistadt	Laube	Färbermeister	Freistadt.
Kreis Goldberg:			
Rothbrünnig	Bänsch	Bauergutsbesitzer	Rothbrünnig.
Kreis Guhrau:			
Adlich-Sallschütz u. Graben	Frey	Wirthschaftsinspektor	Adlich-Sallschütz.
Kreis Löwenberg:			
Querbach, Giehren, Greiffenthal, Regensberg und Steine	Stelzer	Ortsrichter	Greiffenthal.
Kreis Sagan:			
Bergisdorf, Altdorf, Luthretha, Puschvorwerk, Greisitz, Nimbsch, Gladisgorpe und Klein-Dubritsch	Rothe	Rittergutsbesitzer	Nimbsch.

Verzeichniß

der im Monat Oktober 1857 gewählten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	1. Kreis Hirschberg:		
Hartau	Friedrich	Gastwirth	Hartau.
Neudorf	Baumgart	Bauergutsbesitzer	Neudorf.
Stonsdorf	Liebig	Mühlenbesitzer	Stonsdorf.
	2. Kreis Jauer:		
Alt=Jauer	Görner	Partikulier	Alt=Jauer.

Breslau, den 4. November 1857.

Königliches Appellations=Gericht.

Möller.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 21. November 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Indem wir in einer außerordentlichen Beilage zu dem gegenwärtigen Stück des Amtsblatts, die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, unterm 15. v. Mts. erlassenenen Instruktionen: — No. 124. Betr. die Instruktion zu dem Gesetze wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes und zu dem Gesetze über das Münzgewicht. I. G. 7736.

1) zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts vom 17. Mai 1856, und

2) zu dem Gesetze über das Münz-Gewicht vom 5. Mai 1857,

zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig bekannt, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31. Oktober 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zoll-Gewichte den Eichungs-Kommissionen vorbehalten worden, auf die, nach Maßgabe der ad 1. gedachten Instruktion zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet, und mit dem 1 Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt. Liegnitz, den 11. November 1857.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 28. October c. legalisirten Quittungs-Bescheinungen, über die im Laufe des 3. Quartals c. zum Domainen-Veräußerungs-Gelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder, sind den Domainen-Rent-Aemtern zu Hoyerswerda und Liegnitz, sowie den Domainen-Amts-Polizei-Verwaltungen in Grüssau und Bolkenhain zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden. — No. 125. Betr. Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder pro III. Quartal c. III. F. 4841.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungs-Bescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen, bei den eben gedachten Rent-Aemtern und Polizei-Verwaltungen in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 11. November 1857.

No. 126. Betr. Jahrmarkts-Verlegung in Saabor. I. G. 8316.

Der für Saabor, Kreis Grünberg, auf den 8. Dezember c. angesetzte Jahrmarkt wird hierdurch auf den 3. desselben Monats verlegt.

Liegnitz, den 16. November 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 29. und 30. v. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. bestandenen Prüfung pro schola ist:

1) dem Kandidaten der Theologie Oscar Demel zu Goldberg,
2) dem Kandidaten der Theologie und Philosophie Rudolph Dietz in Breslau,
3) dem Kandidaten der Theologie Julius Groß zu Bernstadt,
4) dem Kandidaten der Theologie Carl Friedrich Wilhelm Lange zu Hohenliebenthal bei Schönau,
5) dem Kandidaten der Theologie Gustav Gottlieb Ferdinand Neippert zu Neudorf am Gröditzberge,
6) dem Kandidaten der Theologie Johann Carl Louis Theodor Renner zu Schloß Klein-Baulwy bei Winzig,
7) dem Kandidaten der Philologie Carl Friedrich Seltmann zu Breslau,
8) dem Kandidaten der Theologie Franz Otto Wendt zu Breslau,
9) dem Lehramts-Kandidaten Carl Theodor Heinrich Hildebrandt zu Commende bei Münsterberg,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rectorstelle, sowie

10) dem Lehrer Gottfried Jockisch zu Glogau und
11) dem Lehrer Carl Stephan zu Breslau

die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrstelle an gehobenen Stadtschulen und zur selbstständigen Leitung einer kleinen Stadtschule, in welcher kein fremdsprachlicher Unterricht betrieben wird, ertheilt worden.

Breslau, den 9. November 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1858 werden für die zur Tschirnauer Gerichtstags-Commission bestimmten Ortschaften:

1. Stadt Tschirnau,
2. Dorf Katschkau mit Vorwerk Lestwitzhof,
3. „ Bonicken mit Vorwerk Friedrichshuld,
4. „ Gabel,
5. „ Sulkau mit Vorwerk Neusorge,
6. „ Ober-Ellguth mit Vorwerk Polnischbortschen,
7. „ Nieder-Ellguth,
8. „ Nieder-Tschirnau,
9. „ Ober-Tschirnau mit Vorwerk Neuvorwerk,
10. „ Saborwitz und
11. „ Triebusch

in der Stadt Tschirnau im Rathhause folgende acht Gerichtstage, welche früh 9 Uhr beginnen, abgehalten werden:

1) am 14. Januar,	5) am 8. Juli,
2) am 25. Februar,	6) am 9. September,
3) am 15. April,	7) am 21. Oktober,
4) am 27. Mai,	8) am 2. Dezember.

Guhrau, den 6. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Laube.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage pro 1858 werden für den Gerichtstagsbezirk Jänkendorf auf

den 4. und 5. Januar,	den 5. und 6. Juli,
„ 1. „ 2. Februar,	„ 6. „ 7. September,
„ 1. „ 2. März,	„ 4. „ 5. Oktober,
„ 12. „ 13. April,	„ 8. „ 9. November,
„ 3. „ 4. Mai,	„ 6. „ 7. Dezember,
„ 7. „ 8. Juni,	

und für den Gerichtstagsbezirk Creba auf

den 11. und 12. Januar,	den 12. und 13. Juli,
„ 8. „ 9. Februar,	„ 13. „ 14. September,
„ 8. „ 9. März,	„ 11. „ 12. Oktober,
„ 19 „ 20. April,	„ 15. „ 16. November,
„ 10. „ 11. Mai,	„ 13. „ 14. Dezember,
„ 14. „ 15. Juni,	

mit dem Bemerken angesetzt, daß die Termine für den Bezirk Jänkendorf im Gast-

hofe daselbst und für den Bezirk Creba im dortigen Gasthofe zum Eisenhammer werden abgehalten werden.

Rothenburg, den 12. November 1857.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. M. ab wird die tägliche I. Personenpost nach Bunzlau aus Friedeberg a/Q. um $8\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags und die tägliche Local-Personenpost nach Bunzlau aus Lauban um $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags abgefertigt werden.

Liegnitz, den 11. November 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Albinus.

Bekanntmachung.

Vom 15. d. M. ab wird die erste Personenpost von Züllichau nach Grünberg — statt, wie bisher, um $5\frac{3}{4}$ Uhr früh — aus Züllichau erst um 7 Uhr früh und die zweite Personenpost von Grünberg nach Züllichau — statt, wie bisher, um 4 Uhr Nachmittags — aus Grünberg bereits um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt werden.

Liegnitz, den 14. November 1857.

Der Ober-Post-Director.
Albinus.

Bekanntmachung.

Vom 1. Dezember d. J. ab werden die Posten zwischen Hainau und Gröditzberg und resp. Modlau aufgehoben.

Dagegen werden eingerichtet:

a. Zwischen Kaiserswaldau und Gröditzberg:

1) eine wöchentlich 3malige Kariolpost, am Montag, Mittwoch und Freitag:
aus Kaiserswaldau um 10 Uhr Vormittags,
in Gröditzberg um $11\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags,
aus Gröditzberg um 2 Uhr Nachmittags,
in Kaiserswaldau um $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags;

2) eine wöchentlich viermalige Botenpost, am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag:
aus Kaiserswaldau um 10 Uhr Vormittags,
aus Gröditzberg um 1 Uhr Nachmittags,
Ankunft in beiden Orten nach $2\frac{3}{4}$ Stunden.

b. Zwischen Kaiserswaldau und Modlau:

1) eine wöchentlich viermalige Kariolpost am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag:
aus Kaiserswaldau um 10 Uhr Vormittags,
aus Modlau um 2 Uhr Nachmittags,
Ankunft in beiden Orten nach $1\frac{1}{2}$ Stunden;

2) eine wöchentlich dreimalige Botenpost, am Montag, Mittwoch und Freitag:
aus Kaiserswaldau um 10 Uhr Vormittags,
aus Modlau um $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
Ankunft in beiden Orten nach $2\frac{1}{4}$ Stunden.

Die sämmtlichen Posten stehen mit dem Tagespersonenzuge zwischen Breslau und Berlin, welcher durch Kaiserswaldau um $9\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags und resp. um 4 Uhr Nachmittags durchgeht, im Zusammenhange.

Liegnitz, den 14. November 1857.

Der Ober-Post-Direktor.
Albinus.

Bekanntmachung.

Auf Grund bestandener Prüfung ist dem Schichtmeister Julius Schwidtal die Concession zu selbstständiger Ausübung von Markscheider-Arbeiten in dem Niederschlesischen Berg-Amtsbezirke, nach dem allgemeinen Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 ertheilt worden und hat derselbe seinen Wohnort in Grünberg gewählt. Breslau, den 11. November 1857.

Königliches Preuß. Ober-Berg-Amt.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1858 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 91,780 Rthlr. gezogen worden und zwar:

62 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 258. 443. 1637. 1752. 2079. 2345. 2535. 2926. 3028. 3129. 3232. 3248. 3757. 4245. 4260. 4817. 5255. 5579. 5787. 5795 5802. 5827. 6319. 6578. 6778. 6934. 7089. 7339. 8008. 8255. 8887. 9112. 9525 9698. 10,017. 10,034. 10,202. 11,520. 12,378. 12,386. 12,437. 12,923. 13,025. 13,135. 13,319. 13,347. 13,677. 13,987. 15,376. 15,685. 15,852. 15,877. 17,257. 17,362, 18,095. 18,882. 18,896. 18,914. 19,124. 19,627. 19,754. 20,326.

16 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 372. 692. 1201. 1950. 2219. 2274. 2627. 2646. 2901. 3195. 3351. 3823. 3853. 4056. 4191. 5078.

55 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 275. 444. 532. 571. 1301. 1594. 1902. 2345. 2566. 2902. 3131. 3678. 4035. 4384. 4723. 4997. 5231. 5588. 6109. 6384. 6852. 6886. 7163. 7165. 7740. 7839. 8536.

No. 9103. 9649. 9703. 9706. 9763. 9890. 10,646. 10,670. 11,676. 12,139. 12,278. 12,694. 13,831. 14,073. 14,230. 14,263. 14,270. 14,372. 14,589. 14,603. 14,934. 14,960. 15,318. 15,327. 15,870. 15,906. 16,077. 16,721.

48 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 73. 153. 160. 488. 505. 650. 847. 976. 1123. 1247. 1284. 1699. 1832. 2615. 2980. 3266. 3391. 3567. 3613. 5266. 5284. 5433. 5519. 5690. 5695. 6427. 6768. 7010. 7154. 7580. 7972. 8097. 8104. 8321. 8355. 8372. 8562. 8889. 9364. 9479. 9527. 9976. 10,697. 10,797. 11,464. 11,896. 12,140. 12,235.

1508 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 2. 11. 45. 49. 58. 82. 84. 97. 166. 181. 199. 204. 240. 241. 281. 292. 293. 294. 302. 322. 337. 340. 353. 359. 360. 386. 401. 406. 413. 414. 419. 444. 478. 498. 506. 531. 559. 561. 568. 600. 601 611. 621. 628. 632. 638. 655. 662. 666. 685. 690. 698. 700. 702. 710. 716. 729. 742. 744. 769. 771. 778. 786. 790. 815. 879. 887. 890. 893. 899. 907. 921. 937. 945. 975. 993. 1,000. 1,002. 1003. 1,028. 1,035. 1,040. 1,045. 1,057. 1,063. 1,091. 1,093. 1,099. 1,117. 1,125. 1,135. 1,138. 1,147. 1,179. 1,181. 1,186. 1,192. 1,204. 1,214. 1,219. 1,237. 1,240. 1,247. 1,250. 1,255. 1,270. 1,276. 1,285. 1,290. 1,294. 1,299. 1,329. 1,349. 1,357. 1,386. 1,403. 1,405. 1,417. 1,423. 1,427. 1,436. 1,438. 1,451. 1,458. 1,468. 1,495. 1,515. 1,556. 1,558. 1,570. 1,578. 1,587. 1,608. 1,610. 1,626. 1,628. 1,630. 1,640. 1,669. 1,743. 1,754. 1,756. 1,762. 1,785. 1,786. 1,794. 1,797. 1,804. 1,810. 1,823. 1,831. 1,835. 1,852. 1,861. 1,872. 1,898 1,929. 1,956. 1,957. 1,961. 1,972. 1,979. 1,996. 2,023. 2,030. 2,034. 2,055. 2,070. 2,072. 2,081. 2,082. 2,087. 2,095. 2,118. 2,124. 2,126. 2,136. 2,141. 2,151. 2,155. 2,164. 2,207. 2,211. 2,215. 2,218. 2,223. 2,231. 2,249. 2,250. 2,264. 2,265. 2,280. 2,311. 2,337. 2,349. 2,405. 2,411. 2,414. 2,424. 2,429. 2,433. 2,436. 2,450. 2,455. 2,475. 2,493. 2,502. 2,514. 2,522. 2,524. 2,559. 2,587. 2,588. 2,611. 2,622. 2,624. 2,628. 2,630. 2,686. 2,718. 2,721. 2,741. 2,772. 2,790. 2,807. 2,895. 2,904. 2,930. 2,938. 2,944. 2,946. 2,956. 2,958. 2,971. 2,973. 2,977. 2,980. 2,994. 3,019. 3,022. 3,039. 3,040. 3,041. 3,042. 3,060. 3,062. 3,068. 3,079. 3,081. 3,084. 3,090. 3,096. 3,124. 3,137. 3,138. 3,141. 3,144. 3,168 3,171. 3,181. 3,202. 3,216. 3,261. 3,268. 3,274. 3,307. 3,308. 3,318. 3 331. 3,333. 3,350. 3,355. 3,362. 3,373. 3,383. 3,393. 3,406. 3,443. 3,466. 3,467. 3,479 3,484. 3,504. 3,514. 3,534. 3,536. 3,542. 3,549. 3,558. 3,569. 3,592. 3,609. 3,618. 3,627. 3,641. 3,658. 3,672. 3,676. 3,681. 3,698. 3,712. 3,721. 3,727. 3,741. 3,743. 3,745. 3,762. 3,788. 7.793. 3,797. 3,814. 3,815. 3,835. 3,837. 3,849. 3,854. 3,859. 3,865. 3,866. 3,868. 3,877. 3,912. 3,921. 3,925. 3 932. 3,946. 3,952. 3,973. 3,982. 3,985. 3,999. 4,002. 4,004. 4,009. 4 056. 4,074. 4,094. 4,102. 4,113. 4,118. 4,136. 4,137. 4,155. 4,187. 4,189. 4,191. 4,201. 4,222. 4,223. 4,226. 4,231. 4,232. 4,240. 4,243. 4,256. 4,263. 4,272. 4,310. 4,317. 4,323. 4,336. 4,352. 4,355. 4,403. 4,416. 4,422. 4,439. 4,456. 4,480. 4,489. 4,504. 4,540. 4,542. 4,546. 4,566. 4,597. 4,599. 4,603. 4,620. 4,626. 4,634. 4,644.

No. 4,649. 4,652. 4,681. 4,688. 4,689. 4,696. 4,707. 4,716. 4,728. 4,754. 4,777. 4,778.
4,798. 4,823. 4,845. 4,847. 4,851. 4,879. 4,881. 4,883. 4,888. 4,901. 4,911. 4,914.
4,931. 4,937. 4,966. 4,967. 4,983. 4,990. 4,991. 5,002. 5,007. 5,048. 5,073. 5,084.
5,093. 5,099. 5,112. 5,123. 5,125. 5,164. 5,168. 5,178. 5,199. 5,205. 5,215. 7,220.
5,225. 5,231. 5,234. 5,238. 5,242. 5,258. 5,260. 5,263. 5,296. 5,304. 5,318. 5,334.
5,335. 5,350. 5,356. 5,357. 5,358. 5,381. 5,410. 5,412. 5,433. 5,445. 5,466. 5,470.
5,480. 5,503. 5,509. 5,517. 5,525. 5,527. 5,529. 5,576. 5,596. 5,609. 5,612. 5,634.
5,649. 5,659. 5,667. 5,676. 5,723. 5,747. 5,784. 5,812. 5,815. 5,816. 5,832. 5,856.
5,857. 5,873. 5,878. 5,884. 5,887. 5,895. 5,905. 5,907. 5,916. 5,920. 5,921. 5,929.
5,931. 5,940. 5,941. 5,953. 5,960. 5,997. 6,008. 6,016. 6,032. 6,044. 6,047 6,070.
6,078. 6,089. 6,107. 6,116. 6,149. 6,163. 6,166. 6,172. 6,205. 6,207. 6,217. 6,228.
6,241. 6,289. 6,312. 6,320. 6,343. 6,350. 6,355. 6,361. 6,369. 6,389. 6,404. 6,405.
6,419. 6,431. 6,445. 6,448. 6,453. 6,457. 6,479 6,500. 6,511. 6,521. 6,542. 6,570.
6,593. 6,638. 6,641. 6,656. 6,669. 6,681. 6,693. 6,702. 6,715. 6,740. 6,761. 6,780.
6,781. 6,785. 6,798. 6,813. 6,822. 6,827. 6,841. 6,845. 6,846. 6,849. 6,854. 6,864.
6,882. 6,962 7,006. 7,008. 7,031. 7,037. 7,038. 7,044. 7,052. 7,093. 7,098. 7,144.
7,152. 7,154. 7,204. 7,226. 7,238. 7,240. 7,264. 7,267. 7,270. 7,280. 7,289. 7,321.
7,327. 7,328. 7,337. 7,347. 7,358. 7,373. 7,390. 7,401. 7,420. 7,422. 7,423. 7,438.
7,442. 7,451. 7,458. 7,477. 7,479. 7,482. 7,490. 7,504. 7,516. 7,541. 7,543 7,547.
7,559. 7,563. 7,573. 7,574. 7,576. 7,586. 7,593. 7,602. 7,606. 7,617. 7,626. 7,631.
7,632. 7,639. 7,642. 7,661. 7,664. 7,665. 7,668. 7,673. 7,676. 7,679. 7,692. 7,700.
7,709 7,711. 7,729. 7,730. 7,736. 7,737. 7,746. 7,758. 7,760. 7,771. 7,789. 7,803.
7,805. 7,807. 7,811. 7,813. 7,823. 7,825. 7,827. 7,829. 7,864. 7,874. 7,885. 7,891.
7,899. 7,915. 7,925. 7,933. 7,944. 7,955. 7,960. 7,963. 7,973. 7,992. 7,993. 8,002.
8,006. 8,018. 8,029. 8,049. 8,072. 8,073. 8,074. 8,079. 8,102. 8,146. 8,153. 8,168.
8,188. 8,225. 8,228. 8,245. 8,279. 8,288 8,300. 8,311. 8,327. 8,328. 8,336. 8,357.
8,367. 8,420. 8,421. 8,436. 8,437. 8,475. 8,490. 8,495 8,525. 8,533. 8,561. 8,594.
8,612. 8,630. 8,641. 8,671. 8,679. 8,690. 8,708. 8,712. 8,727. 8,732. 8,753. 8,788.
8,790. 8,791. 8,792. 8,811. 8,825. 8,835. 8,852. 8,865. 8,871. 8,880. 8,891. 8,901.
8,921. 8,939. 8,941. 8,962. 8,974. 8,987 9,021. 9,036. 9,054. 9,066. 3,071. 9,074.
9,082. 9,087. 9,092. 9,101. 9,102. 9,110. 9,118. 9,136. 9,142, 9,146. 9,155. 9,169.
9,191. 9,213. 9,239. 9,258. 9,273. 9,289. 9,294. 9,298 9,304. 9,341. 9,348 9,350.
9,356. 9,365. 9,390. 9,400. 9,412. 9,427. 9,442. 9,449. 9,461. 9,463 9,471. 9,505. 9,528.
9,539. 9,546. 9,553. 9,560. 9,591. 9,608. 9,615. 9,622. 9,627. 9,652. 9,657. 9,664.
9,665. 9,729. 9,736. 9,737. 9,750. 9,752. 9,770. 9,803. 9,807. 9,820. 9,825. 9,843.
9,845. 9,872. 9,875. 9,878. 9,881. 9,901. 9,904. 9,914. 9,938. 9,941. 9,943. 9,954.
9,958. 9,975. 9,990. 9,993. 10,019. 10,022. 10,025. 10,027. 10,048. 10,099. 10,104.
10,107. 10,109. 10,145. 10,207. 10,210. 10,240. 10,254. 10,276. 10,308. 10,337.
10,350. 10,375. 10,380. 10,386. 10,392. 10,396. 10,399. 10,405. 10,408. 10,417.
10,426. 10,432. 10,434. 10,472. 10,485. 10,488. 10,489. 10,492. 10,519. 10,525.

No. 10,547. 10,570. 10,572. 10,583. 10,623. 10,636. 10,638. 10,642. 10,646. 10,658.
10,673. 10,680. 10,724. 10,735. 10,746. 10,748. 10,777. 10,781. 10,793. 10,803.
10,809. 10,840. 10,855. 10,874. 10,881. 10,883. 10,900. 10,901. 10,920. 10,922.
10,927. 10,941. 10,945. 10,970. 10,988. 10,993. 11,008. 11,018. 11,027. 11,034.
11,037. 11,061. 11,062. 11,063. 11,067. 11,094. 11,102. 11,113. 11,117. 11,133.
11,151. 11,185. 11,195. 11,206. 11,221. 11,229. 11,240. 11,241. 11,247. 11,267.
11,274. 11,295. 11,306. 11,309. 11,326. 11,331. 11,337. 11,343. 11,344. 11,356.
11,357. 11,358. 11,376. 11,406. 11,407. 11,412. 11,433. 11,444. 11,445. 11,450.
11,458. 11,459. 11,461. 11,473. 11,485. 11,491. 11,494. 11,503. 11,506. 11,545.
11,570. 11,580. 11,583 11,594. 11,600. 11,618. 11,652. 11,654. 11,658. 11,659.
11,664. 11,668. 11,670. 11,720. 11,726. 11,760. 11,770. 11,778. 11,780. 11,798.
11,801. 11,826. 11,831. 11,837. 11,845. 11,851. 11,860. 11,876. 11,883. 11,914.
11,918. 11,926. 11,936. 11,937. 11,947. 11,952. 11,957. 11,961. 12,001. 12,008.
12,022. 12,027. 12,032. 12,040. 12,054. 12,059. 12,062. 12,067. 12,092. 12,113.
12,118. 12,124. 12,126. 12,134. 12,142. 12,158. 12,169. 12,181. 12,190. 12,192.
12,212. 12,221. 12,228. 12,284. 12,286. 12,301. 12,303. 12,313. 12,325. 12,356.
12,360. 12,369. 12,411. 12,413. 12,428. 12,441. 12,456. 12,476. 12,483. 12,509.
12,517. 12,519. 12,555. 12,565 12,598. 12,603. 12,626. 12,633. 12,639. 12,656.
12,662. 12,693. 12,698. 12,718. 12,725. 12,733. 12,739. 12,765. 12,769. 12,813.
12,825. 12,830. 12,837. 12,843. 12,846. 12,856. 12,871. 12,877. 12,878. 12,887.
12,891. 12,903. 12,925. 12,935. 12,953. 12,958. 12,986. 12,999. 13,009. 13,018.
13,043. 13,049. 13,057. 13,060. 13,074. 13,102. 13,139. 13,153. 13,156. 13,169.
13,186. 13,187. 13,191. 13,200. 13,210. 13,214. 13,225. 13,229. 13,230. 13,231.
13,232. 13,242, 13,254. 13,295. 13,298. 13,316. 13,328. 13,330. 13,342. 13,363.
13,366. 13,367. 13,373. 13,374. 13,383. 13,397. 13,408. 13,424 13,428. 13,434.
13,436. 13,450. 13,461. 13,469. 13,501. 13,503. 13,522. 13,523. 13,541. 13,550.
13,566. 13,568. 13,572. 13,582. 13,584. 13,585. 13,597. 13,625. 13,654.
13,662. 13,674. 13,690. 13,706. 13,709. 13,717. 13,723. 13,769. 13,773. 13,805.
13,845. 13,848. 13,869. 13,876. 13,887. 13,902. 13,927. 13,938. 13,948. 13,952.
13,954. 13,959. 13,976. 13,988. 13,998. 14,008. 14,010. 14,020. 14,034 14,042. 14,047.
14,062. 14,071. 14,075. 14,087. 14,104. 14,129. 14,131. 14,145. 14,154. 14,159. 14,170.
14,192. 14,202. 14,213. 14,221. 14,229. 14,241. 14,242. 14,261. 14,271. 14,278.
14,282. 14,284. 14,298. 14,328 14,383. 14,390. 14,404. 14,408. 14,409. 14,422.
14,423. 14,432. 14,435. 14,456. 14,471. 14,476. 14,492. 14,511. 14,515. 14,529.
14,533. 14,552. 14,559. 14,563. 14,572. 14,574. 14,576. 14,609. 14,656. 14,660.
14,669. 14,682. 14,695 14,696. 14,717. 14,753. 14,757. 14,763. 14,783. 14,808.
14,809. 14,829. 14,834. 14,854. 14,856. 14,885. 14,892. 14,909. 14,930. 14,931.
14,937. 14,944. 14,948. 14,949. 14,950. 14,972. 14,988. 14,989. 14,997. 15,020.
15,025. 15,034. 15,047. 15,079. 15,082. 15,112. 15,116. 15,118. 15,129. 15,146.
15,157. 15,170. 15,177. 15,229. 15,252. 15,255. 15,257. 15,283. 15,307. 15,309.

No. 15,310. 15,312. 15,323. 15,325. 15,337. 15,343. 15,346. 15,359. 15,363. 15,396.
15,402. 15,409. 15,424. 15,425. 15,428. 15,433. 15,442. 15,459. 15,471. 15,489.
15,510 15,512. 15,529. 15,531. 15,555. 15,579. 15,584. 15,587. 15,609. 15,615.
15,6 7. 15,620. 15,627. 15,638. 15,653. 15,657. 15,665. 15,668. 15,680. 15,692.
15,694. 15,696. 15,706. 15,711. 15,746. 15,750. 15,754. 15,761. 15,784. 15,819.
15,829. 15,859. 15,914. 15,918. 15,933. 15,939. 15,954 15,985. 15,991. 16,001.
16,010. 16,011. 16,015. 16,019. 16,020. 16,026. 16,032. 16,041. 16,042. 16,014.
16,055. 16,060. 16,062. 16,063. 16,071. 16,087. 16,099. 16,102. 16,123. 16,133.
16,137. 16,144. 16,166. 16,172. 16,224. 16,225. 16,229. 16,239. 16,267. 16,269.
16,283. 16,290. 16,296. 16,303. 16,306. 16,308. 16,332. 16,347. 16,381. 16,383.
16,392. 16,393. 16,399. 16,426. 16,447. 16,451. 16,457. 16,477. 16,484. 16,542.
16,546. 16,551. 16,566. 16,577. 16,584. 16,586. 16,6 7. 16,622. 16,638.
16,647. 16,651. 16,654. 16,662. 16,672. 16,679. 16,680. 16,683. 16,732. 16,733.
16,739. 16,743. 16,744. 16,749. 16,752. 16,766. 16,777. 16,778. 16,782. 16,783.
16,796. 16,800. 16,855. 16,856. 16,866. 16,871. 16,880. 16,883. 16,894. 16,921.
16,938. 16,913. 16,959. 16,962. 16,977. 16,982. 17,023, 17,027. 17,031. 17,047.
17,056. 17,062. 17,074 17,077. 17,084. 17,097. 17,099. 17,108. 17,116. 17,127.
17,137. 17,151. 17,159. 17,167. 13,177. 17,189. 17,203. 17,205. 17,215. 17,238.
17,244. 17,259. 17,274. 17,288. 17,322. 17,331. 17,337. 17,339. 17,350. 17,355.
17,360. 17,374. 17,375. 17,393. 17,398. 17,405. 17,411. 17,414. 17,416. 17,419.
17,430. 17,433. 17,444. 17,446. 17,455. 17,456. 17,457. 17,470. 17,476. 17,478.
17,481. 17,487. 17,512. 17,517. 17,519. 17,521. 17,524. 17,529. 17,534. 17,539.
17,544. 17,553. 17,559. 17,577. 17,594. 17,602. 17,640. 17,654. 17,656. 17,690.
17,691. 17,701. 17,715. 17,716. 17,721. 17,727. 17,730. 17,743. 17,747. 17,752.
17,756. 17,759. 17,760. 17,773. 17,774. 17,775. 17,791. 17,801. 17,808. 17,809.
17,826. 17,845.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1858 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 16, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1858 und die folgenden Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 % für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1858, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1858 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons **Serie I.** No. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

ad No. 20,011. R.-B.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 14. November 1857.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn von Wechmar,
2) des Königlichen Geheimen Commerzien-Raths Herrn Ruffer, so wie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths Beyer von hier

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

72	Stück	Litt. A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe von	72,000	Rthlr.,
18	=	= B.	à 500	=	= = =	9,000	=
65	=	= C.	à 100	=	= = =	6,500	=
48	=	= D.	à 25	=	= = =	1,200	=
1007	=	= E.	à 10	=	= = =	10,070	=
Zusammen 1210	Stück				im Werthe von	98,770	Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 49 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(L. S.) Carl Ernst Georg Beyer, Notar.

Frhr. v. Wechmar. Ruffer.

a. u. s.

Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

ad No. 20,012. R.-B.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurden bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns und Seifenfabrikanten Friedrich Noswitz in Beuthen a/O. zum Rathmann daselbst,

und

die Vocationen für die Lehrer

Johann Gottfried Reiche in Heidersdorf, Kreis Lauban, und

August Samuel Otto in Armadebrunn, mit Neuvorwerk, Kreis Sprottau.

Der bisherige College am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, Thiel, ist zum Prorector am Gymnasium zu Hirschberg und der bisherige Hilfslehrer Dr. Werner zum zweiten Collegen am vorgedachten Gymnasium ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Pius August Hillmar Bessert ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Arnsdorf, Kreis Hirschberg, berufen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die beiden Antheile von Linden, im Kreise Glogau, welche bisher immer durch die Beifügung der Namen ihrer Besitzer unterschieden worden, von jetzt ab die Bezeichnung I. und II. Antheil führen, und fortan der bisherige Hoffmannsche Antheil als „Linden I. Antheil" und der bisherige Rennersche Antheil als „Linden II. Antheil" bezeichnet werden wird. Liegnitz, den 13. November 1857. Bekanntmachung. I. P. a. 12301

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigungen.
I. P. a. 11751. Dem Maurermeister W. Lissel in Niesky Rothenburger Kreises ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 12642. Dem Kaufmann Herrmann Meister in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 12080. Dem Kaufmann Carl Herrmann Taufling in Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 47. und eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Instruktion zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17. Mai 1856 und die Instruktion zu dem Gesetze über das Münzgewicht, vom 5. Mai 1857.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 47.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1857.

Instruktion

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17. Mai 1856.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und $2_{,209158143}$ Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3.) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatzgewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2.

Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Zentner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Zentners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als 1/5, 1/10, 1/20, 1/50, oder 1/100 Zentner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§ 3.

Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4.

Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zulässig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§ 5.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei rc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen rc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Zentnerstück	um	6	bis	8	Loth,
=	1/2	=	=	5	=	6,5	=
=	1/4	=	=	4	=	5,5	=
=	20	Pfundstück	=	3,5	=	4,5	=
=	10	=	=	3	=	4	=
=	5	=	=	2,5	=	3	=
=	3	=	=	2	=	2,5	=
=	2	=	=	1,5	=	2	=
=	1	=	=	1	=	1,5	=

§. 6.

Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstücks vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§ 7.

Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroat oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausge-

nommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Zentner	höchstens	5	Quentchen,
„	1/2	„	„	2,5	„
„	1/4	„	„	1,3	„
„	20	Pfundstück	„	1,2	„
„	10	„	„	7,5	Zent,
„	5	„	„	4	„
„	3	„	„	2,5	„
„	2	„	„	2	„
„	1	„	„	1,5	„

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7 zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9

Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10.

Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1. **Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfundstück; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.**
2. **Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu**
   10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
   5, 3, 2 und 1 Quentchen,
   5, 3, 2 und 1 Zent,
   5, 3, 2 und 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14. und 15. dieser Instruktion verwiesen.

§. 11.

Die in §. 9. erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1. Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	„	„	5	„	„	5,0	„
1	„	„	2	„	„	2,0	„
2	„	„	1	„	„	2,0	„
1	„	„	5	Qtch.	„	0,5	„
2	„	„	2	„	„	0,4	„
1	„	„	1	„	„	0,1	„
zus. 10	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth

oder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0	Loth,
1	„	„	5	„	„	5,0	„
1	„	„	2	„	„	2,0	„
2	„	„	1	„	„	2,0	„
1	„	„	5	Qtch.	„	0,5	„
1	„	„	2	„	„	0,2	„
2	„	„	1	„	„	0,2	„
2	„	„	5	Zent	„	0,1	„
zus. 12	Stück	=	1	Pfund	=	30	Loth.

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2	Stück	zu	5	Loth	gleich	10	Loth,
1	„	„	2	„	„	2,0	„
2	„	„	1	„	„	2,0	„
1	„	„	5	Qtch.	„	0,5	„
2	„	„	2	„	„	0,4	„
1	„	„	1	„	„	0,1	„
zus 9	Stück	=	½	Pfund	=	15	Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12.

Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gegestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13.

Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei	dem	1/1	Pfundstück	10	Korn,
„	„	½	„	5	„
„	„	¼	„	3	„
„	„	10	Lothstück	3,5	„
„	„	5	„	2	„
„	„	3	„	1,5	„
„	„	2	„	1	„
„	„	1	„	0,[illegible]	„

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere, um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwagen.

§. 14.

Die nach §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportional-Gewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im § 25. der Instruktion vom 20. Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maaßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§. 15.

Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1. für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
   = 0,5 0,2 = 0,1 =
2. für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
   = 1,5 1,0 0,5 0,3 = 0,1 =

Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13. finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruktion folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1. einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§. 2.);
2. einen Satz massiver Gewichtstücke von 1/1, 1/2 und 1/4 Pfund aus Messing (§. 10.), in einem Holzkästchen;
3. einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4. Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5. ein Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung her-

beizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§ 17.

Da das allgemeine Landesgewicht nach § 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18.

Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Gebühren-Taxe

zur Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher geeichter		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Zentner	=	7	6	=	3	9
1/2 do.	=	5	=	=	2	6
1/4 do.	=	3	9	=	2	=
20 Pfundstück	=	2	6	=	1	3
10 do.	=	2	=	=	1	=
5 do.	=	1	3	=	=	8
3 do.	=	=	8	=	=	5
2 do.	=	=	8	=	=	5
1 do	=	=	8	=	=	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	=	25	=	=	16	8
50 do.	=	15	=	=	10	=
25 do.	=	10	=	=	6	8
20 do.	=	8	=	=	5	4
10 do.	=	5	=	=	3	4
5 do.	=	3	=	=	2	=
3 do.	=	2	6	=	1	8
2 do.	=	2	=	=	1	4
1 do.	=	1	3	=	=	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	=	=	8	=	=	6
10 Lothstück	=	=	8	=	-	6
5, 3, 2 und 1 Loth	=	=	6	=	=	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	=	=	4	=	=	3
5 Zent bis 1 Korn	=	=	3	=	=	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	=	3	=	=	2	=
1/2 do. do.	=	2	6	=	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	=	=	8	=	=	6
0,2 und 0,1 Pfund	=	=	6	=	=	4
1,5 und 1,0 Loth	=	=	6	=	=	4
0,5 bis 0,1 do.	=	=	4	=	=	3

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Instruktion

zu dem

Gesetz über das Münzgewicht,

vom 5. Mai 1857.

---

§. 1.

Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§ 1. und 2. des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ges.-Samml. pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2.

Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3.

Zu dem im §. 1. genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z.	15 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 H.	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 T.	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 A.	15 Korn = 1,5 Zent.
2 „	6 „
1 „	3 „
0,5 A.	1,5 „
0,2 „	0,6 „
0,1 „	0,3 „ u. s. w.

§. 4.

Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von $0_{,005}$ Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichts bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1	Pfund	=	1 Pfd.
5, 2, 2, 1 H.	"	$0_{,1}$	"	=	1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	"	$0_{,01}$	"	=	1 H.
5, 2, 2, 1 A.	"	$0_{,001}$	"	=	1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5.

Außer den obengedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten erstattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtsstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Dekel zu versehen.

§. 6.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1. Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 Pfd." zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.
2. Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normalsatze haben hierbei als Muster zu dienen.

§. 7.

Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§. 5 und 6) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im §. 4. festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis $0_{,015}$ Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8.

Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen z erheben:

	neue.			früher geeichte.	
für 1 Stück zu . . .	5 Z.	1 Sgr.	— Pf.	— Sgr.	9 Pf.
= Stücke zu 2 und .	1 =	— =	10 =	— =	7 =
= = = 5, 2 und	1 H.	— =	8 =	— =	6 =
= = = 5, 2 =	1 T.	— =	6 =	— =	4 =
= = = 5, 2 =	1 A.	— =	4 =	— =	3 =
= Einsatzgewichte zu	32 D.	5 =	— =	3 =	— =
= = =	64 =	6 =	— =	4 =	— =
= = =	128 =	7 =	— =	5 =	— =

Berlin den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 28. November 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4790. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecken Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach;

= 4791. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf;

= 4792. das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857;

= 4793. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; und

= 4794. das Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 127. Betr. Schauamt für Hengst-Körung im Kreise Grünberg I. G. 8155.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schauamt für die Hengst-Körung im Grünberger Kreise eingerichtet ist.

Liegnitz, am 14. November 1857.

No. 128. Betr. die beendigte Einführung der Städte-Ordnung in Rothenburg a/O. I. P. b. 7400.

Durch die am 26. v. Mts. erfolgte anderweitige Verpflichtung des für die Stadt Rothenburg a/O. wiedergewählten Bürgermeisters von Wiedebach ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Rothenburg a/O. für beendigt zu erachten, was gemäß §. 85 l. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 18. November 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1858 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 91,780 Rthlr. gezogen worden und zwar:

62 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 258. 443. 1537. 1752. 2079. 2345. 2535. 2926. 3028. 3129. 3232. 3248. 3757. 4245. 4260. 4817. 5255. 5579. 5787. 5795. 5802. 5827. 6319. 6578. 6778. 6934. 7069. 7339. 8008. 8255. 8887. 9112. 9525 9698. 10,017. 10,034. 10,202. 11,520. 12,378. 12,386. 12,437. 12,923. 13,025. 13,135. 13,319. 13,347. 13,677. 13,967. 15,376. 15,685. 15,852. 15,877. 17,257. 17,362, 18,095. 18,882. 18,896. 18,914. 19,124. 19,627. 19,754. 20,326.

16 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 372. 692. 1201. 1950. 2219. 2274. 2627. 2646. 2901. 3195. 3351. 3823. 3853. 4036. 4191. 5078.

55 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 275. 444. 532. 571. 1301. 1594. 1902. 2345. 2566. 2902. 3131. 3678. 4035. 4384. 4723. 4997. 5231. 5588. 6109. 6384. 6852. 6886. 7163. 7165. 7740. 7839. 8536.

No. 9103. 9649. 9703. 9706. 9763. 9890. 10,646. 10,670. 11,676. 12,139. 12,278. 12,694. 13,831. 14,073. 14,230. 14,263. 14,270. 14,372. 14,589. 14,603. 14,934. 14 960. 15,318. 15,327. 15,870. 15,906. 16,077. 16,721.

48 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 73. 153. 160. 488. 505. 650. 847. 976. 1123. 1247. 1284. 1699. 1832. 2615. 2980. 3266. 3391. 3567. 3613. 5266. 5284. 5433. 5519. 5690. 5695. 6427. 6768. 7010. 7154. 7580. 7972. 8097. 8104. 8321. 8355. 8372. 8562. 8889. 9364. 9479. 9527. 9976. 10,697. 10,797. 11,464. 11,896. 12,140. 12,235.

1508 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 2. 11. 45. 49. 58. 82. 84. 97. 166. 181. 199. 204. 240. 241. 281. 292. 293. 294. 302. 322. 337. 340. 353. 359. 360. 386. 401. 406. 413. 414 419. 444. 478. 498. 506. 531. 559. 561. 568. 600. 601 611. 621. 628. 632. 638. 655. 662. 666. 685. 690. 698. 700. 702. 710. 716. 729. 742. 744. 769. 771. 778. 786. 790 815. 879. 887. 890. 893. 899. 907. 921. 937. 945 975. 993. 1,000. 1,002. 1003. 1,028. 1,035. 1,040. 1,045. 1,057. 1,063. 1,091. 1,093. 1,099. 1,117. 1,125. 1,135. 1,138. 1,147. 1,179. 1,181. 1,186. 1,192. 1,204. 1,214. 1,219. 1,237. 1,240. 1,247. 1,250. 1,255. 1,270. 1,276. 1,285. 1,290. 1,294. 1,299. 1,329. 1,349. 1,357. 1,386. 1,403. 1,405. 1,417. 1,423. 1,427. 1,436. 1,438. 1,451. 1,458. 1,468. 1,495. 1,515. 1,556. 1,558. 1,570. 1,578. 1,587. 1,608. 1,610. 1,626. 1,628. 1,630. 1,640. 1,669. 1,743. 1,754. 1,756. 1,762. 1,785. 1,786. 1,794. 1,797. 1,804. 1,810. 1,823. 1,831. 1,835. 1,852. 1,861. 1,872. 1,898. 1,929. 1,956. 1,957. 1,961. 1,972. 1,979. 1,996. 2,023. 2,030. 2,034. 2,055. 2,070. 2,072. 2,081. 2,082. 2,087. 2,095. 2,118. 2,124. 2,126. 2,136. 2,141. 2,151. 2,155. 2,164. 2,207. 2,211. 2,215. 2,218. 2,223. 2,231. 2,249. 2,250. 2,264. 2,265. 2,280. 2,311. 2,337. 2,349. 2,405. 2,411. 2,414. 2,424. 2,429. 2,433. 2,436. 2,450. 2,455. 2,475. 2,493. 2,502. 2,514. 2,522. 2,524. 2,559. 2,587. 2,588. 2,611. 2,622. 2,624. 2,628. 2,630. 2,686. 2,718. 2,721. 2,741. 2,772. 2,790. 2,807. 2,895. 2,902. 2,930. 2,938. 2,944. 2,946. 2,956. 2,958. 2,971. 2,973. 2,977. 2,980. 2,994. 3,019. 3,022. 3,039 3,040. 3,041. 3,042. 3,060. 3,062. 3,068. 3,079. 3,081. 3,084. 3,090. 3,096. 3,124. 3,137 3,138. 3,141. 3,144. 3,168 3,171. 3,183. 3,202. 3,216. 3,261. 3,268. 3,274. 3,307. 3,308. 3,318. 3 331. 3,333. 3,350. 3,355. 3,362. 3,373. 3,383. 3,393. 3,406. 3,443. 3,466. 3,467. 3,479 3,484. 3,504. 3,514. 3,534. 3,536. 3,542. 3,549. 3,558. 3,569. 3,592. 3,609. 3,618. 3,627. 3,641. 3,658. 3,672. 3,676. 3,681. 3,698. 3,712. 3,721. 3,727. 3,741. 3,743. 3,745. 3,762. 3,788. 7.793. 3,797. 3,814. 3,815. 3,835. 3,837. 3,849. 3,854. 3,859. 3,865. 3,866. 3,868. 3,877. 3,912. 3,921. 3,925. 3 932. 3,946. 3,952. 3,973. 3,982. 3,985. 3,999. 4,002. 4,004. 4,009. 4,056. 4,074. 4,094. 4,102. 4,113. 4,118. 4,136. 4,137. 4,155. 4,187. 4,189. 4,191. 4,201. 4,222. 4,223. 4,226. 4,231. 4,232. 4,240. 4,243. 4,256. 4,263. 4,272. 4,310. 4,317. 4,323. 4,336. 4,352. 4,355. 4,403. 4,416. 4,422. 4,439. 4,456. 4,480. 4,489. 4,504. 4,540. 4,542. 4,546. 4,566. 4,597. 4,599. 4,603. 4,620. 4,626. 4,634. 4,644.

No. 4,649. 4,652. 4,681. 4,688. 4,689. 4,696. 4,707. 4,716. 4,728. 4,754. 4,777. 4,778.
4,798. 4,823. 4,845. 4,847. 4,851. 4,879. 4,881. 4,883. 4,888. 4,901. 4,911. 4,914.
4,931. 4,937. 4,966. 4,967. 4,983. 4,990. 4,991. 5,002. 5,007. 5,048. 5,073. 5,084.
5,093. 5,099. 5,112. 5,123. 5,125. 5,164. 5,168. 5,178. 5,199. 5,205. 5,215. 7,220.
5,225 5,231. 5,234. 5,238. 5,242. 5,258. 5,260. 5,263. 5,296. 5,304. 5,318. 5,334.
5,335 5,350. 5,356. 5,357. 5,358. 5,381. 5,410. 5,412. 5,438. 5,445. 5,466. 5,470.
5,480. 5,503. 5,509. 5,517. 5,525. 5,527. 5,529. 5,576. 5,596. 5,609. 5,612. 5,634.
5,649. 5,659. 5,667. 5,676. 5,723. 5,747. 5,784. 5,812. 5,815. 5,816. 5,832. 5,856.
5,857. 5,873. 5,878. 5,884. 5,887. 5,895. 5,905. 5,907. 5,916. 5,920. 5,921. 5,929.
5,931. 5,940. 5,941. 5,953. 5,960. 5,997. 6,008. 6,016. 6,032. 6,044. 6,047. 6,070.
6,078. 6,089. 6,107. 6,116. 6,149. 6,163. 6,166. 6,172. 6,205. 6,207. 6,217. 6,228.
6,241. 6,289. 6,312. 6,320. 6,343. 6,350. 6,355. 6,361. 6,369. 6,389. 6,404. 6,405.
6,419. 6,431. 6,445. 6,448. 6,453. 6,457. 6,479. 6,500. 6,511. 6,521. 6,542. 6,570.
6,593. 6,638. 6,641. 6,656. 6,669. 6,681. 6,693. 6,702. 6,715. 6,740. 6,761. 6,780.
6,781. 6,785. 6,798. 6,813. 6,822. 6,827. 6,841. 6,845. 6,846. 6,849. 6,854. 6,864.
6,882. 6,962 7,006. 7,008. 7,031. 7,037. 7,038. 7,044. 7,052. 7,093. 7,098. 7,144.
7,152. 7,154. 7,204. 7,226. 7,238. 7,240. 7,264. 7,267. 7,270. 7,280. 7,289. 7,321.
7,327. 7,328. 7,337. 7,347. 7,358. 7,373. 7,390. 7,404. 7,420. 7,422. 7,423. 7,438.
7,442. 7,451. 7,458. 7,477. 7,479. 7,482. 7,490. 7,504. 7,516. 7,541. 7,543. 7,547.
7,559. 7,563. 7,573. 7,574. 7,576. 7,586. 7,593. 7,602. 7,606. 7,617. 7,626. 7,631.
7,632. 7,639. 7,642. 7,661. 7,664. 7,665. 7,668. 7,673. 7,676. 7,679. 7,692. 7,700.
7,709 7,711. 7,729. 7,730. 7,736. 7,737. 7,746. 7,758. 7,760. 7,771. 7,789. 7,803.
7,805. 7,807. 7,811. 7,813 7,823. 7,825. 7,827. 7,829. 7,864. 7,874. 7,885. 7,891.
7,899. 7,915. 7,925. 7,933. 7,944. 7,955. 7,960. 7,963. 7,973. 7,992. 7,993. 8,002.
8,006. 8,018. 8,029. 8,049. 8,072. 8,073. 8,074. 8,079. 8,102. 8,146. 8,153. 8,168.
8,188. 8,225. 8,228. 8,245. 8,279. 8,288 8,300. 8,311. 8,327. 8,328. 8,336. 8,357.
8,367. 8,420. 8,421. 8,436. 8,437. 8,475. 8,490. 8,495 8,525. 8,533. 8,561. 8,594.
8,612. 8,630. 8,641. 8,671. 8,679. 8,690. 8,708. 8,712. 8,727. 8,732. 8,753. 8,788.
8,790. 8,791. 8,792. 8,811 8,825. 8,835. 8,852. 8,865. 8,871. 8,880. 8,891. 8,901.
8,921. 8,939. 8,941. 8,962. 8,974. 8,987 9,021. 9,036. 9,054. 9,066. 3,071. 9,074.
9,082. 9,087. 9,092. 9,101. 9,102. 9,110. 9,118. 9,136. 9,142. 9,146. 9,155. 9,169.
9,191. 9,213. 9,239. 9,258. 9,273. 9,289. 9,294. 9,298 9,304. 9,341. 9,348. 9,350.
9,356. 9,365. 9,390. 9,400. 9,412. 9,427. 9,442. 9,449. 9,461. 9,463 9,471. 9,505. 9,528.
9,539. 9,546. 9,553. 9,560. 9,591. 9,608. 9,615. 9,622. 9,627. 9,652. 9,657. 9,664.
9,665. 9,729. 9,736. 9,737. 9,750. 9,752. 9,770. 9,803. 9,807. 9,820. 9,825. 9,843.
9,845. 9,873. 9,875. 9,878. 9,881. 9,901. 9,904. 9,914. 9,938. 9,941. 9,943. 9,954.
9,958. 9,975. 9,990. 9,993. 10,019. 10,022. 10,025. 10,027. 10,048. 10,099. 10,104.
10,107. 10,109. 10,145. 10,207. 10,210. 10,240. 10,254. 10,276. 10,308. 10,337.
10,350. 10,375. 10,380. 10,386. 10,392 10,396. 10,399. 10,405. 10,408. 10,417.
10,426. 10,432. 10,434. 10,472. 10,485. 10,488. 10,489. 10,492. 10,519. 10,525.

No. 10,547. 10,570. 10,572. 10,583. 10,623. 10,636. 10,638. 10,642. 10,648. 10,658.
10,673. 10,680. 10,724. 10,735. 10,746. 10,748. 10,777. 10,781. 10,793. 10,803.
10,809. 10,840. 10,855. 10,874. 10,881. 10,883. 10 900. 10,901. 10,920. 10,922.
10,927. 10,941. 10,945. 10,970. 10,988. 10,993. 11,008. 11,018. 11,027. 11,034.
11,037. 11,061. 11,062. 11,063. 11,067. 11,094. 11,102. 11,113. 11,117. 11,133.
11,151. 11,185. 11,195. 11,206. 11,221. 11,229. 11,240. 11,241. 11,247. 11,267.
11,274. 11,295. 11,306. 11,309. 11,326. 11,331. 11,337. 11,343. 11,344. 11,356.
11,357. 11,358. 11,376. 11,406. 11,407. 11,412. 11,433. 11,444. 11,445. 11,450.
11,458. 11,459. 11,461. 11,473. 11,485. 11 491. 11,494. 11,503. 11,506. 11,545.
11,570. 11,580. 11,583 11,594. 11,600. 11,618. 11,652. 11,654. 11,658. 11,659.
11,664. 11,668. 11,670. 11,720. 11,726. 11,760. 11,770. 11,778. 11,780. 11,798.
11,801. 11,826. 11,831. 11,837. 11,845. 11,851. 11,860. 11,876. 11,883. 11,914.
11,918. 11,926. 11,936. 11,937. 11,947. 11,952. 11,957. 11,961. 12,001. 12,008.
12,022. 12,027. 12,032. 12,040. 12,054. 12,059. 12,062. 12 067. 12,092. 12,113.
12,118. 12,124. 12,126. 12,134. 12,142. 12,158. 12,169. 12,181. 12,190. 12,192.
12,212 12,221. 12,228. 12,284. 12,286. 12,301. 12,303. 12,313. 12,325. 12,356.
12,360. 12,369. 12,411. 12,413. 12,428. 12,441. 12,456. 12,476. 12 483. 12,509.
12,517. 12,519. 12,555. 12,565. 12,598. 12,603. 12,626. 12,633. 12,639. 12,656.
12,662. 12,693. 12,698. 12,718. 12,725. 12,733. 12,739. 12,765. 12,769. 12,813.
12,825. 12,830. 12,837. 12,843. 12,846. 12,856. 12 871. 12,877. 12,878. 12,887.
12,891. 12,903. 12,925. 12,935. 12,953. 12,958. 12,986. 12,999. 13,009. 13,018.
13,043. 13,049. 13,057. 13,060. 13,074. 13,102. 13,139. 13,153. 13,156. 13,169.
13,186. 13,187. 13,191. 13,200. 13,210. 13,214. 13,225. 13,229. 13,230. 13,231.
13,232. 13,242. 13,254. 13,295. 13,298. 13,316. 13,328. 13,330. 13,342. 13,363.
13,366. 13,367. 13,373. 13,374. 13,383. 13,397. 13,408. 13,424 13,428. 13,434.
13,436. 13,450. 13,461. 13,469. 13,501. 13,503. 13,522. 13,523. 13,541. 13,550.
13,566. 13,568. 13,572. 13,582. 13,584. 13,585. 13,597. 13,625. 13,654.
13,662. 13,674. 13,690. 13,706. 13,709. 13,717. 13,723. 13,769. 13,773. 13,805.
13,845. 13,848. 13,869. 13,876. 13,887. 13,902. 13,927. 13,938. 13,948 13,952.
13,954. 13,959. 13,976. 13,988. 13,998. 14,008. 14,010. 14,020. 14,034 14,042. 14,047.
14,062. 14,071. 14,075. 14,087. 14,104. 14,129. 14,131. 14,145. 14,154. 14,159 14,170.
14,192. 14,202. 14,213. 14,221. 14,229. 14,241. 14,242. 14,261. 14,271. 14,278.
14,282. 14,284. 14,298. 14,328. 14,383. 14,390. 14,404. 14,408. 14,409. 14,422.
14,423. 14,432. 14,455. 14,456. 14,471. 14,476. 14,492. 14,511. 14,515. 14,529.
14,533. 14,552. 14,559. 14,563. 14,572. 14,574. 14,576. 14,609. 14,656. 14,660.
14,669. 14,682. 14,695. 14,696. 14,717. 14,753. 14,757. 14,763. 14,783. 14,808.
14,809. 14,829. 14,834. 14,854. 14,856. 14,885. 14,892. 14,909. 14,930. 14,931.
14,937. 14,944. 14,948. 14,949. 14,950. 14,972. 14,988. 14,989. 14,997. 15,020.
15,025. 15,034. 15,047. 15,079. 15,082. 15,112. 15,116 15,118. 15,129. 15,146.
15,157. 15,170. 15,177. 15,229. 15,252. 15,255. 15,257. 15,283. 15,307. 15,309.

No. 15,310. 15,312. 15,323. 15,325. 15,337. 15,343. 15,346. 15,359. 15,363. 15,396.
15,402. 15,409. 15,424. 15,425. 15,428. 15,433. 15,442. 15,459. 15,471. 15,489.
15,510. 15,512. 15,529. 15,531. 15,555. 15,579. 15,584. 15,587. 15,609. 15,615.
15,617. 15,620. 15,627. 15,638. 15,653. 15,657. 15,665. 15,668. 15,680. 15,692.
15,694. 15,696. 15,706. 15,711. 15,746. 15,750. 15,754. 15,764. 15,784. 15,819.
15,829. 15,859. 15,914. 15,918. 15,933. 15,939. 15,954. 15,985. 15,991. 16,004.
16,010. 16,011. 16,015. 16,019. 16,020. 16,026. 16,032. 16,041. 16,042. 16,044.
16,055. 16,060. 16,062. 16,063. 16,071. 16,087. 16,099. 16,102. 16,123. 16,133.
16,137. 16,144. 16,166. 16,172. 16,224. 16,225. 16,229. 16,239. 16,267. 16,269.
16,283. 16,290. 16,296. 16,303. 16,306. 16,308. 16,332. 16,347. 16,381. 16,383.
16,392. 16,393. 16,399. 16,426. 16,447. 16,451. 16,457. 16,477. 16,484. 16,542.
16,546. 16,551. 16,566. 16,577. 16,584. 16,586. 16,617. 16,622. 16,638.
16,647. 16,651. 16,654. 16,662. 16,672. 16,679. 16,680. 16,685. 16,732. 16,733.
16,739. 16,743. 16,744. 16,749. 16,752. 16,766. 16,777. 16,778. 16,782. 16,783.
16,796. 16,800. 16,855. 16,856. 16,866. 16,871. 16,880. 16,883. 16,894. 16,921.
16,938. 16,943. 16,959. 16,962. 16,977. 16,982. 17,023. 17,027. 17,031. 17,047.
17,056. 17,062. 17,074. 17,077. 17,084. 17,097. 17,099. 17,108. 17,116. 17,127.
17,137. 17,151. 17,159. 17,167. 13,177. 17,189. 17,203. 17,205. 17,215. 17,238.
17,242. 17,259. 17,274. 17,283. 17,322. 17,331. 17,337. 17,339. 17,350. 17,355.
17,360. 17,374. 17,375. 17,393. 17,398. 17,405. 17,411. 17,414. 17,416. 17,419.
17,430. 17,433. 17,444. 17,446. 17,455. 17,456. 17,457. 17,470. 17,476. 17,478.
17,481. 17,487. 17,512. 17,517. 17,519. 17,521. 17,524. 17,529. 17,534. 17,539.
17,541. 17,553. 17,559. 17,577. 17,591. 17,602. 17,640. 17,654. 17,656. 17,690.
17,691. 17,701. 17,715. 17,716. 17,721. 17,727. 17,730. 17,743. 17,747. 17,752.
17,756. 17,759. 17,760. 17,773. 17,774. 17,775. 17,791. 17,801. 17,808. 17,809.
17,826. 17,845.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1858 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 16, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1858 und die folgenden Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unsrer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 % für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1858, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1858 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. No. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 14. November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

ad No. 20,011. R.-B.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1858 werden die Gerichtstage in Hohenfriedeberg, welche für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen angeordnet sind, auf folgende Tage bestimmt:

1)	im	Januar	auf	den	28.	und	29.,
2)	=	Februar	=	=	25.	=	26.,
3)	=	März	=	=	26.	=	27.,
4)	=	April	=	=	29.	=	30.,
5)	=	Mai	=	=	27.	=	28.,
6)	=	Juni	=	=	24.	=	25.,
7)	=	Juli	=	=	29.	=	30.,
8)	=	August	=	=	26.	=	27.,
9)	=	September	=	=	23.	=	24.,
10)	=	Oktober	=	=	28.	=	29.,
11)	=	November	=	=	25.	=	26.,
12)	=	Dezember	=	=	30.	=	31,

Striegau, den 16. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1858 sind

A. Gerichtstage:

I. im Gerichtskretscham zu Rothwasser

den 18. und 19. Januar,	den 12. und 13. Juli,
den 22. und 23. März,	den 20. und 21. September,
den 17. und 18. Mai,	den 15. und 16. November,

II. im Gerichtskretscham zu Rauscha

den 20. 21. und 22. Januar,	den 14. 15. und 16. Juli,
den 24. 25. und 26. März,	den 22. 23. und 24. September,
den 19. 20. und 21. Mai,	den 17. 18. und 19. November,

B. Forstgerichtstage pro IV. Quartal 1857:

den 12. bis 17. April,

angesetzt worden.

Görlitz, den 18. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Zum Geschäftsbetriebe der Gerichtstags-Kommission zu Kupferberg gehören die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Ketschdorf.

Im Geschäftsjahre 1858 sollen die Gerichtstage

am 22. Januar,	am 13. Juli,
am 19. März,	am 17. September,
am 21. Mai,	am 16. November,

in dem Hause der verehelichten Koffetier Ruhm No. 95 in Kupferberg abgehalten werden. Schönau, den 19. November 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1858 werden an folgenden Tagen:

20. und 21. Januar,	14. und 15. Juli,
10. und 11. März,	8. und 9. September,
21. und 22. April,	20. und 21. Oktober,
2. und 3. Juni,	1. und 2. Dezember,

für die Ortschaften Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ausche, Klein-Jänowitz, Mertschütz und Schützendorf, Gerichtstage in dem Gerichts-Kretscham zu Campern durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts abgehalten werden.

Liegnitz, den 22. November 1857.

Das Königliche Kreis-Gericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 30. November 1857, Vormittags 9 Uhr, beginnt und in dem Lokal Rathhaussaal unter dem Vorsitz des Herrn Appellationsgerichts-Raths Oelrichs abgehalten werden wird. Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im Polizei-Büreau hierselbst zu erhalten sind. Bekanntmachung.

Liegnitz, den 23. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Patrunky und der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Graf von Pückler sind nach ihrem Ausscheiden aus dem Justizdienste zu Regierungs-Referendarien ernannt und heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Praes. 1031. 1032.

Liegnitz, den 23. November 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat durch den hohen Erlaß vom 10. Oktober cr. die durch die Pensionirung des Kreis-Steuer-Einnehmers Neugebauer erledigte Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Jauer dem Kreis-Steuer-Einnehmer Richter zu Bolkenhain und die dadurch vacant gewordene Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Bolkenhain mittelst Erlasses vom 26. Oktober c. dem zeitherigen Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Unger in Liegnitz verliehen. III. D. 7072.

Liegnitz, den 14. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Lederhändlers Schröter in Goldberg zum Rathmann daselbst,
die Vokation des Lehrers Christian Friedrich Balg in Groß-Gollnisch zum Lehrer an der evangelischen Schule in Klitschdorf, Kreis Bunzlau.

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. Mts. ist dem Gerichtscholzen Rosemann zu Nieder-Adelsdorf, Kreis Goldberg-Haynau, die Annahme und Anlegung der ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen verliehenen Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenmedaille, gestattet worden. I. P. a. 12451.

Liegnitz, den 18. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. P. a. 12472

Der verstorbene Landrath des Kreises Rothenburg Herr von Ohnesorge auf Bremenhayn hat dem Kreisständischen Fonds zur Verbesserung der Armen-Krankenpflege ein Legat von 100 Rthlr. durch folgende testamentarische Bestimmung vermacht:

„Von meinem übrigen Nachlasse vermache ich ein binnen 6 Monaten nach meinem Tode auszuzahlendes Legat von — 100 Rthlr. — schreibe „Einhundert Thaler" den von mir begründeten Kreisständischen Fonds zur Verbesserung der Armen-Krankenpflege in der Hoffnung, daß dieses kleine Vermächtniß das Beispiel zu größeren Vermächtnissen und Schenkungen an diese wohlthätige Stiftung geben soll."

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir der Hoffnung des Wohlthäters in Betreff des für den Kreis Rothenburg so löblichen Zweckes uns nur anschließen können.

Liegnitz, den 11. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Genehmigung. I. P. a. 12495.

Dem Kaufmann Ernst Reich in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Theodor Röder daselbst die Agentur niedergelegt hat, die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schultz zu Mainz ist unter dem 18. November 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewieseue Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Für die Gemeinde Sabrodt, Kreis Hoyerswerda, ist der Lehrer Pöthko zu Blunow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt, den 19. November 1857

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 5. Dezember 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4795. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857;

= 4796. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1857, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28. April 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 186);

= 4797. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857;

= 4798. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier, und

= 4799. die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuch-

tungs-Actiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft unter Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 12. November 1857.

Das 61. und 62. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4800. das Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857;

" 4801. das Statut des Deichverbandes am Treuel. Vom 2. November 1857;

" 4802. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark;

" 4803. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut; und

" 4804. die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend den Ersatz für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Spezialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 120. Betr. die von Aktien und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. III. D. 7869.

Im Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii fordern wir die der Besteuerung nach dem Gesetze vom 18. d. M. (Ges.-S. fol. 849) unterworfenen Aktien- und ähnlichen Gesellschaften (§. 1.) sowohl inländische, als ausländische, welche zur Zeit im Inlande ein Gewerbe schon betreiben und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gewerbsbetrieb noch vor dem 1. Januar 1858 zu beginnen im Begriffe stehen, unter Hinweisung auf die Vorschriften des allg. Gesetzes im §. 4 und die Strafbestimmungen im §. 8 hiermit auf, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschafts-Statuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Capitals bis spätestens zum 15. Dezember d. J. (bis wohin die gesetzliche Anmeldefrist verlängert worden) schriftlich anzumelden und zwar haben inländische Aktien- rc. Gesellschaften das Gewerbe bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder Königlichen Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird [in Berlin bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für directe Steuern] anzumelden, womit von Seiten der ausländischen Gesellschaften zugleich die Anzeige zu verbinden ist, ob sie das Gewerbe in mehreren Reg.-Bezirken betreiben und welche Behörde sie in diesem Falle gemäß §. 4 b. des Gesetzes vorzugsweise zur Festsetzung, Einziehung der Steuern rc. (§§. 5. bis 7.) bestimmt zu sehen wünschen.

Wir machen übrigens noch besonders darauf aufmerksam, daß nach §. 1. des Gesetzes, der Besteuerung nach den Bestimmungen desselben, mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften, alle Aktien-Gesellschaften unterliegen, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, ingleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnl. Antheile zerlegt ist (sogen. Kommandit-Gesellschaften und ähnliche) und daß daher hiernach auch diejenigen Aktien- rc. Gesellschaften zu besteuern und zur Anmeldung verpflichtet sind, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes de 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe (z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft rc.) betreiben,

daß jedoch ausländische Gesellschaften der Besteuerung nur insoweit unterworfen sind, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrikation, den Bergbau rc., das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern gehört.

Liegnitz, den 30. November 1857.

No. 130. Betr. die in den Zündwaarenfabriken im Interesse des Gesundheitszustandes der Arbeiter erforderlichen Einrichtungen. I. P. a. 12154.

Nachstehendes Rescript der Herrn Minister für Handel rc. und der geistlichen rc. Angelegenheiten, Excellenzien, vom 29. Oktober c., betreffend die bei Fabrication der Streich-Zündhölzer zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter zu treffenden Maßregeln:

Nachdem wir die in Folge unserer Cirkular-Verfügung vom 21. Dezember 1855 eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Königlichen Polizei-Präsidiums hierselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, so wie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungsbezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, Folgendes zu bestimmen:

1) Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphor-Zündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2) Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrik-Gebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3) Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein, und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4) Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleineren Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden.

In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen)

gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit aufgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden.

In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5) Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß soviel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden.

Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittelst Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren.

Nach vollendetem Trocknen wird die warme mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt

Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden, entfernt.

Das Zuströmen reiner Luft in diese Lokale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6) Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7) Zur Bereitung der Phosphorzündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8) Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besonderen, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9) Die Arbeiter müssen in den Arbeitslokalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10) Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11) Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12) Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eigenen, von den Arbeitslokalen getrennten, feuersichern Räumen aufzubewahren, am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13) Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokal an einer (jedem allgemeinen Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14) Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaßregeln zu kontroliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15) Zur Kontrolle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16) Für die vorhandenen, bereits konzessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 12 in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren

Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten.

Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

wird, der in diesem Reseript ertheilten Anweisung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, am 18. November 1857.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1858 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 91,780 Rthlr. gezogen worden und zwar:

62 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 258. 443. 1537. 1752. 2079. 2345. 2535. 2926. 3028. 3129. 3232. 3248. 3757. 4245. 4260. 4817. 5255. 5579. 5787. 5795. 5802. 5827. 6319. 6578. 6778. 6934. 7089. 7339. 8008. 8255. 8887. 9112. 9525. 9698. 10,017. 10,034. 10,202. 11,520. 12,378. 12,386. 12,437. 12,923. 13,025. 13,135. 13,319. 13,347. 13,677. 13,987. 15,376. 15,685. 15,852. 15,877. 17,257. 17,362, 18,085. 18,882. 18,896. 18,914. 19,124. 19,627. 19,754. 20,326.

16 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 372. 692. 1201. 1950. 2219. 2274. 2627. 2646. 2901. 3195. 3351. 3823. 3853. 4056. 4191. 5078.

55 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 275. 444. 532. 571. 1301. 1594. 1902. 2345. 2566. 2902. 3131. 3678. 4035. 4384. 4723. 4997. 5231. 5588. 6109. 6384. 6852. 6886. 7163. 7165. 7740. 7839. 8336.

No. 9103. 9649. 9703. 9706. 9763. 9890. 10,646. 10,670. 11,676. 12,139. 12,278.
12,694. 13,831. 14,073. 14,230. 14,263. 14,270. 14,372. 14,589. 14,603. 14,934.
14,960. 15,318. 15,327. 15,870. 15,906. 16,077. 16,721.

48 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 73. 153. 160. 488. 505. 650. 847. 976. 1123. 1247. 1284. 1699. 1832. 2615.
2980. 3266. 3391. 3567. 3613. 5266. 5284. 5433. 5519. 5690. 5695. 6427. 6768.
7010. 7154. 7580. 7972. 8097. 8104. 8321. 8355. 8372. 8562. 8889. 9364. 9479.
9527. 9976. 10,697. 10,797. 11,464. 11,896. 12,140. 12,235.

1508 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 2. 11. 45. 49. 58. 82. 84. 97. 166. 181. 199. 204. 240. 241. 281. 292. 293. 294.
302. 322. 337. 340. 353. 359. 360. 386. 401. 406. 413. 414. 419. 444. 478. 498.
506. 531. 559. 561. 568. 600. 601. 611. 621. 628. 632. 638. 655. 662. 666. 685.
690. 698. 700. 702. 710. 716. 729. 742. 744. 769. 771. 778. 786. 790. 815.
879. 887. 890. 893. 899. 907. 921. 937. 945. 975. 993. 1,000. 1,002. 1003. 1,028.
1,035. 1,040. 1,045. 1,057. 1,063. 1,091. 1,093. 1,099. 1,117. 1,125. 1,135. 1,138.
1,147. 1,179. 1,181. 1,186. 1,192. 1,204. 1,214. 1,219. 1,237. 1,240. 1,247. 1,250.
1,255. 1,270. 1,276. 1,285. 1,290. 1,294. 1,299. 1,329. 1,349. 1,357. 1,386. 1,403.
1,405. 1,417. 1,423. 1,427. 1,436. 1,438. 1,451. 1,458. 1,468. 1,495. 1,515. 1,556.
1,558. 1,570. 1,578. 1,587. 1,608. 1,610. 1,626. 1,628. 1,630. 1,640. 1,669. 1,743.
1,754. 1,756. 1,762. 1,785. 1,786. 1,794. 1,797. 1,804. 1,810. 1,823. 1,831. 1,835.
1,852. 1,861. 1,872. 1,898. 1,929. 1,956. 1,957. 1,961. 1,972. 1,979. 1,996. 2,023.
2,030. 2,034. 2,055. 2,070. 2,072. 2,081. 2,082. 2,087. 2,095. 2,118. 2,124. 2,126.
2,136. 2,141. 2,151. 2,155. 2,164. 2,207. 2,211. 2,215. 2,218. 2,223. 2,231. 2,249.
2,250. 2,264. 2,265. 2,280. 2,311. 2,337. 2,349. 2,405. 2,411. 2,414. 2,424. 2,429.
2,433. 2,436. 2,450. 2,455. 2,475. 2,493. 2,502. 2,514. 2,522. 2,524. 2,559. 2,587.
2,588. 2,611. 2,622. 2,624. 2,628. 2,630. 2,686. 2,718. 2,721. 2,741. 2,772. 2,790.
2,807. 2,895. 2,902. 2,930. 2,938. 2,944. 2,946. 2,956. 2,958. 2,971. 2,973. 2,977.
2,980. 2,994. 3,019. 3,022. 3,039. 3,040. 3,041. 3,042. 3,060. 3,062. 3,068. 3,079.
3,081. 3,084. 3,090. 3,096. 3,124. 3,137. 3,138. 3,141. 3,144. 3,168. 3,171. 3,183.
3,202. 3,216. 3,261. 3,268. 3,274. 3,307. 3,308. 3,318. 3,331. 3,333. 3,350. 3,355.
3,362. 3,373. 3,383. 3,393. 3,406. 3,443. 3,466. 3,467. 3,479. 3,484. 3,504. 3,514.
3,534. 3,536. 3,542. 3,549. 3,558. 3,569. 3,592. 3,609. 3,618. 3,627. 3,641. 3,658.
3,672. 3,676. 3,681. 3,698. 3,712. 3,721. 3,727. 3,741. 3,743. 3,745. 3,762. 3,788
7,793. 3,797. 3,814. 3,815. 3,835. 3,837. 3,849. 3,854. 3,859. 3,865. 3,866. 3,868.
3,877. 3,912. 3,921. 3,925. 3,932. 3,916. 3,952. 3,973. 3,982. 3,985. 3,999. 4,002. 4,004.
4,009. 4,056. 4,074. 4,094. 4,102. 4,113. 4,118. 4,136. 4,137. 4,155. 4,187. 4,189. 4,191.
4,201. 4,222. 4,223. 4,226. 4,231. 4,232. 4,240. 4,243. 4,256. 4,263. 4,272. 4,310.
4,317. 4,323. 4,336. 4,352. 4,355. 4,403. 4,416. 4,422. 4,439. 4,456. 4,480. 4,489.
4,504. 4,540. 4,542. 4,546. 4,566. 4,597. 4,599. 4,603. 4,620. 4,626. 4,634. 4,644.

No. 4,649. 4,652. 4,681. 4,688. 4,689. 4,696. 4,707. 4,716. 4,728. 4,754. 4,777. 4,778.
4,798. 4,823. 4,845. 4,847. 4,851. 4,879. 4,881. 4,883. 4,888. 4,901. 4,911. 4,914.
4,931. 4,937. 4,966. 4,967. 4,983. 4,990. 4,991. 5,002. 5,007. 5,048. 5,073. 5,084.
5,093. 5,099. 5,112. 5,123. 5,125. 5,164. 5,168. 5,178. 5,199. 5,205. 5,215. 7,220.
5,225 5,231. 5,234. 5,238. 5,242. 5,258. 5,260. 5,263. 5,296. 5,304. 5,318. 5,334.
5,335 5,350. 5,356. 5,357. 5,358. 5,381. 5,410. 5,412. 5,433. 5,445. 5,466. 5,470.
5,480. 5,503. 5,509. 5,517. 5,525. 5,527. 5,529. 5,576. 5,596. 5,609. 5,612. 5,634.
5,649. 5,659. 5,667. 5,676. 5,723. 5,747. 5,784. 5,812. 5,815. 5,816. 5,832. 5,856.
5,857. 5,873. 5,878. 5,884. 5,887. 5,895. 5,905. 5,907. 5,916. 5,920. 5,921. 5,929.
5,931. 5,940. 5,941. 5,953. 5,960. 5,997. 6,008. 6,016. 6,032. 6,044. 6,047. 6,070.
6,078. 6,089. 6,107. 6,116. 6,149. 6,163. 6,166. 6,172. 6,205. 6,207. 6,217. 6,228.
6,241. 6,289. 6,312. 6,320. 6,343. 6,350. 6,355. 6,361. 6,369. 6,389. 6,404. 6,405.
6,419. 6,431. 6,445. 6,448. 6,453. 6,457. 6,479. 6,500. 6,511. 6,521. 6,542. 6,570.
6,593. 6,638. 6,641. 6,656. 6,669. 6,681. 6,693. 6,702. 6,715. 6,740. 6,761. 6,780.
6,781. 6,785. 6,798. 6,813. 6,822. 6,827. 6,841. 6,845. 6,846. 6,849. 6,854. 6,864.
6,882. 6,962 7,006. 7,008. 7,031. 7,037. 7,038. 7,044. 7,052. 7,093. 7,098. 7,144.
7,152. 7,154. 7,204. 7,226. 7,238. 7,240. 7,264. 7,267. 7,270. 7,280. 7,289. 7,321.
7,327. 7,328. 7,337. 7,347. 7,358. 7,373. 7,390. 7,404. 7,420. 7,422. 7,423. 7,438.
7,442. 7,451. 7,458. 7,477. 7,479. 7,482. 7,490. 7,504. 7,516. 7,541. 7,543. 7,547.
7,559. 7,563. 7,573. 7,574. 7,576. 7,586. 7,593. 7,602. 7,606. 7,617. 7,626. 7,631.
7,632. 7,639. 7,642. 7,661. 7,664. 7,665. 7,668. 7,673. 7,676. 7,679. 7,692. 7,700.
7,709 7,711. 7,729. 7,730. 7,736. 7,737. 7,746. 7,758. 7,760. 7,771. 7,789. 7,803.
7,805. 7,807. 7,811. 7,813. 7,823. 7,825. 7,827. 7,829. 7,864. 7,874. 7,885. 7,891.
7,899. 7,915. 7,925. 7,933. 7,944. 7,955. 7,960. 7,963. 7,973. 7,992. 7,993. 8,002.
8,006. 8,018. 8,029. 8,049. 8,072. 8,073. 8,074. 8,079. 8,102. 8,146. 8,153. 8,168.
8,188. 8,225. 8,228. 8,245. 8,279. 8,288. 8,300. 8,311. 8,327. 8,328. 8,336. 8,357.
8,367. 8,420. 8,421. 8,436. 8,437. 8,475. 8,490. 8,495. 8,525. 8,533. 8,561. 8,594.
8,612. 8,630. 8,641. 8,671. 8,679. 8,690. 8,708. 8,712. 8,727. 8,732. 8,753. 8,788.
8,790. 8,791. 8,792. 8,811. 8,825. 8,835. 8,852. 8,865. 8,871. 8,880. 8,891. 8,901.
8,921. 8,939. 8,941. 8,962. 8,974. 8,987. 9,021. 9,036. 9,054. 9,066. 3,071. 9,074.
9,082. 9,087. 9,092. 9,101. 9,102. 9,110. 9,118. 9,136. 9,142, 9,146. 9,155. 9,169.
9,191. 9,213. 9,239. 9,258. 9,273. 9,289. 9,294. 9,298. 9,304. 9,341. 9,318 9,350.
9,356. 9,365. 9,390. 9,400. 9,412. 9,427. 9,442. 9,449. 9,461. 9,463 9,471. 9,505. 9,528.
9,539. 9,546. 9,553. 9,560. 9,591. 9,608. 9,615. 9,622. 9,627. 9,652. 9,657. 9,664.
9,665. 9,729. 9,736. 9,737. 9,750. 9,752. 9,770. 9,803. 9,807. 9,820. 9,825. 9,843.
9,845. 9,872. 9,875. 9,878. 9,881. 9,901. 9,904. 9,914. 9,938. 9,941. 9,943. 9,954.
9,958. 9,975. 9,990. 9,993. 10,019. 10,022. 10,025. 10,027. 10,048. 10,099. 10,104.
10,107. 10,109. 10,145. 10,207. 10,210. 10,240. 10,254. 10,276. 10,308. 10,337.
10,350. 10,375. 10,380. 10,386. 10,392. 10,396. 10,399. 10,405. 10,408. 10,417.
10,426. 10,432. 10,434. 10,472. 10,485. 10,488. 10,489. 10,492. 10,519. 10,525.

No. 10,547. 10,570. 10,572. 10,583. 10,623. 10,636. 10,638. 10,642. 10,646. 10,658.
10,673. 10,680. 10,724. 10,735. 10,746. 10,748. 10,777. 10,781. 10,793. 10,803.
10,809. 10,840. 10,855. 10,874. 10,881. 10,883. 10,900. 10,901. 10,920. 10,922.
10,927. 10,941. 10,945. 10,970. 10,988. 10,993. 11,008. 11,018. 11,027. 11,034.
11,037. 11,061. 11,062. 11,063. 11,067. 11,094. 11,102. 11,113. 11,117. 11,133.
11,151. 11,185. 11,195. 11,206. 11,221. 11,229. 11,240. 11,241. 11,247. 11,267.
11,274. 11,295. 11,306. 11,309. 11,326. 11,331. 11,337. 11,343. 11,344. 11,356.
11,357. 11,358. 11,376. 11,406. 11,407. 11,412. 11,433. 11,444. 11,445. 11,450.
11,458. 11,459. 11,461. 11,473. 11,485. 11 491. 11,494. 11,503. 11,506. 11,545.
11,570. 11,580. 11,583. 11,594. 11,600. 11,618. 11,652. 11,654. 11,658. 11,659.
11,664. 11,668. 11,670. 11,720. 11,726. 11,750. 11,770. 11,778. 11,780. 11,796.
11,801. 11,826. 11,831. 11,837. 11,845. 11,851. 11,860. 11,876. 11,883. 11,914.
11,918. 11,926. 11,936. 11,937. 11,947. 11,952. 11,957. 11,961. 12,001. 12,005.
12,022. 12,027. 12,034. 12,040. 12,054. 12,059. 12,062. 12,067. 12,092. 12,115.
12,118. 12,124. 12,126. 12,134. 12,142. 12,158. 12,169. 12,181. 12,190. 12,192.
12,212. 12,221. 12,228. 12,284. 12,286. 12,301. 12,303. 12,313. 12,325. 12,356.
12,360. 12,369. 12,411. 12,413. 12,428. 12,441. 12,456. 12,476. 12 483. 12,509.
12,517. 12,519. 12,555. 12,565. 12,598. 12,603. 12,626. 12,633. 12,639. 12,656.
12 662. 12,693. 12,698. 12,718. 12,725. 12,733. 12,739. 12,765. 12,769. 12,813.
12,825. 12,830. 12,837. 12,843. 12,846. 12,856. 12,871. 12,877. 12,878. 12,887.
12,891. 12,903. 12,925. 12,935. 12,953. 12,958. 12,986. 12,999. 13,009. 13,018.
13,043. 13,049. 13,057. 13,060. 13,074. 13,102. 13,139. 13,153. 13,156. 13,169.
13,186. 13,187. 13,191. 13,200. 13,210. 13,214. 13,225. 13,229. 13,230. 13,231.
13,232. 13,242, 13,254. 13,295. 13,298. 13,316. 13,328. 13,330. 13,342. 13,363.
13,366. 13,367. 13,373. 13,374. 13,383. 13,397. 13,408. 13,424. 13,428. 13,431.
13,436. 13,450. 13,461. 13,469. 13,501. 13,503. 13,522. 13,523. 13,541. 13,550.
13,566. 13,568. 13,572. 13,582. 13,584. 13,585. 13,597. 13,625. 13,654.
13,662. 13,674. 13,690. 13,706. 13,709. 13,717. 13,723. 13,769. 13,773. 13,805.
13,845. 13,848. 13,869. 13,876. 13,887. 13,902. 13,927. 13,938. 13,948. 13,952.
13,954. 13,959. 13,976. 13,988. 13,998. 14,008. 14,010. 14,020. 14,034. 14,042. 14,047.
14,062. 14,071. 14,075. 14,087. 14,104. 14,129. 14,131. 14,145. 14,154. 14,159. 14,170.
14,192. 14,202. 14,213. 14,221. 14,229. 14,241. 14,242. 14,261. 14,271. 14,278.
14,282. 14,284. 14,298. 14,328. 14,383. 14,390. 14,404. 14,408. 14,409. 14,422.
14,423. 14,432. 14,455. 14,456. 14,471. 14,476. 14,492. 14,511. 14,515. 14,529.
14,533. 14,552. 14,559. 14,563. 14,572. 14,574. 14,576. 14,609. 14,656. 14,660.
14,669. 14,682. 14,695. 14,696. 14,717. 14,753. 14,757. 14,763. 14,783. 14,805.
14,809. 14,829. 14,831. 14,854. 14,856. 14,885. 14,892. 14,909. 14,930. 14,931.
14,937. 14,944. 14,948. 14,949. 14,950. 14,972. 14,988. 14,989. 14,997. 15,020.
15,025. 15,034. 15,047. 15,079. 15,082. 15,112. 15,116. 15,118. 15,129. 15,146.
15,157. 15,170. 15,177. 15,229. 15,252. 15,255. 15,257. 15,283. 15,307. 15,309.

No. 15,310. 15,312. 15,323. 15,325. 15,337. 15,343. 15,346. 15,359. 15,363. 15,396. 15,402. 15,409. 15,424. 15,425. 15,428. 15,433. 15,442. 15,459. 15,471. 15,489. 15,510. 15,512. 15,529. 15,531. 15,555. 15,579. 15,584. 15,587. 15,609. 15,615. 15,617. 15,620. 15,627. 15,638. 15,653. 15,657. 15,665. 15,668. 15,680. 15,692. 15,694. 15,696. 15,706. 15,711. 15,746. 15,750. 15,754. 15,761. 15,784. 15,819. 15,829. 15,859. 15,914. 15,918. 15,933. 15,939. 15,954. 15,985. 15,991. 16,001. 16,010. 16,011. 16,015. 16,019. 16,020. 16,026. 16,032. 16,041. 16,042. 16,044. 16,055. 16,060. 16,062. 16,063. 16,071. 16,087. 16,099. 16,102. 16,123. 16,133. 16,137. 16,144. 16,166. 16,172. 16,224. 16,225. 16,229. 16,239. 16,267. 16,269. 16,283. 16,290. 16,296. 16,303. 16,306. 16,308. 16,332. 16,347. 16,381. 16,383. 16,392. 16,393. 16,399. 16,426. 16,447. 16,451. 16,457. 16,477. 16,484. 16,542. 16,546. 16,551. 16,566. 16,577. 16,584. 16,586. 16,617. 16,622. 16,638. 16,647. 16,651. 16,654. 16,662. 16,672. 16,679. 16,680. 16,685. 16,732. 16,733. 16,739. 16,743. 16,744. 16,749. 16,752. 16,766. 16,777. 16,778. 16,782. 16,783. 16,796. 16,800. 16,855. 16,856. 16,866. 16,871. 16,880. 16,883. 16,894. 16,921. 16,938. 16,943. 16,959. 16,962. 16,977. 16,982. 17,023. 17,027. 17,031. 17,047. 17,056. 17,062. 17,074. 17,077. 17,084. 17,097. 17,099. 17,108. 17,116. 17,127. 17,137. 17,151. 17,159. 17,167. 13,177. 17,189. 17,203. 17,205. 17,215. 17,238. 17,242. 17,259. 17,274. 17,288. 17,322. 17,331. 17,337. 17,339. 17,350. 17,355. 17,360. 17,374. 17,375. 17,393. 17,398. 17,405. 17,411. 17,414. 17,416. 17,419. 17,430. 17,433. 17,444. 17,446. 17,455. 17,456. 17,457. 17,470. 17,476. 17,478. 17,481. 17,487. 17,512. 17,517. 17,519. 17,521. 17,524. 17,529. 17,534. 17,539. 17,544. 17,553. 17,559. 17,577. 17,591. 17,602. 17,640. 17,654. 17,656. 17,690. 17,691. 17,701. 17,715. 17,716. 17,721. 17,727. 17,730. 17,743. 17,747. 17,752. 17,756. 17,759. 17,760. 17,773. 17,774. 17,775. 17,791. 17,801. 17,808. 17,809. 17,826. 17,845.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1858 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons **Serie I. No. 16**, so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1858 und die folgenden Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr,

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 % für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1858, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf Einsendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe, sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte erfolgen muß, und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat, wozu die Rentenbank-Kasse die Formulare liefert.

Vom 1. April 1858 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. No. 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 14 November 1857.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

ad No. 20,011. R.-B.

Bekanntmachung.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz zu Breslau ist mittelst Rescriptes vom 19. v. M. (O.-P. 6347.) auf Grund des Absatz 2. §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 die Einverleibung des dem Kaufmann Warmer zu Liegnitz gehörigen Mühlen-Etablissements, genannt die Neumühle bei Prinkendorf, in den Bezirk der Dorfgemeinde Prinkendorf ausgesprochen und festgesetzt worden, was ich hierdurch im Auftrage der Königlichen Regierung gemäß des Absatzes 7. §. 1. der Landgemeinde-Ordnung bekannt mache.

Liegnitz, den 21. November 1857.

Der Königliche Landrath.

von Bernuth.

Bekanntmachung.

Von dem Rittergute Eichberg wurde

1) mittelst Vertrag vom 21. Dezember 1849 eine Wiesenparzelle von 96 □R. an den Besitzer der Stelle No. 18 daselbst verkauft, und durch gerichtlichen Vertrag vom 5. Januar 1857 dieses Wiesenstück von dem Besitzer des genannten Ritterguts zurück gekauft und mit dem Gutsbezirke wieder vereinigt, während solche aus dem Gemeinde-Verbande ausscheidet,

2) mittelst gerichtlichen Vertrages vom 29. Oktober 1856 eine Buschlandparcelle

—die sogenannte Ueberschar—bestehend in circa 24 Morgen an den Besitzer des Bauerguts No. 128 zu Tillendorf verkauft.

In Gemäßheit des §. 7. ad 1. der ministeriellen Zusammenstellung vom 29. Oktober 1855 und der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 wird diese Bezirks-Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bunzlau, den 26. November 1857.

Königliches Landrath-Amt Bunzlauer Kreises.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Gericht am Donnerstag jeder Woche Vormittag Depositaltag gehalten wird und daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen vorher gehörig offerirt werden müssen.

Hoyerswerda, den 16. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Guhrau im Geschäftsjahre 1857/8 die Depositaltermine allwöchentlich Dienstags von 9 Uhr an, abgehalten werden, und daß als Deposital-Beamte fungiren:

der Kreisrichter Schulz als I. Curator,
der Canzlei-Director Schmidt als II. Curator,
der Kreis-Gerichts-Salarienkassen- und Deposital-Rendant Marx als Rendant.

Guhrau, am 1. Dezember 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1858 für die Ortschaften

Ullersdorf bei Liebenthal, Hainvorwerk, Matzdorf, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf und Neumühl,

in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 29. und 30. Januar,	am 3. und 4. September,
am 12. und 13. März,	am 8. und 9. Oktober,
am 30. April und 1. Mai,	am 12. und 13. November,
am 25. und 26. Juni,	am 17. und 18. Dezember.

Löwenberg, den 25. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Bekanntmachung. Dem Königl. Markscheider a. D. Heinrich Hanke ist die Concession zu selbstständiger Verrichtung von Markscheider-Arbeiten in dem Niederschlesischen Berg-Amtsbezirke ertheilt und demselben der Wohnsitz in Waldenburg angewiesen worden.

Breslau, den 19. November 1857.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung. Vom 1. Dezember a. c. an wird die 4. Personen-Wagenklasse bei den sogenannten Zwischenzügen No. IX. und X. des gegenwärtigen Fahrplanes, auf der ganzen Linie von hier bis Breslau eingeführt, dann aber die Ausgabe an Tagesbillets überall eingestellt werden.

Berlin, den 26. November 1857.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Oswald Weiß zum Lehrer an der Schule zu Radmannsdorf, Kreis Löwenberg,

die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Reinhold Dittmann zum Lehrer an der evangelischen Schule in Drogelwitz, Kreis Glogau.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau wurde bestätigt:

die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Adolph Herrmann Wagenknecht zum Lehrer und Kantor an der evangelischen Schule und Kirche in Rohnstock, Kreis Bolkenhain.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Rudolph Schiller zum Pfarr-Substituten cum spe succedendi in Gäbersdorf, Kreis Striegau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. P. a. 12744. Der am 15. Dezember v. J. in Neustädtel verstorbene emeritirte Organist Samuel Sigismund Paul hat durch testamentarische Bestimmung der Stadt-Commune Neustädtel zur Errichtung einer Armenkrankenstiftung 3000 Rthlr. legirt,

mit der Bestimmung, daß die Stiftung unter Verwaltung eines Curatorii stehen und die eine Hälfte der Zinsen zur kostenfreien Beschaffung von Arzeneien für Arme, die andere Hälfte aber zur Remuneration des die Kranken behandelnden Arztes verwendet werden soll. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Mai c. ist der besagten Stiftung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Der in Naumburg a/B. verstorbene Bäckermeister Heinrich August Schulz hat durch Testament de publ. 9. September v. J. zu einer Stiftung für die städtischen Armen zu Naumburg a/B. die Summe von 1000 Rthlr. ausgesetzt, deren Interessen am 8. August jeden Jahres nach gehaltener kirchlicher Gedächtnißfeier auf dem Rathhause vertheilt werden sollen.

Auch hat derselbe Wohlthäter die vorgedachte Summe der Erbin seiner Grundstücke zur Anlage eines Hospitals substituirt.

Der in Bolkenhain wohnhafte Bürger und Lederfabrikant Carl David Jäckel hat nach einer Verhandlung d. d. Bolkenhain den 12. August c. der Stadt-Commune Bolkenhain ein Capital von 800 Rthlr. zu einer Armenstiftung überwiesen, welche unter der Benennung: „Lederfabrikant Jäckelsche Armenfundation" bestehen soll.

Der in Görlitz verstorbene Tuchfabrikant Christian Hirte hat mittelst Testaments de publicato 20. Mai d. J. der Stadtarmenkasse zu Görlitz 5 Rthlr. ausgesetzt.

Der Freiherr von Rothkirch-Trach, Majoratsherr auf Panthenau, Kreis Goldberg-Hainau, hat mittelst einer durch Notariats-Act vom 2. Mai c. verificirten Urkunde vom 18. April d. J. der Armenkasse zu Panthenau eine ihm zustehende Hypothekenforderung von 45 Rthlr. überwiesen, deren Zinsen am Weihnachtsfeste von dem dortigen evangelischen Geistlichen an einen oder mehrere der bedürftigsten Einwohner vertheilt werden sollen, welche der Gutsherrschaft treu gedient haben oder noch dienen.

Der in Landeshut verstorbene Kaufmanns-Aelteste Carl Friedrich Pohl hat durch Testament de publ. 6. Dezember v. J. zu einer Armenstiftung für die Stadt Landeshut die Summe von 50 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß der jedesmalige katholische Stadtpfarrer die Zinsen zu Weihnachten an 2 oder 3 sogenannte verschämte Arme vertheilen solle.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem wir die gegebenen Beweise einer liebreichen Fürsorge für die Bedrängten, dankend anerkennen.

Liegnitz, den 25. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Der Verlags- und Sortiments-Buchhandlung von Ferdinand Hirt hierselbst, ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz, das Prädikat:

Königliche Universitäts-Buchhandlung

beigelegt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 25. November 1857.

Der Königliche Universitäts-Curator Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
von Schleinitz.

Agentur-Genehmigungen. I. P. a. 12653. Dem Gastwirth August Hübner in Fischbach, Hirschberger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 12731. Dem Destillateur Meier Landsberger in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", nachdem der bisherige Agent, Gerichts-Actuar Dreyschuch daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 12731. Dem Destillateur Meier Landsberger in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 12731. Dem Destillateur Meier Landsberger in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. November 1857 ein Patent Pate

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Die nachstehend signalisirten Personen Landes fu L. P. b

1. Carl Droschke,
2. Franz Rotter,
3. Anton Tannhäuser,
4. Therese Elsner,
5. Anna Gahlert,

sind, nachdem dieselben die ihnen wegen Bettelns, Landstreichens resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Droschke, — Vorname Karl, — Geburts- und Aufenthaltsort Jauernig österreichisch Schlesien, — Religion katholisch, — Alter 26 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare blond, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase gewöhnlich, — Mund desgl., — Bart rasirt, — Zähne vollständig, — Kinn und Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Rotter, Webergeselle, — Vorname Franz, — Geburtsort und Aufenthaltsort Jägerndorf, — Religion katholisch, — Alter 48 Jahr, — Größe 5 Fuß 2¾ Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart blond, — Zähne defect, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Familienname Tannhäuser, — Vorname Anton, — Geburts- und Aufenthaltsort St. Peters in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 78 Jahr, — Größe 5 Fuß 1 Zoll, — Haare grau, — Stirn bedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Bart rasirt, — Zähne defect, — Kinn breit, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Elsner, unvereh. — Vorname Therese, — Geburts- und Aufenthaltsort Bernsdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 24 Jahr, — Größe 4 Fuß 11 Zoll, — Haare blond, — Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase kurz, — Mund breit, — Zähne gut, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

5. Signalement. Familienname Gahlert, unverehel. — Vorname Maria Anna, — Geburts- und Aufenthaltsort Busch-Ullersdorf Bez. Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter am 16. Mai 1838 geboren, — Größe unterm Maaß, — Haare schwarz, — Stirn niedrig, — Augenbraunen schwarz, — Augen braun, — Nase proport., etwas schief, — Mund gewöhnlich, — Kinn rund mit Grübchen, — Gesichtsbildung oval, voll, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht und kleine Narbe auf dem Kniebel des kleinen Fingers linker Hand.

Liegnitz, am 28. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 12. Dezember 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4805. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126000 Thlr. Vom 26. Oktober 1857;

" 4806. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin;

" 4807. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches im Kreise Gnesen, Regierungsbezirk Bromberg. Vom 9. November;

" 4808. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe; und

No. 4809. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 an die Stadt-Gemeinde Olpe, Regierungsbezirks Arnsberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 131. Betr Formulare zur Nachweisung über die Schulverhältnisse. II. 2629.

Formulare zu der nach Maaßgabe unserer Circular-Verfügung vom 23. Mai c. (II. 1427.) aufzustellenden Nachweisung über die Schulverhältnisse sind bei dem Lithograph Röhlig hierselbst für den Preis von 10 Pfennige pro Exemplar zu haben.

Wir genehmigen die Beschaffung der Formulare auf Kosten der betreffenden Schul-Kassen. Liegnitz, den 3. Dezember 1857.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1853 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom Jahre 1858 ab der im Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Bunzlau bestehenden Gerichtstagskommission zu Greulich die Ortschaft Aslau zugewiesen worden ist und daß von da ab in Greulich jährlich acht Gerichtstage von je zweitägiger Dauer abgehalten werden sollen.

Glogau, den 1. Dezember 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Graf v. Rittberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse der Betriebs- und Kassen-Verwaltung bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät im Jahre 1856 werden auf Grund der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten Rechnung und der sonst geführten Listen hiermit in Folgendem veröffentlicht:

Die Gesammt=Versicherung:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr
welche am Schlusse des Jahres 1855 betrug . . .	7,040,230.	2,604,020.	3,287,390.	19,358,600.	32,290,240.
erreichte am 1. Juli 1856 die Höhe von . . .	7,702,080.	2,730,100.	3,231,020.	19,179,070.	32,842,270.
und am Jahresschlusse 1856 die Summe von . .	8,393,020.	2,920,270.	3,210,310.	18,945,190	33,468,790.
Letztere vertheilt sich auf den Regier.=Bez. Breslau mit	4,767,530.	1,821,880.	1,836,670.	9,601,760.	18,027,840.
" " " Liegnitz mit	1,769,780.	793,990.	529,820.	3,207,900.	6,301,490.
" " " Oppeln mit	1,855,710.	304,400.	843,820.	6,135,530	9,139,460.
Zusammen wie oben am 1. Januar 1857 . .	8,393,020.	2,920,270.	3,210,310.	18,945,190.	33,468,790.

Hiernach haben sich im Laufe des Jahres 1856 die Versicherungen für massiv gebaute Gebäude der ersten Klasse um 1,352,790 Rthlr. und die der mit massiver Dachung versehenen Holzgebäude um 316,250 Rthlr. vermehrt, dagegen die der in Dach und Fach feuergefährlicheren der dritten und vierten Klasse um resp. 77,080 Rthlr. und 413,410 Rthlr. vermindert.

Nach der vorbemerkten Rechnung betrug:

I. Die Soll=Einnahme pro 1856. A. aus dem Jahre 1855 et retro.				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1855	—	—	—	252,998	2	3	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1855 et retro:									
a. Aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zu erstattende Brandgelder	—	—	—	80	—	—	75	—	—
Latus . .	—	—	—	253,078	2	3	75	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	—	—	—	253,078	2	3	75	—	—
Der aus 1855 übertragene zweite Brandgelderrest von 24 rtl. 3 sgr. 3 pf. ist zwar **eingezogen,** aber einem Polizeiverwalter auf **gehabte Reisekosten** rc. für Ermittelung der **vom Schuldner** verheimlichten Vermögens-**Objekte überlassen** worden.									
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen									
ex 1854 et retro	326	5	3						
ex 1855 .	70,177	26	7						
./.	70,504	1	10						
davon Abgang: thlr. sg. pf.									
aa. die nach einem vorläufigen **Ueberschlage** pro 2. Semester **1855 in debite** zum Soll **gestellten** . . . . . 264 25 —									
bb. die mit Zustimmung der Pro**vinzialstände** niedergeschla**genen Beiträge** aus 1855, **welche** einem gemordeten Er**heber geraubt** worden, mit 35 23 10									
cc. aus 1848/49 welche ein un**treuer vermögensloser** Orts**erheber** defektirt hat, mit 165 10 4									
./. 465 29 2									
dagegen war nachträglicher Zu**gang an** Beiträgen . . 19 2 9									
beibt Abgang ./.	446	26	5						
B. An currenten Einnahmen: ./.				70,057	5	5	106	12	6
3) Feuer-Societäts-Beiträge pro 1856				207,796	2	4	69,483	27	6
4) Strafgelder				11	25	8	—	—	—
5) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und vom **Reservefonds**				9,986	20	2	255	—	—
6) zurückerstattete Brandgelder, zumeist gegen später über**führte Brand**stifter im Rechtswege erstritten . . .				1,495	19	3	—	—	—
7) erstattete Mandatarien-Gebühren und Meilengelder .				45	19	10	—	—	—
Summa aller Einnahmen				542,471	4	11	69,920	10	—

II. Soll-Ausgabe pro 1856.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste von Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An Resten aus Vorjahren:									
1) übertragene Reste an Brandgeldern pro 1855 . .	—	—	—	32,482	8	9	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1856 zur Liquidation und Anweisung gekommen sind .	—	—	—	13,894	2	8	—	—	—
2) übertragene Tantieme-Reste pro 1854 et retro . . .	18	7	10						
pro 1855	90	18	1						
·/.	108	25	11						
Abgang in Folge Niederschlagung von Beiträgen ex 1848/49 .	1	19	2						
·/.				107	6	9	5	13	1
B. an currenten Ausgaben:									
3) an Brand-Bonifikationen:	—	—	—	193,653	2	—	28,646	2	1
4) an Prämien:									
a. für Spritzen u. Wasserzufuhrwagen	789	15	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen . . .	62		—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern	220	—	—						
d. an Vergütigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wasser-Eimer . . .	16	9	—						
·/.				1,087	24	—	—	—	—
5) an Verwaltungs-Kosten:									
I. bei der Provinzial-Direktion:									
a. Gehälter der angestellten Beamten	2,210	—	—						
b. Beitrag zum Pensions-Fonds für unbesetzte Etatsstellen . .	11	15	—						
c. Remuneration für Hülfs- u. Kanzlei-Arbeiten . .	953	6	4						
d. Miethe für das Geschäfts-Lokal	360	—	—						
e. für die Beheizung desselben	31	21	—						
f. für die Beleuchtung desselben	17	8	8						
g. für Schreibmaterialien . .	91	7	6						
h. für Drucksachen .	55	23	2						
i. für sonstige Amtsbedürfnisse	52	2	9						
·/.				3,782	24	5	—	—	—
Latus				245,007	8	7	28,651	15	2

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste von Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	245,007	8	7	28,651	15	2
II. Verwaltungs-Kosten bei der Haupt-Kasse	—	—	—	737	—	—	—	—	—
III. Verwaltungs-Kosten in den Kreisen:									
a. Büreaukosten-Entschädigungen an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren	3,215	—	—						
b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien Meilengelder für Reisen zur Feststellung vorgewesener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung von neu angemeldeten Versicherungen	1,754	29	6						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden	138	17	6						
d. an Bauinspektoren für örtliche Tax-Revisionen	26	23	9						
e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer für Erhebung und Abführung der Feuer-Sozietäts-Beiträge 2 Sgr. Tantieme pro Mille der am 1. Januar 1856 in jedem Kreise bestandenen Versicherungs-Summe nach §. 68 des Reglements	2,152	20	5						
				7,288	1	2	89 (Tantieme.)	10	11
6) Schiedsgerichts-, Prozeß- und Mandatarien-Kosten	—	—	—	82	26	—	—	—	—
7) Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Provinzial-Ständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Sozietätsrechnung p. 1855	—	—	—	44	10	—	—	—	—
8) Zinsen für zeitweise aus anderen Fonds bei der Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse entnommenen baaren Geld-Vorschüsse	—	—	—	56	13	10	—	—	—
Summa aller Ausgaben				253,215	29	7	28,740	26	1

	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1856 verbliebenen Reste von Thlr.	Sgr.	Pf.
Abschluß.						
Die Gesammt-Einnahme beträgt	542,471	4	11	69,920	10	—
Die Gesammt-Ausgabe	253,215	29	7	28,740	26	1
Es ergiebt sich hiernach am Jahres-Rechnungs-Abschlusse pro 1856 ein Vermögen der Sozietät von	289,255	5	4	41,179	13	11
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per	41,179	13	11			
vom Vermögens-Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Rechnungs-Schlusse des Jahres 1856 vorhanden gewesene Kassenbestand von	248,075	21	5			

heraus, welcher bestehet

in Hypotheken	102,286 rtl.	25 sgr.	— pf.
in schlesischen Pfandbriefen	65,960 :	— :	— :
in schlesischen Rentenbriefen	18,000 :	— :	— :
in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien	56,500 :	— :	— :
in Silbergeld	5,328 :	26 :	5 :
sind	248,075 rtl.	21 sgr.	5 pf.

Von dem nachgewiesenen Vermögens-Bestande per . 289,255 rtl. 5 sgr. 4 pf. gehen jedoch noch ab

1) die erst im Jahre 1857 nachträglich liquidirten und verausgabten Brandbonifikationen

aus 1855 mit	120 rtl.	— sgr.	— pf.	
aus 1856	9,954 :	17 :	— :	
und die aus dem Jahre 1856 wegen streitiger Empfangsberechtigung noch rückständigen resp. noch anzuweisenden zwei Brandgeldbeträge zusammen von	440 :	— :	— :	
sowie eine Beitrags-Einnahme pro 2. Semester 1855 von	53 :	21 :	— :	
·/.				10,568 rtl. 8 sgr. — pf.
Latus				**10,568 rtl. 8 sgr. — pf.**

Transport 10,568 rtl. 8 sgr. — pf.

welche gegen die erst nach Abschluß der Rechnung pro 1856 festgestellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu viel als Soll vorgetragen worden;

Es wird mithin das Vermögen der Societät, durch welches der §. 26 des Reglements zu bildende Reservefonds constituirt worden, Ende des Jahres 1856 nur eine Höhe erreichen von circa . . . . . . 278,686 rtl. 27 sgr. 4 pf.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von . . 69,920 rtl. 10 sgr. — pf.
sind rückständige Beiträge enthalten

aus dem Jahre 1855 et retro . . . 106 rtl. 12 sgr. 6 pf.
aus der ersten Ausschreibung pro 1856 . 103 rtl. 7 sgr. 6 pf.
und der ganze Betrag der erst kurz vor Abschluß der Rechnung erfolgten Ausschreibung pro 2. Semester 1856 von . . 69,380 rtl. — sgr. — pf.

Alle diese Reste sind gegenwärtig bis auf die geringfügige Summe von 98 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. zur Einziehung gelangt.

An dergleichen Beiträgen mußten zu Deckung der Brandbonifikationen ꝛc. pro erstes Semester 1856 — 4 ½fache und pro zweites Semester 2 ¼fache reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben und es mußte demgemäß von den Associaten im Jahre 1856 pro Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse ein Beitrag von	4	Sgr.	6 Pf.,
in der zweiten " " " "	9	"	— "
in der dritten " " " "	18	"	— "
in der vierten " " " "	27	"	— "

entrichtet werden, mit Ausnahme der Versicherungen für Kirchen, für welche nach dem Reglement nur die Hälfte dieser Sätze zu zahlen waren.

Das Verhältniß dieser Einnahmen an Beiträgen im Vergleich zu den zu vergütigen gewesenen Brandschäden in jeder einzelnen Klasse ist aus folgender Darstellung ersichtlich.

Nach dem Eingangsbemerkten Versicherungsstande wurden an Beiträgen aufgebracht:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1. Semester 1856 . .	7,336	16	10	5,393	28	2	12,760	9	10	112,905	7	6	138,416	2	4
= 2. dto. 1856 . .	4,023	22	6	2,887	4	5	6,338	22	2	56,076	19	11	69,326	9	—
Beisammen . .	11,380	9	4	8,281	2	7	19,099	2	—	168,981	27	5	207,742	11	4

Die zu deckenden Brandbonifikationen im Jahre 1856 betrugen dagegen ohne die Nebenkosten

laut Rechnung pro 1856 . .	2,115	10	5	1,820	18	—	15,975	20	9	173,741	12	10	193,653	2	—
hierzu die erst im Jahre 1857 angewiesenen und die noch anzuweisenden Beträge aus 1856	145	29	6	280	—	—	300	—	—	9,668	17	6	10,394	17	—
Beisammen . .	2,261	9	11	2,100	18	—	16,275	20	9	183,410	—	4	204,047	19	—
oder .	19,87 p C.			25,36 p C.			85,21 p C.			108,84 p. C.			98,22 p C		

der Einnahme.

Die Provinzial=Land=Feuer=Societät wurde 1856

aus dem Regierungs=Bezirke Breslau von .	225
= = = = Liegnitz = .	45
= = = = Oppeln = .	113
beisammen von .	383

Brandfällen betroffen, durch welche 520 Wohn= und 731 Wirthschafts= überhaupt 1251 Gebäude von 660 Eigenthümern großentheils total zerstört worden sind. Unter dieser Gebäudezahl sind 44 Dominial=Gebäude, welche durch 18 Brände vernichtet und mit 19,493 Rthlr. entschädigt wurden, außerdem aber

zwei Kirchen und Thurm=Gebäude,
sieben Pfarrthei=Gehöfte,
drei Schulen und zwei Küsterhäuser,
sechs Wassermühlen,
eine Bock= und eine holländische Windmühle,
ein Ziegelofen,
sechs Gemeinde=Armenhäuser,
fünf Schmieden,
acht Schank= und Gasthäuser

enthalten.

Von diesen Feuerschäden sind außer drei Zerschmetterungs=Schäden durch kalten Blitzstrahl, acht durch gezündeten Blitz, 24 durch Flugfeuer aus unversicherten oder bei Privat=Gesellschaften assecurirten Gehöften, einer durch Selbstentzündung eines Ziegelofens, einer durch Entzündung des Rußes in einem von Holz construirten Schornsteine entstanden, zwei wurden von Kindern durch muthwilliges

Spiel mit Streichzündhölzer, 15 erweislich durch 14 Individuen böswillig und fünf erweislich durch Fahrlässigkeit gestiftet. Unter den vorbemerkten 14 böswilligen Brandstiftern, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen getroffen hat, befindet sich einer, welcher der Stiftung von nicht weniger als eilf Feuersbrünsten in den Jahren 1845/56 überführt und einer noch größeren Anzahl derselben angeklagt worden ist, so wie fünf Knaben, welche auf ihren Bettelzügen Brand stifteten, wegen ihrer Jugend aber nur mit geringer Gefängnißstrafe belegt wurden, oder ganz straflos blieben. Die Aufnahme eines solchen Knaben in ein Rettungshaus ward angeordnet. Außerdem ist der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung zwar noch öfterer entstanden und in mehr als 30 Fällen gerichtlich Voruntersuchung geführt, die Anklage aber wegen unzureichenden Beweises unterlassen worden. Nur in einem Falle starb der Angeklagte vor seiner Aburtelung, ein anderer ist flüchtig und wird jetzt noch steckbrieflich verfolgt, und ein dritter, ein 13jähriger Knabe wurde in zweiter Instanz von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen der Brandstiftung freigesprochen.

Die meisten Brandfälle kamen vor in den Kreisen Ohlau 29, Polnisch-Wartenberg 25, Leobschütz 23, und es erreichten auch die beanspruchten Brandentschädigungen in diesen drei Kreisen eine ungewöhnliche Höhe.

Breslau, den 23. November 1857.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

P.-L.-F.-S. No. 4239. von Schleinitz.

Bekanntmachung.

Behufs Errichtung eines Deichverbandes für die auf dem linken Oder-Ufer belegene Neusalz-Deutsch-Wartenberger Niederung ist der Entwurf eines Statuts aufgestellt, um den Betheiligten zur Anhörung ihrer etwaigen Einwendungen und Wünsche vorgelegt zu werden. Alle diejenigen Grundbesitzer, welche weder persönlich, noch durch Gemeindevertreter gehört sind, und wegen ihres Grundbesitzes ein besonderes Interesse zur Sache haben, werden in Gemäßheit des §. 11. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 hierdurch aufgefordert, dem Unterzeichneten binnen einer präklusivischen Frist von 14 Tagen ihr Interesse schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist wird Niemand mit späteren Einwendungen mehr gehört werden.

Glogau, den 28. November 1857.

Der Deich-Regulirungs-Kommissarius.

Regierungsrath Dannemann.

Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Kreis-Gerichts ist Bekanntmachung.
1. dem Kreisgerichts-Rath Becker als 1. Kurator,
2. dem Kreisgerichts-Sekretair Horstig als 2. Kurator,
3. dem Kreisgerichts-Sekretair Giesel als Rendant

übertragen und es können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser drei Beamten, welche auch gemeinschaftlich die Quittungen auszustellen haben, erfolgen. Sagan, den 2. Dezember 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der zeitherige Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Wirth ist in Stelle des als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Bolkenhayn versetzten Domainen-Rentmeister und Forst-Kassen-Rendanten Unger als Domainen-Rentmeister für das Rentamt Liegnitz und als Rendant für die Königliche Pantener Forst-Kasse ernannt worden. III. r. 4840.

Liegnitz, den 25. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung in Liegnitz wurden bestätigt:

die Vokation des Lehrers Lange, bisher in Rothenburg a/O. zum Lehrer an der evangelischen Schule in Louisdorf, Kreis Freistadt,

die Vokation des Rektors Räde, bisher in Schönau, zum Rektor der evangelischen Stadtschule in Neusalz.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau
im Monat November 1857.

Befördert: Der Büreau-Assistent Pinkner in Guhrau zum Kreis-Gerichts-Sekretair.

Der Büreau-Diätar Roth in Herrnstadt zum Kreis-Gerichts-Büreau-Assistenten.

Versetzt: Der Büreau-Diätarius Kabisch zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: Der Auskultator Graf Pückler in Liegnitz Behufs Uebertritts zur Verwaltung.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Morgenroth zu Lauban Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Der Auskultator Krause in Glogau Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

Entlassen auf Ansuchen: Der Kreis-Gerichts-Sekretair Menzel in Guhrau.
Der Hülfsgefangenwärter Kernike in Görlitz.
Pensionirt: Der Gefängniß-Inspektor Pfeffer in Bunzlau.

Ernannt wurde:
der Regierungs-Assessor von Massenbach zum Ober-Grenz-Kontroleur in Messersdorf.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: 1) der Postexpedient und Postexpeditions-Vorsteher Gustav Krause in Muskau,
2) der Postexpedient August Krause bei der Ober-Post-Direktion in Liegnitz.
Uebertragen: die Postexpedition in Creba dem Buchdrucker Paul aus Liebenthal.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigung I. P. a. 12897.

Dem Kaufmann C. F. Hiersemenzel in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Dezember 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent
auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin unter dem 18. November pr. ertheilte Patent
auf einen doppelwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke,
ist erloschen.

Druckfehlerberichtigung.

In der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. November d. Js. — A.-Bl. S. 473 Zeile 11 v. o. — ist anstatt: „Summe" „Commune" zu lesen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 19. Dezember 1857.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 Rthlr. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Rthlr. in Appoints zu 5 Rthlr. und 7,842,347 Rthlr. in Appoints zu 1 Rthlr. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92. und 93. hierselbst, und durch die Regierungs-Hauptkassen begonnen werden, an welche das Publikum, so wie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 132. Betreff. den Kommunal-Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Sagan. I. P. b 7868.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. (Amtsblatt de 1857 pag. 7) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß wir im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director auf Antrag des Magistrats in Sagan die Forterhebung des zunächst nur für das Jahr 1857 genehmigten Kommunal-Zuschlages zur Schlacht- und Mahlsteuer in Sagan von 40 pCt. in Gemäßheit der Bestimmung im §. 53 No. II. der St.-O. vom 30. Mai 1853 auch für die Jahre 1858 und 1859 genehmigt haben.

Liegnitz, den 7. Dezember 1857.

No. 133. Betreff. die Martini-Marktpreise pro 1857 als Vergütigungssätze für die Militair-Marschfourage pro 1858. I. M. 1534.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1857

1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. pro Scheffel Roggen,
1 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. pro Scheffel Hafer,
1 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. pro Centner Heu, und
5 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf. pro Schock Stroh,

als Vergütigungssätze für die, im Laufe des Jahres 1858 im Bereiche unseres Verwaltungsbezirks von den Communen an das Militair zu verabreichende Marschfourage gelten werden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1857.

No. 134. Betreff den Preis der Paßkarten. I. P. a. 13302.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig Fünf Silbergroschen beträgt, vom 1. Januar 1858 ab auf Zehn Silbergroschen für das Stück festgestellt worden ist.

Liegnitz, den 15. Dezember 1857.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Bekanntmachung vom 24. Juni c. mitgetheilte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen der nachstehenden Berichtigung bedarf:

1) Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter No. 8. des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Württembergische Uebergangssteuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst kein Grenzsteueramt befindet;

2) das Acciseamt, Heiligenkreuzthal No. 40. des Verzeichnisses, ist zwar mit Kontrolirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter No. 32. genannten Grenzacciseämter Andelfingen und Wilflingen für die Kontrole des Verkehrs des Condominatorts Burgau, No. 40. des Verzeichnisses, bestellt;

3) den dem Hohenzollernschen Orte Owingen, No. 11. des Verzeichnisses, gegenüberliegenden Königlich Württembergischen Uebergangssteuer-Stellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenzacciseamt Ostdorf beizuzählen;

4) die unter No. 39. des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreiche Württemberg, während der ebendaselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Breslau, den 9. Dezember 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Maaßen.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar k. Js., wird die Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle bei Liegnitz auf der Straße nach Goldberg von $1\frac{1}{2}$ Meilen auf 1 Meile ermäßigt und dagegen die Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Alt-Schönau von 1 Meile auf $1\frac{1}{2}$ Meile erhöht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 9. Dezember 1857.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Maaßen.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21 der Instruction für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf

dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weitern Gebrauch den betreffenden Landes-Justiz-Collegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a/O., den 10. Dezember 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 5. October Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurde auf der Straße hinter Heidersdorf nach Gr.-Wilkau, im Nimptscher Kreise, der Fuhrknecht Jeltsch aus der Birkmühle ermordet und seiner Baarschaft beraubt. Wir sichern hiermit demjenigen eine Belohnung von Hundert Thalern zu, welcher den Thäter in der Art namhaft macht, daß derselbe zur Verhaftung und Bestrafung gezogen werden kann.

Die diesfälligen Anzeigen sind an das Königliche Landraths-Amt zu Nimptsch zu richten.

Breslau, den 11. Dezember 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1858 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1) im Gasthofe zum böhmischen Hause zu Günthersdorf für die Ortschaften Günthersdorf, Waldau und Heidegersdorf:

am 15.	und 16.	Januar,	am 15.,	16.	und 17.	Juli,
" 12.	" 13.	Februar,	" 2.,	3.	" 4.	September,
" 12.	" 13.	März,	" 8.	und	9.	Oktober,
" 16.	" 17.	April,	" 12.	"	13.	November,
" 14.	" 15.	Mai,	" 10.	"	11.	Dezember;
" 18.	" 19.	Juni,				

2) im Rehnertschen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften Klitschdorf, Borgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinsdorf, Thommendorf, Wehrau, Thiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee und Schnellenfurth:

am 22. und 23. Januar,	am 16. und 17. Juli,
= 4., 5. und 6. März,	= 16., 17. und 18. September,
= 23. und 24. April,	= 5. und 6. November,
= 3., 4. und 5. Juni,	= 16., 17. und 18. Dezember.

3) im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterhaide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aslau:

am 8. und 9. Januar,	am 9. und 10. Juli,
= 19. = 20. Februar,	= 10. = 11. September,
= 9. = 10. April,	= 22. = 23. Oktober,
= 28. = 29. Mai,	= 3. = 4. Dezember.

Bunzlau, den 8. Dezember 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Es sind bei diesseitiger Bahn zwei Nachtwächterstellen, in Berlin und eine dergleichen in Sorau, mit 120 Rthlr. Gehalt und Natural-Uniform offen. Civilversorgungsberechtigte, denen mit einer solchen Stelle gedient ist, und die das 40. Jahr noch nicht überschritten haben, können sich hierzu unter Einreichung ihrer Atteste einschließlich eines Gesundheits-Attestes melden.

Berlin, den 10. Dezember 1857.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Königs Majestät haben dem Kaufmann und Stadtältesten Fischer in Greiffenberg den Charakter als Commerzien-Rath zu verleihen geruht. Praes. 1084.

Liegnitz, den 11. Dezember 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Kreisgerichts-Kommission zu Reichenbach O./L. sind für die Ortschaften Biesig, Ober- und Nieder-Reichenbach, einschließlich der Reichenbacher Pfarrwiedemuth zu Markersdorf vom 1. Januar 1858 ab, dem Bürgermeister Schwarzbach in Reichenbach commissarisch übertragen worden. Praes. 992.

Liegnitz, den 11. Dezember 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

III. D. 7079. Der vormalige Unteroffizier Robert Nieselt ist zum Kreis-Kassendiener und Exekutor bei dem Königlichen Kreis-Steuer-Amte zu Hirschberg ernannt worden.

Liegnitz, am 30. November 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

I. P. b 7908. Der Stammgefreite Johann Carl Gottlieb Lindner des 1. Bataillons (Görlitz) 6. Landwehr-Regiments ist zum Kreisboten des Hoyerswerdaer Kreises ernannt worden. Liegnitz den 9. Dezember 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns Kärger in Grünberg zum Rathsherrn daselbst,

die erfolgten Wahlen
des Seifensiedermeisters Thiemann,
des Kaufmanns Rüdiger
und des Riemermeisters Brendel
in Lähn zu Rathmännern daselbst.

Es wurden angestellt am Gymnasium zu Lauban
der bisherige Adjunctus an der Landesschule Pforta, Purrmann, als Prorector
u. der Schulamts-Candidat Fährmann als zweiter College.

Dem Divisionsprediger der Königlichen 10. Division Herrn Vork hierselbst ist höhern Orts die Wahrnehmung der Functionen eines Militair-Oberpredigers des 5. Armee-Corps interimistisch übertragen worden.

Posen, den 9. Dezember 1857.

Königliches Konsistorium der Provinz Posen.

Cranz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Genehmigung I. P. a. 13202. Dem Kaufmann und Rathsherrn C. E. Gebhardt in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Dezember 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau im Monat November 1857 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Herrmannsdorf	Volprich	Gärtner	Herrmannsdorf.
Alt-Jäschwitz	Müller	Bauer	Alt-Jäschwitz.
Kreis Freistadt.			
Rohrwiese	Nippe	Schullehrer	Rohrwiese.
Heydau	Sturm	Gerichtsscholz	Heydau.
Kreis Glogau.			
Wiesau, Ransdorf, Leipe, Groß-Logisch, Guttenstädt, Andersdorf, Berndorf und Carstendorf	Knofe	Lehrer	Groß-Logisch.
Kreis Grünberg.			
Stadt Grünberg 3. Bz.	Pilz	Partikulier	Grünberg.
Schertendorf, Plothow u. Jonasberg	Körber	Lehrer	Plothow.
Kreis Liegnitz.			
Campern, Poselwitz, Koischkau und Zobel	Bohms	Freibauergutsbesitzer	Campern.
Pohlwitz	Littmann	Müller	Pohlwitz.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent Patentirungen

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadel-Fabrikanten und Mechaniker Fronz Joseph Graf zu Haaren, bei Aachen, ist unter dem 13. Dezember 1857 ein Patent

auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 26 Dezember 1857.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 64. Stück der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1857 enthält unter

No. 4810. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben,

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub No 4816 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. dieses Monats, durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12. Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 10. und 11. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. Dezember 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 135. Betreffend das Verbot des Hausirhandels an Sonn- und Festtagen. I. P. a. 13128.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 und des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch zur Ergänzung unserer Polizei-Verordnung wegen Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 28. Juli 1851 — Amtsbl. pro 1851 No. 38 — was folgt:

§. 1.

Der Betrieb des Hausirhandels ist an Sonn- und Feiertagen während der ganzen Dauer dieser Tage verboten.

Gegenwärtiges Verbot findet jedoch auf das Austragen von Milch, Butter, Brot, Fleisch und Fischen in die städtischen Wohnungen nicht Anwendung.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden nach §. 340 No. 8 des Strafgesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Liegnitz, 15. Dezember 1857.

No. 136. Betreff. den Ausbruch der Rinderpest in Polen. I. P. a. 13433.

Durch ein Schreiben der Königlichen Regierung zu Posen vom 11. d. Mts. sind wir davon in Kenntniß gesetzt, daß die Rinderpest im Königreich Polen von Neuem ausgebrochen ist und daß nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 2. der Verordnung vom 27. März 1835 die Grenze des Regierungs-Bezirks Posen gegen Polen gesperrt ist.

Den Behörden und dem Publikum wird hiervon Kenntniß gegeben.

Liegnitz, den 17. Dezember 1857.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch das Ableben des Pastor Berndt in Oberau bei Lüben ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und üben das Patronatsrecht die Dominien von Ober- und Nieder-Oberau aus.

Breslau, den 13. Dezember 1857.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königl. Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Gerichte des Departements werden aufgefordert, die Duplicate der Angaben der im Laufe des Jahres 1857 vorgekommenen Aenderungen in den durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Ministerial-Bl. Seite 19.) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, zum 1. Februar 1858 pünktlich einzureichen. Frankfurt a/O., den 17. Dezember 1857.

Königliches Appellations-Gericht.
Scheller.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von dem unterzeichneten Kreis-Gericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1858 die Forst-Gerichtstage auf Bekanntmachung.

den 3. und 4. März,
den 9. und 10. Juni,
den 15. und 16. September,
den 15. und 16. Dezember,

festgesetzt worden sind und im Geschäftszimmer des hiesigen Criminal-Gerichts-Gebäudes abgehalten werden.

Glogau, 16. Dezember 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Es sind bei diesseitiger Bahn zwei Nachtwächterstellen, in Berlin und eine dergleichen in Sorau, mit 120 Rthlr. Gehalt und Natural-Uniform offen. Civilversorgungsberechtigte, denen mit einer solchen Stelle gedient ist, und die das 40. Jahr noch nicht überschritten haben, können sich hierzu unter Einreichung ihrer Atteste einschließlich eines Gesundheits-Attestes melden.

Berlin, den 10. Dezember 1857.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Premier-Lieutenant a. D. Hoffenfelder II. ist zum Regierungs-Secretair befördert worden. Praes. 1128.

Liegnitz, den 22. Dezember 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Zedlitz-Trützschler.

I. P. a. 13457. Die Physicats-Stelle im Kreise Bunzlau ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem practischen Arzte Dr. Rohowsky in Bunzlau verliehen worden.

Liegnitz, den 20. Dezember 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die erfolgte Wahl des Premier-Lieutenant a. D. Füllebor in Glogau zum Stadtrath daselbst,

die Vokation des bisherigen Adjuvanten Karl Wilhelm Friedrich zum Cantor, Organist und Mädchen-Lehrer in Seidenberg.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Beschre

b) Die Rück
PRUSS
denen de
darstellen
dem Nan
aus Reid
mit den
zierten B
Zahl, die
c) Die vier
versehen.

a) Die Sch

über dem

und unter

chriftzeilen befindet sich ein Eichenzweig, zur rechten

chts zwei geflügelte Knaben, von denen der Erstere erzweig trägt. Zwischen den beiden Knaben, neben fertigungsbeamten enthält, stehen links die Worte: und rechts: „PRUSSIAN TREASURY BILL“. Linien gestochenen heraldischen Adler der Werth der mit verzierten Buchstaben aufgedruckt. Neben d Rand-Einfassungen die Serien- und Folien-Zahl, ummer der Kassenanweisung. den verzierten Zahlen „5“ in Auf- und Geg December 1857.

ltung der Staatsschulden.

[signature]

Gedruckt in der König

I. P. a. 13457. seite zeigt links und rechts auf guillochirten, mit der Bezeichnung „BILLET DU TRESOR IEN“ und „PRUSSIAN TREASURY BILL“ versehenen Sockeln zwei Knaben, von : linksseitige, den Landbau darstellend, einen Korb mit Früchten, der rechtsseitige, den Handel d, einen Waarenballen trägt. Zwischen den Knaben und über einem guillochirten, mit ien des Ausfertigungsbeamten versehenen Schilde befindet sich eine Verzierung, bestehend)sapfel, Scepter und Schwerdt, so wie aus Palmen und Lorbeerzweigen, welche durch ein Worten: „GOTT MIT UNS“ bezeichnetes Band verbunden sind.

Auf derselben ist der Werth der Kassenanweisung mit: „**EIN THALER COURANT**“ in ver- uchstaben dargestellt.

Neben den beiden Knaben ist in die verzierten Rand-Einfassungen die Serien- und Folien- Lit. (A. B. C. oder D.) und die laufende Nummer der Kassenanweisung gedruckt.

Ecken der beiden Seiten sind mit den verzierten Zahlen „1“ in Auf- und Gegendruck

2) der Kassenanweisungen à 5 Thlr.

ıseite enthält:

Das Königlich Preußische Wappen

selben die Bezeichnung:

KÖNIGL. PREUSSISCHE KASSEN-ANWEISUNG

: demselben folgenden Text:

Fünf Thaler Courant

vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin den 13ten December 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

U TRI
Knabe
, den
chirte
g, be
che de

M

und
ruck
Gege

Digitized by Google